This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LA
35
.S36
v.3-4

A 546943

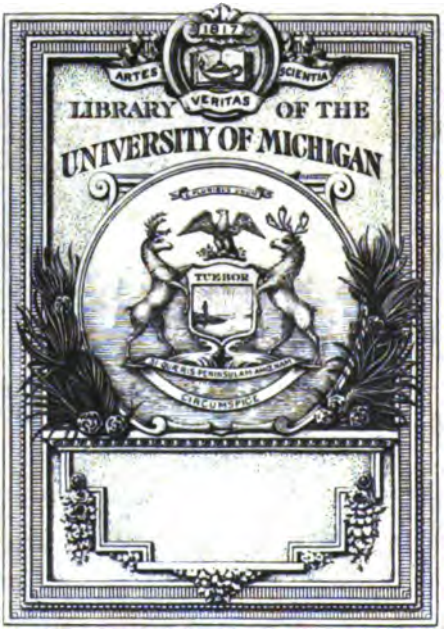

Gottfried Schmoteders

Dreßdnisch-Cantzleymäßigen

wie auch

zu Rechnungs-Sachen

sich anschickenden

Schreibers und Rechners

Dritter

Haupt-Punct,

Von der

EPISTOLOGRAPHIA

Oder

der inner- und äußerlichen Beschaffenheit

eines

anständigen Briefs

An hohe und niedere Personen,

männ- und weiblichen Geschlechts,

kürtzlich handelnd.

Anno 1752.

Hu + graci
Reichswehr
1-11-31
30.8.19

NUR 4-2-40

Vor-Bericht.

Wer etwan, aus Mißverstand des Titul-Blats gegenwärtigen Buchs, allhier einen weitläufftigen Briefsteller vermuthet hätte, der würde in seiner vorgefaßten Meynung um so mehr irren, iemehr sich bereits gelehrte Männer hierunter die Mühe, und der Jugend, nicht nur einen Brief wohl *zu disponiren*, die rühmliche Anleitung gegeben, sondern auch gnugsame Formularia zur Nachahmung (denn anders muß sich eines Briefstellers ohnedem niemand bedienen, als nur in so weit, um eine Idée zu erlangen, wie die Sätze aneinander hangen, und was für üblicher Redens-Arthen und Ehrerbietungs-Worte man sich befleißigen müsse, nicht aber gantze Briefe abzuschreiben, und also fortzuschicken) ausgearbeitet haben, mithin allhier etwas neues beyzubringen, ein vergebliches Unternehmen, anbey auch, fremde Arbeit anher zu ziehen, und sich mit entlehnten Federn zu *putzen*, weder billig, noch dem vorgesetzten Zweck gemäß seyn würde, als welcher eigentlich dahin gehet, daß ein junger Mensch von dem Briefschreiben, und was darzu gehöret, nur einen Vorschmack erlangen, und dieser, sowohl als *andere*, somit dem Brief-Commercio zwar nicht gar viel zu *thun*, doch dann und wann an eine distinguirte

Perſon zu ſchreiben nöthig haben, ſich wenigſtens der innerlicher Standes- und Beehrungs-Worte allhier in der Kürtze erben, nicht minder, wenn er zumahl den in vorhergehendem zweyten Haupt-Puncte dieſes Buchs Cap. 20. und 21. enthaltenen Vorrath derer teutſchen, wie auch derer unter dieſen, in gewiſſer maße, üblichen lateiniſch- und frantzöſiſchen Wörter, ingleichen die Cap. 27. befindliche Zuſammenfügung ſich ziemlich bekannt gemacht, und andere wohlſtyliſirte Bücher und Schrifften geleſen hat, alsdenn mit denen Wörtern bloß nicht nach der Kunſt, doch wenigſtens alſo verfahren könne, daß ſie ordentlich conſtruiret, die Wiederholungen vermieden, die richtige Connexion eines Colloquii mit dem andern nicht verfehlet, und was die übrigen Umſtände, zum Exempel den Schluß, die Submiſſion, Zuſammenleg- und Verſiegelung, auch ſichere Beſtellung eines Briefs, vornehmlich aber den äuſſerlichen Titul anbelanget, ſo viel Nachricht haben möge, daß er an Große und Kleine zu ſchreiben, ſich kein Bedencken machen, vielweniger unter die groben Ignoranten gezehlet zu werden, beſorgen dürffe; dergleichen Ubelſtand und ſchlechte Recommendation gewiß zu erfolgen pflegt, wenn, zum Exempel, ein junger Student, welcher, nach abſolvirten Academiſchen Studiis, hohen Orths um Beförderung anſuchet, und im Eingange ſeines Supplicats zwar die reichlich-genoſſenen Stipendia rühmet, und dafür, wie billig, dancket, auch, wie er ſelbige angewendet, in der That zu erweiſen, ſich Gelegenheit wünſchet; Daher um eine Cantzley- oder andere mit der Feder beſchäfftigte Stelle anhält; Gleichwohl aber in Contextu mit öfterer Wiederholung einerley Wörter, und ſo gar mit orthographiſchen Schnitzern aufgezogen kommt, beſonders auch am Ende ſeiner an einen derer höchſten Potentaten gerichteten Bittſchrifft, die Submiſſion mit dieſen unförmlichen, ja nicht einmahl orthographicè geſchriebenen Worten: Themüdigſt-Ergebener, machet, und ſelbige, nebſt ſeinem Nahmen, noch darzu ſo hoch hinauf ſetzet, daß bey nahe die halbe Seite leer bleibet; Da mag ein ſolcher, des Briefſchreibens dergeſtalt Unerfahr-

erfahrener, er sey ausser dem so geehrt und geliebt als er wolle, selbst urtheilen, was für schlechten Effect ein solch übelgerathenes Supplicat nach sich ziehen, und ob nicht ihm und seines gleichen in der Jugend Verabsäumten die gewünschte Unterweisung zu statten kommen, mithin auch selbige in Schulen ihren Nutzen haben könne.

Und eben ietztangeführte Unwissenheit hat den meisten Anlaß gegeben, daß der Autor dieses Buchs, sich, wider seinen ersten Vorsatz, an eine sonst gar bedenckliche Sache gewaget, gestalt fast nichts delicaters unternommen oder geschrieben werden kan, als wie man einem ieden mit solchen Worten, die seinem Gusto gemäß, begegnen und der Sache weder zu viel noch zu wenig thun möge, indem einer, von zwar guter Condition, doch anbey gelassenen Gemüth, die Ubermaaße vor Wind, ein anderer hingegen, welcher, man weiß offt nicht warum, große Figur machet, den Mangel vor eine Dummheit zu achten pflegt. Gleichwohl aber scheinet hierbey noch das Beste zu seyn, daß man doch, gegen die höchsten Stände, ziemlich auf die Regel kommen, und respectu dieser, nicht so leicht als bey jenen irre gehen kan.

Wer ein mehrers, als hier anzutreffen ist, verlanget, der mag nur alle Briefsteller und Titular-Bücher zusammen nehmen, und einen Versuch thun, ob er es, in so veränderlichen Dingen, als das Titul-Wesen ist, mit deren Weitläufftigkeit weiter, als mit gegenwärtiger Kürtze zu bringen vermag, er wolte denn gantze Briefe ausschreiben, und sich allemahl der teutschen Titul bedienen, da er doch, wenn, bey ietziger Bequehmlichkeit derer frantzösischen Titul, nur der Zu-Nahme und die vornehmste Charge oder Lebens-Arth und Verrichtung der Person, an welche man schreiben hat, bekannt sind, hiermit eben sowohl, als mit den völligen teutschen Titul, oder dessen gäntzlicher Uberse-tzung ins Frantzösische (so doch weder nöthig, noch ohne Zwang und Neuerung allemahl möglich) fortzukommen ist, woferne nur innerhalb des Briefs, wie oben erwehnt, die Gebühr beobachtet wird.

Inzwischen behaupten doch auch die heut zu Tage mit allerhand nützlichen Anmerckungen zum Vorschein kommenden Titular-Bücher ihre dießfalls habende Vorzüge, besonders bey denenjenigen, welche starcke Correspondenz und an auswärtige Höfe und Collegia, oder an die höchsten und hohen Potentaten selbst (gegen welche eine niedrige Person sich nicht gerne derer Frantzösischen Titul gebrauchet) zu schreiben haben; Dahingegen das gegenwärtige Vorhaben gröstentheils auf die äusserlichen Umstände gerichtet ist, wovon nachfolgende Capitel das mehrere vorstellig machen werden, und zwar

CAP. I.

Von der Disposition oder Vor-Eintheilung eines Briefs.

Was maßen ein Brief diejenige Rede sey, welche man, wo der Mund nicht hinzulangen vermag, vermittelst der Feder verrichtet, und dadurch seinen Willen, Sinn und Meynung einem andern eröffnet, das kan so wenig iemand verborgen seyn, als die Heilige Schrifft selbst unterschiedliche Briefe oder Episteln in sich begreiffet, und überhaupt von denen Kirchen-Vätern ein Brief, welchen der allmächtige Schöpffer an seine Creatur aus- und abgefertiget hat, genennet wird.

§. 1.) Hierbey ist nun das Absehen zu richten

I. Auf die Personen, von welchen, und an welche, wie auch
II. Auf die Sachen, in welchen geschrieben wird.

Dann eben diese Unterscheidung gehet auf die beyden wesentlichen Haupt-Theile, die zu einem förmlichen Briefe eigentlich gehören. In Cantzleyen werden sothane beyde Haupt-Stücke genennet

I. Curialien und *Titulaturen*, in Absicht auf die Personen, und

II. Con-

II. Contextus, oder der Innhalt und Zusammenhang der vorfallenden Sachen.

Indem aber allhier von Privat-Briefen, und der hierinnen zu unterrichtenden Schul-Jugend die Rede ist; So bedienet man sich auch billig nur derer in Schulen bekannten Distinctionen, und theilet zwar den Brief ebenermassen in zwey Haupt-Stück ein, iedoch unter veränderter Benennung, nehmlich:

I. Forma, die Gestalt oder das äussere, respectu derer Personen, von welchen und an welche, wie auch

II. Materia, der Innhalt oder das innere, ratione derer Sachen, in welchen geschrieben wird.

§. 2.) Jenes Erstere, die *Form* oder äusserliche Gestalt, in welche der innere Vortrag eines Briefs gleichsam eingekleidet, damit ausgezieret und beliebt gemachet wird, anbelangend; So begreifft ein ieder gar leicht, daß, wie zwischen denen Personen, also auch zwischen denen Befehlen grosser Herren, und denen Berichten und Bittschreiben ihrer Diener und Unterthanen, oder zwischen denen Briefen eines Gebiethenden, und eines ihm Untergebenen, ein grosser Unterscheid sey. Ein Privatus, (das ist: Eine Person, die kein Regent, sondern eines Regenten Diener und Unterthaner ist) der an seines gleichen, oder von ihm nicht gar zu mercklich distinguirten, schreibet, erwehlet nur solche Teutl, und was in folgenden äusserlichen Umständen sonst nöthig ist, wie er sich von jenem tractiret wissen will; gegen hohe Personen aber hat er die geziemende Ehrerbietung vor Augen; Dahingegen hält auch ein Großerer gegen den Geringern solche Maaße, daß dieser eine lobenswürdige Humanität zu erkennen, und ihm mit destomehrern Respect zu begegnen, veranlasset, auch in willkührlichen Sachen um so dienstfertiger zu seyn bewogen wird. Und ob zwar

§. 3.) Das menschliche Geschlecht in die bekannten drey Haupt-Stände, nehmlich den Geistlichen, den Regenten- und den Hauß-Stand, oder in den Lehr-, Wehr- und Nehr-Stand, vor Alters vertheilet worden; So dürffte

te doch solche Eintheilung, zu gegenwärtigem Zweck, nicht hinreichend seyn, daher ich Beyfall zu finden hoffe, wenn ich das Absehen auf 4. Stände richte, nehmlich:

1.) auf den Fürsten-,
2.) " " Adel-,
3.) " " Bürger-, und
4.) " " Bauern-Stand.

Wiewohl doch auch hiermit, da man nur die niedersten Grentzen sothaner Stände angegeben, der Sache keine Gnüge geschiehet, denn der Fürsten-Stand steigt in die Höhe auf Könige und Käiser; Der Adel-Stand auf Herren, Freyherren und Grafen; Der Bürger-Stand auf Räthe und ansehnliche Bediente großer Herren, und der Bauern-Stand auf die in Flecken und Dörffern lebenden Handwercksleute, Richter und Schöppen, ꝛc.

So viel nun die Männer in solchen Ständen unterschieden sind, eben so weit erstrecket sich auch der Unterscheid des weiblichen Geschlechts.

§. 4.) Sonst aber vertheilen sich die vier Stände auch nur in zwey Theile, nehmlich in den Geistlichen und in den Weltlichen Stand, und der letztere bestehet an großen Höfen in dem Civil- und im Militair-Etat, deren Individua oder Glieder iedoch allesamt, in Absicht auf die höchsten Regenten, nehmlich Käiser und Könige, in Deroselben Diensten gleichsam untereinander rouliren, die man in folgenden, wiewohl nur denen Titels- und Ehrerzeigungs-Worten, nicht aber dem Range nach, vorstellig zu machen, sich bemühen wird.

§. 5.) Wiewohl nun gegen den höchsten Regier- oder Fürsten-Stand die übrigen dreye sich einerley Titels und Ehrbezeigung zu gebrauchen haben, womit noch ziemlicher maßen auf eine sichere Regel zu kommen; So wird doch hoffentlich niemand seine Curiosität so weit erstrecken, daß er auch die *Curialien* und *Titulaturen*, deren sich die Hohen in der Welt gegen einander zu bedienen pflegen,

gen, in gegenwärtigem Schul-Buche suchen wolte, daher dann in die bey Cantzeleyen bekannte Distinction, was

1.) *Solenne* Schreiben, da die Potentaten sich im Eingange derselben ihres völligen Tituls und des Pluralis: Wir, z. E. Käiser und Könige: Wir *N. N.* von GOttes Gnaden, ꝛc. die Chur- und Fürsten aber: Von GOttes Gnaden, Wir *N. N.* gebrauchen, und was höchstermelter Potentaten

2.) Hand-Briefe sind, welche mit Uebergehung des Eingangs-Tituls, sogleich von denen Standes-Prædicatis desjenigen Fürsten, an welchen geschrieben wird, den Anfang machen, und in Contextu, oder in der Materie des Briefs, nur den Singularem: Ich, mir, mich, ꝛc. behalten.

sich weitläufftig einzulassen, dem gegenwärtigen Zweck mehr zuwider, als gemäß seyn würde.

§. 6.) Immaßen das Absehen hier nur so weit gehet, daß ein Privatus, oder eine Person, so dem zweyten, dritten und vierten obiger 4. Haupt-Stände beyzuzehlen ist, und über andere niedere keine Bothmäßigkeit hat, allhier eine kurtze Anleitung finden möge, wie er Grössern und Kleinern mit convenabler Ehrerbietung also, daß der Sache weder zuviel noch zuwenig geschehe, begegnen möge.

§. 7.) Gleichwie aber einer, der sein Vorhaben in gewisse Schrancken oder in einen Umkreiß einschliessen will, den Zirckel nothwendig in die Mitten ansetzen muß; Also ist auch hier ein Mittel-Punct vonnöthen, aus welchem gleichsam alle Linien, die sich gegen Hohe und Niedere strecken, gezogen werden können. Und weil die vornehmen Personen des obangezeigten zweyten Haupt-Standes in denen Ehrerbietungs-Worten unter sich billige Maaße halten, mithin, wenn die Niedern schreiben müssen, z. E. Gnädiger, Hochgebiethender, ꝛc. solche Höhere nur etwa Hochgeehrtester, oder Hochgeehrter Herr, ꝛc. schreiben; Die in dem vierten Haupt-Stande sich befindende aber an dem Brief-Wechsel wenig Antheil haben; So kan

berührter Mittel-Punct desjenigen, welcher schreibet, am füglichsten in die Mitten des dritten Haupt-Standes gesetzet, und eine solche Person, die im bürgerlichen Wesen zwar nicht die Vornehmste, oder in Adelicher Charge stehend, doch auch nicht die Niedrigste, oder nur ein gemeiner Handwercksmann ist, hier zu einem Brief-Schreiber erwehlet werden. Und auf eben diesem Fuße des Bürgerstandes, sollen folgende Vorstellungen derer in behöriger Form und Ordnung abzulassenden Briefe, als gleichsam dem Centro desjenigen, welcher schreibet, beruhen.

§. 8.) Hingegen gehet der Endzweck, an wen geschrieben wird, auf alle, in mehrangezogenen 4. Haupt-Ständen lebende Höchste, Hohe, Gleiche und Niedere, Geist- und Weltliche, Manns- und Weibs-Personen, an welche einer, entweder aus

a) Ehrerbietung und Höflichkeit, oder aus

b) dringender Nothwendigkeit, denn in diese zwey Classen dürfften sich wohl alle Privat-Briefe vertheilen lassen,

zu schreiben hat.

§. 9.) Zu einem solchen wohlanständigen Briefe nun gehören, zu folge obangezeigten ersten Haupt-Stücks, der Form, oder denen äußerlichen Umständen nach, mit Exclusion der innern Materie, hauptsächlich 8. Stück, als:

1.) Das Standes-*Prædicat*, und die mit demselben verknüpfften Ehrerbietungs-Worte, sowohl vor- als in- und nach dem *Contextu*,
2.) Der Eingang,
3.) Der Beschluß, nebst der *Submission* und Unterschrifft,
4.) Das *Datum*,
5.) Die Zusammenlegung,
6.) Die Uberschrifft, oder der Titul,
7.) Die Versiegelung,
8.) Die Bestell- und Fortschaffung.

Von welchen 8. Stücken, wie sie hier, in ihrer natürlichen Ordnung, auf einander folgen, das 1te, 2te, 3te und 6te die

unvermeidlichsten, mithin auch die weitläufftigsten, die übrigen viere aber zufällig, daher auch nur kürtzlich zu berühren sind. Den Anfang machen

CAP. II.

Die Standes-Prædicata und die mit selbigen verknüpfften Ehrerbietungs-Worte, vor, in und nach dem Contextu.

§. 1.) Dem Römischen Käiser gebühret:

Aller Durchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Käiser, ꝛc.
Allergnädigster Herr, ꝛc.

Ew. Käiserl. Majest. (an den ietztglorwürdigst-regierenden Käiser wird geschrieben: Ew. Käiser- und Königlich-Catholische Majest.) und so weiter, wie allernächst bey denen Königen folgen wird.

Denen Königen:

Aller Durchleuchtigster, Großmächtigster König, ꝛc.
Allergnädigster Herr.

Ew. Königl. Majest. bitte allerunterthänigst, oder allergehorsamst, fußfälligst, oder auch in allerunterthänigstem Gehorsam, in allertiefffster Submission, Sie wollen die höchste Käiserl. (Königl.) Gnade mir erzeigen, oder allergnädigst, allermildest geruhen, ꝛc.

Not. Bey der allhier zum erstenmahl vorkommenden Submission: allerunterthänigst, ist zu mercken; Daß desselben sich das weibliche Geschlecht nicht, sondern, an dessen statt, des Worts: allerdemüthigst, und gegen Chur- und Fürsten: demüthigst, wie auch gegen niedere Personen: demüthig, zu gebrauchen habe.

Denn Chur- und regierenden Fürsten:

Durchleuchtigster Chur Fürst (Fürst) ꝛc.
Gnädigster Herr.

Ew. Chur Fürstl. (Hoch Fürstl.) Durchl. ꝛc.

Die

Die Geistlichen Chur-Fürsten aber, ingleichen die Cardinäle, Ertz-Bischöffe und Bischöffe, wie auch die Fürsten, so Administratores derer Stiffter sind, werden geschrieben:

Hochwürdigst Durchleuchtigster Chur-Fürst (Fürst) ꝛc.

Gnädigster Herr.

Jedoch bekommen das Standes-Prædicat: Durchleuchtigst, nur die gebohrnen und in solchen Stand erhöheten Fürsten; Diejenigen aber, so zwar Ertz-Bißthümer, oder andere geistliche Fürstenthümer regieren, vor die Person aber nicht Fürsten sind, bekommen

Hochwürdigster Chur-Fürst (Fürst) ꝛc.

Gnädigster Herr.

Ew. Chur-Fürstl. (Hoch-Fürstl.) Gnaden.

Also auch die Cardinäle, wenn sie keine gebohrne Fürsten sind. Und in Contextu:

Ew. *Eminenz.*

Sind sie aber Fürsten, so gebühret Ihnen

Ew. Fürstl. *Eminenz* und Durchl. oder

Ew. Durchl. *Eminenz.*

Ergehet an Ew. ꝛ. ꝛ. ꝛ. mein unterthänigst-gehorsamstes Bitten, Dieselben geruhen gnädigst, ꝛc.

Not. Das Prædicat: Hochwürdig, bekommen auch die Aebte, ingleichen die Dom-Pröbste und Capitulares, oder Dom-Herren derer Stiffter, nicht minder die Stiffts-Regierungen, weil in selbigen insgemein Dom-Herren sich befinden, wie auch die Ritter vornehmer geistlicher Orden, nebst und vor denen von Geburth ihnen zustehenden Standes-Prædicatis, wie selbige hernach verzeichnet sind.

Die *Principes appanagiati* und *remotiores*, oder die abgefundenen und übrigen Fürsten, so an der Regierung Land und Leuthe zur Zeit keinen Theil haben, können zwar, zum Unterscheid derer Regierenden, geschrieben werden:

Durchleuchtiger Fürst, ꝛc.

Gnädigster Herr.

Ew. Fürstl. Durchl. ꝛc.

Es wird aber sothaner Unterscheid nicht sonderlich gehalten, außer von Ihres gleichen; oder auch von grossen *Ministris*, Grafen und Herren. Jetzo

Jetzternannten *appanagirten* und außer der Regierung Land und Leuthe stehenden Fürsten sind iedoch dießfalls nicht beyzuzehlen die Königlichen, zumahl Erb-Printzen; Denenselben gebühret:

Durchleuchtigster Königl. (Cron-) Printz, ꝛc.
Gnädigster Herr.
Ew. Hoheit / / /

Wie auch die ChurFürstlichen, item: Fürstlichen respective Chur- und Erb-Printzen, als welche geschrieben werden:

Durchleuchtigster Chur- (Erb-) Printz, ꝛc.
Gnädigster Herr.
Ew. ChurPrintzl. Durchl. / /
Ew. HochFürstl. Durchl. / /

§. 2.) Die Standes-Personen (darunter man die Grafen, Edlen-Panner und Freyherren, wie auch die Edlen und Herren verstehet) bekommen:

Hochgebohrner Graf, (Freyherr,)
Gnädiger Herr.

Not. Diejenigen, welche von Römischen Käisern, oder, bey Vacanz des Käiserl. Throns, von Vicariis in den Grafen-Stand erhoben worden, werden Reichs-Grafen tituliret.

Ew. Hochgräfl. (HochFreyherrl.) Gnadn. /
oder wenn die Standes-Person eines großen Potentaten Minister ist:

Ew. Hochgräfl. (HochFreyherrl.) *Excellenz, &c.*
ersuche Dieselben unterthänig und gehorsamst, Sie wollen gnädig (hochgeneigt) geruhen, u. s. f.

Wiewohl auch einige dafür halten, daß, bey dem bekannten Unterscheid zwischen Grafen und Freyherren, die letztern mit

Hoch- und Wohlgebohrner,

zu titliren wären.

Not. Das Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren, wird mit dem nächtfolgenden: Hochwohlgebohrn, nicht für einerley, sondern jenes um eine Stuffe höher zu seyn geachtet.

§. 3) Bey dem Adel-Stande ist das vornehmste Prædicat, und die demselben anhangenden Ehrerbietungs-Worte:

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr.

Ew. *Excellenz* (wenn es ein vornehmer Minister ist) wollen gnädig geruhen, meine unterthänige (gehorsamste) Vorstellung hochgeneigt zu behertzigen, und ꝛc.

Not. Bey nunangezeigtem großen Standes-Wort: *EXCELLENZ*, ist zu bemercken; Daß dieses denen obersten Hof-Aemtern, Staats-Räthen, commandirenden Generals und dirigirenden Præsidenten sonst eigene Prædicatum, auch einem Ambassadeur, Plenipotentiario und Envoyé Extraordinaire, an Höfen und Orthen, wohin sie accreditiret sind, gebühre und gegeben werde.

Sonsten aber, außer solchen hohen Bedien- und Verrichtungen, wird der Adel-Stand bey

Hochgebiethender Herr,
Hochzuehrender Herr,
Höchstgeehrtester Herr,

gelassen, und im Contexu geschrieben:

Ew. Hochwohlgeb. Herrl. ersuche gehorsamlich, (unterdienstlich, gantz ergebenst) Sie wollen gütigst erlauben, u. s. w.

Ob zwischen Adelichen Personen, so in denen höhesten Chargen, und denen, so in mercklich-niederen, oder gar keinen Bedienungen stehen, eine Distinction zu machen, und diesen leztern nicht mißfällig seyn möchte, wenn man zwischen ihnen und denen höhesten Ministris keinen Unterscheid halten wolte, lässet man dahin gestellet seyn; Diejenigen von Adel, welche denen Höhern selbst mit mehrern Respect, als sie vor sich verlangen, zu begegnen pflegen, werden willigst zufrieden seyn mit

Wohlgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr

Ew. Wohlgeb. Herrl. ersuche hiermit ergebenst, (verbundenst, dienstschuldigst) Sie wollen die Gütigkeit haben, u. s. f.

Und

Und die jungen Edelleuthe, ſo annoch denen Studiis obliegen, oder bey der Miliz den Anfang machen, begnügen ſich billig mit

Wohlgebohrner,
Hochgeehrteſter Herr.

Ew. Wohlgebohrn. ꝛc. ꝛc.

§4.) Des Bürgerlichen Standes vornehmſtes Prædicat, und demſelben anhangende Ehrerbietungs-Worte ſtehen in bereits angeführten:

Wohlgebohrner Herr,
Hochgebiethender / Hochzuehrender / Höchſtgeehrteſter } Herr.

Ew. Wohlgebohrn. Herrl. ꝛc. ꝛc.

Es pflegen iedoch Bürgerliche würckl. Geheime Räthe, item: Generals und Præſidenten bey hohen Collegiis mit dem Prædicat: Hochwohlgebohrn und *Excellenz* beehret zu werden.

Denen Bürgerlichen Titular-Geheimen- und denen Räthen in höhern Collegiis aber, item: Staabs-Officiers und anderen dergleichen Adelicher Chargen und hohen Bedienungen theilhafften Perſonen kommt zu:

Wohlgebohrner Herr,

und ſo weiter, wie nächſt vorher.

Hoch-Edelgebohrner,

pflegt denen Titular-Kriegs-, Cammer-, Hof- und dergleichen Titular-Räthen, item: Militair-Chargen, biß auf den Capitaine, bürgerlichen Standes, gegeben zu werden:

Not. Dieſes Prædicat bekommt auch der Stadt-Adel, oder die ſogenannten Patritii in Reichs-Städten; Wiewohl man auch nicht irret, wenn man ſelbige, und zumahl diejenigen, ſo die vornehmſten Stellen beym Magiſtrat bekleiden: Wohlgebohrner Herr, tituliret.

Steht aber denenjenigen Bürgerlichen Perſonen, ſo Raths-Prædicata, ohne Benennung von einem Collegio, haben, Geheimen Secretarien und ihres gleichen, ſowohl auch Lieutenants, Fähndrichs;

Hoch-

Hochedler Herr,

Hochgeehrtester Herr, (vornehmer *Patron* oder Gönner.)

Ew. Hochedl. Herrl. . . .

Hochedler und Vester, auch insgemein darzu: Hochgelahrter, oder auch, mit Unterscheid, an statt Vester: Hochachtbahr und Wohlgelahrter,

Hochgeehrtester Herr.

Ew. Hochedl. . . .

gebühret graduirten Personen, Doctoribus und Licentiatis, wie auch weltlichen Professoren, Rectoribus auf Land-Schulen, Creyß-Amt- und Ober-Amtmännern, Bürgermeistern in vornehmen Städten, wenn dergleichen Männer solche Functiones alleine, und nicht höhere Bedienungen oder Prædicata dabey haben, z. E. Wenn Doctores und Licentiati Juris in solche Chargen und Stellen gezogen werden, daß man sie Wohlgebohrn oder Hochedelgebohrn schreiben muß, da pflegt von sothanem Gradu, oder der sonst dabey noch habenden Bedienung weder innerhalb des Briefs, noch äußerlich etwas gedacht zu werden. Bey Militair-Personen aber wird an statt Vester: Mannvester, geschrieben.

§. 5.) In dieser Ordnung muß nunmehro auch der Geistliche- oder Priester-Stand mit angesetzet werden. Denen vornehmen Geistlichen der Römischen Kirche, nach denen Ertz- und Bischöffen, Aebten und Prälaten wird beygeleget:

Hochwürdiger in GOtt Vater, oder in GOtt Andächtiger,

und einem Pater:

Wohlehrwürdiger, Andächtiger *Pater* und Herr.

Ew. Hochehrwürden, oder

Ew. Wohlehrwürden . . .

Denen

Denen vornehmſten Geiſtlichen bey der Evangeliſchen Kirche, welche Ober-Hof-Prediger und Conſiſtoriales, oder Ephori und über andere geſetzet ſind, wird gegeben, und zwar denen Ober-Hof-Predigern, Conſiſtorialen und Zucht-Vätern großer Potentaten:

Hochwürdiger, *Magnifice*, Hochedler,
und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

Not. Hochedler pflegen einige mit zu gebrauchen, nicht nur bey Bürgerl. Canonicis, ſondern auch bey vornehmen Geiſtlichen, ſo Doctores oder Licentiati ſind; Es dürfte auch ihnen ſothanes Prædicat, gleich denen weltlichen Graduirten, nicht unbillig zukommen.

Ew. Hochwürd. *Magnificenz* gütigſtes (hochgeneigtes) Wohlwollen u. ſ. f.

Not. Das Prædicat: MAGNIFICUS, tritt an die Stelle andrer ſeines gleichen, z. E. Veſter, oder Hochachtbar, ꝛc.

Denen Superintendenten, Hof-Predigern und andern graduirten Geiſtlichen aber:

Hochehrwürdiger, Hochedler, und Hochgelahrter,
Hochgeehrteſter Herr.

Ew. Hochehrwürden ꝛ ꝛ ꝛ

Denen Prieſtern und Ober-Pfarrern in Städten:

Hochwohlehrwürdiger, Hochachtbar- und Hochgelahrter,

und denen Diaconis in dergleichen Städten, und Pfarren auf dem Lande:

Wohlehrwürdiger, Großachtbar- und Wohlgelahrter,

Ew. Wohlehrwürden ꝛc. ꝛ ꝛ ꝛ

Denen reſp. Rectoribus und Schul-Collegen, mit Unterſcheid derer größern und kleinern Städte:

Wohledler, (oder Edler) Großachtbar- und Wohlgelahrter,
Inſonders hochgeehrter Herr.

Ew. Wohledl. ꝛ ꝛ ꝛ

HochEdler Herr,

Hochgeehrtester Herr, (vornehmer *Patron* oder Gönner.)

Ew. HochEdl. Herrl. ' ' '

HochEdler und Vester, auch insgemein darzu: Hochgelahrter, oder auch, mit Unterscheid, an statt Vester: Hochachtbahr und Wohlgelahrter,

Hochgeehrtester Herr.

Ew. HochEdl. ' ' '

gebühret graduirten Personen, Doctoribus und Licentiatis, wie auch weltlichen Professoren, Rectoribus auf Land-Schulen, Creyß-Amt- und Ober-Amtmännern, Bürgermeistern in vornehmen Städten, wenn dergleichen Männer solche Functiones alleine, und nicht höhere Bedienungen oder Prædicate dabey haben, z. E. Wenn Doctores und Licentiati Juris in solche Chargen und Stellen gezogen werden, daß man sie Wohlgebohrn oder HochEdelgebohrn schreiben muß, da pflegt von sothanem Gradu, oder der sonst dabey noch habenden Bedienung weder innerhalb des Briefs, noch äußerlich etwas gedacht zu werden. Bey Militair-Personen aber wird an statt Vester: Mannvester, geschrieben.

§. 5.) In dieser Ordnung muß nunmehro auch der Geistliche- oder Priester-Stand mit angesetzet werden. Denen vornehmen Geistlichen der Römischen Kirche, nach denen Ertz- und Bischöffen, Aebten und Prälaten wird beygeleget:

HochWürdiger in GOtt Vater, oder in GOtt Andächtiger

und einem Pater:

WohlEhrwürdiger, [illegible] und Herr.

Ew. HochEhrwür[illegible]

Kirche, welche Ober-Hof-Prediger und Consistoriales, oder Ephori und über andere gesetzet sind, wird gegeben, und zwar denen Ober-Hof-Predigern, Consistorialen und Zucht-Vätern großer Potentaten:

Hochwürdiger, *Magnifice*, HochEdler,
und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr.

Nor. HochEdler pflegen einige mit zu gebrauchen, nicht nur bey Bürgerl. Canonicis, sondern auch bey vornehmen Geistlichen chen, so Doctores oder Licentiati sind; Es dürfte auch ihnen sothanes Prædicat, gleich denen weltlichen Graduirten, nicht unbillig zukommen.

Ew. Hochwürd. *Magnificenz* gütigstes (hochgeneigtes) Wohlwollen u. s. f.

Nor. Das Prædicat: MAGNIFICUS, tritt an die Stelle anderer jenes gleichen, z. E. Vester, oder Hochachtbar, ꝛc.

Denen Superintendenten, Hof-Predigern und andern graduirten Geistlichen aber:

HochEhrwürdiger, HochEdler, und Hochgelahrter,
Hochgeehrtester Herr.

Ew. HochEhrwürden ꝛ ꝛ ꝛ

Denen Priestern und Ober-Pfarrern in Städten:

HochWohlEhrwürdiger, Hochachtbar- und Hochgelahrter,

und denen Diaconis in [illegible]chen Städten, und Pfarrern auf dem Land

[illegible]Ehrw[illegible]r ꝛ und Wohl-

[illegible]-Collegen, mit Un-
[illegible] Städte:
[illegible]ochachtbar ꝛ und

[illegible]rr.

[illegible]ers

und denen Schuldienern auf dem Lande, so keine Academischen Studia haben, it. Glöcknern oder Küstern:

Wohl Ehrenvester, Vorachtbar und Wohlbenahmter,

§. 6. Denen Geistlichen, unter dem Prædicat: Wohl-Ehrwürdiger, gehen theils vor, theils gleich. sehr viel Personen von Weltlichen Stande, z. E. Secretarien, Expeditores, Registratores, Calculatores, Amtleuthe, Raths-Verwandte in vornehmen Städten, u. s. f. Denenselben wird gegeben.

Wohl-Edler, Großachtbar- und Wohlgelahrter,
Insonders hochgeehrter Herr.
Ew. Wohl-Edl.

Die Cantzley-Verwandten, Rathsherren in mittlern Städten, Studiosi, Handelsleute, Künstler, ꝛc. und bey der Miliz theils Unter-Officiers, als: Feldwebel, Sergeanten, Fouriers, &c. bekommen:

Edler, Großachtbar- und (Wohlgelahrter,)

an statt: Wohlgelahrter, werden geschrieben:

Die Handelsleute: Wohlfürnehmer,
Die Künstler: Kunstberühmter oder Kunsterfahrner,
Die Militar-Personen: Mannhaffter,

Rathsherren bekommen nach Hoch- oder Wohlgelahrter auch noch, mit Unterscheid der Stadt: Hochweiser oder Wohlweiser.

Wohl-Ehrenvester, Vorachtbar- und Wohlgelahrter, (oder Kunsterfahrner, oder Fürnehmer,)
Insonders vielgeehrter Herr, werther Freund.

Oder: Besonders geehrter Herr und Freund, wird insgemein denen Raths-Verwandten, Künstlern und Handwercksleuten, wohl angesehenen Bürgern, wie auch Schuldienern in kleinen Städten, und denen übrigen Unter-Officiers gegeben.

Ehrenvester, Vorachtbar- und Nahmhaffter,
(oder Wohlgeachterer,)

gebüh-

gebühret Bürgern und Handwercksleuten in vornehmen Städten, Dorff-Schulmeistern, Kauffmannsdienern, Schreibern, so nicht Studia haben, auch denen Gemeinen von der Miliz, maßen redliche und wohlversuchte Soldaten, gantz billig, gleichwie sonst, also auch in denen Ehrerbietungen, gegen andere gemeine Bürgersleute, in gute Acht genommen, nicht aber auf das äußerste herunter gesetzt werden müssen.

Ehrsamer und Wohlbenahmter, bekommen die Bürger und ihres gleichen an kleinen Orthen, it. Dorff-Richter, Handwercks-Bursche, Laquais und Bedienten bey Privat-Personen, und endlich: Erbarer, worzu noch kommen kan: Arbeitsamer, kan denen Bauern, Tagelöhnern, und was sich sonst bey Städten und Dörffern von diesen niedrigsten Lebens-Arthen befindet, gegeben werden.

§. 7.) Nach denen Ehrerbietungs-Worten: Hochgeehrter oder vielgeehrter Herr, pflegen einige noch hinzuzuthun (wiewohl dabey guter Unterscheid zu halten und darauf zu sehen ist, ob die Person, an welche man schreibet, hoch oder niedrig, bekannt oder unbekannt, anverwand oder guter Freund, Collega, Gevatter, u. s. w. ist.)

großer, hoher } *Patron.*

vornehmer, hochgeneigter } *Patron* oder Beförderer.

hochgeschätzter, vornehmer, hochwerther, } Gönner.

werthester, sehr werthester, } Freund, oder *Collega*, Bruder, Gevatter, &c.

Sonst auch: Großgünstiger Herr und Freund, &c.
Insonders geehrter Herr und Freund, &c.
Vielgeliebter Freund,
Lieber Freund,

Nota. Es werden aber nur die Standes-Prædicata auf der ersten Zeile in Cantzley-Schrifft, die folgenden Ehrerbietungs- und letztverzeichnete Anhang-Worte, aber in Current-Schrifft geschrieben. Wovon iedoch bey großen Herren diese;

Allergnädigster,
Gnädigster,
Gnädiger } Herr.

ausgenommen sind, als welche man ebenfalls mit Cantzley-Schrifft schreibet.

§. 8.) Was für Submissions-Worte man im Contexte des Briefs gegen die höhesten Stände zu gebrauchen habe; Davon ist bereits oben §. 1. 2. 3. das nöthigste mit angezeiget. Bey niedrigern Personen aber können etwa diese Worte statt finden:

Bitte dienstschuldigst, oder gantz ergebenst, dienstlichst, dienstlich, dienstfreundlich, freundlich.

Und wenn man von gantz geringen Personen zwar etwas haben, doch aber darum nicht eigentlich bitten will, so darff man nur etwa also schreiben: Ich zweifele demnach nicht, Derselbe werde belieben, oder: Er werde nicht ermangeln, Ihr werdet von selbst darauf bedacht seyn, u. s. w.

§. 9.) Bey vorher angezeigten Prædicatis des Bürgerlichen Standes ist aber auch noch dieses wohl zu mercken, daß, weil selbige auf das niedrigste und fast also gesetzet sind, wie einer an seines gleichen schreiben, und man gegen moderate Gemüther es verantworten kan, ein ieder darauf bedacht seyn, und sich befleißigen müsse, die Person, an welche er zu schreiben hat, etwas genauer kennen zu lernen, indem der Unterscheid zwischen Personen, so einerley Character haben, offtmahls nicht geringe ist, denn zu geschweigen, daß die Ministri und Bediente derer Käiser und Könige in mercklich-höherer Existimation stehen, als die Fürstlichen, u. s. w. So pfleget auch auf das Alter, auf die besondere Gelehrsamkeit, Erfahrung, Kunst und Geschicklichkeit, nicht minder auf die Wichtigkeit derer Verrichtungen, in- oder ausser Collegiis, oder die aufhabenden Aemter beym gemeinen Wesen, das Absehen gerichtet, und ein solcher in denen Titul- und Ehrbezeigungs-Worten etwas besser als andere, denen es an solchen zufälligen Qualitäten ermangelt, gehalten zu werden, z. E. Ein Doctor Juris

ris oder Medicinæ, so in langwieriger Praxi und großer Renommée, ein Secretarius, welcher bey einem derer höchsten Collegiorum in wichtigen Herrschafftlichen oder publiquen Verrichtungen: Ein Registrator oder Cantzlist, so bey einer Geheimen Cantzley in Diensten stehet, ein Künstler, e. g. Gold-Arbeiter, so zugleich Hof-Juvelirer, ein Kauffmann, der en Gros oder sonst starcke Handlung treibt, oder zugleich Hof-Handelsmann oder Rathsherr ist, ein Handwercker, so von einem großen Hofe sich nennet, und dahin arbeitet, oder auch Viertelsmeister, Ober-Elter, Kirchen- oder Kasten-Vorsteher, Einnehmer Herrschafftlichen Steuern und Gefälle, ꝛc. ein Bürger, der vor andern wohlhabend und begütert, ein Dorff-Richter, welcher darneben Amts-, Land- oder Erb-Richter, ein Bauer, so ein Land- oder Gerichts-Schöppe oder Kirch-Vater ist, u. d. g. Diese gegen andere ihres gleichen, von Bedienung, Profession und Bewerb distinguirte können nicht unfüglich einen Grad höher, als die, so an dergleichen Vorzügen keinen Theil haben, tractiret, und z. E. an statt Wohl-Edler: Hoch-Edler, an statt Edler: Wohl-Edler, u. s. f. geschrieben werden.

§. 10.) Bißanhero sind die Standes-Prædicata und zugehörige Beehrungs-Worte derer Manns-Personen mit wenigen angezeiget worden;

Das Weibliche Geschlecht nimmet, gleichwie an denen Ehren und Würden, also auch an denen Tituln ihrer Ehe-Consorten, oder Eltern, den gebührenden Antheil, und in diesem Absehen ist dasselbe zu considériren, entweder

a) als verehelichte Frauen, oder
b) als unverehelichte Fräulein und Jungfrauen.

Jene, die annoch in der Ehe lebenden Frauen, sowohl auch die nach Absterben ihrer Ehegenossen hinterbliebenen Wittben, bekommen gleichmäßige Standes- und Ehren-Worte, wie sie ihre Ehe-Consorten gehabt, oder noch haben, nur mit diesem kleinen Unterscheid, daß bey der Römischen Käiserin das Prædicat: Unüberwindlichst, welches Dero höchsten Herrn Gemahls Majestät eigen ist, ingleichen bey

denenjenigen Frauen, deren Ehe-Männer: Vester, Ehrenvester *Magnificus*, Ehrwürdiger, betitelt werden, sothane Worte wegbleiben.

So ist auch bey denen Standes-Prædicatis: Edler Herr und Herr, zu mercken, daß, da die Freyherrlichen Frauen insgemein Hochgebohrne oder doch Hoch- und Wohlgebohrne Freyfrau geschrieben werden, die Frauen von Herren-Stande besser: Hoch- und Wohlgebohrne Edle Frau oder Edle Fräulein, nicht aber Edle alleine, oder nur Frau, zu prædiciren, indem sonst zwischen diesen Standes-Personen und denen von Adel derjenige Unterscheid, wie er bald hernach in der Ordnung sich zeigen wird, nicht gnugsam zu spühren seyn dürffte.

Nicht minder ist auch bey vorhergehenden §. 5. das Prædicat: Hoch Wohl Ehrwürdiger, mit angedeutet worden; So wenig aber denen Frauen derer Priester, das Wort: Ehrwürdig, zukommt; So ungewöhnlich würde es auch seyn, wenn man selbigen bey dem ihnen gebührenden Prædicat: Hoch Edle, oder Wohl Edle, auch das Hochwohl, nehmlich: Hoch Wohl Edle, geben wolte.

Nichts destoweniger wird bey denen Catholischen eine bürgerliche Aebtißin und ihres gleichen einem Closter Vorgesetzte: Hoch Ehrwürdige Frau, oder Hoch Wohl Ehrwürdige Frau, und eine Closter-Jungfer: Wohl Ehrwürdige und Tugendsame oder Andächtige Jungfrau, geschrieben, wobey man sich auch hernach der Ehren-Worte: Hochzuehrende, oder Hochgeehrteste Frau, oder Hochgeehrte Jungfrau, item: Ew. Hoch Wohl Ehrwürden, Ew. Wohl Ehrwürden, nach Unterscheid, zu gebrauchen hat. Dieses zum Voraus.

§. 11.) Die Standes-Prædicata überhaupt aber, so denen Gemahlinnen, Ehefrauen oder Wittben, nach Distinction des Standes ihrer Ehegenossen, gebühren, sind eigentlich folgende:

Aller Durchleuchtigste, Großmächtigste Käiserin,
(Königin,)
Allergnädigste Frau.
Ew. Käiserl. (Königl.) Majest. Durch-

Durchleuchtigſte Churfürſtin, (Fürſtin,)
Gnädigſte Frau.

Ew. Churfürſtl. (Hochfürſtl.) Durchl.
Hochgebohrne Gräfin, (Frey Frau,)
Gnädige Frau.

Ew. Hochgräfl. (Hoch Freyherrl.) *Excellenz*

Not. Wenn deren Eheherrn in hohen Chargen und Bedienungen ſtehen, außer dem aber:

Ew. Hochgräfl. (Hoch Freyherrl.) Gnaden
Hoch- und Wohlgebohrne Edle Frau, (Fräulein,)
Gnädige Frau, (Fräulein.)

Ew. Gnaden
Hochwohlgebohrne Frau,
Gnädige Frau.

Not. Hierbey iſt zu wiederholen, was oben §. 3. angemerket worden; Wie denn auch denen Standes- und Adelichen Frauen groſſer Miniſtrorum das Prædicat: Excellenz, gegeben wird. Ferner:

Wohlgebohrne Frau,
Hochzuehrende Frau.

Ew. Wohlgebohrn.
Hoch Edelgebohrne Frau,
Item:
Hoch Edle Frau,
Hochgeehrteſte Frau.

Ew. Hoch Edelgebohrn.

Ew. Hoch Edl.
Hoch Edle, Hoch Ehr- und Tugendreiche,
Hochgeehrteſte Frau.

Ew. Hoch Edl.
Wohl Edle, Viel Ehr- und Tugendbelobte,
Edle und Tugendbelobte,
Hochgeehrte Frau.
Wohl Ehrſame, Großachtbare,
Oder:
Ehrſame und Wohlgeachtete,
Vielgeehrte Frau.
Ehrbare und Ehrengeachte,

Oder nur:

Erbare, Insonders geliebte Freundin.

Wobey dasjenige, was vorher §. 9. von bißweilen nöthiger Erhöhung derer Prædicate und Ehren-Worte, erinnert worden, auch allhier bey denen verehelichten Frauen, und hernach folgenden unverehelichten Jungfrauen, Bürgerlichen Standes, zu beobachten ist.

§. 12.) Was nun auch ermeltes unverehelichte Frauen-immer anbetrifft; So bekommen die Käiser- und Königlichen Printzeßin:

Durchleuchtigste Königliche Printzeßin,
Gnädigste Frau.

Ew. Hoheiten . . .

Not. 1.) Ob zwar die ersteren nicht unbillig geschrieben werden können: Käiserliche Printzeßin; So ist doch auch bey Selbigen das hohe Standes-Wort: Königliche, nicht ungewöhnlich, zumahl Sie insgemein auf die Erb-Königreiche die Anwartschafft haben, daher auch sothanes Standes-Wort; Königlich, nach Absterben Dero höchsten Herrn Vaters behalten. 2.) Das Ehrerbietungs-Wort: Frau, gebühret denen Käiser- und Königlichen Printzeßin, zur Distinction gegen die folgenden Standes- und Adelichen Fräulein, immaßen dieses Wort: Fräulein, auch bey denen Chur- und Fürstl. Printzeßin wegzulassen, bey Gräflich- und Freyherrlichen unvermählten Töchtern aber, möglichst zu menagiren, und, an statt deßen, etwa folgender maßen zu schreiben ist:

Durchleuchtigste Fürstin,
Gnädigste Printzeßin.

Ew. Hochfürstl. Durchl. . .

Not. Bey Erb-Königreichen, in welchen auch die ältesten Königl. Töchter zur Crone gelangen können, nicht minder derer Königlichen- Chur- und Fürstlichen ihren Vätern succedirenden ältesten Söhne Gemahlinnen werden Crons Chur- oder Erb-Printzeßin, und, wenn die Chur-Printzlichen Gemahlinnen aus Käiser- oder Königlichen Häusern herstammen, Königliche- und Chur-Printzeßin, wie auch Ew. Hoheiten, betitelt.

§. 13.) Die Standes-Prædicata derer Gräflichen und Freyherrlichen Töchter sind

Hoch-

Hochgebohrne Gräfin,
Gnädige Gräfin.
Ew. Gnaden ſ ſ ſ

Hoch- und Wohlgebohrne Freyin,
Gnädige Freyin.
Ew. Gnaden ſ ſ ſ

Derer von Edlen-Herren und von Herren-Stande:
Hochwohlgebohrne Edle Fräulein,
Gnädige Fräulein.
Ew. Gnaden ſ ſ ſ

Derer von Adel, nach obigem §. II. befindlichen Unterſcheid, entweder:

Hochwohlgebohrne, oder
Wohlgebohrne, oder auch
Hoch-Edelgebohrne Fräulein,
Gnädige Fräulein,
Oder:
Hochzuehrende Fräulein.

Ew. Hochwohlgebohrn. ſ ſ
Ew. Wohlgebohrn. ſ ſ
Ew. Hoch-Edelgebohrn. ſ ſ

§. 14.) Denen unverheyratheten Töchtern Bürgerlichen Standes können zwar gleichmäßige Prædicata und Ehrbezeigungs-Worte, wie ihren Müttern, nach vorher §. II. befindlicher Diſtinction, gegeben werden, weil man hierinne, nach heut zu Tage ziemlich hochgeſtiegenen Titel-Werck, nicht leicht zuviel thun kan; Doch werden auch moderate Gemüther wohl zufrieden ſeyn, wenn ſie um eine Stuffe niedriger als ihre Mütter tractiret und geſchrieben werden. Nur bey denen Ehrerbietungs-Worten eignet ſich noch einige Schwierigkeit, wie nehmlich zwiſchen Fräulein und Jungfer ein Mittel-Wort, zu Beobachtung gebührender Maaße, ausfündig zu machen? Denn obſchon vornehmen bürgerlichen Töchtern, deren Väter in hohen Chargen ſtehen, und z. E. Geheime Räthe, Generals oder Directores hoher Collegiorum ſind, das Beehrungs-Wort: Fräulein, nicht unbillig gegeben wird, als etwa:

Hochzuehrende (oder Hochgeehrteste) Fräulein.

So dürffte doch bey unverheyratheten Frauenzimmer, de-
n Väter von ieztangezeigten vornehmsten Chargen nicht
gar weit entfernet, und e. g. Krieges- Cammer- Hof-
äthe, Staabs- und Ober-Officiers, und dergleichen sind,
as Wort: Jungfer, nicht gar wohl aufgenommen wer-
n, solchemnach beydes zu übergehen, und etwa also zu
reiben seyn:

Hoch-Edelgebohrne, oder, nach Unterscheid,
Hoch-Edle, Hoch-Ehr- und Tugendreiche,
Hochgeehrteste (Hochwertheste oder Hochgeschätzte)
Gönnerin.

der bey etwas niederen:

Hochgeehrteste vornehme Freundin.

usser obbesagten wichtigen Bedienungen oder Prædica-
n und Vorzügen ihrer Väter aber, kan das Beehrungs-
Wort: Jungfer, füglicher statt finden.

§. 15.) Wenn eine vornehme Dame an eine Person
ederen Standes vermählet wird; So behält Sie das
tandes- Prædicat und übrige Ehrerbietungs- Worte von
rer Ankunfft, z. E. Eine gebohrne Fürstin würde an ei-
n Grafen vermählt; Da bekommt Selbige

Durchleuchtigste Fürstin,
Gnädigste Frau.

ch Unterscheid derer höchsten, ältesten und regierenden
ürstlichen Häuser; Sonst aber

Durchleuchtige Fürstin,
Gnädige Frau.

der, es wäre eine gebohrne Gräfin an einen von Adel ver-
yrathet:

Hochgebohrne Gräfin,
Gnädige Frau.

nd so weiter, nach obigen §. 11. befindlichen Gradibus.

ie äußerliche Uberschrifft des Briefs muß sodann die Ur-
ch, warum einer solchen Person ein höherer Titul, als ihr
nft, nach dem Stande ihrer Vermählung zukäme, gege-
n worden, erklären und anzeigen; Da nach dem Ver-
ählungs- Nahmen sogleich zu folgen pflegt:

N. Grä-

N. Gräfin von *N.* gebohrner Hertzogin, (Landgräfin, Marggräfin oder Fürstin) von *N.* u. s. w.

Frauen *N.* Geheimen Räthin von *N.* gebohrner Gräfin (Freyin) von *N.*

Nota. Wenn sich der Character des Eheherrn einer Person von dergleichen vornehmen, oder auch mittlern und niederen Stande, vor dem Geschlechts-Nahmen füglich, mit anbringen läßet; So ist dergleichen Kürtze, sonderlich bey Wittben, sehr bequehm, wovon unten bey denen Frantzösischen Titeln ein mehrers.

§. 16.) Schreibet das Frauenzimmer an Manns-Personen; So beruhet das innere Titel-Werck auf der ziemlich nahen Gleichheit, oder der im Gegentheil merckl[ichen] Ungleichheit des Standes: Ist die schreibende Frauens-Person von der, an welche sie schreibet, dießfalls nicht weit entfernet; So können die teutschen Prædicata gantz wohl in eines derer frantzösischen Wörter: *Monseigneur*, oder *Monsieur*, gleichsam concentriret, und auf einmahl gegeben werden; Denen gantz niedrigen Weibs-Personen aber, wenn sie an große Ministros, Grafen und Herren zu schreiben haben, sind dergleichen kurtze Titul nicht erlaubt, es wäre denn, daß sie den gantzen Brief in Frantzösischer Sprache zu schreiben geschickt wären, außer dem selbige sich in deutschen Briefen auch obiger Standes- und Ehren-Worte zu gebrauchen haben.

Ob heut zu Tage bey der Submission, oder Dienstverbietung, die von Alters hergebrachte Reservation: in Ehren gehorsamste, Ehren-dienstwilligste u. s. f. nöthig sey; Davon wird hernach Cap. 7. Meldung geschehen.

§. 17.) Zum Beschluß dieses Ersten von denen Standes-Prædicatis und Ehrerbietungs-Worten handelnden Puncts, wird nicht unbillig wiederholet, was zum Theil bereits oben enthalten, daß nicht nur einem großen Ministre, oder einer vornehmen Dame, von deren nicht allzugeringen Subalternen oder Bedienten, auch die Worte:

Gnädig-hochgebietender Herr,
Gnädig-hochgebietende Frau,

Und

Und von einem Ober-Officier gegen seinen commandirenden General, ob derselbe auch gleich eine Gräfliche Standes-Person wäre:

Hochgebietender Herr *General*,

Sondern auch zu denen Worten: Hochgeehrtest, hoch- oder vielgeehrt, mit guter Distinction und Beobachtung des gebührenden Respects:

Hochgeehrtester Herr, großer *Patron*,
oder vornehmer Gönner.
Hochgeehrteste Frau, vornehme *Patronin*,
wertheste Gönnerin.

Und im Gegentheil, nach der, mit demjenigen, an welchen der Brief gehet, habenden Bekannt- und Anverwandschafft, geschrieben werden könne:

Hochgeehrtester (und hertzgeliebtester) Herr	Vater.
Hochgeehrtester Herr	Bruder.
	Vetter.
Hochgeehrter Herr	Schwager.
	Gevatter.

auch dazu noch, mit Unterscheid des dem Vetter oder Schwager zukommenden Respects,

und werthgeschätzter Gönner,
sehr werther Freund,

oder: Brüderlicher sehr werther Freund,

(nehmlich bey einem solchen, mit dem man in sogenannter Dutz-Brüderschafft stehet.) Das Wort: Gevatter, aber kan gegen solche, denen man Respect schuldig ist, weder im Reden noch weniger im Schreiben, statt finden.

Also auch an Frauenzimmer:

Hochgeehrteste (und hertzgeliebteste) Frau	Mutter.
Hochgeehrteste Frau	Schwester.
	Muhme.
Hochgeehrte Frau	Schwägerin.
	Gevatterin.

und

und etwa noch hinzu:

Vornehme Gönnerin, oder wertheste (werthgeschätzte) Freundin.

Sonst aber, bey geringern, und außer Verwandschafft:

Vielgeehrter Herr und Freund,
Vielgeliebter Freund,
Lieber Freund.

§. 18.) Gegen das unverehelichte Frauenzimmer lässet sich das vorher mit angesezte Wort: *Patronin*, nicht also, wie bey denen Verehelichten, gebrauchen. Gönnerin oder Freundin aber ist, mit obigem Unterscheid, noch eher beyzubehalten. Und wie Personen, die geschwistert oder sonst vertraut und familiar sind, einander tituliren können, das bedarff so wenig einer mehrern Anweisung, als bey dergleichen Umständen die Titulaturen entweder gar nicht nöthig, oder, sie mögen auch seyn so gut sie können, allemahl angenehm sind.

§. 19.) Daß die an auswärtigen Höfen subsistirenden Staats-Ministri, Gesandten und Residenten sich gegen ihren König und Herrn des eintzigen Frantzösischen Worts: *Sire*, mit Übergehung derer obangezeigten Standes-Prædicate, in denen nach Hofe erstattenden Relationen, gebrauchen, auch ihren Nahmen, ohne die sonst gewöhnlichen Submissions-Worte unterschreiben dürffen, wenn nur in dem Contextu die gebührende Ehrerbietung beobachtet wird, ist eine iezterwehnten Personen meist eigene Sache, die zwar in Franckreich und in gantz Frantzösischen Briefen eingeführt, in Teutschland aber nicht einem ieden, zumahl niedrigen und einheimischen Bedienten und Unterthanen, in erstattenden Berichten oder eingebe[illegible] Supplicatis freystehet; Dahingegen eine vornehme [illegible], welche ihres gleichen, oder ein Fremder, so des [illegible] Wesens nicht allerdings kundig ist, an eine Pers[illegible] von hohem Stande oder Character schreibet, wenn ob[illegible]s Wort: *Monseigneur*, (mein gnädiger und ge[illegible]er Herr,) gesetzet, und der Brief, oder die Materi[illegible] was unterwärts, ohngefehr in der Mitten des Papyrus, angefangen wird, mit so

sothaner Kürtze ebenfalls bestehen, immaßen auch ein grösserer gegen den geringern, und ein jeder gegen seines gleichen, mit dem Worte: *Monsieur*, ohne mehrere Eingangs-Titel, fortkommen kan.

§. 20.) Nurermelte von denen Franzosen auf uns Teutsche gebrachte Kürtze ist zwar bey denen verehelichten und verwitbeten Frauen, vermittelst des Worts: *Madame*, und bey unverehelichten Frauenzimmer durch *Mademoiselle*, nicht ungewöhnlich: Indem aber das vornehmere männliche Wort: *Monseigneur*, in das weibliche: *Maseigneure*, (wie etwa *Conseiller* in *Conseillere*) sich nicht versetzen lässet, und das: *Madame*, vor hohe Standes-Personen fast zugemein ist, weil man selbiges auch denen geringsten Bürgersweibern zu geben pflegt; So sind obangezeigte teutsche Titels- und Ehrerbietungs-Worte, von niedrigen gegen vornehme Personen, sicherer und wenigern Anstoß unterworffen.

§. 21.) Hiernächst darff man auch in teutschen Briefen denen Frantzosen darinne nicht folgen, wenn selbige die Frauen von mittlern Bürger-Stande, bißweilen *Mademoiselle* schreiben, indem diejenigen, so den Frantzösischen Stylum nicht wissen, sothanes dem unverehelichten Frauenzimmer eigentlich zukommende Wort vor eine Moquerie oder Geringschätzung aufnehmen dürfften.

§. 22.) Welche Manns- oder Weibs-Person nun, in erlaubter Maaße, bißher angedeuteter Frantzösischen Kürtze, vermittelst: *Monseigneur*, *Monsieur*, *Madame* oder *Mademoiselle* im Eingange des Briefs, sich bedienet, die hat auch darauf zu sehen, ob sie, in dem Contextu des Briefs, dasselbe, an statt Ew. *Excell.*, Ew. Gnaden, Ew. Hoch- wohlgebohrnen, u. s. w. füglich wiederholen dürffe, nicht minder, ob nicht bey der Nahmens-Unterschrifft die Submissions- oder letztere Ehrerbietungs-Worte nicht ebenfalls Frantzösisch, wie es üblich, und, daß der äusserliche Titel in dieser Sprache aufgetragen werde, allerdings nöthig ist, sehen wolle; Wovon hernach ein mehrers.

§. 23.) Und

§. 23.) Und ob es zwar bey demjenigen sein Bewenden hat, was kurtz vorher von Weglassung solcher Bey-Wörter, die bißweilen wider den Respect der vornehmen Person, an welche geschrieben wird, lauffen möchten, angemercket worden, da z. E. ein weit geringerer nicht schreiben darff:

Mosieur,

mon très honoré Fauteur, oder *Compere, &c.*

Not. Das Wort: FAUTEUR, ist abgeschmackt, und bey denen Frantzosen nicht gewöhnlich.

noch weniger bey dem Standes-Wort:

Monseigneur,

mon grand Patron,

noch auch gegen distinguirtes Frauenzimmer:

Madame,

ma tres honorée Fautrice (so ohnedem erzwungen Frantzösisch und absurd ist) oder: *Amiè, Commere, &c.*

Es ist doch die Hinzusetzung solcher Bey-Wörter gewöhnlich, wenn Eltern und Kinder, Mann und Weib, Geschwister, Vettern und Muhmen, Schwäger, Collegen, und andere, die zusammen familiar oder mit gemachter Brüderschafft, oder als Gevattern einander zugethan sind, Briefe wechseln, e. g.

Monsieur,

mon tres honore (mein geehrtester)

oder:

mon tres cher (mein geliebtester)

- *Pere,* (Vater)
- *Mary,* (Ehemann)
- *Epoux,* (Bräutigam,)
- *Fils,* (Sohn)
- *Frere,* (Bruder)
- *Cousin,* (Vetter) Not. da die Eltern Geschwister sind.
- *Oncle,* (des Vaters Bruder)
- *Beaufrere,* (Schwager)
- *Compere,* (Gevatter)
- *Collegue,* (Collega)

Mada-

Madame,

Oder bey Unverehlichten:

Mademoiselle,

ma tres honorée
(meine geehrteste)

ma tres chere
(meine geliebteste)

- *Mere*, (Mutter)
- *Femme*, (Ehefrau)
- *Epouse*, (Braut)
- *Fille*, (Tochter)
- *Soeur*, (Schwester)
- *Cousine*, (Muhme) Not. da die Eltern Geschwister sind.
- *Tante*, (der Mutter oder Großmutter Schwester)
- *Belle-Soeur*, (Schwägerin)
- *Commere*, (Gevatterin)

Doch ist auch hierbey guter Unterscheid zu halten, denn es kan der Vetter, an welchen geschrieben wird, ein großer Minister, Rath, Professor, und dergleichen, der Schreibende aber nur etwan ein junger Student; oder es kan die Muhme eine Ehe-Genossin eines vornehmen Staads-Officiers, die Schreibende aber etwan eines Unter-Officiers Frau oder Tochter seyn, in welchem ungleichen Fall nur besagte Beehrungen ebenermaßen weg- und es allein bey dem Haupt-Worte: *Monsieur*, *Madame* oder *Mademoiselle*, verbleiben muß.

§. 24.) Eine dergleichen vornehme Person giebt insgemein mit Beysatz solcher Verwandschaffts Benennungen, der geringern ihre Gewogenheit zu erkennen; Außer solchem Nexu aber schreibet sie an Niedere nur: *Monsieur*, oder *Madame*, oder *Mademoiselle* ohne die übrigen Worte, und an einen Handwercksmann, ꝛc. mit Übergehung des *Monsieur*, nur: *Mon cher Maître George*. (mein lieber Meister George,) oder auch mit dem Zu-Nahmen. An seinen Bedienten und dergleichen Geringe: *Mon cher ami-Jean*, (mein lieber Freund Johann,) oder auch nur: *Mon cher Jean*, *&c.* und an Weibsen: *Ma chere Jeanne*, (*Jeanneton*,) (meine liebe Johanne, (Johanngen,) oder wie sie sonst heisset.

§. 25.) End-

§. 25.) Endlich ist nicht zu übergehen, daß man alte verliebte, und besonders geistliche Personen, mit der in ihren Augen insgemein verhaßten Frantzösischen Titel-Mode, billig verschonet, und ihnen, wenn man selbigen anverwandt oder sonst bekannt ist, mithin übriger Worte müssig gehen kan, lieber nur ein teutsches Prædicat, e. g. Hoch-Ehrwürdiger, u. dergleichen, Wohl-Edler ꝛc. Insonders hochgeehrter Herr Vetter, u. d. g. beyleget. Das S. T. (Salvo Titulo, da man ietztbesagte Prædicate gleichsam in Sinne behält,) kan anders nicht, als in Billets und gegen gantz familiare Personen statt finden.

Hierauf solten nun billig, zu folge der, im Anfange dieses Dritten Haupt-Puncts Cap. 1. §. 9. gemachten Eintheilung, die innerhalb des Briefs vorkommenden kleinern Stücke erörtert werden: Alldieweiln aber diese mit dem Contextu sich öffters connectiren, mithin bey Vorstellung desjenigen, was ratione der Materie eines Briefs in acht zu nehmen, füglicher anbringen lassen; So behauptet unter denenjenigen Stücken, welche oben der Form, oder denen äusserlichen Umständen eines Briefs zugetheilet worden, den allhier beliebten Vorzug dasjenige um so mehr, als es ohnedem das wichtigste ist, und mit ietztbeschlossenem Capitel in genauer Verwandschafft stehet, nehmlich:

CAP. III.

Die Inscription oder äusserliche Tituls-Uberschrifft.

Nachdem an Titular-Büchern, in welchen gnugsame Teutsche und Frantzösische Titul anzutreffen, kein Mangel: Allhier aber das Absehen nur dahin gerichtet ist, derenjenigen, so es nöthig haben, von dem Titul-Werck überhaupt einen kurtzen Begriff mitzutheilen, und selbige zu desto besserer Unterscheid- und nützlicherer Anwendung ermelter Particular-Titul zu præpariren; So ist zuförderst anzumercken, daß, ob zwar

eines derer höchsten Potentaten unmittelbaren Unterthanen sothane Kürtze in der Uberschrifft eines Berichts oder Supplicats nicht allerdings freystehet; Dennoch in geschwinden Fällen, zumahl von denenjenigen, so dergleichen immediate Unterthanen nicht sind, auch eine kurtze Inscription oder Aufschrifft nicht ungnädig genommen werde, besonders, da ietziger Zeit die Frantzösischen Titel gantz gewöhnlich, und, wenn man dem Genie dieser Nation folgen, mithin nicht Teutsch-frantzösisch, wie man zu sagen pflegt, schreiben will, in Titeln nothwendig kurtz seyn muß. Und pfleget demnach geschrieben zu werden:

An den Römischen Käiser.

In Sachen, so zum hohen Reichs-Hof-Raths-Collegio kommen, wird das Supplicat, (dergleichen insgemein aus mehr als einem Bogen Pappier bestehen) ins Quart gebrochen, und äusserlich also überschrieben:

An
Die Römisch-Käiserliche auch in Hispanien Hungarn, Böheim, ꝛc. Königliche Majestät,
allerunterthänigstes Supplic,
um allergnädigste Ertheilung eines
Salvi Conductus, vor
N. N.
Handelsmann zu
N.

Oder also, mit der Submission: allerdemüthigst, wenn nehmlich eine Weibs-Person suppliciret, immaßen diese sich allemahl sothanen Worts, an statt allerunterthänigst, zu gebrauchen haben.

An
Ihre Römisch-Käiserliche auch in Hispanien, Hungarn, Böheim ꝛc. Königl. Majestät,
allerdemüthigste Bitt-Schrifft,
in Schuld-Sachen
N. N.
contra
N. N.

Sonst

Sonſt aber auf Briefen, welche ins Octav gebrochen, und in ein Couvert geleget und verſiegelt werden.

Not. Die Zuſammenlegung in kleinern Format iſt niedrigen Perſonen gegen die höchſten Häupter nicht allerdings erlaubt, es müſte es denn die weite Entlegenheit entſchuldigen, in welchem Fall das etwas kleinere Poſt-Pappier auch hierinne bequehm ſeyn dürfte.

à Sa Majeſté Imperiale
L' Empereur des Romains.

Das Wort: *Monſeigneur*, iſt bey Käiſer und Königen nicht gewöhnlich, gleichwie auch das: *Madame*, bey Käiſerin und Königinnen insgemein wegbleibet.

An die regierende Käiſerin.

à Sa Majeſté Imperiale
L' Imperatrice Regnante.

An die verwittibte Käiſerin.

à Sa Majeſté
L' Imperatrice Douairiere.

à

Vienne.

An einen Käiſerlichen Printzen.

Wenn, nach innigſten Wunſch aller des Reichs getreuen GOTT das höchſte Ober-Haupt und geſamte Königreiche, Chur- und Fürſtenthümer ꝛc. mit ſothanem hohen Segen erfreuen wird.

à Son Alteſſe Royale
Monſeigneur le Prince Royal d' Hongrie, de Boheme & des Siciles, Archi-Duc d' Autriche.

An eine Käiſerliche Printzeſſin.

à Son Alteſſe Royale
Madame N. Princeſſe Royale d' Hongrie, de Boheme & des Siciles, Archi-Ducheſſe d' Autriche.

Not. 1) Das Wort: *Madame*, wird nicht nur denen Käiſer- und Königlichen, ſondern auch Chur- und Fürſtlichen Printzeſſinnen gegeben, immaßen bereits oben Cap. 2. §. 12. von dem teutſchen Wort: Frau, Meldung geſchehen.

2) Wenn mehr als ein Printz oder Printzeßin vorhanden, so wird der Tauff-Nahme zur Unterscheidung sothaner hohen Personen, hinzugesetzet.

Obzwar, wie Eingangs erwehnt, denen Bedienten und terthanen in ihren Berichten und Bitt-Schrifften ob-et, um gebührenden Respects willen, den völligen teut-n Titel zu gebrauchen; So kan doch, in geschwinden llen, sowohl auch von Personen, so nicht unmittelbare terthanen sind, geschrieben werden:

An
Ihre Königl. Majest. in Pohlen, ꝛc.
und Chur Fürstl. Durchl. zu
Sachßen, ꝛc.

allerunterthänigstes
Memorial.

Die leztern Worte: allerunterthänigstes Memorial, ssen gantz unten stehen, denn es wird ein solcher Brief peder nur mit zwey Brüchen ins Octav, oder auch, wel- gewöhnlicher ist, mit drey Brüchen also, wie sonst ein el oder Quittung, daß man es ein wenig in einander en kan, zusammen gelegt; Sonst aber in ein Cou- versiegelt, und überschrieben:

à Sa Majesté
Le Roy de Pologne, &c. Electeur de Saxe, &c.
à
Varsovie.

An Ihre Majest. die Königin.
à Sa Majeste
la Reine de Pologne, &c. Electrice de Saxe, &c.
à
N.

An des Königl. Printzens Hoheit.
à Son Alteſſe Royale
Monſeigneur le Prince Royal de Pologne, &c.
& Electoral de Saxe, &c.
à
Dreſde.

An

An Ihre Hoheit die Königl. Prinzeßin.

à Son Alteſſe Royale
Madame la Princeſſe Royale de Pologne, &c. Electorale de Saxe, &c. nee Princeſſe Royale d' Hongrie, de Boheme, des Siciles, &c. Archi-Ducheſſe d' Autriche &c.

à
Dreſde.

Wäre eine Chur- oder Fürſtliche Prinzeßin an einen Königl. Prinzen vermählt, ſo würde geſchrieben:

à Son Alteſſe Sereniſſime
Madame la Princeſſe Royale de N.

à
N.

Es kommen zwar bey etzlichen Königen noch gewiſſe Bey-Worte vor, als:

Franckreich: *à Sa Majeſte Tres-chrêtienne*
Le Roy de France & de Navarre.

Spanien: *à Sa Majeſte Catholique*
Le Roy d' Eſpagne & des Indes.

Preußen: *à Sa Majeſte*
Le Roy de Pruſſe, Electeur de Brandenbourg.

Doch aber wird bey Ihren Königl. Maj. Maj. in Pohlen ꝛc. und Preußen ꝛc. gemeiniglich kürtzer nur der Königliche Titel im Frantzöſiſchen aufgeſchrieben, zumahl wenn der Brief zu Königlicher höchſten Hand kommen ſoll, welchenfalls die noch kürtzern Worte:

Au Roy

dergeſtalt gewöhnlich ſind.

An eine verwittibte Königin.

à Sa Majeſté
La Reine Douairiere de N.

Not. Alteſſe Royale, und im Teutſchen: Hoheit, bekommen auch derer Könige Brüder und Schweſtern.

An einen Chur Fürſten.

Wenn er kein gebohrner Fürſt iſt, z. E.

An Se. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz ꝛc.

Oder:

An
Johro Hochwürdigste Gnaden, den Herrn Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Maynz, ꝛc.
à Son Alteſſe
Monſeigneur l' Electeur de Mayence.

An die Churfürsten, so Geist- als Weltliche, welche gebohrne Fürsten sind. Selbige bekommen das Prædicat: Durchleuchtigst, oder *Sereniſſime.*

An Se. Churfürstl. Durchl. zu *N.*
à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur l' Electeur de N.

An eine Churfürstin.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Madame l' Electrice de N.

Ist Sie eine Kaiser- oder Königliche Printzeßin, so wird geschrieben:

à Son Alteſſe Royale
Madame l' Electrice de N. neé Princeſſe Royale de N.

Wenn aber eine Churfürstin, oder auch Fürstin, niederer Ankunfft ist, so bleibt es nur bey dem Titel ihrer Vermählung, und das *neé* (gebohrne) nebst Dero Stamm-Hause, wird weggelassen.

An einen Chur-Printz.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Prince Electoral de N.

An eine Chur-Printzeßin.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Madame la Princeſſe Electorale de N. (née Princeſſe Royale oder Electorale de N.

An einen *Cardinal*,
So nicht von Fürstlichem Geblüth.
Sr. Hochwürdigsten *Eminenz*
dem Herrn *Cardinal* von *N.*

und

und wenn er zugleich Ertz-Biſchoff, oder Biſchoff iſt:
Ertz-Biſchoffen, oder Biſchoffen zu *N.*

à Son Eminence Reverendiſſime
Monſeigneur le Cardinal de N.
Archeveque (Eveque) de N.

Iſt er aber ein Fürſt von Geburth, ſo wird geſchrieben:
Sr. Durchleuchtigſten *Eminenz,*
u. ſ. w.
à Son Eminence Sereniſſime
Monſeigneur le Cardinal Duc (Prince) de N.
(Not. Der Nahme ſeines Stamm-Hauſes)
Archeveque (Eveque) de N.

à
N.

An einen Ertz-Biſchoff, oder Biſchoff.
Wenn er ein Fürſt, doch nicht Churfürſt iſt:
Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Ertz-Biſchoff (Biſchoff) zu *N.*

à Son Alteſſe Sereniſſime & Reverendiſſime
Monſeigneur l' Archeveque (Eveque) de N.
(Not. Der Nahme des Ertz- oder Biſthums)
Prince du Saint Empire.

à
N

Iſt er kein Fürſt von Geburth, ſo wird er geſchrieben:
à Son Alteſſe Reverendiſſime &c.

Die Worte aber: *Prince du Saint Empire,* gehören Ihm ebenfalls, obſchon ſelbige nicht auf die Perſon, ſondern auf das im Römiſchen Reiche gelegene Ertz- oder Biſthum (als welche von alten Zeiten her Fürſtenthümer ſind) gezogen werden. Im Teutſchen:

Sr. Hochwürdigſten Gnaden,
Dem Herrn Ertz-Biſchoff (Biſchoff) des Heil.
Röm. Reichs Fürſten zu
N.

Alſo auch an einen Evangeliſchen Fürſten, welcher ein Biſchofthum adminiſtriret, z. E.

An
Se. Hochfürstl. Durchl.
Herrn Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen ꝛc.
Administratorn des hohen Stiffts
Merseburg.

Oder also:

An
Sr. Herrn Herzog Moritz Wilhelm zu Sachsen ꝛc.
Administratoris des Hoch-Stiffts Merse-
burg Hochfürstl. Durchl.

à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Duc de Saxe, Adminiſtrateur
de l'Eveché de Merſebourg.

An einen Gefürsteten Abt.
Sr. Fürstl. Gnaden, dem Herrn Abt des Fürst-
lichen Stiffts (Fulda.)

à Son Alteſſe Reverendiſſime
Monſeigneur l' Abbé de N. *Prince du Saint Empire*
à
N

Sonst aber, wenn die Abtey nicht gefürstet, oder der Abt nur titularis ist:

An Se. Hochwürden, den Herrn Abt zu *N.*

Insgemein haben die Aebte entweder hohe Chargen bey denen höchsten Potentaten, oder auch niedere Bedienungen an großen Höfen; Denen ersteren kan gegeben werden:

à Son Excellence Reverend.
Monſeigneur l' Abbé de N. Miniſtre d' Etat &c.
de Sa Majeſté Imperiale

Und denen letzteren:

à Monſieur
Monſieur l' Abbé N. Secretaire privé de Sa Maj. &c.

An eine Aebtißin.

Wenn Sie eine gebohrne Fürstin:

An
Ihre Fürstl. Durchl. die Frau Abbatißin
des Stiffts *N.*

à Son

à Son Alteſſe Sereniſſime & Reverendiſſime
Madame la Princeſſe de N. Abbeſſe de l' Abbaye
Imperiale de N.

Sonſt aber, wenn die Aebtißin keine Fürſtin von Geburth, die Abtey jedoch gefürſtet iſt:

An Ihre Hochwürd. Gndn. die Frau Aebtißin des Gefürſteten Stiffts *N.*

à Son Alteſſe Reverendiſſime.
Madame N. N. Abbeſſe de l' Abbaye Imperiale de N.
née Comteſſe (oder *Baronne*) *de N.*

Und bey einer nicht gefürſteten Abtey:

à Son Alteſſe Reverend.
Madame N N. Abbeſſe d' illuſtre Convent de Sainte N.

Not. Iſt der Nahme einer Heiligin, von welcher das Cloſter benennet.

Fortſetzung derer Weltlichen Stände:

An einen regierenden Fürſten.

An
Se. des Regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen (Weimar) Hochfürſtl. Durchl.

oder: des Herrn Pfaltzgrafen zu *N.*
" " " Landgrafen zu *N.*
" " " Marggrafen zu *N.*
" " " Fürſtens zu *N.*

und was derer hohen Fürſtlichen Häuſer und Ihrer von denen Reſidentz-Städten ſich nennenden Lande mehr ſind.

à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Duc. N. regnant
à
N

An eine Fürſtliche Gemahlin.

à Son Alteſſe Sereniſſime
Madame la Ducheſſe regnante de Saxe N.
à
N

Bey Fürsten außer Regierung bleibet das Wort: Re-
rend, oder *regnant*, weg, und wird dagegen der Tauf-
hme, zu Unterscheidung derer Fürstlichen Personen von
ichbenannten Häusern und Residentz-Städten, hinzu-
etzet, z. E.

à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Duc N. N. de Saxe, &c.
à
N.

o auch die Gemahlin:
&c. Madame la Ducheſſe N. N. de N.
à
N.

An einen Fürstlichen Printzen oder Printzeßin.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Prince N. Duc de N.
&c. Madame la Princeſſe N. N.
Ducheſſe de N.

Es ist aber bekannt, daß im Römischen Reiche die Fürstl.
tandes-Worte:

Duc, Hertzog,
Ducheſſe, Hertzogin,

denen Chur- und Fürstlichen Häusern:
Sachsen, Beyern, Braunschweig, Mecklenburg,
Lothringen, Würtenberg, Holstein,
st aber auch außer dem: Savoyen, und verschiedenen
ern Italiänischen Fürsten;

Comte Palatin, Pfaltzgraf,
Comteſſe Palatine, Pfaltzgräfin,

n Chur-Hause Pfaltz, und was von selbigem abstam-
. wiewohl denen Geistlichen Churfürsten zu Trier und
lln der Titul: Pfaltzgrafen bey Rhein, ebenermaß
zustehet.

Landgrave, Landgraf, oder Landgräfin,

en Ländern: Thüringen und Hessen; und
Marggrave, Marggraf, oder Marggräfin,

en Chur- und Fürstlichen Häusern: Brandenburg,

item,

tem, denen Landen: Meissen, Laußitz, Baaden, Hingegen aber

Prince, Fürst, Printz,
Princesse, Fürstin, Printzeßin,

weit mehrern ältern und neuern Fürstlichen Häusern zukomme; Und ist solchen Briefschreibern, so nurermelte *Distinction* nicht so genau wissen, die letztern Worte: *Prince*, oder *Princesse*, in frantzösischen Titeln zu gebrauchen nicht unerlaubt, oder dem Respect sothaner hohen Fürstlichen Personen entgegen, obgleich ein ieder billig darauf bedacht seyn wird, die Fürstlichen Häuser mit ihren hergebrachten Benennungen zu schreiben. Bißweilen kommen zwey derer iezthesagten Fürstlichen Dignitæten zusammen, e. g.

An den Pfaltzgrafen zu Sulzbach.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur N. N. Comte Palatin du Rhin & Duc de Bæviere
à
Sultzbach.

Die Erb-Printzen aber, sie mögen seyn von Herzoglichen, Pfaltzgräflichen, Landgräflichen, Marggräflichen oder Fürstlichen Häusern, werden ohne Unterscheid geschrieben: *Prince Hereditaire*; und die Erb-Printzeßinnen: *Princeſſe Hereditaire*. Die Churfürstlichen hingegen: *Prince Electoral*, *Princeſſe Electorale*, wie bereits oben angezeiget worden.

Und weil die appanagirten und außer Regierung stehenden Fürsten bißweilen in hohen Civil- und Militair-Chargen bey Käiser und Königen sich befinden; So werden auch diese in denen Frantzösischen Titeln mit gesetzet, z. E.

An
Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Leopold, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, ꝛc.
der Röm. Käiserl. Maj. würcklichen Geheimen Rath.

à Son

à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Duc de Sleswic-Holſtein, Conſeiller d'Etat prive de Sa Majeſte l'Empereur des Romains, &c.
à
Vienne.

Oder Sie, die Fürſtlichen Häuſer, haben auch wohl Reichs-Aemter, *e. g.*

An
Se. des Herrn Fürſten von Thurn und Taßis, des Heil. Röm. Reichs General-Erb-Poſtmeiſters, ꝛc.
Hochfürſtl. Durchl.
à Son Alteſſe Sereniſſime
Monſeigneur le Prince de Thurn & Taſſis, General-Erb-Poſtmeiſter du Saint Empire.

Not. Es laſſen ſich nicht alle teutſche Aemter, Bedien- und Verrichtungen ins Frantzöſiſche überſetzen, vielmehr kommt es darauf an, ob die Frantzoſen dergleichen Benennungen ſelbſt gebrauchen, indem ſonſt das beſagte Reichs-Amt: *General-Erb-Poſtmeiſter*, wenn man es im Frantzöſiſchen: *Maitre Hereditaire General des Poſtes* geben wolte, ziemlich aezwungen ausſehen würde. Jedoch kan auch: *Grand Maitre des Poſtes du Saint Empire*, nicht unrecht ſeyn.

Folget nun

Eine Anleitung zu kurtzen Titeln an Grafen, Freyherren, vornehme Miniſtros und Adeliche Perſonen.

Zu einem völligen Titul, dergleichen in denen Titular-Büchern enthalten, gehöret:

1.) Das Standes-*Prædicat*: e. g. Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, u. d. g. vid. *Cap* 2. §. 2. ſeqq.

2.) Der Tauff-Nahme: Herrn Heinrichen, ꝛc.

3.) Das Standes-Wort: Des Heil. Röm. Reichs Grafen von (oder Edlen Panner a. Freyherrn von oder Edlen Herrn von, oder bey Adelichen: von *N.*)

Wie-

Wiewohl das von nicht alle Adeliche Geschlechter führen, bey welchen man aber auch nicht schreiben muß: Friedrich Lösern, sondern Friedrichen Löser, *item*: Dietrichen Bose, nicht Dietrich Bosen, u. s. w. indem die Adelichen Geschlechts-Nahmen nicht wie die Bürgerlichen Zu-Nahmen, decliniret, sondern eben so, als wenn das Wörtlein: von, dabey stünde, behalten werden müssen. Besiehe Part. II. Cap. 10. §. 27.

4.) Der Geschlechts-Nahme, z. E. die bereits angeführten: Löser, Bose, und wie die Gräflich- und Freyherrlichen wie auch Adelichen Häuser sonst benennet sind.

5.) Die Herrschafften und Ritter-Güther, e.g. Herrn der Herrschafft Eichelberg, oder Erbherrn auf Steinsdorff, oder nur: auf Haynsbach, ꝛc. nach iedesmahliger Beschaffenheit solcher Güther.

6.) Die *Chargen* oder *Prædicata* von *Civil*- oder *Militar*-Diensten, z. E. würcklicher Geheimer Rath, General, oder Geheimer Rath, Cammer-Herr, Amts-Hauptmann, u. s. f. mit Vorsetzung des Regenten oder Herrn, von welchem sothane Chargen dependiren, z. E. Ihrer Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ꝛc. höchstbetrautem, oder höchstansehnlich-bestalltem Ober-Hof-Marschalln, Cabinets-Ministro und würcklichen Geheimen Rathe.

Nor. Hierbey ist nicht nöthig, daß man zu denen höchsten Chargen auch die von selbigen allzuweit entfernten setze, denn es kan sich zutragen, daß ein Cammer-Juncker zugleich Hof- und Justitien-Rath, ein Cammer-Herr zum Geheimen Rath, u. s. f. ernennet oder bestellet wird, da denn der vorige merklich abweichende Character billig weggelassen, und große Ministri vornehmlich nur von ihrer höchsten und etwa einer nahe folgenden Bedienung tituliret werden.

7.) Die Orden, z. E. des St. Johanniter-Ordens designirten Commandeur zu N. oder: des St. Johanniter-, des Pohlnischen weissen Adler-, des Dänischen Elephan-

Elephanten- oder Danebrogs-, des Rußischen St. Andreas-Ordens Rittern.

Not. Die Frantzösischen Nahmen solcher Orden sind in folgendem Register Cap. 5. unter ihren Buchstaben und bey Ritter beysammen zu finden.

8.) Das *Canonicat* bey einem Hoch-Stiffte, z. E. Dom-Probste, oder Dom-Dechant, oder *Canonico* zu N. Wiewohl diese leztern bey denen gröstn Etats-Ministris oder Generals in ihren Titeln nicht sehr gewöhnlich sind. Endlich

9.) Die Zuneigungs- oder Ehrerbietungs-Worte: Meinem gnädigen, oder hochgebietenden, höchstgeehrten, hochzuehrenden, hochgeehrtesten Herrn, u. d. g. wie innerhalb des Briefs.

Not. Bey denen nächst vorher sub No. 6. angemerckten Chargen ist auch das Epitheton: höchstbetrauten, mit anzutreffen, dieses kommt nur denen höchsten Ministris zu, als:

höchstbetrautem Ober-Hof-Marschall.
General-Feld-Marschall.
Geheimen Cabinets Directori.
Geheimen Raths Directori.

Sonst aber:

höchstansehnlich-bestalltem Cabinets-Ministre.

hochansehnlich-bestalltem würcklichen Geheimen Rathe; Also auch bey denen Generals, Obern-Hof-Chargen und Præsidenten derer hohen Collegiorum, denen das Prædicat: *EXCELLENZ*, competiret.

höchstbestalltem, denen General-Lieutenants, &c. und Räthen in denen obern Collegiis.

hochbestalltem, denen folgenden Räthen, und anderen distinguirten Dienern bey Hofe und in Collegiis, welchen das Prædicat: HochEdelgebohrner oder HochEdler, zukommt.

wohlbestalltem, denen übrigen, so etwa WohlEdler oder Edler geschrieben werden.

bestall-

bestalltem, denen noch niederem, wie sich der Unterscheid hernach zeigen wird.

Geistlichen Personen, welche Ober-Hof-Prediger oder Beicht-Väter sind, auch Kirchen- oder Consistorial-Räthe prædiciret werden, kömmt obiges: hochbestalltem, ebenfalls zu. Professoribus und Superintendenten aber, Hof-Predigern, Primariis in vornehmen Städten, so keine Consistorial-Assessores: hochverordnetem, und denen Niedern: wohlverordnetem, oder auch wohlverdientem, treuverdientem.

Von diesen Epithetis aber weiß der Frantzos nichts, ob er gleich einigen Gelehrten, Künstlern und Kaufleuten die Worte: *celebre*, oder noch gewöhnlicher: *renomme*, hinzusetzet. Wovon hernach.

Soviel nur beyläuffig von denen vollen Titeln. Indem aber auf diese allhier das Absehen, wie mehrmahls gedacht, nicht gerichtet ist; So wird bey folgenden kurtzen Titeln ein Verständiger schon von selbst dasjenige zu suppliren wissen, was er, nach Anleitung dieses und des nachstehenden 5ten Capitels, dazu vor diensam erachtet, immaßen zu solchem Behuff ferner folget:

Ad einen Grafen
außer Charge.

Ihro Hochgräfl. Gnaden,

{ dem Herrn Grafen / der Frau Gräfin } von *N.*

zu

N.

à Monseigneur
Monseigneur le Comte de N.
à Madame
Madame la Comtesse de N.

à

N.

Not. Das allhier zweymahl gesetzte Wort: *Monseigneur*, dürffte manchen befremdlich vorkommen. Man hat aber soviel Nach-

Nachricht, daß bey Standes-Personen, wo das Prædicat: *EXCELLENZE*, nicht statt findet, der Frantzos das *Monseigneur* an dessen Stelle zu setzen, und es also zu wiederholen pflege. Es halten iedoch einige dafür, daß, nach heutiger Manier, das *Excellenze* auch dießfalls in mehrere Gewohnheit kommen, und sowohl ermelten Standes-Personen, als deren Gemahlin und Witben zu geben sey. Die beste Entscheidung dürffte wohl sich finden bey Standes-Personen

In hoher Bedienung:

à Son Excellence
Monseigneur le Comte de N. Ministre du Cabinet & d'Etat privé de Sa Majesté, &c.

Es könnte zwar ein solcher Minister noch mehrere Chargen haben, und selbige ebenermaßen hinzugesetzet werden. Wer aber, wie schon eingangs angeführt, bey der frantzösischen Arth verbleibet, mithin nur die vornehmsten in rechter Ordnung anbringet, der hat sich der Zurückgebung des Briefs eben so wenig zu besorgen, als auch so gar die höchsten Regenten dergleichen Kürtze, nach obigen, vor bekannt an- und gnädig aufnehmen. Man hat iedoch bey großen Ministris darauf zu sehen, ob selbige, nebst denen Civil- auch in hohen Militar-Chargen stehen, z. E. *General, General-Lieutenant*, u. d. g. solchenfalls wären auch diese an behöriger Stelle mit in den Titul zu setzen, e. g. in nächstvorherstehenden Titul:

&c. Ministre du Cabinet, General de Cavallerie de Sa Majesté, &c.

Wären auch die etwa habenden Orden bekannt; So könnten auch diese, nach denen Chargen annoch hinzugefüget werden. Im Teutschen würde letzterer Titul, nach der allhier beliebten Kürtze, also lauten:

An

Se. Hochgräfl. Excellenz den Königl. und Churfürstl. Herrn Cabinets-Ministre und würckl. Geheimen Rath, (auch General,) Herrn Grafen von N.

Gemah-

Gemahlin:

Ihro Hochgräfl. Excellenz, der Frau Geheimen Räthin, (und Generalin) Frauen Gräfin von N.

à Son Excellence

Madame la Conseillere privée Comtesse de N.

An einen Freyherrn.

Hat mit ieztangezeigten gleiche Bewandnüß, nur daß an statt: Grafen, Hochgräfl., oder Comte, Comtesse, gesetzet werde: Freyherrn, Hochfreyherrlich oder *Baron, Baronne,* (nicht *Baronesse.*) Also auch an eine Gräfliche oder Freyherrliche Witbe, mit gleichmäßiger Unterscheidung, ob ihr Eheherr außer Diensten oder in hoher *Charge* gestanden; Es wird aber nach *Comtesse* oder *Baronne,* das Wort: *Douariere,* gesetzet.

Not. Dieses Wort: *Douariere,* (verwittibte,) gehet nur auf die Gräflich- und Freyherrlichen, wie auch vornehmer von Adel Wittben, die übrigen werden nur *Veuve,* (Wittbe) genennet, wiewohl sothanes leztere Wort nicht leicht vorkommt; außer wenn es zur Unterscheidung einer Wittwe von einer noch in der Ehe lebenden Person gleiches Nahmens, nöthig ist.

Daß denen unvermählten Printzeßinnen, an statt: *Mademoiselle.* das denen verehelichten Frauen sonst eigentlich zuständige Wort: *Madame,* gegeben werde, ist bereits oben, und vorher *Cap.* 2. §. 12. angezeiget worden. Ob aber Gräfliche und Freyherliche unvermählte Töchter sothanes Wort: *Madame,* vor bekannt annehmen möchten, stellet man zu beliebiger Uberleg- und Erwehlung eines oder des andern. Zum wenigsten würde bey diesen leztern die Unterscheidung des Titels an die Tochter von dem an die Mutter schwerer seyn, als es bey dem höchsten Stande, durch Printzeßin oder *Princesse,* leicht geschehen kan, obgleich, wie nur erwehnt, die Fürstl. Töchter eben sowohl, als deren Mütter: *Madame,* tituliret werden. Bißweilen ist auch der Tauff-Nahme, zur *Distinction* einer Schwe-

Nachricht, daß bey Standes-Personen, wo das Prædicat: *EXCELLENZE*, nicht statt findet, der Frantzos das *Monseigneur* an dessen Stelle zu setzen, und es also zu wiederholen pflege. Es halten iedoch einige dafür, daß, nach heutiger Manier, das *Excellenze* auch dießfalls in mehrere Gewohnheit kommen, und sowohl ermelten Standes-Personen, als deren Gemahlin und Witben zu geben sey. Die beste Entscheidung dürfte wohl sich finden bey Standes-Personen

In hoher Bedienung:

à Son Excellence
Monseigneur le Comte de N. Ministre du Cabinet
& d'Etat privé de Sa Majesté, &c.

Es könnte zwar ein solcher Minister noch mehrere Chargen haben, und selbige ebenermaßen hinzugesetzet werden. Wer aber, wie schon eingangs angeführt, bey der frantzösischen Arth verbleibet, mithin nur die vornehmsten in rechter Ordnung anbringet, der hat sich der Zurückgebung des Briefs eben so wenig zu besorgen, als auch so gar die höchsten Regenten dergleichen Kürtze, nach obigen, vor bekannt an- und gnädig aufnehmen. Man hat iedoch bey großen Ministris darauf zu sehen, ob selbige, nebst denen Civil- auch in hohen Militar-Chargen stehen, z. E. *General, General-Lieutenant*, u. d. g. solchenfalls wären auch diese an behöriger Stelle mit in den Titul zu setze[illegible] in nächstvorherstehenden Titul:

Ministre du Cabinet, General de Cavallerie
de Sa Majesté, &c.

[illegible]uch die etwa habenden Orden bekann[illegible]
dieses, nach denen Chargen annoch [illegible]
Im Teutschen würde [illegible]
liebten Kürtze [illegible]

Gemahlin:

Ihro Hochgräfl. Excellenz [illegible]
Räthin, (und Gemahlin [illegible]
Gräfin von [illegible]

à Son Excellence

Madame la Conseillere [illegible]

An einen [illegible]

hat mit ietztangezeigter [illegible]
zu statt: Grafen, Hochgrafl. [illegible]
set werde: Freyherrn, [illegible]
Baronne, (nicht *Barone[illegible]*)
oder Freyherrliche Wür[illegible]
dung, ob ihr Ehe[illegible]
gestanden; Es wird [illegible]
das Wort: *Douairiere*, [illegible]

Not. Dieſes Wort: *Douairiere*, [illegible]
Gräflich- und Freyherrlichen
Adel Wittben, die übrigen
net, wiewohl ſolchen
auſer wenn es zur
noch in der Ehe
thig iſt.

Daß denen unvermählten
demoiselle, das denen
lich zuſtändige Wort:
vorher Cam[illegible]
he und Frey[illegible]
[illegible]: *Ma[illegible]*

[illegible]: *Conseillere*, alleine, ohne Beneu-
, gewöhnlicher.

a Madame
Capitaine (Hauptmannin)
Doctoresse (Doctorin)
Secretaire (Secretarin)

N.

[illegible]merherrin) *de N.*
[illegible]e (Kriegs-Räthin)
[illegible]amb[illegible] (Cammer-Räthin)
[illegible] Cou[illegible] (Hof-Räthin) u. ſ. w.

ster gegen die andere, wie bereits erinnert worden, vonnöthen.

Derer Adelichen Personen kurtze Titel können seyn, und zwar:

Außer Herrschafftlichen Diensten und *Character*:

Sr. Hochwohlgebohrn. Herrl. Herrn von *N.* auf *N.* ꝛc.

Not. Den Unterscheid zwischen Hochwohlgebohrn und Wohlgebohrn, vide supra *Cap.* 2. §. 3.

à Monsieur
Monsieur de N. Seigneur de N.

An eine Adeliche Frau:

Ihro Hochwohlgeb. der Frauen von *N.* gebohrner von *N.*

zu
N.

à Madame
Madame de N. née de N.

à
N.

An Adeliche Fräulein:

à Mademoiselle
Mademoiselle N. N. de N.

à
N.

Bey denen Worten: *Seigneur de N.* (Herrn auf N.) ist nur das vornehmste Ritter-Guth zu setzen, und dieses *de* hier nicht in *à* zu verändern; Ein anders ist das à gantz unten bey der Stadt (à Dresde) oder einem Ritter-Sitz auf dem Lande, wohin der Brief bestimmet ist, da kommt auch wohl das de und à bißweilen zusammen, wenn nehmlich die Person an eben dem Orthe wohnet, von welchem sie geschrieben wird, oder auch in Diensten sich befindet, z. E.

&c. Seigneur de -- et
à
Heinsbach.

&c. Bourguemaître de la Ville de -- et
à
Freiberg.

Sonst

Sonſt aber wird obige Præpoſition: *a*, bey und vor dem Geſchlechts-Nahmen auch Bürgerlicher Perſonen geſetzet, welche Adeliche Chargen und Dienſte verwalten.

Stehet eine Adeliche Perſon in Landes-Herrſchafftlichen Dienſten, oder ſie hat ein Hof- und Militar-Prædicat; So wird dieſes ſogleich nach dem Nahmen geſetzet, und hingegen das Ritter-Guth, nach frantzöſiſcher Manier, es wäre denn eine importante Herrſchafft, (Seigneurie) oder es wohnte die Perſon beſtändig daſelbſt, weggelaſſen, e. g.

à Monſieur
Monſieur de N. Seigneur de la Seigneurie de N.
Chambelan de Sa Majeſté &c.

Vornehmen Staats-Miniſtris, Generals, &c. (vide ſupra *p.* 2. §. 3.) gebühret das Prædicat: *Excellenz*; Selbiges wird auch deren Gemahlinnen, nach Unterſcheid des Standes und der beſondern Diſtinction ihrer Eheherren, gegeben. Nicht minder werden auch zum öfftern die Adelichen und Bürgerlichen Frauen, wenn die Ehemänner dieſer leztern in Adelichen Chargen ſtehen, von ſolcher Charge oder Prædicat geſchrieben, z. E.

à Son Excellence
Madame la Conſeillere privée de N.
née de N.
- - la Generale de N. &c.
à Madame
Madame la Chambelane (Cammerherrin) *de N.*
Item: *La Conſeillere du guerre* (Kriegs-Räthin)
de la Chambr (Cammer-Räthin)
de la Cour (Hof-Räthin) u. ſ. w.

Not. Es iſt aber das Wort: *Conſeillere*, alleine, ohne Benennung des Collegii, gewöhnlicher.

à Madame
Madame la Capitaine (Hauptmannin)
la Docteresſe (Doctorin)
la Setretaire (Secretariin)

ster gegen die andere, wie bereits erinnert worden, vonnöthen.

Derer Adelichen Personen kurtze Titel können seyn, und zwar:

Außer Herrschafftlichen Diensten und *Character*:

Sr. Hochwohlgebohrn. Herrl. Herrn von *N.* auf *N.* ꝛc.

Not. Den Unterscheid zwischen Hochwohlgebohrn und Wohlgebohrn, vide supra *Cap.* 2. §. 3.

à Monsieur
Monsieur de N. Seigneur de N.

An eine Adeliche Frau:

Ihro Hochwohlgeb. der Frauen von *N.* gebohrner von *N.*

zu
N.

à Madame
Madame de N. née de N.

à
N.

An Adeliche Fräulein:

à Mademoiselle
Mademoiselle N. N. de N.

à
N.

Bey denen Worten: *Seigneur de N.* (Herrn auf N.) ist nur das vornehmste Ritter-Guth zu setzen, und dieses *de* hier nicht in *à* zu verändern; Ein anders ist das à gantz unten bey der Stadt (à Dresde) oder einem Ritter-Sitz auf dem Lande, wohin der Brief bestimmet ist, da kommt auch wohl das de und à bißweilen zusammen, wenn nehmlich die Person an eben dem Orthe wohnet, von welchem sie geschrieben wird, oder auch in Diensten sich befindet, z. E.

&c. Seigneur de -- et
à
Heinsbach.

&c. Bourguemaître de la Ville de -- et
à
Freiberg.

Sonst

Sonſt aber wird obige Præpoſition: *a.* bey und vor dem Geſchlechts-Nahmen auch Bürgerlicher Perſonen geſetzet, welche Adeliche Chargen und Dienſte verwalten.

Stehet eine Adeliche Perſon in Landes-Herrſchafftlichen Dienſten, oder ſie hat ein Hof- und Militar-Prædicat; So wird dieſes ſogleich nach dem Nahmen geſetzet, und hingegen das Ritter-Guth, nach frantzöſiſcher Manier, es wäre denn eine importante Herrſchafft, (Seigneurie) oder es wohnte die Perſon beſtändig daſelbſt, weggelaſſen, e. g.

à Monſieur
Monſieur de N. Seigneur de la Seigneurie de N.
Chambelan de Sa Majeſté &c.

Vornehmen Staats-Miniſtris, Generals, &c. (vide ſupra *pp.* 2. §. 3.) gebühret das Prædicat: *Excellenz*; Selbiges wird auch deren Gemahlinnen, nach Unterſcheid des Standes und der beſondern Diſtinction ihrer Eheherren, gegeben. Nicht minder werden auch zum öfftern die Adelichen und Bürgerlichen Frauen, wenn die Ehemänner dieſer letztern in Adelichen Chargen ſtehen, von ſolcher Charge oder Prædicat geſchrieben, z. E.

à Son Excellence
Madame la Conſeillere privée de N.
née de N.
\- - *la Generale de N. &c.*
à Madame
Madame la Chambelane (Cammerherrin) *de N.*
Item: *La Conſeillere du guerre* (Kriegs-Räthin)
de la Chambr (Cammer-Räthin)
de la Cour (Hof-Räthin) u. ſ. w.

Not. Es iſt aber das Wort: *Conſeillere*, alleine, ohne Benennung des Collegii, gewöhnlicher.

à Madame
Madame la Capitaine (Hauptmannin)
la Doctereſſe (Doctorin)
la Setretaire (Secretariin)

Ob zwar allhier des Bürgerlichen Standes einigermaßen gedacht worden; So will doch, bevor man mit dessen kurtzen Titulaturen weiter fortgehet, nöthig seyn, von denen sogenannten Collectivis, oder Collegialischen Tituln, wobey gar offt hohe Standes-, Adeliche- und Bürgerliche Personen concurriren, etwas beybringen, wenn zuförderst der besorgende Einwurff: daß, gleichwie die vorherstehenden, also auch, was an dergleichen kurtzen teutschen Titeln noch weiter folgen wird, nicht so gar gewöhnlich, noch in allgemeine Ubung gebracht, mithin es billig bey denen frantzösischen Titeln, als welche iedermann vor bekannt anzunehmen pflege, zu lassen sey, ꝛc. dahin kürtzlich beantwortet worden: Daß, obgleich die völligen teutschen Titel an hohe Personen, wie schon eingangs und mehrmahls erwehnt, allemahl respectueuser, und, wenn man deren, mit Zuverläßigkeit der richtigen Ordnung derer Provinzien, oder bey Privatis, derer bisweilen zusammenkommenden mehrern Chargen und übrigen obangezeigten Umstände, habhafft werden kan, davon, ohne Noth, nicht abzugehen, oder in Ermangelung sothaner Nachrichten, lieber einer gewöhnlich-kurtzen frantzösischen Uberschrifft sich zu gebrauchen hat; Zumahl auch Berichte und Bitt-Schreiben nicht an das Collegium, welches in dem Nahmen des Landes-Herrn rescribiret, sondern an den Herrn selbst gerichtet werden müssen, wobey man sich auf die in dem Eingange dieses Capitels angemerckte kurtze Arth derer Memorials-Uberschrifften beziehet; So ist doch Fremden und anderen, so von dem Titul-Wesen schlechte Wissenschafft, und die völligen teutschen Titul zu erlangen, keine Gelegenheit haben, solche Kürtze weder unerlaubt, noch auch so gar ungewöhnlich, daß ein Paquet, in welchem Herrschafftliche Sachen verwahrt, an dasjenige Collegium, wohin es gehöret, sowohl, wenn ein Subaltern an seinen Vorgesetzten Expeditions-Sachen versiegelt zu senden hat, selbige in berührter Kürtze, und zwar besser teutsch, als frantzösisch, überschrieben werden, obgleich sonst auf Briefen an Privat-Personen, so mit

Po-

Posten gehen, die frantzösischen Titel mehr, als die teutschen, im Brauch sind. Folgen demnach mehrere kurtze Uberschrifften, und zwar zuförderst

An Collegia:

An

Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochpreißliches (Höchstbetrautes) Geheimes *Cabinets*-Ministerium.

Item: *&c.* Hochpreißliches Geheimdes *Consilium.*

Au tres-haut Conseil du Cabinet (d' Etat privé) de Sa Majesté le Roy de Pologne, &c. Electeur de Saxe, &c.

Oder also:

à Leurs Excellences

Messeigneurs les Ministres du Cabinet & d' Etat privé de Sa &c.

(les Ministres d' Etat au Conseil privé de Sa &c.)

ꝛc. höchstlöbliches Geheime Kriegs-Raths-Collegium.

à Son Excellence

Monseigneur le President, & à Messieurs les Conseillers privés de guerre de Sa &c.

ꝛc. höchstlöbliches Cammer-Collegium.

à Son Excellence

Monseigneur le President, & à Messieurs les Conseillers de la Chambre des Finances de Sa &c.

ꝛc. höchstlöbliche Landes-Regierung.

à Leurs Excellences & Messieurs

Monseigneur le Chancelier, Vice-Chancelier & Conseilers de la Cour de Justice de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches Appellation-Gericht.

à Son Excellence
Monseigneur le Presidẽt, & à Messieurs les Conseillers de la Cour des Appellations de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches Ober-Steuer-Collegium.

à Son Excellence
Monseigneur le Directeur, & à Messieurs les Grands Receveurs des Tailles de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches *General-Accis*-Collegium.

à Son Excellence
Monseigneur le Directeur, & à Messieurs les Conseillers des Accises Generales de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliche Ober-Rechnungs-Cammer.

à Son Ecellence
Monseigneur le Presidẽt, & à Messieurs les Conseillers de la Chambre des Comptes de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches Ober-Consistorium.

à Son Excellence
Monseigneur le Presidẽt, & à Messieurs les Conseillers du Haut Consistorie de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches Berg-Raths-Collegium.

à Leurs Excellences & Messieurs
Messeigneurs le Vice-Presidẽt de la Chambre, le Vice-Prsident du Conseil des Mines, comme aussi Messieurs les Conseillers de la Chambre des Finances & des Mines de Sa &c.

ꝛc. hochlöbliches Ober-Hof-Gericht zu Leipzig.

à Son Excellence
Monseigneur le Grand Juge, & à Messieurs les Assesseurs de la Cour Provinciale superieure

à

Leipzig.

An

An
E. Hochwürdiges Dom-Capitul des Hoch Stiffts N.
à Son Excellence
Monseigneur le Grand Prevôt, & à Messieurs les Anciens, Doyen & Chanoines du Chapitre de &.
à
N.

An
Die Hochlöbliche Stiffts-Regierung zu N.
à Messieurs
Messieurs le (Président) Chancelier & Conseillers de la Regence du Chapitre de N. (pour Sa Majesté &c.)

An ein Geistlich-Jungfrauen-Closter:
à Son Excellence & Mesdemoiselles
Reverend.
Madame l' Abbesse & Mesdemoiselles les Religieuses du Convent de N.

An eine Universität:
Au Magnifique Seigneur & à Messieurs
Messieurs le Recteur & les Professeurs à l' Université de N.

Theologische Facultät:
à Messieurs
Messieurs le Doyen, Anciens & les autres Docteurs dans la Faculté Theologienne à l' Université de N.

Juristen-Facultät:
à Messieurs
Messieurs le Doyen & les autres Docteurs dans la Faculté du Droit à l' Université de N.

Medicinische-Facultät:
&c. dans la Faculté de la Medecine &c.

Philosophische-Facultät:
&c. dans la Faculté de la Philosophie &c.

An einen Schöppen-Stuhl:
à Messieurs
Messieurs le Assesseurs au Siege des Echevins
à
N.

An einen Stadt-Rath:

An
E. HochEdlen, (Edlen) Hochweisen Rath
der Käiserl. freyen Reichs-Stadt N.
ꝛc. der Churfürstl. Sächß. Haupt- und Residentz-Stadt
Dreßden.
ꝛc. der weltberühmten Handels-Stadt N.
ꝛc. der Stadt N.

à Messieurs
Messieurs les Bourguemaitres & Senateurs de la Ville Impe-
riale de N.
&c. de la Residence de N. oder
&c de la Ville Capitale de N.
&c. de la Ville marchande de N.
&c. de la Ville &c.

Fortsetzung derer kurtzen Titel An Bürgerliche Personen.

Was oben Cap. 2. §. 3. von dem Prædicat: *EXCELLENZ* angemercket worden, das ist auch von Bürgerlichen Personen zu verstehen, wenn sie in dergleichen hohen Chargen sich befinden, immaßen Sie auch bey solcher Bewandnüß: Wohlgebohrner Herr, tituliret werden, überdieß auch im frantzösischen Titul das Wörtlein *de* dem Zu-Nahmen vorgesetzet wird, z. E.

Sr. Wohlgebohrnen, dem Königl.
Herrn *Vice*-Cantzler, Herrn N. N.

à Son Excellence
Monsieur de N. Vice-Chancelier de Sa Majesté &c.

Ein Bürgerlicher Geheimer Kriegs-, Cammer-, Hof- und Justitien-Rath, u. s. w. und was diesen Chargen gleich gehet, wird geschrieben:

Sr. HochEdelgebohrn. dem Königl. Herrn Geheimen Kriegs-Rath, (Cammer-, Hof- und *Justitien-*, *Appellation-*, *Accis-*, Ober-Rechnungs-, Ober-*Consistorial-*, Berg-Rath,) Herrn N. N.

à Monsieur
Monsieur N. Conseiller privé de guerre de Sa &c.

Was

Was maßen auch die Ehefrauen dergleichen distinguirter Personen mit dem Bestallungs-Prædicat ihrer Ehemänner beehret werden können, davon ist bereits vorher Meldung geschehen, und im Teutschen mit denen End-Buchstaben: in, noch ziemlich fortzukommen, z. E.

An

Ihre Wohlgebohrn., die Frau Vice-Canzlerin,

Frau *N. N.*

Es wäre aber zu wünschen, daß man eigentliche Nachricht haben möchte, was dießfalls bey denen Frantzosen gewöhnlich, ob und wie selbige die männlichen Dienst-Bestallungs-, Professions- und Handthierungs-Wörter in das Genus fœmininum setzen, und ob sie vor genehm halten, wenn man schreibet:

à Madame

Madame la Vice-Chanceliere N. née N.

An die Bürgerlichen und unverehelichten Töchter aber wird durchgehends geschrieben:

à Mademoiselle

Mademoiselle N. *à*

N.

Bis auf diejenigen, so bey vornehmen Dames in Diensten stehen, oder gemeiner Handwercksleute Töchter sind, denen gebühret nur:

A

Mademoiselle N.

oder nur: *A Demoiselle N.*

In denen Frantzösischen Briefs-Uberschrifften wird auch denenjenigen Handwercksleuten das

A Monsieur

Monsieur N.

gegeben, welche etwa von einem Hofe sich nennen, oder als Viertelsmeister einer vornehmen Stadt, oder sonst einige Vorzüge haben; Außer dem aber nur

Au Sieur

N. Tailleur *à*

N.

Und obzwar die höhern und niedern Chargen, Functiones und Bedienungen, Profeſſionen und Lebens-Arthen, welche zu denen Tituls-Uberſchrifften hauptſächlich erfordert werden, in einem Aphabetiſchen Regiſter hernach folgen ſollen; So ſind doch zu der Connexion und richtigen Anſatz ſothaner Chargen und Bedienungen noch einige Umſtände vonnöthen, welche zum theil ſchon oben mit angemercket worden. Wenn zum Exempel im Teutſchen geſchrieben wird:

Ihrer Röm. Käiſerl. und Königl. Catholiſchen Maj. höchſtanſehnlichem würcklichen Geheimen Rathe, u. d. g.

So ſetzet der Frantzos die Charge voran, alſo:

Miniſtre d' Etet privé de Sa Majeſté Imperiale & Catholique.

Bey der Käiſerin Majeſtät:

de Sa Majeſté l' Imperatrice reguante.

Bey einer Käiſerlichen Wittbe:

de Sa Majeſté l' Imperatrice douairiere.

Bey Köglichen Bedienten:

de Sa Majeſté le Roy de N.

Bey einer Königin:

de Sa Majeſté la Reine de N.

Bey dem Czaar, oder Käiſer von Rußland:

de Sa Majeſté l' Empereur de la Grande Ruſſie.

Bey einem Churfürſten:

de Son Alteſſe Electorale.

Bey einer Churfürſtin:

de Son Alteſſe Sereniſſime l' Electrice.

Bey einem Cardinal:

de Son Eminence le Cardinal de N.

Oder wenn er ein Fürſt iſt

de Son Eminence Sereniſſime &c.

Bey einem Ertz-Biſchoff, oder Biſchoff, ſo kein gebohrner Fürſt, *item:* bey Gefürſteten Aebten:

&c. de Son Alteſſe Reverendiſſime. l' Archeveque oder *l' Eveque* oder *l' Abbé de* N.

Sind

Sind ſie aber Fürſten von Ankunfft:

&c. de Son Alteſſe Serenisſime & Reverendisſime &c.

Bey weltlichen Fürſten:

de Son Alteſſe Serenisſime, Monſeigneur le Duc (oder *le Comte Palatin*, oder *le Landgrave*, oder *le Marggrave*, oder *le Prince*) *de* N.

Bey Fürſtinnen:

de Son Alteſſe Serenisſime, Madame la Ducheſſe (oder *la Comteſſe Palatine*, oder *la Landgrave*, oder *la Marggrave*, oder *la Princeſſe*) *de* N.

Bey Grafen und Herren:

de Son Excellence, Monſeigneur le Comte (oder *la Baron*) *de* N.

Bey Gräfinnen und Freyin:

de Son Excellence, Madame la Comteſſe (*le Baronne*) *de* N.

Und wenn der Brief nicht weit, und an eine bekannte Perſon gehet; So kan man auch nur kurtz ſetzen:

Secretaire privé de l' Empereur,
oder *de l' Imperatrice,*
du Roy à Vienne.
de la Reine, u. ſ. w.

Denn die Reſidentz zeiget ſchon, welcher König, Churfürſt, u. ſ. f. unter ſolchen kurtzen Worten gemeynet ſey. Ferner:

Bey freyen Republiquen, und zwar

Venedig und Genua: *de la Sérenisſime Republique de* { *Veniſe.* / *Genes.*

Holland: *de Leurs Hautes Puiſſances les Etats Generaux des Provinces Unies.*

Schweitz: derer ſämtlichen Cantons: *des louables Cantons Helvetiques*

Zürch, Bern, ꝛc. *de la tres illuſtre Republique de* N.

Bey Reichs-Städten: *de la Ville Imperiale de* N.

Bey Dom-Capituln: *du Venerable Chapitre de* N.

Bey

Bey Universitäten: *de l' Université de- & à N.*

Bey Stadt-Räthen: *du Magistrat de la Ville de N.* und an kleinen Orthen: *du Senat à N.*

Bey *Privat* Personen.

Secretaire de Son Excell. Monsgr. le Ministre d' Etat, Comté de N.

Oder: *de Son Excell. Monsgr. le General de N.*

An einen Rittmeister oder Hauptmann:

&c. Capitaine au Regiment de Cavallerie (oder *de Infanterie*) *de Sa Majesté le Roy de Pologne, &c.*

Oder: *Capitaine au Regiment d' Infanterie de Monsieur le Colonel de N. au Service de Sa Majesté le Roy de Pologne, &c.*

Unter-*Officier*, e. g.

Sergeant dans la Compagnie de Monsgr. le Capitaine de N.

Cantzlisten:

Chancelliste à la Regence du Chapitre de N.

Cammer-Diener:

Valet de Chambre de Monsieur le Chambelan de N.

Schreiber:

Ecrivain de Monsr. le Docteur N.

Laquay:

Laquais (bey denen Frantzosen eigentlich: *Valet de pied,*) *de Monsr. le Conseiller N.*

Biß hieher von hohen und niedern Bedienten. Was aber auch diejenigen Bürgerlichen Personen, Geist- und Weltlichen Standes, so außer Herrschafftlichen *Civil*- und *Militair* Diensten stehen, anbetrifft; So kan geschrieben werden: Zuförderst auch noch

An einen Ober-Hof-Prediger, Kirchen- oder *Consistorial*-Rath.

Sr. Hochwürd. *Magnificenz*, dem Königl. (Churfürstl. oder Hochfürstl.) Ober-Hof-Prediger, (Kirchen-) und (Ober-) *Consistorial*-Rath, Herrn *D.* (*Doctor*) *N.*

à Sa

à Sa Magnificence.

Monſieur N. Docteur en Theologie, Conſeiller (Eccleſiaſtique) au (Premier) Conſiſtoire de Sa Majeſté &c. oder de Son Alteſſe Sereniſſ. le Duc de N.

à

N.

An einen General-Superintendenten oder ſonſt in einer Reſidentz-Stadt.

Sr. Hochwürd. Magnificenz, dem Königl. (Churfürſtl. oder Hochfürſtl.) Ober-Conſiſtorial-Aſſeſſorn, (Kirchen- und Conſiſtorial-Rathe,) wie auch (General-) Superintendenten zu *N.* Herrn *D. N.*

à Sa Magnificence,

Monſieur N. Docteur en Theologie, Conſeiller (Eccleſiaſtique &) au (Premier) Conſiſtoire de Sa Majeſté le Roy de N. (de Son Alteſſe Sereniſſ. le Duc de N.) Surintendant (General de la Principauté de N.) du Dioceſe de - et

à

N.

An einen Hof-Prediger, der nicht *Superintendens* zugleich, doch *Conſiſtorialis* iſt.

Sr. HochEhrwürden, dem Königl. (Churfürſtl. oder Hochfürſtl.) Ober-*Conſiſtorial-* (Rathe) *Aſſeſſori* und Hof-Prediger zu *N.* Herrn *D. N.*

à Monſieur

Monſieur N. (Docteur en Theologie,) (Conſeiller) Aſſeſſeur au (Premier) Conſiſtoire & Predicateur à la Cour de Son &c.

à

N.

An einen *Superintendenten* in einer Land-Stadt.

Sr. HochEhrwürden, Herrn *D. N.* hochverordneten *Paſtori Primario* und *Superintendenten* zu *N.*

à Monſieur

Monſieur N. Docteur en Theologie & Surintendant du Dioceſe de - et

à

oder: N.

&c. Monſieur le Docteur N. premier Paſteur & Surintendant de - et

à N.

An

An den Rectorem einer Universität.

Wenn er ein Theologus: Sr. Hochw. / Politicus: Sr Hoch Edl. } Magnificenz, Herrn D. N. der Zeit Rectori der hochberühmten Universität zu N.

à Sa *Magnificence*
Monsieur le Docteur N. *Recteur & Professeur fort celebre de l'Université de* N.

An einen Professorem Theologiæ.

Sr. HochEhrwürden und HochEd'n, dem Herrn Professori Theologiæ bey der hochberühmten Universität zu N. Herrn D. N.

à *Monsieur*
Monsieur le Docteur N. *Professeur en Theologie à l'Université de* N.

An einen Professorem Juris, oder Medicinæ, oder Philosophiæ.

Sr. HochEdlen, dem Herrn Professori Juris, (oder Medicinæ, oder Philosophiæ) auf der hochberühmten Universität zu N. Herrn D. N.

à *Monsieur*
Monsieur N. *Docteur & Professeur en Droit (en Medecine, en Philosophie) à l'Université de* N.

An einen Ober-Pfarrer, so keinen hohen Gradum hat, oder an einen Prediger in einer Stadt-Kirche.

Sr. HochWohlEhrwürden, Herrn (Mag.) N. hochverordneten Ober-Pfarrer (Pastori) Archi-Diacono oder Prediger in der Kirche zu St. N. in N.

à *Monsieur*
Monsieur N. *Pasteur (Archi-Diacre) & Predicateur à l'Eglise de Saint* N.

à
N.

An einen Pfarrer oder Diaconum.

Sr. WohlEhrwürden Herrn (Mag.) N. wohlverordneten Pfarrer zu N. (Prediger bey der Kirche zu St. N.

à Mon-

à Monſieur

Monſieur N. (*Maître és arts*) *Miniſtre de la Parole de Dieu à l' Egliſe* (*du St. N.*)

à

N.

An einen Rectorem einer Fürſten-Schule oder eines Gymnaſii.

Er. Hoch-Edlen, dem Herrn Rectori der Churfürſtl. Sächß. Land-Schule (des wohllöbl. Gymnaſii) zu N. Herrn N.

à Monſieur

Monſieur N. Recteur de l'Ecole Provinciale de Sa Majeſté &c.

à

N.

An einen Rectorem oder Schul-Collegen einer Stadt-Schule.

à Monſieur

Monſieur N. Recteur (*Con-Recteur* oder *Collegue troiſime*, oder *quatrieme*, oder *cinquieme*, oder *Sixieme*) *de l'Ecole bien renommée*

à

N.

Not. Die frantzöſiſchen Benennungen eines Cantoris, Organiſtens, Schulmeiſters, Küſters und Kirch-Vaters, ſind in folgendem Regiſter anzutreffen.

An einen Rechts-Conſulenten oder Jure-Conſultum.

à Monſieur

Monſieur le Docteur N. JCte tres renommé

à

N.

Wann graduirte Perſonen, Doctores und Licentiati Juris, als Räthe in Herrſchafftliche Collegia gezogen werden; So pflegt ſothaner Gradus weggelaſſen zu werden.

An

An einen Advocaten, so keinen Gradum hat, doch in starcker Praxi stehet.

à Monsieur
Monsieur N. Consulent en droit tres renomme
oder *Advocat bien renommé*
oder *Notaire Imperial*
oder *Notaire Jure.*

Not. Die Worte: *Advocat* und *Notaire*, sind auch bey denen Franzosen von ziemlicher Wichtigkeit

An einen berühmten Medicum.

à Monsieur
Monsieur N. Docteur en Medecine tres renomme
à
N.

An einen Apothecker oder Chirurgum.

à Monsieur
Monsieur N. Apoticaire (Chirurgien) tres renomme
à
N.

An einen vornehmen Handelsmann.

à Monsieur
Monsieur N. Marchand tres renomme
à
N.

Also auch: An einen Geld-Handelsmann.

&c. Marchand Banquier &c.

Item: An einen Materialisten oder Specerey-Händler.

&c. Marchand Epicier &c.

und so weiter, wie sie in folgenden Register zu befinden.

An einen Künstler, z. E. Gold-Arbeiter.

à Monsieur
Monsieur N. Orfevre tres renomme
à
N.

Die übrigen Künstler sind in folgendem Register benennet.

An

An einen Studenten, der noch im Studiren begriffen iſt.

à Monſieur

Monſieur N. Etudiant en Theologie (oder *en Droit*, oder *en Medecine*, oder *en Philoſophie*) *à l' Univerſité de N.*

An einen Studioſum Theologiæ, der Magiſter iſt, und die Studia abſolviret hat.

à Monſieur

Monſieur N. Maître en Philoſophie, & Candidat en Theologie.

à

N.

Wenn er examinirt, und zum Predigt-Amt inſcribirt iſt.

à Monſieur

Monſieur N. Maître en philoſophie, & Candidat du Miniſtere Eccleſiaſtique.

An einen Candidatum Juris oder Medicinæ,

à Monſieur

Monſieur N. Candidat en Droit, oder *en Medecine*

à

N.

Daß einige auf der äuſſerlichen Uberſchrifft des Briefs an Eltern, Geſchwiſter und Anverwandte noch die Worte hinzuthun:

mon tres honoré Pere, meinem geehrteſten Vater.
ma tres honorée Mere, meiner geehrteſten Mutter.
mon tres cher Frere, meinem geliebteſten Bruder.
ma tres chere Soeur, meiner liebſten Schweſter.

u. d. g.

iſt ein unnöthiger Uberfluß, zumahl wenn die Briefe mit Poſten gehen. Ein anders iſt es bey zufälliger Beſtellung, durch einen Freund, oder wenn kein Character, Profeſſion oder Handthierung anzugeben, da man endlich noch ſchreiben kan.

à Monsieur
Monsieur N. mon tres cher Frere
à
N.

und auf *Billets*:

Pour
Monsieur mon tres honoré Pere, le Secretaire N.

Innerhalb des Briefs aber kan man sich solcher Worte gar wohl bedienen, e. g.

Madame & tres chere Mere.

Wiewohl Kinder an ihre vornehme Eltern respectueuser schreiben, nur: *Madame*, wovon schon oben Cap. 2. §. 23. ein mehrers gemeldet worden.

Ob und welchergestalt die sonst bey frantzösischen Titeln ungewöhnlichen Tauff-Nahmen denen Geschlechts-Nahmen zuzugeben, davon ist in gegenwärtigem Capitel hin und wieder zufällige Anregung geschehen. Es wird aber kein Uberfluß seyn, wenn dasjenige, was schon oben mit berühret worden, anher wiederholet und das noch ermangelnde hinzu gethan wird, und zwar

1.) Bey Fürstlichen Personen, falls deren zwey oder mehr in einer Stadt residiren, kan der regierende Herr: *Duc regnant*, und desselben Gemahlin: *Duchesse regnante*, geschrieben, denen übrigen aber, so Männ- als Weiblichen Geschlechts, derjenige Tauff-Nahme, mit welchem sie sich selber schreiben, zu ihrer Unterscheidung, zugegeben, ein gleiches auch

2.) gegen Standes-*item*, Adeliche und Bürgerliche in einer Stadt beysammen wohnende Personen, und

3.) Wenn Künstler, Kauff- oder Handwercks-Leuthe, gleiches Zu-Nahmens und Bewerbs, in einer Stadt sich befinden, wie denn deren gar leicht etzliche von einerley Nahmen und Handthierung an einem Orthe seyn können, sothane Unterscheidung beobachtet, und an diese leztern also geschrieben werden:

A
Monſieur Paul Hendel, Maître Serrurier
à
N.

oder wenn eine vornehme Perſon ſchreibet:

A Maître Paul Hendel, Serrurier
à
N.

Wiewohl ſich ein gebohrner Teutſcher gegen gleichmäſſig-teutſchgebohrne Handwercks- und Bürgers-Leuthe füglicher einer teutſchen Uberſchrifft gebrauchet, etwan alſo:

An
Meiſter Paul Hendeln, Bürger und Schloſſer
zu
N.

Ein anders iſt es, wenn bißweilen Handwercks-Leuthe auf ihrer Wanderſchafft oder ſonſt der frantzöſiſchen Sprache kundig werden, denen man auch wohl frantzöſiſche Titel geben kan.

Wolte man aber auch gegen einen teutſchen Bauersmann mit einer frantzöſiſchen Uberſchrifft aufgezogen kommen, ſo würde dieſer darüber ſeine Gedancken für ſich haben. Man ſchreibe lieber:

Meinem lieben Freunde *N. N.* Bauern (oder Hüfnern oder Anſpannern) und Einwohnern zu
N.

wobey, wenn er Gerichts- Schöppe, oder Kirch-Vater iſt, dieſe *Diſtinctions*-Worte, an ſtatt: Bauer, ꝛc. gebrauchet werden können.

Wenn überdieß Vater und Sohn gleiche Bedien- oder Handthierung, und noch dazu einerley Tauff-Nahmen haben, daß man ſie davon nicht unterſcheiden kan; So dienen dazu die Worte:

le Pere, der Vater, *le Fils*, der Sohn,
le Cadet, der kleinere oder jüngere, *l'ainé*, der ältere,

z. E. *à Monſieur*
Monſieur N. le Père Marchand bien renomé
à
N.

Und an eine Handels-Frau, bey beſagten Umſtänden der Gleichheit des Vor- oder Zu-Nahmens wie auch Bewerbs:
à Madame
Madame Peſter, l' ainée, Marchand bien renommée
à
N.

Not. nicht *Peſterin*, denn die teutſche Endung derer weiblichen Zu-Nahmen (*in*) iſt denen Frantzoſen durchgehends ungewöhnlich.

Sind auch an einem Orthe zwey Brüder von gleichem Zu-Nahmen und *Profeſſion*, deren Tauff-Nahmen man nicht, iedoch ſoviel weiß, welcher von ihnen älter oder jünger ſey; So unterſcheide man ſie durch die Worte:
l' ainé, der ältere, *le puiné*, der jüngere,
le cadet, der jüngſte.

Alſo auch bey Schweſtern.
l' ainée, die ältere, *la puinée*, die jüngere,
la cadette, die jüngſte.

Ubrigens dürffte manchem der frantzöſiſchen Sprache gantz Unerfahrnen ſchwer fallen, die Particulas: *à, à la, au, ce, dans, d', de, des, de la, du, l', la, le, pour, ſon, ſa,* in denen Titeln recht anzubringen; Deme dienet zum Unterricht:

à (zu) wird ſowohl innerhalb des Briefs beym Dato, z. E. *à Dreſde le 4me Janvier, 1729.* als auch äußerlich, zu Beybringung der Stadt ꝛc. in welcher der Brief abgegeben werden ſoll, gebraucht als:
à Leipſic.

à la (bey der, oder in der) iſt gewöhnlicher als: *dans la*, und ſtehet im Dativo Caſu bey einem Nomine, ſo Generis Fœminini iſt, z. E.

&c. Secretaire à la Chancelerie privée, &c. Secretario in der oder bey der Geheimen Cantzley

au, (dem, in dem, unter dem) iſt ebenfalls der Articul Dativi Caſus, vor einem Nomine Generis Maſculini, e. g.

&c. Capitaine au Regiment de Mſr. le Colonel de N. au Service de Sa Majeſté &c.

ce, (dieſer dieſen,) ſtehet bisweilen in dem Dato eines Briefs, als: *à Dreſde, ce 4me Janvier, &c.*

dans, (in oder unter) wird insgemein bey einer Compagnie von der Miliz gebracht:

&c. Corporal dans la Compagnie de Mſr. le Capitaine N.

d' (von) dieſes *d'* mit dem Apoſtropho iſt üblich, wenn ſogleich ein Wort folget, das ſich mit einem Vocal anfähet, z. E.

&c. Monſeigneur le Comte d' Iſenbourg,
Miniſtre d' Etat,
Colonel d'un Regiment Infanterie,

de, (von) iſt eben der iezt angezeigte Articul, welcher (1) vor denen mit einem Conſonante ſich anfahenden Zu-Nahmen derer Standes- und Adelichen auch wohl vornehmen, in Adelichen Chargen ſtehenden Perſonen, e. g.

le Comte de Weiling,
le Baron de Knau,
Monſieur de Schomberg,
le Colonel de Naumann, &c.

(2) vor denen Standes-Worten derer Potentaten oder anderer Perſonen, welchen eine Perſon, oder Sache zugehöret, als:

Conſeiller privé de Sa Majeſté &c.
Secretaire de Son Excellence le Comte de N.
le Regiment de Monſr. le Colonel.

(3) als der Articulus indefinitus, vor denen Bedienungen, Künsten und Handwercken, deren Thun nicht auf ein gewisses bestimmet ist, z. E.

Berg-Commissarius: *Commissaire de mines*, nicht: *des mines* (derer Bergwercke.) *Maître de monnoyes*, (nicht: *des monnoyes*,) Münz-Meister. *Faiseur de roues*, Rademacher, (nicht: *des roues*, Macher derer Rade.)

(4) vor dem Nahmen einer Stadt, Dorffs, ꝛc. e. g.

la Ville de Prague. *Seigneur de Steindorff, &c.*

de la, (der oder von der) kommt vor einem Nomine Generis Fœminini im Genitivo Casu vor, z. E.

Chambellan de la Reine, Cammer-Herr der Königin, bey oder von der Königin.

Medecin de la Cour, Medicus des Hofs, oder besser: Hof-Medicus.

des, (derer) ist der Articulus definitus und der Genitivus Pluralis Numeri, von *de* oder *du*, und wird einer mehrern und auch ziemlich gewissen oder bestimmten Zahl vorgesetzet, als:

Conseiller des Mines du Roy, Rath der gesammten Bergwercke des Königs, oder Berg-Rath.

Gouverneur des Pages, Hofmeister derer Pagen, oder Pagen-Hofmeister.

du, (des) findet seinen Stand vor einem Nomine Generis Masculini, im Genitivo Singularis, als:

du Roy, des Königs,
du Magistrat, des Raths.

l' (der, die) wird mit dem Apostropho einem Nomini, so sich von einem Vocal oder dem H. (vid. P. II. C. 21.) anfähet, vorgesetzet, e. g.

l'Empereur, der Käiser, *l'Imperatrice*, die Käiserin,

l'Or-

l' Ordre, der Orden, *l' Université*, die Universität, *l' Hôte*, der Wirth, *l' honneur*, die Ehre.

la, (die) stehet bey Weibs-Nahmen, wenn sie mit einem Consonante anfahen, als:

la Princesse, die Fürstin, *la Comtesse*, die Gräfin, *la Conseillere*, die Räthin, *la Tailleure*, die Schneiderin.

le (der) ist der Articul eines Nominis Generis Masculini, das sich mit dem Consonante anfähet, e. g. *le Roy*, der König, *le Prince*, der Fürst.

pour, (vor) wird bisweilen, wenn der Articul *de* oder *du*, schon vorhergesetzet, und insonderheit bey solchen Chargen und Bedienungen, da einer nicht unmittelbar oder gantz eigentlich bey der Person eines Potentaten in Diensten stehet, gebrauchet, z. E.

Conseiller à la Regence du Chapitre à N. pour Son Alteſſe le Duc de N.

i. e. Stiffts-Rath bey der Regierung E. Dom Capituls zu N. vor Se. Hochfürstl. Durchl. ꝛc. (nehmlich denjenigen Hertzog, so des Stiffts Administrator ist.)

Son, und

Sa, Sein oder Ihrer) kommt bey denen Standes-Prædicatis hoher Personen vor, und zwar das Pronomen: *Sa*, wenn darauf ein Consonans folget, z. E. *Sa Majeſté &c.* Das *Son* aber, wenn das folgende Standes-Wort mit einem Vocali sich anfähet, e. g. *Son Alteſſe &c.*

Endlich leidet auch das frantzösische Titul-Werck ein und andere Abbreviaturen, womit iedoch ein guter Unterscheid zuhalten, daß wenn an die höchsten Regenten, oder sonst vornehme Personen selbst, geschrieben wird, man die Standes- und Ehrerbietungs-Worte besonders im Eingange, völlig ausschreibe, e. g.

(3) als der Articulus indefinitus, vor denen Bedienungen, Künsten und Handwercken, deren Thun nicht auf ein gewisses bestimmet ist, z. E. Berg-Commissarius: *Commissaire de mines*, nicht: *des mines* (derer Bergwercke.) *Maître de monnoyes*, (nicht: *des monnoyes*,) Münz-Meister. *Faiseur de rouës*, Rademacher, (nicht: *des rouës*, Macher derer Rade.)

(4) vor dem Nahmen einer Stadt, Dorffs, ꝛc. e. g.

la Ville de Prague. Seigneur de Steindorff, &c.

de la, (der oder von der) kommt vor einem Nomine Generis Fœminini im Genitivo Casu vor, z. E.

Chambellan de la Reine, Cammer-Herr der Königin, bey oder von der Königin.

Medecin de la Cour, Medicus des Hofs, oder besser: Hof-Medicus.

des, (derer) ist der Articulus definitus und der Genitivus Pluralis Numeri, von *de* oder *du*, und wird einer mehrern und auch ziemlich gewissen oder bestimmten Zahl vorgesetzet, als:

Conseiller des Mines du Ro ...ath der gesammten Bergwercke des Kö... ...er Berg-Rath.

Gouverneur des Pages ...er derer Pagen, od... Pagen-Hofmei...

du, (des) findet sein... ...vor einem No... neris Masculini... ...vo Singulari...

du R... ...des Kön...

d... ...d...

D (der, die ...

ni, s...

C. ...

Em...

l' Ordre, der Orden, *l' Université*, die Univer
l' Hôte, der Wirth, *l' honneur*, die Ehre.

la, (die) stehet bey Weibs-Nahmen, wenn si
einem Consonante anfahen, als:
la Princesse, die Fürstin, *la Comtesse*, die Grä
la Conseillere, die Räthin, *la Tailleure*, die Schnei

le (der) ist der Articul eines Nominis Generis Ma
ni, das sich mit dem Consonante anfähet,
le Roy, der König, *le Prince*, der Fürst.

pour, (vor) wird bisweilen, wenn der Articul *de*
du, schon vorhergesetzet, und insonderheit bey
chen Chargen und Bedienungen, da einer nicht
mittelbar oder gantz eigentlich bey der Perso
nes Potentaten in Diensten stehet, gebrauchet,
Conseiller à la Regence du Chapitre à N. pour
Alteſſe le Duc de N.
i. e. Stiffts-Rath bey der Regierung E.
pituls zu N. vor Se. Hochfürstl.
(nehmlich denjenigen Hertzog, so
Administrator ist.)

Son, und

Sa, Sein oder Ihrer) kommt bey dem
dica
Perſ
or, und
n Co
aber
unter

s Buchs
die Ausführ
ommen; So h
Man ist aber im
chen schon von and
worden) beſo

C

Durchleuchtigster Fürst,
Hochwohlgebohrner Herr, ꝛc.
Ew. Hochfürstliche Durchl.
Ew. Excellenz, ꝛc.

Im Fall aber sothaner honorablen Personen in Briefen, so an andere ergehen, nur erwehnet, oder auch der äußerliche Titel an einen Dero Bedienten gerichtet ist; So können folgende Abbreviaturen gar wohl statt finden:

Mr. i. e. *Monsieur*, e. g. *Ecrivain de* Mr. *N. Baillif à N.*

Mrs. - *Messieurs.*

Monsgr. - *Monseigneur*, z. E. *Secretaire de* Monsgr. *le Baron de N.*

Made -- *Madame.*
Madelle -- *Mademoiselle.*
S. Maj. -- *Sa Majesté.*
S. M. I Sa *Majesté Imperiale.*
S. M. B. Sa *Majesté Britannique.*
S. M. C. Sa *Majesté Catholique.*
S. M. Cz. Sa *Majesté Czarienne.*
S. M. D. Sa *Majeste Danoise.*
S. M. Pol Sa *Majesté Polonoise.*
S M. Pr Sa *Majesté Prussienne.*
S. M. Seud. Sa *Majesté Seudoise.*
S. M. T. C. Sa *Majesté Tres-Chretienne.*
S. A. R Son *Alteſſe Royale.*
S. A E. Son *Alteſſe Electorale.*
S. A S. Son *Alteſſe Sereniſſime.*
S. Emin. Son *Eminence.*
S. Excell. Son *Excellence.*
rever. *reverend, reverende.*
reverendme reverendiſſime.
S. S. Sa Sainteté.
L. H. P Leurs Hautes Puiſſances.
L. L. C. H. Les louables Cantons Helvetiques.

St. Ste.

St. Ste. i. e. Saint, Sainte.
Sr. Sieur
Fr. Franco.
p. couv. par couvert.

Aus hiermit sich endender kurtzer Vorstellung, wird hoffentlich von dem Titel-Wesen ein ziemlicher, vielleicht auch satsamer Begriff zu erlangen seyn, dergestalt, daß ein ieder, dem nur

1.) der Geschlechts- oder Zu-Nahme, nebst dem Stande von Geburth oder erlangter Dignität, und
2.) die vornehmste Charge oder von dergleichen bekanntes Prædicat, und bey geringern, die Function, Kunst, Handthierung oder Gewerbe der Person, an welche er schreiben will, bekannt ist, in denen übrigen Umständen sich hieraus vollends helffen und an männiglich schreiben kan.

Das Vierte Capitel.

solte zwar

In einem Alphabetischen Verzeichnüsse die Nahmen derer an Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, ꝛc. Chur-Sächßischen Hofe und bey Dero hohen Collegiis, sowohl in obern Militair-Chargen und andern Functionen sich befindenden, oder auch mit solcherley Prædicatis begnadigten Personen, nebst dererselben besitzenden resp. Herrschafften und Ritter-Güthern, ꝛc. vorstellig machen, immaßen dergleichen Capitel im Eingange dieses Buchs unter denen præmittirten Summarien mit anzutreffen;

Nachdem aber bey der ersten Edition dieses Buchs umständlich angezeiget worden, warum die Ausführung dieses Capitels hier nicht statt finden können; So hat es auch ferner dabey sein Bewenden. Man ist aber im Begriff, obiges Verzeichnüß (dergleichen schon von anderen, wiewohl sehr unrichtig, heraus gegeben worden) besonders drucken zu lassen.

CAP. V.

Register

Derer Standes-Worte, Chargen, Functionen, Künste und Handthierungen, wie auch derer in der Frantzösischen Sprache von der Teutschen mercklich-abweichenden Tauff-Nahmen, Länder, Städte, Flüsse, ꝛc.

Zu denen äußerlichen Brief-Titeln gehörig.

Es kommt in gegenwärtigem Capitel zweyerley lateinische Schrifft vor, deren die forne an stehende sogenannte Antiqua die Lateinischen, die in der Zeile folgende *Cursiva* aber Frantzösische Wörter darstellet. Wie diese letztern, die Frantzösischen Wörter, ausgesprochen werden, das zeiget die Einleitung zu dem 21. Capitel des vorhergehenden Zweyten Haupt-Puncts.

Obgleich der Articul denen Teutschen nach dem Alphabeth forne an stehenden Wörtern nicht zugegeben ist; So ist doch gar offt das *le* oder *la* denen Frantzösischen Wörtern, und zwar deswegen vorgesetzet, damit einer, so dieser Sprache nicht allerdings kundig, das Genus ein und anderer Wörter daraus abnehmen, und in Setzung des Genitivi und Dativi Casus sich darnach richten könne. Weswegen dasjenige, was zu Ende des vorhergehenden dritten Capitels von denen Articuln und Particulis angemercket worden, anher zu wiederholen.

A. Aa

A.

Aachen, (Stadt.) *Aix la Chapelle.*

Abgeſandter, *Ambaſſadeur.* Der Geſandte, *Envoyé.* Auſſerordentlicher Geſandter, *Envoyé Extraordinaire.*

Abt, *Abbé.* Aebtiſſin, *Abbeſſe.* Abtey, *Abbaie.*

Abtsweiler, *Abbeville.*

Academie, ſ. Hohe Schule.

Acciſe, *Acciſe.* Das eigentlich-frantzöſiſche Wort iſt zwar: *Exciſe*, jedoch bey Titeln ungewöhnlich. e. g. *Acciſe generale.*

Accis-Director, *Directeur des Acciſes.*

Accis-Rath, *Conſeiller des Acciſes.*

Accis-Inſpector, *Inſpecteur des Acciſes generales.*

Ackermann, *Laboureur.*

Actuarius, *Actuaire.* Amts-Actuarius, *Greffier de la Juſtice au Bailliage de N.*

Adel, *Noble, Nobleſſe.* Edelmann, *Gentilhomme.*

Adjutant, *Aide-Major.*

Adjunctus, *Ajoint.*

Admiral, *Amiral.*

Adolph, (männl. Nahme) *Adolphe.*

Adrian, (dergleichen) *Adrien.*

Advocat, *Avocat.* Advocatus Fiſci, *Avocat Procureur.*

Agent, *Agent.*

Agnes, (weibl. Nahme) *Agnette.*

Albin, (männl. Nahme) *Aubin.*

Alchimiſt, *Alchimiſte.*

Aelteſter, ſ. Senior.

der älteſte Sohn, *l'aîné.*

die älteſte Tochter, *l'aînée.*

Allerdurchleuchtigſter, oder Allergnädigſter Herr, *Sire.*

Allmoſenherr, *Aumonier.*

Alsorff, (Stadt) *Altorffe.*

Ammeiſter, ſ. Bürgermeiſter.

Amt, (Bedienung) *Charge, Office.*

Ams, (Juſtiz-Amt) *le Bailliage.*

Amts-Barbier, *Chirurgien du Bailliage de N.*

Amts-Baugemann, *Droſſart* oder *Intendant du Bailliage de N.*

Amtmann, *Baillif.*

Amts-Phyſicus, *Medecin ordinaire du Bailliage de N.*

Amtſchreiber, *Greffier des Finances au Bailliage de N.*

Andreas, (männl. Nahme) *André*

St. Andreas Orden, *l'Ordre de Saint André.*

Anſee-Stadt, *Ville maritime.*

Anton, (männl. Nahme) *Antoine.*

Antwerpen, (Stadt) *Anvers.*

Anwalt, *Procureur.*

Apothecker, *Apoticaire.*

Appellation-Gericht, *la Cour des Appellations.*

Not. *Appellation* iſt nur bey denen aus dem Teutſchen ins Frantzöſiſche überſetzten Titeln gewöhnlich; In Franckreich aber heißt es: *la Cour des Apels.*

Appellations-Gerichts Præſident, *Preſident de la Cour des Appellations.*

Appel-

Appelation-Rath, *Conseiller des Appellations.*
Aprilis. (Monath) *Avril.*
Arbeiter, *Ouvrier.*
Archi-Diaconus, *Archidiacre.*
Archivarius, *Archivaire.*
Archivs-Regiſtrator, *Regiſtrateur aux Archives.*
Armbenſtirer, *Arbaletier.*
Arnold, (männl. Nahme) *Arnaud*
Artzeney, *de la medecine.*
Artzt, *Medecin.*
Aſſeſſor, *Aſſeſſeur.*
Aſſiſtenz-Rath, ſ. Cammer.
Aſtronomus, *Aſtronome.*
Audenarde, (Stadt) *Oudenarde.*
Aufſeher, *Intendant.*
Aufwärter, *Garde*, (oder *aux Services*) *de* --
Augen-Aertze, *Oculiſte.*
Augſpurg, (Stadt) *Ausbourg.*
Auguſt, (männl. Nahme) *Auguſte.*
Auguſtus, (Monath) *Août.*
Aurelia, (weibl Nahme) *Aureille.*
Ausgeberin, *Depenſiere.*
Ausmeſſer, in Getreyde oder Ellen Maaß, *Meſureur.*
Ausreuther bey einem Stadts Rath, ſ. Thürſteher, it. Aufwärter.
Außerordentlicher Abgeſandter, *Ambaſſadeur extraordinaire.*

B.

Baccalaureus, *Bachelier*
Backmeiſter, oder Paſtetenbäcker, *Maitre Patiſſier.*
Bader, *Baigneur.*
Balbier, *Chirurgien & Barbier*
Ballenbinder, *Emballeur.*
Ballmeiſter, *Maitre du jeu de paumes.*
Banckier, *Marchand-Banquier*
Barbier, ſ. Bälbier.
Barfüßer, *Cordelier.*
Baron, ſ. Freyherr.
Barthol, (männl. Nahme) *Barthelemy.*
Baſe, (Schweſter des Vaters oder Mutter) *Tante.*
Baſel, (Stadt) *Bâle.*
Baſilius, (männl. Nahme) *Baſile.*
Bau, *Edifice.*
Bau-Amt, *le Bâilliage des batimens.*
Bauer, *Paiſan.* Bäurin, *Paiſanne.*
Baumeiſter, *Architecte.*
Bauſchreiber, *Greffier des batimens.*
Beamter, oder Bedienter bey Hofe, *Commis.* Amtmann, *Baillif.*
Becker, *Boulanger.*
Beicht-Vater, *Pere-Confeſſeur*
Benedict, (männlicher Nahme) *Benoit.*
Bereuter, *Maitre de Manege* Ober-Bereuter, *Premier Maitre de Manege.*
Berg-Amt, *Bailliage de Mines.*
Berg-Amtſchreiber, *Greffier de Mines.*
Berg-Beamter, *Commis de Mines.*
Berg-Canzley, *Chancelerie de Mines.*
Berg-Commiſſarius, *Commiſſaire de Mines.*
Berg-Hauptmann, *Intendant de Mines.*

Ober-

Ober-Berg-Hauptmann, *Premier Intendant de Mines.*

Bergmann, *Foſſeur de Mines.*

Bergmeiſter, *Maitre de Mines.*

Berg-Rath, *Conſeiller des Mines.*

Berg-Schreiber, *Greffier de Mines.*

Berg-Secretarius, *Secretaire des Mines.*

Berg-Stadt, *Ville des Mines.*

Berg-Voigt, *Prevôt des Mines.*

Bergwerck, *Mine metallique.*

Bergen, (Stadt) *Mons.*

Bernhard, (männlicher Nahme) *Bernard.*

Beſatzung, *la Garniſon.*

Beſitzer eines Hauſes oder andern Grundſtücks, *Poſſeſſeurs* eines Ritter-Guths, *Seigneur de* - einer Herrſchafft, *Seigneur de la Seigneurie*, einer Grafſchafft, *Seigneur de la Comté.*

Bettmeiſter, *Gardien de Meubles, au Château de* - (*au Palais de*-

Beutler, (Handſchuchmacher) *Gantier.*

Bey-Koch, *Aide-Cuiſinier.*

Bey-Schenck, *Aide-Echanſon.*

Beyſitzer, *Aſſeſſeur.* Beyſitzer beym Schöppenſtuhl, *Aſſeſſeur au Conſeil des Echevins.*

Bibliotheck, *la Bibliotheque.*

Bibliothecarius, *Bibliothecaire.*

Bier-Brauer, *Braſſeur.*

Bildhauer, *Sculpteur.*

Biſanz, (Stadt) *Beſançon.*

Biſchoff, *Eveque.*

Biſthum, *Evechè.*

Blaſebalgtreter, ſ. Calcant.

Blaſius, (männl. Nahme) *Blaiſe.*

Blumen-Gärtner, *Fleuriſte.*

Böhmen, (Königreich) *la Boheme.*

Boots-Knecht, *Matelot.*

Borte-wircker, *Paſſementier.*

Bothe, *Meſſager.*

Bothenmeiſter, *Maitre des Depeches.*

Bratenmeiſter, *Maitre Rotiſſeur.*

Brauer, *Braſſeur.*

Braunſchweig, (Stadt) *Brounſwic.*

Bräutigam, *Epoux.* Braut, *Epouſe.*

Briefträger, *Porteur de Lettres.*

Brigadier, *Brigadier.* Unter-Brigadier, *Sous-Brigadier.*

Brillenmacher, *Lunetier.*

Britannien, (frantzöſiſche Provintz) *Bretagne.* Das Königreich Groß-Britannien, *la Grande Bretagne.*

Bruchſchneider, *Operateur.*

Brüder, *Frere.*

Brunnengräber, *Faiſeur de puits.*

Brunnenmeiſter, *Fontenier.*

Brüſſel, (Stadt) *Bruxelles.*

Buchdrucker, *Imprimeur.* Buchdruckerey, *Imprimerie.*

Buchbinder, *Relieur.*

Buchführer, Buchhändler, *Marchand libraire.*

Buchhalter, (eines Kauffmans) *Teneur de livres*; eines groſſen Herrn, *Maitre des Comptes.* Ober-Steuer-Buchhalter, *Premier Maitre de Comptes des Tailles.*

Buchladen, *la Boutique libraire.*

Büchſenmacher, *Armurier.*

Büchſenmeiſter, *Canonier.*

Büchſenſchäfftet, *Monteur d'Arquebuſe.*

Büchſenſpanner, ſ. Leib-Schütz.

Bürger, *Bourgeois.*

Bür-

Bürgermeister, *Bourguemaitre.*
Bürstenbinder, *Faiseur de Brosses.*
Burggraf, *Bourggrave.*
Burscht, *Garçon.* Handwercks-Bursch, z. E. *Garçon Relieur,* Buchbinder-Gesell.
Bürtel, *Geolier.*

C.

Cabinet, *le Cabinet.*
Cabinets-Director, *Directeur du Cabinet.*
Cabinets-Minister, *Ministre du Cabinet.*
Cadet, *Cadet.*
Cadetten-Hauptmann, *Capitaine de la Compagnie Noble des Cadets.*
Calculator, in der Rentherey, *Calculateur de la Chambre des Finances,* in der Steuer, *Calculateur des Tailles,* (*des Accises.*)
Calendermacher, *Faiseur d'Almanachs.*
Caminfeger, vid. Feuermeuerkehrer.
Cämmerer, Cammerherr, *Chambellan.*
Cammer, *la Chambre.*
Reuth-Cammer, *la Chambre des Finances.*
Cammer-Agent, *Agent de la Chambre des Finances.*
Cammer-Assistenz-Rath, *Conseiller assistant à la Chambre des Finances.*
Cammer-Canzlist, *Chancelliste de la Chambre* (*des Finances.*)
Cammer-Commissarius, *Commissaire de la Chambre &c.*
Cammer-Diener, eines grossen Herrn, *Homme de Chambre,* sonst aber: *Valet de Chambre.*
Cammer-Director, *Directeur de la Chambre des Finances.*
Cammer-Fiscal, *Procureur jurè des Finances.*
Cammer-Fourier, *Fourier de la Chambre.*
Cammer-Frau, *Femme de Chambre.*
Cammer-Fräulein, *Dame d'honneur.*
Cammer-Gericht, *la Chambre de Justice.*
Cammer-Gerichts-Rath, *Conseiller de la Chambre de Justice*
Cammer-Gerichts-Procurator, *Procureur de la Chambre de Justice.*
Cammerherr, *Chambellan.*
Cammer-Juncker, *Gentilhomme de la Chambre.*
Cammer- und Jagd-Juncker, *Gentilhomme de la Chambre & de Chasse.*
Cammer-Jungfer, *Demoiselle de la Chambre.*
Cammer-Mägdgen, *Fille de Chambre.*
Cammer-Lackay, *Laquais de la Chambre.*
Cammer-Meister, *Maître de la Chambre des Finances.*
Cammer-Page, *Page de la Chambre.*
Cammer-Præsident, *Président de la Chambre des Finances.*
Cammer-Procurator, *Procureur de la Chambre des Finances.*
Cammer-Rath, *Conseiller de la Chambre des Finances.*

Cam-

Cammer- und Berg-Rath, *Conſeiller de la Chambre & des Mines.*

Cammerſchreiber, *Caiſſier des Revenus de la Chambre.*

Geheimer Cammerſchreiber, *Caiſſier privé de la Chambre.*

Cammerzieh, (Stadt) *Camblay.*

Candidatus Juris, *Candidat en Droit.*

- - Medicinæ, *Candidat en Medecine.*
- - Theologiæ, *Candidat en Theologie.*

Canonicus, *Chanoine de l'Egliſe Cathedrale à N.*

Cantor, *Chantre.*

Cantziſt, *Chanceliſte.*

Cantzler, *Chancelier.*

Cantzley-Diener, Aufwärter, *Garde de la Chancelerie.*

Cantzley-Director, *Directeur de la Chancelerie.*

Cantzley-Rath, *Conſeiller de la Chancelerie.*

Cantzley-Verwandter, *Commis de la Chancelerie.*

Capellan, *Chapellain.*

Capelle, *Chapelle.*

Capell-Knabe, *Garçon dans la Chapelle.*

Capellmeiſter, *Maître de la Chapelle.*

Capell-Muſicus, *Muſicien dans la Chapelle.*

Capitain, *Capitaine, Capitaine Lieutenant.*

Capitaine d'Armes, Capitaine de Dragons.

Capitaine ou Regiment d'Infanterie (de Cavalerie) de Monſieur le Colonel de N. au Service de Sa Majeſté &c.

Capitul, *le Chapitre.*

Capitularis, (*Capitulaire* iſt nicht Frantzöſiſch) *Canonicus.*

Capuciner, *Capucin.*

Cardinal, *Cardinal.*

Carl, *Charles.* Charlotte, *Charlotte.*

Carmelit, *Carme.*

Cartheuſer, *Chartreux.*

Caſſirer, *Caiſſier.*

Caſtellan, *Chatelain.*

Cavalier, *Chevalier,*

Cavalier-Garde insgemein, *la Garde des Chevaliers du Corps de Sa Majeſté &c.* einer von dieſer *Garde, Capitaine à la Garde des Chevaliers.*

Ceremonien-Meiſter, *Maître de Ceremonies.*

Charitas, (weibl. Nahme) *Charité.*

Chimicus, *Chimiſte.*

Chirurgus, *Chirurgien.*

Chriſtian, (männl. Nahme) *Chrétien.*

Chriſtiana, (weibl. Nahme) *Chrétienne.*

Chriſtoph, (männl. Nahme) *Chriſtoffle.*

Churfürſt, *Electeur.*

Churfürſtin, *Electrice.*

Churfürſtlich, *Electoral, Electorale.*

Churfürſtenthum, *Electorat.*

Chur-Printz, *Prince Electoral.*

Chur-Printzeſſin, *Princeſſe Electorale.*

Cla-

Clara, (weibl. Nahme) *Claire.*
Clerisey, *le Clergé.*
Closter, *le Convent*, (liß: Cuwang.
Coblentz (Stadt) *Coblence.*
College, *le Collegue.*
Collegium, *le College.*
Cöln, (Stadt) *Cologne.*
Comes Palatinus, *Comte Palatin Imperial.*
Commendant, einer Vestung, s. *Gouverneur de la Forteresse de N.*
Commercien-Rath, *Conseiller de Commerce.*
Commissarius, *Commissaire,*
Commission-Schreiber in einem Amte, *Clerc de Commissions au Bailliage*, eines Stadt-Raths, &c. *du Magistrat.*
Commiss-Bäcker, *Boulanger du Pain en munition.*
Comœdiant, *Comedien,* Comœdien-Haus, *Maison de Comedies.* Comœdien-Meister, *Maitre de Comedies*, oder *Maitre de Theatre.*
Comœdien-Baumeister, *Architecte du Theatre,* Comœdien-Tischler, *Menuisier pour le Theatre.*
Componist, *Compositeur de Musique.*
Comthur, *Commandeur.*
Concilium, *Concile.*
Conditor, *Confiturier.*
Conductor, *Conducteur.*
Congress, *Congrés.*
Con-Rector, *Sous-Recteur,*
Consistorium, *Consistoire.*
Consistorial-Præsident, *Président du Consistoire.*
Consistorial-Rath, *Conseiller au Consistoire.*
Consors oder Consort wird zwar, wie im Latein, so auch im Französischen, von einem Mitbesitzer oder Theilhaber an denen Nutzungen eines Grundstücks gebraucht, an Handels-Consorten aber wird geschrieben:

à Monsieur
Monsieur N. & Compagnie, Marchands très renommés.

Compagnon deutet einen Mit-Gesellen oder Mit-Arbeiter an.

Constabel, s. Büchsenmeister
Copist, *Copiste,*
Coppenhagen, (Stadt) *Coppenhague.*
Cornelius, *Corneille.*
Cornet, *Cornette*, s. Fähndrich.
Corporal, *Caporal.*
Costnitz, (Stadt) *Constance.*
Cracau, (Stadt) *Cracovie*
Crahm, *Mercerie.* Crahmer, *Mercier,* Crahmläden, *Boutique.*
Creyß, *le Cercle.*
Creyß-Hauptmann, *Intendant du Cercle de N.*
Creyß-Steuer-Einnehmery *Receveur des Tailles au Cercle de N.*
Crispinus, (männl. Nahme) *Crispin.*
Curassirer, *Cuirassier.*
Cyriacus, (männl. Nahme) *Cyriaque.*
Czaar, s. Rußen. Czaarischer Printz, *Prince Czarien.* Printzeßin, *Princesse Czarienne.*

D. Die

D.

Dänemarck, oder Dennemarck, *Danemarc*.
Decanus, oder Dechant, *Doyen*.
December, (Monath) *Decembre*.
Delphinat, (Provintz) *Dauphiné*
Deputirter, *Deputé*.
Deſiderius, (Manns-Nahme) *Deſier*.
Diaconus, *Chapellain*, heſſet: *Miniſtre de la Parole de Dieu*.
Diener, *Velet*. Diener vom höchſten Range bey Hofe, *Miniſtre d'Etat*. Diener des Göttlichen Worts, ſ. nächſtvorher bey Diaconus. Kauffmanns-Diener, *Garçon-Marchand de Monſieur N. à N.*
Dienerin oder Magd, *Servante*.
Dienſtag, *Mardy*.
Dionyſius, (Manns-Nahme,) *Denis*.
Director, *Directeur*. Rath, der des Directoris Stelle vertritt, ſ. Vorſitzender Rath.
Dockenmacher, ſ. Puppenmacher.
Doctor Theologiæ, *Docteur en Theologie*.
Juris, *Docteur en Droit*.
Doctor Medicinæ, *Docteur en Medecine*.
Doctorin, *Doctereſſe*.
Dolmetſcher, *Interprete*.
Dom-Capitul, *Chapitre*.
Dom-Dechant, *Doyen*.
Dom-Herr oder Canonicus, *Chanoine au Chapitre de N.*
Dom-Kirche, *Egliſe Cathedrale*.
Dom-Probſt, *Prevôt du Chapitre de N.*
Dominicus, (männl. Nahme) *Dominique*.
Donau, (Fluß) *Danube*.
Donnerſtag, *Jeudy*.
Dorff, *Village*.
Dorff-Pfarrer bey denen Evangeliſchen, *Miniſtre de la Parole de Dieu*, bey denen Catholiſchen, *Curé*.
Dorff-Richter, *Juge du Village*.
Dragoner, *Dragon*.
Drechsler, *Tourneur*.
Drucker, *Imprimeur*.
Durchleuchtigſt, *Sereniſſime*.
Durchleuchtigkeit, *Alteſſe Sereniſſime*.
Durlach, (Stadt) *Dourlac*.

E.

Ebehard, (männl. Nahme) *Everard*.
Edelgeſteinſchneider, *Tailleur en pierres precieuſes*.
Edel-Knabe bey Hofe, *Page*. bey der Miliz, *Cadet*.
Edelmann, *Gentilhomme*. Edelleuthe, *Gentilshommes*.
Edler, *Noble*. Edler-Herr, *Noble Seigneur*, insgemein: *Baron*.
Edler-Panner, *Baron*.
Egidius, (männl. Nahme) *Egide*.
Ehemann, *Mary*.
Ehefrau, *Femme*.
Ehrenveſter, *honorable*.

Ehrenwürdig, *reverend.* Ehrwürdigst, Hochwürdigst, *reverendissime.*
Erfahrner einer Kunst, s. Kunst.
Einkaufer, *Acheteur*, Hof-Einkaufer, *Pourvoyeur pour la Cour*
Einkünffte, *Revenues.*
Einnehmer d. Steuern, *Receveur de Tailles.* der Accise, *des Accises.*
Creyß-Steuer-Einnehmer, *Receveur* (*Caissier*) *de Tailles du Cercle de* N.
Allmosen-Einnehmer, (Sammler) *Collecteur des aumones.*
Einwohner, *Habitant* ä . . .
Eisenhändler, *Marchand de fer.*
Eisenschmidt, s. Hammerschmidt
Eisenschneider, s. Müntz-Eisenschneider.
Elephanten-Orden, *l'Ordre de l'Elephant.*
Elias, (männl. Nahme) *Elie.*
Eltern, *les Parens.*
Elteſter, *Ancien.*
Enckel, *Neveu*, Enckelin, *Niece.*
Engelland, *Angleterre*, s. Britannien.
Erbe, *Heritier*, Erbin, *Heritiere.*
Erb-Cämmerer, *Chambellan Hereditaire.*
Erb-Herr, *Seigneur hereditaire.*
Erb-Marschall, *Marechal hereditaire des Etats de l'Electorat de Saxe.*
Erb-Printz, *Prince hereditaire*
Erb-Printzeſſin, *Princeſſe hereditaire.*
Erdbeschreiber, *Geographe.*
Erdmeſſer, *Geometre.*
Erndter, Schnitter, *Moiſſonneur.*
Ernſt, (männl. Nahme) *Ernest.*
Erſter Staats-Miniſter, *Premier Miniſtre d'Etat.*
Ertz-Bischoff, *Archeveque.*
Ertzbischofthum, *Archevechè.*
Ertz-Cämmerer, *Archi-Chambelan.*
Ertzgebürgischer Creyß, *le Cercle des Montagnes metalliques.*
Ertz-Hertzog, *Archi-Duc.*
Ertz-Hertzogin, *Archi-Duchesse.*
Ertz-Schatzmeister, *Archi-Threſorier.*
Ertz-Schencke, *Archi-Echanſon.*
Ertz-Truchseß, *Archi-Panetier.*
Eßigbrauer, *Braſſeur du Vinaigre.*
Eucharius, (männl. Nahme) *Eschaire.*
Eugenius, (dergleichen) *Eugene.*
Examinator, *Examinateur.*
Exercitien-Meister, *Maitre d'Exercices.*
Eydam, *Gendre.*

F.

Factor, *Facteur.*
Facultät, *Faculté.*
Theologische, *en Theologie.*
Juristen, *en Droit.*
Medicinische, *la Faculté en Medecine.*
Philosophische, *la Faculté en Philoſophie.*
Fähndrich, bey der Infanterie, *Enſeigne.* bey der Cavallerie, *Cornette.*
Fahn-Juncker, *Port-Enſeigne.*

Fall

Falckenier, Falckenmeister, *Fauconnier.*
Färber, *Teinturier.*
Februarius, (Monath) *Fevrier.*
Fechter, *Escrimeur.* Fechtmeister, *Maitre d'armes.*
Federschmücker, *Plumassier.*
Feld-Kriegs-Cassirer, *Caissier militaire.*
Feld-Marschall, *Marechal de Camp*, besser: *Feld-Marechal.*
Feldmesser, *Geometre.* Feldmess-Kunst, *Geometrie.*
Feld-Prediger, *Predicateur au Regiment de Monsieur le Colonel de N. aux Services de Sa Majesté . .*
Feldscherer, *Chirurgien de la Compagnie de Monsieur le Capitaine de N.*
Feldwebel, *Premier Sergent.*
Feld-Zeugmeister, *Grand Maitre d'Artillerie.*
Feld-Zug, *la Campagne.*
Felicitas, (weibl. Nahme) *Felicité.*
Festung, *Forteresse.*
Feuermäuerkehrer, *Ramoneur.*
Feuerwercker, *Constable*, oder *Canonnier.*
Fischer, *Pecheur.* Fischhändler, *Marchand Poissonnier.* Fisch-Marckt, *Marche au Poisson.*
Fiscal, *Procureur.*
Flandern, (Provintz) *Flandre.*
Fleischhauer, *Boucher.* Fleischbank, *Boucherie.*
Flos- oder Flötzen-Inspector, *Inspecteur des Radeaux.*
Flossmeister, *Maitre de Flots.*
Flossschreiber, *Commis de Flots.*
Formschneider, *Tailleur en formes.*
Förster, *Forétier.*
Forstmeister, *Intendant des forêts*
Forstschreiber, *Commis des forêts.*
Franckenland, *la Franconie.*
Franckfurth am Mayn, *Francfort sur le Main.* an der Oder, *sur l'Odre.*
Franckreich, *la France.*
Franz, *François.* Frantzos, *François.* Frantzösin, *Françoise.*
Frau, *Dame, Madame.* Ehefrau, *Femme.*
Freund, *Amy.* Freundin, *Amie.*
Freye Kunst, *l'art.* der freyen Künste, *des arts.*
Freyherr, *Baron.* Freyfrau, Freyin, *Baronne.*
Freytag, *Vendredi.*
Freywilliger, *Volontaire.*
Friedrich, *Frederic.*
Friesland, *la Frise.*
Für, s. Vor, e. g. Vorschneider.
Fürst, *Prince.* Fürstin, *Princesse.* Fürstenthum, *Principauté.*
Fürsten- oder Land-Schule, *Ecole Provinciale.*
Fürsten-Schüler, *Ecolier provincial, à*
Meissen,
Grimme,
Pforte. u. d. g.
Fürstliche Durchleuchtigkeit, *Altesse Serenissime.*
Fürstliche Gnaden, *Altesse.*
Fuhrmann, *Charretier.*
Fuss-Knecht, bey der Milice, *Fantasin.*
Fuss-Knecht bey der Jägerey, *Valet de Forêt.*
Futter-Marschall, *Marechal de Fourage.* besser französisch: *Gardien de Fourage.*

G.

St. Gallen, *St. Gal.*
Garde zu Fuß, *la Garde à pied.*
zu Roß, *Garde à Cheval.*
Garkoch, *Gargotier.* Garküche, *la Gartière.*
Garniſon-Feldſcherer, *Chirurgien de la Garniſon.*
Gärtner, Kunſt-Gärtner, *Jardinier.*
Gärtner, (Hinterſaße) ſ. Häußler.
Garten-Aufſeher, *Inſpecteur du Jardin.*
Gaſconien, (Provintz) *Gaſcogne.*
Gaſthalter, Gaſtwirth, *Aubergier.*
Speiſewirth, *Traiteur.* Gaſthof, *Auberge.*
gebohrne, *née.*
Gebrannte Waſſerhändler, *Vendeur des liqueurs.*
Gebrüdere, *Freres germains.*
Gefreyter, *Appointé.* Gefreyter Corporal, *Corporal appointé.*
Gegenhändler, Gegenſchreiber, *Contrôleur.* Gegenhändler in der Ober-Lauſitz, *Contrôleur general dans la Haute Luſace.*
Geheim, *privé.*
Geheime Cabinets-Cantzley, *la Chancelerie du Cabinet privé.*
Geheimer Cämmerier, *Chambrier privé.*
Geheimer Cammerſchreiber, *Caiſier de la Chambre privée à la Cour.*
Geheime Cantzley, *Chancelerie privée.*
Geheimer Cantzliſt, *Chanceliſte privé.*
Geheimer Kriegs-Rath, *Conſeiller privé de guerre.*
Geheimer Rath, *Conſeiller privé*, würcklicher Geheimer Rath, *Miniſtre d'Etat privé.*
Geheime Raths Collegium, *le Conſeil d'Etat privé.*
Geheimer Regiſtrator, *Regiſtrateur privé.*
Geheimer Secretarius, *Secretaire privé.*
Geiſtlicher, ſ. Pfarrer, Prediger, Prieſter.
Geldern, (Provintz) *la Gueldre.*
Gelcits-Einnehmer, ſ. Gleite.
Gemahl, *Epoux.* Gemahlin, *Epouſe.*
Gemeinde, *la Communauté.*
General, die Generalen, *les Generaux.*
General zu Roß, *General de Cavallerie.*
General zu Fuß, *General d'Infanterie.*
Generaliſſimus, *Generaliſſime.*
Generalität, *Generalité.*
das General-Amt, *le Generalat*
General-Acciſe, *l'Acciſe generale.*
General-Accis-Director, *Directeur des Acciſes generales.*
General-Accis-Inſpector, *Inſpecteur des Acciſes generales.*
General-Accis-Einnehmer, *Receveur des Acciſes generales.* ſ. Accis.

Gene-

General-Adjutant, *Aide de Camp General.*

General-Auditeur, *Auditeur General.*

General-Gewaltiger, *Prevôt General d'Armée.*

General-Kriegs-Commissarius, *Commissaire General de guerre.*

General-Kriegs-Zahlmeister, *Thresorier general de guerre.*

General Lieutenant, *Lieutenant General.*

General-Major, oder General-Wachtmeister, *Major General.*

General-Postmeister, *Intendant general des Postes.*

General-Staabs-Secretarius, *Secretaire du General.*

General-Staaten, *les Etats Generaux des Provinces Unies.*

General-Superintendent, *Surintendant general de la Principauté (de la Comtè N.)*

Genff, (Stadt) *Geneve.*

Gent, (Stadt) *Gand.*

Genua, (Republic) *Genes.*

Geographus, *Geographe.*

Georg, *George.*

Gerber, Lohgerber, *Tanneur.* Weißgerber, *Megissier.*

Gerhard, (männl. Nahme) *Gerard.*

Gerichts-Actuarius, *Actuaire de Justice.*

Gerichts-Assessor, *Assessour au Conseil de Justice.*

Gerichts-Diener, *Archer.*

Gerichts-Schreiber, *Greffier de Justice.*

Gerichts-Verwalter, *Directeur de Justice de Monseigr. (de Monsieur) de N.* à N.

Not. Privatim kan man auch schreiben: *Baillif de* N. obgleich das Wort: Amtmann, bey Cantzleyen nur denen Landesherrschafftlichen Amtmännern zugestanden wird.

Germanus, (männl. Nahme) *Germain.*

Gervasius, (dergleichen) *Gervais.*

Gesandter, *Envoyé.* s. Abgesandter.

Geschicht-Schreiber, *Historien.*

Geschwohrner, *Juré.* Bergeschwohrner, *Inspecteur Juré des Mines.*

Geselle, *Compagnon, Camerade.* s. Handwercks-Geselle, und was oben bey dem Wort: Consort, angemercket worden.

Gesellschafft, *Compagnie, Societé.*

Getreyde-Händler, *Marchand de grain.*

Getreyde-Messer, *Mesureur de grain.*

Gevatter, *Compere.* Gevatterin, *Commere.*

Gewürtzhändler, *Marchand Epicier.*

Giesser, *Fondeur.* s. Glockengiesser, Stückgiesser, Zinngiesser.

Gipser, Gipsarbeiter, *Platrier.*

Glaser, *Vitrier.*

Glaßmacher, *Verrier.*

Glaßhändler, *Marchand de Verres.*

Glaßhütte, *la Verrerie.*

Glaßschneider, *Tailleur de Verre.*

Gleits-Commissarius, *Commissaire des Douanes.*

Gleits-Einnehmer, *Receveur des Douanes.*

Glockengiesser, *Fondeur de Cloches.*

Glöckner, (bey der Kirche zu St. Stephan) *Marguillier* oder *Sacristain* (*de l'Eglise de St. Etienne.*)
Goldarbeiter, *Orfevre.*
Goldschläger, *Batteur d'Or.*
Goldsticker, *Brodeur.*
Golden Vließ Orden, *l'Ordre de la Toison d'Or.*
Gönner, *Fauteur.* so aber in Briefen nicht gewöhnlich.
Gottfried, (männl. Nahme) *Godefroy.*
Graf, *Comte.* Gräfin, *Comtesse.* Grafschafft, *la Comté.*
Granadier, *Grenadier.*
Graubünder, *les Grisons.*
Gregor, (männl. Nahme) *Gregoire.*
Greiffswalde, (Stadt) *Gripswalde.*
Grentz-Rath, *Conseiller des Limites.*
Griechenland, *la Grece.*
Griechisch-Weissenburg, (Stadt) *Belgrade.*
Grob-Schmidt, s. Schmidt, Hufschmidt.
Groß, *Grand.*
Groß-Cantzler, *Grand-Chancelier.*
Groß-Fürst, Groß-Hertzog, *Grand-Duc.*
Großmächtig, *Trespuissant.*
Großmeister, *Grand-Maitre.*
Große Mutter, *Grande-Mere.*
Groß-Vater, *Grand-Pere.*
Groß-Vezier, *Grand-Visir.*
Grottenmacher, *Grottier.*
Gürtler, *Ceinturier.*
Günther, (männl. Nahme) *Gontier.*
Gymnasium, *Gymnase.*
Gypser, s. Gipser.

H.

Haag. *la Haye.*
Hadrian, (männl. Nahme) *Adrien.*
Hagenau, (Stadt) *Haguenau.*
Hammerschmidt, *Forgeron.*
Handelsmann, *Marchand,* s. Eisen-, Gewürtz-, Leder-, Leinwand-, Seiden-, Wollhändler.
Handlungs-Buchhalter, *Teneur des livres de Monsieur N. Marchand, à N.*
Handlungs-Diener, *Garçon-Marchand.*
Handels-Junge, *Apprentif-Marchand.*
Handel-Stadt, *Ville Marchande.*
Not. Diejenigen Händler, so mit geringen Dingen, z. E. mit Getreyde, Obst, und dergleichen handeln, und nicht grosse Lager noch offene Läden haben, werden nicht *Marchand,* sondern nur *Mercier,* oder *Vendeur* genennet.
Handwerck, *le Metier.*
Handwerckmann, *Artisan.*
Handwercks-Geselle, z. E. Zimmer-Geselle, *Garçon Charpentier.*
Hannover, (Stadt) *Hannovre.*
Hanns, *Jean.*
Harffenist, *Joueur de Harpe.*
Harnischmacher, s. Platner.

Haupt-

Hauptmann, *Capitaine.* Hauptmann beym Fuß-Volck, *Capitaine d'Infanterie*, bey der Garde, *Capitaine de la Garde de Sa Majté le Roy &c.* Hauptmann bey der Königin Regiment, *Capitaine au Regiment (d'Infanterie) de Sa Majté la Reine &c.*

Hauptmann beym Churfürstl. Regiment, *Capitaine au Regiment (d'Infanterie) de Son Altesse Royale le Prince Electoral.*

Hauptmann zu Roß, ſ. Rittmeiſter.

Haupt-Stadt, *la Ville capitale*, ſ. Reſidenz. i. E. *Bourguemaitre de la Reſidence de Dreſde.*

Hauß, *la Maiſon.*

Häußler, Nachbar in einem Dorffe, *Habitant*, oder *Voiſin d'N.*

Haußherr, *Maitre du Logis.*

Haußfrau, Ehefrau, *Femme.*

Haußgenoß, *Domeſtique.*

Haußgeſinde, *la Famille domeſtique.*

Haußhalter, Haußverwalter, *Ménager.* Haußhälterin, *la Ménagere.*

Haußmann, *Huiſſier.*

Haußknecht, *Valet du Logis.*

Haus-Marſchall, *Major-Dome.*

Haus-Hofmeiſter, *Maitre d'Hôtel.*

Haus-Kellner, *Premier Sommelier.*

Haußvoigt, *Prevôt d'Hôtel.*

Heb-Amme, *Sage-Femme.*

Hegereuther, *Garde-Chaſſe.*

heilig, *Saint.* heilige Kirche, *Sainte Egliſe.* heilige Schrifft, *Sainte Ecriture.* Heiligkeit, *Sainteté.*

Heinrich, *Henry.* Heinrichin, *Henriette.*

Hellebardirer, *Halebardier.*

Hencker, *Bourreau.*

Herberge, Gaſthof, *Auberge.* Gaſtwirth, *Aubergier.*

Herold, *Heraud d'armes.*

Herr, *Sieur.* vornehmer Herr, *Seigneur.* mein Herr, *Monſieur.* mein gnädiger Herr, *Monſeigneur.*

Herr eines Ritter-Sitzes, *Seigneur de N.*

herrlich, *excellent, magnifique.*

Herrſchafft, *Seigneurie.* Herr der Herrſchafft N. *Seigneur de la Seigneurie de N.*

Hertzog, *Duc.* Hertzogin, *Ducheſſe.* Hertzogthum, *le Duché.* Hertzoglich, *Ducal, Ducale.*

hertzgeliebter, *tres cher.* hertzgeliebte, *tres chere.*

Hieronymus, (männl. Nahme) *Jerome.*

Hilarius, (dergleichen) *Hilaire.*

Hirte, (vid. Geiſtlicher) Schaaf-Hirte, *Berger.*

Hiſpanien, (Königreich) *Eſpagne.*

Hiſtorienſchreiber, *Hiſtorien.*

hoch, *haut, haute.* hochgeacht, *tres eſtimé.*

hochberühmt, *bien renommé, tres celebre.*

hochgeehrt, *tres honoré.*

hochgebohrn, *illuſtre.*

höchſt, *illuſtriſſime.*

Hochwürdig, *tres reverend.* Hochwürdigst, *reverendissime.*

Hof, Hofhaltung, Hofstatt eines Potentaten, *la Cour*; was nach Hofe gehöret, oder davon sich nennet, *de la Cour.*

Hof-Apothecker, *Apoticaire de la Cour.*

Hof-Barbier, *Chirurgien de la Cour.*

Also auch alle übrige Hof-Chargen, Bedienungen; item, Künstler und Handwercker, e. g. Hof-Handelsmann, Juwelier, Uhrmacher, Mahler, &c. Hof-Schneider, Schuster, Tapezirer, u. s. f. deren frantzösische Benennungen in diesem Register sich finden, denen nur obige Worte: *de la Cour*, nachzusetzen. Folgende vornehmere Chargen sind insonderheit anzumercken:

Hof-Dame, *Dame d'honneur à la Cour de &c.*

Hof-Gericht, *la Cour Provinciale.*

Hof-Gerichts-Assessor, *Assesseur à la Cour Provinciale de Justice.*

Hof-Jäger, *Chasseur de la Cour.*

Hof-Jägermeister, *Grand Veneur de la Cour.*

Hof-Marschall, *Marechal de la Cour.*

Hofmeister, der die Aufsicht über die niederen Bedienten hat, *Maitre de Hôtel.*

Hofmeister junger Herren, *Gouverneur de Son Altesse le Prince*, oder in der mehrern Zahl: *des ses Altesses les Princes*, oder *de Messeigneurs les Comtes*, oder *de Messieurs de N.*

Hofmeisterin bey einer Printzessin, *Gouvernante de Son Altesse la Princesse de N.*

Hof-Rath, so nur den Titul hat, *Conseiller de la Cour*, würcklicher Hof-Rath, *Conseiller de la Cour de Justice.*

Hof-Prediger, *Predicateur à la Cour.*

Hof-Richter, *Juge de la Cour de Justice.*

Hohe Schule, *l'Academie, l'Université.*

Hoheit, in der Person eines Königs, *Mejesté.* eines Königlichen Printzens oder Printzessin, *Altesse Royale.*

Holland, (Provintz) *la Hollande.*

Holtzsetzer, Holtzmesser, *Mesureur de bois.*

Holtzschreiber, *Ecrivain de bois.*

Holtzverwalter, *Maitre de bois.*

Hospital, *Hôpital.* Hospitalverwalter, *Maitre de l'Hôpital*, oder *Hôpitalier.*

Hufschmidt, *Marechal.*

Hüfner, s. Bauer.

Hugo, (männl. Nahme) *Hugues.*

Hungarn, (Königreich) *Hongrie.*

Hüther oder Huthmacher, *Chapelier.*

Huthstaffirer, *Garnisseur de Chapeaux.*

Hütte, Schmeltzhütte, *la Fonderie.*

Hüttenbereuter, *Contrôleur de Mines.*

Hüttenschreiber, *Commis de Mines.*

Hüttenverwalter, *Intendant de Mines.*

J.

Jacob, (männl. Nahme) *Jaques.*
Jacobin, (weibl. Nahme) *Jacobée.*
Jagd, *la Chaſſe.* Jägerey, *la Venerie.*
Jagd-Cantzley, *la Chancelerie de la Chaſſe.*
Jagd-Juncker, *Gentilhomme de la Chaſſe.*
Jagd-Page, *Page de la Chaſſe.*
Jagd-Schreiber, *Commis de la Chaſſe.*
Jagd-Secretarius, *Secretaire de la Chaſſe dans la Chambre des Finances &c.*
Jagd-Zeugmeiſter, *Maitre des Equipages pour la Chaſſe.*
Jäger, *Chaſſeur.*
Jägerey, die Jäger-Kunſt, *la Venerie.*
Jägermeiſter, *Premier Veneur.*
Januarius, (Monath) *le Janvier.*
Informator, *Informateur.*
Ingenier, *Ingenieur.*
Innung, *la tribu.*
Inſpector, *Inſpecteur.*
Intendant derer Civil- und Militair-Gebäude, *Intendant des batimens civils et militaires.*
Inwohner, *Habitant.*
Johann, (Nahme) *Jean.* Johanna, *Jeanne.* Johanngen, *Jeanneton.*
Johanniter-Orden, *l'Ordre de Saint Jean.*
Irland, (Königreich) *Irlande.*
Jubelirer, (Goldarbeiter) *Jouallier.* Juwelenhändler, *Marchand Jouallier.*
Jude, *Juif.* Jüdin, *Juiffe.*
Julianus, *Julien.* Juliana, *Julienne.*
Julius, (männl. Nahme) *Jule.*
Julius, (Monath) *Juillet.*
Jülich, (Hertzogthum) *Juilliers.*
Juncker, *Gentilhomme.*
jünger, *jeune.* jüngere, *plus jeune.*
Jungergeſell, Jüngling, *jeune homme, Garçon.*
Jungfer, *Demoiſelle.* gantz geringer Leuthe, *Vierge.*
Junius, (Monath) *Juin.*
Juris-Practicus, *Avocat.*
Juſtitien-Rath, *Conſeiller de la Juſtice.*

K.

Käiſer, *Empereur.* Römiſcher Käiſer, *Empereur des Romains.*
Käiſerin, *Imperatrice.*
Ruſſiſche Käiſer, ſ. Rußland.
Käiſerlich, *Imperial.* Se. oder Ihre Käiſerliche Majeſtät, *Sa Majeſté Imperiale.*
Käiſerliche Reichs-Hof-Raths-Collegium, *le Conſeil aulique de Sa Majeſté Imperiale.*
Käiſerthum, *l'Empire.*
Kalckbrenner, *Chaux-Fournier.*
Kamin, ſ. Camin.
Kämmacher, *Peignier.*
Kammer, vid. Cammer.
Kannegieſſer, *Potier d'étain.*
Kappenmacherin, *Bonnetiere.*
Kärnthen, (Provintz) *la Carinthie.*

Kartenmacher, *Cartier.*
Kasten-Vorsteher, *Aumonier.*
Käuffer, *Acheteur.*
Kauffmann, s. Handelsmann.
Kauffmannschafft, *le Corps des Marchands.*
Kauffmanns-Guth, Waare, *Marchandise.*
Kellerey, *la Sommeillerie.*
Kellner, *Sommeiller.*
Kellermeister, *Maitre Sommeiller.*
Kellerschreiber, *Commis de la Sommeillerie.*
Kellerey-Beygehülffe, Beyschenck, *Aide-Sommeiller.*
Kerckermeister, *Geolier.*
Kertzenmacher, Wachsgieher, *Ciergier.*
Kesselmacher, vid. Kupfferschmidt.
Keyser, s. Kaiser.
Kirche, *l'Eglise.* Haupt- oder Stiffts-Kirche, *Eglise Cathedrale.*
Eglise Evangelique, die Evangelische Kirche.
Eglise Saint Pierre, die Peters-Kirche.
Kirchen-Diener, Pfarrer, Prediger, *Ministre de la Parole de Dieu.*
Kirchen-Rath, *Conseiller Ecclesiastique.*
Kirchhof, *Cemetiere.*
Kirchlein, Capelle, *la Chapelle.*
Kirchner, *Sacristain.*
Kirchspiel, *la Paroisse.*
Kirch-Vater, (Allmosen-Sammler einer Kirche) *Ancien de l'Eglise.*
Kirchen-Väter, *Peres de l'Eglise.*
Kirschner, s. Kürschner.
Kleider-Kammer, *la Garderobbe.*
Kleinschmidt, Schlosser, *Serrurier.*
Klempner, *Lanternier.*
Klepplerin, *Faiseuse de points.*
Kloster, *le Cloitre, Convent*, oder *Couvent.*
Knabe, *Petit-Garçon.*
Knappe, vid. Geselle.
Knecht, *Valét.*
Knopffmacher, *Boutonnier.*
Koch, *Cuisinier*, Köchin, *Cuisiniere.*
Kohlbremer, *Charbonnier.*
König, *Roy.* Königin, *la Reine.*
Königlich, *Royal, Royale.* z. E. Se. Königl. Maj. *Sa Majesté Royale.* Ihro Königl. Hoheit, *Son Altesse Royale.* ein Königl. Pallast, *un Palais Royal.*
Königl. Statthalter, *Vice-Roy.*
Königreich, *le Royaume.*
Korbmacher, *Corbeiller.*
Kornhändler, *Marchand de bled.*
Kornmesser, *Mesureur de bled.*
Kornschreiber, *Commis de grains.*
Krahm, s. Crahm.
Kräutersammler, *Herboriste.*
Kretschmar, Schanckhauß, *Taverne.*
Schanck-Wirth, *Tavernier.*
Kriegs-Baukunst, *l'art de Fortifications.*
Kriegs-Baumeister, *Architecte de Fortifications.*
Krigs-Cantzley, *la Chancelerie de guerre.*
Kriegs-Cantzlist, *Chancelliste de guerre*, s. Geheimer.

Kriegs-Casse, *la Caisse de guerre.*
Kriegs-Cassirer, *Caissier de guerre.*
Krieg-Commissariat, *le Commissariat de guerre.*
Kriegs-Commissarius, *Commissaire de guerre.*
Kriegs-Gerichts-Actuarius, *Actuaire de Justice militaire.*
Kriegs-Officiant, Bedienter, *Homme de guerre.*
Kriegs-Præsident, *Presidént au Conseil de guerre.*
Kriegs-Rath, *Conseiller de guerre.*
Kriegs-Rüstung, *Munition.*
Kriegs-Secretarius, *Secretaire de guerre.*
Kriegs-Zahlmeister, *Thresorier de guerre.*
Küche, *la Cuisine.*
Küchenmeister, *Intendant de la Cuisine.*
Ober-Küchenmeister, *Grand Maitre de Cuisine.*
Küchschreiber; *Commis de Cuisine.*
Küchen-Junge, *Garçon-Apprentif de Cuisine.*
Küffer, s. Büttner.
Kunst, *Art.* freye Künste, *les arts liberaux.*
Kunst-Cämmerer, *Intendant de la Chambre des Raritès.*
Kupferdrucker, *Imprimeur en taille douce.*
Kupferschmidt, *Maitre Chaudronnier.*
Kupferstecher, *Graveur en taille douce.*
Küraßirer, *Cuiraßier.*
Kürschner, *Peletier.*
Küster, *Sacristain,* s. Glöckner.
Kutscher, *Cocher.*

L.

Lackey, *Laquais, Valet de pied.*
Lager, *Campement.*
Lambrecht, (männl. Nahme) *Lambert.*
Land, Landschafft, *la Province, le pays.*
Landschafft des Churfürstenthums Sachsen, *les Etats de l'Electorat de Saxe.*
Land-Baumeister, *Architecte provincial.*
Land-Bauschreiber, *Commis provincial des batiments.*
Land-Cammer-Rath, *Conseiller Provincial de la Chambre des Finances.*
Landes-Eltister, *Prevôt Provincial.*
Landgraf, *Landgrave.* Landgräfin, *la Landgrave.*
Landes-Hauptmann, *Intendant Provincial.*
Landes-Herr, *Souverain.* die Landes-Hoheit, *la Souveraineté.*
Land-Jägermeister, *Intendant Provincial de la chasse.*
Land-Juncker, *Gentilhomme ou Seigneur de N.*
Landmesser, *Geometre.* Landmeß-Kunst, *la Geometrie.*
Land-Miliz, *Milice du pays.*
Land-Pfleger, s. Statthalter.

Landes

Land-Phyſicus, ſ. Amts-Phyſicus.

Land-Rath, *Conſeiller Provincial.*

Land-Renthmeiſter, *Intendant des Finances.*

Land-Richter bey einem Amte, *Juge du Bailliage de* N.

Landſchule, *Ecole Provinciale.*

Landvoigt in der Ober-Lauſitz, *Grand Prevôt dans la Haute Luſace.*

Landsmann, *Compatriote.*

Land-Stände des Churfürſtenthums Sachſen, *les Etats de l'Electorat de Saxe.*

Landtag, *la Diete.*

Land-Straſſe, *le grand Chemin.*

Laquey, *Laquais, Valet de pied.*

Läuffer, *Coureur.*

Lauſitz, *Luſace* Ober- und Nieder Lauſitz, *la Haute et Baſſe Luſace.*

Lauteniſt, *Joueur de Lût.*

Lederbereiter, ſ. Beutler, Gerber.

Lederhändler, *Marchand de Cuir.*

Legations-Rath, *Conſeiller de Legations.*

Legations-Secretarius, *Secretaire de Legations (d'Ambaſſade.)*

Lehnguth, *le Fief.*

Lehnherr, *Seigneur de Fief.*

Lehnmann, *Vaſal.*

Lehn-Secretarius, *Secretaire (privé) de la Cour des Fiefs.*

Lehre, *Doctrine.*

Lehrmeiſter, vid. Informator.

Lehrling, Lehr-Junge, *Apprentif.* Schüler, *Ecolier.*

Leib-Barbier, *Chirurgien du Roy (du Prince.)*

Leib-Garde, *la Garde du Corps.*

Leib-Medicus, *Medecin ordinaire du Corps de Sa - -*

Leib-Page, *Page du Corps de -.*

Leib-Schneider, *Tailleur du Corps de - -.*

Leib-Schütze, *Chaſſeur du Corps de - -*

leiblich, *germain.* leiblicher Bruder, *Frere germain.*

Leichenbitter, *Commis des funerailles.*

Leichengräber, ſ. Todtengräber.

Leinwandhändler, *Marchand de Toile.*

Leinwand-Krämerin, *Lingere.*

Leinweber, *Tiſſerand.*

Leiſtenſchneider, *Formier.*

Leo, (männl. Nahme) *Leon.*

Leſer, *Lecteur.*

Leutenant, *Lieutenant,* Unter-Leutenant, *Sous-Lieutenant.*

Licent-Einnehmer, *Receveur des Impôts.*

- - vom Saltz, *de Sel.*
- - vom Eiſen, *de Fer.*

Licentiat, *Licentié, en Theologie, en Droit, en Medecine.*

Lichtſchreiber, *Commis de Chandelles.*

Lichtzieher, *Faiſeur de Chandelles.*

Liebſte, Ehe-liebſte, *Femme, Epouſe.* unehrliche Liebſte, *Maitreſſe.*

Liefland, *la Livonie.*

Litthauen, *la Lithuanie.*

Loh-

Lohgerber, *Tanneur.*
London, *Londres.*
Lotharius, (männl. Nahme) *Lothaire.*
Lothringen, (Provinz) *la Lorraine.*
Löven, (Stadt) *Louvain.*
Löwenwärter, *Gardien des lions.*
Lucas, (männl. Nahme) *Luc.*
Lustgärtner, *Jardinier.*
Lütich, (Stadt) *Liege.*

M.

Macher, *Faiseur, Fabricateur.*

Not. Auf dieses Wort enden sich viel Professiones, Künste und Handwercke, da man z. E. schreiben könte: *Faiseur d'Horloges*, Uhrmacher, *Faiseur de Lunetes*, ein Brillenmacher, ꝛc. Es ist aber beßer, wenn man dergleichen Handthierungs-Nahmen mit einem einzigen Worte geben kan, wie letztangeführte und mehrere sich unter ihren Buchstaben finden werden.

mächtig, *puissant.* großmächtig, *Tres-puissant.*
Mäckler, *Fripier.* Geld-Mäckler, *Trafiqueur en Argent.*
Magd, *Servante.* Cammer-Mägdlein, *Fille de Chambre.*
Magdalena, *Madelaine.*
Magister, *Maitre en Philosophie.*
Mahler, *Peintre.*
Mähren, (Provintz) *la Moravie.*
Majestät, *Majesté.*
Majus, (Monath) *le May.*
Maltheser-Orden, s. Johanniter.
Mann, *Homme.* Ehemann, *Mary.*
Marcktmeister, *Maitre du Marché.*
Marcketender, *Vivandier.*
Margaretha, *Marguerite.*
Marggraf in Teuschland, *Marggrave.* also auch Marggrafin. In Franckreich, *Marquis* Marggräfin, *Marquise.* das Marggrafthum, *le Marquisat.*
Marschall, *Marechal.*
Marsilien, (Stadt) *Marseille.*
Martius, (Monath) *Mars.*
Marx, (männl. Nahme) *Marc.*
Materialist, *Marchand Epicier.*
Mathematicus, *Mathematicien.*
Matthäus, (männl. Nahme) *Matthieu.*
Mäurer, *Masson.*
Maynz, (Stadt) *Mayence.*
Mechanicus, *Maitre mechanique.*
Mecheln, (Stadt) *Malines.*
Medicus, *Medecin.*
mein, *mon.* mein Herr. *Monsieur.* meine Herren, *Messieurs.* mein gnädiger Herr, *Monseigneur.* meine gnädige Herren, *Messeigneurs.* mein gebietender Herr, *mon Maitre.* (*ma*, meine) meine Frau, *Madame.* meine Frauen, *Mesdames.* meine Jungfer, *Mademoiselle.* meine Jungfern, *Mesdemoiselles.*
Meissen, (Meßnerland) *la Misnie.*

Mein-

Meister, *Maître.*

Not. Dieses Wort: Meister, hänget sich an viele Nahmen hoher Chargen und Bedienungen, wie auch Professionen und Handwercke hinten an; Es ist aber hierbey eben dasjenige zu mercken, was nächstvorher bey: macher, erinnert worden, und kan das Wort: *Maître*, zwar ordentlich vor denen Benennungen derer Handwercke stehen. Sonst aber bey Chargen und Bedienungen nicht allemahl gebrauchet werden, s. Bergmeister, Bettmeister, Büchsenmeister, Cammermeister, Floßmeister, Forstmeister, u. s. f.

Mensch, *Homme.*

Messerschmidt, *Coutelier.*

Meyland, (Hertzogthum) *le Milanez.* Stadt, *Milan.*

Metzger, *Boucher.*

Michael, (männl. Nahme) *Michel.*

Miliz-Steuer-Cassirer, *Caissier des Contributions militaires.*

Minirer, *Mineur.*

Mitgehülffe, *Collegue.* Mitgeselle, *Compagnon.*

Mittag, *le Midy.*

Mitternacht, *la Minuit.*

Mittewoch, *le Mecredi.*

Mittler, *Mediateur.*

Modellmeister, Kunst-Tischler, *Modellier.*

Mohr, *More.*

Monarch, *Monarque.*

Mönch, *Moine, Religieux.*

Montag, *le Lundi.*

Morgen, *le matin.*

Moritz, (männl. Nahme) *Maurice.*

Mosel, (Fluß) *la Moselle.*

Moses, (männl. Nahme) *Moyse.*

Mühlen-Inspector, *Inspecteur des Moulins.*

Mühlen-Voigt, *Prevôt des Moulins.*

Müller, *Meunier.*

Muhme, (Schwester des Vaters oder der Mutter) *Tante.*

Muhme, (Geschwister Kind) *Cousine.*

Münch, s. Mönch.

München, (Stadt) *Munich.*

Mundbecker, *Boulanger de bouche de Sa Majesté &c.*

Mundkoch, *Cuisinier de bouche de Sa Majesté &c.*

Mundschenck, *Echanson.*

Müntze, *la Monnoye.* Müntzstäte, *Fabrique de Monnoye.* Müntzer, *Monnoyeur.*

Müntz-Eisenschneider, *Graveur des Estampes aux Monnoyes.*

Müntz-Ohm, Müntz-Wardein oder Probirer, *Gardien de Monnoyes.*

Müntzmeister, *Maître de Monnoyes.*

Musicant, *Musicien.*

Music-Director, s. Capellmeister.

Musterherr, *Inspecteur de Cavallerie*, oder *d'Infanterie.*

Musterplatz, *le Rendez-vous.*

Musterschreiber, *Ecrivain de la Compagnie de - -*

Musquetirer, *Fusilier.*

Mutter, *Mere.* Schwieger-Mutter, *Belle-Mere.*

Mutter Bruder, *Oncle maternel.*

N.

Nachbar, *Voiſin.* Nachbarin, *Voiſine.* Nachbarſchafft, *le Voiſinage.*
Nachfolger, *Succeſſeur.*
Nachkommenſchafft, *la Poſterité.*
Nachmittag, *l'après-midi.*
Nachrichter, *Bourreau.*
Nadler, *Epinglier.*
Näherin, *Lingere.*
Nagelſchmidt, *Cloutier.*
Neapolis, (Königreich) *Naples.*
Neſtelmacher, *Eguilletier.*
Neu-Jahrs-Tag, *le Jour du nouvel an.*
Nicaſius, (männl. Nahme) *Nicaiſe.*
Nicolaus, (männl. Nahme) *Nicolas.*
Niederlande, *Pais-bas.*
Noah, (männl. Nahme) *Noé.*
Nonne, *Religieuſe.* Nonnen-Cloſter, *Convent*, oder *Convent de Religieuſes.*
Norwegen, (Königreich) *Norvegue.*
Notarius Publicus Cæſareus, *Notaire Imperial.*
November (Monath) *Novembre.*
Nuncius, *Nonce.*
Nürnberg, (Stadt) *Nuremberg.*

O.

Ober, *Grand, Premier.*

Not. Dieſes bey denen Chargen und Bedienungen ſehr oft vorkommende teutſche Wort kan durch die beygeſetzten frantzöſiſchen Wörter zwar mehrentheils, doch nicht allemahl, exprimiret, ſondern bisweilen eine ſolche, zumahl hohe Charge mit einem andern Wort gegeben werden, wie aus folgenden erhellet:

Ober-Amt zu Budiſſin, *la Regence dans la Haute Luſace.*
Ober-Amts-Hauptmann in der Ober-Lauſitz, *Premier Intendant dans la Haute Luſace.*
Ober-Amts-Cantzler, *Chancelier provincial dans la Haute Luſace.*
Ober-Amtmann, *Premier Baillif.*
Ober-Amts-Regierung, vid. ſupr. Ober-Amt.
Ober-Auditeur, *Premier Auditeur de Sa - -*
Ober-Aufſicht, *la Surintendance*
Ober-Aufſeher, *Premier Intendant.*
Ober-Bau-Amt, *Intendance generale des batiments.*
Ober-Bau-Amts-Zahlmeiſter, *Premier Caiſſier de batiments.*
Ober-Baumeiſter, *Premier Architecte.*
Ober-Berg-Hauptmann, *Premier Capitaine des Mines.*
Ober-Bereuter, *Premier Maitre de Manege.*
Ober-Cammerherr, *Grand Chambelan.*
Ober-Cämmerey, *la premiere Chambre de la Cour.*
Ober-Cämmerey-Secretarius, *Secretaire de la premiere Chambre de la Cour.*
Ober-Ceremonienmeiſter, *Grand Maitre des Ceremonies.*

Ober-Commissarius, *Premier Commissaire.*

Ober-Consistorium, *Consistoire Supreme.*

Ober-Consistorial-Præsident, *Président du Consistoire Supreme.*

Ober-Consistorial-Rath, *Conseiller au Consistoire Supreme.*

Ober-Einnehmer, *Premier Receveur.*

Ober-Falckenmeister, *Grand Fauconnier.*

Ober-Floß-Inspector, *Premier Intendant de Flots.*

Ober-Forstmeister, *Premier Intendant des forets.*

Ober-Förster, *Premier Forêtier.*

Ober-Hauptmann, *Premier Intendant.*

Ober-Hof-Gericht, *la Cour provinciale superieure.*

Ober-Hofmeister, *Grand Maitre de la Cour.*

Ober-Hofmeisterin, *Premiere Dame d'honneur.*

Ober-Hof-Jägermeister, *Grand Veneur de la Cour.*

Ober-Hof-Prediger, *Premier Predicateur à la Cour.*

Ober-Hof-Richter, *Président de la Cour Provinciale Superieure.*

Ober-Jägermeister, *Grand Veneur.*

Ober-Ingenieur, *Premier Ingenieur.*

Ober-Küchenmeister, *Premier Maitre de Cuisine.*

Ober-Land-Baumeister, *Premier Architecte provincial de l'Electorat de Saxe pour Sa Maj. le Roy &c.*

Ober-Land-Fischmeister, *Premier Intendant de la Poissonnerie.*

Ober-Land-Jägermeister, *Grand veneur Provincial.*

Ober-Lausitz, *la Haute Lusace.*

Ober-Pfarrer, *Premier Pasteur.*

Ober-Postmeister, *Premier Maitre des Postes.*

Ober-Rechnungs-Cammer, *la premiere Chambre de Comptes.*

Ober-Rechnungs-Præsident, *Président de la premiere Chambre de Comptes.*

Ober-Rechnungs-Rath, *Conseiller à la Chambre de Comptes.*

Ober-Rechnungs-Examinator, *Examinateur dans la premiere Chambre de Comptes.*

Ober-Schenck, *Grand Echanson.*

Ober-Stadtschreiber, *Premier Greffier de la Ville de N.*

Ober-Stallmeister, *Grand Ecuyer.*

Ober-Steuer-Buchhalter, *Premier Maitre des Comptes des Tailles.*

Ober-Steuer-Cassirer, *Premier Caissier de Tailles.*

Ober-Steuer-Director, *Directeur des Tailles.*

Ober-Steuer-Einnehmer, *Grand Receveur de Tailles.*

Ober-Steuer-Secretarius, *Premier Secretaire des Tailles.*

Ober-Wildmeister, *Premier Intendant de la Venerie.*

Ober-Zehendner, *Premier Receveur des Dîmes.*

Ober-Zeugmeister, *Grand Maitre de l'Arsenal.*

Obers

Obrister über ein Regiment zu Roß, *Colonel d'un Regiment de Cavallerie de Sa Majesté &c.* Dragoner, *des Dragons.* zu Fuß, *d'Infanterie.*

Obrist-Lieutenant, *Lieutenant Colonel.*

Obrist-Wachtmeister, *Major.*

Oberste Staats-Minister, *Premier Ministre d'Etat.*

Obsthändler, *Vendeur de fruits.*

October, (Monath) *Octobre.*

Oculist, *Oculiste.*

Oelhändler, *Marchand d'Huile.*

Oelschläger, Oel-Müller, *Huilier.*

Oesterreich, (Ertz-Hertzogthum) *Autriche.*

Ofen, (Stadt) *Buda.*

Officirer, *Officier.*

Not. Dieses Wort pflegen die Frantzosen nicht nur von Ober-Officiers bey der Miliz zu verstehen, sondern es auch bey verschiedenen Civil-Bedienten, welche andern vorgesetzet sind, und im teutschen durch das Wort: Meister, gegeben werden, zu gebrauchen.

Opernhauß, *la Maison d'Opera.* oder *de Comedies.*

Oranien, (Fürstenthum) *Orange.*

Orden oder Order, *Ordre,* s. Ritter.

Organist, *Organiste.*

Orgelbauer, Orgelmacher, *Faiseur d'Orgues.*

P.

Pachter, Pachtmann, *Fermier.*

Packschreiber bey der Post, *Commis du Magazin des Postes.*

Page, Leib-Page, *Page du Corps.* Cammer-Page, *Page de la Chambre.* Jagd-Page, *Page de la Chasse.*

Pagen-Hofmeister, *Gouverneur des Pages.*

Panner, Edler-Panner, *Baron.*

Papierhändler, *Marchand de Papier.*

Papiermacher, *Papetier.*

Paruckenmacher, *Perruquier.*

Pastetenbecker, *Patissier.*

Pathe, Taufzeuge, *Parrain.* Pathe, (ein Sohn) *Filleul.* Pathin, (Tochter) *Filleule.*

Patron, *Patron.* Schiffsherr, *Patron du Navire.*

Paucker, *Timbalier.*

Pergamentmacher, *Parchemenier.*

Perlensticker, *Brodeur en perles.*

Petschirstecher, *Graveur de Cachets.*

Pfaltz, (Chur- und Fürstenthum) *Palatinat.*

Pfaltzgraf, (Fürst) *Comte Palatin.* beßer: *Palzgrave et Duc de - -*

Pfarrer, *Pasteur de la Paroisse de N.* oder: *Ministre de la Parole de Dieu.*

Pfeiffer, Regiments-Pfeiffer, *Hautboiste au Regiment de - -* Stadt-Pfeiffer, *Musicien ordinaire pour la Ville de N.*

Pfennigmeister, *Thresorier.*

Pflaſterer, Steinſetzer, *Faveur.*
Pfleger, Vormund, *Curateur.*
Pflegerin, *Curatrice.*
Pfleg-Sohn oder Tochter, *Pupille.*
Pfleg-Vater, *Tuteur.*
Pflüger, ſ. Ackermann.
Pförtner, Thürſteher, Thorwärter, *Portier, Huiſſier.*
Philipp, *Philippe.*
Philoſophus, *Philoſophe.*
Pitſchier, ſ. Petſchier.
Plattner, Harniſchmacher, *Faiſeur d'Harnois.*
Poët, *Poëte.* Poeterey, *la Poëſie.*
Pohlen, (Königreich) *Pologne.*
Policey-Rath, *Conſeiller de Police.*
Polirer, *Poliſſeur.*
Pommern, (Hertzogthum) *Pomeranie.*
Poſamentirer, Bortenwircker, *Paſſementier.*
Poſt, *la Poſte.* Poſt-Amt, *le Bureau des Poſtes.*
Poſt-Bothe, *Meſſager des Poſtes*
Poſthalter, *Pourvoyeur de Chevaux des Poſtes.*
Poſtmeiſter, *Maitre des Poſtes.*
Poſt-Reuter, *Courrier.*
Poſt-Schreiber, *Commis des Poſtes.*
Prag, (Stadt) *Prague.*
Prälat, *Prelat.*
Præſident, *Preſident.*
Prediger, Prieſter, *Predicateur, Miniſtre de la Parole de Dieu.*
Predigt-Amt, *le Miniſtere Eccleſiaſtique.*
Preuſſen, (Königreich) *la Pruſſe.*
Printz, *Prince.*
Printzeßin, *Princeſſe.*
Prior im Cloſter, *Prieur du Couvent.*
Probirer, *Eſſayeur des Metaux.*
Probſt, *Prevôt.*
Pro-Conſul, *Proconſul.*
Procurator, *Procureur.*
Profeſſor, *Profeſſeur.*
Profoß, *Prevôt des Archers.*
Protector, *Protecteur.*
Proto-Notarius, *Proto-Notaire.*
Proviant, *Vivres, Proviſion.*
Proviant-Commiſſarius, *Commiſſaire des Vivres pour l'Armée.*
Proviantmeiſter, *Pourvoyeur des Vivres.*
Proviantſchreiber, *Commis des Vivres.*
Proviantverwalter, *Adminiſtrateur des Vivres.* Jagdſchreiber, *Commis de Chaſſe.*
Proviſor in einer Apothecke, *Proviſeur dans l'Apoticairerie.*
Pulvermacher, *Poudrier.*
Puppen-Krahmer, *Mercier des Pouppées.*

Q.

Quartiermeiſter, ſ. Regiment.
Quartus einer Schule, *Collegue quatrieme de l'Ecole.*
Quintus, *Collegue cinquieme &c.*

R.

Rademacher, *Faiſeur de roues.*

Rath, (Königl. oder Fürſtlicher) *Conſeiller.* ſ. Geheimer Rath, Hof-Rath, ꝛc.

Raths-Collegium eines groſſen Herrn, *le Conſeil.*

Rath einer Stadt, *le Magiſtrat.*

Rathhauß, *l'Hôtel de Ville.*

Raths-Bothe, *Meſſager du Magiſtrat.*

Raths-Cämmerer, *Threſorier et Senateur de la Ville de N.*

Raths-Diener, Thürſteher, Außreuter, *Huiſſier du Magiſtrat.*

Raths-Copiſt, *Copiſte du Senat.*

Rathsherr, *Senateur.*

Raths-Wächter, *Garde de la Ville.*

Rauchhändler, *Marchand pelisſier.*

Rebecca, *Rebeque.*

Rechenmeiſter, *Arithmeticien.*

Rechner, *Calculateur.*

Rechnungs-Bedienter, *Commis des Comptes.*

Rechts-Lehrer, *Docteur en Droit.*

Rechtsgelehrter, *Juris-Conſulte.*

Rechtlicher Beyſtand, *Avocat.*

Rector, einer Univerſität, *Recteur de l'Univerſité.*

einer Fürſten-Schule, *Recteur de l'Ecole provinciale à N.*

eines Gymnaſii, *Recteur du Gymnaſe à N.*

einer Stadt-Schule, *Recteur de l'Ecole bien renommée à N.*

Referent bey einem Collegio, *Secretaire referent au Conſeil de N.*

Referent beym Geheimen Raths-Collegio, *Referendaire au Conſeil privé.*

Regensburg, (Stadt) *Ratisbonne.*

Regent, *Seigneur.* regierender Hertzog (Fürſt) *Duc (Prince) regent.*

Regierung, (Cantzley,) *la Regence.*

Regierungs-Director, *Directeur de la Regence.*

Regierungs-Rath, *Conſeiller de la Regence.*

Regierungs-Secretarius, *Secretaire de la Regence,* oder *Secretaire de la Cour de Juſtice.*

Regierungs-Cantzliſt, *Chancelliſte de la Regence.*

Regiment Fuß-Volck, *Regiment d'Infanterie.* Reuterey, *de Cavallerie.*

Regiments-Auditor, *Auditeur au Regiment de N.*

Regiments-Feldſcheerer, *Chirurgien du Regiment &c.*

Regiments-Quartiermeiſter, *Maitre de Logis du Regiment de N.*

Regiments-Schultheiß, *Juge Militaire au Gouvernement de N. / Regiment.*

Regiſtrator, *Regiſtrateur.*

Reich, (das Römiſche) *l'Empire.*

Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar, *la Chambre de Juſtice Souveraine à Wetzlar.*

Reichs-Cantzley, *Chancelarie de l'Empire.*

Reichs-Fürst, *Prince du St. Empire.*
Reichs-Graf, *Comte de St. Empire.*
Reichs-Hof-Raths-Collegium, *le Conseil aulique de l'Empire.*
Reichs-Hof-Rath, *Conseiller aulique du St. Empire.*
Reichs-Hof-Rath-Agent, welche insgemein Raths-Prædicata verschiedener Fürsten haben, *Conseiller de plusieurs Princes de l'Empire, & Agent au Conseil aulique de Sa Majesté &c.*
Reichs-Stadt, *Ville Imperiale.*
Reichs-Tag, *la Diéte.*
Reichert, (männl. Nahme) *Richard.*
Reinhard, *Reinard.*
Reinhold, *Renaud.*
Remigius, *Remy.*
Reise, *le Voyage.*
Reise-Apothecker, *Apoticaire pour le Voyage.*
Renth-Cammer, *la Chambre des Finances.*
Renthmeister, *Intendant des Finances.*
Renth-Secretarius, *Secretaire de la Chambre des Finances.*
Rentschösser, *Receveur des Rentes.*
Rentschreiber, *Chancelliste de la Chambre des Finances.*
Residentz-Stadt, *la Residence.*
Reuter, *Cavalier.* Reuterey, *Cavallerie.*
Reutender Trabant, *Garde du Corps à Cheval.*
Reut-Knecht, *Palefrenier.*
Rhein, (Strohm) *le Rhin.*
Rheingraf, *Rhingrave.*
Richter, *Juge.* Stadt-Richter, *Juge de la Ville.* Dorff-Richter, *Juge du Village de N.*
Riemer, *Corroyeur.*
Ritter, *Chevalier.*
des Elephanten-Ordens, *Chevalier de l'Ordre de l'Elephant.*
des güldenen Vließes, *Chevalier de la Toison d'Or.*
des Johanniter-Ordens, *Chevalier de l'Ordre de Saint Jean.*
des Pohlnischen weissen Adler-Ordens, *Chevalier de l'Ordre de l'aigle blanc.*
des Preußischen schwartzen Adler-Ordens, *Chevalier de l'Ordre de l'aigle noir.*
des Rußischen Andreas-Ordens, *Chevalier de l'Ordre de Saint André.*
Ritterschafft, *la Noblesse.*
Ritmeister, *Capitaine de Cavallerie.*
Rom, (Stadt) *la Rome.*
Romanus, (Manns-Nahme) *Romain.*
Römische Käiser, s. Käiser.
Roß-Artzt, *Marechal.*
Roß-Bereuter, s. Bereuter.
Roßhändler, Roßtäuscher, *Maquignon.*
Rothgerber, s. Lohgerber.
Rothgiesser, *Fondeur d'airain.*
Rothschmids, s. Kupfferschmidt.
Rotmeister unter denen Trabanten, *Sergent de la Garde du Corps des Suisses.*
Rudolph, (männl. Nahme) *Rudolphe.*

Ru-

Ruprecht, (männl. Nahme) *Robert*
Rüſt-Cammer, *la Chambre des Armes*
Rüſt-Cammerſchreiber, *Commis de la Chambre des Armes.*
Rüſt-Knecht, *Valet de la Chambre des Armes.*
Ruſſen, oder Rußland, *la Grande Ruſſie.*
Ryſſel, (Stadt) *Lille en Flandres.*

S.

Sachſen. *Saxe.*
Saltzſieder, *Saunier.*
Saltzwerck, *la Saline.*
Sammetweber, *Velourier.*
St. Johannis-Orden, *l'Ordre de Saint Jean.*
St. Andreas-Orden, *l'Ordre de St. André.*
Sangmeiſter, *Chantre.* Sänger, *Chanteur.* Sängerin, *Chanteuſe.*
Sattler, *Sellier.*
Säug-Amme, *Nourrice.*
Säiten-Inſtrumentmacher, *Faiſeur d'Inſtruments à Cordes.*
Schäfer, *Berger.*
Schaffner, *Pourvoyeur.*
Schantzgräber, *Pionnier.*
Schantzſchmidt, *Forgeron d'Artillerie.*
Schaar-Wacht, *Patrouille.*
Scharff-Richter, *Bourreau.*
Schau-Platz, *le Theatre.*
Schatzmeiſter, Schätzer, *Cenſeur*
Schatzmeiſter, Schatz-Verwahrer, *Threſorier.*
Schatzung, *Impoſt.*
Schencke, Schenckwirth, *Aubergier.*
Scheerenſchleiffer, *Gagne-petit.*
Scherſchant, *Sergent.*
Schichtmeiſter, *Contrôleur des Mines.*
Schieferdecker, *Couvreur d'ardoiſe.*
Schiff, *Navire, Vaiſſeau.*
Schiffer, Schiffmann, *Batelier.*
Schiffleute, *Mariniers.*
Schiffherr, *Maitre Pilotier.*
Schiffbauer, Zimmermann, *Charpentier de Navires.*
Schildwacht, *la Sentinelle.*
Schirrmeiſter, *Maitre des Harnois.*
Schleiffer, *Emouleur.*
Schleſien, (Hertzogthum) *la Sileſie.*
Schleßwig, *Slevic.*
Schloß, *le Chateau.*
Schloſſer, *Serrurier.*
Schmeltzer, *Fondeur.*
Schmidt, *Forgeron.* Hufſchmidt, *Marechal.*
Schneider, *Tailleur d'habits.*
Schnitter, *Moiſſonneur.*
Schnur, (des Sohns Weib,) *Belle-Fille.*
Schnürmacher, ſ. Borthenwircker.
Schönfärber, *Teinturier de bon teint.*
Schöppe, *Echevin.* ſ. Beyſitzer.
Schöppenſtuhl, *le Siege des Echevins.*
Schornſteinfeger, *Ramoneur.*
Schoß, Zinß, *Revenu.*
Schöſſer, *Receveur de Revenu*, Amtſchöſſer, *Bailif.*
Schottland, (Königreich) *Ecoſſe.*
Schreiber, insgemein, *Ecrivain, Commis.*
Schreibemeiſter, *Maitre à ecrire*
Schreinen, *Memoriſier.*
Schrifft, *ecriture.*
Schriftgieſſer, *Fondeur de Lettres.*

Schrifftsetzer, *Compositeur de Lettres.*
Schröter, *Encaveur.*
Schuhflicker, *Savetier.*
Schuhmacher, Schuster, *Cordonnier.*
Schule, *ecole.* Hohe Schule, *Academie, Université.* Fürstens Schule, *Ecole Provinciale.*
Schul-Diener, Schulmeister, *Maitre d'ecole.*
Schüler, *Ecolier.* auf einer vornehmen Schule, oder auch von guten Anfang, *Etudiant en belles lettres.*
Schultheiß. *Prevôt.* s. Dorff-Richter.
Schuster, s. Schuhmacher.
Schutze, Jäger, *Chasseur.*
Schutzherr, *Protecteur.*
Schwager, *Beau-Frere.* Schwägerin, *Belle-Soeur.*
Schwäher, Schwieger-Vater, *Beau-pere.*
Schwartzen Adlers-Ordens Ritter, *Chevalier de l'Ordre de l'aigle noir.*
Schweden, (Königreich) *la Suede.*
Schweitz, it. ein Schweitzer, *Suisse.*
Schwerdtfeger, *Fourbisseur.*
Schwester, *Soeur.*
Schwester Kind, s. Vetter, Muhme.
Schwester Sohn, *Neveu.* Schwester Tochter, *Niece.*
Schwieger-Vater, *Beau-pere.* Schwieger-Mutter, *Belle-mere.*
Sebastian, (männl. Nahme) *Sebastien.*
Secretarius, *Secretaire.*
Seelsorger, s. Pfarrer.
See-Stadt, *Ville maritime.*
Seminarium zum Predigt-Amte, *le Seminaire.* Seminarist, *Candidat au Seminaire Ecclesiastique.*
September, (Monath) *Septembre.*
Seydenfärber, *Teinturier en Soye.*
Seydenhändler, *Marchand de Soye.*
Seydensticker, *Brodeur.*
Seydenweber, *Ouvrier en Soye.*
Seiffensieder, *Savonnier.*
Seiler, *Cordier.*
Senckler, s. Nestelmacher.
Senior bey Geschwistern, *l'aîné,* bey einem Collegio, *Senior, le Premier.*
Sensenschmidt, *Faiseur de faux*
Sextus in einer Schule, *Collegue dans la VI. Classe de l'ecole.*
Setzer in der Druckerey, *Compositeur de Lettres.*
Sibylla, *Sibille.*
Siebenbürgen, *la Transylvanie.*
Siebmacher, *Faiseur de Cribles.*
Siegelmacher, s. Petschirstecher.
Siegelverwahrer, *Garde-Sceaux.*
Sigismund, (männl. Nahme) *Sigismond.*
Silber-Cammer, *la Garde-Vaisselle.*
Silber-Cämmerer, *Gardien de Vaisselle.*
Singe-Kunst, *la Musique.*
Sitten-Lehre, *la Morale.* ein Sitten-Lehrer, *Maitre de Morale.*
Sohn, *Fils.*
Sohns Kind, s. Enckel.
Sohns Weib, s. Schnur.
Soldat, *Soldat.* zu Fuß, *Fantassin.* zu Pferd, *Cavallier.*
Solothurn, (Stadt) *Soleure.*

Som

Sonnabend, *Samedi.*
Sonntag, *Dimanche.*
Spanien, (Königreich) *Espagne.*
Specerey-Krähmer, ſ. Handelsmann.
Speyer, (Stadt) *Spire.*
Spiegelmacher, *Miroitier.*
Spielmann, (Dorff-Muſicant) *Muſicien de Village.*
Spiel- oder Spießgeſelle, *Camerade.*
Spital, *l'Hôpital.*
Spitzenhändler, *Marchand de dentelles.*
Spitzenmacherin, ſ. Klepplerin.
Spohrer, Sporenmacher, *Eperonnier.*
Sprachmeiſter, *Maître de Langue Françoiſe, (Italienne, Angloiſe, &c.*
Springwaſſer-Baumeiſter, *Grotti er.*
Staabs-Cantzley, *Chancelerie du Generalat.*
Staabs-Secretarius, *Secretaire du Generalat.*
Staat, *l'Etat.*
Staats-Miniſter, *Miniſtre d'Etat*
Staats-Secretarius, *Secretaire d'Etat.*
Stadt, *la Ville.* Berg-Stadt, Handels-Stadt, Haupt-Stadt, Reichs-Stadt, Reſidentz-Stadt, See-Stadt, ſ. vorher unter ihren Buchſtaben.
Stadt-Commendant, *Gouverneur.*
Stadt-Gerichte, *le Conſeil de Juſtice de la Ville,* oder *le Conſeil et Echevins de la Ville de N.*
Stadt-Richter, *Juge de la Ville.*
Stadt-Phyſicus, *Medecin ordinaire de la Ville de N.*
Stadtſchreiber, *Greffier de la Ville.*
Ställ eines groſſen Herrn, *l'Ecurie.*
Stall-Amt, *l'Office des Ecuries.*
Stallmeiſter, *Ecuyer.*
Stall-Secretarius, *Secretaire des Ecuries.*
Stallſchreiber, *Commis des Ecuries.*
Stall-Knecht, (ingemein) *Valet d'étable.* In dem Stalle eines groſſen Herrn, *Valet d'ecurie.*
Standes-Perſon, ſ. Graf, Freyherr.
Statthalter eines Königs in ſeinem Königreich, *Vice-Roy.* in einem Chur- oder Fürſtenthum, *Gouverneur General,* beſſer: *Statthalter.* Statthalterin in Braband, *Gouvernante du Duché de Brabant.*
Steiger, *Officier de Mines.*
Steinbrecher, *Carrier.*
Stein- und Bruchſchneider, *Operateur.*
Steinſchneider, ſ. Edelgeſteine.
Stempler, *Faiſeur de Papier timbré.*
Stempel-Factor, *Facteur du Papier timbré.*
Stephan, (Manns-Nahme) *Etienne.*
Sterndeuter, *Aſtrologue.*
Sternſeher, *Aſtronome.*
Sternſeher-Kunſt, *Aſtronomie.*

uer, (allerhand Gefälle und bgaben,) *Finances, Impôt, aille.* Die in Sachſen alſo nannte Steuer wird insge ein mit dem teutſchen Wort geben: *la Steuer*, und im rali: *des Steures.*

uer, Beyſteuer, *l'aumone.*

uer-Director, ſ. Ober-

uer-Einnehmer, *Receveur la Steuer.* oder: *des Tailles,* welche Worte: *Steuer* und *aille*, auch in folgenden gleichltig ſind.

uer-Rath, *Conſeiller de la euer.*

uerſchreiber, *Commis de illes du Magiſtrat de -*

uer-Reviſor, *Reviſeur de illes.*

ter-Verwandter, *Commis Tailles.*

ermann, *Pilote.*

ter, *Brodeur.*

ff-Bruder, *Beaufrere.*

ff-Mutter, *Belle-mere.*

ff-Schweſter, *Belle-ſoeur.*

ff-Sohn, *Beau-fils.*

ff-Tochter, *Belle-fille.*

ff-Vater, *Beau-pere.*

Stifftung, *la fondation.*

Stifft, Bißthum, *Evechè.*

Stiffts-Canzler, *Chancelier*

Stiffts-Hauptmann, *Intendant*

Stiffts-Rath, *Conſeiller*

Stiffts-Regierung, *la Regence*

Stiffts-Syndicus, *Syndic*

} *du Chapitre de N. (pour Sa Majeſté &c.*

Stiffts-Kirche, *Egliſe Cathedrale.*

Stockmeiſter, *Geolier.*

Straßenbereuter, *Garde des Chemins.*

Stuben-Geſelle, *Compagnon.*

Stückgieſſer, *Fondeur de Canons.*

Stück-Hauptmann, *Capitaine de l'Artillerie.*

Stück-Juncker, *Gentilhomme de l'Artillerie.*

Student, *Etudiant.*

Stuttenmeiſter, *Harasſier.*

Subſticutus, *Subſtitut.*

Superintendent, *Premier Paſteur et Surintendant du Dioceſe de N.*

Syndicus, *Syndic.*

T.

ſetmacher, *Taffetasſier.*

afeldecker, *Officier de la Table de - -*

lſteher, *Gentilhomme de la ble de - -*

Jour, Journée. Sonntag, ntag, ꝛc. ſ. in ihren Buchen.

-Boden, *Ecole de danſe.*

meiſter, *Maitre de danſe.*

Tänzer, *Danſeur.* Tänzerin, *Danſeuſe.*

Tapezier, *Tapiſſier.*

Täſchner, Taſchenmacher, *Bourſier.*

Taſchenſpieler, *Joueur de gobelets.*

Tauff-Pathe eines Kindes, *Parein.* Pathin, *Maraine.* das Kind, *le Filleul, la Filleule.*

Teiche

Teichgräber, *Foſſoyeur.*
Tellermacher, *Faiſeur de trencheirs.*
Tempel, *la Temple.*
Teppichmacher, *Tapiſſier.*
Tertius in einer Schule, *Colleg. dans la troiſieme Claſſe de l'Ecole.*
Teutſchland, *Allemagne.*
Teutſcher Orden, *l'Ordre Teutonique.*
Theologie, *Theologie.* Theologus, *Theologien.*
Thor, *la Porte.*
Thorhüter, *Portier, Huiſſier.* Thorhüterin, *Portiere.*
Thorſchreiber, *Ecrivain de la porte de N.*
Thürhüter, vid. Thor.
Thürmer, *Garde à la Tour.*
Tiſchler, *Menuiſier.*
Tiſchgeſelle, *Commenſal.*
Titul, *Titre.*
Tobias, (männlicher Nahme) *Tobie.*
Tochter, *Fille.*
Tochter Sohn, *petit-fils.* Tochter Tochter, *petite-fille.*
Tochter Mann, ſ. Eydam.
Tockenmacher, ſ. D.
Todtengräber, *Enterreur de Morts.*
Töpffer, *Potier.*
Trabant zu Fuß, *Suiſſe à pied.* reutender Trabant, *le Garde à cheval du Corps de Sa* -
Trabanten-Hauptmann, *Capitaine des Gardes du Corps de la Compagnie des Suiſſes de Sa Maj. &c.*
Trient, (Stadt) *Trente.*
Trier, (Stadt) *Treves.*
Trödeler, *Frippier.* Trödelfrau, *Frippiere.*
Trommelſchläger, *Tambour.*
Trompeter, *le Trompette.*
Truchſeß, *Ecuyer trenchant de la Table de &c.*
Tuchbereiter, Tuchſcherer, *Tondeur de Drap.*
Tuchhändler, *Marchand de Drap.*
Tuchmacher, *Drapier.*
tugendhafft, *vertueux.*
tugendſam, *vertueuſe.*
Türck, *Turc.* Türckiſcher Käiſer, *l'Empereur des Turcs,* Türckey, *la Turquie.*

V.

Valten, *Valentin.*
Vater, *Pere.*
Vaters Bruder, *Oncle paternel.*
Vaters Bruders Sohn, *Couſin.*
Vaters Bruders Tochter, *Couſine.*
Vaters Schweſter, *Tante.*
Veit, (eines Manns Nahme) *Viet.*
Venedig, (Stadt) *Veniſe.*
Verbeſſerer, *Correcteur.*
Vergolder, *Doreur.*
Verkäuffer, *Vendeur.* Verkäuffering, *Vendeuſe.*
verlobt, *fiancé.* Verlobte, *fiancée.*
vermählt, *marié.* Vermählung, *le mariage.*
Veronica, (weibl. N.) *Veronique.*
Verordneter, *Deputé.*
Verpachter, *Amodiateur.*
vertraut, *confident, fidele, intime.*
Verwahrer, *Gardien.*
Verwalter, *Adminiſtrateur.*
Verwaltung, *Adminiſtration.*

Verwandter eines Collegii, ſ. Cantzley, Steuer, ꝛc.
Veſtung, ſ. Feſtung.
Veſtungs-Bauſchreiber, *Commis des Fortifications.*
Vetter, (als des Vaters oder Mutter Bruder) *Oncle.* Geſchwiſter Kind, *Couſin.*
Uhrmacher, *Faiſeur d' Horloges.*
Vicarius, *Vicaire.*
Vice-Cantzler, *Vice-Chancelier.*
Vice-Præſident, *Vice-Preſident.*
vielgeehrt, *tres honoré.*
vielberühmt, *bien renommé.*
vielgeliebter, *tres cher.* vielgeliebte, *tres chere.*
Ulm, (Stadt) *Ulme.*
Ulrich, (männl. Nahme *Ulric.*
Ungarn, (Königreich) *la Hongrie.*
Univerſität, *l' Univerſité.*
Unter, *Sous.* e. g. Unter-Brigadier, *Sous-Brigadier.*
Unterhändler, *Mediateur.*
Unterthaner, *Sujet.*
unüberwindlich, *invincible.*
Vogelſteller, *Oiſeleur.*
Voigt, *Prevôt.* Amts-Voigt, *Baillif.*
Voigtey, *la Prevôté, Bailliage.*
Vorfechter, *Prevôt d' Armes.*
Vormund, *Tuteur.*
Vormundſchafft, *Tutele.*
Vornehmſter, *Principal, Premier.*
Vorſchneider, *Ecuyer Tranchant.*
Vorſitzender Rath bey einem Collegio, in Ermanglung eines Directoris, oder Præſidenten, *Conſeiller dirigeant.*
Vorſprecher, *Avocat, Procureur.*
Vorſteher, *Procureur,*
vortrefflich, *excellent.*
Urban, (männl. Nahme) *Urbain.*

W.

Waagemacher, *Balancier.*
Waagemeiſter, *Maitre de Balance.*
Wache, Wacht, *la Garde.*
Wachshändler, *Marchand de Cire.*
Wachslichtrieher, *Cirier.*
Wächter, *le Garde.*
Wachtmeiſter, *Officier de la Garde.*
Wachtmeiſter-Lieutenant, *Aide-Major.*
Waffen-Schmidt, *Armurier.*
Wagenmeiſter bey der Jagd, *Maitre d Equipage à la chaſſe.* bey der Miliz, *Maitre d'Equipage de Guerre.*
Wagner, *Charron.*
Waidhändler, *Marchand de Paſtel.*
Waidemann, *Chaſſeur.*
Waiſenhauß, *Maiſon d' Orfelins.*
Walckmöller, *Foulon.*
Wald-Förſter, *Forêtier.*
Walther, (Mannes-Nahme) *Gautier.*
Wardein, *Gardien de Monnoye.*
Warſchau, (Stadt) *Varſovie.*
Wäſcherin, *Blanchiſſeuſe.*
Waſſer-Baumeiſter, *Architecte des batiments aux eaux.*

Weber,

Weber, *Tisserand.* Weberin, *Tisserande.*
Wechsler, *Marchand Banquier.*
Wehmutter, *Sage-femme.*
Weib, *Femme.*
Weidhändler. ſ. Waid.
weyland, *feu, defunt.*
Weinberg, *Vigne.*
Wein-Gärtner, Wintzer, *Vigneron.*
Weinhändler, *Marchand de Vin.*
Wein-Keller, *Cave au Vin.*
Weinmeiſter, *Maitre Sommelier.*
Wein-Schencke, *Cabaretier.*
weiſe, *ſage.*
Weiſſen Adlers Orden, *l'Ordre de l'aigle blanc.*
Weißgerber, *Megiſſier.*
Weißhändler, ſ. Leinwand.
Welſchland, *l'Italie.*
Weltbeſchreiber, *Cosmographe.*
Weltweiſer, *Philoſophe.*
Werckmeiſter, *Maitre-Ouvrier.*
Werckſtatt, *Ouvroir.*
werth, *cher.*
Weſel, (eine Stadt) *Veſel.*
Weſtphalen, (Provintz) *la Weſtphalie.*
Weydmann, ſ. Waidmann.
Wien, (Stadt) *Vienne.*
Wildmeiſter, *Maitre de la veneiſon.*
Wilhelm, (männlicher Nahme) *Guillaume.*
Windmüller, *Meunier au Moulin à vent.*
Wintzer, *Vigneron.*
Wircker, ſ. Weber.
Wirth eines Hauſes, *l'Hôte.* Wirthin, *l'Hôteſſe.* Gaſt- oder Schenckwirth, *Aubergier.* Wirthshauß, *Auberge.* Weiß-ſchenckhauß, *Cabaret.*
Wittbe, gemeinen Standes, *Veuve.* vornehmen Standes, *Douairiere.* Wittber, *Veuf.*
Witthums-Rath, *Conſeiller de douaire.*
wohlbekannt, *bien connu.*
wohlbenahmt, *bien renommé.*
wohlEhrwürdig, *reverend.*
wohlgeacht, *bien eſtimé.*
Wollhändler, *Marchand de laine.*
Wollkämmer, *Cardeur.*
Wollweber, ſ. Tuchmacher.
Wollſpinnerin, *Fileuſe de laine.*
Woywode, *Palatin.*
Wund-Artzt, *Chirurgien.*
Würtzhändler, *Marchand Epicier.*
Würtz-Krämer, *Epicier.*
Würtzladen, *Boutique d'Epicier.*

Z.

Zaar, ſ. Czaar.
Zacharias, (männl. Nahme) *Zacharie.*
Zahlmeiſter, *Caiſier.*
Zahn-Artzt, *Chirurgien de dents.*
Zahnbrecher, *Arracheur de dents.*
Zehendner, *Receveur de dimes.*
Zeit, *tems.* zur Zeit, *à preſent, preſentement.*
Zeitungen, *Nouvelles.*
Zeitungsſchreiber, *Ecrivain de Nouvelles.*
Zeugmacher, *Tiſſeran.*
Zug ins Feld, *Equipage.*
Zeug-Hauptmann, *Capitaine de l'Artillerie.*

Zeughauß, *Arsenal.*
Zeugmeister, *Intendant de l'Artillerie.*
Zeugwärter, *Inspecteur de l'Artillerie.*
Zeugschreiber, *Commis de l'Artillerie.*
Ziegelstreicher, *Tuilier.*
Zimmer, (Stube) *Chambre, Apartement.*
Zimmermann, *Charpentier.*
Zinngießer, *Potier d'etain.*
Zinß vom Capital, *Interêt.*
Zinß, Erbzinß, *Tribut.*
Zoll, *Peage, Douane.*
Zöllner, Zoll-Einnehmer, *Receveur de Peage.*
Zoll-Bereuter, *Controleur de Peage.*
Zuchtmeister, *Maitre de la discipline.* Zuchtmeisterin, *Maitresse de la discipline.*
Zuckerbäcker, *Confiturier.*
Zunfft, *la Maitrise.*
Zürch, (Stadt) *Zurich.*
Zwecken-Schmidt, *Clautier.*

Bey diesem Register, welches man so gut, als es möglich gewesen, zusammen getragen, ist annoch folgendes zu erinnern:

1) Können nicht alle eigentlich teutsche *Chargen* und Bedienungen im Frantzösischen füglich gegeben werden, weil selbige in Franckreich nicht also, wie in Teutschland, eingeführet sind, z. E. Feld-Marschall, ist weder daselbst, noch bey dem Römischen Käiser die höchste Kriegs-*Charge*, daher sie durch die frantzösischen Worte: *Marechal de Camp*, nicht sowohl, als durch: *General-Feld-Marechal*, exprimiret werden kan.

Landes-Hauptmann geben einige durch *Intendant General*; Es kommt aber der teutschen Expression nicht allerdings bey.

Gegenhändler (in der Ober-Lausitz) dürffte zwar mit *Controleur general* nicht so gar unrecht seyn; Derjenige aber irret auch nicht, wer es bey dem gewohnlichen *Guegenhendler* bewenden lässet.

Ober-Auffseher über eine Provintz oder wichtige Grafschafft, wird insgemein *Grand Intendant* geschrieben, nichts destoweniger möchte wohl *Ober-Auffseher* besser seyn, u. d. g. Doch haben diejenigen Subalternen und andere, welche dergleichen characterisirten Personen näher und derer frantzösischen Benennungen sich zu gebrauchen gewohnt sind, an diese Erinnerung sich nicht

nicht zu kehren, zumahl auch ein gebohrner Frantzos, wann er der Verrichtung solcher Personen kundig ist, seiner Sprache vor verkleinerlich achten würde, wo er nicht auch die eigentlich-teutschen *Chargen* und Bedienungen in selbiger solte geben können.

2) Woferne man alle *Chargen* oder Bedienungen, wie sie bisweilen aus mehrern Worten und Umständen zusammen gesetzet sind, allhier mitnehmen wollen; So würde das Register noch weitläufftiger, als es schon ist, gerathen seyn; Doch werden sich in selbigem hoffentlich alle dergleichen Worte und Umstände dazu antreffen lassen, z. E. Hof- und Appellation-Rath, s. Hof, und Appellatiop, und setze: *Conseiller de la Cour de Justice et des Appellations de Sa &c.* Und weiln das Wort: Ober, bey denen Hof- und *Militair-Chargen* gar offt mit vorkommt, selbiges aber bald durch *Grand*, bald aber nur mit *Premier* zu geben ist; So ist vorher beym O sothaner Unterscheid angemercket, und das allda noch ermangelnde leicht einzurichten.

3) Die Geschlechts- oder Zu-Nahmen derer Personen muß man nicht in das Frantzösische versetzen, sondern selbige lassen, wie sie im Teutschen oder Lateinischen hergebracht sind, z. E.

Bauer, schreibe:	Bauer,	nicht *Paisan.*
Meißner, "	Meisner,	nicht *Misnien.*
Martius, - -	Martius,	nicht *Mars.*

denn ein anders ist ein Bauer, i. e. Einwohner in einem Dorffe, oder einer, der in Meißner-Lande gebohren ist, item: der Monath Martius, (Frantz. Mars,) ein anders aber die Person, welche dergleichen Nahmen führet.

Also auch bey denen Geschlechts-Zu-Nahmen, von Künsten und Handwercken, ꝛc. hergenommen, als:

Goldschmidt, bleibt	Goldschmidt,	nicht *Orfevre.*
Schneider, "	Schneider,	nicht *Tailleur.*
Wirth, "	Wirth,	nicht *Hôte.*
Schäfer, "	Schafer,	nicht *Berger.*

4) Also

4) Also müssen auch im Gegentheil die Länder und Städte, so die Nahmen der Personen haben, oder sonst von Nominibus Appellativis zusammen gesetzet sind, nicht ins Frantzösische versetzet werden, e. g.

Seeland, *Zelande*, nicht *Pais maritime.*
Moritzburg, *Morizbourg*, nicht *Chatau de Maurice.*
Altenberg, *Altenberg*, nicht *Vieux Mont.*
Großen-Hayn, *Grosen-Hain*, nicht *Grand Coq.*

außer was die Frantzosen selbst in ihren und andern Landen durch Nomina Appellativa geben, z. E.

Ville-Roy, (Königsstadt) ist eine frantzösische Pairschafft.

Abbeville, Abtsweiler,
Mons, Bergen,
Bois-le-Duc, Hertzogenbusch,
Pais-bas, Niederland,
} sind Städte.

5) Obzwar die frantzösischen Nahmen derer Länder und Städte auf denen Posten nicht unbekannt seyn können; So dürffte doch manchem gemeinen Mann, wenn ihm ein Brief zugeschickt würde, mit der Addresse: *à Isenac* oder *à Ilebourg*, unwissend seyn, wo diese Städte liegen möchten; Dahero es besser ist, wenn man teutsch schreibet:

Eisenach, an statt: *Isenac.*
Eilenburg, " " *Ilebourg.*
Meißen, " " *Misene &c.*

6) Werden zwar viel Tauff-Nahmen derer Personen, und Benennungen derer Länder und Städte, durch Veränderung gewisser Buchstaben, dem Frantzösischen einiger maßen ähnlich, z. E.

a, zu Ende des Worts in *e*, als: Anna, Pirna, *Anne, Pirne.*
au, in *ovie*, als: Warschau, *Varsovie*, Crackau, *Cracovie.*
burg, in *bourg*, als: Würtzburg, *Wurtzbourg.*

Not. Es ist nicht nöthig, daß man über das *u* zwey Strichlein mache, denn dieser Buchstabe wird im Frantzösischen

ſchen, wenn nicht ein *o* unmittelbar vorhergehet, ohnedem wie das teutſche à ausgeſprochen.

ch, in *c*, als: Biberach, *Biberac.*
ck, in *c*, als: Ryßwick, *Riſſvic.*
el, in *le*, als: Beſel, *Baſle*, beſſer: *Bâle.*
en, in *e*, als: Dreßden, *Dreſde.*
ens, in *ent*, als: Clemens, *Clement.*
ent, in *ence*, als: Florentz, *Florence.*
er, in *re*, als: Alexander, *Alexandre*, Hannover, *Hanovre.*
furth, in *fort*, als: Franckfurth, *Francfort.*
g, in *c*, als: Dantzig, Leipzig, *Danzic*, *Leipſic.*
gen, in *gue*, als: Elbingen, *Elbingue.*
hauſen, in *houſe*, als: Mühlhauſen, *Mulhouſe.*
inus, in *in*, als: Auguſtinus, *Auguſtin.*
ius, in *ice*, als: Fabricius, *Fabrice.*
u, wenn es ſeinen teutſchen Klang behalten ſoll, bekommt das *o* vor ſich her, als: *Baldouin*, *Wourtzen &c.*

Es ſind aber doch dieſe Anmerckungen nicht ſo gewiß oder allgemein, daß z. E. alle Städte, die ſich mit ihren Nahmen auf au endigen, im Frantzöſiſchen auf *ovie* ausgehen müſten, als: Breßlau, Zwickau, Torgau, u. ſ. f. nicht: *Breſlovie*, *Torgovie*, *Zvvikovie*, *&c.* daß alſo, wenn man dießfalls ungewiß iſt, ſothane Nahmen nur wie im Teutſchen, auch wohl mit teutſchen Littern zu ſchreiben ſind.

Endlich kan man auch bey dieſer Gelegenheit unerinnert nicht laſſen, daß, weiln die höchſten Potentaten ihre Reſidenzen nicht leicht verändern, ſondern in oder nahe bey ſelbigen beſtändig Hof halten, man die Addreſſe, oder den Orth Ihres Hof-Lagers nicht unter den Titul ſetzen dürffe: Denn daß der Römiſche Käiſer zu Wien, der König in Spanien zu *Madrid*, der König in Franckreich, obgleich nicht eben in *Paris*, doch nahe dabey, zu *Verſailles*, *Fontaineblau* oder *Marly*, der König in Dännemarck zu Copenhagen, oder iezuweilen auf einem nahe gelegenen Luſt-

Schloß

Schlosse residire, ist, wo nicht iedermann, doch denen Posten bekannt; Gantz anders aber verhält sichs, wenn man particulare Nachricht hat, daß der Chur-Fürst zu Maynz nicht in dieser seiner ordentlichen Residenz, sondern zu Bamberg oder Aschaffenburg, oder der Chur-Fürst zu Trier, als Hochteutschmeister, zu Breßlau, u. s. f. *sejourniret*, alsdenn kan die Addresse nicht wegbleiben, damit der Brief, wenn er nicht in die Residenz, wo grosser Herren Collegia und Regierungen sich befinden, sondern an den Orth des Hof-Lagers lauffen soll, keine unrechte *Tour* nehmen möge.

CAP. VI.

Von denen Initial- oder Eingangs- wie auch Final- oder Beschluß-Formuln, nebst der Courtoisie oder Submission und Unterschrifft.

SO zwar der rubricirte Innbegriff dieses gantzen Capitels denen vorhergehenden weder an Nothwendigkeit noch an Schwierigkeit gleich zu schätzen; So kan doch ein kurtzer, nur aber wohlgefaßter Eingang und Beschluß demjenigen Briefe, in welchem beydes füglich anzubringen, zu einer Zierde und mehrern Annehmlichkeit dienen, und dem Schreibenden Captationem benevolentiæ machen, daß sein Vortrag desto lieber gelesen, und der Zweck, gestalten Sachen nach, desto eher erreichet wird, maßen doch die Höflichkeit einem ieden wohlanständig, und eine submisse Erkänntlichkeit, Ruhm und Danck-Verheissung, dem, von welchem wir etwas suchen und hoffen, von Rechtswegen gebühret.

Die

Die obervehnte Nothwendigkeit des Eingangs-Complements ceſſiret zwar nicht nur in gemeinen Handlungs- und dergleichen privat-Geſchäfften, bey welchen man insgemein mit denen kurtzen Worten anfähet:

E. L. (Eurer Liebe) ſende hierbey ꝛc.
Denenſelben melde hiermit ꝛc.
Auf deſſen geliebtes erſtatte in freundlicher Antwort ꝛc.
Demſelben dancke dienſtlich, daß ꝛc.
u. d. g.

es wäre denn, daß demjenigen, an welchen geſchrieben wird, wegen wiedererlangter Geſundheit, getroffener Heyrath, Vermehrung der Familie, glücklich-vollbrachten Reiſen, und anderer Glücks-Fälle, oder eines vorbeygegangenen Unglücks halber, gratuliret, oder auch, in widrigen Begebenheiten, condoliret, und das empfindende Mitleiden bezeuget werden müſte, in deſſen Betracht denn auch der Beſchluß in einem mit dem Eingange conformen Wunſche, auſſer dem aber in ebenfalls nur wenigen Worten beſtehen könte, z. E.

Ubrigens verharre mit aller Ergebenheit.
Womit, nebſt ſchuldigem Wunſch aller Proſperität, verbleibe.
Nebſt dienſtl. Compliment an Dieſelben und werthe Familie, verharre allſtets.
Dieſelben und gantzes Hauß der Göttlichen Obhut überlaſſend, verbleibe ſo willig als verbunden.
Dero beharrlichen Wohlwollen mich beſtens empfehlend, verharre beſtändig.
u. d. g.

Sondern es hat auch, ſowohl mit dem Eingang als dem Beſchluß, derer von hohen Perſonen als ihres gleichen gerichteten Schreiben, eine gantz andere Beſchaffenheit, immaßen deren Curialia insgemein regulirt, und ihren

ren Cantzleyen oder Secretarien vorgeschrieben sind. Und wenn im Gegentheil gantz geringe, des Briefschreibens unerfahrne Leuthe an große Ministros, Räthe, vornehme Geistliche, ꝛc. sich ein Schreiben machen lassen, so weiß ein verständiger Epistolographus, ohne mein Erinnern, schon von selbst, daß er wegen eines einfältigen Manns nicht so viel complimentirens machen dürffe, als wenn er in seinem eigenen Nahmen schreibet, und mithin die Præsumtion vor sich hat, daß er nicht mehr hingesezt, als er selbst begreiffet; Vielweniger wird er im Nahmen einer Weibs-Person so weit gehen, und sich derer an vornehme Männer gewöhnlichen Worte: unterthänig, unterdienstlich, dienstverbunden, ꝛc. dabey gebrauchen, sondern der Sache hierinne lieber zu wenig als zu viel thun, weil man ohnedem in Briefen an hohe Personen die gebührende Maaße halten, folglich auch dießfalls ihnen weder mit kindischen, popularen und dem schuldigen Respect zuwiederlauffenden, noch auch in erzwungenen Redens-Arthen und unanständigen oder gar sündlichen, der Ehre des allerhöchsten GOttes nachtheiligen Flatterien und Schmeicheleyen bestehenden Complimenten verdrießlich fallen, nicht minder dererjenigen Curialien und resp. Beehrungs-Worte, deren sich die Höchsten und Hohen in der Welt gegeneinander, wiewohl die leztern mehr im Reden, als im Schreiben, zu gebrauchen pflegen, möglichst enthalten muß.

Gleichwohl aber kan man an geschickten Complimenten einen politen Menschen erkennen, und, da selbige bey allen sittigen Völkern üblich, mithin auch der teutschen Nation (wenn sie zumahl das Ziel der altteutschen Aufrichtigkeit nicht überschreiten,) keinesweges unanständig sind; So beruhet der Eingang und Beschluß eines Briefs vornehmlich auf obangeregter Unterscheidung des gegen Gleiche und Niedere sogenannten Compliments, von der schuldigen Ehrerbietung und respectueusen Submission gegen Höhere und gegen die höchsten Häupter;

Wovon, mit Übergehung unnützer Weitläufftigkeit, man vor die Anfänger und Unerfahrnen einige Formuln beyzubringen nicht wohl Umgang haben kan.

Zuförderst ist anher zu wiederholen, was in obigem 2ten Capitel von denen Standes-Prædicatis und mit selbigen verknüpfften Beehrungs-Worten umständlich zu befinden, maßen diese Standes- und Beehrungs-, oder sonst auch sogenannte Zuneigungs-Worte allemahl den Anfang machen; Sodann aber hat man, ratione der Briefe an die höchsten und hohen Potentaten, das Absehen zu nehmen, auf die

a) von Dero *Collegiis*, Dienern und Beamten erstattenden Berichte, und

b) an Selbige von Ihren und anderen Unterthanen ergehenden *Supplicationes* oder Bitt-Danck- und Empfehlungs-Schrifften.

Was die Berichte anbetrifft, so sind diese entweder durch vorgängige Befehle erfordert, oder sie gehen auf Veranlaßung eines andern, oder auch ex officio (Amtswegen.) Jene, die erforderten Berichte werden insgemein mit denen gewöhnlichen Formuln angefangen:

Ew. Königl. Majest sub dato - -, in Sachen N. N. betreffend, an mich erlassenen allergnädigsten Befehle zu allergehorsamster Folge, soll hiermit in aller Unterthänigkeit zu berichten nicht anstehen: Daß ꝛc.

Der Schluß pflegt zu seyn:

Und dieses ist es, was auf eingangsangeregten Königlichen höchsten Befehl, allerunterthänigst anzuzeigen, und Ew. Königl. Majestät allergnädigst beliebige Entschließung darauf zu erwarten habe, welcher allergehorsamst nachzukommen, die

Pflichtschuldigkeit erfordert, der in treuester Devotion lebenslang verharre

Ew. Königl. Majestät

Datum Görlitz, den 20. Nov. Anno 1726.

allerunterthänigst-gehorsamster N. N.

Oder mit Beziehung auf die Contenta des Rescripts, also:

Auf Ew. Königl. Majestät unterm dato . . mir ertheilten allergnädigsten Befehl, daß ich, was es um das von N. N. beschehene Ansuchen, und die zu dessen Behuff angeführten Umstände vor Bewandnüß habe, des förderſamsten Bericht und ohnverschreibliches Gutachten erstatten solle, ꝛc.

ist von mir die Sache sofort in behörige Erwägung, auch dienſamer Orthen Erkundigung eingezogen, und das Anbringen folgender maßen befunden worden: Es hat nehmlich ꝛc. ꝛc.

Beschluß: Was nun Ew. Königl. Majest. hierauf und sonst allergnädigst mir anzubefehlen geruhen werden, deme bin ich, obhabenden Pflichten nach, die gebührende Folge zu leisten so gehorsamst willig als allerunterthänigst schuldig, in tiefſter Submission verharrende

Oder noch kürtzer:

In allergehorsamster Befolgung Ew. Königl. Majest. sub dato den . . uns ertheilten allergnädigsten Befehls, sollen wir hierdurch allerunterthänigst berichten; Was maßen ꝛc.

Beschluß: Unter verhoffender allergnädigsten Approbation obiger getroffenen Veranstaltung verharren in tiefſter Submission lebenslang

Ew. Königl. Majestät

Dresden, den 9. Decembr. 1726.

allerunterthänigst-treugehorsamste Pflichtschuldigste Diener N. N.

Diese

Dieſe mehrern Submiſſions-Worte ſind nur von groſſen Miniſtris oder einem gantzen Collegio, nicht aber von niedrigen Bedienten bräuchlich, als welche, gleich denen andern Unterthanen, billiger bey obigen: allerunterthänigſt-gehorſamſter, es bewenden laßen, auch ſonſt desjenigen, was höhere Perſonen diesfalls in Ubung haben, ſich nicht anmaßen; e. g.

Ubrigens verharre mit allerprofundeſten Reſpect.
oder: Verharre mit treudevoteſter Submiſſion.
oder: Verbleibe in unaufhörlicher Treue Zeit Lebens.
oder: Der ich in unverbrüchlicher treudevoteſter Pflichtſchuldigkeit bis an mein Lebens-Ende (bis ins Grab) unausgeſezt (unermüdet) verharte.

und was ſothane nicht iedermann ohne Unterſcheid anſtänige Expreſſionen mehr ſeyn mögen, maſſen die vermeynte allertiefſſte Submiſſion eines an ſich ſchon niedrigen Bedienten oder Unterthanen mit dergleichen hohen Worten eben ſo wenig übereinzukommen ſcheinet, als wenn ein ſolcher, im Vorbeygehen eines großen Herrn, ſich vor Ihm biß auf die Erde beugen, oder andere Reverenze machen wolte, welches mehr einer affectirten Frechheit, als der ſchuldigen Ehr-Furcht ähnlich, dahingegen ein ehrerbietiges Stillſtehen mit entblößtem Haupte beßer ſeyn dürffte. Dieſes leztere iedoch nur beyläuffig vor die Jugend.

Erſtattet aber ein Beamter den Bericht, außer Befehl ſeines Herrn, etwa auf Veranlaſſung eines andern, oder ex officio, ſo iſt, ratione des gegenwärtigen Objecti, zwiſchen ihm und ſonſt einem Unterthanen weiter kein Unterſcheid, als daß jener ſich des Worts: Berichte, wie vorher, dieſer aber nur weniger andern Worte zu gebrauchen, inmaßen es ohnedem allhier die Meynung nicht hat, als ob man denen in officiis publicis ſich befindenden Dienern, deren mehrere Erfahrung und Application der Verfaſſer dieſes Buchs in geziemendem Werth und Ehren hält, etwas vorſchreiben wolte; Sondern es gehet das Abſe-

hen lediglich dahin, den Unterscheid und die Beobachtung der Gebühr, denen übrigen, so es etwa nöthig haben, einigermaßen bekannt zu machen, auf welchen einzigen Zweck auch abgezielet ist, was an Initial- und Final-Formuln ferner folget, und zwar:

In Berichten und Supplicatis an Fürstliche Personen:

Ew Hochfürstl. Durchl. kan ich, der Pflicht-schuldigen Obliegenheit nach, hiermit unterthänigst zu berichten nicht Umgang haben. Welchergestalt ꝛc.

Item: Bey Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst mir anvertrautem Amte hat N. N. sich gemeldet, und angebracht, Daß ꝛc.

Item: Nachdem ich zuverläßige Nachricht erhalten, Daß ꝛc.

Beschluß:

Ew. Hochfürstl. Durchl. überlasse demnach ꝛc. oder: Auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Resolution beruhet &c. oder: Es beruhet iedoch alles lediglich auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Entschliessung, was Deroselben hierauf in Gnaden mir anzubefehlen gefällig seyn möchte, der ich, in deren unterthänigsten Erwartung, mit Pflicht-schuldigster Treue ꝛc. oder: mit geziemendem Respect &c. oder: in tiefster Submission, lebenslang verharre.

Item: Obiges habe Ew. Hochfürstl. Durchl. in Pflicht-schuldigstem Gehorsam zu hinterbringen, (zu eröffnen,) nicht anstehen sollen, Dero beharrlichen Gnade mich gantz unterthänigst empfehlend, verbleibe zu treu-devotester Dienstleistung, mit submissesten Respect

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Amt N.

den ꝛ ꝛ ꝛ
Anno ꝛ ꝛ

unterthänigst-gehorsamster
oder
unterthänigst-gehorsamst- und
Pflicht-schuldigster Diener
N. N.

Not.

Not. Es dürffte aber, wie bereits erwehnt, ein in ſchlechterdings bürgerlichen Officio ſtehender Beamter, nicht ſowohl, als ein in Adelicher Charge ſich befindender Diener, weder obiger Worte: zu Dero beharrlichen Gnade ꝛc. noch der Submiſſion; pflichtſchuldigſter Diener, ſich ohne Bedencken anmaßen, wie denn auch hierbey auf die Beſchaffenheit des Hofs zu reflectiren iſt, da z. E. gegen einen zumahl auſſer Regierung lebenden Fürſten noch eher dergleichen mehrere Expreſſiones paſſiren können, als gegen einen König, Chur- und regierenden Fürſten, allwo die vielen Submiſions-Worte von einem niedrigen Bedienten vor ein affectirtes unbeliebtes oder gar familiares Weſen angeſehen werden. Uberhaupt hat ein junger Menſch diesfalls zu mercken: Je doucer die Mine, und je weniger der Worte, oder, certô reſpectu, derer Complimente ſind, deſto gröſſer iſt der Reſpect, den man hohen Perſonen im Reden und Schreiben zu erweiſen ſchuldig iſt.

Hierbey bewundert man nicht unbillig, wie mancher im Druck verhandene Briefſteller auf die Gedancken fallen können, einem ſub pœna corporis afflictiva liegenden Delinquenten oder Veſtungs-Bau-Gefangenen ein mit vielen Complimenten, Rhetoriſchen Figuren und Oratoriſchen Allegorien ausgebutztes, an einen derer höchſten Potentaten gerichtetes Supplicat vorzuſchreiben, gleich als ob iemand glauben müſte, daß ein ſolcher insgemein gantz einfältiger Menſch der Feder ſo mächtig wäre, als etwa ein vornehmer und gelehrter Priſonnier d' Etat. Dieſer bedarff gewißlich keiner Formuln, und jenem, wenn er auch Studia hätte, kommen, nach Beſchaffenheit ſeines gegenwärtigen Zuſtandes, hochtrabende Worte eben ſo wenig zu, als ſonſt einem ſtoltzen Bettler ꝛc. Von dergleichen Briefſteller-Supplicat ſtehet folgender Eingang allhier Exempels-weiſe:

Ew. Königl. Majeſt. Gnade und Güte iſt ſo Weltberühmt, daß alle Auswärtigen dieſelbe zum höchſten verehren, und Dero getreue Unterthanen, beſonders aber Unglückſelige, auch in den wichtigſten Angelegenheiten dahin ihre Zuflucht nehmen können; Sintemahl man von dem Throne eines Monarchen

nie ohne Trost gelassen wird, in welchen alle hohe Königliche Tugenden gleichsam ihren eigenen Sitz genommen, und bey dem preißwürdigsten Eyfer vor die Gerechtigkeit zugleich eine vollkommene Heroische Großmuth anzutreffen. Hierauf habe nun mein einziges Vertrauen gleichfalls gesetzt, da mich das Unglück, durch Ubertretung Ew. Königl. Majest. Duell-Mandats, auf den Vestungs-Bau nach N. gebracht, und flehe dahero ꝛc.

Wen wolte man wohl Glauben machen, daß ein solcher Gefangener nur einmahl verstehe, was ihm also vorgeschrieben ist? Und wer kan einem grossen Herrn zumuthen, solch Gewäsche sich vorlesen zu lassen? Es muß auch wohl zwischen einem gelehrten Redner, bey convenablern Occasionen, und einem armen Supplicanten ein Unterscheid bleiben. Wenn ein solcher miserabler sein Unglück gantz einfältig mit wehmüthigen kurtz abgebrochenen Reden, ohne Bindung eines Coli an das andere, mithin nur in Stylo communi, oder (wo er dazu Geschicklichkeit hat,) sententioso, vorstellet; So ist sothane Schreib-Arth der Sache gemässer, und er wird mit seiner Einfalt eher Mitleiden erwecken, als mit eines andern vermeynter Kunst. Wovon hernach Cap. 8. ein mehrers.

Sonst aber können die Eingangs- und Schluß-Formuln in Supplicatis und anderen Bitt-Schreiben an hohe Personen in folgenden oder dergleichen kurtzen Faßungen bestehen; Und zwar in gleichmäßigen Fällen mit vorherbeschriebenen pardonablen Verbrechen:

So gerecht Ew. Königl. Majest. nach der von GOtt Ihnen verliehenen Macht, verfahren, wenn Sie offenbare Boßheit öffentlich, und schwere Mißhandlungen hart bestrafen; So nahe treten auch Dieselben dem Exempel des barmhertzigen GOttes, wenn Sie bußfertig-reuenden Sündern Gnade

wie-

wiederfahren laſſen. Unter dieſe wollen Ew. Königl. Majeſtät mich zu zehlen, und Sich in tiefſter Fußfälligkeit vortragen zu laſſen allermildeſt geruhen: Was maßen ꝛc.

Beſchluß: Solche Königl. höchſte Gnade, iſt um ſo gröſſer, ie weniger ich deren würdig bin, und ich werde den Vater der Barmhertzigkeit um Ew. Königl. Majeſt. und Dero höchſten Königl. Hauſes unaufhörliches Wohlergehen Tag und Nacht unabläßig anruffen, anbey auch in beſtändigen Andencken derſelben, zu deſto mehrern Ruhm und Danck Zeit Lebens beharren, ꝛc.

Außer dem aber, bey andern ſich nicht ſelbſt zugezogenen Unglück, z. E. Feuer- oder Waſſer-Schadens oder dringender Schulden halber:

Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. preißwürdigſte Gnade hiermit zu ſuchen, kan ich ſo wenig Umgang haben, als es vor ein nicht geringes Stück der Pflicht eines treugehorſamſten Unterthanen zu achten, wenn er ſeinem von GOtt ihm gegebenen Landes-Vater mit unterthänigſter Bitte fußfällig wird, wozu mir vorietzo ein nicht geringes Anliegen den Weg bahnet: Ich bin nehmlich durch ꝛc. dermaßen unglücklich worden, daß ꝛc.

Oder alſo:

Gleichwie Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. höchſtrühmlich gewohnt ſind, keinen Dero treugehorſamſten Unterthanen, in ſeinem billigen Geſuch, Hülffloß zu laſſen; Alſo lebe auch ich der unterthänigſten Zuverſicht, Sie werden nicht minder mich in Gnaden erhören, wenn Dieſelben hiermit anzulangen, und in tiefſter Submiſſion vorzuſtellen, mich genöthiget finde: Welchergeſtalt ꝛc.

Beschluß: Vor solche, zu meiner Rettung (zu meinem Trost und desto ehendern Wieder-Aufbau) gereichende unentbehrliche Gnade wird der Höchste ein reicher Vergelter seyn, welchen ich, nebst denen Meinigen, darum Zeit Lebens unermüdet anruffen, und mit treugehorsamsten Ruhm und Danck biß an mein Ende seyn und bleiben werde ꝛc. ꝛc.

Nichts destoweniger wird die beliebte Kürtze, zumahl außer dergleichen dringenden Noth, nochmahls recommendiret, z. E.

Nicht sowohl ein dringendes Anliegen, als vielmehr Ew. Hochfürstl. Durchl. preißwürdigste Clemenz veranlasset mich, Dieselben hiermit unterthänigst anzulangen, und Ew. Hochfürstl. Durchl. Dero mir gegebenen gnädigsten Vertröstung (Dero iederzeit verspührten Gnade) mit treudevotesten Respect zu erinnern, anbey auch in aller Submission vorzustellen: Daß ꝛc.

Beschluß: Durch sothane Hochfürstl. Gnade, als den eintzigen und sichersten Zweck meiner Hoffnung, werde ich in der Begierde gestärcket, mit verbundensten Gehorsam mich um so mehr Zeit Lebens zu erweisen, als ich außer dem bin

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Altenburg, den - -

Anno - -

unterthänigst-treu-gehorsamster Knecht
N. N.

Oder noch kürtzer:

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, (in hohen Gnaden) sich hierdurch unterthänigst vortragen zu lassen, was maßen ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. kan ich unterthänigst (wehmüthigst) klagend vorzustellen nicht umhin, welchergestalt ꝛc.

Daß

Daß Ew. Hochfürſtl. Durchl. auf mein unterthänigſtes Bitten, mir das verledigte Secretariat bey Dero Renth-Cammer gnädigſt conferiren wollen, erkenne und verehre ich mit unterthänigſten Ruhm und Danck, werde auch, was Pflicht und Schuldigkeit erfordert, treugehorſamſt iederzeit und nach beſtem Vermögen vor Augen haben. Es geruhen aber Ew. Hochfürſtl. Durchl. annoch folgendes wenige, in Gnaden zu vernehmen, wie daß ꝛc.

Oder auch ohne beſondern Eingang:

Nachdem bey Ew. Hochfürſtl. Durchl. Amte allhier ich bereits ✶ ✶ ✶ Jahr als Actuarius unterthänigſte Dienſte geleiſtet, und nicht nur derer dabey vorfallenden Verrichtungen kundig zu werden Gelegenheit gehabt, ſondern auch meiner Obliegenheit, ohne unziemendes Rühmen, beſtmöglichſte Gnüge gethan. Und aber Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. Amtmann N. N. wie Dero Amts-Hauptmann von N. bereits unterthänigſt einberichtet haben wird, geſtern verſtorben; Als ꝛc.

Oder: Ob zwar bey hieſigem Rathe mich zu wiederholten mahlen in Schrifften gemeldet, und geziemend gebethen, daß ꝛc. So iſt doch ꝛc.

Wannenhero an Ew. Hochfürſtl. Durchl. mich hiermit unterthänigſt ſupplicando zu wenden, und Deroſelben gehorſamſt vorzuſtellen, mich gemüßiget finde: Was maßen ꝛc.

Item: Aus dem von Ew. Hochfürſtl. Durchl. an D Hof-Jägermeiſter von N. erlaſſenen Reſcripto habe ich nicht ſonder Beſtürtzung vernommen, daß ꝛc.

Mehrere dergleichen Formuln ſind allhier nicht nöthig, zumahln deren noch einige, ſo auf Fürſtliche Perſonen, mit Beobachtung der denenſelben gebührenden Submiſſi-

ons-

ons- und Beehrungs-Worte, gar leicht einzurichten sind, mit vorkommen werden, in folgenden

An große Ministres, Standes- und andere distinguirte Personen ergehenden Briefen, als:

Ew. Hochgräfl. (Hochfreyherrl.) Excellenz mit diesen Zeilen aufzuwarten, würde mich nicht unterfangen, wenn Dero hohen Gewogenheit (Dero gegen männiglich sich äussernden gnädigen Neigung) nicht völlig versichert wäre, in welcher festgesetzten Hoffnung Dieselben gehorsamst bitte, nicht ungnädig zu nehmen, daß Ew. . . mit geziemenden Respect vorzustellen mich erkühne: Welchergestalt ꝛc.

Oder also: Ew. Excellenz weitberühmte Generosité ist das eintzige, aber auch kräfftigste Soulagement, so meinem gegenwärtigen Unternehmen zu statten kommen, und mich hoffend machen kan, daß Deroselben unterthänig (unterdienstlichst) vortragen dürffe: Was maßen ꝛc.

Item: Ew. Excellenz (Ew. Hochwohlgeb.) wollen gnädig (gütigst) erlauben, daß Deroselben meinen unterthänigen (schuldigsten) Respect hiermit bezeigen, (daß meine gehorsame Aufwartung hierdurch abstatten) und geziemend vorstellen (eröffnen) dürffe: Welcher maßen ꝛc.

Beschluß: Ew. . . erzeigen mir hierdurch eine besondere Gnade (Wohlthat,) welche mit unterthänigem Ruhm (mit verbundensten Danck) Zeit Lebens zu erkennen, und bestmöglichst zu demeriren, so willig als schuldig bin.

O.

Oder: In solcher ungezweifelten Hoffnung einer gnädigen (hochgeneigten) deferirung meiner gehorsamen (unterdienstl.) Bitte, werde mir äusserst angelegen seyn lassen, mit allem erfindlichen Respect (aller Hoch-

Hochachtung) mich Zeit Lebens danckbarlichſt zu erweiſen als

Ew. . . .

Leipzig, den . .

. . . unterthänig-
gehorſamſten
(oder nur) unterthänigen
(Diener)
N. N.

Ferner: Mit Ew. Hochwohlgeb. verhoffenden gütigſten Erlaubnüß, habe durch gegenwärtige Aufwartungs-Zeilen Deroſelben gebührend zu hinterbringen nicht umhin gekonnt: Was maßen ꝛc.

Oder: Wenn Ew. Hochwohlgeb. (Ew. Wohlgeb.) Lobwürdige Gemüths-Billigkeit nicht Landkundig wäre; So würde (als ein zumahl annoch Fremder) billig anſtehen, Dieſelben (anderweit, wie ſchon mehrmahls geſchehen) hiermit zu behelligen. Es läſſet aber Dero Gütigkeit mich ſicher hoffen, Sie werden meiner Freyheit (auch dieſes mahl) pardonniren, und ſich in folgenden unterdienſtlichſt vortragen zu laßen geneigt ſeyn: Welchergeſtalt ꝛc.

Item: Ew. HochEdelgeb. iedermann bekannte Humanität läßet auch mich hoffen, es werde gegenwärtiges keinen Unwillen erwecken, wenn Dieſelben, bey Dero affairen (Verrichtungen, oder occupationen) hiermit beſchwerlich fallen möchte: Die dringende Veranlaßung dazu iſt ꝛc.

Oder: Gleichwie Ew. HochEdelgeb. Gütigkeit vielfältig zu genießen das Glück gehabt; Alſo muß auch vorietzo mit ſchuldigſtem Ruhm erkennen, daß Dieſelben Dero geehrteſten Zuſchrifft mich würdigen, und die (erfreuliche) Nachricht geben wollen: Was maßen ꝛc.

Oder:

Oder: Also verhoffe nicht minder vor dieſesmahl mit geneigter Aufnehmung meines gegenwärtigen Erkühnens beglücket zu werden, wenn Ew. HochEdelgeb. mit geziemender Ehrerbietung vorzuſtellen mich nicht entbrechen kan: Wie daß ꝛc.

Sonſt auch: Von Ew. Hochwürd. *Magnif.* Gewogenheit darff ich zwar keine neue Proben verlangen, nachdem Dero Gleichmüthigkeit iedermann kund und offenbar iſt: Nichts deſtoweniger muß ich dem Glück überlaßen, ob auch dieſe Zeilen geneigtes Gehör finden möchten, wenn dieſelben, vielleicht zur Unzeit, doch ehrerbietigſt anzulangen mir unternehme, wozu mich durch folgendes mich genöthiget finde: Es iſt ꝛc.

Item: Ew. HochEdl. Herrl. hiermit aufzuwarten, habe mir die Ehre geben (habe mir zuförderſt gütige Erlaubnüs ausbitten) und (in deren verhoffender Erlangung) Dienſt- verbundenſt antragen wollen: Wie daß ꝛc.

Oder alſo: Daß Ew. HochEdl. hiermit aufzuwarten, mir die Kühnheit nehme, ehe noch Deroſelben bekannt zu ſeyn, das Glück habe, wollen Dieſelben der großen Begierde Ihres Patrocinii fähig und dafür ſchuldigſt verbunden zu werden, geneigt beymeſſen, und gütig erlauben, Ew. HochEdl. folgendes Anliegen mit geziemender Ehrerbietung zu empfehlen: Es hat nemlich ꝛc.

Oder nur: Ew. HochEhrwürd. wollen gütig erlauben, daß, als Deroſelben (zwar noch unbekannter doch) gantz ergebenſter Diener hiermit aufwarten dürffe, Die Veranlaßung dazu giebt mir ein naher Freund ꝛc.

Item: Die mit Ew HochwohlEhrw. ehedeßen in Leipzig erlangte Bekanntſchafft (gepflogene Freundſchafft) iſt

ist zwar durch ein vieljähriges Stillschweigen unterbrochen, doch aber auf seiten meiner in beständigem Andencken behalten worden. Solte nun von denenselben mich eines Gleichen zu erfreuen haben; So ist billig meine erste Frage: Ob Ew. Hochwohl-Ehrw. sich zeithero in so vergnügtem Wohlstande, als ich wegen mein und derer Meinigen Lebens und Gesundheit die Göttliche Güte rühmen kan, befunden haben? Und wie ich der erwünschten Nachricht von Dero hoffentlich unveränderten Wohlwollen und dermahligen Zustande mit Verlangen entgegen sehe; Also erkühne mich, zu mehrerer Beschleunigung derselben, in folgenden Gelegenheit zu geben: Es hat nehmlich ꝛc.

Not. Dergleichen weitläufftiger Eingang ist bey nicht gar zu vornehmen Personen, und obigen Umständen nichts unbilliges noch unangenehmes, wenn zumahl die alte Bekannt- und Freundschafft, viel Jahr ins stecken gerathen.

Sonst aber auch kürtzer:

Indem ich vor ein besonderes Glück zu schätzen habe, Ew. WohlEdl. bereits bekannt zu seyn; So nehme mir die Freyheit, vermittelst gegenwärtiger Zeilen, nach Dero (und werthen Familie) dermahligen Zustande zu fragen, und anbey zu melden ꝛc.

Oder: Dieselben wollen nicht ungütig deuten, daß mir die Freyheit nehme, Sie mit gegenwärtigen Zeilen zu incommodiren, wozu mich folgendes veranlaßet: Ich bin in Erfahrung kommen ꝛc.

Item: An einen Anverwandten oder guten Freund. Daß Ew. WohlEhrw. nebst Dero Fr. Liebsten und geliebten Kindern von diesem Blat in allem gesund- und gesegneten Wohlstande mögen angetroffen werden, ist mein schuldiger Wunsch, und es wird die Nachricht hiervon mir um so erfreulicher seyn, als

auch

auch ich von mein und derer Meinigen erträglichen Zustande ein gleiches mit Vergnügen melden kan.

Oder: Zuförderst wünsche von Hertzen, daß gegenwärtiges Dieselben und werthe Familie so gesund antreffe, als es, GOtt sey Danck! mich und die Meinigen verläßet.

Nun solten billig auch die Formuln zu denen Beantwortungen vorstehender Eingangs- und Beschluß-Complimente angefüget werden; Allein, zu geschweigen, daß große Herren nur ihres gleichen in regulirten Curialien, Privatis aber, nach Beschaffenheit ihres bisweilen unerheblichen Bittens, entweder gar nicht, oder durch Rescripta, in welchen man keine Complimente suchen darff, oder auch denen Sollicitanten mündlich antworten lassen; So pflegen besagte Formuln, von solcher complaisanten Faßung, allein von denen niedrigen gegen hohe Personen, von diesen aber gegen jene entweder gar keine oder nur wenig Eingang- und Beschluß-Worte, wie bereits im Anfange dieses Capitels angemerckt, gebrauchet zu werden. Denenjenigen iedoch, vor welche man Obligation, oder Sie sonst zu distinguiren hat, kan etwa mit folgenden und dergleichen Complimenten geantwortet werden, z. E.

Ew. Hoch-Edl. haben mir ein besonderes Vergnügen gemachet, daß Sie in Dero werthe Bekanntschafft (Freundschafft) mich aufnehmen, und vermittelst des unterm dato - - - an mich abgelassenen, Ihrer gütigen Neigung (Ihres guten Vertrauens) mich versichern wollen. Wie ich nun beydes mit vielem Ruhm und verbundensten Danck erkenne; Also vermelde in Dienstschuldigster (Dienstlicher) Antwort: Daß ꝛc.

Oder: Ew. - - sind durch Ihre geneigte Zuschrifft meinem Wunsch zuvor kommen, da ich eben im Begriff war, Dero mir sehr werthe Bekanntschafft zu suchen. Deren nun mich würdig zu machen, und sothanes

Gute,

Gute, nach beſtem Vermögen, zu cultiviren, ſo beantworte beſagtes geehrte vom ⁘ ⁘ dahin, daß ꝛc.

Item: Ob zwar Ew. ⁘ ⁘ in Dero geehrten vom ⁘ ⁘ mit Beehrungen gegen meine Wenigkeit allzufreygebig ſind; So haben Sie doch in dem in mich geſetzten Vertrauen um ſo weniger geirret, als ich vermittelſt gegenwärtiger Antwort-Zeilen verſichern kan, daß ꝛc.

Sonſten aber: Ew. ⁘ ⁘ mir allezeit angenehme Zuſchrifft, aus welcher Dero und werthen Familie geſunden Wohlſtand mit Vergnügen erſehen, (bey welcher Dero Stillſchweigen von Ihrem und werthen Familie vergnügten Wohlſtande mich das Beſte hoffen läſſet,) beantworte, meiner Obliegenheit nach, in folgenden ꝛc.

Kürtzer alſo: Auf Ew. ⁘ ⁘ ⁘ geehrtes, vom ⁘ ⁘ ⁘ mache mir ein Plaiſir, Deroſelben in dienſtlicher Antwort gegenwärtig melden zu können, Was maßen ꝛc.

In wiedrigen Fällen: Wie gerne Ew. ⁘ ⁘ ⁘ werthe Zuſchrifft, de dato - - - mit einer gewierigen Antwort, Dero Wunſch und meiner Schuldigkeit nach, beehren würde; So unglücklich bin im Gegentheil, daß dem in mich geſetzten Vertrauen vor dieſes mahl die Gewähr nicht leiſten kan, oder: Daß das in mich geſetzte Vertrauen vor dieſes mahl nicht gebührend befolgen kan, maßen ꝛc.

Und was von dergleichen Eingangs-Formuln noch in mehrern anher angeſetzet werden könte, wenn unnöthige Weitläufftigkeit nicht bedencklich, und überdieß außer Zweifel wäre, daß, wer, an einem Theil, die mehrere oder wenigere Submiſſion desjenigen, welcher ſchreibet, und, andern Theils, die gröſſern oder kleinern Beehrungs-Worte gegen die Perſon, an welche, mit Unterſcheid Ihres höhern oder niedern Standes, geſchrieben wird, aus obſtehenden, ſich bekannt gemacht, ſelbigem auch das

übrige, was der Zusammenhang einer kurtzen Rede erfordert, nicht so schwer ankommen werde.

Gleiche Bewandnüs hat es auch mit denen Schluß-Complimenten, welche man oben nicht weiter als biß auf die Standes-Personen fortgesetzet, weil die dabey vorkommenden Ehrerbietungs- und Zuneigungs-Worte schon in denen Eingangs-Formuln enthalten, und ein ieder leicht ermeßen kan, daß, wo ein förmlicher Schluß von nöthen, man etwa vor die verhoffende Gewährung der gethanen Bitte Danck, gehorsamst ergebenste Dienste, möglichste Erwiederung ꝛc. zu versprechen, zu beharrlicher Gnade, Gunst und Gewogenheit, geneigten Wohlwollen oder Freundschafft sich zu empfehlen, den Wunsch aller prosperität, gesund- und gesegneten Wohlergehens, auch, nach Gelegenheit der nicht so gar vornehmen, oder mit dem Schreibenden in Freundschafft, Vertraulichkeit und Bekanntschafft stehenden Person, dienstliches Compliment, oder schuldigen Gruß an Dieselbe, wie auch gantzes werthe Hauß oder Familie, zu annectiren, und mit dem gewöhnlichen: verharre, verbleibe ꝛc. zu schließen habe. Wovon noch folgendes wenige:

Schließlich wollen Ew. ‥ mein Erkühnen (die gebrauchte Weitläufftigkeit) mir zu Gnaden halten, (in keinen Ungnaden vermercken,) und hochgeneigt versichert leben, daß (wie ich an der Gewährung obig gebethener Gnade, oder: Güte, keinen Zweifel trage, also auch) mit aller Devotion (Hochachtung, Ergebenheit, oder: mit allem Respect, unvergeßlichen Ruhm, gehorsamsten oder schuldigsten Danck) bey ieder Occasion im Wercke selbst erweisen werde, wie mich allhier nenne (wie ich so willig als treuverbundenst sey)

Ew. ‥ ꝛc.

Not. Aus der Varietæt derer in die Klammern eingeschloßenen Wörter können diejenigen erwehlet werden, die sich vor die Person, an welche, und zur Sache, in welcher geschrieben wird, am besten schicken. Und ist diese Nota auch bey obigen Eingangs-Formuln in acht zu nehmen.

Oder

Oder alſo zu ſchlieſſen:

Sothane verhoffende Gewährung meines geziemenden Suchens werde mit verbundenſtem Danck und ſchuldigſter Gegenbezeigung (möglichſter Erwiederung) zu erkennen unvergeſſen ſeyn, nebſt gebührender Veneration (Hochachtung, Ergebenheit) unausgeſetzt verharrende

Ew. ⸗ ⸗ ꝛc.

Oder kürtzer: Dero höchſtſchätzbaren Gewogenheit mich unterdienſtlich ergebend, verharre mit aller Hochachtung

Ew. ⸗ ⸗ ꝛc.

Oder alſo: Im übrigen bitte um Dero Befehl, worinne meine Begierde in der That erweiſen ſoll, mit welcher ich bin

Ew. ⸗ ⸗ ꝛc.

Item: Ubrigens werde keine Gelegenheit vorbey laſſen, mit aller Ergebenheit mich aufrichtig zu erweiſen, als

Ew. ⸗ ⸗ ꝛc.

Sonſt aber an Verwandte und vertraute Freunde: Unter Empfehlung Göttlicher Gnaden⸗Beſchirmung und dienſtl. Compliment an Dieſelben und gantzes Hauß, verharre mit aller Eſtime (mit ſchuldiger Ergebenheit)

Oder auch: Womit Dieſelben und werthe Familie der Göttlichen Obhut, mich aber zu Dero beharrlichen Wohlwollen (beſtändigen Freundſchafft) beſtens empfehlend, nebſt dienſt⸗ und freundlichen Gruß von mir und den Meinigen, allſtets verharre

Ew. WohlEdl.

Meines Hochgeehrten Herrn und
werthgeſchätzten Freundes ꝛc.

Not. Dieſe Zuſammenſetzung derer Ehrerbietungs⸗Worte: Ew. ⸗ ⸗ ꝛc. und Meines ⸗ ꝛc. iſt nur bey ſolchen Perſonen, denen man das Prædicat: Hoch Edler, oder Wohl Edler,

item: HochEhrwürdiger oder WohlEhrwürdiger, geben kan, nicht aber gegen Gröſiere gewöhnlich; Denn es wird vor reſpectueuſer gehalten, wenn man, ohne ſothanen Zuſatz des: Meines ꝛc. ſchreibet:

Ew. Röm. Kaiſerl. und Königl.
Cathol. Majeſt.

und ſo weiter, biß auf das Prædicat: HochEdler Herr, wie dieſe Standes-Worte oben cap. 2. in ihrer Ordnung mit angeſetzet worden. Bey geringen Perſonen aber, denen das Ew. ꝛc. nicht zukommt, werden die Worte:

Meines Hochgeehrten (vielgeehrten) Herrn, und dergleichen, und bey noch niedrigern nur:

Deßelben,
Sein, oder
Euer

gebraucht. Und auf ſothane mit dem: Ew. . . oder: Meines ꝛc. ſich anfahende letzte Zeile eines förmlichen Briefs, welche gleich nach deßen Schluß, und zwar das: Ew. ꝛc. in Cantzley-Schrifft, ohne Einrücken gegen die Rechte Hand, und ohne ein gröſſeres Spatium zwiſchen beſagter letzten Zeile und dieſer, als ſonſt zwiſchen den Zeilen des Briefs, zu laßen, zu ſtehen kommt, folget nun die in Cantzleyen ſo genannte

Courtoiſie oder Höflichkeit,
wiewohl dieſe Benennung nur *reſpectu* derer nicht viel gröſſern, gleichen-oder geringern, an welche geſchrieben wird, ſtatt findet, ſonſt aber gegen hohe Perſonen weit billiger

Subjection, Unterwerffung, oder *Submiſſion*, Unterthänigkeit, heißen kan.

Beyde, die Submiſion ſo wohl, als die Courtoiſie, werden auf den Rand gegen die rechte Hand geſetzet, iedoch mit dieſem Unterſcheid, daß die Submiſiones, in Schrifften an die höchſten Potentaten, Kaiſer, Könige, Chur- und Fürſten auf das tiefſte hinunter, ſo, daß nur der Nahme des

Sup-

Supplicanten noch drunter stehen kan; gegen Standes-Personen aber nicht so äußerst tieff; gegen andere distinguirte Männer ein wenig höher, gegen Gleiche noch höher, doch so, daß noch ein ziemliches Sparium zwischen der letzten Zeile und sothaner Courtoisie bleibet, und endlich in Briefen an mercklich niedere um etwas weniges unter die letzte Ehrerbietungs-Zeile: Meines ꝛc. oder Deßelben, zur Rechten-Hand, wie vorgedacht, gesetzet. Und dieser Unterscheid des Spatii oder leeren Raums ist auch im Eingange eines Briefs in acht zu nehmen, dergestalt, daß, obzwar in Supplicatis, nach denen obern Standes- und Ehrerbietungs-Worten, nur etwa auf 2. bis 3. Zeilen leerer Platz, doch in Privat-Briefen an Standes- und andere vornehme Personen, die Materie erst in der Mitten angefangen, und also auch folgends die andere halbe Seite weiß gelaßen, wiewohl iedoch um dieser nicht iedermann bekannten Ceremonie willen, ein Brieff, wenn er nur sonst in respectueusen terminis stehet, weder zurück gegeben, noch sothaner Mangel ungütig aufgenommen zu werden pflegt.

Und obzwar vorgedachte Submissiones zum theil oben nach denen Schluß-Formuln mit untergesetzet zu befinden; So dürffte doch kein Uberfluß seyn, wenn selbige in ihrer Ordnung wiederholet, und die noch ermangelnden Courtoisien hinzugethan werden, zumahl auch hierbey noch ein- und andere Erinnerung vorfallen möchte. Man hat aber hierinne ebenfalls die billige Maaße zu halten, und nur die gewöhnlichsten anzugeben, dahingegen nicht allein die verliebten, sondern auch die bißweilen sehr abgeschmackten und affectirten Submissions-Worte wegzulaßen, vor gut angesehen; Wobey denn ein Schreibender sowohl seinen, als den Stand desjenigen, an welchen er schreibet, mithin, wie tieff er sich zu submittiren, und ob er nur den Positivum, e. g. unterthäniger ꝛc. oder den Superlativum: unterthänigster ꝛc. zu gebrauchen habe, ohnschwer beurtheilen kan. Folgende dürfften, zu

ietziger Zeit, vor iedermann gnug und hinlänglich seyn, als:

Submissiones aller *Privat*-Personen gegen die höchsten und hohen Regenten:

An Kaiser und Könige:

Von allen, zumahl niedrigen Dienern und Unterthanen: . . . . allerunterthänigste gehorsamster.

Sonst aber auch von Standes-Personen: allerunterthänigst-gehorsamster Knecht.

Item: von vornehmen Ministris: allerunterthänigst-treu-gehorsamst-und pflicht-schuldigster Diener.

An Chur- und Fürsten:

Anbey auch etwa, nach obigem Unterscheid: unterthänigst-gehorsamster. Knecht, oder Diener.

An hohe Standes-Personen und grosse *Ministres:*

unterthänig-gehorsamster.

Oder nur: unterthäniger.

Oder . . gehorsamster.

ganz gehorsamster Diener.

unterdienstgehorsamster.

unterdienstschuldigster.

An andere *distinguirte* Personen, *graduirte* und vornehme Geistliche:

gehorsam- und ergebenster Diener.

ganz ergebenster Diener.

dienstverbundenster.

Oder:

Oder: verbundenster Diener.
dienstschuldigster.

An gleiche oder nicht viel höhere:

dienstergebenster.
dienstbegierigster.
dienstfertigster.
dienstgeflissenster.
dienstbereitester.
dienstschuldiger.

An Niedere:

Dienstwilliger.
williger Diener.
bereitwilliger.
guter Freund.

An Eltern:

gehorsamster
Oder: gehorsamer Sohn.
gehorsamste
Oder: gehorsame Tochter.

An Geschwister:

treuergebenster.
ergebenste treue Schwester.

An gute Freunde:

verbundenster treuer Freund und Diener.
aufrichtiger treuer Diener.
Dienstschuldigster treuer Freund.
ganz ergebenster.

Geistliche schreiben: unterthänigst-gehorsamster Vorbitter bey GOtt.
unterthäniger Vorbitter bey GOtt.

zu Gebeth und Dienst
gehorsamer.
verbundener.
geflieſſener.
williger.

Das Frauen-Zimmer gebrauchet an statt des Worts: unterthänige: demüthige, und an statt des nicht mehr gewöhnlichen: Ehren dienstwilligste: willigste Dienerin.
Oder auch: gehorsame Dienerin.
willige Freundin.

An die Hohen aber:

demüthigst-gehorsamste,
Oder: gehorsamste.
demüthig-ergehenste.

Im übrigen ist bereits Parte IIda, am Ende des 20sten Capitels von der Einmischung fremder Sprachen unter das Teutsche Erwehnung geschehen: Es wird auch hernach cap. 9. §. 6. dieſes 3ten Haupt-Puncts, wegen sothanen Mißbrauchs derer französischen und lateinischen Wörter in teutschen Briefen, noch ein mehrers folgen. Ob nun gleich besagte Untermischung nicht durchgehends gebilliget werden kan; So scheinen doch sowohl die einmahl recipirten französischen Titel, wie vorher cap. 3. zu ersehen, als auch der eingeführte Gebrauch gewisser Ehrungs-Wörter innerhalb des Briefs, nach Anzeige Cap. 2. §. 19. seqq. etwas bequehmes zu seyn vor diejenigen Fremden, welche des teutschen Titel-Wesens nicht allerdings kundig sind, oder in Zweifel stehen, ob sie einem von ihres gleichen, oder noch geringerer Condition das Prædicat: HochEdler, oder WohlEdler, oder nur Edler geben sollen, zumahl wenn ietztbesagte gleiche oder nicht viel höhere Personen ihnen familiar, oder die Niedern selbigen einiger maßen subject sind.

Wer demnach oben im Anfange eines Briefs sich des Worts: Monsieur, zu gebrauchen beliebet, der hat auch

am

am Ende deſſelben zur Courtoisie nicht ein teutſches, ſondern ebenfalls ein franzöſiſches Epitheton aus folgenden zu erwehlen, und zwar, wenn der Brief mit einer von obigen Schluß-Formuln, vollendet iſt, e. g.

Ubrigens verharre mit aller Ergebenheit

Monſieur

(Euer ſehr demüthiger und ſehr gehorſamer Diener.)	Vôtre treshumble et tres obeïſſant Serviteur.

Diejenigen, ſo der frantzöſiſchen Sprache nur einiger maßen kundig ſind, wiſſen ſchon, daß dieſe, an ſtatt der teutſchen Wörter: Dero, Deſſelben, Sein, Ihr, nur das Vôtre, Euer, im Brauch habe.

Item eines Bedienten gegen ſeinen Herrn:

Monſieur

(Sehr untergebener und ſehr getreuer (Diener)	Vôtre tres ſoûmis et tres fidele (Serviteur.)
Not. wenn der Dienſt nicht zu niedrig iſt.)	
Gegen Gleiche auch nur:	Vôtre tres obeïſſant Serviteur.
Oder:	Vôtre treshumble Serviteur.
(Euer ſehr Verbundener.)	Vôtre tres obligé.
(Euer ſehr Ergebener.)	Vôtre tres dedié.
(Euer ſehr getreuer Bruder und Diener.)	Vôtre tres fidele Frere et Serviteur.
Oder nur:	le Vôtre. (der Eurige.)
Gegen Niedere nur:	Vôtre Serviteur.
	Vôtre fidele.
(Euer ſehr Geneigter.)	Vôtre tres affectionné.

Ein Fremder aber kan, wie obgedacht, an eine vornehme Standes- oder Adeliche Perſon gar wohl ſchreiben, im Eingange:

Monseigneur

und zum Beschluß ebenfalls wieder:

Monseigneur

Vôtre treshumble et tres obeïssant Serviteur.

Oder wenn die Person, an welche geschrieben wird, ein großer Ministre, General oder Gesandter ist, kan also beschloßen werden:

Monseigneur

de Vôtre Excellence

(unterthänigster und gehorsamster Diener (Knecht.)) — le plus humble & le plus obeïssant Serviteur. (Valet.)

Und ist auch hier in acht zu nehmen, was nächst vorher bey denen teutschen Wörtern von denen mehrern oder wenigern Tieffe oder Hinunterseßung sothaner Submissionen erinnert worden.

Ein Frauenzimmer, wenn es anders in dem Credit stehet, daß sie der Frantzösischen Sprache nicht gantz unerfahren sey, kan sich sothaner fremden Worte, nach Unterscheid ihres, und des Standes, ingleichen der Anverwand- oder sonst habenden honnêten Bekanntschafft mit derjenigen, zumahl Weibs-Person, an welche sie schreibet, ebenfalls bedienen; Sonst aber, wo Sie besagter Sprache gar nicht kundig ist, mithin auch nicht weiß, daß sie schreiben müsse:

Madame, oder			
Mademoiselle	an	statt	Monsieur
Servante	"	"	Serviteur
obeïssante	"	"	obeïssant
Obligée	"	"	obligé
Dediée	"	"	dedié
Seur	"	"	Frere
affectionnée	"	"	affectionné
la	"	"	le.

So wird sie lieber mit sothaner Frantzösischen Waare zu Hause bleiben, als dießfalls ihre Unwissenheit verrathen.

Eltern werden schwerlich gegen ihre Kinder, noch weniger die Kinder gegen ihre Eltern, der Frantzösischen Courtoisien sich gebrauchen, es wäre denn in gantz Frantzösischen Briefen, von welchen aber hier die Rede nicht ist.

Endlich gehöret noch unter bisher beschriebene Courtoisie oder Submission die Nahmens-Unterschrifft, in möglichster Deutlichkeit, und, an hohe Orthe, mit völligen Tauff- und Zu-Nahmen, sowohl, wenn einer gantz unbekannt, oder, wer man sey, nicht aus der Materie des Briefs abzunehmen ist, mit Drunterſetzung der Dienste, Profession oder Lebens-Arth. Außer dem, wo es an ein- oder andern dieser Umstände ermangelt, darff der Schreibende sich nicht wundern, wenn die Antwort aussen bleibet.

Das Datum ist, zum Beschluß dieses Capitels, das letzte und kleinste Stück innerhalb des Briefs, welches Kaufleute und andere in gemeinen Geschäfft- und Hand-Briefen, mehrentheils zu allererst, gantz oben, gegen die Rechte Hand setzen; In solennen Schreiben aber, e. g. Berichten, Supplicatis, und dergleichen, hat es am Ende, zur Lincken Hand, der Courtoisie gleich über, seinen Stand, jedoch ist das Wort: Datum, dabey eben nicht, sondern nur die Benennung des Orths, nebst dem Tage und der Jahr-Zahl dazu nöthig, immaßen es oben im Anfange dieses Capitels etliche mahl also gesetzt zu befinden.

CAP. VII.

Die

Zusammenleg- und Versiegelung, Umstände bey der Uberschrifft,

und

Zuverläßige Bestellung

Sind die noch übrigen 4. geringern unter obiger Cap. 1. §. 9. gemachten Subdivision mit begriffenen Stücke ausserhalb der innern Materie eines Briefs. Und zwar, was

1.) Das Zusammenbrechen und Versiegeln anbetrifft, So ist von dem Unterscheid zwischen denen solennen Schreiben und denen Hand-Briefen bereits im Beschluß des nächstvorhergehenden Capitels Erwehnung geschehen; Zu gegenwärtigem Zweck aber dürffte sothane distinction noch nöthiger seyn, daß man zuförderst den Format des Pappiers, und sodann auch die Zusammenlegung selbst, desto deutlicher vorstellen könne:

Was maßen gegen hohe Potentaten, Standes- oder in ansehnlichen Chargen stehende Personen alle Solennitæten wenigstens innerhalb des Briefs, beobachtet werden müßen, obgleich äusserlich, in gewißen Fällen, ein kurtzer teutscher oder frantzösischer Titul erlaubet ist, davon kan obiges 3te und das folgende 8te Capitel nachgesehen werden. Wer demnach zu dergleichen Briefen ein kleines, schwartzes oder auch unbeschnittenes Pappier nehmen wolte, dem dürffte sothane Schrifft nicht unbillig zurück gegeben, und er dabey des gebührenden Respects erinnert werden. Und wofern iemand ein Supplic, und was sonst in Cantzleyen, Amts- Raths- und Gerichts-Stuben gehöret, auf kleineres Pappier, als die ordinaire Länge und Breite eines Bogen zu seyn pfleget, zu fertigen gedächte; So

würde

würde er damit gleichfalls Zeit und Mühe eben so übel anwenden, als wenn man sich allhier mit einer, auch denen Schreiber-Jungen geläuffigen Sache im geringsten aufhalten wolte. Dahingegen ist auch das den ordinairen Format übertreffende grosse Post- oder sogenannte Regal-Pappier, an Orthen, wo die Briefe ausgebreitet bleiben und ad Acta kommen müßen, nicht allerdings angenehm, weil sothanes größere Pappier, wenn es auf den Format des kleinern ordinairen eingebrochen worden, entweder mit der Zeit von selbst bricht, oder in denen Acten-Locaten leichtlich zerstoßen oder schadhafft wird. Bestehet nun ein gantzer Bogen Pappier in einem Bericht oder dergleichen Schrifft; So wird vorerst in der Mitten ein kleines Brüchlein gemacht, gleich als ob man ihn ins Quart faltzen wolte, damit man die Helffte oder Mitte wißen könne, sodann wird das eine Theil von oben herunter, und das andere von unten hinauf also gebrochen, daß in der Mitten beyde Theile mit dem Schnitt nicht so nahe zusammen, sondern biß auf etwa einen Zoll aus einander kommen. Hierauf bekommt gegen die rechte Hand die beschnittene Seite des Pappiers einen Bruch von einem guten Zoll, und von der lincken Seite wird der größere Theil so weit hinüber zu jenem kleinern gebrochen, daß dieses Theilgen in den größern eingestecket, und, da nöthig, versiegelt werden könne. Welchen Umstand, ob er schon, gleich vorigen, nicht viel bedeutet, man deswegen mitnehmen wollen, damit ein solcher Brief weder zu lang-dehnig noch zum Auftragen eines weitläufftigen Tituls allzu kurtz gerathe. Sind es aber nur gemeine z. E. Hochzeit-, Gevatter- und dergleichen Briefe, so kommen die erstern zwey Brüche des Bogens in der Mitten näher zusammen, daß sie einander fast erreichen, sie werden auch wohl, wenn sie, als Hand-Briefe in Geschäfften, nicht mit Posten gehen, um einen Zoll über einander gebrochen, damit sie nicht so große Figur machen.

Jetzt-

Jetztbesagte mit Posten abgehende Hand-Briefe aber, werden füglicher auf das ietziger Zeit mehr als vor diesen bekannte feine Post-Pappier geschrieben, welches, weil es um fast den Vierdten Theil kürtzer, und nach proportion schmähler ist, als vorgedachtes ordinaire Pappier, zu allen Briefen, so in der Person, an welche geschrieben wird, eigene Hände (wovon eben das Wort: Hand-Brieff, herrühret) lauffen sollen, bequehm und iedermann anständig ist. Ein solcher Brieff wird mit zwey Brüchen ins Creutz, wie man einen Bogen Druck in Octavo faltzet, gebrochen, und bekömmt eine nicht kindische noch gleiche Quadrat- sondern längliche Gestalt von rechter Größe, sodann aber zu seiner Einkleidung ein sogenanntes Couvert.

Dieses bestehet nur aus einem Quart-Blatt weissen Schreibe-Pappier, auf welches man einen also zusammen gefaltzten Brieff in die Mitten über Ecke dergestalt leget, daß die zwey Ecken in der Mitten des Brieffs einander erreichen, diese bricht man zu erst, und sodann auch die andern zwey Theilgen des Quart-Blatts gegen die Mitten des eingelegten Brieffs, selbige kommen einwärts, jene erstern zwey Spitzen oder Ecken aber auswärts, welche man sodann mit der Scheere von denen Ecken des innliegenden Brieffs gegen deßen Mittel-Punct, (den man mit einem kleinen Scheeren- oder Feder-Meßer-Stich machet,) also schneidet, daß ein Theilgen so groß als das andere wird, und sie auf dem Mittel-Punct einander treffen, wie auch die Enden derer untern Theilgen davon, mithin der couvertirte Brief von solchen vier Theilgen völlig überdecket, und die obern in der Mitten auf die untern an- und mit dem Petschafft zugesiegelt werden.

Und wie ein jeder Privatus sich zu hüten hat, daß er in seine Briefe nicht geheime in den Statum publicum einschlagende gefährliche Sachen, ungegründete Zeitungen, oder andere ihm nicht zukommende Dinge, einfliessen lasse, auf welchen unerlaubten Fall, die Obern Recht und Macht haben, dergleichen Briefe eines verdächtigen Correspondenten

ten zurückhalten und erbrechen zu lassen; Also sind im Gegentheil solche Briefe, welche angelegene, Drittmann unschädliche Negotia, Geld- und Credi he- und Familien-Sachen in sich halten, mit gutem Siegellack vor der List und unbefugten Eröffnung tertii wohl zu verwahren, und zu solchem Behuf, dieser Kunst-Griffe wüste, das Siegel mit ein oder rer Massa ab- und, nach bescheihener Ersetz- oder Co des Inhalts, es wieder aufzudrucken, vorbesagte Theilgen mit weissen Pergament-Leim oder naßge ten Siegel-Oblaten, nahe gegen das Siegel, zu u gen, und mit dem Finger oder auch dem Petschafft sothane obere auf die untern Theilgen des Couverts befestigen, da denn, wenn solcher Leim einmahl troc ein also verwahrter Brieff, ohne Zerreissung des Cou nicht so leicht, als das nachher, wie obgedacht, in der tel-Punct mit dem Petschafft aufgedruckte, zum gar spröde Siegellack, eröffnet werden kan, daß a Couvertirung eines Briefs nicht nur vor eine mani sondern auch nützliche Sache, weil er von dem C völlig umgeben, und des Hineinguckens anderer b men ist, zu achten seyn dürffte.

Man hat zwar noch gemeinere Arthen der Brief sammenlegung, welche auch ohne Lack nur mit der L versiegelt werden können: Allein, weil sothane nicht nach der beliebten Mode, annebenst dem Hi hen, und bey der Eröffnung dem Zerreissen, bes auch die Oblat-Siegel, wenn sie vor denen Mäuse verwahret werden, der Gefahr einer gantz unbefugt öffnung unterworffen sind; So kan es schon gnug wenn einer nur obbeschriebene zwey Arthen, nel gantze Bogen in grössere oder etwas kleinere For sammen- und die Hand-Briefe ins Couvert zu weiß.

Noch einen Vortheil der festen Versiegelung ha denen Curiosis mitzutheilen nicht anstehen wollen:

nehmlich in ein geraumes, zumahl den verzogenen Nahmen führendes Petschafft, klar gerieben Gold, (dessen bereits Parte I. cap. 23. §. 24. erwehnet worden.) oder, weil dieses zu kostbar, nur dergleichen gelbes Metall trocken gerieben, und die Fläche des Petschaffts auf Leder oder weichen Pappier wieder abgewischet, sodann das Petschafft in fein roth Lack gedrucket, und der Abdruck mit Drüberhaltung einer glüenden Kohle ins Glatte zerlassen wird, So dürffte sichs zeigen, daß das gelbe Metall den Nahmen deutlich gnug vorstelle, das eben geflossene Siegel aber nicht abgeformet werden könne, welches, als eine Curiosität, man auf des Liebhabers Probe stellet.

Nächst dem scheinet bißweilen nöthig zu seyn, einen an den dritten Mann gerichteten Brief demjenigen Freunde oder Interessenten, welcher ihn zuvorhero lesen soll, sub Sigillo volante zuzuschicken, da das Siegel zwar völlig ausgedrucket, der Brieff aber doch offen gelassen, und der Freund bedeutet worden, daß er ihn, nach beschehener Durchlesung, vollends zusiegeln solle. Dieses nun kan geschehen, wenn von denen zwey untern Theilgen des Couverts das eine mit dem Siegellack nicht berühret, sondern ein Stückgen zartes Pappier darzwischen gestecket, und auf selbiges, was sonst auf das freyzulassende Theilgen des Couverts kommen müste, gesiegelt, das übrige von solchem Stückgen Pappier, so vom Siegellack nicht mit getroffen ist, genau hinan abgeschnitten, und wenn der Brieff aus dem Couvert herausgezogen und gelesen worden, dieser in selbiges wieder hineingeschoben, das offengebliebene Theilgen des Couverts unter das Siegel gestecket, und dieses letztere auf jenes, mit untergelassenen gleichfarbigen Lack, behutsam anbefestiget wird, daß man das Gemelde des Petschaffts nicht verdrucke, doch aber der weisse Schnitt des untergelegten Stückgen Pappiers von dem Lack umgeben, und also verdecket, daß der gebrauchte Vortheil nicht gemercket werde.

Indem

Indem aber diese Arth der sogenannten fliegenden Siegelung auf eine vorgängige Probe ankommt, und überhaupt solche Sachen præsupponiret, die demjenigen, an welchen der Brief überschrieben ist, nicht verdrießlich fallen, sondern nur dem Freunde, der etwa, auf solchen Brief, Geld empfangen, oder ihm von einer ihn betreffenden Recommendation, zur Versicherung der bewiesenen Aufrichtigkeit dienen soll; So ist wohl unstreitig besser gethan, wenn ein dergleichen Brief ordentlich zugesiegelt, und demjenigen, welchen die darinne enthaltene Affaire angehet, eine Abschrifft davon zugefertiget, als daß ein an sich innocenter und wohlgemeynter Brief, wo nicht gar verderbet, doch, bey übelgerathener Verwahrung, unangenehm gemachet werde. Zum wenigsten pflegt man, außer besonderer Erheblichkeit, nicht gerne iemand mit dergleichen künstlichen Briefe zu incommodiren. Außer dem aber ist sub volante zu siegeln nöthig, wenn etzliche an verschiedenen Orthen wohnende Interessenten eine Schrifft bey einer Amts- Raths- oder andern Gerichts-Stube zu übergeben haben, welche zuvor einer dem andern zum Ersehen und Unterschreiben zusendet, mithin dergleichen, als ein Supplicat, wie oberwehnt, zusammengelegter Brief nicht eher zugesiegelt werden kan, biß auch der letzte Interessent selbigen gelesen und vollzogen hat. Die erstern oder vornehmsten nun fangen von der Rechten Hand an, (weil auf der andern Fläche, wenn man gleichsam durch den Brief hindurch sehen könte, der Titel eben auf derselben Ecke sich anfähet,) und drucken ihre Petschaffte auf den Rand des grössern Bruchs über der Oeffnung, biß endlich der letzte den Brief gegen die Lincke Hand ordentlich zusiegelt.

Supplicata hingegen, oder Bitt- und dergleichen in die hohen Landes-Herrschafftlichen Collegia einlauffende Schreiben pflegen nicht zugesiegelt, sondern an einen Freund oder Agenten couvertiret zu werden, damit dieser den Inhalt wissen, und die Resolution sollicitiren

könne. Es ist aber auch darauf zu sehen, daß das Siegel nicht umgekehrt aufgedrucket werde, denn nach selbigem richtet sich

Vors andere: Die schickliche Uberschreibung eines Brieffs. Hierunter will man nicht die Essentialia eines Titels (wozu obiges 3. Capitel, in seiner Maaße, Anleitung giebt,) sondern nur einige Accidentalia oder Neben-Umstände, welche denen, so des Briefschreibens nicht gewohnet sind, zur Nachricht dienen können, verstanden haben.

Wenn ein Brief also zugesiegelt ist, daß das Petschafft sein Obertheil gegen die größere Fläche des zusammen gebrochenen Bogens hinauf kehret; So wird auch die Ueberschrifft auf der andern Seite also, wie das Petschafft stehet, oben angefangen, und, wenn zumahl der Titul ziemlich lang ist, mit etwas zärterer Schrifft compreſs und also gesetzet, daß sie oben und unten, wie auch zu beyden Seiten einigen Raum, oder so viel weiß läßet, damit auf solenne Briefe oben sowohl als unten ein Zug, und auf beyden Seiten von dem, der Ubung dazu hat, einiger Zierrath gemachet werden könne. Es wird auch hoffentlich niemand einen Brief ins Schmale von der Länge herunter, sondern ins Breite überschreiben. Eine andere Bewandnüs hat es mit Memorial-Schrifften, wie oben im Anfange des 2ten Capitels zu sehen. Privat-Briefe überschreibet man nicht wie die Landes-Herrschafftlichen Befehle in Cantzley- sondern nur in Current-Schrifft, doch so, daß die erste Zeile und der völlige Nahme des- oder derjenigen, an welche geschrieben wird, und zuletzt die addresse oder der Orth, wohin der Brief destinirt ist, in besagter Cantzley-Schrifft erscheinet.

Die kurtzen teutschen, wie auch die Frantzösischen Titul werden in der Figur aufgetragen, wie sie vorher im 2ten Capitel stehen, und die teutschen Nahmen, wie nur erwehnt, in Cantzley, die Frantzösischen aber etwas kräfftiger oder mit stärckern Litteris als die übrigen Titels-Worte geschrieben.

An

An hohe Personen setzet man nach dem Titel nichts mehr, als gantz unten zur Rechten Hand nurbesagte addresse, oder den Orth, wo der Brief abgegeben werden soll, nebst Benennung des Landes, und, wenn der Brief in die Ferne und nicht in eine bekannte Stadt addressirt ist, solchenfalls wird die nächste Stadt oder Post-Station nahmhafft gemachet, und zur Lincken Hand kommt das Franco oder Franquée (frey, bezahlt,) zu stehen, wie man denn nicht einmahl an einen Freund, geschweige an einen vornehmere Person den Brief unfranquirt abschicken muß, es wäre denn also befohlen oder verabredet, Franqué tout (gantz bezahlt,) oder Franquée jusqu' à Leipzig (bezahlt bis Leipzig, oder was für eine Stadt es sonst ist,) sind Worte die auf Briefe gehören, welche auf Dörffer, oder außerhalb Landes über fremde Post-Stationen in die Ferne gehen.

Avec un Paquet, marqué A. B. oder nur teutsch: Nebst einem Paquet, so bezeichnet ist mit A B. (oder was für Buchstaben oder Zeichen sonst beliebet werden,) pflegt man ebenfalls unten zur Lincken Hand auf den Brief, und wenn in selbigem Geld liegt, oder dieses besonders eingepacket ist, das eigentliche Quantum gleicher maßen auf den Brief, nicht minder auch auf das besondere Paquet, ingleichen, wo es Ducaten, das signum ℔ und wie viel Stück es sind, zu setzen, als wofür, wenn es verlohren gehen solte, die Posten zu stehen und es zu ersetzen haben, dergleichen sie auch bey Juwelen und andern Kostbarkeiten, woferne sie richtig an- und von der Post-Expedition gewöhnlicher Schein darüber gegeben worden, zu præstiren gehalten sind. Es wollen aber dieselben nicht gestatten, daß die Briefe auf die Paquete gebunden und angesiegelt werden, vielmehr hat man sie abgesondert zu lassen, und eben das Zeichen, so auf dem Briefe stehet, nebst dem Orth der Abgabe, auf das Paquet zu setzen.

Wolte iemand verschiedene, zumahl profitable Geschäffte betreffende Briefe von andern annehmen, und

an einen Freund zur Bestellung couvertiren; So würde er das Landes-Herrliche Post-Interesse unbillig verkürtzen, und wieder Treue und Glauben handeln, aber auch gewärtig seyn müßen, daß, wo in einem also couvertirten Brief Geld oder Wechsel-Briefe eingelegt gewesen, und selbiges nicht richtig einlieffe, oder derjenige, an welchen der Brief gehalten, den Empfang negirte, die Gefahr und Weitläufftigkeit über ihn, den Versendenden, hinauslauffen würde, deren er, wenn der Brief mit 1. oder etzlichen Groschen franquiret, und, nebst dem innern Gehalt, in die Post-Carte eingeschrieben wäre, entübriget bleiben können.

Nichts destoweniger erfordert bisweilen die Nothwendigkeit, einen Brief durch Couvert an einen andern zur Bestellung zu übermachen, da denn auf selbigen, an statt des Franco, die Worte: par couvert, oder par ami, oder noch höflicher, par un tres honoré ami, oder auch par faveur, pflegen gesetzet zu werden, damit demjenigen, an welchen der Brief überschrieben ist, kein porto abgefordert werden könne.

Wer über dies auf seinen mit der Post gehenden Brief: Citò Citissimè setzen wolte, der würde sich damit nur ridicul machen, da er wohl wissen kan, daß die Posten, um seines Briefs willen, nicht schneller lauffen, und was auch durch besondere Estaffette fortgeschicket wird, zu gesetzten Stunden, so viel die Witterung zulässet, an dem bestimmten Orthe seyn muß. Allenfalls setzet man gantz oben auf die Ecke zur Lincken Hand, die Buchstaben R. r: (i. e. recommendatur.) Es dürfften auch die Worte: Es wird um schleunige Abgabe angesuchet, auf dem Briefe gar wohl passiren.

Und hiermit verknüpfet sich endlich, was Drittens von der zuverläßigen Bestellung in obigem Rubro dieses Capitels mit angegeben, und, weil hierunter ein mehrers nicht nöthig ist, in die kurtzen Reim-Zeilen verfasset worden:

Bestell

Beſtell es auf die Poſt, was etwas zu bedeuten,
Und gieb es ja nicht hin mit Marckt- und Weibes-Leuten.

CAP. VIII.

Von dem Brief-Stylo und Deßen innern Materia inſonderheit.

Was maßen das in Griechenland gebohrne und von denen Latiern unter ihr Bürger-Recht gezogene Wort: STYLUS, im teutſchen einen Griffel bedeute, mit welchem von denen Alten, bevor ſie das Pergament gehabt, in Wachs, Baum-Rinden, Bley ꝛc. geſchrieben worden: Ingleichen, daß ietziger Zeit durch nurgenanntes Inſtrument ſowohl, als durch die an deſſen Stelle nachher getretene Feder, per figuram Rhetorices, die Schreib-Arth in ſchicklicher Setzung der Worte ausgedrucket und verſtanden werde; Solches iſt, gleichwie durchgehends, alſo auch beſonders denen Schulen zur Gnüge bekannt, mithin aus Schrifften gelehrter Männer den Beweiß anher zu holen, ſo wenig von nöthen, als in die Varietät des Styli weiter einzugehen, ohne nur, zum Grunde des gegenwärtigen Vorhabens, ſo viel zu præmittiren, daß ſelbiger wohl am füglichſten vor Fünffach anzugeben ſeyn dürffte, nehmlich:

I. COMMUNIS vel HISTORICUS iſt derjenige Stylus, da man eine Sache nur in ihrer natürlichen Sprach-Ordnung (Idiotiſmo) obzwar mit ſchicklichen Worten, doch ohne ſich an die Rede-Kunſt, noch auch an die Verbindung eines Periodi oder Coli mit dem andern zu kehren, niederſchreibet.

II. ORATORIUS vel HEROICUS, welcher nicht allein die auserlesensten Worte, in wohlklingenden Phrasibus und richtiger Connexion, sondern auch die Ausschmückung der Rede mit künstlichen Allegorien, Similibus und Sinnbildern, nicht weniger wohlgegründeten Schlüssen, Rhetorischen Figuren, und, in gewissen Fällen, panegyrischen Allusionen, zu seiner Vollkommenheit erfordert.

III. POETICUS, in gebundener Rede, oder so genannten Versen und Reim-Endungen bestehend.

IV. SENTENTIOSUS, da die Rede kurtz abgebrochen, in untermischte Frag und Antwort gestellet, der Sensus, wo nicht in iedem Commate, doch gar bald zum Puncte vollkommen, und der Vortrag durch vernünfftige Schlüße und Aussprüche (Sententien) behauptet, hingegen auf den Zusammenhang eines Satzes mit dem andern, durch die particulas connectendi, nicht reflectiret wird. Und endlich

V. STYLUS CONNEXUS vel CURIÆ, welcher, jenem entgegen, längere Periodos hat, die sich in Cola bißweilen zertheilen, davon eines mit dem andern, durch nurgenannte Particulas connectendi verbunden, mancher Umstand hineingezogen, und bißweilen in Parenthesin gesetzet, die Sache mehrentheils in zwey biß drey Periodis ausgeführet, solchemnach zwar der Stylus oratorius, in trifftigen Realien, kräfftigen Worten und Schreib-Arthen, beybehalten, hingegen des Spielens mit denen Wörtern, derer Allegorien und verblümten Reden nur etwa in Schertz-Briefen, keinesweges aber in ernsthafften Geschäfft-Schreiben sich allzumercklich gebrauchet wird.

Gleichwie nun der Stylus communis vor den geläufftigsten; der Oratorius vor den gelehrtesten, der Poeticus vor den künstlichsten, der Sententiosus vor den nach-

drück-

drücklichsten und der Connexus vor den edelsten zu achten; Also bedarff es nicht viel Nachsinnens, welcher von diesen Fünfen der Rubric des gegenwärtigen Capitels näher komme. Denn, obzwar der Stylus sententiosus zu ernsthafften Reden, besonders auf der Cantzel, wie auch zu beweglichen Bitt-Schreiben, der nachdrücklichste; So ist doch der Stylus Curiæ in allen solennen Briefen der beliebteste, welchen man nächstvorher, in Betracht, daß er bey Hofe, seinem Nahmen nach, und in grosser Herren Cantzleyen seinen vornehmsten Sitz behauptet, nicht unbillig vor den edelsten erkennen, aber auch eingestehen muß, daß, ungeachtet man deßen Höhe tag-täglich vor Gesicht, dennoch kaum ein oder andern Ast zu erreichen, geschweige den obersten Gipfel zu ersteigen, Kräfte hat, solchemnach allhier nur der Jugend, welcher ohne dem, wie offt gedacht, dieses gantze Buch gewidmet ist, einigen Vorschmack zu geben, etwa noch im Stande sich befinden möchte, bey grossen Kennern dieser delicaten Schreib-Arth aber ein geneigtes Uebersehen und Verbessern sich erbitten muß.

Was nun zuförderst den obangeregten STYLUM COMMUNEM anbetrifft; So wäre wohl eine gantz unnöthige Arbeit, wenn man sich dabey lange aufhalten, und iemand Regeln vorschreiben wolte: Denn da setzet der gemeine Mann, nach seinem Begriff, und ein gelehrter, oder sonst mit der Feder beschäfftigter, seine Worte eben so zusammen, wie er sie mündlich vorbringen würde. Je mehr er nun wohl stylisirte, zumahl Cantzleymäßige Schrifften, von Jugend auf geliebet und gelesen, auch bey Hofe und sonst mit galanten Personen conversiret hat, ie besser wird er reden, mithin auch schreiben, und aus dem in solcher Maaße ebenfalls unverwerfflichen historischen Stylo in einen höhern ascendiren können.

Und obgleich der Unterscheid des Styli hauptsächlich auf die Capacität des Schreibers und des Lesers ankommt, da es ein anders ist, wenn ein gelehrter an seines gleichen,

oder wenn er im Gegentheil an einen Einfältigen, zu schreiben und sich nach deßen Begriff zu richten hat; anders schreibet ein Frauen-Zimmer, welches doch auch iezuweilen, nach Beschaffenheit ihres Standes und Education, in dem Brief Stylo sich mercklich distinguiret. Noch mehr aber stehet ein geschickter Brief zu hoffen, wenn eine Manns-Person ihre besitzende Gelehrsamkeit, oder (weil die Vermuthung, daß, wer die grösten Studia hat, auch den besten Stylum schreiben müße, mit der Erfahrung nicht allemal übereinkommt) ein in Cantzleyen viel Jahre sich befindender Secretarius, auch hierinne den Nahmen mit der That beweiset. Anders schreibet überdies auch ein Herr an seine Diener und Unterthanen, Eltern an ihre Kinder, dahingegen diesen Niedern jenen Obern mit respectueusen Worten zu begegnen oblieget.

Und was die Sachen, in welchen geschrieben wird, anbetrifft; So gehen diese ebenfalls sehr weit auseinander, daß, wenn man gleich die Briefe, von deren Stylo hier eigentlich geredet wird, in zwey Classen, nehmlich:

1.) in willkührliche Compliment- mit Zuziehung derer Gratulations- und Condolenz-Briefe, und

2.) in nöthige Geschäfft-Schreiben, nebst Beantwortung derselben,

eintheilen wolte, dennoch diese Haupt-Stücke in viele Subdivisiones sich zergliedern, und doch auch denen letztern, mit welchen es unter andern auf die terminos technicos bey der Jägerey, beym Bergwerck, in Handlungs-Sachen, wie auch derer Künstler und Handwercker, mit ankommt, und die ein, zu sothanen Lebens-Arthen sich begebender, an seinem Orthe erlernen muß, kein Gnüge geschehen würde.

Anders schreibet man endlich auch in Hand-Briefen, ohne besondere Meditation, desto bedachtsamer hingegen in solennen Schreiben, mit welchen letztern ein groses auf dem Ceremoniel, oder denen in Cantzleyen also genann-

nannten Curialien und Titulaturen beruhet, wovon, in hieher gehöriger Maaße, die vorhergehenden Capitel Nachricht geben; Nichts destoweniger aber hat man allenthalben auf gute expressive Worte und Phrases zu dencken, damit weder in dem Idiotismo der Sprache verstoßen, noch gantz gemeine oder unhöfliche Redens-Arthen eingemischet werden,

e. g. Ich habe an Ihnen geschrieben schon vor 4 Wochen, aber noch nicht gekriegt einige Antwort. Ich will bald zu Sie kommen. Er hat sich zu tode gesoffen. Er ist durch liederliches Leben zum Bettler worden. Wer nicht will auf gantzer Haut schlafen, der schlafe auf halber ꝛc.

Da man beßer und richtiger schreiben kan:

An Dieselben habe ich bereits vor Monats-Frist einige Zeilen abgefertiget, bin aber noch zur Zeit mit erwünschter Antwort nicht beglücket worden. Ich werde Ihnen nächstens aufwarten. Er hat durch übermäßigen Trunck sich das Leben verkürtzet. Er ist aus eigner Schuld verarmet. Er ist selber der Schmidt seines wiedrigen Glücks, (Schicksals.) Es kan sich ein Mensch viel geschwinder unglücklich als glücklich machen. Wer sich unbedachtsam in Gefahr begiebt, der kan leicht in selbiger umkommen ꝛc.

Also schreibet auch der gemeine Mann nicht unbillig wie er redet:

Er ist gebohren. Er hat sich verheyrathet. Er ist gestorben. Er liegt begraben. Nach seinem Tode. Deßen todter Leib ꝛc.

Ein Erfahrner hingegen schreibet etwa:

Er hat das Licht dieser Welt erblicket. Er hat sich in den Ehestand begeben, (oder bey hohen Personen: sich vermählet,) Er ist in dem HErrn entschlafen.

Er hat dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Er ist zu seiner Ruhestäte befordert, oder: dem Schooße der Erden anvertrauet. Nach erfolgtem Ableben, nach seinem tödtlichen Hintritt. Deßen erblaßter Leichnam, oder: entseelter Cörper ꝛc.

Und daß man heßlicher, zweydeutiger, und schmähender Schreib-Arthen sich zu enthalten, dafür wird das folgende 9. Capitel §. 8., denen so es nöthig haben, eine Warnung mittheilen.

Wenn ein Informator die ihm anvertraute Jugend zuförderst das im andern Theil dieses Buchs befindliche teutsche, und zu seiner Zeit auch das daselbst folgende Register derer fremden Wörter lesen lässet, dabey ein und andere in Briefen besonders applicable Wörter, vornehmlich die Verba, von welchen, nach mehrern Inhalt des 27. Capitel Partis IIdæ, die übrigen Theilhaber an der Rede (Partes orationis) sich müssen regieren lassen, zum Grunde leget, und von deren Construction mit dem Nomine &c. wie auch in wievielerley Verstande manches Wort sich gebrauchen laße, Unterricht giebt, mithin gute Phrases ihnen beybringet, sodann eine latein- oder frantzösische Historie, oder, welches noch beßer, einen dergleichen Brief exponiren, und selbigen nachgehends ins teutsche vertiren läßet, anbey auf die Zierlichkeit dieser gantz unentbehrlichen Haupt- und Mutter-Sprache sich behörig appliciret; So kan, neben dem Begriff derer fremden, auch die teutsche Mund- und Schreib-Arth beßer excoliret, und manch fähiges Ingenium in den Stand gesetzet werden, mit der Zeit einen nützlichen Stylographisten abzugeben. Zu solchem Ende könten auch einem jungen Menschen die teutschen Zeitungen, ingleichen wohlstylisirte Journale, e. g. die Europäische Fama, und andere, in welchen Briefe mit vorkommen, nicht minder die Briefsteller des sich also nennenden Talanders und des Menantes, (iedoch mit Absonderung derjenigen affectirenden, ausländischen und erzwungenen Wörter und Redens-Ar-

Athen, wovon das folgende 9te Capitel, §. 7. mehrere Nachricht geben, und ein den teutschen Idiotismum kennender Informator von selbst befinden wird, daß besagter Idiotismus seither in vielen sich verbessert,) zu lesen, und aus selbigen oder sonst, ein beliebiges Thema zu einem Briefe gegeben werden, z. E. Es soll ein Discipul an seinen Vater schreiben, ihm, wegen des herannahenden Weihnacht-Fests und bald darauf folgenden Jahres-Schlußes, ein Compliment machen, sich auch zum Heil. Christe die benöthigten Bücher ausbitten; Wenn nun dieser in Einfalt etwa also schriebe:

Ich habe nicht unterlassen können, Demselben zu denen heiligen Weihnacht-Feyertagen zu graduliren, und von Hertzen zu wünschen, daß Er sie, nebst der lieben Frau Mutter und meinem Geschwister, gesund erleben und hinbringen, und auch das alte Jahr glücklich beschließen möge. Dabey bitte ich meinen hertzlieben Papa, Er wolle mir von dem Heil. Christ die Bücher bescheren lassen, welche mein Herr Præceptor aufgesetzet, und mir gesagt hat, daß ich sie bedürffe. Ich berichte auch den Herrn Vater, daß ich noch gar gesund bin und fleißig lerne. Womit ich Sie allerseits freundlich grüsse, GOtt befohlen, und ich verbleibe

Meines hertzlieben Papa

treuer Sohn
N. N.

So könte ihm gewiesen werden, wie ein Brief in bessere Connexion zu bringen, mithin die vielen Abschnitte zu vermeiden, das erste Comma: Ich habe nicht unterlassen können, als popular und altväterisch, nicht minder das Pronomen personale: ich, entweder wegzulassen, oder doch denen auf die Person des Vaters abzielenden Pronominibus: Demselben, oder vielmehr: Denenselben, (weil man hier, daß selbiger von Extraction sey, zum

Vor-

Voraus setzet, daher auch ein Sohn, aus geziemenden Respect, sich des Pluralis zu gebrauchen habe,) nicht vorzuziehen, und überhaupt der Brief besser einzurichten sey. Wobey iedoch die den Begriff eines solchen Anfängers übersteigende oratorische Kunst, biß auf andre Zeit, billig verspahret, und ihm nur etwa folgendes in die Feder diciret wird:

S. T. Hochgeehrtest- und geliebtester Herr Vater.

Ob zwar die Schuldigkeit mich stündlich erinnert, meinen allerliebsten Herrn Vater und liebwerthesten Frau Mutter alle Ersprießlichkeit von GOtt um so mehr zu erbitten, als mir Dero Wohlergehen mein und meiner Geschwister Glück und Wohlstand unauflöslich verknüpffet ist; So will doch die bevorstehende heilige Zeit besonders das ihrige haben, und befiehlet mir, theils zu wünschen, theils zu bitten. Der hertzlichgemeynte Wunsch gehet dahin, daß der Höchste Sie, theureste Eltern, nicht nur die herannahende Weihnacht-Feyertage gesund erleben und in völligem Vergnügen hinbringen, sondern auch den noch wenigen Uberrest des zu Ende eilenden Jahres vollends im Seegen wolle zurück legen lassen, da ich sodann einer erfreulichen Nachricht begierigst entgegen sehen, und meine kindliche Pflicht, in untergebenster Anwünschung eines von GOtt beglückten Neuen-Jahrs, gehorsamst zu befolgen, keinen Anstand haben werde. Allein, weiter etwas zu bitten, solte billig Bedencken tragen, nachdem mein hertzgeliebtester Herr Vater mich zeithero bereits mit Wohlthaten überschüttet; Gleichwohl aber, da mein Herr Informator die auf beygehenden Blättgen verzeichnete Bücher vor unentbehrlich achtet, meine liebwerthesten Eltern auch, um angeregte Zeit, in Dero Hause nicht sowohl einen verlarvten soge-

sogenannten Heiligen Christ vorzustellen, als vielmehr die Eigenschafft gutthätiger Eltern in grösserer Maaße als sonst iederzeit, zu äußern pflegen: Und dann meine Wenigkeit von der Anzahl derer auf erfreuliche Geschencke wartenden hoffentlich um so minder ausgeschlossen seyn wird, als ich, ohne unziemenden Selbst-Ruhm, denen Lectionibus zeithero bestmöglichst obgelegen, und, da nöthig, von meinem Herrn Præceptore eines guten Zeugnüßes mich zu getrösten habe; Als ersuche meinen geehrtest- und hertzliebsten Herrn Vater, Sie wollen mit der gebethenen Gütigkeit meinem Bedürffnüs zu statten zu kommen, auch sonst etwas, so Denenselben beliebig und mir nützlich seyn möchte, aus väterlicher Milde beyzulegen, sich geneigt entschliessen. Sothane gütige Gewährung meines wiederholenden Suchens wird mir, als einem, der, bey, GOtt Lob! annoch völliger Gesundheit, sich des Guten zu erfreuen im Stande ist, ein desto stärckerer Antrieb seyn, nicht nur, wie ohnedem meinen geliebtesten Eltern und mir selbst schuldig bin, meiner Schul-Arbeit unverdrossen nachzusetzen, sondern auch, mit innigster Vorbitte zu GOtt vor Dieselben und mein geliebtes Geschwister (welchen allerseits zu beständiger respectivè Gewogenheit und Anneigung mich bestens empfehle,) Zeit Lebens in der That zu zeigen, daß nicht ohne Grund mich auch diesesmahl genennet

Meines hochgeehrtest- und geliebtesten
Herrn Vaters

Datum . . .

treugehorsamsten
Sohn
N. N.

Auf dergleichen Conceptus kan zwar ein Discipul nach und nach geführet, nicht aber sobald von ihm verlanget werden, daß er in solcher Amplification einen Brief entwerfe-

werffen, oder auch nur abschreiben und nach Hause schicken solle, es wäre denn, daß dem Informatori, einen Brief in des ihm Untergebenen Nahmen zu stellen, erlaubt; und seine auch diesfalls habende Profectus dem Patrono zu zeigen, diesem letztern nicht unangenehm seyn möchte.

Inzwischen erhellet auch hieraus, daß einen Brief, ohne Einmischung vieler latein- und frantzösischen Wörter, abzufassen, gar möglich, mithin, was von solchen Fremdlingen in der Structur dieses Buchs sich antreffen lässet, nicht vor Eitelkeit, welcher man in folgenden 9ten Capitel §. 6. eine kurtze Weisung entgegen setzen wird, sondern theils in terminis technicis bestehend, theils expressiver, theils auch zur Abwechselung derer sonst allzunahe wiederkommenden teutschen Wörter, vor nöthig zu achten, in Briefen aber möglichst zu vermeiden sey. Denn da ist unter denen Schwierigkeiten nurbesagter teutschen Sprache nicht die geringste, daß man einerley Worte nicht so bald wiederbringen darff, wovon hernach cap. 9. §. 5. ein mehrers.

So viel von dem Stylo communi, und wie selbiger durch kräfftige Wörter und höhere Schreib-Arthen aus dem allgemeinen in verbesserten Stand zu setzen.

Nunmehro solte auch, der obigen Anzeige und Ordnung nach:

II. Der STYLUS ORATORIUS, und

III. [illegible] POETICUS, vor die Hand genommen, und deren im Eingange dieses Capitels angegebener summarischer Inhalt umständlich ausgeführet werden. Alldieweil aber der letztgenannte Poetische Stylus in soweit, als man es dem Zweck dieses Buchs gemäß zu seyn erachtet, bereits in dem II. Haupt-Punct, cap. 26. mit berühret worden: Der erstere, nehmlich der Oratorische Stylus hingegen, seinem Nahmen nach, vielmehr bey Orationibus publicis, Inscriptionen, Parentatio-

tionen, Dedication- und dergleichen Schrifften, als in Briefen, von welchen hier eigentlich geredet wird, anzuwenden, und ein Werck der höhern Schulen ist; So abstrahiret man von beyden um so billiger, als ohne dem die hiervon handelnden Bücher gelehrter Männer kundbar, und die Schrancken dieses Capitels schon zu enge sind, denen noch hinterstelligen zwey Arthen des Brief-Styli ein Genügen zu thun. Denn es ist ferner mit wenigen zu berühren:

IV. Der STYLUS SENTENTIOSUS. Selbiger hat in Schrifften, so nicht in die Publica einschlagen, eine große Annehmlichkeit in favorablen Sachen, und in odiosis seine besondere gravitæt, und kan mit wenig Worten viel sagen. Will iemand diesen Stylum in seiner kurtzen Faßung recht deutlich sehen, der lese des seel. Herrn Johannis Lassenii Schrifften, vornehmlich aber deßen Moralien über die Evangelia und Episteln; So wird er von der ietztbesagten Beschaffenheit sothanen Styli sich gnugsam überzeuget finden, z. E. Es fähet nurgenannter vornehme, wiewohl schon vor geraumer Zeit entschlafene Theologus seine Predigt über die Epistel des andern Advent-Sonntags also an:

Die Rede ein Dolmetscher der Gedancken: Sie tröstet den Nächsten, versöhnet die Feinde: beseelet die Worte: und preiset GOttes-Allmacht. Gleichwohl sterben viel Worte in der Geburth, weil sie der Lufft, einem flüchtigen Element, anvertrauet. Ich habe das Hertz zu sagen: Die Feder sey besser als die Rede: Sie ist eine Zunge der Abwesenden: sie machet viel zugleich hören und wissen. Die Zunge bleibet im Munde, die Feder fleugt an alle Oerther. Das Reden ist dem Menschen nützlich; das Schreiben viel nützlicher. Es erfreuet vielmehr als ein künstliches Gemählde: Dieses stellet die Gestalt des Leibes für, jene erkläret die innerliche

Mey-

Meynung des Hertzens. Die Schrifft ist ein lebendiges, das Gemählde ein todtes Bild. Die Feder trägt Bücher und Briefe, ihr haben wir beyde zu dancken. Die Bücher die besten Rathgeber, die sicherste Schatz-Kammer der Zeit, der unbesorgte Redner, das Saltz der Wahrheit. Die Briefe, die theuersten Versicherer, Zeugen aufrichtiger Freundschafft, Bilder des Hertzens. Beyde Gefährten auf der Wallfahrt unsers Lebens ꝛc.

Und von einem armen Sünder wurde ehedessen ein gar bewegliches Supplicat bekannt, und deßen unbekannter Verfaßer unter die guten Stylographisten mit Recht gezehlet, wenn er also geschrieben:

Bey Ew. Königl. Majest. GOttgeheiligten Person suche ich zum Feuer verurtheilter Inquisit mit blutigen Thränen fußfälligst einen gelindern Tod. Mein Verbrechen ist, daß ich 150. Stück Species-Thaler, von allerhand Sorten, in geringhaltigen Werth gegoßen, und zum theil verwechselt, zum theil aber annoch unausgegeben bey mir finden laßen. Ich habe aus Armuth delinquiret, nicht gründlich wißende, was Schroot und Korn, oder der innere eigentliche Werth seyn müße. Kein göttlich Recht, sondern menschliche Satzungen, die ich doch auch vor gerecht ehre, verdammen mich zum Tode. Ich will sterben; allein die Ewigkeit hanget an dem Ende des zeitlichen Lebens! Wie kan ich zu GOtt beten, wenn die Feuers-Gluth dem geängsteten Cörper nur ein jämmerliches Ach! und Wehe! auspreßet? Wer kan in der wütenden Feuer-Flamme meiner nothleidenden Seele den letzten Trost zuruffen? Ohne Gebeth und Trost sterben, ist der Weg zur Verzweifelung. Aller Durchlauchtigster Großmächtigster König! Ich suche nur meine arme Seele, die Christus so schmertzlich erlöset, der

der Verzweifelung zu entziehen. Ich bitte, um Christi Barmhertzigkeit willen, statt des Feuers mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode mich bringen zu lassen! Die Justiz erlanget auch also die völlige Satisfaction, und mein gewaltsamer Tod hinterläßet ein Exempel gestrafter Mißethat. O! barmhertziger Heyland! regiere das Hertz deines Gesalbten zu GOtt gefälliger Barmhertzigkeit! Und in der Hoffnung bete ich, in meiner allbereit angehenden Todes-Angst, um allergnädigste Erhörung zu GOtt! Darum &c.

Ew. Königl. Majest.

täglich sterbender und vor Dero langes Leben zu GOtt betender

N. N.

Man füget diesem hinzu: Wie etwa ein, durch Pflicht-Vergessenheit, in seines Fürsten Ungnade verfallener Bedienter sich demüthigen und Gnade suchen möchte, in folgenden:

Ob zwar Ew. Hochfürstl. Durchl. weltgepriesene Gnade keinen armen Supplicanten ungehört zu lassen gewohnt ist; So tritt doch mir Dero nicht minder kundbare Justiz-Liebe und der gerechte Eifer gegen alles ungerechte Wesen, in den Weg, und setzet mich zwischen Furcht und Hoffnung, ob es so leicht sey, die verlohrne Gnade so bald wieder zu finden, als ein so edles Kleinod leichtsinnig zu verwahrlosen. Gleichwohl bricht die Noth Eisen; vielleicht auch ein nicht eisernes Christ-Fürstliches Hertz! Wolte ich mit Entschuldigungen meine böse Sache schmücken; So würde der zugleich beleidigte große GOtt mir meine Schuld bloß und entdeckt vor Augen stellen, und Seine Heiligkeit in dem Ew. Hochfürstl. Durchl. eingeprägten Bilde nicht entheiligen laßen. Allein, gleichwie der allerheiligste

GOtt nicht nur heilig und gerecht, sondern eben so vollkommen gnädig und barmhertzig ist; Also auch sein Bild in denen, die er zu seines Reichs Amtleuten verordnet, und Sie Götter und Kinder des Allerhöchsten zu nennen gewürdiget hat. Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. wollen demnach Gnade vor Recht gehen lassen! Und diese ist es, die ich fußfällig suche, anbey zuversichtlich hoffe, und, nach deren erfreulichsten Erlangung, dem ernsten Vorsatz mit unvergeßlicher Treue, Danck und Ruhm begierigst nachzusetzen, Zeit Lebens unermüdet seyn und bleiben werde ꝛc.

Nachdem nun in vorhergehenden sieben Capiteln, zu folge der im Anfange des 1ten Capitels vorausgesetzten Haupt-Eintheilung, deren Erster Theil, nehmlich die Forma, oder die Umstände eines Briefs von innen und von außen, der in nurbesagtem ersten Capitel §. 9. gemachten Subdivision nach, so kurtz und gut als es seyn wollen, und darunter auch die Eingangs- und Schluß-Formuln, als die der Materiæ allernähesten, und selbige gleichsam umfassenden Stücke, kürtzlich vorgestellet, nicht minder zu besagter innern Materia, als dem Andern Haupt-Theil der Epistolographie, in gegenwärtigem Capitel der Grund geleget, und das Absehen hierunter vornehmlich auf die Unterscheidung eines Styli von dem andern gerichtet worden; So stehet die Ordnung nunmehro an der bey solennen Briefen und deren innern Materia unentbehrlichen letzten Distinction, nehmlich

V. Dem STYLO CONNEXO, welcher, weil er bey Hofe und in Cantzleyen gleichsam zu Hause ist, insgemein Stylus Curiæ genennet wird.

Hiermit ist nun (außer der schon oben angerathenen Erwählung reiner, kräfftiger Wörter, und deren syntaxmäßigen Zusammenfügung in schickliche Phrases) in mehrere Erwägung zu ziehen

1.) der

1.) der Periodus,
2.) das Colon,
3.) die Particulæ connectendi,
4.) die Interpunctiones.

von welchen der Periodus, das Colon und die Interpunctiones allen Schrifften gemein, die Particulæ connectendi aber des Styli Curiæ eigen sind.

Man machet den Anfang von dem letzten Stück, denen Interpunctionen, um so billiger, als keines von vorhergehenden 3. Stücken deren entbehren, noch auch, ohne Zuziehung derselben, der Unterricht deutlich gnug ausfallen kan.

Interpunctiones werden diejenigen Unterscheidungs-Zeichen genennet, welche man zwischen einzelne Wörter, Phrases, Cola und Periodos setzet, und dadurch einen Umstand der Rede, oder gantzen Satz, von dem andern also absondert, daß der Leser, wenn ein Comma kommt, nur ein weniges, bey dem Colo ein mehrers, und bey dem Punct ein merckliches Innehalten beobachten, mithin nicht nur selbst den Sensum leichter fassen, sondern auch bey dem Zuhörer gleichmäßigen Zweck befördern könne. Nachdem aber, nebst ietztgenannten Dreyen, auch von denen übrigen Unterscheidungs-Zeichen insgesamt, in dem Zweyten Theile dieses Buchs cap. 28. umständliche Nachricht ertheilet worden, und das etwa auch hier, zu näherer application annoch nöthige, in folgenden mit vorkommen wird; So könte es, was obbesagte Interpunctiones anbetrifft, hierbey sein Bewenden haben, wenn nicht die, mit selbigen, und besonders dem Commate, bisweilen sich äußernde Unordnung vorgängig noch zu berühren wäre: Denn da thun einige der Sache zu wenig, wenn sie fast gar kein Comma, und dadurch den Sensum undeutlich oder zweydeutig machen, wovon in angezogenen Cap. 28. §. 1. P. II. ein mehrers; Andere hingegen excediren mit übermäßigen Commatibus, und zerreißen den Sensum

zur Unzeit, wenn sie z. E. den Articul oder das Adjectivum von seinem Substantivo, das Adverbium von dem Verbo &c. ohne Noth abtrennen; Ein anders ist es, wenn sich ein nöthiger Umstand zwischen eindringet, den man sonst mit einem Pronomine relativo nachholen müste, e. g.

Der *Medicus*, welcher, wegen seiner Erfahrung, welche er erlanget hat, hoch zu rühmen ist. Hierzu sind vier Commata nöthig; Es ist aber auch kürzer und besser mit zweyen auszukommen, und das Pronomen: welcher, zu ersparen, alß: Der, wegen seiner erlangten Erfahrung, hochzurühmende *Medicus*.

Bey dieser Gelegenheit kan nicht umhin, ein Stück des Idiotismi der teutschen Sprache zu anticipiren, welches eigentlich zum Periodo gehöret, nehmlich: die Einricht- und Setzung des Participii: erlanger, und des Gerundii: zu rühmen, in den Stand des Adjectivi: erlangten, zu rühmende; denn eben durch solche und ihres gleichen Versetzung, sind hier, wie nur erwehnt, Vier Commata in zwey zusammen gezogen worden.

Man hat zwar durch gegenwärtiges gantze Buch vor obberührten Mißbrauch sich möglichst gehütet, dennoch aber dann und wann einen Mangel angetroffen, welchen einer der mehr angeregtes 28te Cap. P. II. gelesen hat, leichtlich mercken, und ein übriges Comma wegstreichen, oder ein ausgebliebenes hinsetzen kan. Hiervon mit wenigen; Desto mehr Einsicht dürffte wohl erfordern das vorangesetzte erste Stück, nehmlich

Der Periodus.

Unter diesem ursprünglich Griechischen Wort, welches im teutschen so viel ist als Umgang, oder Umweg, wird ein gewisses Ziel der Rede verstanden, die sich iezuweilen, ehe der Sensus völlig da ist, so weit erstrecket, daß darinnen

nen alle Partes orationis vor- und eine gute Anzahl Commata zusammen kommen, da eines dem andern gar offt in die Rede fället, selbigem, ehe es seinen Sinn völlig eröffnet hat, das Wort nimmt, und ihm mit einem beyfälligen Umstand zu statten kommt, dann und wann aber auch die erste Meynung in Zweifel ziehet, wo nicht gar wiederspricht, biß endlich ein oder mehr Verba den Schluß machen, und der Punct das Zeichen giebt, daß der Sensus vollkommen, und der Periodus zu Ende sey.

Es gehet aber diese Beschreibung auf die langen Periodos, dergleichen in diesem Buche ein und andere (worunter auch der gegenwärtige und der nächstvorhergehende gehöret, so die Stelle derer Exempel allhier selbst vertreten können,) sich eingeschlichen, ob man gleich mit selbigen keine elegantiam Styli intendiret, sondern nur, zu Vermeidung mehrerer Weitläufftigkeit, die Rede ins Enge, mithin manchen Umstand, den man sonst hätte nachholen müssen, so gleich hinein zu ziehen, vor nöthig angesehen, sothaner concisen Schreib-Arth auch bereits in und nach der Haupt-Vorrede erwehnet, und daselbst das Repete bestens recommendiret hat.

Nichts destoweniger bleibt es dabey, daß auch ein kurtzer Periodus alle Partes orationis in sich fassen könne, dessen Beweiß iedoch allhier um so weniger von nöthen, als davon schon oben Part. II. cap. 6. §. 1. 2. & 3. ein hinlängliches Paradigma anzutreffen ist, welchem, mit noch einigen anher gehörigen Umständen, ferner zu inhæriren kein Uberfluß seyn wird. Daß aber allemahl ein Verbum den Schluß machen müsse, das kan nicht durchgehends behauptet werden, denn wenn einer, der mich dieses schreiben siehet, fragte: Was machest du? So würde die Antwort seyn:

Ich schreibe ein der Jugend zwar nützliches und ziemlich mühsames, doch an sich geringes und unvollkommenes Schul-Buch.

Woraus erhellet, daß, wenn das Verbum in Præsenti oder dem Imperfecto stehet, und eines von denen Pronominibus: Ich, du, er, wir, ihr, sie, die Rede anfähet, auch das Nomen den Beschluß des Periodi machen könne. Dahingegen, wo das Verbum im Perfecto, Plusquamperfecto, oder Futuro (als welche tempora im teutschen niemahls ohne ein Auxiliar-Verbum seyn können,) vorkommt, da behält das Verbum activum selbst, oder dessen auxiliare, seinen vorangezeigten Platz, und muß in der Rede das letzte Wort haben. Denn man darff nicht sagen:

Ich habe (ich hatte) geschrieben ein der Jugend nützliches Buch.

Sondern also:

Ich habe (ich hatte) ein der Jugend nützliches Buch geschrieben.

Und wenn eine Particula den Anfang der Rede machet; So kommen beyde, das Verbum activum sowohl, als sein Auxiliare, am Ende zusammen, z. E.

Weil ich ein der Jugend nützliches Buch geschrieben habe.

Nachdem ich ein der Jugend nützliches Buch geschrieben hatte.

Also auch im Futuro:

Ich werde ein Buch schreiben.

Wenn ich ein der Jugend nützliches Buch werde geschrieben haben.

Wobey man es hier bewenden lässet, weil der unterschiedene Stand des Verbi schon oben Part. II. cap. 27. in denen ersten 20. Paragraphis, weitläufftig gewiesen worden, wozu auch die §. 27. befindliche Construction gehöret.

Vielmehr ist sich dahin zu bestreben, wie man denen allzulangen Periodis Abbruch thun, oder doch selbige so einrichten möge, daß ein Comma wohl aus dem andern fliesse.

Was

Was maßen auch ein Periodus, darum, weil er sich ordentlich mit dem Punct endiget, eben also, nehmlich ein Punct, in Schrifften, die in Paragraphos oder Articul verfasset sind, genennet werde, e. g. Vortrags-Puncte, Resolutions-Puncte, ꝛc. Ingleichen, was eine vorläuffige Punctation zu einem Contract sey, davon ist Part. II. cap. 28. §. 4. Meldung geschehen. Ein solcher Punct oder Periodus ist in Briefen auch das Eingangs-Compliment, im Fall es nicht mit dem Vortrag der Sache verknüpfet, sondern mit dem Punct, oder duobus punctis beschlossen ist, wiewohl ein dergleichen Satz, der auf zwey Puncte ausgehet, vielmehr ein Colon heisset, wovon hernach. Es erfordern aber nicht alle Briefe das Eingangs-Compliment, und können daher auf einem eintzigen Periodo beruhen, z. E.

Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. gnädigstem Befehl sub dato * * zu schuldigster Folge habe hierbey die in Sachen N. contra N. vor Dero hiesigem Amte ergangenen Acta gehorsamst einsenden sollen, der in Pflicht-verbundenster Treue Lebenslang verharre ꝛc.

Hierbey ist kein Zwang zu spühren, dahingegen wenn einer einen längern Bericht also zusammen ziehen und die Schluß-Verba biß auf die Letzte verspahren wolte, e. g. Es erstattete ein Amts-Hauptmann etwa folgenden Bericht:

Ew. Königl. Majest. habe in Pflichtschuldigstem Gehorsam das, nach einer langwierigen hectischen Kranckheit, am jüngstverwichenen * * dieses erfolgte Absterben Dero Amtmanns zu N. hiermit allerunterthänigst berichten, und Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Resolution, mit wem sothane verledigte Function hinwieder zu ersetzen, und ob Deroselben, dem bey solchem Amte in die 10. Jahr gewesenen Actuario N. N., dessen guts Erfah-

rung, Treue und Fleiß ich mit Grunde rühmen kan, auf sein hierbeygehendes allerunterthänigstes Ansuchen, die vacante Stelle zu conferiren, allergnädigst gefällig seyn möchte, anheim geben sollen, mit allerunterthänigster Submission Zeit Lebens verharrende ꝛc.

So wäre zwar ein solcher, aus nur einem Periodo bestehender Bericht kurtz gnug, und darinne weder Colon noch Semicolon, vielweniger der Punct von nöthen; Es wollen aber dergleichen lange Periodi nicht iedermann gefallen, Und könte, nach der leichtern Arth, oder in Stylo historico, auch also geschrieben werden:

Ew. Königl. Majest. habe in pflichtschuldigstem Gehorsam hiermit allerunterthänigst berichten sollen, daß Dero Amtmann zu N. am jüngstverwichenen . . dieses, nach einer langwierigen hectischen Kranckheit, dieses Zeitliche gesegnet hat.

Ew. Königl. Majest. bleibet lediglich anheim gestellet, mit wem Sie solche verledigte Function hinwieder ersetzen wollen, und ob Derselben allergnädigst gefällig seyn möchte, sothane Stelle dem Amts-Actuario N. N. zu conferiren, weil er bey diesem Amte in die 10. Jahr gedienet, deßen gute Erfahrung, Treue und Fleiß ich mit Grunde rühmen kan, welcher auch in hierbey befindlichen Supplicate darum allerunterthänigst bittet. Ich verharre übrigens ꝛc.

Hier kommen zwey Periodi vor, und wenn es Mode wäre, alle Briefe mit solcher Einfalt und in so vielen Abschnitten, welche den Sensum geschwinde gnug bringen, zu fertigen; So würde über die Schwierigkeit der teutschen Sprache niemand zu klagen haben: Wie denn einem ieden frey stehet, ob er so niederträchtig schreiben, oder, vermittelst geschickter Stylisirung eines Briefs, mehrern Verstand und Application beweisen wolle. Zum wenigsten

ſten dürffte doch die gemeine Schreib-Arth in Briefen, welche von geringen einfältigen Leuthen unterſchrieben oder geleſen werden ſollen, um ſo nöthiger ſeyn, als billig es iſt, daß ſelbige, was ſie unterſchreiben oder leſen, und ſich darnach achten ſollen, allerdings auch verſtehen müſſen. Zu welchem Ende denn in privat-Schrifften nicht nur die ſchon oben recenſirten fremden, ſondern auch die höhern teutſchen Wörter und Redens-Arthen möglichſt managiret ſeyn wollen,

e. g. geſtalten Sachen nach,
zu ſteuer der Wahrheit,
in Verbleibung deßen, oder
in Entſtehung der Güte ꝛc. ꝛc.

weil ſolche Redens-Arthen theils ſchwerlich, theils von ſolchen Leuthen, denen ſie nicht geläuffig ſind, zweydeutig verſtanden werden, denn das Wort: verbleiben, iſt ſonſt ſo viel als auf einer Sache beharren, dahingegen: in Unterbleibung deßen, die Meynung beßer ausdrücket; Und das Verbum: entſtehen, gehet hier ebenfalls auf ein unter- oder außenbleiben, da es ſonſt in gemeiner Rede vor ein geſchehen, mithin in einem dem vorhergehenden gantz contrairen Verſtande, genommen wird, z. E. es entſtehet eine Feuers-Brunſt, ein Wetter ꝛc.

Man hat aber noch eine dritte Arth, nach welcher ein Brief weder in einen eintzigen Periodum gezwungen, noch in ſo viel Glieder zertheilet, und dennoch kurtz und deutlich gefaßet wird. Bevor iedoch ſothane (gleichſam) Mittel-Straſſe zu treffen, und auf ſelbiger fortzukommen iſt, müßen die, von vorangezeigten beym Stylo connexo unentbehrlichen Vier Stücken, annoch hinterſtelligen Zwey, nehmlich das Colon und die Particulæ connectendi, allhier nachgeholet, und darnach die Diſpoſition eines dergleichen Briefs gewieſen werden.

Unter dem Grammaticaliſchen vermag

Colon, oder Doppel-Punct

verſtehet man hier nicht ſo wohl die Unterſcheidungs-Zeichen, nehmlich den doppelten Punct, in welcher Bedeutung es ſchon vorher denen Interpunctionen beygezehlet, und ſich auf das 28. Capitel Partis IIdæ bezogen worden, als vielmehr einen Satz der Rede, welcher zwar, ſeiner Conſtruction nach, gleich dem Periodo, vollkommen iſt, deßen Inhalt aber noch einen Anhang erfordert, und dieſen letztern entweder ſogleich im Anfange, oder am Ende, vermittelſt einer Conjunction citiret, da man gleich verſpühren kan, daß etwas erzehlet, oder an die ſchon angefangene Vorſtellung noch eine weitere Ausführung gleichſam angebunden werden ſolle, immaßen das vorhergehende 6te Capitel die meiſten Eingangs-Complimente als Cola vorſtellet, da ſelbige mit obbeſagtem Doppel-Punct beſchloßen ſind, zum Zeichen, daß zwiſchen dieſen und dem folgenden Vortrag der Sache eine Verbindung ſey, als welche an deßen Anfangs-Wörtern: Welcher geſtalt ꝛc. Was maßen ꝛc. Wie daß ꝛc. Es hat nehmlich ꝛc. zu erkennen iſt. Nurgedachter Vortrag aber wird, als ein Periodus, mit dem Punct beſchloſſen. Darauf folget der Mittel-Satz der Materie, welcher ſich insgemein in zwey, bisweilen aber auch in drey bis vier Membra eintheilet, deren das erſtere mit einer Particula connectendi ſich anfähet, und mit einem über das comma geſetzten Punct, Semicolon genannt, ſich beſchließet, zum Zeichen, daß es weder ein Periodus, noch auch ein völliges Colon ſey, ſondern daß dazu noch das andere Membrum gehöre, ſo ſich abermahls mit einer Particula connectendi, welche ſich zu der vorhergehenden ſchicket, anfähet, da denn der Punct den Schluß machet, und andeutet, daß nunmehro das Colon, oder vielmehr der zweyte Periodus, oder der Mittel-Satz, ſeine Vollkommenheit habe.

Im Fall aber in nurbeſagtem Mittel-Satz mehrere einander entgegen ſtehende Rationes fürfallen, deren Erörterung ſich in vorgedachten zwey Membris nicht ausführen

ren läßet; So kommt dann das dritte Membrum, z. E. Gleichwie nun ꝛc. (;) Also ist ꝛc. (:) Allermaßen aber ꝛc. (;) bisweiln auch das vierte hinzu, und erfordern allesamt ihre Anfangs-Particulas, e. g. Allermaßen nun ꝛc. (;) Alß ist ꝛc (:) Und aber ꝛc. (;) So habe ꝛc. (.) wobey, angezeigter maßen, das Colon und Semicolon gegen einander abwechseln, bis das letzte Membrum mit dem Punct sich endet, und darauf der dritte Periodus, etwa mit der Particula: Solchemnach ꝛc. oder: Ergehet demnach ꝛc. die Entschließung, es bestehe nun selbige in einem Gutachten, oder in dem petito (denn von Herrschafftlichen Rescriptis, welche in sothanem dritten Satz die Verba positiva oder Befehls-Worte haben, ist hier die Rede nicht,) auf die vorhergehenden zwey Sätze beybringet, und entweder mit dem Puncte beschließet, oder auch das Final-Compliment noch an sich ziehet.

Aus diesem erhellet nun nicht allein, was ein Colon und Semicolon eigentlich heiße, sondern auch, daß die Materia oder der Context eines Briefs am füglichsten aus drey Sätzen (die Initial- und Final-Formuln davon ausgenommen,) bestehen könne, immaßen solches das bald folgende Schema deutlicher machen wird, wenn zuvorher noch bemercket worden, daß bisweilen auch ein ganzer Brief, woferne man des Eingangs-Compliments nicht nöthig hat, aus nur einem Periodo, iedoch, zum Unterscheid von dem obigen Berichte, aus zwey bis drey Membris, deren die erstern auf das Semicolon ausgehen, bestehen könne, z. E.

Demnach auf Ew. ... geehrtes, vom ... dieses, mit N. N. von der bewusten Angelegenheit ausführlich gesprochen, und selbigen zu dem gethanen Vorschlage ziemlich geneigt gefunden; So habe Denenselben, in schuldiger Antwort hiervon Nachricht geben, und anbey vermelden wollen, daß ꝛc. der ich übrigens mit aller Hochachtung beständig bin

Ew. ...

Item,

Item, wie vorgedacht, in drey Membris:

Nachdem auf Ew. ✻ ✻ geehrtes ꝛc. Herrn N. ziemlich geneigt gefunden; Und aber der vierte Punct des projectirten Vergleichs mir etwas bedencklich, und vor Ew. ✻ ✻ zuträglicher geschienen, wenn Sie ꝛc. (;) So habe denenselben ꝛc. ꝛc.

Hiernächst veroffenbaret sich auch aus ietztbeschlossener Erklär- und Anwendung des Colons, daß selbiges seine Qualität ohne gewisse Anfangs-Wörter nicht wohl behaupten könne: Und diese sind eben die vorher, als das dritte, zum Stylo connexo gantz unentbehrliche Stück, mit angezeigten

Particulæ connectendi.

Ob zwar sothane Bindungs-Wörter bereits im II. Theil dieses Buchs Cap. 18. als Conjunctiones verzeichnet stehen; So will doch nöthig seyn, selbige auch alhier, und zwar also vorzustellen, wie sie sich, theils zum Anfange derer vorherbenannten Drey Sätze eines dem Stylo curiæ gemäßen Briefs, theils auch innerhalb derselben, füglich anbringen laßen, mit folgendem Unterscheid:

(1.) Zum Anfange des 1ten Periodi, oder des Förder-Satzes:

Welchergestalt
Wasgestalt
Was maßen
Wie daß
Es hat
Es ist
Ich habe nehmlich

} Mit diesen fähet sich ermeldter erste Satz, nach dem Eingangs-Compliment an, immaßen sothane Particulæ oben Cap. 6. in solchem Stande zu sehen.

Folgende laßen sich ebenfalls zum Anfange, wo nicht des Eingangs-Compliments, doch des Vortrags der Sache gebrauchen, citiren aber, oder ziehen auch andere Particulas nach sich, und verursachen, daß der Periodus in zwey Membra muß getheilet werden, als:

Citan-

Citantes.	*Citatæ.*
Demnach	Alß
Nachdem	Alß ꝛc. So
Daß Ew.	Solches habe ꝛc. dafür bin ꝛc.
Was Ew.	Das habe, solches iſt, davon hat ꝛc.
Ob zwar	So iſt doch deßen kan ꝛc.
Gleichwie	Alſo
Sowohl	als auch
Nicht ſowohl	als vielmehr
Was anbetrifft;	So, Da ꝛc.

(2.) Auf das Antecedens, oder den Vortrag, ſetzen die Connexion fort, und machen ebenfalls aus zwey halben Colis ein gantzes Colon, oder auch zuſammen einen Periodum:

Citantes.	*Citatæ.*
Wann dann	Alß
Wiewohl nun	So iſt doch
Damit nun	So
Wie nun	Alſo
Gleichwie {nun / aber	Alſo
Allermaßen nun	Alß
Alldieweil {nun / aber	Alß, So
Nachdem / Indem {nun / aber	So
So viel / So wenig {nun / aber}	So, So viel / So wenig iſt hingegen
Ob nun zwar	So iſt doch, dennoch aber
Da nun	So
Und {dann / aber	So, Alß
Und da	So
Zwar, / Gleichwohl	Nichts deſtoweniger doch, dennoch aber.

(3.) Den

Item, wie vorgedacht, in drey Membris:

Nachdem auf Ew. ⁘ geehrtes ꝛc. Herrn N. ziemlich geneigt gefunden; Und aber der vierte Punct des projectirten Vergleichs mir etwas bedencklich, und vor Ew. ⁘ zuträglicher geschienen, wenn Sie ꝛc. (;) So habe denenselben ꝛc. ꝛc.

Hiernächst veroffenbaret sich auch aus ietztbeschlossener Erklär- und Anwendung des Colons, daß selbiges seine Qualität ohne gewisse Anfangs-Wörter nicht wohl behaupten könne: Und diese sind eben die vorher, als das dritte, zum Stylo connexo gantz unentbehrliche Stück, mit angezeigten

Particulæ connectendi.

Ob zwar sothane Bindungs-Wörter bereits im II. Theil dieses Buchs Cap. 18. als Conjunctiones verzeichnet stehen; So will doch nöthig seyn, selbige auch alhier, und zwar also vorzustellen, wie sie sich, theils zum Anfange derer vorherbenannten Drey Sätze eines dem Stylo curiæ gemäßen Briefs, theils auch innerhalb derselben, füglich anbringen laßen, mit folgendem Unterscheid:

(1.) Zum Anfange des 1ten Periodi, oder des Förder-Satzes:

Welchergestalt
Wasgestalt
Was maßen
Wie daß
Es hat
Es ist
Ich habe nehmlich

} Mit diesen fähet sich ermeldter erste Satz, nach dem Eingangs-Compliment an, immaßen sothane Particulæ oben Cap. 6. in solchem Stande zu sehen.

Folgende lassen sich ebenfalls zum Anfange, wo nicht des Eingangs-Compliments, doch des Vortrags der Sache gebrauchen, citiren aber, oder ziehen auch andere Particulas nach sich, und verursachen, daß der Periodus in zwey Membra muß getheilet werden, als:

Citan-

Citantes.	*Citatæ.*
Demnach	Alß
Nachdem	Alß ꝛc. So
Daß Ew.	Solches habe ꝛc. dafür bin ꝛc.
Was Ew.	Das habe, solches iſt, davon hat ꝛc.
Ob zwar	So iſt doch deßen kan ꝛc.
Gleichwie	Alſo
Sowohl	als auch
Nicht ſowohl	als vielmehr
Was anbetrifft;	So, Da ꝛc.

(2.) Auf das Antecedens, oder den Vortrag, ſetzen die Connexion fort, und machen ebenfalls aus zwey halben Colis ein gantzes Colon, oder auch zuſammen einen Periodum:

Citantes.	*Citatæ.*
Wann dann	Alß
Wiewohl nun	So iſt doch
Damit nun	So
Wie nun	Alſo
Gleichwie {nun / aber}	Alſo
Allermaßen nun	Alß
Alldieweil {nun / aber}	Alß, So
Nachdem / Indem {nun / aber}	So
So viel / So wenig {nun / aber}	So, So viel / So wenig iſt hingegen
Ob nun zwar	So iſt doch, dennoch aber
Da nun	So
Und {dann / aber}	So, Alß
Und da	So
Zwar, / Gleichwohl	Nichts deſtoweniger doch, dennoch aber.

(3.) Den

Item, wie vorgedacht, in drey Membris:

Nachdem auf Ew. ⁘ geehrtes ꝛc. Herrn N. ziemlich geneigt gefunden; Und aber der vierte Punct des projectirten Vergleichs mir etwas bedencklich, und vor Ew. ⁘ zuträglicher geschienen, wenn Sie ꝛc. (;) So habe denenselben ꝛc. ꝛc.

Hiernächst veroffenbaret sich auch aus ietztbeschlossener Erklär- und Anwendung des Colons, daß selbiges seine Qualität ohne gewisse Anfangs-Wörter nicht wohl behaupten könne: Und diese sind eben die vorher, als das dritte, zum Stylo connexo gantz unentbehrliche Stück, mit angezeigten

Particulæ connectendi.

Ob zwar sothane Bindungs-Wörter bereits im II. Theil dieses Buchs Cap. 18. als Conjunctiones verzeichnet stehen; So will doch nöthig seyn, selbige auch alhier, und zwar also vorzustellen, wie sie sich, theils zum Anfange derer vorherbenannten Drey Sätze eines dem Stylo curiæ gemäßen Briefs, theils auch innerhalb derselben, füglich anbringen laßen, mit folgendem Unterscheid:

(1.) Zum Anfange des 1ten Periodi, oder des Förder-Satzes:

Welchergestalt
Wasgestalt
Was maßen
Wie daß
Es hat
Es ist
Ich habe nehmlich

} Mit diesen fähet sich ermeldter erste Satz, nach dem Eingangs-Compliment an, immaßen sothane Particulæ oben Cap. 6. in solchem Stande zu sehen.

Folgende laßen sich ebenfalls zum Anfange, wo nicht des Eingangs-Compliments, doch des Vortrags der Sache gebrauchen, citiren aber, oder ziehen auch andere Particulas nach sich, und verursachen, daß der Periodus in zwey Membra muß getheilet werden, als:

Citan-

Citantes.	*Citatæ.*
Demnach	Alß
Nachdem	Alß ꝛc. So
Daß Ew.	Solches habe ꝛc. dafür bin ꝛc.
Was Ew.	Das habe, solches ist, davon hat ꝛc.
Ob zwar	So ist doch deßen kan ꝛc.
Gleichwie	Also
Sowohl	als auch
Nicht sowohl	als vielmehr
Was anbetrifft;	So, Da ꝛc.

(2.) Auf das Antecedens, oder den Vortrag, setzen die Connexion fort, und machen ebenfalls aus zwey halben Colis ein gantzes Colon, oder auch zusammen einen Periodum:

Citantes.	*Citatæ.*
Wann dann	Alß
Wiewohl nun	So ist doch
Damit nun	So
Wie nun	Also
Gleichwie { nun / aber	Also
Allermaßen nun	Alß
Alldieweil { nun / aber	Alß, So
Nachdem / Indem { nun / aber	So
So viel / So wenig { nun / aber }	So, So viel / So wenig ist hingegen
Ob nun zwar	So ist doch, dennoch aber
Da nun	So
Und { dann / aber	So, Alß
Und da	So
Zwar, / Gleichwohl }	Nichts destoweniger doch, dennoch aber.

(3.) Den

(3.) Den Dritten Periodum oder den Schluß-Satz, welcher in Schulen das Consequens genennet wird, können anfangen:

Solchemnach
dieſemnach
daß dahero
derowegen
dannenhero
habe demnach
dieſerwegen
} welche keine andern Particulas weiter citiren.

Innerhalb des Periodi hingegen fordern einander gleichſam auf:

entweder	/	oder
ſowohl	/	als
ſo willig	/	als billig
weder	/	noch
um ſo mehr	} als	
um ſo weniger		
zwar	/	aber
obſchon	} doch, dennoch, nichts-deſtoweniger, nichts-deſtominder.	
obgleich		
obwohl		
obzwar		
wo nicht	/	doch
eines theils	/	andern theils
theils dieſes	/	theils jenes
bald dieſer	/	bald jener
bald ſo	/	bald anders
welcherley	/	ſolcherley
nur ſo viel	/	als
ie eher	/	ie beſſer
ie beſſer	/	deſto lieber um ſo theurer
um ſo mehr	/	als, da
dieſes	/	jenes

wo-

woferne	ſo
wo nicht	ſo
geſetzt	ſo iſt doch
im Fall	ſo
allenfalls / wiedrigenfalls	ſo
ſo viel	eben ſo viel
ſo bald	ſo werde ꝛc.
nicht nur / allein	ſondern auch
ungeachtet	dennoch

Sonſt aber kommen der Connexion derer Phraſium und Redens-Arthen zu ſtatten, und vertreten zum theil die Stelle derer Conjunctionen, und, auch, aber, daß man ſie nicht ſo offt wiederholen dürffe:

mithin	geſtaltſam
anbey	wiewohl
ſamt	folglich
nebſt	einfolglich
nebenſt	ferner
daneben	weiter
zugleich	daher, dahero
hiernächſt	falls, im Fall
nächſtdem	wiedrigen Falls
überdies	inzwiſchen
nicht minder	indeſſen
beſonders	hingegen
vornehmlich	dahingegen
hauptſächlich	im Gegentheil
zumahl	übrigens
maßen	endlich, am Ende
immaßen	ſchließlich
geſtalt	zum Beſchluß.

Alle vorher verzeichnete Bindungs-Wörter kommen in dieſem Buche vielmahls vor, bedürffen daher alhier keiner

ner weitern Ausführung durch Exempel; Wer daßelbe fleißig und bedachtsam lieset, wird des Gebrauchs solcher Particuln gnugsam kundig werden. Nur aber hat man darauf zu sehen, daß denen Particulis, welche andere citiren, keine unrechten nachgesetzet werden: Denn, so gewiß es ist, daß unter andern auch diese sonst an sich geringe Wörter, den Cantzleymäßigen Stylum gegen die populare Schreib-Arth mercklich distinguiren. So ungeschickt würde sich im Gegentheil einer beweisen, wenn er entweder gantz contraire Sachen mit einander verbinden wolte, z. E.

Gleichwie ich die Vermehrung Dero Familie mit Freuden vernommen; Also berichte auch, daß mir gestern mein ältester Sohn gestorben.

Da er die Verbindung eines Satzes mit dem andern, und die Worte billig also fassen sollen:

ꝛc. Wiewohl die Vermehrung Dero Familie mir anders nicht als erfreulich seyn können; So ist doch an seiten meiner die Vollkommenheit sothanen Vergnügens gar bald unterbrochen, da mir, leider! mein ältester Sohn, durch einen geschwinden Zufall, gestern entrissen worden.

Oder wenn die letztere Particula mit der erstern gar nicht stimmet, e. g.

ꝛc. Allermaßen mir nun ein besonderes plaisir seyn würde, wenn Ew. WohlEdl. in Ihrem Verlangen gratificiren könte; Also leidet doch mein dermahliger Zustand nicht ꝛc.

Diese Connexion, mit Also, (welche sich zu einer wiedrig ausfallenden Sache eben so wenig schicket, als die Particula: Also, mit der vorhergehenden: Allermaßen ꝛc.) klinget nicht viel beßer, als das gemeine Sprüchwort: Wie gebethen, also abgeschlagen.

Und eben die bis anher beschriebene Connexion eines Periodi mit dem andern ist es, von welcher der Stylus

conne-

connexus vel Curiæ gröstentheils seinen Nahmen und Eigenschafft hat: Es bestehet nehmlich, wie offtermehnt, ein in sothanem Stylo vorkommender Brief, von einerley Materia, am füglichsten aus 3. Sätzen, welche man etwa nennen könte:

1.) Periodus relativa, der erzehlende,
2.) " " discussiva, der erörternde,
3.) " " decisiva, der entschließende.

als welche Benennungen mit dem Inhalt sothaner Sätze aufs genaueste übereinkommen: Denn, so bald ein solenner Brief oben mit denen Tituls- und Beehrungs-Worten angefangen, und die Eingangs-Formul præmittiret ist, so erzehlet der erste Periodus oder Förder-Satz, die Sache, welche den Brief veranlaßet hat, bringet auch die rationes und Umstände bey, woher, oder warum das referirte geschehen, wer, oder was sonst zu dem Vortrag Gelegenheit gegeben. Der 2te Periodus erörtert das Anbringen, ebenfalls mit angefügten rationibus pro & contra, oder noch gewöhnlicher, dubitandi, was den Ausschlag deßelben in Zweifel setzen, und decidendi, wie etwa der Sache zu rathen seyn möchte, oder es bleibet, in solchen Dingen, so nicht von Wichtigkeit, oder sonst keiner rationum benöthiget sind, besagter Mittel-Satz nur bey einer kurtzen transition, und schicklichen Verschreitung zum 3ten Periodo oder dem Entschluß-Satz, welcher entweder in einem Gutachten, oder Bitte, oder, wo man deßen befugt ist, Befehl oder Veranstältung, oder auch in einem Uberlaßen zu selbst eigener Entschließung bestehet. Worauf die Formula finalis, nebst endlicher Wiederholuug derer Tituls- und Ehrerbietungs-Worte, wie auch zugehöriger Courtoisie und Unterschrifft beschließet.

Indem aber sothane neue Benennungen denen Schulen und andern befremdlich vorkommen dürfften, wenn selbige schon wissen, daß die Disposition eines Briefs also

pflege docirer und die Drey Sätze unterschieden zu werden, durch die Worte:

1.) Antecedens, der Vorgang,
2.) Connexio, der Zusammenhang,
3.) Consequens, die Folgerung.

So bescheidet man sich auch diesfalls der Gebühr, und verschreitet hierauf zu einem Versuch, ob und welchergestalt die bisherige Eintheil- und Benennungen auf den Contextum eines förmlichen Briefs, mit gnugsamer Deutlichkeit, zu appliciren seyn möchten; Wozu der Antrag des Hofmeisters eines Adelichen Studiosi an deßen Vater, zum Reisen in auswärtige Lande, das Thema geben soll:

(*Antecedens.*) Es referiret ermeldter Hofmeister, daß ein gewisser auf eben derselben Academie sich befindender Printz von seinem Herrn Vater zurück nach Hofe beruffen, und zugleich bedeutet worden, einen von Geschicklichkeit und anständiger conduite ihm bekannten jungen von Adel, nebst einem andern Gelehrten, in Bestallung zu nehmen:

Ratio: Denn es würde vor gut angesehen, daß der Printz nach Franckreich und Engelland reisen, und ihm, zu seiner Begleit- und Bedienung, unter andern obige Personen zugeordnet werden solten. Worauf der Printz den Adelichen Sohn, und ihn, den Hofmeister, in Vorschlag gebracht, auch ihnen beyderseits davon Eröffnung gethan hätte.

CONNEXIO cum rationibus dubitandi & decidendi.

COLON. Primum. Membr. 1. Er, der Hofmeister, wiße zwar, daß sein Principal den ihm anbefohlnen Sohn gerne in Civil-Diensten, bey Hofe, oder einem Collegio employret sehen möchte; (Membr. 2dum) Dahingegen zeithero gnugsam zu spühren gewesen, daß der Printz zum Militair-Wesen nicht wenig inclini-

clinire: (Col. II. Membr. 1.) Gleichwohl dürffte eine so favorable Occasion, fremde Lande zu sehen, nicht leicht wiederkommen, durch welche der Sohn an dem Hofe des Printzen, nach deßen Retour, den
2.) Zweck desto eher erreichen könte. (Membr. 2.) Uberdies hätte der Printz dem Sohne zeithero viel Gnade erwiesen, und sein Absehen auf ihn ziemlich fest gesetzet, immaßen auch dieser, dem Printzen zu folgen, große Begierde bezeigte.

Consequens. So erforderte die Schuldigkeit, davon zeitige Eröffnung zu thun, iedoch in beliebige Entschließung zu stellen, was dem Printzen, auf sothanen Antrag, zu insinuiren, und ob ihm, dem Hofmeister, die Reise mit anzutreten erlaubet werden möchte. (ratio) Es würde dieses letztere dem Sohne zuträglich seyn, indem er, der Hofmeister, deßen Person und erlangte Studia in guter Obacht zu halten, sich so willig als schuldig erachte.

Wie denn ein also eingetheiltes Project in seinem Zusammenhang etwa folgender maßen ausgefertiget werden könte:

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender und gebiekender Herr.

Ew. Hochwohlgeb. und Dero Hochadelichen Hauses unveränderlicher Wohlstand ist der Zweck meines ergebensten Wunsches um so mehr, als an solcher Prosperität meine Wenigkeit zeithero nicht geringen Antheil gehabt, und, in festgesetzter Zuversicht, noch fernerhin haben wird, Wofür, mit schuldigstem Ruhm, unendlich verbunden leben, mithin keine Gelegenheit vorbey laßen werde, meinem devoir die möglichste Gnüge zu leisten. Und in gebührender Befolgung deßen, hab Ew. Hochwohlgeb. gehorsamst zu hinterbringen nicht anstehen sollen: Was massen derjenige Printz, deßen besondere Neigung und gnädiges Bezeigen gegen Dero Herrn Sohn mehrmahls anzu-

rühmen die Ehre gehabt, von Seines Herrn Vaters Hoch-Fürſtl. Durchl. Ordre erhalten, mit Ende des künfftigen Monaths die hieſige Academie zu verlaßen, und ſofort nach Hofe zu kommen, in dem Abſehen, daß Er die Königreiche Frankreich und Engelland in Augenſchein, zu ſeiner Begleit- und Bedienung aber auch einen von Geſchicklichkeit und anſtändiger Conduite Ihm bekannten von Adel, und einen Gelehrten, an- und mit ſich nehmen möchte.

Ob nun zwar Ew. Hochwohlgeb. Intent, Dero Herrn Sohn in Civil-Dienſten bey Hofe oder einem Collegio zu wißen, mir nicht unbekannt ſeyn kan: Dahingegen zeithero zu ſpüren geweſen, daß des Printzen Durchl., weil Dieſelben, als Poſtgenitus, zur Regierung nicht gelangen können, zum Militair-Weſen incliniren; So iſt doch, daß dergleichen favorable Occaſion zu einer ſo nützlichen Reiſe, ohne eigenen Aufwand, nicht leicht wiederkommen möchte, zu beſorgen, im Gegentheil aber deſto ſicherer zu hoffen, daß dem Herrn Sohne, nach erfolgter Retour, an dieſem von beſondern Luſtre ſehr berühmten Hofe ſein Employ zu finden, nicht ſchwer fallen dürffte: Und dann der Printz offtgedachtem Ew. Hochwohlgeb. Herrn Sohne zeithero viel Gnade erwieſen, anbey ſein Abſehen auf ſelbigen dermaßen feſt geſetzet, daß er davon um ſo weniger abgehen wird, iemehr er mit Ernennung deſſelben und meiner Wenigkeit vorgeeilet, und bereits nach Hofe referiret hat; Immaßen auch Dero Herr Sohn, dem Printzen auf Reiſen zu folgen, und von dieſer guten Gelegenheit zu profitiren, groſſe Begierde bezeiget; Alß habe auf des Printzen Verlangen und hergeſchoſſene Koſten, gegenwärtige Zeilen per Eſtaffetta abzulaſſen, und was Ew. Hochwohlgeb. Herr Sohn ſelbſt in beygehenden Briefe dießfalls melden wird, zugleich zu überreichen, keinen Anſtand nehmen ſollen.

Es beruhet aber dieſes nicht unannehmlich ſcheinende, wiewohl gantz unvermuthete Anſinnen bey Ew. Hochwohl-

wohlgeb. vernünfftigen Uberleg- und Entſchlieſſung, Denen ich auch, was Deroſelben, dem Printzen entweder ſchrifftlich, oder durch den Herrn Sohn mündlich zu inſinuiren, nicht minder, ob Ihro, daß ſothane Reiſe, auf Ihrer Durchl. Koſten, mit antreten dürffe, mir zu erlauben gefällig ſeyn möchte, lediglich überlaſſe, anbey iedoch, im Fall eines gewierigen Entſchluſſes, gehorſamſt verſichere und verbindlichſt angelobe, daß auch ſodann des Herrn Sohns Perſon ſorgfältigſt zu beobachten, und deßen gewiß ſehr feine Studia beſtens zu cultiviren, meiner Obliegenheit nach, mir äuſſerſt werde angelegen ſeyn laſſen.

Im übrigen wollen Ew. Hochwohlgeb. meine diesmahlige Weitläufftigkeit der Eigenſchafft obiger ziemlich wichtigen Sache gütigſt beymeßen, und Dero bisherigen Gewogenheit mich ferner würdigen, zu welcher mich unterthänig empfehlend, mit aller Hochachtung unausgeſetzt verharre

Ew. Hochwohlgebohrn.

Datum / / ganz ergebenſt gehorſamer
N. N.

Was an obſtehenden Formularien mangelhafftig ſeyn möchte, das werden gute Kenner und in mehrerer Ubung ſich befindende Epiſtolographi, zur künfftigen Verbeſſerung, anzuzeigen belieben. Vor die Jugend aber und andere, ſo es nöthig haben, iſt auch das kleine Büchlein, Hrn. Chriſtian Junckers Briefſteller, zur diſpoſition allerhand Briefe, ein gutes Hülffs-Mittel, wenn ſie nur, was daſelbſt, zum Behuff ſothaner Eintheilung, Stückweiſe vorkommet, in die allhier allermeiſt zum Ziel geſetzte Connexion, oder, vermittelſt derer Bindungs-Wörter und ſonſt, in die Form eines zuſammenhangenden Briefs zu bringen, ſich mehr und mehr befleißiget.

Zu ſolchem Ende folget nun auch das, über obige zwey, annoch nöthige dritte Schema des zum Paradigmate genomme-

nominenen Berichts eines Amts-Hauptmanns, wie deßen Inhalt in Stylo Curiæ etwa also stehen könte:

Form. init. Ew. Königl. Maj. soll in Pflichtschuldigstem Gehorsam hiermit allerunterthänigst be-
CONTEXT: richten: Wie daß Dero Amtmann N. N. zu N.
Anteced. nach einer langwierigen hectischen Kranckheit, am ‥ hujus diese Zeitlichkeit verlassen.
Connexio. Wiewohl nun bey Ew. Königl. Majest. allergnädigsten Entschliessung lediglich beruhet, mit wem sothane verledigte Function hinwieder zu ersetzen, Deroselben allergnädigst gefäl-
Consequens. lig seyn möchte; So habe doch, auf des in die 10. Jahr bey ermeldtem Amte, biß ietzo, sich befindenden Actuarii N. N. inständiges Bitten um allermildeste Conferirung besagten Amtmanns-Diensts, deßen hier beygelegtes allerunterthänigstes Supplicat mit einzureichen, und anbey seine gute Geschicklichkeit, langwierige Erfahrung und erwiesenen Fleiß zu attestiren, nicht umhin gekonnt. Der ich zu Pflicht-
Form. finalis schuldigster Dienstleistung, in treu-devoteester Submission, Lebenslang verharre ꝛc.

Hiermit könte nun auch dieses, ohne dem schon mehr als man sich anfangs vorgesetzet, in Weitläufftigkeit verfallene Capitel zu seinem Beschluß gelangen, wenn nicht unter währender deßen Elaboration, verschiedene Obstacula, welche dann und wann in Briefen sich äußern, und entweder der Ordnung, oder der Bescheidenheit entgegen stehen, existiret, folglich, wie man ihnen vorkommen, und den Contextum ausser dergleichen Anstoß halten könne, nachzuholen nöthig wäre. Und weil in nächstvorhergehendem Berichte von dem inständigen Bitten des an die vacante Stelle in gewißer Maaße recommendirten Subjecti, Erwehnung geschehen; So wird ein solches Bitt-Schreiben (wiewohl ohne iemand dergleichen Schreib-

Arth

Arth aufzubürden,) bequehm seyn, ermeldte Ausstellungen darein zu verstecken, und mithin, vermittelst derer beygesetzten Signir-Buchstaben, selbige zu extrahiren, und was man damit haben wolle, vorstellig zu machen. Der Brief soll, in nurbesagtem Absehen, also lauten:

Hochwohlgebohrner Herr, (a)
Gnädiger Herr. (b)

Mit Ew. *Excellence* (c) verhoffenden Erlaubnüs (d) habe hiermit unterthänig aufzuwarten, nicht anstehen sollen, und geruhen Dieselben: Was maßen dem Allerhöchsten, hiesigen Herrn (e) Amtmann N. nach einem Ew. *Excell.* bekannten langwierigen Lager, in ietztverwichener Nacht gegen 1. Uhr von dieser Welt abzufordern, gefallen hat, gehorsamst (f) sich vortragen zu lassen. (g) Allermaßen nun, dem Verlaut nach, der gewesene Amtmann N. welcher sich um selbiges (h) schon längst bemühet, mit der Anwartung auf hiesiges Amt begnadiget worden seyn soll, (i) so ich dahin gestellet seyn lassen muß, (k) will auch nicht (l) von ihm, daß er solche anmaßliche (m) Expectanz, nach Arth derer, welche sich allenthalben einzudringen, und sich groß (n) mit ihrem Gelde zu machen suchen, sub- & obreptitiè erschlichen haben möchte, gedencken: (o) Gleichwohl aber ich nicht nur in hiesiger Stadt erzogen und gebohren, (p) sondern auch, wie Ew. *Excell.* in hochgeneigtem Andencken haben wird, (q) bereits ins 10te Jahr bey besagtem Deroselben (r) von des Königs Majest. (s) anvertrauten Amte als Actuarius mich befinde, mithin, bey treufleißiger Abwartung meiner Dienste, die beste Wissenschafft von denen Verrichtungen erlanget habe: (t) Und dann in Ew. *Excell.* vielvermögenden Vorspruch bey Hofe ich ein besonderes Vertrauen gesetzet, auch von Deroselben eine gnädige Zufriedenheit und rühmliche Geneigtheit iederzeit vermercket, und meine Hoffnung dadurch gestärcket (v) habe; Als lebe daher der festen ungezweifelten Zuver-

ſicht, (x) bitte auch darum gantz gehorſamſt, es wollen (y) Ew. *Excellenz* einen treuergebenſten Clienten Dero hohen Patrocinii zu würdigen, und mein bißheriges Verhalten, bey denen bekannten Umſtänden, da mir die labores ſo viel Jahre her faſt allein auf dem Halſe gelegen, (z) hohen Orths zu atteſtiren, mithin es dahin zu befördern geruhen, daß ich vor andern an die verledigte Stelle, um welche ich bey Ihrer Majeſt. dem Könige (aa) bereits ſupplicando eingekommen bin, gezogen werden möge. Solcher gegen Ew. *Excell.* gantz unverdienten Gnade werde ich mich mit reellen Danck würdig zu machen, keinen Fleiß noch ſonſt etwas (bb) ſpahren, und in unterthäniger Devotion erweiſen, wie ich mit ſchuldigſter Veneration (cc) beſtändig ſey

Ew. Excellence

Amt N. den ‥ unterthänigſt
Anno ‥ gehorſamſter (dd)
N. N.

Dergleichen excedirende Formularia hat ein ausländiſcher Briefſteller in groſſer Anzahl, aus welchem und andern dergleichen Schrifften obige mit Buchſtaben bemerckte Worte und Redens-Arthen genommen, und einige von ſothanen Ausſchweiffungen, nebſt andern Anmerckungen, nachzuholen nächſt vorher verſprochen worden, und zwar:

a) Weil zum wenigſten in hieſigen Landen, die Amts-Hauptmanns-Chargen dermahln allein dem Adel conferiret werden; So hat es mit dem Prædicat: Hochwohlgebohrner, ſeine Richtigkeit. Dahingegen

b) Das Epitheton: gnädig, eine ſolche Perſon præſupponiret, welche bey Hofe in noch höhern als ietztgenannten Character ſtehet, außer dem ſothanes denen Standes-Perſonen und vornehmſten Miniſtris zukommende: gnädig, und die Submiſſions-Worte: Unterthänigſt, gehorſamſt, an Seiten eines unpaſſionirten Mannes nicht wohl aufgenommen werden dürfften. Man ſagt zwar: Wer was haben will, der muß gute Worte geben; Allein, dieſe beſtehen nicht in überſteigenden Titeln noch ungeheuren Flatterien, ſondern in gründlicher Vorſtellung der Sache, und Anführung triftiger Motiven, welche ſich endlich in ein bewegliches Bitten reſolviren.

c) Mit dem Prædicat: *Excellenz*, iſt noch behutſamer zu gehen, immaßen ſchon oben Cap. 3. angemerckt. Und was von dem frantzöſiſchen: Excellence zu halten, das iſt am Ende des 21ſten Capitels Partis IIdæ mit berühret worden.

d) Wer ſeinem Vorgeſetzten eine angelegene Sache zu berichten hat, der darff nicht erſt Erlaubniß ſuchen oder höffen. Daher mit denen Complimenten gute Maaße, und was ſich davon zu dem Vortrag der Sache ſchicke, oder nicht, ein vernünfftiger Unterſcheid zu halten.

e) Daß ein Bedienter denjenigen, von welchem er dependirt, auch relativè, oder wenn er gegen andere von ihm redet, Herr nenne, iſt nicht unrecht. Beſtünde aber der Brief in einem an den Landes-Herrn ergehenden Bericht oder Supplicate; So muß mit dem Beehrungs-Wort: Herr, der Mißbrauch vermieden werden, daß man es nicht Perſonen, die des Landes-Herrn Diener, Vaſallen und Unterthanen ſind, in dem Contextu beylege. Mit auswärtigen Standes-Perſonen hat es eine andere Bewandnüs; Und daß in Schrifften, in welchen einer Fürſtlichen Perſon erwehnet wird, ſothanes Wort: Herr, z. E. Ew. Königl. Majeſt. haben auf des Herrn Chur-Fürſten, oder Herzogs, Landgrafens, Marggrafens, oder Fürſten zu N. Durchl. hohen Vorſpruch ꝛc. nicht wegbleiben dürffe, iſt eine bekannte Sache. Bey Kaiſer und Königen aber iſt es nicht gewöhnlich, denn man ſchreibet: Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. ruhet in gnädigſten Andencken, was maßen Ihre Röm. Kaiſerl. Majeſt. (Ihre Königl. Majeſt. in N.) nicht aber: Ihre, des Herrn Kaiſers (des Herrn Königes) Majeſt. Im übrigen iſt von dem weitern Mißbrauch ſothanen Worts: Herr, P. II. zu Ende des 11ten Capitels beyläuffige Erwehnung geſchehen.

f) Wenn einige ex incuria ſchreiben: Und geruhen Dieſelben gehorſamſt ſich vortragen zu laſſen, oder: ſich gehorſamſt vortragen zu laſſen; ſo darff man nur beym erſtern das Comma, ſo zu dem Pronomine: Dieſelben, gehöret, hinter das: gehorſamſt, ſetzen, da wird ſichs zeigen, was an einem Commate gelegen ſey. Dieſer Zweydeutigkeit kan einer vorkommen, wenn er ſchreibet: Ew. Hoch-Fürſtl. Durchl. wollen gnädigſt geruhen, Sich hierdurch gehorſamſt vortragen zu laſſen. Item: auf allergnädigſt ertheilten Befehl iſt recht; Nicht aber: auf allergn. erhaltenen Befehl, ſondern: auf erhaltenen allergn. Befehl.

g) Hier endet ſich der erſte Periodus mit etlichen zuſammen geſpahrten Verbis, welche Arth, wenn der Periodus kurtz, und kein ſonderlicher Zwang dabey zu ſpühren, dem Stylo curiæ gantz eigen iſt. Gegenwärtigen Periodum aber wird niemand vor ungezwungen paſſiren laſſen; Weßwegen man lieber alſo ſchreibet: Und geruhen Dieſelben hochgeneigt ſich vortragen zu laſſen, was maßen dem Allerhöchſten gefallen hat, den hieſigen Herrn Amtmann ꝛc. usq; von

dieser Welt abzufordern. Eine ganz andere Bewandnüs hat es mit concisen oder in die Enge gezogenen Schrifften, da man, zu Vermeidung der vielen Absätze, bey einem Wort, die zu deßen beßern Begriff, oder sonst zur Sache gehörigen Umstände includiret, und solchergestalt zwar den Sensum etwas verziehet, dadurch aber den Vortheil erhält, daß, nach Erforderung des offtbesagten Styli curiæ, ein Periodus mit dem andern desto ungehinderter connectiret werden kan. Zu solchen Schrifften aber, welche das gemeine Volck lesen soll, muß billig der Stylus fluidus, oder communis, gebrauchet werden.

h) selbiges, ist ein Pronomen relativum. Es folget aber das relatum, in denen Worten: hiesiges Amt, erst hernach. Hätte daher umgekehrt also stehen sollen: Welcher sich um hiesiges Amt (relatum) schon längst bemühet, und der Anwartung auf selbiges ꝛc. (referens) denn referens absq; relato, oder auch ante relatum wird mit unter die Vitia stylographica gerechnet.

i) begnadiget worden seyn soll. Hier kommen 4. Verba zusammen, nemlich ein Verbum activum: begnadiget, und 3. Auxiliar-Verba, davon das erstere: worden, eine gewiß geschehene Sache andeutet, die letztern: seyn soll, hingegen selbige wieder in Zweifel setzen. Zu Vermeidung solcher Contradiction, läßt man lieber das worden weg, weil es dem Sensui weder hilfft noch schadet. Man hat auch wohl folgende Verba beysammen gesehen: Ohne welches ich meinen Zweck nicht erlangen würde haben können. Es kan zwar keines von selbigen wegbleiben, nur ein Versetzen ist nöthig: nicht würde haben erlangen können.

k) Hat gleiche Bewandnüs, wenn man besser also setzet: so ich dahin muß gestellet seyn laßen, vid. P. II. C. 27. §. 5.

l) nicht, dieses und seines gleichen Adverbia müssen näher bey ihrem Verbo stehen, wovon bald ein mehrers.

m) anmaßliche, ist eben so viel, als der sich einer Sache zur Ungebühr anmaßet, wie man auch sonst spricht: Der vermeynte Freund, i. e. der nichts weniger als ein Freund zu seyn befunden worden. Wie denn dergleichen Epitheta nicht nur die Rede kurtz machen, sondern auch bescheidener lauten, als wenn man eine Sache zuerst vor bekannt annimmt, hernach aber derselben mit mehrern und empfindlichen Worten wiederspricht.

n) groß, ist hier kein Adjectivum, sondern ein Adverbium. vid. P. II. c. 16. §. 1. 2. es solte daher bey seinem Verbo stehen: mit Gelde sich groß machen. Also ist auch nicht recht: Viel mit wenig Worten sagen; sondern: mit wenig Worten viel sagen.

o) gedencken; Die Verba haben einen Ubelklang, wenn sie von ihrem Adverbio qualitatis, wie nur erwehnt, abgetrennet werden, und hinten nach alleine kommen, daher obiges: nicht, bis hieher ver-

verſpahret ſeyn ſolte: nicht gedencken. Was ſonſt von denen in dem mit dieſem Wort: gedencken, ſich ſchlieſſenden Colo befindlichen Anzüglichkeiten zu halten ſey, das wird hernach cap. 9. §. 8. erinnert werden.

p) erzogen und gebohren, iſt eine Verſetzung, eben ſo, als wenn man ſagen wolte: Das Aus- und Einfahren derer Berg-Leute. Ehe der Bergmann ausfahren kan, muß er zuvor eingefahren ſeyn, und bevor einer kan erzogen werden, muß er nothwendig erſt gebohren ſeyn. Dergleichen Verſetzungen bißweilen gar mercklich, daher auch beſtens zu vermeiden ſind.

q) wird, ſtehet im Singulari. Man redet und ſchreibet aber an Perſonen von Diſtinction im Plurali: Ew. Excell. werden ꝛc. alſo auch: Des Hertzogs Durchl. haben befohlen, nicht hat. Ich bitte, der Herr Profeſſor wollen ꝛc.

r) Deroſelben von des Königs Majeſt. Hierbey iſt zweyerley anzumercken. 1. Läufft es wider den Reſpect, wenn ſich eine geringere Perſon der gröſſern, zumahl einem Potentaten, ſo nahe und in einem Commate vorſetzet, da es vielmehr alſo ſtehen ſolte: von des Königs Majeſt. Deroſelben ꝛc. Es darff aber auch 2. der Worte: des Königs Majeſt. kein Privatus ſich gebrauchen, noch auch ſchreiben: des Hertzogs Durchl. Sondern Ihr. Königl. Majeſt. Ihre (oder Seine) Hochfürſtl. Durchl. Ein anders iſt es, wenn ein Potentat, z. E. ein König an den andern ſchreibet: Ew. Majeſt. oder relative: Ihre Majeſt. der Kaiſer, oder der König in N. Ein Fürſt ſchreibet auch ſchon reſpectueuſer: Ew. Kaiſerl. (Königl.) Majeſt. Ihre Kaiſerl. (Königl.) Majeſt. Iſt aber die Rede von Kaiſer- König- oder Fürſtlichen Gemahlinnen; So heiſſet es nicht: Ihre Kaiſerl. (Königl.) Majeſt. Ihre Hochfürſtl. Durchl. denn ſonſt würde zwiſchen Selbigen und Ihren reſp. höchſten und hohen Ehe-Herren dieſſalls kein Unterſcheid ſeyn; Sondern Ihre Majeſt. die Kaiſerin (die Königin) Ihre Durchl. die Hertzogin (Fürſtin) zu N. Doch wäre auch vor keine Tavtologie anzuſehen, wenn man ſchreiben wolte: Ihre Kaiſerl. Majeſt. die Römiſche Kaiſerin ꝛc. Ihre Hochfürſtl. Durchl. die Hertzogin (Landgräfin ꝛc.) zu N.

s) Hat gleiche Bewandnüs mit dem, was nur gemeldet worden.

t) Wenn einer von ſeinen eigenen Meriten, Arbeit oder Accurateſſe in denen Geſchäfften, etwas anzuführen nöthig hat; So muß er damit behutſam gehen, daß es nicht dem Eigen-Lob zu ähnlich ſey. Welches durch Einrückung ein- und andern Worts: z. E. hoffentlich, oder ohne unziemenden Selbſt-Ruhm, ſich limitiren läſſet. Und könte demnach obige Paſſage in dem Briefe alſo ſtehen: Bey hoffentlich treufleißiger Abwartung meiner Dienſte die beſte

beste Wissenschafft, ohne unziemenden Selbst-Ruhm, erlanget habe.

v) Hier kommen nicht nur die Nomina: Vertrauen, Hoffnung, Zuversicht, allzunahe zusammen, von welchen, als Synonimis, hernach cap. 9. §. 1. ein mehrers; Sondern es enden sich auch 3. Wörter hinter einander auf eit, als Zufriedenheit, Geneigtheit, iederzeit: Und da auch überdies die sogleich folgenden Verba: vermercket und gestärcket, einander mit Reim-Endungen verwand sind, und den Schein geben, als wolte man damit eine Elegantiam Styli affectiren; So ist in Briefen von solchen gleichlautenden Wörtern und Endungen möglichst abzugehen. vid. seq. cap. 9. §. 5.

x) der festen ungezweifelten Zuversicht, machen einen Pleonasmum, wovon hernach cap. 9. §. 3. Es wäre gnug: der festen Zuversicht.

y) Man redet und schreibet: Ich hoffe, oder lebe der Zuversicht, Sie werden ꝛc. Ich bitte, Sie wollen ꝛc. Wo nun diese Verba activa: Bitte, Hoffe, zusammen kommen; Da müssen auch beyde Auxiliar-Verba: wollen und werden darauf folgen.

z) Die Arbeit liegt mir über dem Halse, ist eine populare Redens-Arth, welche, nebst ihres gleichen, in respectueuse Briefe sich nicht schicken, vide infra cap. 9. §. 8.

aa) Ich bey Ihrer Majest. dem Könige ꝛc. gehöret zu obigen Anmerckungen sub r. und kan das wieder den Respect vorangesetzte ich, gar weggelassen werden. Immaßen, wenn die auf die schreibende Person abzielenden Pronomina, ich, mir, mich, wir, uns, in privat-Briefen (denn von denen Schrifften grosser Herren ist hier die Rede nicht,) füglich wegbleiben können, So beweiset man auch diesfalls seine Demuth, und der Person, an welche geschrieben wird, desto mehrern Respect; Zumahl wenn anbey auch die derselben zukommenden Standes- oder Ehrerbietungs-Wörte: Ew. . . zum öfftern wiederholet, und die Pronomina: Dieselben, Deroselben, Sie, Dero, Ihnen, nicht gar alleine, oder allzusehr auf einander gebrauchet werden.

bb) Die Expressiones: *reellen* Danck, und: noch sonst etwas spahren werde, dürfften wohl auf Geschencke gezogen werden, womit man aber nicht aller Orthen ankommt, und dadurch die Sache bisweilen mehr verderbet als befördert, zumahl auch ein Brief, in welchem dergleichen Worte mit eingeflossen sind, an Orthen, wo man recommendiret seyn will, nicht vorgezeiget werden kan. Wäre aber in einer angelegenen Sache ein oder anderer bedencklicher Umstand in Schrifften zu eröffnen unvermeidlich; So kan es füglicher in einem Post-Scripto, dessen baldige cassir- oder Zurücksendung man sich ausbittet, oder, welches wohl das sicherste, durch einen vertrauten Freund mündlich geschehen.

cc) De-

cc) Devotion und Veneration ſind nicht nur Synonyma, und, mit beygeſetzten: unterthäniger, ſchuldiger, nicht viel beſſer, als Tavtologien, ſondern auch fremde Wörter, und von einerley Endung, anbey zu nahe beyſammen, da denn die letztern: mit ſchuldiger Veneration, als überflüßig, wegbleiben können.

dd) Unterthänigſte gehorſamſter, beyſammen, ſind Worte, deren man ſich gegen einen regierenden Fürſten gebrauchet. Es iſt aber, nach Anleitung des vorhergehenden 6ten Capitels, gleichwie in denen Titeln und Ehrerbietungen, alſo auch in denen Courtoiſien und Submiſſionen, ſolche Maaße zu halten, daß zwiſchen denen hohen, höhern und höchſten Perſonen der angezeigte Unterſcheid bleibe.

Und weil nächſt vorher bey dem doppel Buchſtaben bb des Poſt-ſcripti erwehnet worden; So dürffte ſothanes

Poſt-Scriptum

endlich auch einer kurtzen Anmerckung werth ſeyn. Es wird nehmlich daßelbe gebrauchet, wenn, nach gäntzlich geſchloßenem Briefe an eine Privat-Perſon, noch etwas vorfället, welches nicht wohl auf einen folgenden Poſt-Tag ſich verſchieben läßet; Da man denn ſothanen neuen Vorfall mit denen obiges Wort andeutenden Buchſtaben P. S. entweder noch unter den Brief, oder auch, da nöthig, auf ein beſonderes Blatt ſchreibet.

Es tritt aber dieſem Wort ein neueres in den Weg, und diſputiret ihm den Vorgang nicht nur in denen von großen Herren an ihre Diener ergehenden Reſcriptis, in welche bisweilen ein Bogen Pappier eingeleget, und dieſer etwa alſo:

Inſerat.

Auch, lieber getreuer, Iſt Uns zu wißen nöthig ꝛc.

angefangen, doch aber, ohne ſonſt in Befehlen gewöhnlichen Schluß: Daran geſchicht ꝛc. nur mit denen Worten: Datum ut in Reſcripto, den ‥ geſchloßen wird; Sondern es gebrauchet ſich auch des letztangeführten Worts: Inſerat, ein Diener oder Unterthaner, wenn er, nach beſchloßenen Bericht oder Supplicat, oder auch anderer, die abſonderung einer gewißen Materie erfordern-

den

den Ursachen halber, ebenfalls auf einen einzulegenden Bogen, nicht aber unter den Bericht oder das Supplicat selbst, mit denen Worten anfähet:

Allerunterthänigstes Inferat.

Auch,

Allergnädigster König und Herr,

Ist, nach beschehener Ausfertigung dieses allerunterthänigsten Berichts, mir auch die sub ⊙. eingelegte Registratur zugekommen, welche, meiner allergehorsamsten Obliegenheit nach, annoch beyzufügen, nicht anstehen sollen. Datum ut in literis humillimis, den . . .

Ew. Königl. Majest.

allerunterthänigst gehorsamster
N. N.

Schließlich des, in obigem Absehen, verfälschten und nachher analysirten Briefs noch einmahl zu gedencken; So war selbiger anfangs in seiner Ordnung also abgefaßet und eingetheilet:

ANTECEDENS.
Formula init.
Relatio causæ.

P. P.
Ew. Excellenz hiermit unterthänig aufzuwarten, habe, meiner schuldigsten Obliegenheit nach, nicht anstehen sollen, und geruhen Dieselben hochgeneigt, sich vortragen zu laßen: Was maßen dem Allerhöchsten gefallen hat, den hiesigen Herrn Amtmann N., nach einem bekannten langwierigen Lager, in letztverwichener Nacht gegen 1. Uhr, von dieser Welt abzufordern.

CONNEXIO rationis dubitandi.
rationes decid.

Allermaßen nun die baldige Ersetzung dieser verledigten Function zu hoffen stehet, worauf, dem Verlaut nach, der gewesene Amtmann zu N. mit der Anwartung begnadiget seyn soll: Gleichwohl aber, wie Ew. *Excellenz* in gütigstem Andencken ruhen wird, Dieselben, wieder sothane

Ex-

Expectanz, wenn anders die noch ungewiß ſcheinende Ausfertigung zeithero würcklich erfolget wäre, gar beſondere Bedencklichkeiten ohnlängſt äußerten; Dahingegen meine Wenigkeit bereits ins 10te Jahr, wie Ew. *Excellenz*, ohne mein Anführen, zur Gnüge bekannt iſt, bey beſagtem von Ihrer Königl. Majeſt. Deroſelben anbefohlnen Amte als Actuarius Dienſte leiſtet, mithin, ohne unziemendes Rühmen, hoffentlich die beſte Wißenſchafft von denen Verrichtungen zu erlangen, Gelegenheit gehabt: Und dann in Ew. *Excellenz* vielvermögenden Vorſpruch bey Hofe ein beſonderes Vertrauen um ſo mehr geſetzet habe, nachdem von Deroſelben gnädigen Zufriedenheit und hohen Wohlwollen zeithero mehrmahlige Vertröſtung erhalten; Alß bitte Ew. Excell. in unterthänigem Gehorſam, Sie wollen ſich meiner diesfalls gütigſt anzunehmen, und hohen Orths, allwo ich bereits allerunterthänigſt ſupplicando eingekommen, mein bisheriges Verhalten, bey denen vorwaltenden Umſtänden, da die labores mir ſo viel Jahre her faſt allein obgelegen, zu atteſtiren, und es dahin zu befördern geruhen, daß ich vor andern zu der vacirenden Stelle gelangen möge. Solcher gegen Ew. Excellenz gantz unverdienten Gnade werde mit unvergeßlichen Ruhm und verbundenſten Danck mich würdig zu machen, keine Gelegenheit vorbey laßen, in ſubmiſſeſter Veneration lebenslang verharrende

CONSEQUENS.

Formula finalis.

Ew. *Excellenz*

unterthäniger
N. N.

Ob zwar dieſer Brief an die 8. mahl abſetzet, und den Senſum kurtz gnug bringet: So beſtehet doch deßen Con-

Contextus oder Zusammenhang, bis auf den Beschluß, nur aus 3. Periodis, da das Antecedens in Zwey Cola, nehmlich den Eingang und den Vortrag, die Connexio in vier Cola, deren das erste rationem dubitandi, die übrigen 3. hingegen rationes decidendi beybringen, sich eintheilen, und das Consequens, als der 3te Periodus, seine Entschliessung auf die vorhergehenden rationes gründet, und, da er selbst nicht decidiren kan, doch wenigstens um ein dicisum bittet. Gnug hiermit von dem Brief-Stylo und deßen innern Materia.

Folgen endlich die offtangezogenen

CAP. IX.

Exorbitantia Stylographica, oder Ausschweiffungen in dem Stylo.

Daß zu dem Contextu der innern Materiæ eines Briefs Drey Stücke, nehmlich

1.) gut-teutsche in Cantzleyen brauchbare Wörter, sodann

2.) Deren Zusammenfügung in *Syntax*-mäßige *Phrases* und Schreib-Arthen; wie auch

3.) Dieser letztern *Constructio* in möglichst kurtze *Periodos*, und die richtige *Connexion* eines *Coli* mit dem andern,

erfordert werden; Solches ist in vorhergehendem 8ten Capitel bereits an- und ausgeführet, und dabey, was die Wörter und Phrases anbetrifft, auf das 20te, 21te und 27te Capitel des andern Haupt-Puncts dieses Buchs sich bezogen worden.

Was maßen aber auch mit denen besten Wörtern und Redens-Arthen, wenn man selbige ohne Noth cumuliren, und dießfalls die Regul: Quod fieri potest per pauca, non

non fieri debet per plura, aus Augen ſetzen wolte, Sache zuviel geſchehen könne; Davon wird, in g wärtigem Capitel etwas nachzuholen, um ſo wenige recht ſeyn, als ohnedem die erſtern 4. Paragraphi, Gelegenheit der lateiniſchen Sprache, in Schulen n örtert, und, als Abweichungen von der Reinigkei Styli, verworffen werden. Es dürfften demnach rubricirte Exorbitantien in folgenden beſtehen:

1.) *Synonyma.*
2.) *Tautologien.*
3.) *Pleonaſmus.*
4.) *Contradictio in adjecto.*
5.) Die allzugeſchwinde Wiederholung der ſ vorhandenen Wörter.
6.) Der Mißbrauch fremder Wörter.
7.) ungewöhnliche Wörter.
8.) Zweydeutige, *obſcœne* und ſonſt verhaßte W ter und Redens-Arthen.

§. 1.) Mit denen SYNONYMIS, oder einerley deutenden Wörtern, wird um ſo billiger der A gemachet, als eben dieſe am gemeinſten ſind: S es kommen ſelbige nicht nur in Verſen, zu deren A lung, e. g.

Sein Jammer, Trübſal und Elend ꝛc.

ſondern auch in ungebundener Rede vor, z. E. S einem gewiſſen Gebeth-Buche die in guter Abſich ſeinem Autore zuſammengeſetzten Worte:

Dein Wille geſchehe, ergehe und werde vollbracht

anzutreffen ſind. Wobey es, als einer gewohnten che, ſein Bewenden hat; In Briefen aber iſt etw nauer darauf zu ſehen, daß man z. E. nicht ſchreibe:

Ich bitte, man wolle mich bey meinem einmahl erlangten worbenen Rechte und Befugnis ſchützen und handh

Hier wäre es gnug, wenn, mit Weglaſſung der

ter: erworben, Befugnüs und handhaben, kürtzer geschrieben würde:

Ich bitte, man wolle mich bey meinem einmahl erlangten Rechte schützen.

Also dürfften auch folgende Zusammensetzungen zu vermeiden seyn:

Mein Ersuchen, Suchen und Bitten gehet dahin, daß mir die gebethene Sache bewilliget, verstattet und eingeräumet werde.

Item: Aus sonderbarer zu ihm tragender vertraulicher *particulier*-Freundschafft.

Manche haben in Gewohnheit, lateinische oder frantzösische mit teutschen Wörtern von einerley Bedeutung zusammen zu setzen, als:

Ich will kürtzlich demonstriren und zeigen.

Hiermit habe referiren und berichten wollen.

Durch seine negligenz und Nachläßigkeit ist er so miserabel und elend worden.

Sonst aber kommen auch wohl Synonyma vor, da eines das andere erkläret, e. g. cediren und übergeben. Wes Standes, Ehren und Würden die sind ꝛc. oder welche eine Sache desto fester setzen, z. E. reichen und leihen ihm ꝛc. setzen und ordnen hiermit. Es verkauffet, überlässet und eignet ꝛc.

Von denen TAVTOLOGIEN.

§. 2.) Ob es zwar den Schein hat, als ob die Benennungen: Synonymum und Tavtologia vor einerley zu achten wären, wenn, vorhergedachter maßen, Wörter zusammen kommen, da die letztern eben dasjenige sagen, was das erstere schon gnugsam ausgedrücket; So dürffte doch dem ebenfalls Griechischen Wort: Tavtologia hiermit keine Gnüge geschehen, vielmehr selbiges von der Wiederholung einer, ob schon in etwas veränderten Worten, allbereit verhandenen Rede, oder eines gantzen mit dem vorhergehenden einerley bedeutenden Commatis, zu verstehen seyn. Unter die Tavtologien sind nun zu zehlen:

Dero geehrtes ist mir zurecht überbracht und richtig behändiget worden.

Es

Es wäre schon gnug, wenn also geschrieben würde:

Dero geehrtes ist mir richtig behändiget worden.

Also auch:

Die Beschaffenheit der Sache bestehet kürtzlich darinne, und verhält sich mit wenigen folgender maßen.

Hier sind entweder die Worte: bestehet kürtzlich darinne, oder diese: verhält sich ꝛc. wegzulaßen.

Item: Wer das Schwelgen täglich treibet, und ein Handwerck daraus machet; der kan sich bald hinrichten, und das Leben frühzeitig mit dem Tode verwechseln.

Man kan aber kürtzer davon kommen: Wer aus dem Schwelgen ein tägliches Handwerck machet, der kan das Leben frühzeitig mit dem Tode verwechseln.

Item:

Weiter zu schreiben und ein mehrers zu melden, will die flüchtige Zeit und die zum Abgang eilende Post nicht verstatten.

Oder: Seine wohlgesetzten Reden und galanten Discurse wurden durchgehends admiriret, und von iedermann bewundert.

Unter den Titel derer Tavtologien gehören zwar auch die bekannten Versetzungen.

Seine gethanen Wunder, und bewundernswürdige Thaten waren die Ursache seines grossen Ansehens.

Indem aber diese Arth zu reden unter das bey der Oratorie gar beliebte Wort-Spiel gehöret; So kan sie denen verwerfflichen Stücken nicht beygezehlet werden.

Uberhaupt ist iedoch in Briefen darauf zu sehen, daß allemahl diejenigen Redens-Arthen, welche am zierlichsten lauten, und die Sache am deutlichsten ausdrücken, erwehlet, hingegen die aus dergleichen Verdoppelung entstehende Weitläufftigkeit vermieden werde.

§. 3.) Der PLEONASMUS ist das obangezeigte Dritte Stück derer Mißbräuche bey der Stylographie, und bestehet in der Hinzusetzung unnöthiger Adjectivorum oder anderer Wörter zu solchen Substantivis oder Verbis, welche schon vor sich die Sache gnugsam exprimiren, z. E.

Das nasse Wasser, der trockene Staub, item: mit Augen sehen, mit Ohren hören, mit Händen greiffen, mit Füßen treten.

Es geschicht aber der Sache hiermit insgemein zu viel, denn, daß das Wasser naß, der Staub hingegen trocken sey, Item: daß man anders nicht als mit denen Augen sehen, mit denen Ohren hören ꝛc. könne, das stecket schon in denen Wörtern: Waßer, Staub, sehen, hören, greiffen ꝛc. Ein anders ist es, mit denen Sinnen begreiffen. Inzwischen sind doch dergleichen expressiones weder ungewöhnlich, noch in ihrer Maaße unrecht, wenn man sagt: Ich habe es mit meinen eigenen Augen gesehen, mit meinen Ohren gehöret. Es war handgreifflich. Item: die Näße des allzuvielen Regen-Waßers schadet ꝛc. maßen dadurch ein mehrerer Nachdruck und stärckerer Beweiß der Sache, oder eine ernste Gemüths-Empfindung über dasjenige, wovon die Rede ist, zu tage geleget wird.

Folgende werden mehr im Schertz als im Ernst gebrauchet.

Ein schwartzer Rappe. (Mohr.)
der rauche Peltz.
die geschwinde Post.

Also sagt man auch:

Eine geschnittene Feder.
bey brennender Fackel reisen.
mündlich sprechen.
öffentlich kund machen.
vor Freuden jauchtzen.
vor Schmertzen heulen ꝛc.

obgleich nicht unbekannt ist, daß eine ungeschnittene Feder nur ein Kiel, ohne das Brennen kein Fackel etwas nütze, und zum Sprechen der Mund unentbehrlich sey ꝛc.

In einem bekannten Liede singet das gemeine Volck: über seine junge Kinderlein klein. Es könten aber die adjectiva: jung und klein, beyderseits wegbleiben, wenn nicht die Reim-Zeile wenigstens das jung vor dem diminutivo: Kinderlein, zu ihrer Ausfüllung erforderte. Die Verordnung verfügen, gehöret auch anher; Ein anders ist: Verordnung thun, oder: Die Verfügung treffen.

So

So sind auch dem Pleonasmo beyzuzehlen:

ein Zahlreicher Numerus.
ein *extraordinairer* Courrier.
mein schuldiges Devoir. u. d. gl.

§. 4.) Gleichwie, nach vorhergehenden drey Puncten, die Zusammensetzung gleichgültiger Wörter und Redens-Arthen gar offt vor unnützlich zu achten; Also ist die

CONTRADICTIO IN ADIECTO

oder Die Zusammenfügung einander widersprechender Wörter und Redens-Arthen, wo nicht schädlich, doch gantz unstatthafft, wenn selbige den Sensum undeutlich, zweifelhafft oder zweydeutig machen. Denn da ist, wiewohl im Latein mehr als in der teutschen Sprache, bekannt, daß zwey Verneinungs-Wörter eine desto stärckere Bejahung ausdrucken,

z. E. non nullus, non nemo, ein oder der andere, non nihil, etwas, zum theil ꝛc.

Wolte man nun im teutschen auch also schreiben:

GOtt will, daß niemand nicht verlohren werde.

So würden die Zwey Negationes: niemand nicht, fast eben so lauten, als ob man noch hinzusetzen wolte: sondern etzliche sollen verlohren werden, welches der Heiligen Schrifft entgegen ist, denn diese sagt: GOtt will nicht, daß iemand, i. e. gar keiner, verlohren werde. Die Redens-Arth:

Wolte GOtt! daß alle Menschen fromm und seelig würden.

ist noch gemeiner. GOtt will aber schon, ohne unser Wünschen, daß allen Menschen geholffen werde. In zeitlichen Dingen kan man mit bessern Recht also sagen:

Wolte GOtt! daß du mit Kindern gesegnet, geehrt, und reich würdest ꝛc.

Denn dergleichen irdische Glückseligkeiten kommen lediglich auf GOttes Willen an, unter der Bedingung: Wenn sie dem Menschen nicht schädlich sind. Wenn aber die Worte: Wolte GOtt! also: Es wäre zu

wünſchen! gegeben würden; So wäre die Rede ohne Anſtoß. Dieſen kommen gleich:

Es ſoll, ob GOtt will! Beſſerung des Lebens erfolgen.

Die Beßerung will und fordert GOtt, verheißet auch dazu ſeinen Beyſtand, daher die Interjection: ob GOtt will! in dieſe: mit GOttes Hülffe! zu verändern iſt. Ein Medicus aber kan wohl ſagen: Es ſoll, ob GOtt will! bald Beſſerung i. e. der Geſundheit, erfolgen.

Folgende Contradictiones ſind noch gewöhnlicher:

Er verboth ihm die Sache niemand zu ſagen.
Ich wiederrathe dir, es nicht zu thun.
Es fehlte nicht viel, daß er nicht gefallen wäre.
Er vermeynet, durch das Läugnen, daß ers nicht gethan habe, ſich loß zu machen.
Es iſt ihm kein Wein nicht nütze.
Meine Ehre iſt mir vor kein Geld nicht feil.
Kein Beten hilfft nicht, kein Fluchen ſchadet nicht.
Er iſt nichts einzuwenden vermögend.
Er hat ſich nicht entblödet, vorzugeben, daß ꝛc.
Demſelben kan ich unverhalten nicht ſeyn laſſen.

Weil die Verba: verbiethen, wiederrathen, läugnen, unterſagen, und dergleichen, die Negation ſchon in ſich haben; So können die Adverbia negandi: niemand, nicht, kein ꝛc. dabey nicht füglich, vielmehr aber beſagte Redens-Arthen alſo ſtehen:

Er verboth ihm, die Sache iemand zu ſagen.
Ich wiederrathe dir, das zu thun,
Es fehlte nicht viel, daß er gefallen wäre.
Er vermeynet, durch das Läugnen, daß ers gethan habe, ſich loß zu machen.
Es iſt ihm der Wein nichts nütze.
Meine Ehre iſt mir vor kein Geld feil.
Er iſt etwas einzuwenden nicht vermögend.
Demſelben kan ich verhalten nicht ſeyn laſſen, oder beſſer: Demſelben kan ich nicht verhalten.

Die letztere obiger Redens-Arthen: Er hat ſich nicht entblödet, iſt zwar durchgehends bräuchlich, doch aber an ſich nicht allerdings richtig. Denn wer ſich nicht entblödet, i. e. wer blöde iſt, und ſich ſcheuet, der wird auch nicht ſo vermögen ſeyn, etwas vorzugeben, das der Wahr-

Wahrheit oder dem Wohlſtande zuwieder: Dahingegen einer, der ſich entblödet, oder alle Blödigkeit, Scham und Scheu beyſeite legen kan, zu aller Falſchheit geneigt und geſchickt iſt.

Inzwiſchen paſſiren vor gute Redens-Arthen:

Eile mit Weile.
Mit wenigen viel ſagen.
Das kalte Feuer, oder der kalte Brand.
Ein alter Junggeſelle.
Ein verſtockter Sünder iſt lebendig tod.
Chriſtus hat mit dem lebendigen Tode ringen müſſen: ein wahrer Chriſt aber hat nur mit dem getödteten Tode zu kämpffen.

Deſto mercklicher ſind hingegen folgende einander gäntzlich wiederſprechende Wörter, welche iedoch mehr im Schertz, als im Ernſt vorkommen:

Man ſpargiret in geheim.
Ein lederner Wetzſtein (die Barbirer nennen es eine Leder-Feile.)
Ein hölzerner Schleiffſtein, u. d. gl.

§. 5.) Die allzunahe Wiederholung einerley, oder, der ſchon verhandenen Wörter, iſt, als eine den teutſchen Stylum unangenehm machende Sache, ebenfalls möglichſt zu vermeiden. Man verſtehet hierunter nicht ſowohl die Particulas und kurtzen einſylbigen Præpoſitiones: in, zu, bey ꝛc. wovon hernach, als vielmehr die Nomina, Pronomina, Verba und Participia. Es gehet auch die Meynung nicht eben auf die Hiſtoriſchen Erzehl- und Beſchreibungen, denn ſonſt hätte man in vorhergehenden und mehrern Capiteln mit offter Wiederholung derer Wörter: Brieff, Sprache, Stylus &c. ſich auf allen Seiten vergangen; Sondern auf die Briefe, in welchen dieſe Erinnerung ſich leichter praſticiren läſſet. Es bedarff aber hier keiner weitläufftigen Exempel, maßen man täglich ſiehet, daß gemeine Leuthe, denen es eben nicht zu verargen iſt, in ihrer Einfalt ſchreiben wie ſie reden, und ſich um beſagte Abwechſelung nicht bekümmern; Dahingegen die Verſtändigern ſich in dieſe, der teutſchen Sprache gantz eigene Weiſe billig ſchicken. Denn wer alſo ſchreiben wolte:

Wegen eines mit einem Blanquet zu einem Wechsel-Briefe begangenen Falsi ꝛc.

der würde nicht so behutsam fahren, als wenn er also setzte:

Wegen des mit dem Blanquet zu einem Wechsel-Briefe ꝛc.

Also auch:

Es hat sich niemand finden wollen, der von der Sache Wissenschafft habe, daher man sich genöthiget gefunden ꝛc.

beßer also:

ꝛc. Daher man sich genöthiget gesehen, oder:
Daher man nicht Umgang haben können ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben an Dero verordneten Amtmann zu . . Verordnung gethan ꝛc.

Das Wort: verordneten, kan entweder gar wegbleiben, oder das: Verordnung, in Verfügung verändert werden.

Noch weniger darff man schreiben:

Er hat, daß die Untersuchung der Sache, biß auf sein anderweites Ansuchen anstehen möge, angesucht.

Und wenn auch dergleichen Worte nicht allemahl so gar nahe beysammen, sondern noch ein und anderer Umstand darzwischen läufft; So ist dennoch dahin zu sehen, daß selbige in einem Periodo nicht repetiret, vielmehr mit anderen, an denen die teutsche Sprache keinen Mangel hat, verwechselt, oder auch ein geläuffiges lateinisches Wort, deren man sich, in gleichmäßigem Absehen, auch in diesem Buche zum öfftern bedienen müßen, mit angewendet werde.

Hieher gehören ferner die von einander herstammenden, ingleichen auch solche Wörter, welche mit denen Anfangs- oder End-Sylben übereinkommen, z. E.

Unter dem Vorgeben, daß er vorhin die Sache gantz anders vorgebracht habe.

Sein dürfftiger Zustand erfordert, daß ihm der Rückstand ohne Anstand bezahlet werde.

Nicht minder dasjenige, was bereits in vorhergehenden Capiteln, wegen der von einem gewissen Briefsteller

affe-

affectirten Schreib-Arth und der unnöthigen Versetzung derer gantz gewöhnlichen und weit besser klingenden lateinischen in die frantzösischen terminationes, wenn zumahl deren etzliche gar nahe zusammen kommen, bemercket worden, als:

Ew. Excellence hiermit die Reverence zu machen, erfordert meine gehorsamste Observance.

Hiernächst will ebenfalls nicht wohl lauten:

Er hat ihm zu dem erlangten Gradu gratuliret.

Mit der teutschen termination: ung hingegen kan es nicht so genau genommen werden: Denn es hat diese Sprache fast kein Verbum, zumahl compositum, von welchem nicht auch ein auf sothane End-Sylbe: ung ausgehendes Nomen deriviret werden könne, immaßen oben Parte II. cap. 7. §. 25. post lit. b. und cap. 14. §. 24. n. 7. zu sehen. Da nun der öffters Gebrauch dergleichen Nominum derivatorum einmahl eingeführet, und damit bißweilen kürtzer, als mit denen primitivis (auf welche ohne dem der Reichthum der teutschen Sprache sich nicht erstrecket,) fortzukommen ist; So meidet man zwar auch dießfalls die allzunahe mehrmahlige Wiederholung, schreibet aber doch besser:

Es ist Verfügung geschehen, mit Beylegung derer gehaltenen Registraturen, seine Verantwortung zu thun.

Als etwa:

Es ist verfüget worden, daß er sich verantworten, und die gehaltenen Registraturen beylegen solle.

Im Fall aber auch die Nomina Propria derer Personen, Länder, Städte, Flüße ꝛc. zu wiederholen, und die Pronomina relativa: Ihm, Ihn, Seiner, Dero, dieser, solche, selbige, sothane, u. d. g. entweder schon gar nahe verhanden, oder zu genugsamer Deutlichkeit nicht hinreichend wären; Alsdenn kan man sich durch Hinzusetzung eines Participii relativi zu dem Nahmen oder der Sache, nicht unfüglich helffen,

als: höchstgedachter Fürst, hochermeldter Graff, wohl-

wohlernannter Herr von N. ietztbesagter Rath, nurerwehntes Buch, obberührte Gelder, obiges Ansinnen, vorangeführter Umstand, angezogener Autor, eingangs-beschribene Sache ꝛc.

Müste man einerley Nomina zum andern oder dritten mahl wiederholen; So können nurangezeigten Participiis die Adverbia: mehr, offt, oder viel, annoch zugegeben werden, als:

mehrerwehnter, offtgedachter, vielgenannter u. s. w. (nicht aber dickbesagter.)

In Wiederholung derer Nahmen oder Dignitæten Fürstlicher, Gräflicher oder anderer vornehmen Personen, sowohl auch bey mehrmahliger Erwehnung grosser Collegiorum, kan man sich zwar obiger Distinctions-Wörter: höchst- hochgedachter ꝛc. ebenfalls bedienen; Es sind aber die Zusammensetzungen höchst-Dieselbe, allerhöchst-Ihre Kaiserl. Majest. bey hiesigen Canzleyen nicht gewöhnlich. Doch ist es auch so wenig unrecht, als vielmehr dem Respect gemäßer, wenn die Prædicata:

Ew. Königl. Majest.
Ihrer Hoch Fürstl. Durchl.
Seiner Excellenz ꝛc.

zu mehrern mahlen repetiret, und die obangeführten Pronomina, sowohl auch letztgenannte Participia sparsamer gebrauchet werden.

Und ob man gleich, wie eingangs erwehnt, mit denen einsylbigen Præpositionen, so wenig, als mit denen Conjunctionibus: und, auch, es so genau nehmen kan, weil sie in der Rede gar zu viel zu thun haben; So können doch diese letztern durch den Gebrauch derer Conjunctionen: mithin, ferner, weiter, ingleichen, sowohl, nichtweniger, ebenfalls, gleichermaßen, ꝛc. wenn und wo es sich schicket, gar offt menagiret werden. In Briefen an einfältige Leute aber, und in brieflichen Urkunden ist mehr auf die Deutlichkeit als auf die Abwechselung der Worte zu sehen. §. 6.)

§. 6.) Bey der, außerhalb derer Canzleyen, allzusehr eingerissenen

Untermischung fremder Wörter unter das Teutsche, wird zwar kein gebohrner Teutscher zu behaupten suchen, daß seine Mutter-Sprache an Worten arm und fremder Beyhülffe bedürfftig sey. Gleichwohl siehet und höret man zum öfftern Schrifften und discurse, in welchen der Mißbrauch derer Latein- und frantzösischen Wörter sich mercklich äussert. Ob sothaner Mischmasch aus übriger Klugheit, um seine Sprachgelehrsamkeit sehen zu lassen, oder aus Unachtsamkeit herrühre, überläst man denen, so an diesem Puncte Theil zu nehmen Ursach haben. Inzwischen ist offenbar, daß ungelehrte, ja gantz gemeine Leute sich offtmahls in dergleichen Mengerey mehr als die Gelehrten, und derer fremden Sprachen gnugsam kundigen, hervor zu thun suchen, dabey aber insgemein so unglücklich sind, daß sie, wie man zu reden pflegt, den Pflock neben das Loch stecken, und entweder in der Pronunciation, was das Reden anbetrifft, oder beym Schreiben in der termination, oder gar in der Orthographie anstoßen, und, da sie großen Verstand zu beweisen vermeynen, vielmehr ihre Unwißenheit verrathen. Dergleichen Leuthen kan folgendes Histörgen zu einen Nota-benè dienen: Ein von Person und Jahren gar ansehnlicher Bedienter auf einem Land-Schlosse, welcher, seiner Einbildung nach, viel zu befehlen hatte, brachte einst die Wörter: recognosciren, manquiren und Suite, sehr lächerlich vor, als er mit vollem Eifer vor seinen Herrn trate, und also anfienge: Der Röhrmeister, der liederliche . . , daß er etwa recommecirte, ob was am Wasser melancholirte, ja, so läufft er alle Tage mit seiner Suippe zum Bier und Brantewein ꝛc.

Zwar kan man das latein- und das frantzösische nicht gäntzlich von der teutschen Sprache verjagen und ausmustern, indem vielerley Nahmen derer Personen und deren Bedien- und Verrichtungen, wie auch der Länder, Städte ꝛc. des Werckzeugs ꝛc. aus fremden Landen zu uns gebracht,

bracht, und auch dem gemeinen Manne geläuffig sind, daß also einer, der solche Wörter teutsch geben wolte, eben so affectirt und gezwungen, als vorgedachte Sprachmenger, reden oder schreiben würde, immaßen die ehedeßen bekannt-gewesene sogenannte Fruchtbringende Gesellschafft, wo nicht insgesamt, doch einige deren Mitglieder, alle lateinischen, ja so gar die grammaticalischen terminos (wie man sie oben Parte II. cap. 6. seqq. angegeben, und mit anderen Worten verteutschet hat,) nicht leiden wollen, sondern selbige in neuerzwungenes teutsch, worinne sie der Jugend viel schwerer fallen, als die einmahl gewohnten lateinischen Benennungen, versetzet, und wenn sie auch einige lateinische Wörter haben behalten müßen, selbige dennoch mit teutschen und ungewöhnlichen Buchstaben geschrieben. z. E. Sekretarius, Zizero, Kreatur, Kwittung ꝛc. Hiernächst drucken auch manche fremde Wörter eine zumahl wiedrige oder gar heßliche Sache weit kürtzer und bescheidener aus, als das teutsche, der sehr bequehmen frantzösischen Titel alhier zu geschweigen.

Nichts desto weniger hat sich ein junger Mensch mehrbesagter Vermischung derer Sprachen möglichst zu enthalten, und was er im teutschen gleich so gut als im Latein- Frantzösisch- oder Italiänischen geben kan, ungeändert, mithin die Sprachen unverworren zu laßen. Wobey iedoch noch dieses zu gedencken, daß man iezuweilen, zur Abwechselung eines schon mehrmahls gebrauchten teutschen Worts, sich eines eben so bekannten lateinisch- oder frantzösischen bedienen könne, in welcher Maaße und vorangezeigter Unvermeidlichkeit, man auch bey Verfertigung des gegenwärtigen Buchs dergleichen zum öfftern mit einfließen laßen, hoffentlich iedoch der Sache weder auf der einen noch der andern Seite zuviel gethan haben wird.

Damit aber auch dieses so nöthige Stück nicht ohne Exempel, welche die Meynung offtmahls mehr als die weitläufftigste Beschreibung, zu erläutern pflegen, gelaßen werde; So kommt es hiermit auf folgenden Unterscheid

Man hat nehmlich: a) Wör-

a) Wörter, die theils gar nicht, theils nicht ohne merckl. Zwang, verteutschet werden können, als da sind:

1.) *Nomina propria:* e. g. Adami, Bernhardi, Friderici, Nicolai, Michaelis &c. item: Charlotte, Louise &c. Paris, Saint Germain &c. die Rhône, &c. der Parnassus, &c.

2.) *Collegia, Chargen* und Bedienungen, als: Appellation-Gericht, General Accis-Collegium &c. Minister, Ambassadeur, Envoyé &c. General, Gouverneur, Commendant, Professor, Doctor, Magister, Superintendens, Inspector, Secretarius, Rector, Advocat, Actuarius &c.

3.) *Instrumenta*, Werckzeug, Bücher ꝛc. Clavicymbel, Violon, Basson &c. Transporteur, Lineal, Machine, Compas &c. Corpus Juris, Rhetorica, Grammatica &c.

4.) Waaren, Kleider, Speisen und Getränckе, als: Estoff, Gros de tour, Cochenille, Gallus, Muscus, Ambra &c. Surtout, Manteau &c. Potage, Fricassé, Chocolate, Limonade &c.

5.) Allerhand *Termini* derer Gelehrten und Künstler: Universitæt, Academie, studiren, Theologie, Jurist, Medicus, Professor, disputiren, Examen, Censur, Stipendium, Privilegium, Laborant, Metall, Chymie, distilliren, perpendicular, horizontal, curiosität, rarität &c. Januarius, Februarius &c. Mars, Mercurius &c.

b) So giebt es auch solche Wörter, welche zwar im teutschen, doch nicht so expressiv und kurtz gegeben werden können, z. E. Nurbenanntes Wort: expressiv, müste man im teutschen geben: ausdrücklich, so aber nicht eingeführt ist.

Appellation müste heissen: Anruff, wer nun schreiben wolte: Er hat darwieder oder davon angeruffen, oder: Er hat einen Anruff dagegen eingewendet, an statt: Er hat dargegen appelliret, oder Appellation eingewendet, der würde mit seinem teutschen sehr unteutsch aufgezogen kommen.

Re-

Recommendiren könte gegeben werden: iemand anloben, also auch: die Sache bestens recommendiren, das könte zwar mit: empfehlen, verteutschet werden, es weiß aber ein ieder, daß das lateinische Wort viel gelauffiger ist.

Conduite, könte man durch: Aufführung, Lebens-Arth ꝛc. ausdrucken; Allein es werden insgemein eines Menschen innere und äußere Qualitäten darunter verstanden.

Hieher gehören auch die Wörter: insinuiren, protestiren, præjudiciren, Pension, vexiren, in gutem concept, in guter opinion bey seinem Patron stehen, examiniren, dictiren, à propos, addresse, ascendenz, avancement, Compliment, pensée, piece, gassage, und sehr viel mehrere.

c) Was im teutschen zu hart oder gar heßlich lautet, kan um deswillen, daß es nicht ein ieder verstehe, theils auch züchtige Augen nicht geärgert werden, in einer fremden Sprache noch eher passiren, z. E. malhonnet, debauche, excess, reprochiren, courtisiren, stüprirt, Maitresse, Concubine, Falsum, incestus, cadaver, excrementa, cloac &c. Endlich aber

d) Muß man solche Wörter, welche im teutschen eben so wohl als in einer fremden Sprache gegeben werden können, möglichst meiden, wovon bereits oben Erinnerung geschehen, und Exempel alhier anzuführen auf eine unnütze Weitläufftigkeit hinaus lauffen würde.

Und da bey obigem Zweyten Haupt-Puncte dieses Buchs im 21sten Capitel eine starcke Anzahl derer gewöhnlichsten latein- und frantzösischen Wörter anzutreffen, So darff nur die hinzugesetzte Verteutschung derselben betrachtet, und es damit nach ietztbeschriebenen Unterscheid gehalten werden.

§. 7.) Fast gleiche Bewandnüs hat es nun auch in Vermeidung derer

Altväterischen oder auch neugemachten teutschen Wörter. Wenn iemand alle, nur in denen vornehmsten Städten Teutschlands, ietziger Zeit bräuchliche Wörter sammlen, und, wie es einige wünschen, in einem Lexico bekannt machen wolte; So würde die Mühe zwar unbeschreiblich groß, der End-Zweck aber dennoch mehr auf eine Curiosität, als auf den nützlichen Gebrauch eines dergleichen Buchs, hinaus lauffen, immaßen ein Land, das hierunter nach einer ungezwungenen Solidität sich bestrebet, und an gutteutschen Wörtern keinen Mangel hat, an obigen Neuerungen so wenig theil nehmen, als es vielmehr seine Einwohner vor dem Einschleppen solcher Fremdlinge billig warnen, und die Grentzen der Reinigkeit seiner Sprache bestens verwahren dürffte.

Und eben die nöthige Ableitung der Jugend von dem Gebrauch derer in Büchern, Briefen, Zeitungen, Journalen und dergleichen privat-Schrifften mit vorkommenden, hiesiger Lande uneingeführten Wörter, hat dem Verfasser dieses Buchs den meisten Anlaß gegeben, obigen Zweyten Haupt-Punct auf ein Register aller hiesigen Orths und Gegend bekannten und üblichen teutschen Wörter zu extendiren.

Hätte man aber auch die in obermeldten auswärtigen Schrifften hin und wieder angetroffenen Wörter besagtem Register mit einverleiben wollen; So würde die Jugend dadurch mehr verwirret, als auf den intendirten Selectum geführet, folglich der Schade viel besorglicher, als der geringste Nutzen davon zu hoffen seyn. Folgende allhier nur zum Exempel beygefügte Wörter hat ein Anonymus in seinem Briefsteller unter vielen andern:

Anbefohlenheit,	Huldschafft,
bittseelig,	Ansprache,
Bittligkeit,	der nehmliche,
gleichständig,	der daselbstige,

der

der gleichfalßige,	derley,
der sonstige Ergang,	einwärtig,
die dießfalßige,	ausheimisch,
dergestaltig,	demnahln ꝛc.

Wolte man überdies die von der in vorhergehenden §. 6. erwehnten Fruchtbringenden Gesellschafft neugemachten Wörter, aus einigen ihrer Schrifften extrahiren und anher setzen, so würden damit gar leicht etzliche Blätter angefüllet und auch dadurch können erwiesen werden, daß ihnen nicht zuviel geschehen, wenn man Parte II. cap. 26. §. 20. dafür gehalten, daß sie mit der Zeit die teutsche Sprache, wo nicht gar verderbet, doch in noch weit mehrere Schwierigkeit, als sie ohnedem schon mit sich führet, versetzet haben würde.

Wer das von dem sich also nennenden Spaten verfertigte, an sich sehr schöne, gantz untadelhaffte Beicht- und Communion-Buch, der bußfertige Sünder betitult, bey der Hand hat, der beliebe nur deßen Vorrede durchzulesen, so wird er das Adjectivum: fertig, wohl mit Hundert anderen Nominibus, mit welchen er auf das Titels-Wort: bußfertig, alludiret, gleichsam zusammengekoppelt antreffen, von welchen ihrer kaum zehen bis ietzo bräuchlich, die übrigen aber allesamt neugebacken und erzwungen sind, e. g. grundfertig, Kunstfertig, vermögfertig, bestandfertig, wechselfertig, Heldenfertig, u. s. m. nebst anderen dergleichen Neulingen, z. E. dauerfester Bestand, kühnmuth, verlateinischer, verfrantzösischer ꝛc. welches man keines weges iemand zum Spott, sondern nur vor die Jugend, zur Ableitung von der Imitation solcher ungewöhnlichen Wörter, alhier zu melden, nicht wohl Umgang haben können, denn die teutschen Stamm-Wörter, ob sie gleich mit- oder gegen einander lauffen, leiden nicht gleiche derivationes, e. g. Ich kan sagen: ein lächerlicher Einfall, darff aber nicht sagen: ein weinerlicher Zufall; Also ist auch: die Zeichnung eines Gesichts, nicht aber die Mahlung, Item

von

von grob: gröblich, die Grobheit, nicht aber von groß: größlich, oder die Großheit, also auch von schleunig: beschleunigen, nicht aber von bald: baldigen; es taget, nicht aber es nachtet; erweitern, nicht aber erengern; gut, nicht aber ungut; gnügsam, nicht aber ungnugsam ꝛc. eingeführt, immaßen die ungewöhnlichen Primitiva und derivata simplicia, von welchen iedoch tüchtige Wörter deriviret, und insgemein zu compositis werden, in obgedachtem 20ten Capitel Partis IIdæ mit dem Sternlein bezeichnet, und in parenthesin gesetzet, die neugebackenen aber, um die Jugend nicht irre zu machen, gar unsichtbar sind.

Hiernächst muß man auch manchen Ausländern nicht folgen, wenn sie die anomala, oder irregularen Verba, regular machen, und das Imperfectum allemahl von dem Præsenti hernehmen wollen, z. E. die Verba anomala: geben, geben, finden, stehen, haben zum Imperfecto: gieng, gab, fand, stund, daher darff man nicht schreiben: Er gehete zu Bette, stehete aber nicht wieder auf. Sie findete einen Ring, und gebete ihn ihrer Mutter ꝛc. Diesem Mißbrauch vorzukommen, ist in nurangezogenem 20ten Capitel die anomalie der irregularen Verborum mit angedeutet worden.

Die Wörter: strittig, kiesen, kühren und dergleichen, sind zwar von Alters her gut, wiewohl heut zu tage nicht mehr gewöhnlich, die derivata und composita: Willkühr, willkührlich, erkiesen, erkohren, können iedoch nicht verworffen werden.

Es haben sich einige angewöhnet, an die Adverbia, so sich auf lich enden, das en anzuflicken, als gründlichen dargethan, würcklichen geleistet, die Sache verhielt sich also, nehmlichen ꝛc. welches ebener maßen vor obsolet zu achten.

Vor etzlichen Jahren wolte das Verbum compositum: vorbeygehen, in einem ganz andern als seinem alten

Verstande, mode werden, wenn einige schrieben: Die Unterredung, wie sie vorbeygegangen, verhält sich also: Denn das Wetter, so bey einer Stadt vorbeygehet, kan derselben gewißlich keinen Schaden thun. Wäre das Unglück, so die Stadt Verdun in Lothringen ohnlängst (in dem 1728ten Jahre) betroffen, vorbey oder vorüber gegangen, so hätten weder eine ziemliche Anzahl Häuser, durch das aufgeflogene Pulver-Magazin, ruiniret, noch etzliche hundert Menschen in die Lufft gesprenget werden können. Es ist aber dieses Unglück nicht vorbey- sondern, leider! in der That vorgegangen, und würcklich geschehen.

Verführen, wird ordentlich in einem wiedrigen Verstande gebraucht, wie etwa: verderben, verlieren, u. d. gl. Wenn es aber an statt: führen genommen wird, z. E. sein Amt verführen, oder eines andern Votum verführen, so klinget es hart, und wäre das simplex: führen, e. g. sein Amt redlich führen, viel beßer und richtiger.

Verschieden, vor gestorben, ist richtig; verschiedene Sachen aber, an statt unterschiedene oder unterschiedliche, lautet etwas hart, doch ist beydes im Brauch.

Danckbehmig; Danck nehmen kan der Wohlthäter; Daß aber einer, der die Wohlthat genossen, danckbehmig seyn will, ist eben so weit unterschieden, als geben und nehmen. Besser wäre es, wenn man, an statt dieses letztern, schriebe: Ich werde es vor eine Wohlthat danckgebend erkennen.

Verhanden ist nicht unrecht, vorhanden aber hat mehrern Grund, quasi: vor der Hand seyn.

Innstehend nehmen einige mit Ungrunde vor bevorstehend, und schreiben: innstehende Meße, wenn gleich die Meße in 8. und mehr Tagen erst eintritt. Ein anders ist es bey denen fortlauffenden Zeiten, e. g. innstehendes Jahr, oder innstehendes Quartal, als welches solange innstehend bleibet, bis sein terminus ad quem

quem, wovon es sodann genennet wird, mit dem Quatember-Tage eintritt.

Besessener, was dieses Wort bedeute, ist aus der Bibel bekannt, und GOtt zu dancken, daß von leiblich besessenen man ietziger Zeit nichts höret. Wenn aber ein Teutschverderber schreibet: Einige in dem Amte besessene, an statt: eingesessene oder angesessene Unterthanen, der mag sothane harte expression verantworten.

Nachsuchen, wird gebraucht wie aufsuchen oder nachschlagen, nicht aber vor ansuchen, daher: Er hat um einen Dienst nachgesuchet, nicht recht seyn kan.

Besorgen, etwas wiedriges, item, eine Sache besorgen, oder beobachten, nicht aber: mit Proviant eine Festung besorgen, sondern versorgen.

Gefällig, von gefallen, (angenehm seyn,) ist richtig; gefällige Zinßen aber ist nicht allerdings recht, beßer: fällige Zinßen, Steuern, u. d. g.

Gnug hiervon, wenn wolte man sonst mit allen dergleichen Exorbitantien fertig werden?

Endlich gehören auch anher, und sind noch mit wenigen zu berühren

§. 8.) Die *vulgaren*, Zweydeutigen, schmähenden und andere heßliche Wörter und Schreibarthen.

Obgleich die populären oder dem gemeinen Volk meist eigene Sprüchwörter und Redens-Arthen, z. E. Einem den Kopff zu rechte setzen: das Gehirn öffnen: den Wurm aus der Nase ziehen: Er hat darneben gestochen: Er ergriffe das Hasen-Panier: Wer den Karn in den Koth führet, der mag ihn auch wieder heraus ziehen ꝛc. und dergleichen viel mehrere, in gemeinen familiaren Schrifften, und die zweydeutigen Worte bey vielerley Gelegenheiten, und vornehmlich in Hochzeit-Carminibus, zum öfftern nicht ohne Aergernüs, pflegen gebrauchet, oder vielmehr gemißbrauchet zu wer-

n; So begreiffet doch ein ieder gar leicht, daß ſelbige ernſthaften Briefen und gegen vornehme Perſonen, cht ſtatt finden können.

Wolte einer in wichtigen Documenten und Uhrkunden eydeutig ſchreiben; So hätte er zu gewarten, daß ein derer des falſchen Handels bald innen- und ein ſolcher ünſtler der Rolle derer Betrüger einverleibet werden öchte.

Schmäh-Schrifften, Fluch- und Schelt-Worte, Zo- und Poßen bedürffen hier ein mehrers nicht, als die ohlgemeynte Erinnerung, daß ſelbige Chriſten und hon- ten Leuthen gantz unanſtändig, und daß eine Bibel, e Policey-Ordnung und ein Duell-Mandat vorhan- n, aus welchen die Liebhaber ſolcher ſtrafbaren Exceſſe ſ weitern Beſcheids erholen können.

Und hiermit hat auch

Der dritte Haupt-Punct

ſein

ENDE.

Gottfried Schmotthers

Dreßdniſch-Cantzleymäßigen

wie auch

zu Rechnungs-Sachen

ſich anſchickenden

Schreibers und Rechners

Vierter Haupt-Punct,

Welcher

in der ſo nöthig- als nützlichen

ARITHMETICA

oder

Rechen-Kunſt,

Nach alter und neuer Arth, in ſo weit ſelbige bey Expeditionibus, Caſſen und Aemtern, wie auch Verwalterey- Hauß- und Handlungs-Geſchäfften erfordert wird, hinlängliche Unterweiſung,

Anbey auch

Die Cycliſche Zeit-Rechnung,

und

ein und anderes Schema zu förm[illegible]en Rechnungen,

nebſt

Vortheilen zu Tabellen oder ſogenannten Rechen-Knechten an die Hand giebt.

Anno 1752.

Vorrede.

Ob zwar dieſes Rechen-Buch zu denen großen Operationibus bey der Aſtronomie, und denen Ingenieur- und Marckſcheide-Künſten, auch nicht in allen zur Kauffmannſchafft hinlänglich ſeyn kan, weiln es nur ein Compendium und auf einen gewißen Zweck, vermöge des nächſtvorſtehenden Titul-Blatts, gerichtet iſt, ſothane Künſte und Profeſſiones aber noch beſondere Arthen und Vortheile im Rechnen erfordern; So wird doch ſelbiges hoffentlich im gemeinen Leben, theils zur Erlern- und weiteren Ubung, hauptſächlich aber zur Wieder-Erinnerung vor die, ſo zwar rechnen gelernet, daſſelbe iedoch nicht in ſtetem Gebrauch haben, nicht ſonder gutem Nutzen ſeyn.

Nur wolle der geneigte Leſer daßelbe ein paar mahl mit Fleiß durchſehen, und die darinne enthaltene Exempel, nach der hinzu gethanen Erklärung, imitiren, um dadurch, weil immer ein Stück aus dem andern fließet, die Sache deſto leichter zu faßen, und mit dem Rechnen deſto bekannter und darinne gewiß zu werden.

Und weil es nicht möglich geweſen, die Worte, daß ſie nicht allzuoffte wiederkommen, mit andern zu verwechſeln, noch ſich in ſolcher Kürze vor die, ſo noch gar nicht rechnen gelernet, gnugſam zu expliciren; So wird jenes die Unmöglichkeit entſchuldigen, dieſes aber an dem End-Zweck kein Hinderniß geben, wenn ein Rechnender nur die Ziffern, durch welche ſubtrahiret, multipliciret und di-

dividiret, und mit welchen in der sogenannten Welschen Practica die großen Zahlen zerfället worden, wohl betrachtet, da es sich denn, wie immer eine Ziffer aus der andern, oder, woher sie sonst entstehe, von selbst veroffenbahren wird.

Hat man sich anfangs nachfolgendes Ein mahl Eins zum multipliciren und dividiren dann das Ein und Eins, zum addiren und subtrahiren erner, wie viel wenigstens bis hundert Pfennige oder Groschen, item Loth oder Pfund, und dergleichen, an größern Sorten des Geldes oder Gewichts ausmachen, ingleichen die Fünff ordentlichen Species in gantzen und gebrochenen Zahlen, wohl bekannt gemacht; So wird hernach in der Regul de Tri, und weiter hin, alles um so leichter werden, als dagegen einer, der solchen Grund nicht geleget, und das Rechnen von hinten ansiehet, dafür unumgänglich mehr Eckel, als Lust dazu bekommen muß.

Demjenigen aber, der im Rechnen noch weiter gehen will, werden Herrn Peschecks wohlausgearbeitete Bücher, worinnen mehrere Variationes und Exempel, und was sonst noch zur Kauffmannschafft insonderheit dienlich ist, vorkommen, nach Würden recommendiret. Inzwischen wird einem Informatori nicht schwer fallen, auf den Fuß derer allhier bey ieder Variation sich befindenden Exempel noch mehrere zu setzen, und die gezeigte Arth zu rechnen sich und seinen Untergebenen weiter zu Nutze zu machen.

CAP. I.

Vorbereitung oder Einleitung zum Rechnen.

§. 1. Das Ein und Eins, zum addiren.

1	und	1	ist	2		6	und	9	ist	15
2	"	2	"	4		6	"	10	"	16
2	"	3	"	5		6	"	11	"	17
2	"	4	"	6		6	"	12	"	18
2	"	5	"	7		6	"	13	"	19
2	"	6	"	8		6	"	14	"	20
2	"	7	"	9		7	"	7	"	14
2	"	8	"	10		7	"	8	"	15
3	"	3	"	6		7	"	9	"	16
3	"	4	"	7		7	"	10	"	17
3	"	5	"	8		7	"	11	"	18
3	"	6	"	9		7	"	12	"	19
3	"	7	"	10		7	"	13	"	20
3	"	8	"	11		8	"	8	"	16
3	"	9	"	12		8	"	9	"	17
4	"	4	"	8		8	"	10	"	18
4	"	5	"	9		8	"	11	"	19
4	"	6	"	10		8	"	12	"	20
4	"	7	"	11		8	"	13	"	21
4	"	8	"	12		8	"	14	"	22
4	"	9	"	13		8	"	15	"	23
4	"	10	"	14		8	"	16	"	24
5	"	5	"	10		9	"	9	"	18
5	"	6	"	11		9	"	10	"	19
5	"	7	"	12		9	"	11	"	20
5	"	8	"	13		9	"	12	"	21
5	"	9	"	14		9	"	13	"	22
5	"	10	"	15		9	"	14	"	23
6	"	6	"	12		9	"	15	"	24
6	"	7	"	13		10	"	20	"	30
6	"	8	"	14		20	"	30	"	50

§. 2.

Man kan auch von der mittlern Zahl anfangen, und obigen sowohl vorhergehende Sätze sich also bekannt machen:

9	und	8	ist	17
10	"	8	"	18
11	"	8	"	19
12	"	8	"	20
13	"	8	"	21
14	"	8	"	22

Zum Subtrahiren ist vorherstehendes Ein und Eins also zu gebrauchen:

Die fördere oder mittlere Zahl von der hintern Zahl abgezogen, bleibt &c.

als obige

10 von 19 bleibt 9

Oder

9 von 19 bleibt 10 ꝛc.

§. 3.

Das kleine Ein mahl Eins zum multiplicren.

1	mahl	1	ist	1	4	mahl	5	ist	20
2	"	2	"	4	4	"	6	"	24
2	"	3	"	6	4	"	7	"	28
2	"	4	"	8	4	"	8	"	32
2	"	5	"	10	4	"	9	"	36
2	"	6	"	12	4	"	10	"	40
2	"	7	"	14	5	"	5	"	25
2	"	8	"	16	5	"	6	"	30
2	"	9	"	18	5	"	7	"	35
2	"	10	"	20	5	"	8	"	40
3	"	3	"	9	5	"	9	"	45
3	"	4	"	12	5	"	10	"	50
3	"	5	"	15	6	"	6	"	36
3	"	6	"	18	6	"	7	"	42
3	"	7	"	21	6	"	8	"	48
3	"	8	"	24	6	"	9	"	54
3	"	9	"	27	6	"	10	"	60
3	"	10	"	30	7	"	7	"	49
4	"	4	"	16	7	"	8	"	56

7	mahl	9	ist	63	9	mahl	9	ist 81
7	/	10	/	70	9	/	10	/ 90
8	/	8	/	64	10	/	10	/ 100
8	/	9	/	72	10	/	100	/ 1000
8	/	10	/	80				

§. 4.

Zum dividiren

dienet dieses Ein mahl Eins ebener maßen:

Man theilet mit der fördern Ziffer die hintere, so ist das Facit die mittlere.

Oder,

Man dividiret die hintere mit der mittlern Ziffer, so giebt die fördere das Facit, als:

7 mahl 8 ist 56

Dieses wird also dividiret:

7 in 56 hab ich 8 mahl,

Oder,

8 in 56 hab ich 7 mahl,

Und so weiter mit denen übrigen.

Eintheilung etzlicher am meisten vorkommenden kleinen Sorten, in Gröſsere oder Gantze,

als:

§. 5.

§. 5.

Der Pfennige in Groschen.

12 Pfennige machen 1 gl.

24	"	2
36	"	3
48	"	4
60	"	5
72	"	6
84	"	7
96	"	8
108	"	9
120	"	10
132	"	11
144	"	12

und also

288 Pfennige 1 Thlr.

§. 6.

Der Creutzer in Groschen.

$3\frac{3}{4}$	Creutzer sind	1 ggl.
$7\frac{1}{2}$	"	2
$11\frac{1}{4}$	"	3
15	"	4
$18\frac{3}{4}$	"	5
$22\frac{1}{2}$	"	6
$26\frac{1}{4}$	"	7
30	"	8
$33\frac{3}{4}$	"	9
$37\frac{1}{2}$	"	10
60	"	1 Käyserfl. oder 16 ggl.
90	"	1 thlr. current.

und also

120 " 1 Spec. thlr. an 32 ggl.

§. 7.

Eintheilung der Groschen in Thaler. und Meißn. Gülden.

2 gl.	sind	$\frac{1}{12}$	thlr.	
3	"	$\frac{1}{8}$	"	oder $\frac{1}{7}$ fl.
4	"	$\frac{1}{6}$		
6	"	$\frac{1}{4}$	"	$\frac{2}{7}$
7	"	"	"	$\frac{1}{3}$
8	"	$\frac{1}{3}$		
9	"	$\frac{3}{8}$	"	$\frac{3}{7}$
12	"	$\frac{1}{2}$	"	$\frac{4}{7}$
15	"	$\frac{5}{8}$	"	$\frac{5}{7}$
16	"	$\frac{2}{3}$		

18 gl.	sind	$\frac{3}{4}$	thlr.	oder $\frac{6}{7}$ fl.
21	"	$\frac{7}{8}$	"	1
24	"	1	thlr.	
42	"	"	"	2
48	"	2	"	"
63	"	"	"	3
72	"	3	"	"
84	"	"	"	4
96	"	4	"	"

§. 8.

Der Lothe in Pfunde und Marck.

2	Loth	sind 1	Untze oder	$\frac{1}{8}$ Marck.
4	"	$\frac{1}{8}$	Pfund oder	$\frac{1}{4}$ Marck.
8	"	$\frac{1}{4}$	"	$\frac{1}{2}$
12	"	$\frac{3}{8}$	"	$\frac{3}{4}$
16	"	$\frac{1}{2}$	"	1
24	"	$\frac{3}{4}$	"	$1\frac{1}{2}$
32	"	1	"	2
48	"	$1\frac{1}{2}$	"	3
64	"	2	"	4
80	"	$2\frac{1}{2}$	"	5
96	"	3	"	6

CAP. II.

Beschreibung derer Müntz-Sort wie auch des Maaßes und Gewicht Eintheilung der Zeit und de rer zehlenden Waaren, ꝛc.

§. 1. Müntz-Sorten.

Gold.

1. Portugaleser ist 10. Ducaten.
" Schiffnobel " 4. Thl. 20. gl.
" Rosenobel " " 5 Thl. 20. gl.
" *Doublon*, einfach, 4. Thl. 18. gl.
" Spanisch *Pistolet* 3. Thl. 18. gl.
" Brabandisch *Severin* oder *Souverain*, ohne Agio, 7. thlr. 20. gl.

} sind rar und unters lich, gehen dahe dem Gewicht u Probe des Gol

1. *Ducaton*, 6. Thlr. —
1. *Cruisade*, Spanisch, 1. Thlr. 12. gl. —
" " Portug. 1. Thlr. 4. gl. 9. pf. ohne

1. Englisch *Guiné* hat 37 Schilling, 5 Stüver, thut 5 thlr. 12. bis 18 gl.
1. Frantzösisch *Louis d' Or* oder Pistol 4 thlr. 20 gl. auch 5 thlr. vor voll.
1. Venetianische *Zechine* } 2 thlr. 16 bis 18 gl.
1. *Ducat* } 2 thlr. 16 bis 18 gl.
1. Rheinisch Gold-Gülden ist jetzo meist 40 gl. aber auch 1 thlr. 22½ gl. als worauf in Rechten gesprochen wird.
1. Marck löthigen Goldes hält 64 Ducaten, wiewohl diese noch nicht eine Mark oder 16 Loth vor voll-ausmachen: Denn, wenn, nach gemeinem Gewicht, 1 Ducaten 1 qventl. wägete; so giengen deren 64 auf die Marck. Es werden aber deren 66. darzu erfordert. Ist also der Ducat um $\frac{1}{32}$ leichter als das Quentlein.

Not. Dieses $\frac{1}{32}$ beträgt so viel, als von einem Octav-Blat feinen Herrn- (doch nicht zarten Post-) Pappier, wenn es in 8. Stückgen zertheilet wird, ein und ein halb solch Theilgen wägt. Hätte der Ducat 1. Quentlein vor voll, so wäre er 2. gl. mehr werth.

§. 2. Silber.

1 Rthlr. Spec. Louis blanc, Piaster, Scudi, und Meyländ. Thlr. hat 120 Creutzer oder	32 ggl.
1 Philipps-Thlr.	1 thlr. 12 gl.
1 Creutz- it. Löwen-Thaler, it. Ducaton	30 gl.
1 Patacon ist 1. Thlr. 4 gl.	
1 Thlr. Curr. hat 90 Creutzer oder	24 gl.
1 Gülden Meißnisch	21 gl.
1 Gülden Rheinisch oder Käiserl.	16 gl.
1 Gülden Fränckisch	20 gl.
deren machen Sechse 5 thlr.	
1 Gülden Holländisch hat 20 Stüver oder	12 gl.
1 Holländ. Spec. Thlr. oder Patacon	30 gl.
1 Banco-Thlr.	28 gl.

1 Nie-

1 Niederländiſch Ducaton 37 bis 40 gl.
1 Frantz. Spec. Thlr. oder Louis blanc 32
1 Dickthaler 27
1 Thlr. Hamburgiſch 3 Marck 24
1 Marck 16 Schillinge 8 gl.
1 Schilling etwa 6 pf.
1 Holländiſch $6\frac{1}{4}$ Stüver 3 gl. 8 pf.
1 Stüver 2 Liards $7\frac{2}{3}$
1 Liard Holländ. $\frac{1}{2}$ Stüver $3\frac{3}{4}$
1 Frantz. Pfund (Livre) 20 Sols 8 gl.
1 Sol $4\frac{4}{5}$
1 Pfund Ital. (Liere) 3 gl. $2\frac{2}{5}$ pf. oder 4 Kaiſergl.
1 Real, Hamburg. 23 gl. —
Spaniſch und Portugieſiſch 2 gl. 10 pf. bis 3 gl.
1 Käiſerſl. 3 Kopff-Stück, oder 15 Batzen, oder 60 Creutzer 16 gl.
1 Kopff-Stück oder 5 Batzen, oder 20 Creutzer 5 gl. 4 pf.
1 Batzen 4 Creutzer, oder 1 gl. $\frac{4}{5}$
1 Weißpfennig oder halber Batzen $6\frac{2}{5}$
1 Creutzer $3\frac{1}{5}$
1 guter Creutzer, oder Bambergl. 4
1 Marien-Groſchen 8
1 guter Groſchen hat 12 pf.
1 Pfennig 2 Heller.
1 Petermänngen 1 gl. 4 pf.
1 Käiſer-Groſchen hat 3 Creutzer, oder $9\frac{3}{5}$ pf.
deren machen 5 Stück 4 gute Groſchen.
1 Käiſer-Creutzer iſt $3\frac{1}{5}$ pf.
deren machen 5 Stück 1 gl. 4 pf.
und alſo 15 4 gl.
6 mahl 15 1 thlr. oder 24 gl.
1 ſo genannte Fledermauß oder Schleſiſch Gröſchel $2\frac{2}{5}$ pf.
deren 5 machen 1 gl.
Item 3 Creutzer und 1 Fledermauß machen 1 ggl.

Item 1 Kgl. und 1 Fledermauß, machen ebenfalls 1 ggl.
1 doppelter Käisergl. hält 6 Creutzer, oder 1 gl. $7\frac{1}{2}$ pf.
deren machen 5 Stück 8 ggl.
und also 15 Stück 1 thlr. current.

Indem aber diese doppelte Käiser-Groschen ietzo mehrentheils, sonderlich die alten Sorten, auf 7 Creutzer erhöhet sind; so darff man nur zu iedem Stück einen Dreyer, oder auch nur, bey eintzelner Ausgabe, 1 Fledermauß legen, so hat man 2 ggl.

In großen Posten kan diese Sorte der 7 Xer zwar eben zu 3 mahl 5 Stück gezehlet werden. Es machen aber die 15 Stück 1 thlr. 4 gl. und also 6 mahl 15 Stück 7 thlr.

Thaler-weise kan man sie zehlen wie die 2 gl. Stücke, nehmlich 12 auf 1 thlr. thun 84 Xer, dazu noch 6 Xer, oder 2 einfache Kgl. machen 90 Xer, oder 24 ggl.

Die Käyserl. 4 gl. Stück, wenn sie neu sind, halten 15 Xer. Sie sind aber grösten Theils auf 17 Xer erhöhet.

Daher, wenn bey eintzelner Ausgabe man einen solchen 17 Xer nicht vor $4\frac{1}{2}$ gl. weggeben will, man nur noch 1 Xer und 1 sogenannte Fledermauß darzu legen darff, so sinds 5. gl. Thaler-weise zehlet man sie zu 5 Stück, sind 85 Xer, oder 22 gl. 8 pf. dazu noch 5 Xer an 1 gl. 4 pf. facit 1 thlr., daß also hier an iedem Thaler 2 pf. gewonnen, und die 17 Xer höher genutzet werden, als sonst à $4\frac{1}{2}$ gl.

In großen Posten aber werden sie also gezehlet und geworffen:

6 Stück	oder	1 Wurff,	macht	1 thlr. 3 gl.	$2\frac{1}{2}$ pf.
30	"	5 Würffe,	thun	5 16	"
60	"	10	"	11 8	"
90	"	15	"	17 "	"

Von dieser und dergleichen Arthen, das Geld zu zehlen, wird hernach unten bey der Cassir-Rechnung noch etwas mehrers vorkommen.

1 Pohlnisch Gülden ist ſ 4 ggl. ſ
1 ſ Szostack 6 Creutzer oder ſ 1 gl. $7\frac{1}{7}$ pf.
deren machen 15 Stück 1 thlr. einzeln aber dürffen nur 2 Fledermäuse dazu geleget werden, so hat man 2 gl.
1 Pohlnisch Timpf hat 3 Szostack 4 gl. $9\frac{3}{7}$
hierzu eine Fledermauß, thut ſ 5 gl.
5 Timpfe machen ſ 1 thlr. ſ ſ
1 Pohln. Groschen ist $\frac{1}{2}$ Creutzer, oder ſ $1\frac{3}{7}$ pf.
deren 3 machen 1 Pohln. Groschen.
1 Dähnische Silber-Crone ist ſ 16 gl. ſ
1 Rußisch Rubel mit Agio 2 Thlr.
Mantua-Venedisch-Meyländ-Römisch-Savoyisch- und Genuesische Silber-Cronen sind unterschiedlich, von 26 bis 34 gl. kommen bey uns aufs Gewichte an.
1 Stück von Achten Spanisch, ist 8 Realen oder 1 thlr.

§. 3.

Folgende bestehen in erdichteten Nahmen, und werden geachtet:

1 Englisch Pfund Sterling vor 5 thlr.
1 Meißnisch Schock, neu ſ 60 gl.
1 alt Schock ſ ſ 20 gl.
1 Pfund Flämisch $1\frac{1}{2}$ thlr.
1 Rthlr. Schlesisch hat 30 Silber- oder 45 Weißgroschen.
1 Thlr. curr. Schlesisch 24 Silber oder 30 Weißgroschen.
1 Silber Groschen ist 12 pf.
1 Weiß-Groschen ist 2 Creutzer oder $6\frac{3}{7}$ pf.
1 Tonne Goldes ist ſ 100000 thlr.
1 *Million* ſ ſ 1000000
1 Türckischer Beutel 500 Spec. Thlr.

§. 4.

Der Reichs-Fuß gehet bis mit anno 1667. giebet pro 100, 25 thlr. agio.

dividiret, und mit welchen in der sogenannten Welschen Practica die großen Zahlen zerfället worden, wohl betrachtet, da es sich denn, wie immer eine Ziffer aus der andern, oder, woher sie sonst entstehe, von selbst veroffenbahren wird.

Hat man sich anfangs nachfolgendes Ein mahl Eins zum multipliciren und dividiren dann das Ein und Eins, zum addiren und subtrahiren erner, wie viel wenigstens bis hundert Pfennige oder Groschen, item Loth oder Pfund, und dergleichen, an größern Sorten des Geldes oder Gewichts ausmachen, ingleichen die Fünff ordentlichen Species in gantzen und gebrochenen Zahlen, wohl bekannt gemacht; So wird hernach in der Regul de Tri, und weiter hin, alles um so leichter werden, als dagegen einer, der solchen Grund nicht geleget, und das Rechnen von hinten ansiehet, dafür unumgänglich mehr Eckel, als Lust dazu bekommen muß.

Demjenigen aber, der im Rechnen noch weiter gehen will, werden Herrn Peschecks wohlausgearbeitete Bücher, worinnen mehrere Variationes und Exempel, und was sonst noch zur Kauffmannschafft insonderheit dienlich ist, vorkommen, nach Würden recommendiret. Inzwischen wird einem Informatori nicht schwer fallen, auf den Fuß derer allhier bey ieder Variation sich befindenden Exempel noch mehrere zu setzen, und die gezeigte Arth zu rechnen sich und seinen Untergebenen weiter zu Nutze zu machen.

CAP. I.

CAP. I.

Vorbereitung oder Einleitung zum Rechnen.

§. 1. Das Ein und Eins, zum addiren.

1	und	1	ist	2		6	und	9	ist	15
2	"	2	"	4		6	"	10	"	16
2	"	3	"	5		6	"	11	"	17
2	"	4	"	6		6	"	12	"	18
2	"	5	"	7		6	"	13	"	19
2	"	6	"	8		6	"	14	"	20
2	"	7	"	9		7	"	7	"	14
2	"	8	"	10		7	"	8	"	15
3	"	3	"	6		7	"	9	"	16
3	"	4	"	7		7	"	10	"	17
3	"	5	"	8		7	"	11	"	18
3	"	6	"	9		7	"	12	"	19
3	"	7	"	10		7	"	13	"	20
3	"	8	"	11		8	"	8	"	16
3	"	9	"	12		8	"	9	"	17
4	"	4	"	8		8	"	10	"	18
4	"	5	"	9		8	"	11	"	19
4	"	6	"	10		8	"	12	"	20
4	"	7	"	11		8	"	13	"	21
4	"	8	"	12		8	"	14	"	22
4	"	9	"	13		8	"	15	"	23
4	"	10	"	14		8	"	16	"	24
5	"	5	"	10		9	"	9	"	18
5	"	6	"	11		9	"	10	"	19
5	"	7	"	12		9	"	11	"	20
5	"	8	"	13		9	"	12	"	21
5	"	9	"	14		9	"	13	"	22
5	"	10	"	15		9	"	14	"	23
6	"	6	"	12		9	"	15	"	24
6	"	7	"	13		10	"	20	"	30
6	"	8	"	14		20	"	30	"	50

§. 2.

Man kan auch von der mittlern Zahl anfangen, und obigen sowohl vorhergehende Sätze sich also bekannt machen:

9	und	8	ist	17
10	"	8	"	18
11	"	8	"	19
12	"	8	"	20
13	"	8	"	21
14	"	8	"	22

Zum Subtrahiren ist vorherstehendes Ein und Eins also zu gebrauchen:

Die fördere oder mittlere Zahl von der hintern Zahl abgezogen, bleibt &c. als obige

10 von 19 bleibt 9

Oder

9 von 19 bleibt 10 ꝛc.

§. 3.

Das kleine Ein mahl Eins zum multiplicren.

1	mahl	1	ist	1	4	mahl	5	ist	20
2	"	2	"	4	4	"	6	"	24
2	"	3	"	6	4	"	7	"	28
2	"	4	"	8	4	"	8	"	32
2	"	5	"	10	4	"	9	"	36
2	"	6	"	12	4	"	10	"	40
2	"	7	"	14	5	"	5	"	25
2	"	8	"	16	5	"	6	"	30
2	"	9	"	18	5	"	7	"	35
2	"	10	"	20	5	"	8	"	40
3	"	3	"	9	5	"	9	"	45
3	"	4	"	12	5	"	10	"	50
3	"	5	"	15	6	"	6	"	36
3	"	6	"	18	6	"	7	"	42
3	"	7	"	21	6	"	8	"	48
3	"	8	"	24	6	"	9	"	54
3	"	9	"	27	6	"	10	"	60
3	"	10	"	30	7	"	7	"	49
4	"	4	"	16	7	"	8	"	56

7 mahl

7	mahl	9	ist	63	9	mahl	9	ist	81
7	'	10	'	70	9	'	10	'	90
8	'	8	'	64	10	'	10	'	100
8	'	9	'	72	10	'	100	'	1000
8	'	10	'	80					

§. 4.

Zum dividiren

dienet dieses Ein mahl Eins ebener maßen:

Man theilet mit der fördern Ziffer die hintere, so ist das Facit die mittlere.

Oder,

Man dividiret die hintere mit der mittlern Ziffer, so giebt die fördere das Facit, als:

7 mahl 8 ist 56

Dieses wird also dividiret:

7 in 56 hab ich 8 mahl,

Oder,

8 in 56 hab ich 7 mahl,

Und so weiter mit denen übrigen.

Eintheilung etzlicher am meisten vorkommenden kleinen Sorten, in Größere oder Gantze,

als:

§. 5.

Der Pfennige in Groschen.

12	Pfennige	machen	1 gl.
24	"	"	2
36	"	"	3
48	"	"	4
60	"	"	5
72	"	"	6
84	"	"	7
96	"	"	8
108	"	"	9
120	"	"	10
132	"	"	11
144	"	"	12

und also

288 Pfennige 1 Thlr.

§. 6.

Der Creutzer in Groschen.

$3\frac{3}{4}$	Creutzer	sind	1 ggl.
$7\frac{1}{2}$	"	"	2
$11\frac{1}{4}$	"	"	3
15	"	"	4
$18\frac{3}{4}$	"	"	5
$22\frac{1}{2}$	"	"	6
$26\frac{1}{4}$	"	"	7
30	"	"	8
$33\frac{3}{4}$	"	"	9
$37\frac{1}{2}$	"	"	10
60	"	1 Käyserfl. oder	16 ggl.
90	"	1 thlr. current.	

und also

120 " 1 Spec. thlr. an 32 ggl.

§. 7.

Eintheilung der Groschen in Thaler. und Meißn. Gülden.

2	gl.	sind	$\frac{1}{12}$	thlr.	
3	"	"	$\frac{1}{8}$	"	oder $\frac{1}{7}$ fl.
4	"	"	$\frac{1}{6}$		
6	"	"	$\frac{1}{4}$	"	$\frac{2}{7}$
7	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$
8	"	"	$\frac{1}{3}$		
9	"	"	$\frac{3}{8}$	"	$\frac{5}{7}$
12	"	"	$\frac{1}{2}$	"	$\frac{6}{7}$
15	"	"	$\frac{5}{8}$	"	$\frac{5}{7}$
16	"	"	$\frac{2}{3}$		

18	gl.	sind	$\frac{3}{4}$	thlr.	oder $\frac{6}{7}$ fl.
21	"	"	$\frac{7}{8}$	"	1
24	"	1	thlr.		
42	"	"		"	2
48	"	2		"	"
63	"	"		"	3
72	"	3		"	"
84	"	"		"	4
96	"	4		"	"

§. 8.

Der Lothe in Pfunde und Marck.

2	Loth	sind	1	Untze oder $\frac{1}{8}$	Marck.
4	"		$\frac{1}{8}$	Pfund oder $\frac{1}{4}$	Marck.
8	"		$\frac{1}{4}$	"	$\frac{1}{2}$
12	"		$\frac{3}{8}$	"	$\frac{3}{4}$
16	"		$\frac{1}{2}$	"	1
24	"		$\frac{3}{4}$	"	$1\frac{1}{2}$
32	"		1	"	2
48	"		$1\frac{1}{2}$	"	3
64	"		2	"	4
80	"		$2\frac{1}{2}$	"	5
96	"		3	"	6

CAP. II.

Beschreibung derer Müntz-Sorten, wie auch des Maaßes und Gewichts, Eintheilung der Zeit und derer zehlenden Waaren, ꝛc.

§. 1. Müntz-Sorten.

Gold.

1. Portugaleser ist 10. Ducaten.
" Schiffnobel " 4. Thl. 20. gl.
" Rosenobel " " 5 Thl. 20. gl.
" *Doublon*, einfach, 4. Thl. 18. gl.
" Spanisch *Pistolet* 3. Thl. 18. gl.
" Brabandisch *Severin* oder *Souverain*, ohne Agio, 7. thlr. 20. gl.

} sind rar und unterschiedlich, gehen daher nach dem Gewicht und der Probe des Goldes.

1. *Ducaton*, 6. Thlr. —
1. *Cruisade*, Spanisch, 1. Thlr. 12. gl. —
" " Portug. 1. Thlr. 4. gl. 9. pf. ohne Agio.
1. Englisch

1. Englisch *Guiné* hat 37 Schilling, 5 Stüver, thut 5 thlr. 12. bis 18 gl.
1. Frantzösisch *Louis d' Or* oder Pistol 4 thlr. 20 gl. auch 5 thlr. vor voll.
1. Venetianische *Zechine* } 2 thlr. 16 bis 18 gl.
1. *Ducat* " " " }
1. Rheinisch Gold-Gülden ist jetzo meist 40 gl. aber auch 1 thlr. $22\frac{1}{2}$ gl. als worauf in Rechten gesprochen wird.
1. Marck löthigen Goldes hält 64 Ducaten, wiewohl diese noch nicht eine Mark oder 16 Loth vor voll ausmachen: Denn, wenn, nach gemeinem Gewicht, 1 Ducaten 1 qventl. wägete; so giengen deren 64 auf die Marck. Es werden aber deren 66. darzu erfordert. Ist also der Ducat um $\frac{1}{33}$ leichter als das Quentlein.

Not. Dieses $\frac{1}{33}$ beträgt so viel, als von einem Octav-Blat seines Herrn- (doch nicht zarten Post-) Papyier, wenn es in 8. Stückgen zertheilet wird, ein und ein halb solch Theilgen wägt. Hätte der Ducat 1. Quentlein vor voll, so wäre er 2. gl. mehr werth.

§. 2. Silber.

1 Rthlr. Spec. Louis blanc, Piaster, Scudi, und Meyländ. Thlr. hat 120 Creutzer oder	32 ggl.
1 Philipps-Thlr. " "	1 thlr. 12 gl.
1 Creutz- it. Löwen-Thaler, it. Ducaton " " "	" " 30 gl.
1 Patacon ist 1. Thlr. 4 gl.	
1 Thlr. Curr. hat 90 Creutzer oder	24 "
1 Gülden Meißnisch " " "	21 "
1 Gülden Rheinisch oder Käiserfl. "	16 "
1 Gülden Fränckisch " " "	20 "
deren machen Sechse 5 thlr.	
1 Gülden Holländisch hat 20 Stüver oder "	12 "
1 Holländ. Spec. Thlr. oder Patacon "	30 "
1 " Banco Thlr. " "	28 gl.

1 Nie-

1 Niederländisch Ducaton 37 bis 40 gl.
1 Frantz. Spec. Thlr. oder Louis blanc 32 "
1 Dickthaler 27 "
1 Thlr. Hamburgisch 3 Marck 24 "
1 Marck 16 Schillinge 8 gl.
1 Schilling etwa 6 pf.
1 " Holländisch $6\frac{1}{2}$ Stüver 3 gl. 8 pf.
1 Stüver 2 Liards $7\frac{2}{3}$
1 Liard Holländ. $\frac{1}{2}$ Stüver $3\frac{3}{3}$
1 Frantz. Pfund (Livre) 20 Sols 8 gl.
1 Sol $4\frac{4}{3}$
1 Pfund Ital. (Liere) 3 gl. $2\frac{2}{3}$ pf. oder 4 Kaisergl.
1 Real, Hamburg. 23 gl. —
" " Spanisch und Portugiesisch 2 gl. 10 pf. bis 3 gl.
1 Käiserl. 3 Kopff-Stück, oder 15 Batzen, oder 60 Creutzer 16 gl.
1 Kopff-Stück oder 5 Batzen, oder 20 Creutzer 5 gl. 4 pf.
1 Batzen 4 Creutzer, oder 1 gl. $\frac{4}{3}$
1 Weißpfennig oder halber Batzen $6\frac{2}{3}$
1 Creutzer $3\frac{1}{3}$
1 guter Creutzer, oder Bambergl. 4
1 Marien-Groschen 8
1 guter Groschen hat 12 pf.
1 Pfennig 2 Heller.
1 Petermänngen 1 gl. 4 pf.
1 Käiser-Groschen hat 3 Creutzer, oder $9\frac{3}{3}$ pf.
deren machen 5 Stück 4 gute Groschen.
1 Kaiser-Creutzer ist $3\frac{1}{3}$ pf.
deren machen 5 Stück 1 gl. 4 pf.
und also 15 " 4 gl.
6 mahl 15 " 1 thlr. oder 24 gl.
1 so genannte Fledermauß oder Schlesisch Groschel $2\frac{2}{3}$ pf.
deren 5 machen 1 gl.
Item 3 Creutzer und 1 Fledermauß machen 1 ggl.

Item 1 Kgl. und 1 Fledermauß, machen ebenfalls 1 ggl. 1 doppelter Käisergl. hält 6 Creutzer, oder 1 gl. $7\frac{1}{2}$ pf.

deren machen 5 Stück 8 ggl.

und also 15 Stück 1 thlr. current.

Indem aber diese doppelte Käiser-Groschen ietzo mehrentheils, sonderlich die alten Sorten, auf 7 Creutzer erhöhet sind; so darff man nur zu iedem Stück einen Dreyer, oder auch nur, bey eintzelner Ausgabe, 1 Fledermauß legen, so hat man 2 ggl.

In großen Posten kan diese Sorte der 7 Xer zwar eben zu 3 mahl 5 Stück gezehlet werden. Es machen aber die 15 Stück 1 thlr. 4 gl. und also 6 mahl 15 Stück 7 thlr.

Thaler-weise kan man sie zehlen wie die 2 gl. Stücke, nehmlich 12 auf 1 thlr. thun 84 Xer, dazu noch 6 Xer, oder 2 einfache Kgl. machen 90 Xer, oder 24 ggl.

Die Käyserl. 4 gl. Stück, wenn sie neu sind, halten 15 Xer. Sie sind aber grösten Theils auf 17 Xer erhöhet.

Daher, wenn bey eintzelner Ausgabe man einen solchen 17 Xer nicht vor $4\frac{1}{2}$ gl. weggeben will, man nur noch 1 Xer und 1 sogenannte Fledermauß darzu legen darff, so sinds 5. gl. Thaler-weise zehlet man sie zu 5 Stück, sind 85 Xer, oder 22 gl. 8 pf. dazu noch 5 Xer an 1 gl. 4 pf. facit 1 thlr., daß also hier an iedem Thaler 2 pf. gewonnen, und die 17 Xer höher genutzet werden, als sonst à $4\frac{1}{2}$ gl.

In großen Posten aber werden sie also gezehlet und geworffen:

6 Stück	oder	1 Wurff,	macht	1 thlr. 3 gl.	$2\frac{1}{2}$ pf.
30	"	5 Würffe,	thun	5 16	"
60	"	10 "		11 8	"
90	"	15 "		17 "	"

Von dieser und dergleichen Arthen, das Geld zu zehlen, wird hernach unten bey der Cassir-Rechnung noch etwas mehrers vorkommen.

1 Pohl.

1 Pohlnisch Gülden ist ⸗ 4 ggl. ⸗
1 ⸗ Szostack 6 Creutzer oder ⸗ 1 gl. $7\frac{1}{7}$ pf.
deren machen 15 Stück 1 thlr. eintzeln aber dürffen nur 2 Fledermäuse dazu geleget werden, so hat man 2 gl.
1 Pohlnisch Timpf hat 3 Szostack ⸗ 4 gl. $9\frac{3}{7}$
hierzu eine Fledermauß, thut ⸗ 5 gl.
5 Timpfe machen ⸗ 1 thlr. ⸗ ⸗
1 Pohln. Groschen ist $\frac{1}{2}$ Creutzer, oder ⸗ $1\frac{3}{7}$ pf.
deren 3 machen 1 Pohln. Groschen.
1 Dähnische Silber-Crone ist ⸗ 16 gl. ⸗
1 Rußisch Rubel mit Agio 2 Thlr.
Mantua-Venedisch-Meyländ-Römisch-Savoyisch- und Genuesische Silber-Cronen sind unterschiedlich, von 26 bis 34 gl. kommen bey uns aufs Gewichte an.
1 Stück von Achten Spanisch, ist 8 Realen oder 1 thlr.

§. 3.

Folgende bestehen in erdichteten Nahmen, und werden geachtet:

1 Englisch Pfund Sterling vor 5 thlr.
1 Meißnisch Schock, neu ⸗ 60 gl.
1 alt Schock ⸗ ⸗ 20 gl.
1 Pfund Flämisch $1\frac{1}{2}$ thlr.
1 Rthlr. Schlesisch hat 30 Silber- oder 45 Weißgroschen.
1 Thlr. curr. Schlesisch 24 Silber oder 30 Weißgroschen.
1 Silber Groschen ist 12 pf.
1 Weiß-Groschen ist 2 Creutzer oder $6\frac{3}{7}$ pf.
1 Tonne Goldes ist ⸗ 100000 thlr.
1 *Million* ⸗ ⸗ 1000000
1 Türckischer Beutel 500 Spec. Thlr.

§. 4.

Der Reichs-Fuß gehet bis mit anno 1667. giebet pro 100, 25 thlr. agio.

Der Zimiſche Fuß erſtrecket ſich bis mit 1689. giebt $12\frac{1}{2}$ thlr. pro Cent agio, wenn nehmlich ein dergleichen altes Capital mit ſeither 1690. nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzten Sorten bezahlet wird.

§. 5. Wein - Maaß.

1 Fuder Wein hält 12 Eymer, oder $2\frac{2}{7}$ Faß.
1 Faß 5 Eymer.
1 Eymer zu Dreßden, Viſir- oder Hof-Maaß, hat 74 Kannen,
Stadt Maaß = 72 =
1 Stübchen hat 4 Kannen,
1 Kanne 2 Kanngen, oder Nöſel, 1 Nöſel 4 Quartier.
1 Antheil Ungariſch hält bis 70. Dreßdniſche Kannen oder 80 gewöhnliche Bouteillen.

§. 6. Bier - Maaß.

1 Gebräude zu Dreßden beſtehet aus 24 Faß.
1 Faß hat 7 Schock oder 420 Kannen.
1 Faß zu Leipzig 5 Schock oder 300 Kannen.
1 Faß hat 2 Viertel.
1 Viertel 2 Tonnen.
1 Tonne 105 Kannen Dreßdniſch,
= 75 = zu Leipzig.

§. 7. Getreyde - Maaß.

1 Wiſpel hat 2 Malter oder 24 Scheffel.
1 Malter 12 Scheffel.
1 Scheffel 4 Viertel.
1 Viertel 4 Metzen.
1 Metze 4 Mäßgen.

§. 8. Feld - Maaß.

1 Acker hält 300 Ruthen.
1 Ruthe = 8 Dreßdniſche Ellen, oder 16 Schuch oder Fuß, oder 192 Zoll.

Des Erdbodens Umkreiß iſt 360 Grad.
1 Grad hat 15 Meilen, oder 60000 Schritt.
1 teutſche Meile hat 32 Stadia, oder 4000 Schritt, oder 8000 Ellen.
1 Stadium " " 125 Schritt.
1 Schritt " " 4 Schuch, oder Fuß.
1 Fuß iſt ½ Elle, oder 12 Zoll.

Vergleichung der Meilen einiger Länder, ſo am meiſten vorkommen:

1 Holländiſche, Schwediſche, Däniſche Meile der teutſchen gleich.
1 Italiäniſche iſt ¼
1 Pohlniſche " ¾
1 Moſcowitiſche (Wörſte) 1 3/10
1 Engliſche " 1 5/10
1 Frantzöſiſche " ½ bis ¾
1 Spaniſche " ¾ bis 7/8
} einer teutſchen Meile.
1 Ungariſche hält 1½ bis 2 teutſche Meilen.

§. 9. Ellen-Maaß.

Hiervon kan ein mehrers nicht gemeldet werden, als:
1 Elle hat 2 Schuch (Fuß) oder 4 Viertel, oder 24 Zoll.
1 Schuch oder Fuß iſt 12 Zoll.
1 Zoll beſtehet aus der Breite des Daumen eines mittelmäßigen Mannes.
1 Brabander Elle iſt faſt ¼, denn 5 Brabander machen 6 Leipziger Ellen.
1 Stab iſt 2 Leipziger Ellen.

§. 10. Gewicht in Großen.

1 Centner ſchwer- oder Fleiſcher-Gewicht hat 5 Stein, oder 90 Pfund.
1 Centner leichtes- oder Kauffmanns-Gewicht, 110 Pfund.
1 Stein ſchwer- hat 18, leicht Gewicht aber 22 Pfund.
1 Centner Berg-Gewicht hält 100, auch 104 Pfund.

Der Zinnische Fuß erstrecket sich bis mit 1689. giebt $12\frac{1}{2}$ thlr. pro Cent agio, wenn nehmlich ein dergleichen altes Capital mit seither 1690. nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzten Sorten bezahlet wird.

§. 5. Wein - Maaß.

1 Fuder Wein hält 12 Eymer, oder $2\frac{2}{5}$ Faß.
1 Faß 5 Eymer.
1 Eymer zu Dreßden, Visir- oder Hof-Maaß, hat 74 Kannen,
Stadt Maaß = 72 =
1 Stübchen hat 4 Kannen,
1 Kanne 2 Känngen, oder Nösel, 1 Nösel 4 Quartier.
1 Antheil Ungarisch hält bis 70. Dreßdnische Kannen oder 80 gewöhnliche Bouteillen.

§. 6. Bier - Maaß.

1 Gebräude zu Dreßden bestehet aus 24 Faß.
1 Faß hat 7 Schock oder 420 Kannen.
1 Faß zu Leipzig 5 Schock oder 300 Kannen.
1 Faß hat 2 Viertel.
1 Viertel 2 Tonnen.
1 Tonne 105 Kannen Dreßdnisch,
= 75 = zu Leipzig.

§. 7. Getreyde - Maaß.

1 Wispel hat 2 Malter oder 24 Scheffel.
1 Malter 12 Scheffel.
1 Scheffel 4 Viertel.
1 Viertel 4 Metzen.
1 Metze 4 Mäßgen.

§. 8.

1 Acker hält 300 R
1 Ruthe = 8 F
Fuß

Schritt.

Schritt.

Schritt, oder 8000 Ellen.

Schritt.

4 Schuh, oder Fuß.

Vergleichung der Meilen einiger Länder,

mit einander.

Dänische Meile der teutschen

einer teutschen und

44 Mi-

eils 31 Tage

emeinen Jahr

1 Tag, oder 365

en 2 Tage, oder 366

macht 1 Uhr, bis wieder zu

24 Stunden.

1 Waage Eiſen iſt 44 Pfund.
1 Pfund hat 32 Loth.

§. 11. Gewicht in Silber.

1 Marck iſt 8 Untzen, oder 16 Loth.
1 Untze = 2 Loth.
1 Loth = 4 Quent.
1 Quent. = 4 Pfennig-Gewicht.
1 Pfennig = 2 Heller-Gewicht.

§. 12. Gewicht in Golde.

1 Marck Goldes iſt 66 Ducaten, oder 24 Karat, oder 68 Cronen.

Denn 1 Crone iſt leichter um $\frac{1}{32}$ oder 2 gl. gegen dem Ducaten, und $\frac{1}{170}$ oder 4 gl. bis 4 gl. $1\frac{1}{2}$ pf. gegen das Quentlein. Daß aber eine Crone Gold bis 1 thlr. weniger gilt, als der Ducate, daran iſt der Unterſcheid zwiſchen der Feine des Ducaten, und des Zuſatzes beym Cronen-Golde die Urſach.

1 Ducat wägt 1 Quentlein, weniger $\frac{1}{32}$ Theil.
1 Loth iſt $1\frac{1}{2}$ Karat, oder 6 Gran, oder 18 Grehn.
1 Karat iſt 4 Gran, oder 12 Grehn.
1 Gran iſt 3 Grehn.

§. 13. Gewicht der Apothecker.

1 Pfund hält 12 Untzen, oder 24 Loth.
1 Loth iſt 4 Drachma.
1 Drachma oder Quentlein iſt 3 Scrupel oder 60 Gran.
1 Scrupel iſt 20 Gran.
1 Gran iſt ein groß Pfeffer- oder Gerſten-Korn, hält alſo
1 Apothecker-Pfund 288 Scrupel oder 5760 Gran.

§. 14. Zehlende Waaren.

1 Schock hat 4 Mandeln, oder 60 Stück.
1 Mandel hat 15 Stück.
1 Dutzet = 12 =

1 Decher hat 10 Stück.
1 Zimmer = 40 =
1 Steige = 20 =
1 Saum = 22 Tücher.
1 Tuch = bis 32 Ellen.
1 Stück Garn 4 Strehn, oder 12 Zaſpeln.
1 Zaſpel = 20 Gebind.
1 Gebind = 20 Faden, ieder 4 Ellen lang.
1 Schragen Holtz ſtehet hoch 1 Claffter,
= = lang 3 Clafftern,
1 Claffter iſt 3 Ellen.
1 Ballen Pappier ſoll haben 10 Rieß, oder 200 Bücher, 5000 Bogen.
1 Rieß 20 Bücher.
1 Buch 25 Bogen.
Wiewohl hier zu Lande nur 24 Bogen im Buch, und alſo im Ballen 4800 Bogen (Schreib-Pappier) ſind.
1 Sonnen-Jahr, bis die Sonne wieder auf ihren Punct und in den vorigen Lauff kommt, hat 365 Tage, 5 Stunden, 48¾ Minuten.
1 Mond-Jahr aber nur 29 Tage, 12 Stunden, 44 Minuten.
1 Jahr hat 12 Monat, welche theils 30, theils 31 Tage haben. Der Februarius aber hat im gemeinen Jahr nur 28, im Schalt-Jahr aber 29 Tage.
1 Gemein Jahr wird vor 52 Wochen, 1 Tag, oder 365 Tage,
1 Schalt-Jahr aber vor 52 Wochen 2 Tage, oder 366 Tage gerechnet.
1 Woche hat 7 Tage.
1 Tag, nehmlich von Mitternacht 1 Uhr, bis wieder zu Mitternacht 12 Uhr, hat 24 Stunden.
1 Stunde 60 Minuten.
1 Minute 60 Secunden.
1 Secunde 60 Tertien ꝛc.

§. 15.

Nor. Wieviel ieglicher derer 12 Monate Tage hat, kan man ohne Calender folgender maßen wissen: Beuge an der lincken Hand den Zeige- und den Ring-Finger ein, die übrigen dreye, als den Daumen, den lang- und den kleinsten Finger aber, laß ausgestreckt; Diese ausgestreckten Finger bedeuten 31, die eingebogenen aber 30 Tage. Fahe mit dem Monat Martio (als welcher ohnedem in dem großen Welt-Calender der erste im Jahre ist) am Daumen an, sind 31 Tage, ferner der April, beym eingebogenen Zeige Finger, hat 30 Tage, und so fort, bis zum kleinsten Finger, da sodann vom Daumen wieder anzufangen, und mit denen Monaten fortzufahren, bis der 12te Monat, hier der Februarius, kommt. Dieser hat ordentlich 28. im Schalt-Jahr aber 29 Tage.

§. 16. Berg - Theile

1 Zeche hat 128 Kuxe zur Zubuße, und
131 = wenns Ausbeute giebt.
Die übrigen 3 gehören:
1 Kux der Kirche,
1 = der Gemeinde, und
1 = dem Besitzer des Grund und Bodens, auf welchem eingeschlagen worden.

1 Zeche hat 4 Schichten.
1 Schicht = 32 Kuxe.

Folgen nunmehro

Die gewöhnlichen Fünff Species,

als

1. Das Numeriren oder Zehlen,
2. Das Addiren oder Hinzuthun,
3. Das Subtrahiren oder Abziehen,
4. Das Multipliciren oder Vielfältigen,
5. Das Dividiren oder Eintheilen,

denen

denen auch

das Mediren oder Halbiren,

und

das Dupliren oder Verdoppeln,

um ein und andern Nutzens willen, hinzugethan worden.

CAP. III.

Species prima,

NUMERATIO.

§. 1.

Hiebey ist zu bemercken, daß man rückwärts von der Rechten zur Lincken Hand die Ziffern zehlet mit Eins, Zehen, Hundert, Tausend, über die vierte Ziffer, Tausend, einen Punct machet, und von und mit diesem Punct wieder mit Eins ꝛc. anfähet, als:

1	2	3	4
Tausend,	Hundert,	Zehen,	Eins,

werden ausgesprochen: Ein tausend, zwey hundert, dreymahl zehen (sind dreyßig,) und viere, oder, wie man sonst sagt, vier und dreyßig.

Item, alle Neun gültige Zahlen:

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Welche von forne an also ausgesprochen werden:

Ein hundert drey und zwantzig tausend mahl tausend, Vier hundert sechs und funffzig tausend, Sieben hundert Achtzig und Neune, oder, nach gemeiner Arth, Neun und achtzig.

§. 2.

Wenn aber diese Zahlen in Gelde bestehen, so schneidet man die letzten 6 Ziffern, zur Rechten gegen die Lincke Hand, mit einem Strichlein ab, und sagt bey denen überbleibenden drey förderſten: Ein hundert und drey und zwantzig Millionen, und Vier hundert sechs und funffzig tausend, Sieben hundert Neun und achtzig; Wären nur 6 Ziffern vorhanden, so schneidet man die hinterſten fünfe ab, und nennet die förderſte oder sechſte: Tonnen-Goldes, als:

5, 64070 Thlr.

Sind 5 Tonnen Goldes und 64 Tausend und 70 Thaler.

Zum beßern Verſtande der Gültigkeit derer Ziffern, kan man die letzte zur rechten Hand

die geeinte oder einfache, die vorhergehende
die gezehnde oder zehenfache, die weiter hervor
die gehundertte oder hundertfache, und die vierte
die getauſende oder tausendfache Zahl nennen.

Item,

6700080

Hier könte ein Anfänger leicht irren, und etwa zehlen: Sechs tausend mahl tausend 7 hundert und 80. Es würde aber bey denen 7 hundert der Sache viel zu wenig geſchehen, ſondern es muß alſo gezehlet werden: Sechs tausend mahl tausend, Sieben hundert mahl tausend und Achtzig Thlr. Denn es ſind zu Gelde 6 Millionen 7 Tonnen Goldes und 80 Thlr.

§. 3.

Damit aber auch ein Anfäner die Zahlen nach ihrer Gültigkeit ordentlich ſchreiben und ſetzen lerne; So kan ihm ein Satz dictiret werden, z. E.

Drey tausend mahl tausend, Vier hundert und fünff und zwantzig tausend, Sieben hundert und acht und neuntzig.

Dieſe

Diese allesamt gültige Zahlen wird er noch wohl also hinschreiben:

3425798

Weil die obangezeigte Ordnung: Tausend, Hundert, Zehen und Eins hier nicht unterbrochen wird, und in diesem Exempel gleichsam keine Scharte oder Lücke vorkommt. Wenn aber Nullen zwischen denen gültigen Ziffern stehen, da hat es was zu sagen. Man dictire z. E. einem Knaben die Zahlen:

5609074 Thlr.

Im Fall er sie nun nicht schreiben kan, so zergliedere man selbige nach ihren Benennungen,

5000000 Fünf tausendmahl tausend, oder 5 Millionen,
600000 Sechs hundert mahl tausend, oder 6 Tonnen-Goldes,
9000 Neun tausend
70 Siebentzig und
4 Viere. Laße sie addiren

fac. 5609074 Fünff Millionen, Sechs Tonnen-Goldes, und über diese Summen annoch Neun tausend und 74.

Bey diesem Exempel sind zwey Lücken, denn an statt der fördern Nulle könte eine gezehnde Zahl, etwa eine 2 stehen, so würde es, an statt 9000, Neun und zwantzig tausend heißen, und wenn an statt der letztern Nulle eine gültige Ziffer gesetzt wäre, etwa die Zahl 3, so wären auch hundert verhanden, und die Ordnung im Aussprechen leichter: 9374 Neun tausend, drey hundert vier und siebentzig.

§. 4.

Kämen noch stärckere Zahlen vor, (wiewohl man nicht sehen kan, in was Sachen es geschehen könte, weil doch

doch niemand zu wißen nöthig ist, wie viel, zum Exempel, ein Scheffel Getreyde Körner, oder wie viel Tropffen Wein ein Faß in sich habe, welche sonst freylich eine stärckere Reihe Ziffern, als etwa in Gelde ausmachen würden,) so wäre allenfalls, besonders dazu, daß ein Anfänger die Ziffern dictando schreiben lerne, folgender Vortheil zu gebrauchen. Dictire:

25 Tausend, tausend, tausend mahl tausend,
6 Hundert tausend, tausend mahl tausend,
94 Tausend, tausend mahl tausend,
5 Hundert tausend mahl tausend,
43 Tausend mahl tausend,
8 Hundert tausend,
52 Tausend,
9 Hundert und 70.

Stehet also:

25694543852970

Mache so viel Puncte, als vielmahl bey der ersten Ziffer 25, das Wort: Tausend, ausgesprochen wird, und laß zwischen denen Puncten iedesmahl so viel Raum, daß NB. Zwey Ziffern darzwischen stehen können. Unter den fordern ersten Punct setze die 5, und vorher die 2, nehmlich 25, nach der 5 setze die 6, sodann die 94, also daß die 4 unter dem andern Puncte zu stehen kommt, und so weiter mit denen übrigen Ziffern, bis endlich unter den vierten Punct die 2, und nach dieser 2 noch die letzten drey Ziffern 970 stehen.

Weil aber bey diesem Exempel lauter gültige Ziffern und keine Nullen vorkommen; So dictire:

8 Tausend, tausend, tausend mahl tausend,
7 Tausend, tausend mahl tausend,
6 Hundert tausend mahl tausend,
5 Tausend mahl tausend und 43.

Stehet also:

8--76-5----43

Mache

Mache die 4 Puncte, denn eben sovielmahl ist das Wort tausend zuerst verhanden, setze unter den fordern ersten Punct die 8. Indem nun nach dieser 8 keine Ziffer, so Hundert oder Zehen bedeutete, vorkommt, sondern sogleich wieder 7 tausend tausend mahl tausend folgen; So setze die 7 unter den andern Punct, darauf folgt unmittelbar die 6, nehmlich 6 hundert tausend mahl tausend, und ist abermahls keine gezehende Zahl vorhanden, sondern es kommen die 5 tausend mahl tausend unter den dritten Punct, und endlich hinter den vierdten Punct um zwey Zahlen hinaus die 43. Es bleiben aber wegen vorhergedachter Uberge-hung der Hundert und der gezehenden Zahlen, unterschiedliche Lücken, in selbige müssen, anstatt der zwey Ziffern, welche zwischen denen Puncten sonst stehen solten, Nullen gesetzet werden, wie denn auch unter den letzten Punct eine 0 kommt, weil keine gültige Ziffer verhanden. Stehet nunmehr fertig also:

8 0 0 7 6 0 5 0 0 0 4 3

Man muß nur darauf sehen, daß iede Ziffer, nachdem sie ein- zwey- drey oder viermahl tausend gilt, an ihre rechte Stelle, wie die Puncte selbige anweisen, gesetzet werde. Wie denn bey gegenwärtigem Exempel die Ziffer 6, welche 6 hundert tausend mahl tausend gilt, also stehet, daß hinter ihr das Wort: Tausend, bey zwey Puncten noch zweymahl gesprochen werden kan.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Numeration wird folgendes (ob zwar sonst zur Multiplication gröstentheils gehöriges) Exempel nicht undienlich seyn: Es verlangte iemand aus einer unnützen Curiosität zu wissen, wie viel Pfennige in Eilf Tonnen Goldes stecken?

Diese Frage kan zwar ordentlich nicht anders als durch die Multiplication beantwortet werden, und da würde es, wenn nach gemeiner Arth gerechnet wird, nicht wenig Nullen setzen. Es ist aber sonne Cap. 1. §. 5. zu sehen, daß Ein Thaler 288 Pfennige hat, betragen also 11 Tonnen-

Gol-

Goldes: Eilff hundert tausend mahl 288 pf. Quæritur: Wie diese Zahl zu schreiben sey? Sage also:

10 Tonnen-Goldes ist die Million, oder Ein tausend mahl tausend. Weil nun das Wort: Tausend, hier 2 mahl da ist, so mache 2 Puncte, setze unter den fördern Punct die 1, und hernach zwey Nullen, sodann unter den andern Punct wieder eine 0, und hernach noch 3 Nullen, stehet also:

1000000 Thlr.

Indem aber hier von Pfennigen die Frage ist, so setze an statt der 1 die obgedachte Zahl 288, sind 288000000 Pfennige in 10 Tonnen-Goldes, und mangelt noch die Eilffte Tonne Goldes. Diese hält Ein hundert tausend Thaler, mache einen Punct, und setze darunter die Zahl 100, also daß die letzte Nulle unter dem Puncte stehet, und hänge sodann die Zahl tausend mit noch drey Nullen hinan, stehet also:

100000 Thlr.

Man will aber wissen, wieviel Pfennige eine Tonne Goldes in sich halte? Setze demnach, an statt der fördern 1, die obigen 288, als so viel Ein Thaler Pfennige hat, stehet nunmehro also:

28800000 Pfennige.

Diese setze unter die vorigen Pfennige der Million, und zwar must du rückwärts mit denen Nullen zu schreiben anfahen, stehet also:

288000000
28800000

addirt: 316800000 pf.

Facit: 316 tausend mahl tausend und 800 tausend, denn so viel Pfennige gehören zu 11 Tonnen-Goldes.

Not.

Nor. Wer die 5. Species schon verstehet, der kan hernach in der Multiplication dieses Exempel kürtzer haben, also:

1100000 Thlr. oder 11. Tonnen Gold.

288

288

288

316800000 Pfenn.

§. 5.

Ein vorwitziger Scholare wolte einst behaupten, daß das Numeriren die leichteste Species sey, da ich ihm denn dieses Exempel

3700002 thlr.

dictirte, welches er nicht einmahl setzen konnte, bis ihm vorherstehender Vortheil der Zergliederung gezeiget wurde. Als er nun dasselbe mit Worten ausdrücken sollte, schrieb er also:

3 tausend mahl tausend 7 hundert und 2 thlr.

Hierauf wurde ihm sein starcker Fehler, und was zwischen denen von ihm unrichtig gesetzten 700 und der wahren Zahl 700000 vor ein ungeheurer Unterscheid sey, gezeiget, maßen er 700 thlr. welche, an 1050 Rheinischen oder Käiser-Gulden, ieden à 1 Loth, nur 32 Pfund 26 Loth wägen, gar wohl aufheben und wegtragen könnte; Dahingegen zu 700000 thlrn., so 298 Centner 32½ Pfund an Gewichte haben, (wie unten sub A. zu sehen) 300 starcke Männer, oder etliche vierspännige Wagen vonnöthen wären.

Ob er nun wohl seinen Irrthum erkannte, und gestehen muste, daß mit denen Nullen, als welche die ihnen vorgehenden gültigen Zahlen hochansteigend machen, behutsam zu verfahren sey; So vermeynte er doch mit 700000 thlrn., wenn sie in Ducaten verhanden wären, gar leichte davon zu lauffen, indem der große Unterscheid zwischen dem Silber und dem Golde am Tage läge.

Es ward ihm aber aus folgenden Exempel sub B. gewiesen, daß er und noch 30 seines gleichen nicht vermögend wären,

ren, eine Last Gold von 700000 thlr. werth, zu ertragen, maßen dazu biß 20 starcke Männer erfordert würden, als welches, (jeder Ducaten à 1 Qventl.) 18 Centner 70 Pfund 25 Loth wäget.

Exemplum sub A.

700000 thlr. betragen an Gewichte:

700000 Loth, an so viel Käiser-Gulden.
350000 Loth, an so viel halben Gulden.

Facit. 1050000 Loth, an eben so viel Käiserfl.

Diese dividire mit 32 zu Pfunden, thut 32812 Pfund und bleiben 16 Loth übrig.

Die 32812 Pfund mit 110 in Centner dividirt, kommen 298 Centner, und bleiben 32 Pfund übrig.

Facit 298 Centner, 32 Pfund 16 Loth, in Silber.

Exemplum sub B.

Obige 1050000 Käiserfl. dividire mit der Zahl 4, in Ducaten, denn 4 Käiserfl. machen 1 Ducaten, kommen 262500 Ducaten.

Die 262500 Ducat. deren jeder fast 1 Qventl. wägt, dividire mit 4 zu Lothen, thut 65625 Loth, diese dividire mit der 32 in Pfund, kommen 2050 Pfund, und bleiben 25 Loth übrig.

Die 2050 Pfund mit 110 in Centner dividirt, werden 18 Centner 70 Pfund.

Facit: 18 Centner, 70 Pfund, 25 Loth Gold.

Wer schon dividiren gelernet, der kan diese Exempel leicht nachrechnen; Ein Anfänger kan es biß zum dividiren anstehen lassen.

§. 6.

Die neuern Rechen-Bücher geben auch folgenden Vortheil, zur Erleichterung des Numerirens, an die Hand, da von der Rechten gegen die Lincke Hand allemahl 3 Ziffern

von

von denen vorhergehenden mit einem Strichlein unterschieden werden, z. E.

18,720,634,069 thlr.

Die fördern 18 sind 18 tausend tausend mahl tausend, immassen es die oben überstehenden Puncte ausweisen. Darauf folgen 720, nehmlich, tausend mahl tausend, ferner 634 tausend, o hundert und 69. Dann wann 3 Zahlen beysammen stehen, so muß die erste davon nothwendig durch: Hundert ausgesprochen werden, und wievielmahl solche Hundert allhier das Wort: Tausend, und zuletzt mahl tausend erfördern, das lehren die obern Puncte und vorhergehenden Exempel.

Wie endlich die Römischen Zahlen aussehen, und was sie gelten, ist forne im Ersten Haupt Theil dieses Schreib- und Rechen-Buchs Cap. 22. enthalten.

CAP. IV.

Species secunda,

ADDITIO.

§. 1.

Das Addiren kürtzlich zu beschreiben, so bestehet selbiges darinnen, daß man sich des Wörtleins: und, bedienet, auch ebenfalls zur rechten Hand anfähet, und zuerst die kleineste Sorte, als beym Gelde die Pfennige zu Groschen, und dann die Groschen zu Thalern machet, und was an Groschen oder Pfennigen eintzeln übrig bleibet, unter die Linie setzet, auch endlich von denen Thalern selbst, wie sie ordentlich nach ihrer Gültigkeit Reihen weise untereinander stehen, zuerst die hinterste Reihe hinauf, und dann die vorherstehenden Reihen, iede besonders, zusammen zehlet, sodann, wenn aus einer Reihe doppelte oder dreyfache Ziffern kommen, nur die letzte untersetzet, die erstern aber im Sinne behält, und zu der vorhergehenden Reihe nimmt, bis die allerförderste zur lincken Hand vor voll ausgeschrieben wird.

§. 2.

§. 2.

Hierbey ist vor die, so erst anfahen, dieser Vortheil zu bemercken, daß, da sonst die Pfennige und Groschen auf ein Blatt Pappier oder Schreib-Tafel abzusetzen und zu dividiren wären, welches aber ein Anfänger noch nicht verstehet, ein solcher sich nur, aus obigen Dividir-Tabellen bekannt mache, wieviel 100 oder mehr Pfennige an Groschen, oder was so viel Groschen an Thalern oder Gülden betragen, da man solchergestalt die Pfennige, sie mögen einfache oder verdoppelte Ziffern haben, zusammen bis auf 96 zehlet, alsdenn einen Finger einbeuget, so hat man, wenn es Pfennige sind, 8 gl., oder an 96 gl. 4 thlr., da denn, wo die 96 aufgehört, wieder angefangen, und mit Einbeugung noch eines oder mehrerer Finger, bis die gantze Reihe hinauf ist, fortgefahren werden kan. Hätte man aber die Groschen zu Meißnischen Gülden zu machen, so zehle nur bis auf 84, das sind 4 fl. und so weiter. Welche kurtze Arth sonderlich dazu dienet, viele Latera einer schon gefertigten Rechnung geschwind zusammen, und ohne Absetzen der Ziffern, in ihre Summen zu bringen, oder auch den Calculum zu examiniren.

§. 3.

Die Proba, ob recht gerechnet worden, ist die beste, wenn man noch einmahl, entweder ordentlich mit der Feder, oder das zuerst von unten hinauf addirte, hernach von oben herunter machet, als:

12	thlr.	23	gl.	11	pf.
23	"	22	"	10	
34	"	21	"	9	
56	"	20	"	8	
78	"	19	"	7	
207	"	12	"	9	

Sage bey denen Pfennigen: 11 und 10 ist 21, 9 dazu, sind 30, 8 dazu, sind 38, 7 dazu, sind 45, 36 pf. machen 3 gl. und

und bleiben 9 pf. übrig, diese setze unter den Strich, und gehe hervor zu denen Groschen, sage: Die aus denen Pfennigen gekommenen 3 gl. und die obern 23 gl. sind 26, 20 (von der 22) dazu, sind 46, die hintere 2 dazu, machen 48. und so weiter mit den 21, 20 und 19 gl., kommen zusammen 108 gl. Nun machen 96 gr. 4 thlr., bleiben also 12 gl. übrig. Diese setze unter, und sage forne bey den Thalern: Die 4 thlr., so aus denen Groschen gekommen, und die unterste 8. sind 12, die drüber stehende 6 dazu, sind 18, die 4 dazu, machen 22, die 3, so drüber stehet, dazu, sind 25, und endlich die obere 2 dazu, sind 27. Setze die 7. gerade unter; die 2. aber nimm zu der vorhergehenden übereinander stehenden Reihe, und sage: 2 und 7 ist 9, 5 darzu, sind 14, 3 darzu, sind 17, 2. dazu, sind 19, und 1 dazu, sind 20. Setze diese 20. unten, so kommen:

207 thlr. 12 gr. 9 pf.

Item, Ein Kauffmann empfieng nach und nach an Zucker:

3 Cent.	109 Pfund	31 Loth	3 Qvent.
9 "	96 "	22 "	2
10 "	24 "	16 "	1
24 "	76 "	18 "	"
15 "	105 "	9 "	2
16 "	87 "	25 "	3
fac. 81 Cent.	60 Pfund	27 Loth	3 Qvent.

Derer Qventlein sind 11 an 2 Loth, so zu denen vorhergehenden zu bringen, und 3 Qvent., welche untergesetzt werden.

Bey denen Lothen fange oben an, und sage: 31 Loth und die 2, so die Qvent. gebracht, sind 33, die 20 von der 22 dazu, sind 53, die 2 von der 22 sind 55, die 10 von der 18, sind 81, die 8 dazu, sind 89, die 9 dazu, machen 98. Weil nun 96 Loth 3 Pfund machen, so beuge einen Finger

ein, und sind noch 2 Loth übrig, diese 2 und die unterste Zahl 25 machen 27, welche unterzusetzen. Nurbesagte 3 Pfund und die obern 109 Pfund machen zwar 1 Cent. und bleiben 2 Pfund übrig, womit denn weiter, auf vorhergezeigte Arth, fortzugehen wäre, kommen 500 Pfund, welche 4 Cent. 60 Pfund machen; Indem aber diese, die Pfunde, in gar zu starcken Posten bestehen, so ists besser und sicherer, wenn man die Ziffern Reihen-weise übereinander addiret, was iede Reihe bringet, anmercket, und es mit 110 zu Centnern eintheilet. Wiewohl man auch des dividirens überhoben seyn kan. Denn 440 Pfund machen 4 Cent. die übrigen 60 Pfund werden untergesetzt. Beym Gelde hingegen lässet sich obiger Vortheil beßer practiciren.

Zum Exempel:

Ein Cassirer hat in 12 Monaten eingenommen:

48	thlr.	22	gl.	11 pf.
125	"	18	"	9
1987	"	21	"	10
2564	"	9	"	7
3572	"	16	"	5
1731	"	20	"	4
2145	"	8	"	2
3004	"	19	"	8
1897	"	"	"	3
2340	"	6	"	"
3765	"	17	"	6
2579	"	15	"	2
Fac. 25764	thlr.	8	gl.	7 pf.

Hier kan man die Pfennige zusammen zehlen, sind 67, an 5 gl. 7 pf. ferner die Groschen von unten hinauf, die 15 gl. und die 5 aus denen Pfennigen werden 20, und so weiter hinauf, bis zur Zahl 16, werden 106, 96 gl. machen 4 thlr., (welche mit Einbeugung eines Fin-

Fingers anzumercken,) und sind also 10 gl. zu viel. Diese und die oben überstehende 9 gl. sind 19 und so fort, bis vollends hinauf zur 22, werden 80 gl. oder 3 thlr. 8 gl., diese 3 thlr. und vorige 4 thlr., zusammen 7 thlr., werden zu der hintersten Reihe derer Thaler, etwa von unten hinauf, addiret: 7 und 9 ist 16, 5 dazu macht 21, und so weiter. Also auch mit andern Dingen, die entweder in eitel gantzen, als Thalern, Centnern, oder auch zugleich in geringern Theilen vom gantzen, als die gl. und pf. gegen den Thaler, oder die Pfund, Loth und Qvent. gegen den Centner, bestehen.

Fast noch kürtzer und beqvemer kan man die Groschen und Pfennige, oder was es sonst vor kleinere Sorten sind, addiren und ins gantze bringen, wenn man nehmlich bey denen Pfennigen, und dann auch bey denen Groschen zuerst nur die hintern Ziffern zusammen zehlet, die fördern gezehenden aber nachholet, und vorherstehendes Exempel also zehlet, zuerst die Pfennige, und zwar von unten hinauf: 2 und 6 macht 8, und 3 ist 11, und 8 ist 19, und 2 ist 21, und 4 ist 25, und 5 ist 30, und 7 ist 37, und 9 ist 46, und 1 ist 47, dazu die fördere 1 bey der 11, thut 57, und bald drunter stehende 10 macht 67. Sage 60 pf. sind 5 gl. und bleiben 7 übrig, setze diese unter, und gehe zu denen Groschen, und zwar ebenfalls nur die hintern Zahlen von unten hinauf. Sage: die aus denen Pfennigen gekommene 5 gl. und 5 ist 10, und 7 ist 17, und 6 ist 23, und 9 ist 32, und 8 ist 40, und 6 ist 46, und 9 ist 55, und 1 ist 56, und 8 ist 64, und 2 ist 66, dazu die fördere 2 (nehmlich von der 22) sage, 1 mahl 10 zu voriger 66 macht 76, und 2 mahl 10 thut 86, dazu die 10 von der drunter stehenden 18 thut 96, hierzu die fördere Zahl 20 (von der 21) sind 116, die 10 von der 16 dazu, sind 126, die drunter stehende 20, sind 146, weiter hinunter die 10 von der 19, sind 156, ferner die 10 von der 17, sind 166, und endlich die 10 von der 15, sind 176, sage: 100 gl. sind 4 thlr. 4 gl.

und 76 gl. sind 3 thlr. 4 gl., thun zusammen 7 thlr. 8 gl. die 8 gl. setze unter den Strich, die 7 thlr. aber zehle zu denen fördern gantzen Thalern, wie vorher gewiesen. Käme eine so große Summe Groschen vor, zum Exempel 1386 gl. so sage:

1000 gl.	machen	41	thlr.	16	gl.
300	″	12	″	12	″
86	″	3	″	14	″
zusammen		57	thlr.	18	gl.

Bey der Zahl 1000 sage: 100 gl. machen 4 thlr. 4 gl. und also 10 mahl so viel, nehmlich 10 hundert (sind eben 1000 gl.) sage 10 mahl 4 gl. sind 40 gl. oder 1 thlr. 16 gl. und 10 mahl 4 thlr. sind 40 thlr., zusammen 41 thlr. 16 gl. Wer dividiren kan, der kan kürtzer davon kommen, bey mehrer Ubung aber darff man eben diese Posten nichts erst aufs Pappier setzen, sondern, man kan die 1386 gl. auch in Gedancken rechnen, immaßen diese Arth zu rechnen, so nöthig als nützlich ist, wenn z. E. ein großer Herr von einem Diener verlangte, eine Summe zu calculiren oder nachzurechnen, im freyen Felde oder an einem solchen Orthe, da man weder Dinte noch Bleystifft bey der Hand, und also ein Rechner Gelegenheit hat, seine Geschicklichkeit mehr als ein anderer, dem es an Hülffs-Mitteln nicht fehlet, zu beweisen.

Wäre einem Anfänger diese practische Arth zu rechnen, zu schwer, so bleibe er nur bey der gemeinen Weise, da man 2, 3 und mehr Reihen unbenannte Zahlen unter einander setzet, sie zusammen addiret, und sich um die Groschen und Pfennige nicht bekümmert, bis er nach dem Subtrahiren und Multipliciren auch das Dividiren gelernet hat, da er sich sodann in der Eintheilung der Groschen und Pfennige, oder was es sonst ist, leichte helffen kan.

Wie bequehm hiernechst

Cap.

CAP. IV.

Mit denen Zahl-Pfennigen

addiret werden könne, das wißen diejenigen, so in Rechnungs-Aemtern oder Calculator-Stellen sitzen, oder sonsten mit großen Cassen zu thun haben, immassen nicht nur, an statt, daß die Latera (oder Seiten) und particular-Summen, so unter eine Haupt-Summe zu bringen sind, erst extrahiret und zusammen gesetzet werden müsten, man hierbey der Feder entrathen, und sogleich ein Latus nach dem andern mit den Zahl-Pfennigen legen, mithin die Haupt-Summe ziehen kan; Sondern es können auch damit große Rechnungen, sowohl denen Individual-Posten nach, so das Latus ausmachen, als auch die aus vielen Lateribus bestehende Haupt-Summen, examiniret, und dadurch, ohne eine Feder anzusetzen, ob richtig gerechnet worden, erforschet werden; Uberhaupt ist dasjenige, was zuerst mit der Feder gerechnet worden, und mit denen Zahl-Pfennigen ebenfalls eintrifft, vor unfehlbar zu achten. Es gehören aber zu dem Zahl-Pfennig-Rechnen zwey materialische Stück, nehmlich:

1. Ein halb hundert große und starcke Kupfferne oder Meßingene, nicht glatte, sondern geprägte Rechen-Pfennige, weil die glatten schwer von der Hand gehen.

2. Ein sogenanntes Rechen-Bret, welches insgemein aus grünen Tuch, worauf die Linien mit Seide gesticket, oder Schnüre auffgenehet sind, oder auch nur aus glatten Leder, so die Täschner machen, und die Linien nach ihrer Arth ziehen, bestehet.

Derer Linien, so in die Breite hinüber gehen, müßen wenigstens Sechse, und diese 3 bis 4 Zoll übereinander, diejenigen aber, so die Länge herunter gehen, und ebenfalls Sechse seyn können, müßen 4 bis 5 Zoll weit von einander seyn.

Ein geübter Rechner kan zwar des Rechen-Brets entbehren, indem er sich auf dem Tische nur 6 Zahl-Pfennige

) 76 gl. sind 3 thlr. 4 gl., thun zusammen 7 thlr. 8 gl.
: 8 gl. setze unter den Strich, die 7 thlr. aber zehle zu
nen fördern gantzen Thalern, wie vorher gewiesen.
ime eine so große Summe Groschen vor, zum Exempel
36 gl. so sage:

1000 gl.	machen	41	thlr.	16	gl.
300	=	12	=	12	=
86	=	3	=	14	=
zusammen		57	thlr.	18	gl.

Bey der Zahl 1000 sage: 100 gl. machen 4 thlr. 4 gl.
id also 10 mahl so viel, nehmlich 10 hundert (sind eben
00 gl.) sage 10 mahl 4 gl. sind 40 gl. oder 1 thlr. 16 gl.
id 10 mahl 4 thlr. sind 40 thlr., zusammen 41 thlr. 16 gl.
Wer dividiren kan, der kan kürtzer davon kommen, bey
ehrer Ubung aber darff man eben diese Posten nicht erst
ufs Pappier setzen, sondern, man kan die 1386 gl. auch
Gedancken rechnen, immaßen diese Arth zu rechnen, so
thig als nützlich ist, wenn z. E. ein großer Herr von
nem Diener verlangte, eine Summe zu calculiren oder
chzurechnen, im freyen Felde oder an einem solchen
rthe, da man weder Dinte noch Bleystifft bey der
and, und also ein Rechner Gelegenheit hat, seine Ge-
icklichkeit mehr als ein anderer, dem es an Hülffs-
itteln nicht fehlet, zu beweisen.

Wäre einem Anfänger diese practische Arth zu rechnen,
chwer, so bleibe er nur bey der gemeinen Weise, da
1 2, 3 und mehr Reihen unbenannte Zahlen unter ein-
er setzet, sie zusammen addiret, und sich um die Gro-
enige nicht bekümmert, bis er nach dem Sub-
Multipliciren auch das Dividiren gelernet hat,
nn in der Eintheilung der Groschen und Pfen-
s sonst ist, leichte helffen kan.

hiernechst Cap.

CAP. IV.

Mit denen Zahl-Pfennigen

addiret werden könne, das wißen diejenigen, so in Rechnungs-Aemtern oder Calculator-Stellen ſitzen, oder ſonſten mit großen Caſſen zu thun haben, immaſſen nicht nur, an ſtatt, daß die Latera (oder Seiten) und particular-Summen, ſo unter eine Haupt-Summe zu bringen ſind, erſt extrahiret und zuſammen geſetzet werden müſten, man hierbey der Feder entrathen, und ſogleich ein Latus nach dem andern mit den Zahl-Pfennigen legen, mithin die Haupt-Summe ziehen kan; Sondern es können auch damit große Rechnungen, ſowohl denen Individual-Poſten nach, ſo das Latus ausmachen, als auch die aus vielen Lateribus beſtehende Haupt-Summen, examiniret, und dadurch, ohne eine Feder anzuſetzen, ob richtig gerechnet worden, erforſchet werden; Uberhaupt iſt dasjenige, was zuerſt mit der Feder gerechnet worden, und mit denen Zahl-Pfennigen ebenfalls eintrifft, vor unfehlbar zu achten. Es gehören aber zu dem Zahl-Pfennig-Rechnen zwey *materialiſche* Stück, nehmlich:

1. Ein halb hundert große und ſtarcke Küpfferne oder *Meßingene*, nicht glatte, ſondern geprägte Rechen-Pfennige, weil die glatten ſchwer von der Hand gehen.

2. Ein ſogenanntes Rechen-Bret, welches insgemein aus grünen Tuch, worauf die Linien mit Seide geſticket, oder Schnüre auffgenehet ſind, oder auch nur aus glatten Leder, ſo die Täſchner machen, und die Linien nach ihrer Arth ziehen, beſtehet.

Derer Linien, ſo in die Breite hinüber gehen, müßen wenigſtens Sechſe, und dieſe 3 bis 4 Zoll übereinander, diejenigen aber, ſo die Länge herunter gehen, und ebenfalls Sechſe ſeyn können, müßen 4 bis 5 Zoll weit von einander ſeyn.

Ein geübter Rechner kan zwar des Rechen-Brets entbehren, indem er ſich auf dem Tiſche nur 6 Zahl-Pfennige

übereinander, in nur erwehnter Weite leget, und sich dabey die Over-Linien einbildet; Es sind aber die Linien durchgehends beßer, und vor Anfänger unvermeidlich, wie denn diese auch nöthig haben, daß ihnen forne vor ieder Over-Linie eine Numer, was die Linie gilt, gezeichnet werde; Es gilt nehmlich die oberste Linie 100000, die drunter 10000, die dritte weiter herunter 1000, die vierte 100, die fünffte 10, und die 6te oder unterste gilt 1. Und sollen hier die Linien, zu beßern Verstande der nachfolgenden Beschreibung, mit denen Romanischen Zahl-Buchstaben angedeutet werden, nehmlich also:

100000 mit $\frac{C}{M}$

10000 mit $\frac{X}{M}$

1000 mit M

100 mit C

10 mit X

1 mit I

Damit ists aber noch nicht gethan, sondern es müssen auch die Spatia oder der Raum zwischen denen Linien mit ihren Zahlen bemercket werden, nehmlich: das Spatium zwischen der obern ersten und der andern Linie, so 50000 gilt, mit $\frac{L}{M}$

Zwischen der andern und dritten Linie, so 5000 mit $\frac{V}{M}$.

Zwischen der dritten und vierten 500 mit D.

Zwischen der vierten und fünfften 50 mit L. und

Zwischen der fünfften und sechsten Linie 5 mit V.

Nach

Nach alſo beſchriebener Beſchaffenheit des Rechen-Brets iſt nunmehro die Frage: Wie weit ſich das Rechnen mit denen Zahl-Pfennigen erſtrecke, und ob es bey allen 5 Speciebus in Ubung ſey? Hierauff dienet zur Nachricht, daß es mit Vortheil weiter nicht, als zum Addiren zugebrauchen; Denn obzwar das Numeriren von ſelbſt folget, wenn man beym Legen der Zahl-Pfennige, ſowohl auch, wenn die Summe da iſt, ſie nothwendig zehlen muß, und das Eins, Zehen, Hundert, Tauſend, auf denen 4 unterſten Linien deutlich ſehen kan, ſo braucht es doch, wenn die Summe ſchon auf dem Pappier ſtehet, keiner Zahl-Pfennige, weil man nur die Puncte des Tauſend über gewiſſe Ziffern, wie beym Numeriren gelehret worden, ſetzen darff, und alsdenn die gröſte Zahl der Millionen und Tonnen-Goldes, nebſt dem, was drüber iſt, gleich im erſten Anblick wißen und ausſprechen kan. Beym Subtrahiren ſind die Zahl-Pfennige einiger maßen nützlich, wenn nehmlich die Haupt-Summe der Einnahme ſchon auf dem Rechen-Brete liegt, daß man die Haupt-Summe der Ausgabe ſogleich davon abziehen, und den Uberreſt erforſchen könne, wovon hernach noch etwas gemeldet werden ſoll. Das Multiplicir en möchte auch nicht unmöglich ſeyn, im Fall der Multiplicans nicht über 3 Ziffern ſtarck iſt, weil aber hiervon Information zu geben, etwas ſchwer fället, und mit der Feder eben ſo leicht, wo nicht noch geſchwinder und zumahl ſicherer, multipliciret werden kan, ſo hat es auch hierbey ſein Bewenden. Mit dem Dividiren haben die Zahl-Pfennige bey Caſſen nichts zu thun, und muß hierinne die Feder den Preiß behalten, ob man gleich ſonſt denjenigen, welcher mit denen Zahl-Pfennigen alle 5 Species und in der Regul de Tri rechnen kan, vor einen beſondern Künſtler ehret. In nurbeſagter Regula de Tri könnte ein Verſuch geſchehen, bey ſolchen Poſten, die nicht hoch anſteigen; Es iſt aber mit der Feder auf practiſche Art geſchwinder und gewißer; daß ſolchemnach der Vortheil mit den Zahl-Pfennigen zu

rechnen, alleine dem Addiren, wie Eingangs erwehnet, verbleiben muß.

Bey dem Addiren mit denen Zahl-Pfennigen nun, ist zweyerley in acht zu nehmen: 1) Daß auf ieder Linie nicht mehr als 4, und in iedem Spatio nur 1 Zahl-Pfennig liegen könne, und 2) daß nicht alle Zahlen geleget werden dürffen, sondern die meisten in Gedancken zu denen, so schon da liegen, zugezehlet, und also die Zahl Pfennige (welche man fernerhin nur mit denen zwey Buchstaben Z. P. andeuten wird,) von ihren niedrigen in höhere Stellen geleget werden müßen. Zum Exempel: Lege auf iede derer 6 Linien 4, und in iedes Spatium 1 Zahl Pfennig, so hast du, wenn es Thaler sind, 499999 thlr. nehmlich:

4	Z. P.	oben auf der 1ten Linie sind	400000
1	"	im Spatio drunter "	50000
4	"	auf der 2ten Linie "	40000
1	"	im Spatio drunter "	5000
4	"	auf der 3ten Linie "	4000
1	"	im Spatio drunter "	500
4	"	auf der 4ten Linie "	400
1	"	im Spatio drunter "	50
4	"	auf der 5ten Linie "	40
1	"	im Spatio drunter "	5
4	"	auf der untersten 6ten Linie	4
		zusammen	499999

Sage: Vierhundert Neun und neuntzig tausend Neun hundert und Neun und neuntzig, oder 4 Tonnen-Goldes, und drüber 99999 thlr. Käme nun etwas zu addiren vor, da diese Post der 499999 thlr. den Anfang machte, so wäre es eine vergebliche Mühe, wenn man so viele Zahl-Pfennige hinlegen wolte, denn es darff nur ein eintziger Thaler dazu kommen, so werden es 500000 thlr. vor voll, welche man mit einem eintzigen Zahl Pfennige, der in das Spatium über der obersten 6ten Linie geleget wird, geben kan. Und

ob

ob zwar das Rechen-Bret nur [illegible] Over-Linien vorher beschrieben worden; So kanst du dir doch oben drüber noch die 7de Linie einbilden, wenn nehmlich der vorhabende Calculus auf die Million ansteiget, und hält also das Spatium zwischen der siebenden und sechsten Linie 500000 thlr. oder 5 Tonnen-Goldes, wie nur erwehnet. Solchemnach nimmt man von denen Thalern der andern Post, so auf dem Pappier, auf obige 499999 thlr. folget, nur einen eintzigen Thaler, so kan man, obbesagter maßen, mit einem eintzigen Zahl-Pfennige in dem Spatio über der 6ten Linie austommen, und die übrigen allesamt erspahren, dieses kanst du, zu deiner Ubung, also probiren: Lege die 499999 thlr., wie schon oben angezeiget, nehmlich auf iede Linie 4, und in iedes Spatium 1 Z. P. Lege auf die unterste Linie 1 Z. P. dazu, so werden es 5, diese 5 können nicht liegen bleiben, denn die 5 gehöret in das Spatium über dieser ersten Linie, hebe solche 5 Z. P. auf, und sage: Diese 5, und die 5 thlr. im Spatio machen 10, hebe also auch den Z. P. im Spatio auf, und lege 1 auf die andere Linie, von unten hinauf, zu denen 4 Z. P. so 4 mahl 10 oder 40 bedeuten, so werdens 50 thlr. Es gehören aber die 50 thlr. in das mit L. bezeichnete Spatium, hebe demnach die auf der Linie X. liegenden 5. Pfennige, oder die 50 thlr. auf, und sage, diese 50, und der eine Z. P. im besagten Spatio L. machen 100., hebe auch diesen auf, und lege ihn auf die Linie C. so hast du auf dieser Linie 5 Z. P. nehmlich 500 thlr. Weil aber die 500 in das Spatium drüber sub D. gehören, so hebe sie nochmahls auf, und sage: Diese 500 und der Z. P. im Spatio D. machen 1000 thlr. Lege einen Z. P. zu denen vieren, auf der Linie M. und fahre also fort, so wirst du, nicht nur was oben schon gesagt, daß nehmlich, wenn zu denen 499999 Thlrn nur noch ein eintziger kommt, man diese starcke Post mit einem eintzigen Z. P. in das Spatium über der 6ten Linie legen könne, in der That erfahren, sondern auch der in die Höhe steigenden Gültigkeit der Z. P. ziemlich kundig werden. Dieses zum voraus.

Nun

Nun wollen wir ein paar Exempel versuchen, und zugleich den obangezeigten andern Punct, daß man nehmlich nicht alle Zahlen legen dürffe, sondern sich mit Hinaufrückung der schon liegenden Z. P. helffen könne, erweißlich machen, als:

a	1666	thlr.
b	4594	thlr.
c	2390	thlr.
d	3044	thlr.
e	567	thlr.
Facit	12261	thlr.

Hierbey muß erinnert werden, daß, wenn diese 5 Posten nicht als Latera auf so viel Seiten, sondern auf einer Seite beysammen, wie hier, stehen, man mit der Feder viel eher fertig werden könne, als mit den Z. Pf. Sie sollen aber hier nur zu einem Exempel dienen: Zuförderst setze dir dasselbe auf ein Blat Pappier, lege einen Z. P. drauf, und rücke ihn mit der lincken Hand von einer Zeile zur andern, daß du nicht irre werdest; Mit der rechten Hand fasse so viel Z. P. als du füglich halten kanst, und verfahre nach folgender Erklärung:

Diese erste Post sub a ist 1000 600 60 und 6 thlr., lege die 1000 mit 1 Z. Pf. auf die vierte Linie, (NB. die Linien werden forthin allemahl von unten hinauf verstanden) bey der 600 lege einen Pfennig in das Spatium D. sind 500, und einen Z. P. auf die Linie C. sind 100. thut zusammen 600. Ferner: Bey der 60 lege 1 Z. P. in das Spatium L. ist 50, und 1 Z. P. auf die Linie X. oder 10, sind 60. Endlich die 6 thlr., lege einen Z. P. in das Spatium V. sind 5, und 1 dazu auf die unterste Linie, macht 6. Nun hast du 7 Z. P. über einander auf dem Bret liegen, als die erste Post.

Die andere Post sub b theile in Gedancken also: 4000 500 90 und 4. Bey der 4000 sage: 1000 liegt schon, dazu die 4000 macht 5000, rücke den Pfennig von der

Linie

Linie M. hinauf in das Spatium $\frac{V}{M.}$ Bey der 500 sage: 500 liegen schon, dazu diese 500, macht 1000, hebe den Z. P. im Spatio D. auf, und lege ihn auf die Linie M. Ferner die 90 sage, 10 liegen schon auf der Linie X, dazu die 90, thut 100, nimm also den Z. P. von der Linie X. weg, und lege ihn auf C, sind noch übrig die 4 thlr. im Spatio V, liegt ein Z. P. den hebe auf, wie auch auf der untern Linie, sage 5 und 1 ist 6, die 4 thlr. dazu, macht 10, lege einen Z. P. auf die Linie X, so ist auch die andere Post fertig.

Die dritte Post sub c, zerlege also: 2000 300 90, die 2000 erfordern, daß 2 Z P. auf die Linie M. zu dem schon da liegenden 1, geleget werden. 300, hier sage: 200 liegen schon auf der Linie C, dazu die 300, werden 500, hebe die 2 auf der Linie C, auf, und lege dagegen einen Z. P. in das Spatium D. Ferner 90, sage 90 und 10 macht 100, hebe den Z. Pf. von der X. auf, und lege ihn auf die Linie C, so ist auch die dritte Post fertig; und liegt nunmehro 1 Z. P. im Spatio $\frac{V}{M'}$ 3 auf der Linie M, 1 im Spatio D, 1 auf der Linie C, und 1 im Spatio L, und gelten 8650.

Hierzu ferner die vierte Post sub d, sind 3000, 40 und 4, zu denen 3000 nimm 2 Z. P. von der Linie M. weg, werden 5000, diese lege mit 1 Z. P. in das Spatium $\frac{M'}{V}$ weil nun schon 1 Z. P. da liegt, und 5000 gilt, so sage: diese 5 und die vorhergehenden 5, thun 10, schiebe also den Z. P. von dem Spatio $\frac{M'}{V}$ hinauf auf die Linie $\frac{M'}{X}$ Die 40 thlr. lege mit 4 Z. P. auf die Linie X, und die letzten 4 mit eben soviel auf die unterste Linie. Und machen die 4 Posten sub a, b, c, d. 11694 thlr. Endlich bestehet die 5te Post sub e, in 500, 60 und 7 thlrn, sage:

diese

diese 500 zu der 500, so schon im Spatio D. liegt, macht 1000, hebe diesen auf, oder schiebe ihn vielmehr sogleich hinauf auf die Linie M. Ferner 60, sage: zu dieser 60 mangeln noch 40, so wären es 100, diese 40 liegen schon auf der Linie X, hebe sie auf und lege 1 Z. P. auf die Linie C. Die letzten 7 thlr. sind noch übrig, sage: Wenn noch 3 thlr. dazu kommen, so werdens 10 thlr. Diese 3 nimm von der untersten Linie weg, und lege 1 Z. P. auf die Linie X, so ist alles fertig, liegen also: 1 Z. P. auf der Linie $\frac{X}{M}$ 2 Z. P. auf der Linie M, 2 auf der Linie C, 1 im Spatio I., 1 auf der Linie X, und 1 auf der Linie I, Summa 12261 thlr.

Es bleibt aber nicht allemahl bey gantzen Gelde, als hier die Thaler waren, sondern es kommen auch offt kleinere Sorten, als Groschen und Pfennige dazu. Und folget nunmehro das andere Exempel in Meißn. Gülden, Groschen und Pfennigen, als:

a.	589	fl.	20	gl.	8	pf.
b.	371	"	19	"	7	
c.	254	"	18	"	9	
d.	495	"	17	"	6	
e.	199	"	16	"	10	
f.	56	"	10	"	5	
	1968	fl.	19	gl.	9	pf.

Es ist oben schon angezeiget worden, daß das Rechen-Bret, nebst denen Quer-Linien, auch etzliche Linien, so die Länge herunter gehen, haben müsse. Diese letztern sind darzu nöthig, wenn bey denen Thalern oder Gülden, auch Groschen und Pfennige vorkommen, damit man einen Unterscheid halten, und die Groschen von denen Thalern, gleichwie auch die Pfennige von denen Groschen hinweg, und in die Spatia derer folgenden Perpendicular- oder lang herunter gehenden Linien, legen könne. Bey gegenwärtigem

gem Exempel kommen die fl. in das erſte Spatium dieſer Linien, die Groſchen in das andere, und die Pfennige in das dritte Spatium gegen die rechte Hand zu liegen, kämen Brüche mit vor, als Viertel- halbe- und drey Viertel-Pfennige, (denn bey Caſſen und Rechnungs-Aemtern, wo man ſich des Zahl-Pfennig-Rechnens eigentlich bedienet, werden keine andern oder kleinere Brüche paſſiret,) ſo können ſelbige näher gegen die rechte Hand, oder ſonſt oberhalb der Groſchen, und Pfennige ihren Raum finden, denn die Groſchen und Pfennige, weil ſie nicht ſo hoch ſteigen, als die Thaler und Gülden, erfordern nur die unterſten 2 Over-Linien, wie die Elaboration des vorhabenden Exempels zeigen wird, welches du abſchreiben, und zur lincken Hand, wie ſchon oben erinnert worden, legen muſt.

Deßen erſte Poſt beſtehet in 500, 80 und 9 fl. 20 gl. 8 pf. Dieſe 500 fl. lege mit einem Z. Pf. in das Spatium D, die 80 fl. mit 1 Z. P. in das Spatium L, und 3 Z. P. auf die Linie X, die 9 fl. mit 1 Z. P. in das Spatium V, und mit 4 Z. P. auf die Linie I. Die 20 gl. lege mit 2 Z. P. gegen die rechte Hand, wie kurtz vorher gewieſen worden, auf die Over-Linie X, und die 8 pf. weiter zur rechten Hand mit 1 Z. P. in das Spatium V, und 3 Z. P. auf die Linie I, ſo iſt die erſte Poſt ſub a. gelegt.

Die andere Poſt ſub. b. hält in ſich 300, 70 und 1 fl. 19 gl. 7 pf. Lege die 300 fl. forne auf die Linie C, mit 3 Z. P. bey den 70 fl. ſage: Es fehlen noch 30 fl., ſo wärens 100, dieſe 30 fl. liegen ſchon auf der Linie X, hebe ſie weg, und lege 1 Z. P. auf die Linie C, 1 fl., dieſen ſollteſt du auf die Linie I. legen: Es liegen aber ſchon 4 Z. P. da, behalte alſo den 1 fl. in der Hand, und hebe die 4 Z. P. auf, ſind 5 fl., dazu die 5 fl. im Spatio V, macht 10, hebe auf und lege 1 Z. P. auf die Linie X. Die 19 gl. lege zu denen ſchon auf dem Bret liegenden 20 gl. alſo: 1 Z. P. auf die Linie X, 1 in das Spatium V, ſind 15 gl. und 4 Z. P. auf die Linie I, thut 19 gl. Indem nun ſo viel Groſchen da liegen, daß deren 21

zu einem Gülden gemachet werden können, ſo nimm 20 gl., an 2. Z. P. von der Linie X. und 1 gl. von der Linie I. hinweg, und lege 1 Z. P. forne zu denen Gülden auf die Linie I, die 7 pf. darffſt du nicht legen, denn es mangeln dir nur noch 5 pf., ſo haſt du 1 gl., dieſe 5 pf. liegen ſchon bey denen vorhin gelegten 8 pf. in dem Spatio V, hebe dieſen Z. P. auf, und lege 1 zu denen Groſchen auf die Linie I, ſo iſt auch die andere Poſt fertig. Ehe du aber zu der folgenden dritten, und ſodann zu denen übrigen Poſten fortgeheſt, ſo ſiehe dich jedesmahl erſt auf dem Rechen-Brete um, ob was aufzuheben iſt. Weil bey der zweyten Poſt alſobald im Legen der fl. gl. und pf. zugleich aufgehoben worden, wie es insgemein am füglichſten geſchehen, und dadurch die allzugroße Anzahl derer Z. P. erſpahret werden kan, ſo gehe nunmehro zur dritten Poſt, derer 200, 50 und 4 fl. 18 gl. 9 pf. ſub c. Die 200 fl. dörffen nicht gelegt, ſondern nur dazu noch 3 Z. P. auf der Linie C. aufgehoben, und der Z. P. im Spatio D. hinauf auf die Linie M. geſchoben werden. Bey den 50 fl. ſchiebe den Z. P. im Spatio L. hinauf auf die Linie C, denn 2 mahl 50 macht 100. Die 4 fl. dürffen auch nicht geleget werden, denn der fünffte Z. P. liegt ſchon auf der Linie I. Dieſer und die 4 machen 5, ſchiebe alſo den 1 Z. P. ins Spatium V. Die 18 gl. dürffen nicht geleget, ſondern nur noch 3 gl. dazu aufgehoben, und dieſe, zuſammen 21 gl., mit 1 Z. P. zu denen Gülden auf die Linie I, alſo auch zu denen 9 pf. die ſchon verhandenen 3 pf. aufgehoben, und 1 Z. P. zu denen Groſchen auf die Linie I. geleget werden; So iſt auch die dritte Poſt addiret, und liegen 1 Z. P. auf der Linie M. 2 Z. P. auf der Linie C, 1 Z. P. auf der Linie X, 1 Z. P. im Spatio V. und 1 Z. P. auf der Linie I, wie auch bey denen Groſchen 1 Z. P. auf der Linie X, 1 im Spatio V. und 2 Z. P. auf der Linie I, an 1216 fl. 17 gr. Die vierte Poſt ſub d. beſtehet in 400, 90 und 5 fl. 17 gl. 6 pf. Bey denen 400 fl. ſollten 4 Z. P. auf die Linie C. geleget werden, weil aber ſchon 2 da liegen, ſo hebe einen auf, denn 4 und 1 macht 5,

und

und lege oder ſchiebe ihn ins Spatium D. zu denen 90 fl. nimm noch 1 von der Linie X, denn 90 und 10 macht 100, lege alſo 1 Z. P. auf die Linie C, die 5 fl. ſchiebe mit dem Z. P. im Spatio V, hinauf auf die Linie X. Nota: Die 495 fl. können noch viel kürtzer auf einmal geleget werden, denn es fehlen nur noch 5 fl. ſo wären es 500 fl. vor voll, dieſe 5 fl. aber liegen ſchon da, nehmlich im Spatio V, hebe dieſen Z. P. auf, und lege ihn in das Spatium D, ſo ſind die 495 fl. weit geſchwinder, als auf nechſt-vorherbeſchriebene Arth gelegt. Die 17 gl. lege alſo: Nimm bey denen Groſchen den im Spatio V. liegenden Z. P. und lege ihn zu denen fl. auf die Linie I, weil aber 17 und 5 zuſammen 22 gl. macht, und der ſchon gelegte Gülden nur 21 gl. erfordert, ſo lege den allzuviel genommenen Groſchen mit 1 Z. P. aus der Hand zu denen Groſchen auf die Linie I, die 6 pf. lege an ihren Orth, weil nichts da liegt, mit 1 Z. P. in das Spatium V, und 1 auf die Linie I. Hiermit iſt auch die vierte Poſt hinzugethan, und müſſen ſich finden bey denen Gülden: 1 Z. P. auf der Linie M, 1 im Spatio D, 2 auf der Linie C, 1 auf der Linie X, und 2 auf der Linie I. Bey denen Groſchen: 1 Z. P. auf der Linie X, und 3 auf der Linie I. Bey denen Pfennigen: 1 Z. P. im Spatio V, und 1 auf der Linie I, thut 1712 fl. 13 gl. 6 pf. Die fünffte Poſt ſub e, hat 1000, 90 und 9 fl. 16 gl. 10 pf. Hier mangelt bey denen 199 fl. nur 1 fl. ſo wärens 200, nimm alſo 1 fl. von der Linie I, und lege ihn, nebſt noch 1 Z. P. aus der Hand, auf die Linie C. Die 16 gl. lege zu denen andern Groſchen, nehmlich: 1 Z. P. auf die Linie X, 1 ins Spatium V, und 1 auf die Linie I, die 10 pf. lege zu denen ſchon vorhandenen auf die Linie X. Hebe auf zuerſt bey denen Pfennigen, der Z. P. auf der Linie X, und der im Spatio V, machen 15, ſind alſo zu 1 gl. welcher nur 12 pf. erfordert, 3 pf. zu viel, dieſe müßen aus der Hand auf die Linie I, und zu denen Groſchen 1 Z. P. geleget werden; Es ſind aber ſchon 20 gl. auf der Linie X, dieſe nimm zu dem 1, und lege 1. Z. P. zu denen Gülden

unten auf die Linie I, womit auch die 5te Post fertig ist, und liegen an Gülden 1. Z. P. auf der Linie M, im Spatio D, 4 auf der Linie C, 1 auf der Linie X, und 2 auf der Linie I, an Groschen: 1 Z. P. im Spatio V; und 4 auf der Linie I, wie auch bey denen Pfennigen, 4 Z. P. auf der Linie I, machen 1912 fl. 9 gl. 4 pf. Was endlich die letzte Post an 56 fl. 10 gl. 5 pf. sub f. anbetrifft, so müssen diese, weil nirgends kein zum Aufheben beqvemer Z. P. vorhanden ist, völlig geleget werden, welches leicht, und keine weitere Beschreibung nöthig ist; Und liegen die Zahl-Pfennige bey denen Gülden: auf der Linie M, 1 in dem Spatio D, 4 auf der Linie C, 1 in dem Spatio L, 1 auf der Linie X, 1 in dem Spatio V, und 3 auf der Linie I. Bey denen Groschen: 1 auf der Linie X, 1 im Spatio V, und 4 auf der Linie I, wie auch bey denen Pfennigen: 1 im Spatio V, und 4 auf der Linie I, welche die Schluß-Summe an 1968 fl. 19 gl. 9 pf. ausmachen.

Auf was Arth das Getreyde-Maaß, ingleichen das Gewicht mit deren Zahl-Pfennigen gerechnet werde, kan demjenigen, so vorherstehende Beschreibung des Rechnens in Gelde recht gefaßet, und diese und andere Exempel nachgemachet, nicht schwer seyn; Es kömmt auch dergleichen gar selten vor.

Die Proba, ob man recht gerechnet, könte zwar hier, gleichwie auch beym Addiren mit der Feder, durch das Abziehen, einer Post nach der andern von der Summa, geschehen, da man sodann bey der letzten Post, wenn diese verbleibet, wie sie gesetzet ist, wissen kan, daß recht gerechnet worden; Es wäre aber dergleichen Probe viel zu weitläufftig: Dahingegen das, was mit denen Zahl-Pfennigen gerechnet worden, nur mit der Feder nachzumachen ist. Inzwischen dürffte doch wohlgethan seyn, das Rechnen mit denen Zahl-Pfennigen fort- und, so weit man damit kommen kan, vollends auszuführen, solchemnach das nurgedachte Abziehen, oder

Das

Das Subtrahiren

mit denen Zahl-Pfennigen vorzuſtellen, und davon ein paar Exempel zu geben: Es hat ein Caſſirer vorher beſchriebene 6 Poſten, an zuſammen 1968 fl. 19 gl. 9 pf. nach und nach eingenommen, und davon 1712 fl. 13 gl. 7 pf. ausgegeben, was behält er in Caſſa?

Hier iſt der Abzug vor einen, der das, was vorher beym Addiren gewieſen worden, verſtehet, ſehr leicht, weil alle Z. P. alſo bequehm liegen, daß nichts geborget, oder ins kleinere reduciret werden darff. Bey folgendem Exempel aber kan man ſehen, worauf das Subtrahiren mit denen Z. P., wo es am ſchwerſten zu ſeyn ſcheinet, ankomme:

Ein Verwalter hat eingenommen 1847 thlr. 16 gl. 7 pf. und hinwieder ausgegeben 978 thlr. 17 gl. 8 pf. Was bleibt ſeinem Herrn baar? Facit 868 thlr. 22 gl. 11 pf. Die Einnahme an 1847 thlr. 16 gl. 7 pf. liegt auf dem Rechen-Bret alſo: 1 Z. P. auf der Linie M, 1 im Spatio D, 3 auf der Linie C, 4 auf der Linie X, 1 im Spatio V, und 2 auf der Linie I. Ferner bey denen Groſchen: 1 Z. P. auf die Linie X, 1 im Spatio V, und 1 auf der Linie I. Bey denen Pfennigen: 1 Z. P. im Spatio V, und 2 auf der Linie I. Von ſolchen 1847 thlr. 16 gl. 7 pf. ziehe ab, zuerſt bey denen Thalern die 900, die liegen nicht ſo gleich da, nimm alſo den Z. P. von der Linie M. ſind 1000, ſage: Ich ſoll aber nur 900 abziehen, ſind alſo 100 thlr. zu viel, lege 1 Z. P. aus der Hand zu denen auf der Linie C. ſchon liegenden 3 Z. P. und ſage ferner: Die andere Ziffer bey der Ausgabe an Thalern iſt 70, dieſe ſind aber nicht eigentlich da, borge demnach 1 Z. P. von der Linie C, ſind 100, ſage: 70 von 100 bleibt 30 übrig, ſolteſt alſo dieſe 30, an 3 Z. P. auf die Linie X. legen, weil aber auf dieſer Linie ſchon 4 Z. P. liegen, ſo behalt die 3 Z. Pf. in der Hand, hebe noch 2 von beſagter Linie X. auf, die 3 und 2 ſind 5, nehmlich 5 mahl 10, oder 50,

dieſe gehören in das Spatium L, in welches 1 Z. P. geleget wird. Nun ſind bey denen Thalern noch die ausgegebenen 8 thlr. abzuziehen, dieſe ſind abermahls auf dem Rechen-Tuche nicht ſo gleich zu ſehen; Hebe alſo von der Linie X. 1 Z Pf. auf, ſind 10. du darffſt aber nur 8 thlr abziehen, lege demnach die von der 10 übrig bleibenden 2 thlr auf die Linie I, und gehe fort zu denen Groſchen; Allda ſind nur 16 gl. verhanden, du ſolteſt aber die ausgegebenen 17 gl. abziehen, nimm demnach bey denen Thalern 1 Z. P. von der Linie I, nehmlich 1 thlr, oder 24 gl., davon 17 gl. abgezogen, bleiben 7 gl. dieſe addire zu denen ſchon verhandenen 16 gl. nehmlich 5 gl. oder 1 Z P. in das Spatium V, womit der allda verhandene Z. P. hinauf auf die Linie X. gerücket wird, mangeln zu denen 7 gl noch 2 Z. P dieſe lege auf die Linie I. bey denen Groſchen; Sind noch übrig die ausgegebenen 8 pf. abzuziehen; Es ſind aber nur 7 pf. verhanden, borge demnach bey denen Groſchen 1 Z. P. von der Linie I, ſind 12 pf., von dieſen 12 pf. ziehe die 7 pf. ab, bleiben 5, lege die 5 zu denen ſchon verhandenen 5 pf. werden 10, womit du nur den 1 Z P aus dem Spatio V. hinauf auf die Linie X. ſchieben darffſt. So liegt das Facit alſo wie es ſchon oben angezeiget, und, was die Z. P. auf ieder Linie und in iedem Spatio gelten, vorher beym Addiren gewieſen worden. Gnug von der Arth mit denen Zahl Pfennigen zu rechnen. Wir gehen aber fort in der Rechen-Kunſt mit der Feder, da folget nun

CAP. V.

Species tertia,

SVBTRACTIO.

Daß bey dem Subtrahiren das Wörtlein: von, gebraucht, zur rechten Hand angefangen, und damit die unterſtehende kleinere Poſt von der obern größern abge-

abgezogen, wo die obere Ziffer, bey denen kleinern Sorten zum Abziehen nicht hinlänglich ist, von der obern vorherstehenden größern eines geborget, in den Werth des kleinern, von welchem man nicht abziehen können, zereintzelt, die obere allzuwenige Zahl hinzugethan, und alsdenn abgezogen, dann zu der Zahl, von welcher man geborget, ein Punct hinzu gesetzt, zum Zeichen, daß sie um eines weniger worden, auch endlich, wenn alles subtrahiret, die Proba, in Addition des gebrachten Facit zu dem, womit man subtrahiret hat, gemachet, und damit die obere große Post, von welcher man abgezogen hat, wieder herausgebracht werden müße, wird zum voraus erinnert, und ist selbiges sehr leicht, wenn die obern Zahlen allemahl größer sind, als die untern, als:

	89 fl.	17 gl.	9 pf.	hiervon
	45 fl.	9 gl.	6 pf.	abgezogen,
bleiben	44 fl.	8 gl.	3 pf.	

Allein, wenn die untern Zahlen zum theil größer sind, als die obern, da hat es etwas mehr Mühe. Hiervon nur ein paar Exempel beyzubringen:

Vorgedachter Cassirer hat von seiner Einnahme, der
25764 thlr. 8 gl. 7 pf. wieder ausgegeben,
24776 " 9 " 10 " was hat er noch in Cassa?

Facit 987 thl. 22 gl. 9 pf.

Weil die 10 pf. von 7 nicht abgezogen werden können, so borge von denen 8 gl. einen Groschen, sind 12 pf. Diese addire zu den 7 pf. und sage: 10 pf. von 19 pf. bleibt 9 pf. setze unter, und sage bey denen Groschen, 9 gl. von 7 gl. (denn es ist von denen 8 gl. schon einer weggeborget und zu Pfennigen gemachet worden,) kan ich nicht; Borge forne von der obern 4 bey denen Thalern 1 thlr. oder 24 gl. thue die nuretwehnte 7 gl. hinzu, werden 31 gl. hiervon ziehe nun die 9 gl. ab, bleiben

22 gl. Also auch, weil bey denen Thalern die untere 6 größer ist, als die drüber stehende 4, (zumahl, da von dieser 4 schon 1 thlr. geborget, und in 24 gl. zereintzelt ist, also die 4 zur 3 wird,) man dahero nicht abziehen kan, solchergestalt von der oben vorherstehenden 6 eine 1 borgen, und in Gedanken vor die aus der 4 gewordene 3 setzen muß, so sinds 13, von welcher die 5 abgezogen, bleibt 8, und so fort bey denen vorhergehenden oberen Zahlen, da vorgedachte 6 zur 15, die 7 zur 16, und die 25 zu 24, jene durchs Borgen vergrößert, diese, die 24, aber vermindert wird.

Item, einer hat 700 thlr. zu bezahlen, und nur 678 thlr. 16 gl. 7 pf. in Cassa; Wieviel mangelt ihm noch? Setze:

800 Thlr.	--	--
678	16	7
121	7	5

Fange von der hintern 7 an, sage: 7 von 12 pf. (ist ein erborgter Groschen, obgleich nichts oben drüber stehet,) bleibt 5 pf. Ferner 16 gl. von 23 gl. (an einem erborgten Thaler, nachdem der 24te gl. schon denen Pfennigen geliehen ist,) bleibt 7 gl. Sage ferner: 8 thlr. von 9 thlrn, (man hat sich die über der 8 stehende 0 vor 10 einzubilden, von welcher 10 aber vorher ein Thaler zu Groschen gemachet ist, damit die 16 gl. abgezogen werden konnten,) bleibt 1 thlr. So dann 7 von 9 thlrn, (man borget nehmlich von der fördern 8 zu der mittlern 0 eine 1, wird 10, von dieser 10 ist der letzten 0 schon auch mit einer 1 geholffen, daß nur noch 9 verhanden,) bleibt 2. Und endlich 6 von 7 bleibt 1, denn die obere 8 hat schon eine 1 hergegeben, und damit nicht nur die beyden Nullen gültig gemacht, sondern auch hernach denen Groschen und Pfennigen, jenen mit 23 gl. und diesen mit 12 pf. geholffen, damit die untern Zahlen allenthalben abgezogen werden können.

Und solchergestalt verfähret man auch mit anderen, in Maaß, Gewicht ꝛc. bestehenden Dingen.

Mit Subtrahirung einer gewissen Zeit oder Alters aber muß man etwas verändert handeln, und zuförderst zum Satz folgendes mercken:

Zum Exempel.

Schmertto ist in Herrschafftliche Dienste kommen, und verpflichtet worden, den 16 May 1701 Vormittags um 10 Uhr, und verlangte am Tage Michaelis (den 29 Sept.) 1725 um 4 Uhr des Nachmittags zu wißen, wieviel Jahre, Monath, Tage und Stunden er in solchen Diensten gelebet? Dieses rechnete er folgender maßen: Er setzte zuförderst die größere Jahr-Zahl 1725, und zehlte die völligen Monathe bis mit dem Augusto selbigen Jahres, sind 8 Monathe, sodann die 29 Tage des noch nicht völligen Monaths Septembr. ferner die Stunden dieses Tages bis Nachmittags 4 Uhr, also: Von 1 Uhr des Morgens, (mit welcher man die Stunden zu zehlen anfähet,) bis zu Mittage 12 Uhr, sind 12 Stunden, und weiter bis 4 Uhr des Nachmittags, 16 Stunden, diese wurden neben die 29 Tage gesetzet. Mit der kleinern Jahr Zahl 1701 und derer Monathen, Tage und Stunden verfuhr er auf gleiche Weise, und satzte beydes unter einander, und zoge die geringere Jahr-Zahl mit ihren Monathen, Tagen und Stunden von der größern ab, als:

	Jahr	Monath,	Tage,	Stunden.
	1725	8	29	16
	1701	4	16	10
Facit	24 J.	4 M.	13 T.	6 St.

Item, Einer ist gebohren worden den 23 Aug. 1648 Nachmittags 46 Minuten nach 4 Uhr, und gestorben Anno 1720 den 15 Martii, frühe 25 Minuten nach 6 Uhr; Wie alt ist er worden?

Setze die größere Jahr-Zahl 1720 nebst zugehörigen Monathen, Tagen, Stunden und Minuten oben, und die kleinere Jahr-Zahl und Zugehör drunter, also:

Jahr,	Monat,	Tage,	Stunden,	Minut.
1720	2	15	6	25
1648	7	23	16	46

bleiben 71 J. 6 M. 20 T. 13 St. 39 Min.

Dieser Satz bestehet, was insonderheit die Monathe und Tage betrifft, darinnen:

Der 15 Martii hat 2 volle Monathe vor sich her, nehmlich den Januarium und Februarium, diese 2 setze nach der Jahr-Zahl zuerst, und dann die 15 Tage des dritten Monaths.

Der 23 Augusti aber hat 7 volle Monathe vor sich her, nehmlich den Jan. Febr. Mart. April. Maj. Jun. und Jul. Setze die 7 Monathe unter die obere 2, und dann die 23 Tage unter die 15.

Die Stunden werden von 1 Uhr zur Nacht an, gezehlet, früh 6 Uhr ist 6. Nachmittags 5 Uhr aber sind von früh 1 Uhr an, 17 Stunden. Darauf folgen die Minuten, wie sie oben bey ieder Jahr-Zahl stehen. Fange bey diesen, denen Minuten, an, und sage: 46 von 25 kan ich nicht abziehen, borge 1 Stunde, (sind 60 Minuten) von der vorherstehenden 6, sage: 46 von 60 bleiben 14, die obere 25 darzu, werden 39, diese setze unter den Strich. Ferner 16 Stunden von 5 (denn die 6te Stunde ist schon zu Minuten gemacht,) kan ich nicht, borge einen Tag, an 24 Stunden, von der 15, sage: 16 von 24 bleibt 8, die 5 dazu, sind 13. Dann ferner: 23 von 14 (weil von der obern 15 schon 1 Tag zu Stunden gemachet ist,) kan ich nicht, borge einen Monath von der obern 2, ist der Februarius, dieser hat in Anno 1720. weil es ein Schalt-Jahr ist, 29 Tage, sage: 23 von 29 bleibt 6, die oben verbliebenen 14 dazu, sind 20.

Wei-

Weiter: 7 Monathe von 1 Monat, (indem von der 2 schon 1 Monath zu 29 Tagen gemacht worden,) kan ich nicht borge forne von der Jahr Zahl 1720, 1 Jahr, sind 12 Monathe. Sage nunmehro: 7 von 12 Monathen bleiben 5, den obern von der 2 noch übrigen 1 Monath darzu, sind 6. Endlich die Jahr-Zahl, sage 8 von 0 kan ich nicht, borge von der vorherstehenden 2 eine 1, wird 10; sage: 8 von 9 (weil von dieser 10 schon 1 Jahr zu den Monathen verborget ist,) bleibt 1, und so weiter zurück wie schon bey vorhergehenden Exempel gewiesen worden.

Was übrigens das oben erwehnte Schalt-Jahr anbetrifft, in welchem der Monath Februarius, der in denen gemeinen Jahren nur 28 Tage hat, einen Tag mehr, nehmlich 29 Tage, bekömmt; So ist zu mercken, daß allemahl das 4te Jahr, wenn man nehmlich die Jahr-Zahl mit der 4 dividiret, und selbige gerade aufgehet, daß nichts übrig bleibet, ein Schalt-Jahr ist, als die allhier vorgekommene Jahr-Zahl 1720, dann 1724, 1728, und so weiter, also auch in denen verflossenen Jahren 1716, 1712, 1708, und so weiter zurück.

Ob es endlich auch nöthig sey, daß die aus dem Monath Februario des Jahrs 1700 (als welches unter denen 71 Jahren des ietzt-erklärten Exempels mit begriffen ist) ausgeschalteten 11 Tage von dem Facit besagter 71 Jahr, 6 Monath, 20 Tage ꝛc. abgezogen, und sothane 20 Täge auf 9 vermindert werden, das überläßet man eines ieden Gutbefinden; Hält aber dafür, daß, weil doch ermeldtes Jahr 1700 vor eine Jahrs-Zeit, des Verlusts derer 11 Tage ungeachtet, gerechnet worden, auf selbige keine Reflexion zu machen, vielweniger die in sothanem Spatio temporis der 71 Jahre mit begriffenen 18 Schalt-Tage, wodurch obiges Facit der 71 Jahr, 6 Monath, 20 Tage ꝛc. auf 71 Jahr, 7 Monath, 8 Tage ꝛc. ansteigen würde, in den Comput zu ziehen seyen. Ein anders wäre es, wenn einer aus unnützer Curiosität zu wissen begehrte, wie

viel Tage oder Wochen er gelebet hätte? da er freylich oberwehnte 11 Tage von dem Facit abziehen, und hingegen die 18 Schalt-Tage hinzuthun müste. Diejenigen aber, welche in offternanntem Jahr 1700 Gelder ausgeliehen gehabt, hätten ihren Debitoribus das Intereſſe ſolcher 11 Tage, der entrathenen Nutzung halber, nicht unbillig erlaſſen, und auf das Viertel Jahr von Weyhnachten 1699 bis Oſtern 1700, drey Sechzentheil weniger als in anderen vollen Quartalen annehmen können.

CAP. VI.

Species quarta,

MULTIPLICATIO.

Wenn das Multipliciren oder Vielfältigen, in welchem das Wörtlein: mahl gebraucht, und ebenfalls zur rechten Hand angefangen wird, mit mehr als einer einfachen Zahl zu thun hat; So kommt es darauf an, daß man entweder nach gemeiner Arth, die gebrachten Ziffern unter diejenige, mit welcher man multipliciret, in ſo viel Zeilen, als dieſer Ziffern ſind, und zwar iedesmahl um eine Ziffer zurück, gegen die lincke Hand geſchoben, unterſetzet, und hernach die gebrachten Zahlen, wie ſie untereinander ſtehen, zuſammen addiret; als, nach gemeiner Arth, und zwar zuförderſt mit Einer Ziffer zu multipliciren:

123
mit der 5
615

Sage: 5 mahl 3 iſt 15, ſetze die 5 unter, die 1 behalt im Sinne: Sage ferner: 5 mahl 2 iſt 10, die im Sinne behaltene 1 darzu, macht 11, ſetze die hintere 1 unter, die fördere behalte im Sinne, ſage endlich: 5 mahl 1 iſt 5, die im Sinne behaltene 1 dazu, wird 6.

Dann

Dann mit zwey Ziffern:
Was machen 1234 thlr. an Groschen,
vermehre mit 24 denn so viel hat der einzele thlr. an Groschen.

4936
2468

Facit 29616 gl.

Multiplicire anfangs mit der 4 (von der 24) sage: 4 mahl 4 ist 16, setze nur die 6 unter, sage ferner: 4 mahl 3 ist 12, die vorige 1 von der 16 darzu, ist 13, setze die 3 unter, und behalte die fördere 1 wieder im Sinne, sage weiter: 4 mahl 2 ist 8, diese 1 dazu, wird 9, endlich 4 mahl 1 ist 4. Also auch mit der fördern Zahl von der 24, nehmlich der 2, 2 mahl 4 ist 8 ꝛc. Oder auf practische Art zu rechnen, e. g. Mit der Zahl 11 zu multipliciren, verfahre also: Zum Exempel, 12 mahl 11, addire die 12, 1 und 2 sind 3, diese 3 setze zwischen die 1 und 2. Facit 132. Item 23, addire die 2 und 3, macht 5, setze die 5 zwischen die 2 und 3, facit 253, und so weiter. Wenn aber die beyden Zahlen im addiren mehr als 9 ausmachen, z. E. 64, so sage, 6 und 4 ist 10, und setze also:

6 4 mit 11 zu multipl.
10 addire:

Facit 704

Es muß aber dieses Setzen und Addiren in Gedancken auf einmahl geschehen, denn sonst ist es einerley mit dem, wenn man die Zahl 64, oder was es sonst vor Zahlen sind, zwey mahl, und zwar eingeschoben, unter einander setzet und selbige addiret, also:

64 mit 11
64

704

Und weil weder die Nulle, noch die 1 multipliciren kan, so ist mit diesen beyden desto geschwinder fortzukommen, immaßen dergleichen practische Vortheile in folgenden bestehen, als: 257 mit 10.

Die 1 von dieſer 10 kan nicht mehr bringen, als was ſchon da ſtehet, nehmlich: 257, an dieſe 3 Ziffern ſetze nur noch die 0 von der 10. alſo: 2570. ſo iſt es fertig.

Ein gleiches iſt auch zu beobachten, wenn mehr als eine Nulle hinter der 1 ſtünden, z. E.

257 mit 100

Setze die beyden Nullen hinter die 257 als: 25700.

Alſo auch mit 1000 die 257 zu multipliciren, ſtehet alſo: 257000 womit es ſchon gethan iſt.

Wäre aber die gültige Ziffer des Multiplicanten nicht eine 1, ſondern eine ſtärckere, auch wohl zwey- und mehrfache Zahl, ſo ſetze alſo:

257 mit 320

320

5140

771

82240

Wenn mit der 12 oder der 21 multipliciret werden ſoll, z. E. 369 mit 12

738

Facit 4428

Hier kan man mit der 1 von der 12 anfangen, indem dasjenige, was dieſe bringet, ſchon da ſtehet, nehmlich eben die Zahl, welche multipliciret werden ſoll, 369, dieſe multiplicire mit der 2 von der 12, kommen 738. Indem nun, wenn ordentlich, wie ſonſt, zu erſt mit der hintern Ziffer, der 2, multipliciret wäre, dasjenige, was dieſe gebracht, gleich unter geſetzt, die von der 1 unvermehrt gelaſſenen Zahlen aber gegen die lincke Hand geſchoben ſtehen würden; So iſt es einerley, ob dasjenige, was die 1 von der 12 beträgt, oben oder unten, NB. nur eingerückt, zu ſtehen kommt. Alſo verhält ſichs auch, wenn man mit 13, 14 oder 15 und ſo weiter zu multipliciren hätte. Da hingegen mit denen Zahlen 21, 31 und ſofort, wo die 1 hinten ſtehet, das Einrücken

rücken eben so, wie es bey andern gültigen Zahlen gewöhnlich, geschehen muß, nur daß dasjenige, was die 1 bringet, oder unvermehret stehen lässet, nicht noch einmahl hingesetzet werden darff, als: 468 mit 21 zu multipliciren, stehet als:

mit der 1) 468
mit der 2) 936

9828

Vorhergehendes zweytes Exempel aber, kan practisch also elaboriret werden: Die 24 in 4 und 6 zerfället, (denn 4 mahl 6 macht eben 24) zuerst mit der 4 die 1234 thlr., und sodann dasjenige, was die 4 gebracht hat, mit der 6 multipliciret; so kan man des addirens überhoben seyn, als:

1234 mit 4)
thut 4936 diese mit 6)
Facit 29616 stehet vor sich, und darff nicht addiret werden.

Diese practische Zerfällung des Multiplicanten, (der Zahl, mit welcher vermehret oder vervielfältiget wird) kan aber durch mahl, als hier 4 mahl 6, nur bey solchen geraden Zahlen, die das Ein mahl Eins bringet, geschehen, dergleichen gerade Zahl hier die 24 ist: Bey ungeraden hingegen, wenn diese die Zahl 17 nicht übersteiget, muß man durch Addition mit dem Wörtlein: und, zerfällen; als: man wolte etwas mit solcher Zahl 17 multipliciren. Diese kan in 8 und 9 zerfället werden, denn 8 und 9 macht 17. Hiermit wird aber nichts gewonnen; denn es muß die Zahl, welche man vermehren will, zuerst mit der 8, und dann mit der 9 multipliciret, beydes gerade und ohne Einschieben unter einander gesetzet, und alsdenn auch addiret werden, als:

2345 mit 17, oder 8 und 9.

18760 so die 8 gebracht,
21105 von der 9.

39865

Ob zwar diese Ziffern 8 und 9 unter denen einfachen die grösten sind, welche zur Zerfällung durch die Addition zu gebrauchen; So kan es doch auch mit noch grössern doppelten Zahlen, als der 10, 20, 30, 40 ꝛc. geschehen, indem diese Zahlen, da die Nullen nicht multipliciren, vor einfach zu achten, z. E.

1346 mit 38, in 30 und 8 zerfället.

40380 von der 30, und
10768 aus der 8, beydes von obiger Zahl 1345.

51148

Welche Rechnungs-Arth zwar, wie obgedacht, alhier nichts kürtzer, doch bey der practischen Regul de Tri nützlich ist, wie daselbst zu ersehen.

Wiewohl man auch noch grössere und gar dreyfache Zahlen in einfache zerfällen kan, als:

Man verlangte zu wißen: Wieviel 1234 thlr. an Pfennigen haben? da denn, nach gemeiner Arth, die thlr. mit 24 zu gl. und diese mit 12 zu pf. multipliciret werden müßen. Man kan aber auch leicht behalten, daß ein Thaler 288. Pfennige in sich hat, welche als eine gerade Zahl, mit der 6 in 48, und diese 48 in 6 mahl 8 dividiret und zerfället, solchergestalt mit diesen einfachen Zahlen 6, 6 und 8 practisch also multipliciret werden könte, als:

1234 thlr. mit 288, in 6, 6 und 8 zerfället.

(6
7404
(6
44424
(8
355392 pf.

Indem sich aber nicht alle, zumahl zwey- drey- und mehrfache Zahlen in eintzele zerfällen laßen, überdieß die Zerfällung nicht ohne mehrere Ziffern, noch ohne Mühe und Nachsinnen geschehen kan; so ist die gemeine Arth nicht nur eben so geschwind, sondern auch geläuffiger und leichter, als:

1234

1234 thlr. zu Pfennigen,
Ein Thaler hat 288 pf.

9872
9872
2468

Facit, 355392 pf.

Zumahl, da hier die 8 zweymahl multipliciret, und man also nur, was die erste gebracht, noch einmahl, doch eingeschoben, untersetzen, und endlich mit der 2 multipliciren darff. Kommen aber bey dem Multipliciren auch Nullen vor; so setzt man unter den Strich nur die Nullen hin, als welche weder multipliciren noch dividiren, und fähret sogleich mit der gültigen Zahl in eben der Reihe fort, als:

1234000
mit 32

2468000
3702

Facit 39488000

Oder die 32 in 4 mahl 8 zerfället, also:

1234000
4

4936000
8

39488000 ist das Facit.

Item, 1234000 mit 300, stehet also:

1234 ▪ ▪000
300

370200000

Item, wenn die Nullen nicht auf die letzt beysammen, sondern vermenget stehen, als:

5678
mit 2030 zu multipl.

170340
113560

11526340

Hier hat man zwar mit 4 Ziffern zu multipliciren: Weil aber deren nur zwey gültig sind; So kommen auch nur 2 Zeilen. Hauptsächlich ist das eingeschobene Untersetzen zu beobachten, daß man gleich unter die Ziffer, mit welcher man multiplicirt, unterzusetzen anfange, weil bey gegenwärtigem Exempel die zwey Nullen verursachen, daß die andere Reihe nicht um eine, wie es sonst, wenn lauter gültige Zahlen da wären, geschehen muß, sondern um zwey Zahlen zurück geschoben, zu stehen kommet.

Als eine Curiosität ist hierbey noch anzumercken, daß die Zahl 9, man mag selbige multipliciren so offt und wie man will, allemahl wieder 9, und, nach Beschaffenheit derer stärckern Zahlen, zwey- drey- und mehr mahl 9 bringet, als:

(a.)	(b.)
9	9
2 mahl	3
18 addire die 18, 1 und 8 ist 9.	27. 2 und 7 ist 9.

(c.)	(d.)
9	9
4	5
36, 3 und 6 ist 9.	45, 4 und 5 ist 9. u. s. w.

Also auch die Zahl 216, als die 24 fache 9, mit der 8 fachen 9, nehmlich, 72 zu multipliciren:

216 addirt, sind 9
mit 72 " " " 9
432 addirt, sind 9
1512 " " " " 9

15552 diese 5 Ziffern ebenfalls addirt, nehmlich also: 1 und 5 ist 6, und 5 ist 11, und 5 ist 16, und 2 ist 18, oder die doppelte 9.

Biß hieher in unbenannten Sachen. Folget nun auch, wie man benannte Zahlen in Gelde, Gewicht, Maas u. d. gl. bestehend, und zwar die kleinern oder einzelnen Sorten mit denen grössern oder gantzen zugleich, multipliciren oder vermehren könne, als:

98 thlr 23 gl. — 3 mahl

Facit 296 thlr 21 gl. —

Fange allemahl hinten, oder zur Rechten Hand an, und sage hier: Wenn zu denen 23 gl. noch 3 mahl 1 gl geleget würde, so wärens 3 thlr. Weil aber die 3 gl. ermangeln, so sind es nur 2 thlr, 21 gl., setze die 21 gl. unter, sage sodann bey denen 98 thlrn: 3 mahl 8 ist 24., die vorigen 2 thlr dazu sind 26. setze die 6 unter und behalt die 2 im Sinn, sage endlich 3 mahl 9 ist 27, die im Sinne behaltenen 2 thlr dazu, werden 29.

Item: 87 thlr 20 gl. — 4 mahl

Facit 351 thlr 8 gl. —

Sage: 4 mahl 20 gl. sind 80., 72 gl. machen 3 thlr: (immaßen oben Cap. I. § 7. zu sehen,) 72 von 80 gl. bleiben 8 gl. übrig, diese setze unter den Strich, und multiplicire auch die 87 thlr mit solcher 4. und nimm sogleich die aus denen Groschen gekommenen 3 thlr dazu.

Item: 76 Centn. 85 Pfund, — 5 mahl

Facit 383 Centn. 95 Pfund, —

Multiplicire die 85 Pfund mit der 5, werden 425 Pf. sage: 110 ist 1 Centn. 220 Pf. sind 2 Centn. 330 Pfund sind

sind 3 Centn. Wolteſt du nun ferner ſagen, 440 Pf. ſind 4 Centn., ſo wäre die Zahl 425. überſtiegen, alſo muſt du es bey denen 330 Pfund, machen 3 Cent. bewenden laßen, ziehe die 330 Pfund von denen 425 Pfund ab, ſo bleiben 95 Pfund übrig, dieſe ſetze unter die Linie, und multiplicire die 76 Cent. mit ſolcher 5, und nimm alſobald bey der erſten Ziffer von der 76, der 6, die 3, aus denen Pfunden gebrachten 3 Centner dazu ꝛc.

Item: 65 Malt. 11 Schefl. 3 V. 3 Mtz. 6 mahl.

Facit 395 Malt. 11 Schefl. 2 V. 2 Mtz.

Sage: 6 mahl 3 Metzen ſind 18 Metzen, oder 4 Viertel, 2 Mtz. Ferner 6 mahl 3 V. ſind 18 V. dazu die aus denen Metzen gebrachten 4 V., werden 22 V., 20 V. ſind 5 Schefl., und bleiben 2 V. übrig, ſetze dieſe, nebſt denen 2 übrigen Metzen, unter den Strich, und ſage: 6 mahl 11 Schefl. ſind 66 Schefl., dazu die aus denen Vierteln gebrachten 5 Schefl., werden 71 Schefl., wenn noch 1 Schfl. da wäre, ſo hätteſt du 6 Malter, weil aber nicht 72, ſondern nur 71 Schefl. verhanden ſind, und daher nur 5 Malter kommen, an 60 Schefl. (denn 12 Schfl. machen 1 Malter, 24 Schfl. ſind 2 Malter, und fort mit der 12 bis auf 60, thut 5 Malter,) ſo bleiben von ſolcher 60 bis mit 71. 11 Schfl. übrig, dieſe ſetze unter die Linie, und multiplicire auch die 65 Malter mit der 6, und nimm die aus denen Scheffeln gebrachten 5 Malter dazu ꝛc.

Item: 54 fl. 18 gl. 9 pf. 7 mahl.

384 fl. 5 gl. 3 pf.

Man verſtehet hier Meißniſche Gülden, zu 21 gl., ſage zu erſt: 7 mahl 9 iſt 63 pf. oder 5 gl. 3 pf. 7 mahl 18 gl. machen 126 gl. dazu die 5 gl. aus denen Pfennigen, werden 131 gl. ſage: 21 gl. iſt 1 fl. 42 gl. ſind 2 fl. 63 gl. thun 3 fl. 84 gl. ſind 4 fl. 105 werden 5 fl., und 126 gl. machen 6 fl., von 126 bis 131 gl. bleiben 5 gl. übrig, dieſe ſetze unter den Strich, multiplicire auch mit der 7 die

54 fl.

54 fl. und thue die aus denen Groschen gebrachten 6 fl. hinzu.

Also auch 43 thlr. 14 gl. 7 pf. 8 mahl.

Facit 348 thlr. 20 gl. 8 pf.

It. 32 Marck 9 Loth 3 Quentl. 9 mahl.

Facit 293 Marck 7 Loth 3 Quentl.

Daß die Marck 16 Loth, das Loth 4 Quentl. habe, ist oben Cap. 2. §. 11. zu sehen.

Endlich: 21 thlr. 6 gl. 3 pf. 10 mahl.

Facit 212 thlr. 14 gl. 6 pf.

Weiter müßen die Multiplicanten 11. 12. ꝛc. durch die Zerfällung geschehen, wovon hernach das 16te Capitel handeln wird.

CAP. VII.

Species quinta,

Das DIVIDIREN.

Wozu man sich des Wörtleins in bedienet, und forne zur lincken Hand ansähet, ist die schwerste, indem man auch zugleich mit denen vorhergehenden beyden, der Multiplication (mahl) und Subtraction (von) zu thun, und sowohl das fortgerückte Untersetzen des Dividenten oder Divisoris (NB. mit diesen lateinischen Wörtern wird die Zahl benennet, welche dividiret oder eintheilet, dahingegen die größere Zahl, welche eingetheilet wird, Dividendus, scil. Numerus, heißet,) als das gerade Übersetzen deßen, was jedes mahl Rest bleibet, genau zu beobachten, besonders aber, wo noch mit mehr, als einer Ziffer, zu dividiren, und die letzte gröser ist, als die erste, zuförderst zuzusehen hat, daß die gebrachte erste und hinter den Strich gesetzte Ziffer nicht zu starck sey, sondern oben so viel übrig

)aß die mit ſelbiger zu multiplicirenden übrigen Zah-
s Diviſoris völlig ſubtrahiret werden können.

Zum Exempel:

an wolte 896 thlr. unter 4 Perſonen eintheilen,
ſtehet alſo:

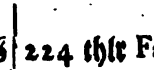

224 thlr Facit, auf 1 Perſon.

age: 4 in 8 hab ich 2 mahl, ſetze die 2 hinter den Strich,
ge: 2 mahl 4 iſt 8, 8 von 8 gehet auf. Ferner: 4 in 9,
h 2 mahl, dieſe hinter den Strich geſetzet, ſage damit
it der fördern 4, 2 mahl 4 iſt 8, 8 von 9 bleibt 1 oben
Sage endlich: 4 in 16 hab ich 4 mahl, denn 4 mahl
cht 16, und gehet gerade auf.

Oder:

an hätte 69542 in 238 Theile einzutheilen:

3 iſt zu viel, kan nur 2 ſeyn.

Da könte man wohl ſagen: 2 in 6 kan ich nehmen 3
denn 2 mahl 3 iſt 6 und bliebe nichts übrig, hernach
olcher 3 die fördere 3 des Diviſoris multiplicirt, 3
3 iſt 9, dieſe von der obern 9 abgezogen, gehet auf,
leibet auch nichts übrig. Allein, weil mit ſolcher ge-
ten und hinter den Strich geſetzten 3 die fördere 8 zu
ultiplicirt, und von der darüber ſtehenden 5 abgezo-
erden muß, dieſe 5 aber viel zu klein iſt, die 24 da-
bzuziehen; So kan das Quotum hinter den Striche
ſeyn, und alſo gerechnet werden; 2 in 6 hab ich
hl, 2 mahl 2 iſt 4, 4 von 6 bleibt 2 oben übrig, ſo
die hintere 2 mit der fördern 3 multiplicirt, macht 6,
nen der 9 abgezogen, bleibt 3 oben übrig. Ferner

die

die hintere 2 auch mit der fördern 8 multipliciret, macht 16, diese 16, zuerst die 6 von der obenstehenden 5 (welche aber zu geringe, hingegen von der obern 3 eins geborgt, zu 15 wird,) abgezogen, bleibt 9. und die fördere 1 (von der 16) oben von der 3, die aber nur noch 2 gilt, abgezogen, 1 von der 2 bleibt 1. Die Zahlen nun, von welchen abgezogen, sowohl auch die untern Zahlen des Divisoris werden durchstrichen, und sodann der Divisor, vorangezeigter maßen, weiter untergesetzt, und damit in die oben überstehende undurchstrichene Zahlen, auf eben die Arth, wie zuvor, dividiret, sodann noch einmahl untergesetzt, und das Exempel ausgeführet. Stehet also:

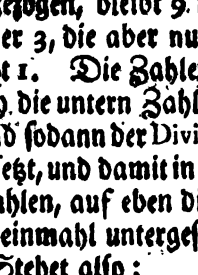

Facit 292, und bleibet oben 46 übrig, nehmlich:

$$\frac{46}{238}\text{ Theil.}$$

welche in einen kleinern Bruch gebracht werden können, wie hernach bey denen Brüchen gewiesen werden soll.

Bisweilen ist auch schon im Anfange der Divisor gröſſer, als die oberen ersten Zahlen, da man denn eingerückt untersetzen muß, als:

1234 |
mit 21 |

Die 21 kan unter der 12 nicht stehen, weil sie gröſſer, und darmit nichts zu theilen, daher nur fortzurücken ist.

Damit man auch bey gröſſern Exempeln nicht so leicht irren, oder doch den Irrthum so bald finden könne; so ist ein guter Vortheil, ein dergleichen Exempel zergliedert und Stück-weise zu machen, als: man wolte folgende 9 Zahlen:

987613757 mit 34567 dividiren:

Setze die ersten 5 Ziffern des Dividendi, als soviel deren auch der Divisor hat,

```
29 2
98647|
98767| 2
34567|
```

Nimm sodann das in der Division übrig und unausgestrichen gebliebene, und thue am Ende die sechste Ziffer von obigen Exempel hinzu, als:

```
19
 03
54797|
76773| 8
34567|
```

Setze ferner den Ueberrest, und nimm die siebende von obigen 9 Zahlen dazu, als:

```
2 5
44842|
79773| 5
34567|
```

Fahre fort mit dem, was zuletzt übrig blieben, und thue die obere achte Ziffer hinzu, als:

```
 4
 351
37906|
74542| 7
34567|
```

Endlich

Endlich nimm auch diesen Uberrest, und bringe die letzte oder neunte Ziffer des aufgegebenen Exempels dazu:

3 4 5 6 7 | 1. bleibt weiter nichts übrig.
3 4 5 9 7 |

Setze die hinter denen Strichen, dieser 5 Zertheilungen, stehende 5 Ziffern zusammen, so ist das Facit 28571.

Mit diesem Vortheil kan sich ein Informator viel Mühe ersparen, indem er bey so wenigen Ziffern viel eher erforschen kan, in welchem Satze der Lernende gefehlet, als wenn er das gantze Exempel von forne an rechnen müste, welches doch ziemlich weitläufftig ist, und im gantzen beysammen also stehet:

3
2 7
1 4 3 5 4
2 9 4 8 5
5 0 7 3 9 5
2 9 4 2 9 4 0
3 0 6 4 7 7 2 6
9 8 7 6 1 3 4 5 7 | 28571 Facit.
3 4 5 6 7 7 7 7 7 |
3 4 5 6 6 6 6
3 4 5 5 5
3 4 4
3

Wäre aber im Fortsetzen eines Exempels oben nicht so viel übrig, als der Divisor beträgt; So muß dieser sogleich, ohne etwas damit zu thun, durchstrichen, und unten anderweit fortgerückt untergesetzt werden. Doch ist nicht zu vergessen, daß dieser leer ausgehende Divisor eine 0 bringet, welche hinter den Strich zu setzen, als: 54961 mit 61

5 4 9 6 1 | 901 Facit.
6 1 1 1 |
6 6

Hätte der Divisor zuletzt eine oder mehr Nullen, so werden diese gleich Anfangs unter die oberen letzten Zahlen des Dividendi, (was man einzutheilen hat) gesetzt, und nur mit denen gültigen operiret, als:

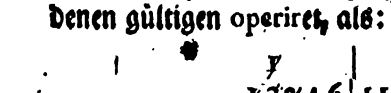

mit 1200 | 11, und bleiben 46 oben übrig.

Hätte aber der Divisor innerhalb, oder zwischen denen gültigen Ziffern, eine oder mehr Nullen; so werden die Nullen nicht, sondern an deren Stelle nur die ihnen vorgehenden gültigen Ziffern gesetzt, als: 2551710 mit 2030

Setze nach und nach also:

a)

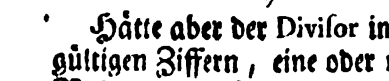

b)

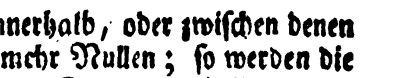

c)

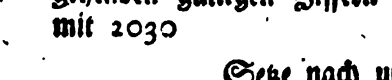

d)

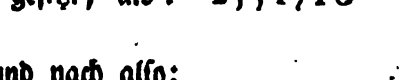

Also auch: 4235640 mit 3004.

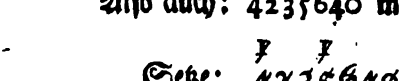

Nehmlich, die erste 3 forne unter die 4, und die 4 von der 3004 unter die 5, dividire mit der 3 und sage:

3 in

3 in 4 hab ich 1, 1 mahl 3 von 4 bleibt 1, und 1 mahl 4 von 5 bleibt 1. Setze die andere 3 des Divisoris unter die 2, und die andere 4 unter die 6. So viel mahl muß forne auch die 3 gesetzet werden, da denn die vierte 3 unter die erste 4 zu stehen kommt.

Folgen nun auch noch einige Exempel in benannten Zahlen, an Gelde, Gewicht, Maas und dergleichen, als:

74 thlr. 21 gl. —— in 2 Theile zu dividiren.

Fac. 37 10 6.

Fange beym dividiren, wie obgedacht, allemahl von der Lincken Hand an, und sage hier: 2 in 7 habe ich 3 mahl, und bleibt 1 übrig, diese 1 setze in Gedancken vor die folgende 4, wird 14, sage mit dem Theiler: 2 in 14 habe ich 7 mahl. Ferner 2 in 21 gl. habe ich 10, und bleibt 1 gl. übrig, diesen mache zu 12 pf., sage 2 in 12 habe ich 6 pf. Facit, 37 thlr. 10 gl. 6 pf. Die Proba geschicht durchs multipliciren des gebrachten Facit mit dem Divisore, hier der 2, wie oben bey der Multiplication zu sehen.

Ferner: 13 thlr. 19 gl. 3 pf. in 3 Theile.

Facit 4 14 5.

Sage: 3 in 13 hab ich 4 mahl, und bleibt 1 thlr übrig, sind 24 gl., sage: 3 in 24 habe ich 8 gl. und 3 in denen 19 gl. hab ich 6 mahl, bleibt 1 gl. übrig, die 8 gl. und 6 gl. zusammen, thut 14 gl., diese seze unter die gemachte Linie, und sage bey dem übrigen 1 gl., dieser und die 3 pf. in Saze thun 15 pf., sage: 3 in 15 habe ich 5 pf.

Item: 53 Cent. 19 Pfund, —— in 4 Theile,

Fac. 13 32 8 Loth.

Mit dem Theiler 4 die 53 Centn. dividirt, kommen 13 und bleibt 1 Centn. übrig, sind 110 Pf. dazu die 19 Pfund: thut 129 Pf., diese mit der 4 getheilt, werden 32, und bleibt

1 Pfund oder 32 Loth übrig, selbige ebenfalls mit der 4 dividirt, kommen 8 Loth.

Item: 41 Malter 9 Schl. 1 Vtl. — in 5 Theile,

Fac. 8 4 1 —

Die 41 mit der 5 getheilt, kommen 8 Malt. und bleibt 1 Malt. oder 12 Schl. übrig, dazu die 9 Schl im Saze, werden 21 Schl. Sage mit der 5: 5 in 21 habe ich 4 mahl, und bleibt 1 Schl. übrig, sind 4 Vtl., dazu das 1 Vtl. thut 5, sage 5 in 5 hab ich 1 Vtl.

Item: 30 fl. 16 gl. 6 pf. in 6 Theile,

Fac. 5 2 9

Daß mit dem Divisore 6 die 30 fl. getheilt, 5 fl. kommen, ist leicht, bey denen 16 gl. aber in 6 Theile kommen 2 gl. und bleiben 4 gl. sind 48 pf., dazu die 6 pf. im Saze, werden 54, sage 6 in 54 habe ich 9 mahl, und bleibt nichts übrig.

Item: 15 thlr 14 gl. 6 pf. in 7 Theile,

Fac. 2 5 6

Die 7 in 15 bringet 2 thlr und lässet 1 thlr übrig, sind 24 gl. dazu die 14 gl. im Saze, werden 38 gl., diese mit der 7 dividirt, kommen 5 gl. und bleiben 3 gl. übrig; daß 3 gl. oder 3 mahl 12 pf 36 machen, ist bekannt, dazu die 6 pf. im Saze, thut 42 pf. sage: 7 in 42 habe ich 6 mahl ꝛc.

Item: 7 Marck 10 Loth, in 8 Theile,

Fac. — 15 L. 1 qv.

Weil die 7 zu klein ist, daß in selbige mit der 8 nicht dividiret werden kan, so müssen die 7 Marck mit der 16 (denn die Marck hat 16 Loth,) multipliciret werden, kommen 112, dazu die 10 Loth im Saze, werden 122 Loth, diese mit der 8 dividiret, thut 15 Loth, und bleiben 2 Loth, oder 8 Qventl. übrig, sage 8 in 8 habe ich 1 Qventl. Es kan aber einer, der von dem Rechnen mit Brüchen etwas weiß, hier und

sonst

ſonſt noch kürtzer alſo verfahren: Weil die 7, wie ſchon erwehnt, zu klein, die 8 aber, als der Diviſor, zu dem Gehalt der Marck, an 16 Loth, ſchicklich iſt, ſo ſetzet man die 7 mit 8 in Bruch, thut $\frac{7}{8}$ Marck. Da nun $\frac{1}{8}$ Marck 2 Loth ſind, (denn 8 in 16 habe ich 2 mahl, und $\frac{7}{8}$, oder 7 mahl 2 Loth, machen 14 Loth, dazu 1 Loth von denen 10 Loth im Saze, denn 8 in 10 kommt eben ein Loth, und bleiben 2 Loth oder 8 Qv. wie bereits gemeldet, übrig,) werden 15 Loth, wie ſie nebſt 1 Qv. unter dem Strich ſtehen.

Dieſe Arth in und mit Brüchen zu rechnen, wird hernach zu Ende des 13. Capitels ſich mit mehrern zeigen.

Und ob man wohl eine gewiße Arth des practiſchen dividirens hat, da der Diviſor zur Seite, die ſonſt oben übrig bleibende Zahlen aber, unter einen gemachten Strich geſetzt, dazu die folgenden Ziffern von denen, welche man eintheilen will, genommen, was herauskommt, zur Seite auf der rechten Hand angemercket, und bis zu Ende des Exempels mit dem Unterſetzen fortgefahren wird, als:

(a)

mit 123	7796	1
3496	2
736	8
772	5

(b)

(123	7796	128
3472
707
75

Facit $128\frac{52}{123}$ Theile,

a) Sage: 1 (nehmlich die erſte Ziffer von der 123) in 1 hab ich 1 mahl, ſetze die 1 hinter den Strich, und ſage: 1 mahl 2 (die mittlere Zahl von der 123) iſt 2, 2 von 5 (oben auf der erſten Zeile) bleibt 3, dieſe unter die Linie, geſetzt. Sage ferner mit der hinterm Striche ſtehenden 1, 1 mahl 3 (die dritte Zahl von der 123) iſt 3, 3 von 7 (auf der obern Zeile) bleibt 4, dieſe unter die Linie, und dazu die oben übrig gebliebene 96 geſetzet, und in die 3496, ferner mit 123 dividiret, u. ſ. f.

So wird doch derjenige, so auf die erstere sub a. bemerckte Arth es mit mehr oder gröſsern Zahlen probiren will, befinden, daß damit sehr schwer fortzukommen.

Die andre prachtsche Arth sub b. aber ist desto besser, und hat den Vortheil, daß, sonderlich in der Regul de Tri, dasjenige, was die Multiplication gebracht, so gleich ohne Absetzen dividiret werden kan, denn weil man den Divisorem nicht unter- sondern auf der Seite setzet; So bleibt der Platz unterwärts vor die Zahlen, die man sonst, nach gemeiner Arth, oben setzen müste.

Auſser vorher beschriebenen 5 Rechnungs-Arthen, ist nun auch CAP. VIII. etwas von dem

MEDIREN,

und

DUPLIREN,

Wie auch der hieraus entstehenden

Progression-Rechnung

zu gedencken.

I. Das Mediren,

hat mit dem Wörtlein: Halb, zu thun, und fängt vorne an, als:

Es haben sich ihrer zwey zu theilen in

246

123 ist die Helffte.

Item, in

2345 thlr 7 gl. 8 pf.

bekömmt ieder 1172 15 10

Man sagt nehmlich: Halb 2 ist 1, halb 3 ist ungerade, da läſset man eins weg, und sagt: Halb 2 ist 1, die hier

wegge-

weggelassene 1, wird vor die folgende 4 in Gedancken gesetzt, und heisset: Halb 14 ist 7, endlich ist die 5 auch ungerade, wird also 1 weggelassen, und gesagt: Halb 4 ist 2, die zuletzt weggelassene 1 ist 1 thlr. oder 24 gl. dazu die einzelen 7 gl. in Gedancken addirt, werden 31 gl. Man lässet 1 gl. weg, und sagt: Halb 30 ist 15, der weggelassene 1 gl. an 12 pf. und die obern 8 pf. machen zusammen 20, deren die Helffte ist 10 pf. Not. Wer das Dividiren gelernet hat, der kan des Medirens entrathen, denn die Zahl 2 theilet ebenfalls ein, was hier durch das Halbiren gemachet ist. Will man probiren: Ob man recht gerechnet? so multiplicire mit der 2, fahe bey der 10 an, und sage: 2 mahl 10 machet 20 pf. sind 1 gl. 8 pf., behalt den 1 gl. im Sinne, die 8 aber stehen schon oben. Ferner: 2 mahl 15 ist 30 gl. der vorige im Sinne behaltene 1 gl. darzu, wird 31 gl. sind 1 thlr. 7 gl. die 7 gl. stehen schon oben, der Thaler aber kömmt dazu, wenn man sagt: 2 und 2 sind 4 thlr. und mit dem vorigen 5 thlr, und so weiter herfür.

II. Das Dupliren oder Verdoppeln,

geschicht auf eben diese Arth, wie bey nächst-vorherstehender Proba, entweder vermittelst des addirens, oder durchs multipliciren mit der Zahl 2.

Zum Exempel:

123 2 mahl.

ist 246

Item:

6789 fl.	16 gl.	10 pf.
13579	12	8

Man fähet hinten an, und sagt: 2 mahl 10 ist 20 pf., 20 pf. machen 1 gl. 8 pf. die 8 wird untergesetzt, der 1 gl. aber zu denen vorherstehenden genommen, gleich als ob man die Zahlen, welche man verdoppeln soll, zweymahl untereinander setzte, und sodann zusammen addiret.

Hier-

Hieraus entstehet

III. Die Progression-Rechnung,

da man die Zahlen in Gedancken mit der 2, 3, 4, oder was es ist, multipliciret, und damit fortfähret, bis der verlangte Zweck erreichet ist. z. E.

Es will einer einen Bothen auf 8 Meilen verschicken. Dieser fordert vor iede Meile 4 gl. oder, wenn solches nicht beliebet würde, vor die erste Meile 3 pf. vor die andere 6 pf. und iedesmahl also verdoppelt, bis die 8 Meilen bezahlet würden. Der Vorschlag wird angenommen und bewilliget: Es findet sich aber am Ende, daß der Bothe dabey gar wohl gefahren, wie folgends zu ersehen:

Vor die	1ste	Meile	3 pf.
"	2	"	6
"	3	"	12
"	4	"	24
"	5	"	48
"	6	"	96
"	7	"	192
"	8	"	384

Summa vor 8 Meilen 765 pf.

Diese machen durchs dividiren

2 thlr 15 gl. 9 pf.

Hätte also der Bothe ein ziemliches Bothen-Lohn, vor iede Meile fast 8 gl.

Wer sich die Mühe geben, und, nach letzt-angezeigter Verdoppelung, den Handel eines Roßtäuschers mit einem, Nahmens Simson, ausrechnen will, da der letztere jenem ein Pferd abgehandelt, und selbiges in 24 Stunden, die erste Stunde 1 pf. die andere 2 pf. die dritte 4 pf. die vierte 8 pf. und so weiter, allemahl verdoppelt zu bezahlen, sich schrifftlich verbunden; der wird hier, als in einer

ner wahren Geſchichte, befinden, daß vor ſolches Pferd, wenn der Handel zuläßlich wäre, eine Summa von 58254 thlrn, 5 gl. 3 pf. in denen verglichenen 24 Stunden bezahlt werden müſte.

Weil aber dieſes Exempel, in Verdoppelung des Betrags einer ieden bis auf 24 Stunden, und dann die Zuſammen-Addirung aller Stunden in eine Summe, ziemlich weitläufftig iſt; So dienet hierzu folgender kurtze Vortheil.

Man ſetze die 8 pf. der 4ten Stunde, und multiplicire ſie mit ſich ſelbſt, nehmlich 8 mahl 8 iſt 64, dieſe 64 wieder mit 64 multipliciret, und was ſelbige bringet, nehmlich: 4096 gleichfalls mit ſich ſelbſt multipliciret; So hat man die große Anzahl an Pfennigen, und darff nichts addiren, nur aber den einen Pfennig, mit welchem der Handel der erſten Stunde ſich angefangen, abziehen, ſodann die vielen Pfennige mit 12 zu Groſchen, und die Groſchen mit 24 in die Thaler dividiren, da denn vorherſtehende Summa ebenfalls kommen muß.

Wenn man gleich dieſem Vortheil weiter nachſinnen, und ſothane kürtzere Arth, auch auf weniger oder mehr Stunden, oder gröſſere Stuffen des Anſteigens, als hier nur die Verdoppelung iſt, herauszubringen, ſuchen wolte; So würde es doch am Ende ſo wenig Nutzen ſchaffen, als dergleichen Progreſſiones ſelten oder gar nicht vorkommen, überdies auch durch die Multiplication am füglichſten gerechnet werden können.

Deſto nöthiger und nützlicher iſt hingegen

CAP. IX.

Das Rechnen in Brüchen,

oder

Gebrochnen Zahlen.

Daſſelbe

Dasselbe wird zwar von einigen Rechenmeistern erst nach der Regula de Tri gesetzet. Indem aber bey nurbesagter Regul de Tri auch gar offt Brüche mit vorkommen, und das Rechnen in Brüchen eben nach denen bisher abgehandelten 5 Speciebus tractiret werden muß; So kan dieses Stück nicht unbillig der Regul de Tri vorgezogen; doch aber nach der Fähigkeit eines Schülers sich gerichtet, und nur das nöthigste und leichteste im Numeriren, Addiren und Subtrahiren der Brüche vorgenommen, das schwereste aber, sonderlich beym Multipliciren und Dividiren, bis zu bequehmerer Zeit verspahret werden.

Ein Bruch bestehet in ein oder mehr Theilen vom gantzen, und wird durch zwey übereinander gesetzte und mit einem Querstrich unterschiedene Zahlen, angedeutet, deren ist die obere der Zehler, wie viel? und die untere der Nenner, was vor Theile vom gantzen es sind, es muß aber, wenn der Bruch passiren und Rechnermäßig stehen soll, die obere Ziffer, oder der Zehler, allemahl kleiner seyn, als unten der Nenner, denn eben der Nenner vertritt die Stelle des gantzen. Wäre der Zehler dem Nenner gleich, als:

$\frac{3}{3}$ Drey Drittel, $\frac{4}{4}$ $\frac{8}{8}$ so ist das gantze erfüllet, und kein Bruch mehr da, zum Exempel:

Wenn ich ein 8 gl. Stück habe, so ists ein Bruch, denn es ist nur ein Drittheil vom Thaler, bekomme ich das andere 8 gl. Stück, so ist es noch ein Bruch, nehmlich: $\frac{2}{3}$, kommt aber auch das dritte 8 gl. Stück dazu, so habe ich $\frac{3}{3}$, und also den Thaler vor voll; Folgte denn das vierte 8 gl. Stück, und ich hätte also $\frac{4}{3}$, so habe ich mehr als den Current-Thaler, nehmlich: $1\frac{1}{3}$ Thaler, denn wenn die obere Zahl gröſſer ist, als die untere, so muß diese von jener abgezogen, oder mit der untern in die obere dividiret werden, alsdenn kommt ein gantzes, und bleibet oben von der 4. eine 1 übrig, unter selbige wird der Divisor, hier der Nenner 3, gesetzt, ist $\frac{1}{3}$.

Mit

Mit denen Brüchen kommt es, wie schon erwehnt, eben wieder auf bevorstehende 5 Species an, deren die Erste ist

Das Numeriren.

Hierbey hat man

1.) Die Auflösung, *sub a.*
2.) Die Versetzung, *sub b.*
3.) Die Abkürzung, *sub c.*

zu mercken. Diese drey Buchstaben a. b. und c. sind deswegen zu denen folgenden Exempeln gesetzt, damit die nur angeführten Benennungen nicht wiederholet werden dürfen. Es zeiget aber

1.) Die Auflösung an, was vor eine kleinere und begreifflichere Sorte ein Bruch in sich halte,

z. E. $\frac{\text{Zehler, } 3}{\text{Nenner, } 4}$ sind drey Viertel vom gantzen.

Verlangte man zu wissen, wie viel $\frac{3}{4}$ vom Thaler betragen; so muß man verfahren, wie bald folget.

2.) Die Versetzung lehret, wie man eine oder mehr kleinere Sorten, als da sind die Groschen und Pfennige, die Pfund, Loth ꝛc. vermittelst eines Bruchs sogleich zum gantzen setzen, und die Benennung der kleinern Sorten, vermeiden kan, zum Exempel: 18 gl. sind $\frac{3}{4}$ thlr.

3.) Die Abkürzung bringet einen starcken aus zwey- und mehrfachen Zahlen bestehenden Bruch ins kleine, e. g. $\frac{18}{24}$ in $\frac{3}{4}$.

Mit diesen 3 Puncten wird nunmehro das Numeriren der Brüche fort- und ausgeführet, als:

Exempl. 1.

a.) $\frac{3}{4}$ Thaler, was machen sie an Groschen? Multiplicire den Zehler 3 mit dem Gehalt des Thalers, nehmlich: 24 Groschen, kommen 72, diese dividire mit dem Nenner, 4 in 7 habe 1 mahl, und bleiben 3 oben

übrig,

übrig, sodann 4 in 32 habe ich 8 mahl, gehet auf, die 1 und 8 sind 18 gl. als das Facit, stehet also:

24

Zehler: 3 mahl

Nenner: 4 in 72 | 18 gl. Facit.

Es wird practisch dividiret, da die 3, so zuerst von der 7 übrig bleibt, im Sinne behalten, und hernach vor die 2, nehmlich: 32 gesetzet wird.

b.) 18 gl. wie kan man selbige in Bruch zu denen Thalern versetzen? verfahre also:

Setze den Gehalt des Thalers, 24 gl. unter die 18, sind $\frac{18}{24}$ thlr, oder 18 Theilgen vom Thaler.

Indem aber dieser Bruch in starcken Zahlen bestehet, wobey man iedoch leicht wahrnehmen kan, daß sie gegen einander nicht unproportionirt sind, so komt es damit auf die

c) Abkürtzung an: Man muß nehmlich von denen einfachen Zahlen: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, eine aussuchen, welche durchs dividiren, sowohl den Zehler als den Nenner des Bruchs, also aufhebet, daß von beyden nichts übrig bleibet, denn wenn der Bruch entweder am Zehler, oder am Nenner so ungerade ist, daß er ohne Uberrest mit keiner von obbesagten 8 Ziffern, dividiret werden kan, so muß er unaufgehoben stehen bleiben. Ob ein Bruch sich abkürtzen lasse, kan man einiger maßen erforschen, wenn man die Zahlen des Zehlers, und dann auch des Nenners, ieden besonders, zusammen addiret, und befindet, daß das, was heraus komt, in ziemlicher Proportion stehet, da denn mit einer von solchen herauskommenden Zahlen die Aufhebung des Bruchs am ersten versuchet werden kan. Und ob zwar unterschiedliche Brüche mit 10 und 11 dividiret und aufgehoben werden müssen, wie folgend zu ersehen, auch wohl die 12 und mehrere Doppel-Zahlen mit angewendet werden; So gehöret doch zu dieser letztern Arth eine ziemliche Ubung; Doch muß darauf gesehen werden, daß der erste Versuch des Aufhebens mit einer derer grösten einfachen Zahlen geschehe,

damit

damit man einen nicht allzustarcken Bruch nicht mit etzlichen, sondern bisweilen mit einer einzigen Ziffer ins kleine bringen möge. Z. E. Obige $\frac{18}{24}$ thlr. könten zwar zuerst mit der 2, und sodann mit der 3 dividiret werden, also:

$$\frac{18}{24} \overset{2}{\big|} \frac{9}{12} \overset{3}{\big|} \frac{3}{4} \qquad \text{mit} = 6$$

besser: $\frac{18}{24} \big| \frac{3}{4}$

Man kan aber diesen Bruch mit der Zahl 6. auf einmahl zu Stande bringen. Denn der Zehler 1 und 8 macht 9, und der Nenner 2 und 4. macht 6, da sichs denn bald zeiget, daß diese beyde aus der 3 entspringende Zahlen (maßen 3 mahl 2 eben 6, und 3 mahl 3 die 9 bringet) in guter Proportion stehen, und obiger Bruch, obgleich nicht mit der 9, doch mit der 6 aufgehoben werden kan.

Exempl. 2.

a) $\frac{5}{8}$ thlr. Was hält dieser Bruch an Groschen?

$$\frac{24}{5}$$

8) in 120 | 15 gl. Facit.

Der Gehalt des Thalers, 24, ist mit dem Zehler 5 multipliciret, und die gebrachten 120 mit dem Nenner 8 dividiret worden.

Nor. Wenn der Nenner des Bruchs in einer solchen Ziffer bestehet, welche, (wenn die Rede von Thalern ist,) in der 24 gerade aufgehet, als da sind die Nenner: 2. 3. 4. 6. 8. 12; So kan man am kürtzesten mit solchem Nenner in die 24 dividiren, und was kommt, sodann mit dem Zehler multipliciren, z. E. Vorige $\frac{5}{8}$ thlr. Sage: 8 in 24 hab ich 3 mahl, und 3 mahl 5. (der Zehler) ist 15 gl. Dieser Vortheil aber lässet sich bey solchen Nennern nicht gebrauchen, die in der 24, als dem Gehalt des Thalers, oder was es sonst seyn möchte, nicht gerade aufgehen, wie folgendes dritte Exempel: $\frac{5}{7}$ thlr. zeigen wird.

b) 15 gl. Wie sind selbige in Bruch zu setzen? Antwort: Es sind $\frac{15}{24}$ thlr., diese werden in der

c.) Abkürtzung zu $\frac{5}{8}$, nehmlich: $\frac{15}{24}$ $\left(\begin{smallmatrix}3\\ \\ \\ \end{smallmatrix}\right.$ $\frac{5}{8}$ thl.

Beyde Zahlen, sowohl 1 und 5, als auch 2 und 4 machen 6 im addiren: Weil aber die 6 die 15 nicht gerade aufhebet, so nimm die 6 halb, nehmlich 3, und dividire damit beydes den Zehler und den Nenner.

Exempl. 3.

a.) $\frac{4}{5}$ thlr: Wie hoch belauffen sich diese an Groschen?

Der Thaler hat 24 gl. diese multiplicire mit dem Zehler 4, kommen 96, selbige dividire mit dem Nenner, der 5, so erfolgen 19 gl. Es bleibt aber oben 1 gl. übrig, sind 12 pf. diese dividire gleichfalls mit besagtem Nenner, der 5, kommen 2 pf. und bleiben noch 2 übrig, darunter wird der Nenner 5 gesetzt, Facit 19 gl. $2\frac{2}{5}$ pf. stehet also:

24
4
96 Fünfftheilgen.

$\left.\begin{smallmatrix}4(1\\ 9\,6\\ 5\,5\end{smallmatrix}\right|$ 19 gl. 1 gl. oder $\left(\begin{smallmatrix}2\\ 12\\ 5\end{smallmatrix}\right.$ pf. $\left|\begin{smallmatrix}2\\ \frac{2}{5}\end{smallmatrix}\right.$ pf.

b.) 19 gl. $2\frac{2}{5}$ pf. wieder zum Bruch zu machen:

mit 12 zu Pfennigen, der thlr. hat 24 gl.

38
19(2 addire obige 2 gantze pf.
230 pf.
5 der Nenner.
115(2 obiger Zehler an Zehler. statt der 0.

mit 12 zu pf.
48
24
288
mit 5 als dem Nenner.
1440 Theilgen.
Nenner.

Aus vorhergehenden Exempeln und der allhier beygefügten Erklärung erhellet, daß zuerst die 19 gl. $2\frac{2}{5}$ pf. in Fünff-

Fünfftheilgen, und dann der Gehalt des Thalers ebener maßen in Fünfftheilgen multiplicuret worden. Indem aber unten die Zahlen 1152 als der Zehler, und 1440 als der Nenner, ziemlich groß und unverständlich sind, so werden sie folgender maßen verkürtzet:

$$\text{c.)}\ \tfrac{1152}{1440}\,\Big|\,\tfrac{128}{160}\,\Big|\,\tfrac{16}{20}\,\Big|\,\tfrac{4}{5}\ \text{thlr.}$$

(9, 8, 4)

Wenn die vier Ziffern 1152. ingleichen auch die untern drey gültigen Zahlen 1440 iedes vor sich zusammen addiret werden; So kommt sowohl oben der Zehler, als unten der Nenner auf 9, und diese machet den Anfang zum Aufheben. Die folgenden 128 und 160 aber gehen von diesem Vortheil des addirens ab; Man siehet aber leicht, daß sich die untern 160 mit der 8 aufheben lassen, mit welcher es denn auch oben bey der Zahl 128 angehet, der dritte Gradus der Auflösung, nehmlich: der 16 und 20 mit der 4, ist desto leichter.

Not. Ein Anfänger, der in Gedancken nicht also, wie es sonst bey Brüchen gewöhnlich ist, dividiren kan, darff nur die Bruch-Zahl zur Seite setzen, und selbige mit der oben drüber stehenden Ziffer ordentlich dividiren. Außer dem kan man auch erforschen, ob, und mit was vor Zahlen sich ein starcker Bruch abkürtzen, und ins kleine bringen lasse. Dergestalt: Dividire den Nenner, hier 1440 mit dem Zehler 1152, so kommt hinter den Strich, als das Facit, eine 1, diese gilt aber nichts, sondern die 288 so oben übrig bleiben, mit solcher 288 dividire in den Zehler 1152, da bleibt nichts mehr übrig, ist also die Zahl 288 geschickt, sowohl den Zehler 1152, als den Nenner 1440 auf einmahl aufzuheben, und in die $\frac{4}{5}$ zu verkürtzen. Wenn nun, wie ietzt erwehnt, im dividiren nichts mehr übrig bleibet, alsdenn setze den Bruch, zuerst den Zehler, und hernach auch den Nenner, und dividire in beydes mit solcher Zahl, die vorher gerade Arbeit gemacht, so kommt beym Zehler die 4, und beym Nenner die 5, stehet also:

28
398 | 1
440 |
152 |

33 |
152 | 4 Zehler. } 4/5 thlr.
288 |
440 | 5 Nenner.
288 |

Bey noch größeren Brüchen muß man wohl 4, 5 bis 6 mahl also abgewechselt dividiren, wie es hier, anfangs mit dem Zehler, 1152, und hernach mit dem Uberrest 288, geschehen ist, bis man siehet, ob endlich nichts mehr übrig bleibt, da sodann der letzte Divisor, wie bereits erwehnet, den großen Bruch, wo nicht auf einmahl, doch in soweit aufhebet, daß man hernach geschwinder sehen kan, ob? und mit was vor einer Zahl sich der Bruch weiter abkürtzen lasse. Was bisher mit Brüchen in Gelde gerechnet worden, das kan auch in Maaß, Gewicht und dergleichen geschehen, als:

Exempl. 4.

a) 3/4 Centner, dieser hat 110 Pfund.
Zehler, 3 | 2
Nenner, 4) in 330 | 82 2/4 oder 1/2 Facit, d. i.
2 | 82 1/2 Pfund.

b.) 82 1/2 | 110
Zehler: 165 halbe Pfund. | 2
Nenner. 220 halbe Pfund.

5 | 11
c.) 165/220 | 33/44 | 3/4 Centner.

Oder

Oder alſo:

5
ϑϑ5 | 1 | Der Uberreſt 55 hebet beydes den
ϗϗø | | Zehler und den Nenner auf, als:
ϑϑϗ |

ϗ
ϑϑϗ | 3 Zehler. | 3 — Centner Facit.
ϗϗ |
ϗϗø | 4 Nenner. | 4
ϗϗ |

Alſo kan auch folgender ſtärcke Bruch ins kleine gebracht und aufgehoben werden.

5 3 8 9
5400 | 1080 | 360 | 45 | 5
8640 | 1728 | 576 | 72 | 8

Indem man aber lange ſtudiren und nachrechnen muß, ehe die Zahlen 5, 3, 8, 9, mit welchen dieſer Bruch nach und nach aufgehoben, und in $\frac{5}{8}$ verkürtzet worden, ausfündig zu machen; So bedienet man ſich mit leichterer Mühe des vorerwehnten Vortheils, und dividiret zuerſt den Nenner mit dem Zehler, ſodann den Zehler mit dem, was oben übrig bleibet, ferner die Zahl, durch welche zuletzt dividiret worden, mit dem, was weiter oben übrig geblieben, und ſo ferner, biß eine Zahl in der andern gerade aufgehet. Da denn diejenige, mit welcher man zuletzt dividiret hat, ſowohl den Zehler, als den Nenner, ins kleine verſetzet, und bey keinem etwas übrig läßet, als obiger Nenner 8640 mit dem Zehler 5400.

1 0
52 | 2ϗϗ | 1ϗ8 | |
8640 | 1, 5400 | 1, ϗϗ40 | 1, ϗϑϑ0 | 2.
5400 | ϗϗ40 | ϗϑϑ0 | ϗϑ80 |

Diese 1080, mit welcher zuletzt dividiret, und nichts übrig gelassen worden, ist es, so den Zehler und Nenner ins kleine bringet, wie folget:

$\frac{5400 \mid 5 \text{ Zehler.}}{1080 \mid}$ $\frac{8640 \mid 8 \text{ Nenner.}}{1080 \mid}$

Mit vorherbeschriebenen Vortheil des addirens, erstlich des Zehlers, und dann auch des Nenners, da der Zehler 5400 nur 2 gültige Ziffern hat, welche zusammen 9 machen, der Nenner 8640 aber gerade noch einmahl soviel, nehmlich: 18 ausmachet, hätte dieser Bruch auch also aufgehoben werden können:

$$\frac{5400}{8640} \left|\begin{matrix} 9 \\ 600 \end{matrix}\right| \frac{6}{960} \left|\begin{matrix} 6 \\ 100 \end{matrix}\right| \frac{10}{160} \left|\begin{matrix} 10 \\ 16 \end{matrix}\right| \frac{2}{8}$$

Wenn aber bey dem Zehler oder Nenner, an statt der letzten Null, eine 1 stünde, als:

$$\frac{5401}{8640}$$

So mag man, ietzt beschriebener maßen, wechsels-weise eine Zahl mit der andern bis aufs kleinste abdividiren; Es wird dennoch nicht gerade aufgehen, muß also der Bruch, als durchaus ungerade, in seiner Größe stehen bleiben.

Und ob zwar kurtz vorher bemercket worden, daß die Abkürtzung der Brüche mit einfachen Zahlen geschehen könne; So müssen doch zuweilen nicht nur die 10 und 11, sondern auch wohl 100, 110 und 111, ja gar die Zahlen 1000 gebrauchet werden, nehmlich:

1.) Wenn eine doppelte Zahl, sowohl oben, als unten, auf Nullen ausgehet; so werden sie mit der 10 aufgehoben, als:

$$\frac{40}{50} \left|\begin{matrix} 10 \\ 4 \end{matrix}\right| \frac{4}{5} \qquad \text{beßer also: } \frac{4\not{0}}{5\not{0}}$$

2.) Wenn die doppelte Zahl oben einerley und unten einerley ist; So geschiehet die Abkürtzung mit der 11, als:

II II
$\frac{44}{55}\,|\,\frac{4}{5}$, it. $\frac{55}{66}\,|\,\frac{5}{6}$ also auch

3.) Wenn die Zahl oben und unten dreyfach und nur eine einzige gültige Ziffer verhanden ist; So wird die 100 gebraucht, als:

100
$\frac{600}{800}\,|\,\frac{6}{8}$ kürtzer also: $\frac{6\text{ø}\text{ø}}{8\text{ø}\text{ø}}$

4.) Hat der Bruch oben und unten mehrere Nullen in gleicher Anzahl, so werden beyderseits, sowohl Zehler, als Nenner, durch eben so viel Nullen, denen forne eine 1 zugegeben ist, aufgehoben, als:

1000 1000
$\frac{2000}{3000}\,|\,\frac{2}{3}$ item: $\frac{6000}{25000}\,|\,\frac{6}{25}$

Man kan aber bey allen diesen 4 Arthen mit leichterer Mühe fortkommen, wenn nehmlich unten und oben die letzteren 1, 2 oder 3 Zahlen, sie mögen gültig seyn oder nur in Nullen bestehen, abgeschnitten werden, so machen die fördern den Bruch aus, als $\frac{111}{333}$, $\frac{202}{808}$, diese zerschneide:

111
$\frac{1}{3}\,\frac{11}{33}\,|$ Facit $\frac{1}{3}$ it. $\frac{2}{8}\,\frac{02}{08}\,|$ Facit $\frac{2}{8}$ oder $\frac{1}{4}$.

Und also auch mit allen übrigen noch stärckern Brüchen, wenn oben einerley und unten ebenfalls einerley Zahlen, und die Nullen hinten oder in der Mitten gleichen Stand haben.

Nachdem aber alle starcke Brüche, wenn sie zumahl am Ende ungerade Ziffern haben, entweder gar nicht, oder doch nicht sonder Weitläufftigkeit, sich also abkürtzen lassen; So ist nur auf solche Theile vom Thaler, Gülden, Groschen, oder auch vom Centner ꝛc. zu reflectiren, welche man entweder aus der Proportion des Zehlers gegen den Nenner, nur ohngefähr abkürtzet oder auch stehen lässet, als: $\frac{123}{330}$ pf.

Hier siehet man leicht, daß der Zehler nur etwa halb so starck ist, als der Nenner, kan also anstatt dieses Bruchs nur $\frac{1}{2}$ pf. angesetzet werden, oder man kan auch wissen, was das einzele mit dem gantzen vor eine Proportion hat, und dieses sogleich im Bruch zum gantzen setzen. Z. E. ein Kauffmann wird nicht leichtlich schreiben 1 thlr. 18 gl. sondern $1\frac{3}{4}$ thlr.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit folgenden:

an statt		kan man schreiben:
1 gl. 6 pf.	=	$\frac{1}{10}$ thlr.
2 gl.	=	$\frac{1}{12}$ thlr.
3 gl.	=	$\frac{1}{8}$ thlr. oder $\frac{1}{7}$ fl. Meißn.
4 gl. 6 pf.	=	$\frac{3}{10}$ thlr.
6 gl.	=	$\frac{1}{4}$ thlr. oder $\frac{2}{7}$ fl.
7 gl.	=	$\frac{1}{3}$ fl. oder $\frac{5}{14}$ thlr.
8 gl.	=	$\frac{1}{3}$ thlr.
9 gl.	=	$\frac{3}{8}$ thlr. oder $\frac{3}{7}$ fl.
10 gl. 6 pf.	=	$\frac{1}{2}$ fl.
12 gl.	=	$\frac{1}{2}$ thlr. oder $\frac{4}{7}$ fl.
14 gl.	=	$\frac{2}{3}$ fl. oder $\frac{7}{12}$ thlr.
15 gl.	=	$\frac{5}{8}$ thlr. oder $\frac{5}{7}$ fl.
16 gl.	=	$\frac{2}{3}$ thlr.
18 gl.	=	$\frac{3}{4}$ thlr. oder $\frac{6}{7}$ fl.
20 gl.	=	$\frac{5}{6}$ thlr.
21 gl.	=	$\frac{7}{8}$ thlr. oder 1 fl.
Item: 55 Pfund	=	$\frac{1}{2}$ Centner.
$27\frac{1}{2}$ Pfund	=	$\frac{1}{4}$ Centner.
10 Pfund	=	$\frac{1}{11}$ Centner
11 Pfund	=	$\frac{1}{10}$ Centner.
Item. 4 Loth	=	$\frac{1}{8}$ Pfund.
8 Loth	=	$\frac{1}{4}$ Pfund.
16 Loth	=	$\frac{1}{2}$ Pfund, und so weiter.

Es ist aber dergleichen Versetzung des eintzelen in den Bruch vom Gantzen, nur bey Kaufleuten im Brauch, welche dessen gewohnt sind, und in Gedancken also rechnen:

15 gl. sind $\frac{5}{8}$ thlr.

Weil die 8, als der Nenner des Bruchs, in den thlr. oder 24 gl. dividiret, 3 gl. bringt, so wird diese 3 mit dem Zehler 5 multiplicirt: Facit 15 gl.

Käme aber eine Zahl von Groschen und Pfennigen vor, welche ein Kauffmann aus der Ubung inne hätte, z. E. 7 gl. 6 pf. an deren statt er $\frac{1}{17}$ thlr. setzen wolte; So würde der Käuffer, wenn er des Rechnens nicht gnugsam kundig ist, sich schwerlich in dergleichen Bruch finden. Dahero ist es besser, von solchen unbekannten Brüchen zu abstrahiren.

CAP. X.

Das Addiren in Brüchen,

Bestehet darinne: Kämen einerley Nenner vor, als: $\frac{5}{8}$ und $\frac{7}{8}$,

So addire nur die Zehler, 5 und 7 ist 12, und setze den Nenner, die 8 drunter, sind $\frac{12}{8}$. Indem aber der Zehler niemals grösser seyn darff, als der Nenner, denn sonst stecken in dem Zehler ein oder mehr gantze. Wenn man nun setzen wolte $\frac{12}{8}$ eines Thalers, da gleichwohl bekannt ist, daß 1 Achtel eines Thalers 3 gl. sind, und folglich 12 Achtel 36 gl. ausmachen; So siehet ein jeder, daß die 36 den Werth eines Thalers, oder die 24 gl. weit übersteigen. Muß also der Nenner von dem Zehler abgezogen, oder der Zehler durch den Nenner dividiret werden, da kommt ein gantzes, und bleibet $\frac{4}{8}$, oder verkleinert, $\frac{1}{2}$ übrig.

Haben die Nenner nicht einerley Ziffer, entstehen aber doch aus einerley Principio, entweder der geraden 2 oder der ungeraden 3, und deren Progression und Verdoppelungen, dergleichen Progression schon oben gewiesen worden, nehmlich: aus der 2 die 4, 8, 16, 32, 64, 2c. und aus der 3 die

6, 12, 24, 48, 96. So iſt die Addition zwey und mehrerer dergleichen Brüche auch nicht ſchwer,

als: $\frac{3}{4}$ und $\frac{7}{8}$ addirt, machen $1\frac{3}{8}$.

Dividire nur mit dem kleinen Nenner in den größern: 4 in 8 hab ich 2 mahl. Mit dieſer 2 multiplicire den Bruch des kleinen Nenners, nehmlich: 2 mahl 3 iſt 6, und 2 mahl 4 iſt 8, ſind $\frac{6}{8}$, die $\frac{7}{8}$ darzu werden $1\frac{3}{8}$ oder ein gantzes und $\frac{5}{8}$ drüber.

Alſo auch $\frac{2}{3}$ und $\frac{11}{24}$ (machen $\frac{27}{24}$.

Sage bey denen Nennern: 3 in 24 hab ich 8 mahl, mit dieſer Zahl 8 multiplicire ſowohl den Zehler als den Nenner des an Ziffern ſchwächern Bruchs, kommen $\frac{16}{24}$, die 11, als den Zehler des andern Bruchs, darzu, werden $\frac{27}{24}$ oder 1 gantzes und $\frac{3}{24}$ übrig, dieſe mit 3 dividiret, wird $\frac{1}{8}$.

Kommen aber Brüche vor von zweyerley Fundament, da der kleinere Nenner den größern nicht alſo, daß nichts übrig bleibt, dividiren kan, als

$\frac{2}{3}$ und $\frac{5}{8}$.

Hier gehet die 3 in 8 nicht gerade auf; So ſetze ſie unter einander, multiplicire die beyden Nenner mit einander, kommen 24, dieſe 24 ſetze oben, als den General-Nenner beyder Brüche, dividire ſodann mit dem erſten Nenner 3 in die 24, kommen 8, dieſe 8 multiplicire mit dem Zehler 2, werden 16, welche hinter den Strich zu ſetzen. Verfahre mit dem andern Bruch durchs dividiren mit der 8 in den General-Nenner 24, und was heraus kommt, durchs multipliciren mit dem Zehler 5 auf gleiche Arth, kommen 15, ſetze auch dieſe hintern Strich, addire beydes, thut 31, nehmlich: $\frac{31}{24}$, dividire mit dem Nenner in den Zehler, facit 1 gantzes und $\frac{7}{24}$. Stehet alſo:

24 iſt hier der General-Nenner.

$\frac{2}{3}$	16		
$\frac{5}{8}$	15		$1\frac{7}{24}$.
add.	31 nehmlich: $\frac{31}{24}$.		

Sind

Sind mehr als zwey Brüche zu addiren, deren Nenner aus dem Fundament der 2 und 3 herrühren, als:

$$\frac{7}{12},\ \frac{2}{3},\ \frac{3}{4},\ \frac{5}{6},\ \frac{1}{2}.$$

So ist die 12, als der gröste Nenner, weil die übrigen kleinern Nenner, allesamt durchs dividiren in selbigem gerade aufgehen, der General-Nenner.

Dividire demnach mit ieglichem derer kleinern Nenner in den grossen, und was heraus kommt, das multiplicire iedesmahl mit dem Zehler, setze es hinter den Strich, und addire alles herausgebrachte zusammen. Dividire es mit dem General-Nenner, und was vom Bruch übrig bleibt, reducire ins kleinere. Stehet also:

12 ist der General-Nenner.

$\frac{7}{12}$	7	
$\frac{2}{3}$	8	
$\frac{3}{4}$	9	
$\frac{5}{6}$	10	
$\frac{1}{2}$	6	
	40	3 Gantze und $\frac{4}{12}$ oder $\frac{1}{3}$ drüber.

Kämen aber Brüche zusammen, welche nicht allesammt aus der 2 und 3, sondern auch einige aus der 5, 7 und 9 entstünden, als:

$$\frac{7}{9},\ \frac{4}{7},\ \frac{3}{5},\ \frac{2}{3}.$$

315 ist der General-Nenner,

$\frac{7}{9}$	35	245
$\frac{4}{7}$	45	180
$\frac{3}{5}$	63	189
$\frac{2}{3}$	105	210
	824	

denn 9 mahl 7 ist 63 und 5 mahl 63 ist 315

19 | 2 gantze und $\frac{194}{315}$ Theil.

Hier

Hier iſt die 9 der ſtärckſte Nenner, in welcher aber nur die unterſte 3 gerade aufgehet, welche 3 eben darum, weil ſie ſchon in der 9 ſtecket, weggelaſſen, und damit, zu Ausmachung eines General-Nenners, nichts gethan wird. Die übrigen unproportionirten 3 Nenner, 9, 7 und 5 hingegen, werden nacheinander multiplicirt, kommen 315, als der General-Nenner. In dieſen werden die 4 Special-Nenner dividiret, und was ſie bringen, hinter den Strich geſetzet, ſodann werden die hinter ſolchem Striche ſtehende Zahlen eine jede mit dem Zehler ihres Bruchs multipliciret, und hinter den andern Strich geſetzet, dieſe letztern ſtarcken Zahlen zuſammen addirt, werden $\frac{824}{315}$, dieſe mit dem General-Nenner 315 abdividiret, iſt das Facit 2 gantze, und bleiben übrig $\frac{194}{315}$.

Bey dieſen übrig bleibenden ſtarcken Bruche kan zwar einer, der Luſt dazu hat, auf die vorher beym Numeriren in Brüchen gezeigte Arth (da man zuerſt den Nenner mit dem Zehler, dann, was übrig bleibt, in den Zehler dividiret, und alſo fortfähret, da iedesmahl die Zahl, mit welcher man dividiret hat, mit der Zahl, die oben übrig bleibt, dividiret wird, bis ſie ziemlich ins kleine gebracht iſt, und weiter nicht dividiret werden kan,) einen Verſuch thun: ob er ins kleinere zu reduciren? Allein, er wird befinden, daß ſothaner Bruch alſo ſtehen bleiben müße.

Ehe man aber mit dergleichen großen General-Nenner die Elaboration des Exempels fortſetzet; Iſt zuförderſt ein Verſuch zu thun, ob er ſich etwa halbiren, oder, wenn man ihn mit der 3 dividiret, ins Drittheil verkürtzen laſſe, damit man nicht mit ſo ſtarcken Zahlen zu rechnen habe. Es müßen aber auch die Special-Nenner des Exempels in dem alſo verjüngten General-Nenner eben ſo wohl gerade aufgehen, als wenn er in ſeiner Größe gelaßen wäre. Der General-Nenner des letztern Exempels: 315, kan zwar nicht halbiret, doch aber mit der 3 ins Drittheil, nehmlich in 105, dividiret werden. In dieſer 105 nun gehen 3 Special-Nen-

ner

ner nurgedachten Exempels, die 7, 5 und 3 gar richtig auf; Allein mit der 9 (von denen $\frac{7}{9}$) kan die 105 nicht gerade dividiret werden, daß also die 315 unabgekürtzt müssen stehen bleiben.

Dahingegen ist die Halbirung des General-Nenners practicabel bey folgenden Exempel:

$\frac{4}{5}$	21	48	2	
$\frac{3}{4}$	15	45	143	$2\frac{23}{60}$
$\frac{5}{6}$	10	50	ØØ	

Wenn man zuerst durch die Nenner: 5 mahl 4 ist 20, und 6 mahl 20 ist 120, den General-Nenner eingerichtet hat, so wird selbiger, nehmlich die 120, halbirt, oder mit der 2 dividirt, thut 60. In dieser 60 nun gehen die drey Special-Nenner 5, 4 und 6, eben so wohl auf, als in der vollen 120, wie die Elaboration des Exempels ausweiset.

Ein mehrers ist beym addiren in Brüchen anzuführen unnöthig, weil es heut zu Tage in Rechnungs-Sachen nicht so genau genommen, sondern nur Viertel Halbe- und und drey-Viertel-Pfennige, oder was es sonst ist, passiret, und, wenn der Zehler dem Nenner sehr nahe kommt, Gantze daraus gemachet werden.

Woferne auch Gantze vor denen Brüchen stehen, so addire zuerst die Brüche, und was sie an gantzen in sich halten, das thue zu denen schon verhandenen gantzen, und addire auch diese, c. g.

Gantze. 48 ist der General-Nenner, denn die beyden Special-Nenner 6 mahl 8 machen 48.

$7\frac{5}{6}$ | 40
$11\frac{7}{8}$ | 42
82
$19\frac{17}{24}$ Facit.

3
44 | 2
82 | $1\frac{34}{48}$ | $\frac{17}{24}$
48 |

Endlich

Endlich muß noch gezeiget werden, wie man

Bruch aus Bruch

addiren, das ist: wie man, immaßen es bey der Regul de Tri bißweilen vorkommt, zwey Brüche, deren der erstere bey der großen Haupt-Division vieler kleinen Theilgen eines Bruchs übrig bleibet, und der andere in der zweyten Division, als ein bekannter ordentlicher Bruch folget, vereinigen, oder gleichsam unter einen Huth bringen könne?

Es wird hernach Cap. XV. §. 9. ein Exempel vorkommen, welches auf zwey dergleichen Brüche, nehmlich $\frac{15}{110}$ eines Achttheil Pfennigs, und $\frac{2}{8}$ pf. hinaus läuft. Diese zwey Brüche werden also vereiniget, Setze:

$\frac{15}{110}$ und $\frac{2}{8}$

Multiplicire mit dem hintern Zehler 2 den fördern Nenner 110.

110
2
220 addire den fördern Zehler
die 15
235 ist der General-Zehler.

Multiplicire nun auch beyde Nenner mit einander

110
8
880 ist der General-Nenner.

Setze sie zusammen, und dividire oder hebe sie auf mit der 5, als welche Zahl sich hier alleine und weiter keine schicket, Facit:

5 in $\frac{235}{880}$ | $\frac{47}{176}$ Theilgen eines Pfennigs, oder was es sonst seyn könte.

Es

Es iſt aber hierbey dreyerley in acht zu nehmen:

1) Daß man die 2 Brüche ſetze, wie ſie in der erſten und andern Diviſion des Exempels der Regul de Tri einander folgen, dahero obige $\frac{2}{8}$ nicht denen $\frac{15}{176}$ vorziehe.

2) Daß man bey gegenwärtiger Vereinigung keinen Bruch eher aufhebe oder abkürze, als biß ſie beyde in den General-Zehler und Nenner ſchon zuſammen geſchmeltzet ſind, denn außer gegenwärtigem Zweck können obige $\frac{15}{176}$ gar wohl mit der 5 in $\frac{3}{22}$, und die $\frac{2}{8}$ in $\frac{1}{4}$ dividiret und verſetzet werden. Welche unzeitige Abkürzung aber hier ein falſches Facit bringen würde.

3) Daß man der mühſamen Vereinigung ſolcher Brüche nicht allemahl nöthig habe, denn die gegenwärtigen $\frac{47}{176}$ Theilgen eines Pfennigs betragen noch nicht völlig einen Viertel Pfennig oder halben Heller, welches daran zu erkennen 47 in $\frac{47}{176}$ | $\frac{1}{4}$ ohngefehr.

Dividire nehmlich den Zehler 47 mit ſich ſelbſt, kommt 1, und mit ſolcher 47 dividire auch den Nenner 176, da kemen zwar 4, laſſen aber nicht ſo viel übrig, daß man die Diviſion richtig ausführen könne, wie es im Nachmachen ſich zeigen wird.

Man kan aber auch ſothaner Vereinigung zweyer dergleichen Brüche entübriget bleiben, wenn ſogleich die beyden Nenner mit einander multipliciret, und die durch vorhergegangene Haupt-Multiplication gebrachten Zahlen mit ſolchem vergröſſerten Diviſore des Förder-Satzes zuerſt dividiret werden, wovon unten Cap. 18. das 15de Exempel nachzuſehen.

CAP. XI.

Das

Subtrahiren in Brüchen

Wird demjenigen, der den Gehalt und die Vergleichung derer Brüche aus vorhergehender Beſchreibung

bung wohl gefaßet hat, nicht schwer ankommen. Denn, wenn die Brüche gleiche Nenner haben, als:

$\frac{3}{8}$ von $\frac{5}{8}$ abzuziehen;

so wird nur der Zehler 3 von der 5 abgezogen, bleiben $\frac{2}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ übrig, als das Facit.

$\frac{2}{3}$ von $\frac{11}{12}$.

Mache erst die fördern Drittel zu Zwölfftheln, sage: 3 (der fördere Nenner) in 12 hab ich 4 mahl, und 2 (der fördere Zehler) mahl 4 ist 8, 8 von 11 bleibt 3, nehmlich $\frac{3}{12}$, diese hebe mit 3 auf, wird $\frac{1}{4}$.

Die aber von ungleichen Nennern müßen erst, nächstvorhergezeigter maßen, gleich gemacht, auch, wo der Bruch, welcher abgezogen werden soll, gröſſer ist, als der, von dem man abziehen will, sodann die Gantzen zu Hülffe genommen werden, als: $4\frac{3}{4}$ von $7\frac{2}{3}$ abzuziehen; Setze also:

12 ist der General-Nenner.

$7\frac{2}{3}$	8
$4\frac{3}{4}$	9
bleibt $2\frac{11}{12}$	

Weil die untere 9 von der obern 8 nicht abgezogen werden kan; so borge von der 7 ein gantzes, zerfälle es auf den General-Nenner 12, thue die 8 dazu, wird 20, davon ziehe die 9 ab, bleiben 11, nehmlich $\frac{11}{12}$. Dann forne die 4 gantzen von der 7, welche aber, weil schon 1 davon geborgt ist, zur 6 wird, abgezogen, bleibt 2.

Wäre oben beym Gantzen kein Bruch, unten aber einer vorhanden, als:

8 pf. wovon
$2\frac{3}{5}$ pf. abzuziehen,

bleibt $5\frac{2}{5}$ pf.

Borge von der 8 ein Gantzes, zerfälle es auf den Nenner des Bruchs, sind $\frac{5}{5}$, davon ziehe den Zehler 3 ab, bleiben $\frac{2}{5}$. Sodann die 2 Gantzen von der 8, welche aber, nachdem 1 davon geborgt worden, nur noch 7 ist, abgezogen, bleibt 5 pf.

Facit $5\frac{2}{5}$ pf.

CAP.

CAP. XII.

Das Multipliciren in Brüchen,

Ist, nach also gelegtem Grunde, ebener maßen leicht, denn, wenn Bruch mit Bruch zu vermehren, so multiplicire einen Zehler mit dem andern, und auch einen Nenner mit dem andern, als:

$\frac{3}{8}$ mahl $\frac{1}{8}$ sind $\frac{1}{64}$ Theil.

Also auch

$\frac{2}{3}$ mahl $\frac{3}{4}$ sind $\frac{6}{12}$ oder $\frac{1}{2}$

Kommen Gantze mit Gebrochenen vor; so multiplicire mit dem Zehler die Gantzen, und was kommt, das dividire mit dem Nenner, als:

5 mahl $\frac{2}{3}$
2 der Zehler des Bruchs.

10 | 3 $\frac{1}{3}$ ist das Facit.
3 |

Sind Gantze und Gebrochene mit Gantzen, als:

$6\frac{3}{4}$ mahl 5, oder 5 mahl $6\frac{3}{4}$

27 27

135

13 |
135 | $33\frac{3}{4}$ Facit.
44 |

Multiplicire die Gantzen mit des Bruchs Nenner, addire den Zehler, was heraus kommt, das multiplicire mit der andern gantzen Zahl, und dividire das gebrachte wieder mit dem Nenner.

Hätte man aber Gantze und Gebrochene mit Gantzen und Gebrochenen vor sich, als:

$8\frac{2}{3}$ mahl $6\frac{4}{5}$ ist 15

26 mahl 34 ist 884

(1
55
33
88(4 | $58\frac{4}{15}$ ist das Facit.
55 8
5

Richte beyderseits Gantze durch die Multiplication mit denen Nennern eines ieden bey sich habenden Bruchs ein, addire die Zehler, was heraus kommt, das multiplicire mit einander, so kommen 884, multiplicire die Nenner mit einander, werden 15, mit dieser 15 dividire die 884, Facit $58\frac{4}{15}$.

Es ward in einer Gesellschafft mit Kreide auf den Tisch geschrieben: $2\frac{1}{2}$ mahl $2\frac{1}{2}$.

Und gefragt: Wieviel diese Zahlen in der Multiplication betrügen?

Etzliche waren der Meynung, daß, weil $2\frac{1}{2}$ 5 halbe machte, man 5 mit 5 multipliciren müße; würden 25 halbe, diese machten 12 gantze und 1 halbes, welches gar wahrscheinlich aussahe.

Allein, daß man durch die Ziffern sich auch betrügen könne, das ward nicht allein daraus schon offenbar, weil, wenn $2\frac{1}{2}$ nur mit der 2 multipliciret werden, nicht mehr als 5 gantze heraus kommen: Wie könte denn das eintzige halbe, so nur das vierte Theil von 2 gantzen ist, das Facit von 5 bis auf 12 ansteigend machen? Sondern es erhellet der Irrthum auch daraus, wenn man in Gelde $2\frac{1}{2}$ thlr: Zwey und ein halb mahl bezahlen solte, da würde sich einer wohl bedencken, ehe er $12\frac{1}{2}$ thlr. aufzehlte, sondern er würde die

die $2\frac{1}{2}$ thl. zuerst zweymahl hinlegen, und selbige sodann halbiren, und 1 thlr. 6 gl. dazu zählen, also:

$2\frac{1}{2}$ thlr.	1 mahl
$2\frac{1}{2}$	das andere gantze
$1\frac{1}{4}$	das halbe $2\frac{1}{2}$
Facit $6\frac{1}{4}$ thlr. oder 6 thlr. 6 gr.	

Sonst aber verfahre man nur nach der Anweisung des nächstvorhergehenden Exempels. Facit $6\frac{1}{4}$ thlr.

CAP. XIII.

Das Dividiren in Brüchen.

Zuförderst ist zurück zu sehen, was oben beym Numeriren der Brüche durch alle Exempel, mit Vorsetzung des Buchstabens c, von der Abkürtzung derer Brüche umständlich gelehret worden, welches, weil sothane Abkürtzung eben durchs Dividiren geschicht, anher wiederholet, solchemnach die in folgenden Capitkln zum öfftern vorkommenden Worte: Abkürtzen, Verkleinern, Aufheben, genau gemercket, und darunter das Dividiren des Zehlers und des Nenners mit einer solchen Zahl, in welcher beyde gerade aufgehen, verstanden werden muß.

Es hat aber das Dividiren in Brüchen noch mehr zu thun: Ein berühmter Rechenmeister, Herr Pescheck, hat es in zehen Variationen beschrieben, wobey es, um so mehr, als an seiner Arbeit ohnedem nichts zu verbessern ist, gelassen wird. Z. E.

1.) Bey gleichen Nennern:

$\frac{3}{7}$ in $\frac{7}{7}$ — 1 / 7 / 3 — $2\frac{1}{3}$ Facit.

Die beyden Zehler: 3 in 7 hab ich 2 mahl, zwey mahl

3 ist 6, 6 von 7 bleibt 1, nehmlich $\frac{1}{7}$, $\frac{3}{8}$ thlr. sind 9 gl. und $\frac{7}{8}$ thlr. sind 21 gl., dividire mit der 9 die 21.

2.) Wenn zwar gleiche Nenner, der Divisor aber, oder die Zahl, mit welcher man eintheilen will, größer ist, als die, so eingetheilet werden soll; als:

$\frac{4}{5}$ mit $\frac{7}{5}$ zu dividiren,

dieses gehet nicht an; Setze also nur die beyden Zehler mit einander in Bruch, thut $\frac{4}{7}$, oder deutlicher:

$\frac{7}{5}$ Elle vor $\frac{4}{5}$ fl. was 1 Elle?

Die obere 4 mit 21 multipl.

84 gl.

Setze unter die $\frac{4}{5}$ fl. den Werth des Güldens, sind 21 gl., multiplicire diese mit dem Zehler 4, kommt 84, diese dividire ab mit dem fördern Zehler 7, ist das Facit 12 gl.

3.) Kämen ungleiche Nenner vor, als:

$\frac{4}{5}$ mit $\frac{5}{7}$ zu dividiren.

Hier muß man, wie oben beym Addiren gewiesen, erst gleiche Nenner machen, setze:

35 ist der General-Nenner.

Die obern 28, werden nur mit der untern 25 dividirt.

Oder deutlicher:

$\frac{5}{7}$ Elle vor $\frac{4}{5}$ gl. was 1 Elle?

Weil

Weil dieſe beyden Brüche nächſt-vorher ſchon unter einen General-Nenner, die 35, gebracht worden, ſo ſetze alſo:

$\frac{25}{35}$ Elle vor $\frac{28}{35}$ gl. was 1 Elle?

12 — 56 — 28 — 336

1 — 2 — 28 | 1 — 336 | 13 $\frac{11}{25}$ pf. — 255 — 2

Die 28 ſind mit 12, als ſoviel der Groſchen Pfennigehält, multipliciret, und mit dem fördern Zehler 25 abdividiret, Facit 13 pf. oder 1 gl. 1$\frac{11}{25}$ pf.

4.) Würde dieſes Exempel umgekehrt und alſo geſetzet:

$\frac{4}{5}$ Elle vor $\frac{5}{7}$ gl. was 1 Elle?

Oder, weil dieſe Brüche vorher ſchon eingerichtet ſind, kan man alſo ſetzen:

$\frac{28}{35}$ Elle vor $\frac{25}{35}$ gl. was 1 Elle? Fac. $\frac{25}{28}$ gl. oder 10$\frac{5}{7}$ pf.

mit 12 wird der Zehler 25 multiplicirt

50 — 25 — 300

mit 4 — 72 — 300 | 10$\frac{20}{28}$ | $\frac{5}{7}$ pf. — 288 — 12

Man ſiehet leicht, daß der erſtere Zehler 28, mit welchem ordentlich dividiret werden ſolte, gröſſer iſt, als der andere, die Zehler müſſen alſo nur mit einander in Bruch geſetzet werden $\frac{25}{28}$ gl.

Damit man aber wiſſen könne, was dieſer Bruch eigentlich in ſich habe? So multiplicire den letzten Zehler, die 25, mit 12 zu Pfennigen, kommen 300, dieſe dividire mit dem

fördern Zehler 28, kommen $10\frac{20}{28}$ pf. Oder diesen Bruch mit der 4 aufgehoben, werden $\frac{5}{7}$ pf.

5.) Wenn gantze Zahlen mit einem Bruche zu dividiren, als:

18 mit $\frac{3}{4}$

der Zehler 9 — 72 | 13 $\frac{2}{4}$ oder $\frac{1}{2}$

54 der Nenner 54 | 44

6.) Wenn ein Bruch in mehrere Theile zu bringen, als:

$\frac{1}{6}$ in 4 Theile.

6 der Nenner.

24 das ist $\frac{1}{24}$.

Man vermehret nehmlich die Theile, welche man zu wissen verlanget, mit dem Nenner, und über das, was heraus kömmt, setzt man den Zehler, oder also:

$\frac{5}{6}$ Thlr. sind 20 gl., diese mit der Zahl 4 dividiret,

Facit 5 gl. oder, wie oben stehet, $\frac{5}{24}$ thlr.

7.) Gantze und Gebrochene einzutheilen, als:

$2\frac{1}{2}$ in 6 Theile.

Diese $2\frac{1}{2}$ sind $\frac{5}{2}$ oder 5 halbe; Weil nun die 5 zu wenig ist, und mit der 6 nicht dividiret werden kan, so multiplicire nur die 2. als den Nenner des Bruchs, mit der 6, und setze den Zehler 5 darüber, facit $\frac{5}{12}$. Und wenn es Geld wäre, so machten $\frac{5}{12}$ eines Thalers, 10 gl. denn $\frac{5}{12}$ ist 2 gl. und fünf 2 gl. Stücke machen 10 gl.

Oder, es solten sich ihrer Sechse in die Ausbeute von $2\frac{1}{2}$ Kuxen theilen. Jeder Kux hätte gegeben 6 thlr. 5 gl. so käme auf den halben Kux

3 thlr. 2 gl. 6 pf. Dazu die 2 gantzen Kuxe,

12 ' 10 ' '

Thut 15 thlr. 12 gl. 6 pf.

In

In dieſe nun ſollen ſich ihrer Sechſe theilen. Sage zuerſt:

6 in 15 thlr. kommen 2 thlr. 12 gl. ⸗
6 in 12 gl. kommen ⸗ 2 gl. ⸗
6 in 6 pf. kommen ⸗ ⸗ 1 pf.

Facit: 2 thlr. 14 gl. 1 pf.

Item: $15\frac{2}{3}$ in 7 Theile. Facit $2\frac{5}{21}$.

Sage: 7 in 15 habe ich 2 mahl, und bleibt 1 übrig. Dieſes Gantze, an $\frac{3}{3}$, zum Bruch der $\frac{2}{3}$ addirt, werden $\frac{4}{3}$. Weil ſich nun $\frac{5}{3}$ in 7 Theile nicht theilen laſſen; So wird nur der Nenner 3 mit der Frag-Zahl 7 multiplicirt, und der Zehler drüber geſetzt.

8.) Gantze mit Gantzen und Gebrochenen zu dividiren.

mit $9\frac{3}{8}$ in 17 zu dividiren.

75 — 8 Nenner.

136

61
136 | $1\frac{61}{75}$.
75

9.) Gantze und Gebrochene mit Gantzen und Gebrochenen zu dividiren, z. E.

$6\frac{5}{8}$ in $6\frac{7}{8}$.

Hier hat ſowohl der Diviſor, als der Dividendus 6 Gantze; kommt alſo auf die Brüche an, welcher von beyden der ſtärckſte, oder dem Gantzen am nähеſten ſey? Ein geübter Rechner weiß wohl, daß $\frac{7}{8}$ dem Gantzen näher ſind, als $\frac{5}{8}$, denn in Gelde machen $\frac{7}{8}$ thlr. 21 gr., die $\frac{5}{8}$ aber nur 20 gl. welches alſo zu erforſchen: Dividire in Gedancken mit dem Nenner 8. die Zahl 24, als ſo viel der Thaler an Groſchen hat, kommen 3 gl. dieſe multiplicire mit dem über der 8 ſtehenden Zehler 7, 3 mahl 7 iſt 21 gl. Sodann bey denen $\frac{5}{8}$ mit 6 ebenfalls die 24 dividirt, kommen 4, dieſe mit dem Zehler 5 multiplicirt, werden 20 gl. Wenn man aber nicht mit Gelde, ſondern mit unbenannten Zahlen zu

thun hat, ſo verfahre wie beym Addiren der Brüche, und ſuche den General-Nenner alſo:

48

$\frac{7}{8}$ | 42 Sage: die beyden Nenner 6 mahl 8
$\frac{5}{6}$ | 40 bringen 48, als den General-Nenner.

In dieſe 48 dividire mit dem Special-Nenner 8, kommen 6, dieſe multiplicire mit dem Zehler 7, werden 42, alſo auch mit dem andern Bruche; So wird aus dem hinter die Linie geſetzten Product: 42 und 40 offenbar, daß $\frac{7}{8}$ mehr und dem Gantzen, ſo in der Zahl 48 beſtehet, näher ſind, als die $\frac{5}{6}$. Wenn man nun $6\frac{7}{8}$ in $6\frac{5}{6}$ eintheilen ſolte, ſo würde folgen, daß, weil der Diviſor $6\frac{7}{8}$ ſtärcker iſt, als der Dividendus $6\frac{5}{6}$, daß kein Gantzes, ſondern nur ein ſtarcker Bruch, ſo dem Gantzen ſehr nahe, heraus kommen könne. Setze demnach allemahl den Diviſorem voran, und den Dividendum hernach, alſo:

$6\frac{7}{8}$ in $6\frac{5}{6}$ 2

$\frac{55}{8}$ × $\frac{41}{6}$ | 328 | 164
| 330 | 165

Es mangelt nur noch ein Theilgen, ſo wäre die 164 der 165 gleich, und mithin das Gantze da. Dergleichen Exempel wird alſo gerechnet:

Richte zu erſt beyde Gantze mit dem Nenner des Bruchs ein, daß aus beyden Gantzen Brüche werden. Sage zu erſt: 8 mahl 6 iſt 48, den Zehler 7 dazu, thut 55 Achttheilgen. Sodann beym andern Satz: 6 mahl 6 iſt 36, den Zehler 5 dazu, wird 41 Sechstheilgen. Setze die beyden Nenner drunter, und multiplicire übers Creutz, zu erſt mit der 8 die 41, kommen 328, ſodann mit der hintern 6 die fördern 55, kommen 330. Nun ſolten die obern 328 mit der untern 330 dividiret werden; Es iſt aber der Diviſor ſtärcker als der Dividendus. Mache demnach den Strich darzwiſchen, ſind $\frac{328}{330}$ Theilgen, oder, weil man beydes mit

der

der 2 dividiren kan, daß nichts übrig bleibet, so werdens $\frac{1}{164}$ Theilgen, als das Facit.

Wäre aber umgekehrt, mit $6\frac{5}{6}$ in $6\frac{7}{8}$ zu dividiren, und also der Dividendus größer, als der Divisor, als:

$6\frac{5}{6}$ in $6\frac{7}{8}$

41 6tel ⋈ 55 8tel

~~132~~	$1\frac{2}{132}$ (2) $\frac{1}{164}$
~~328~~	

Facit: 1 Gantzes und $\frac{1}{164}$ Theilgen drüber.

Hier wird offenbar, daß allemahl der Divisor voranstehen, und dessen Nenner (hier die 6) die hintere Zahl (die 55) zu erst multipliciren, und was kommt, hinter dem Striche oben stehen müße.

Auf gleiche Weise verfahre auch mit benannten Zahlen, z. E. Wenn $6\frac{7}{8}$ thlr. perception $6\frac{5}{6}$ thlr. Unkosten hätten, was käme von solchen Unkosten auf 1 thlr.? Setze nach der Regul de Tri:

$6\frac{5}{6}$ thlr. — $6\frac{7}{8}$ — 1 thlr.

Rechne wie vorher, Facit $1\frac{1}{164}$ thlr. diesen Bruch versetze in Groschen, sage bey dem Zehler 1: 1 mahl 24 gl. (ist der Thaler) ist 24. Weil du aber in die 24 mit dem Nenner 164 nicht dividiren kanst, so mache die 24 gl. mit der 12 zu Pfennigen, kommen 288 pf. In diese dividire nunmehr mit der 164.

124	
~~288~~	$1\frac{124}{164}$ pf. (4) $\frac{31}{41}$ pf.
~~164~~	

und also mit obigem 1 thlr. ist das Facit: 1 thlr. — gl. $1\frac{31}{41}$ pf.

10.) Gantze und Gebrochene mit Gebrochenen allein zu dividiren:

$9\frac{3}{4}$ mit $\frac{5}{7}$, oder $\frac{5}{7}$ in $9\frac{3}{4}$.

Bey dieſem Exempel habe ich einen ſtarcken Fehler angetroffen, welcher in der erſten Edition dieſes Buchs P. IV. pag. 119. mich übereilet, allwo das Facit: $13\frac{1}{20}$ faſt noch einmahl ſo ſtarck iſt, als es, an $6\frac{2}{28}$ ſeyn ſolte. Denn wenn einer von $9\frac{3}{4}$ thlrn., oder 9 thlr. 18 gl. nur Fünff Siebentheil haben ſoll, ſo kan er gewißlich nicht die völligen $9\frac{3}{4}$, geſchweige denn ein mehrers als da iſt, nehmlich $13\frac{1}{20}$ thlr. bekommen, wie denn das eigentliche Facit ſich zeiget, wenn man alſo ſtatuiret: Es ſolten ihrer zwey in 9 thlr. 18 gl. ſich theilen, und der eine davon $\frac{5}{7}$, der andere aber die übrigen $\frac{2}{7}$ erhalten, was bekommt ein ieder? Rechne alſo:

$\frac{5}{7}$ in 9 thlr. 18 gl — ₰

7.)	1₰	9₰	$5\frac{1}{7}$ iſt $\frac{1}{7}$
	10₰	9₰	$5\frac{1}{7}$.
F.	2₰	18₰	$10\frac{2}{7}$ an $\frac{2}{7}$
	6₰	23₰	$1\frac{5}{7}$ an $\frac{5}{7}$
Proba.)	9₰	18₰	— ₰ ſind $\frac{7}{7}$, oder das volle Quantum.

Sage mit dem Nenner 7: 7 in 9 thlr. habe ich 1 thlr. und bleiben 2 thlr. oder 48 gl. übrig, dazu die 18 gl., ſind 66 gl. Sage ferner: 7 in 66 habe ich 9 mahl, und bleiben 3 gl. oder 36. pf. übrig. Sage: 7 in 36 habe ich 5 mahl, und bleibt 1 übrig. Darunter ſetze den Diviſorem 7. Facit: 1 thlr. 9 gl. $5\frac{1}{7}$ pf. Dieſes verdoppele und addire, thut 2 thlr. 18 gl. $10\frac{2}{7}$ pf. vor den, ſo $\frac{2}{7}$ bekommen ſoll. Nurgedachtes einfache Facit, an 1 thlr. 9 gl. $5\frac{1}{7}$ pf. multiplicire mit dem Zehler 5, nehmlich $\frac{5}{7}$, ſo dem andern beſtimmet iſt, und fange hinten beym Bruch an: 5 mahl 1 iſt 5, nehmlich $\frac{5}{7}$, ferner 5 mahl 5 pf. ſind 2 gl. 1 pf., den 1 pf. ſetze unter, die 2 gl. aber nimm zu denen vorhergehenden 5 mahl 9 iſt 45, ſolche 2 gl. dazu, ſind 47 gl, oder 1 thlr. 23 gl. Setze die 23 gl. unter die vorigen Groſchen, und ſage mit der 5 endlich: 5 mahl 1 thlr. ſind 5, dazu den 1 thlr. aus denen Groſchen, wird 6 thlr., ſo

haſt

haſt du auch das Facit der $\frac{5}{7}$, ſo der andere bekommen ſoll. Addire beyde Facit, alsdenn kommt, zur Probe, das gantze Quantum der 9 thlr. 18 gl. wieder heraus. Ohne Benennung des Geldes aber werden obige $9\frac{3}{4}$ alſo in $\frac{1}{4}$ eingetheilet: Multiplicire die 9 Gantze mit des Bruchs Nenner, der 4, und nimm den Zehler dazu, werden 39 Viertel. Multiplicire auch die beyden Nenner mit einander: 4 mahl 7 iſt 28, mit dieſer 28 dividire die 39 Viertel, kommt 1 Gantzes, und bleiben 11, das iſt $\frac{11}{28}$ übrig. Facit einfach, oder $\frac{1}{7}$: 1 $\frac{11}{28}$. Dieſe 11 multiplicire mit dem Zehler der $\frac{5}{7}$, nehmlich der 5, werden 55, nehmlich 28 Theilgen. Weil nun der Zehler 55 ſtärcker iſt, als der Nenner 28, ſo dividire mit dieſem 55, thut 1 Gantzes, und bleiben $\frac{27}{28}$ übrig. Mit ſolchen 5 multiplicire auch das 1 Gantze bey vorherſtehenden einfachen Facit: 5 mahl 1 iſt 5, dazu das 1 Gantze, ſo aus dem letztern ſtarcken Bruch bekommen, werden 6 Gantze. Facit $\frac{5}{7}$: $6\frac{27}{28}$, ſtehet alſo:

$\frac{5}{7}$ in $9\frac{3}{4}$ iſt 28.

28) 39 | 1 $\frac{11}{28}$ dieſes 5 mahl

11

Facit an $\frac{5}{7}$: $6\frac{27}{28}$. dazu die zum Gantzen noch übrigen $\frac{2}{7}$ an $2\frac{27}{28}$, nehmlich wenige $1\frac{1}{28}$ doppelt,

Thut: $9\frac{27}{28}$ | $\frac{3}{4}$. zur Probe daß der Satz an $9\frac{3}{4}$ wieder heraus kommt, wenn die $\frac{27}{28}$ mit der 7 aufgehoben und in $\frac{3}{4}$ verkürtzet worden.

11.) Im übrigen wird nicht undienlich ſeyn, denen ſo es nöthig haben, annoch zu zeigen, wie ſich die gröſſern Sorten in Gelde und ſonſt, an ſtatt der Zereinzelung oder Verſetzung in die kleinern Sorten, füglicher durch die Brüche dividiren und rechnen laſſen, z. E.

7 thlr. 19 gl. $7\frac{3}{4}$ pf. in 3 Theile.

F. 2 thlr. 14 gl. $6\frac{7}{12}$ pf.

Wie

Wie man die gantzen Zahlen, oder die gröſsern Sorten theilen müſſe, davon iſt ſchon oben zu Ende des 7den Capitels gnugſamer Unterricht gegeben, und daß das Halbiren, und das Dividiren durch die Zahl 2 einerley ſey, iſt im Eingange des 8ten Capitels erinnert worden. Bey gegenwärtiger Diviſion mit der 3 bleibt von der 7. 1 thlr. übrig, an ſtatt nun, daß man dieſen 1 thlr. in 24 gl. zereinzeln, und die 19 gl. im Satze dazu addiren, ſodann die alſo verhandenen 43 gl. mit der 3 dividiren könte, ſetzet man lieber das überbleibende Gantze mit dem Diviſore, wenn dieſer mit dem Gantzen, wie hier die 3 mit dem thlr. oder 24 gl. dergeſtalt proportionirt iſt, daß im Dividi en, (z. E. 3 in 24 hab ich 8 mahl,) nichts übrig bleibet, in Bruch: $\frac{1}{3}$ thlr. Da nun bekannt iſt, daß $\frac{1}{3}$ thlr., wie nur erwehnt, in 8 gl. beſtehet; So dürffen nur die 19 gl. im Satze mit ſolcher 3 dividiret werden, kommen 6 gl. und bleibt 1 gl. übrig, die 6 gl. und vorige 8 gl. machen 14 gl. Der übrig gebliebene 1 gl. kan ebenfalls mit dem Diviſore in Bruch geſetzet werden, $\frac{1}{3}$ gl. thut 4 pf. hierzu 2 pf. von denen 7 pf. im Satze, wenn dieſe mit der 3 dividiret ſind, thut 6 pf. und bleibt 1 pf. übrig, welcher, weil er ſich durch die 3 nicht weiter theilen läßet, mit ſelbiger in Bruch geſetzet werden könte. $\frac{1}{3}$ pf. Indem aber der Satz noch einen Bruch bey ſich hat, nehmlich $\frac{3}{4}$ pf. ſo muß der übrig gebliebene 1 pf. ebenfalls in ſolchen Bruch verſetzet werden, thut $\frac{4}{4}$ pf. dazu die $\frac{3}{4}$ im Satze, werden $\frac{7}{4}$. Dieſe nun ſolten ebenfalls, nehmlich der Zehler 7, mit der 3 dividiret werden, es gehet aber die 7 nicht gerade auf, ſondern läſſet eine 1, nehmlich $\frac{1}{4}$ pf. übrig; Solchemnach muß die 7, als der Zehler, unzertheilt gelaſſen, der Nenner, die 4, hingegen mit dem Diviſore 3 multiplicirt werden, thut 12, als der Nenner, darüber den Zehler 7 geſetzt, ſind $\frac{7}{12}$ pf.

Not. Dieſe Arth, einen mit dem Diviſore unproportionirten Bruch einzutheilen, hat ein Lernender wohl zu faſſen, indem ſelbige bey ſolchen Dingen, wo aufs ſchärffſte gerechnet werden muß, e. g. bey der Probir- und Marckſcheide-Kunſt ꝛc. unentbehrlich iſt.

ist. Und daß die $\frac{7}{12}$ nur ein Drittheil von $\frac{7}{4}$ sind, ist daran zu erkennen: Wenn einer von 1 Thlr. oder 24 Gr. ein Viertheil bekommen soll, so hat er 6 Gr. Soll er aber von 1 Thlr. nur ein Zwölfftheil haben, so bekommt er nicht mehr als 2 Gl. Nun sind ja 2 Gl. gegen 6 Gl. nur $\frac{1}{3}$, und 7 mahl 2 Gr. machen nur 14 Gl. dahingegen 7 mahl 6 Gr. 3 mahl so viel, nehmlich 42 Gr. ausmachen.

Aus der Erklärung des ietzt an- und ausgeführten Exempels, dürfften die folgenden desto kürtzer und leichter zu faßen seyn, als:

Es sollen sich ihrer Viere theilen in

54 thlr. 16 gl. $8\frac{1}{8}$ pf. (4. Divisor.

Fac. 13ℓ 16ℓ $2\frac{5}{12}$ℓ

Die 54 thlr. mit der 4 dividirt, thut 13 thlr., und bleiben 2 thlr. übrig, diese mit dem Theiler 4 in Bruch gesetzt, $\frac{2}{4}$, oder $\frac{1}{2}$ thlr. auf ein Theil, dazu 4 gl., als der 4te Theil von 16 gl., werden 16 gl., sodann 4 in 8 pf. thut 2 pf. und endlich 4 in $\frac{1}{8}$, gehet nicht auf, multiplicire den Nenner 8 mit der 4, kommen $\frac{5}{12}$.

Item: Ihrer Fünffe hätten sich in 8 thlr. 15 gl. $9\frac{4}{5}$ pf. zu theilen, was bekommt einer?

8 thlr. 15 gl. $9\frac{4}{5}$ pf. in 5 Theil.

Fac. 1 17 $6\frac{19}{25}$ pf.

Weil der Divisor 5, weder in dem Thaler à 24 gl., noch auch in dem Groschen à 12 pf. gerade aufgehet, so ist sothane 5 nicht proportionirt, daß man die im Dividiren übrig bleibenden 3 thlr. und 2 gl. aus dem Bruche $\frac{3}{5}$ thlr. oder $\frac{2}{5}$ gl. rechnen könne, sondern es müßen die 3 thlr. mit der 24 in 72 Groschen multiplicirt, und die 15 im Satze dazu addiret werden, thut 87 gl. diese mit sothaner 5 dividirt, kommen 17 gl. und bleiben 2 gl. oder 24 pf. übrig, dazu die 9 pf. im Satze, thut 33 pf. diese mit dem Divisore 5 eingetheilt, kommen 6 pf., und bleiben 3 pf. übrig, selbige mit dem Nenner 5 in 15 Fünfftheil multiplicirt, und den

Zehler

Zehler 4 dazu genommen, werden $\frac{19}{5}$. Da nun die 19 mit dem Divisore 5 nicht gerade aufgehen, so wird durch den Theiler 5 der Nenner 5 zur 25 multiplicirt, der Zehler 19 aber gelassen wie er ist, nehmlich $\frac{19}{25}$ pf.

Item: Wenn ihrer 6 sich zu theilen hätten in Silber-Geschirre, von

51 Marck, 15 Loth $1\frac{1}{2}$ Qv. (in 6 Theile.

F. 8 10 $2\frac{1}{4}$ Qv.

Mit dem Theiler 6 in 51 dividirt, kommen 8 Marck, und bleiben $\frac{3}{6}$ Marck übrig, diesen Bruch mit der 3 dividirt, oder aufgehoben, thut $\frac{1}{2}$ Marck, sind 8 Loth, und 6 in 15 kommen 2 Loth, und bleiben $\frac{3}{6}$ oder $\frac{1}{2}$ Loth übrig, die 8 und 2 thun 10 Loth, so unter die Linie gesetzet werden, das übrige $\frac{1}{2}$ Loth ist 2 Quentl., so ebenfalls unter den Strich kommen; Ist noch übrig das $1\frac{1}{2}$ Quentl.; Das 1 Quent. ist $\frac{4}{4}$, dazu das $\frac{2}{4}$, oder $\frac{2}{4}$, werden $\frac{6}{4}$. Dividire mit dem Theiler 6 in den Nenner 6, thut $\frac{1}{4}$ Quent.

Die Proba geschicht durch das Multipliciren des gebrachten Facit, mit dem iedesmahligen Divisore, und zwar hier bey diesem letzten Exempel mit der 6, als:

8 Marck, 10 Loth, $2\frac{1}{4}$ Quentl. 6 mahl.

Fac. 51 15 $1\frac{1}{2}$.

Sage: 6 mahl $\frac{1}{4}$ sind $\frac{6}{4}$ Quentl, oder $1\frac{1}{2}$ Qu. Ferner 6 mahl 2 Quentl. thut 12 Quentl. oder 3 Loth, 6 mahl 10 sind 60, dazu die 3 Loth aus denen Quentlein, werden 63 Loth, diese mit der 16, als so viel die Marck an Lothen hält, dividire, kommen 3 Marck, und bleiben 15 Loth übrig, wie sie unter dem Striche stehen, und endlich: 6 mahl 8 ist 48, dazu die 3 Marck aus denen Lothen, werden 51 Marck. Womit der nächstvorher dividirte Satz wieder heraus gebracht ist. Also können auch die vorher dividirten drey Exempel, iegliches Facit mit seinem Divisore multipliciret, und, ob man recht gerechnet, probiret werden.

Cap.

CAP. XIV.

Das Mediren und Dupliren der Brüche,

Könte zwar, wie bereits oben Cap. 8. von diesen beyden Arthen des Rechnens angeführet worden, allhier um so leichter übergangen werden, als jenes, das Mediren oder Halbiren, durch die Division mit der Zahl 2, und dieses, das Dupliren, oder Verdoppeln, durch die Multiplication mit eben der 2 verrichtet werden kan.

Indem aber bey hernach beschriebener practischen Rechnung in der Regula de Tri die Wörter: Halb und Doppelt, zum öfftern, auch endlich mit Brüchen, vorkommen dürfften, und diese zum Rechnen im Gedancken bequehmer sind, als oberwehnte beyden ordentlichen Species; So wird der Sache nicht zu viel geschehen, wenn diese beyde Arthen, das Mediren und Dupliren, als kleine Hülffs-Mittel, auch hier bey denen Brüchen, mit wenigen berühret werden.

Das Mediren oder Halbiren der Brüche kommt darauf an, daß, ehe man einen Bruch aufs kleinste, und zwar in eine ungerade Zahl, abkürtzet, dessen Zehler, da er noch gerade ist, halbiret werde, als:

$\frac{6}{14}$ Diese könten zwar vollends in $\frac{3}{7}$ verkleinert werden;

Wenn man aber die $\frac{6}{14}$ halbiren oder in zwey Theile bringen soll, so darff nur der Zehler halbiret werden, sind $\frac{3}{14}$. Müste man auch diese $\frac{3}{14}$ in die Helffte bringen; So gehets bey dem Zehler nicht an, weil dieser ungerade ist, und sich nicht halbiren lässet, daß nichts übrig bleibt. Verdoppele also den Nenner 14 in die 28, und behalt den Zehler

ler 3, sind $\frac{3}{8}$. Solchergestalt werden auch $\frac{3}{4}$ halbiret in $\frac{3}{8}$, denn, wenn der Zehler nicht getheilet werden kan, so muß der Nenner verdoppelt werden, e. g. $\frac{3}{4}$ thlr. sind 18 gl., $\frac{3}{8}$ aber, als die Helffte, sind nur 9 gl.

Also auch, wenn Gantze und Brüche zu halbiren, als:

$13\frac{3}{4}$ thlr., oder 13 thlr. 18 gl.

Sage: Halb 13 kan ich nicht, halb 12 aber ist 6, und bleibet von der 13 einer übrig, diese 1 in $\frac{4}{4}$ und die $\frac{3}{4}$ darzu, machen $\frac{7}{4}$, weil man nun diese auch halbiren soll, die 7 aber ungerade ist; So muß, wie nur erwehnt, der Nenner 4 in die 8 verdoppelt werden, Facit $6\frac{7}{8}$ thlr. oder 6 thlr. 21 gl. als die Helffte von $13\frac{3}{4}$ thlr., oder 13 thlr. 18 gl.

Das Dupliren oder Verdoppeln derer Brüche, ist, vorerwehnter maßen, eben so viel, als ob man den Zehler, nicht aber auch den Nenner, mit der 2 multiplicirte, als:

$\frac{2}{5}$ Sage: 2 mahl 2 ist 4, nehmlich $\frac{4}{5}$

Also auch:

$\frac{4}{9}$ wird verdoppelt $\frac{8}{9}$

Indem nun der Zehler noch nicht so groß, als der Nenner, mithin das Gantze noch nicht erfullet ist; So ist dieser Bruch fertig, und bleibt also stehen. Wo aber der Zehler größer wird, als der Nenner, als:

$\frac{3}{5}$ verdoppelt, wird $\frac{6}{5}$

So ziehe das Gantze, welches der Nenner in sich hält, von dem Zehler ab, 5 von 6 bleibt 1, sind also $\frac{5}{5}$ ein Gantzes und $\frac{1}{5}$ vom Gantzen.

Bey der folgenden Regula de Tri wird das Rechnen mit Brüchen noch deutlicher in benannten Zahlen vorkommen.

CAP.

CAP. XV.

Einleitung zur Regula de Tri und der Welschen Practica.

Nachdem die Fünff Species sowohl in gantzen- als gebrochenen Zahlen, zwar kürtzlich, doch vor einen, der sich nur selbst üben will, hinlänglich beschrieben, mithin der Grund zum Rechnen geleget worden; So kommt es nunmehro auf deßen nützliche Anwendung an. Diese ereignet sich vornehmlich und am meisten in der vor Alters erfundenen ruhmwürdigen

Regula de Tri,

Deren Benennung entstehet aus dem dreyfachen Satze, womit diese Regul zu thun hat.

Der 1ste Satz führet forne die Zahl einer gewissen Sache,

Der 2te Satz stehet in der Mitten, und zeiget den benannten Werth derselben,

Der 3te Satz hält in sich eine Frag-Zahl, deren Betrag man aus denen ersten beyden Sätzen zu wissen verlanget.

Der erste und dritte Satz müßen einerley Nahmen, es sey Geld, oder Waare, in Ellen, Maaß, Gewicht, oder was es sonst ist, bekommen, und das Facit nimmt seine Benennung von dem mittlern Satze.

Es ist aber die Regul de Tri zweyerley, als;

1.) DIRECTA

2.) INVERSA.

Die erstere ist am gewöhnlichsten, die letztere aber kommt selten vor. Damit man iedoch nicht irren, oder ein falsches Facit heraus bringen möge; so wird sich hernach Cap. XXI. eine deutliche Beschreibung des Unterscheids finden. Hierbey sind nun die vornehmsten Umstände wohl zu fassen: Daß der erste und dritte Satz, wie vorerwehnet, in gleichen Nahmen und Sorten bestehen müssen, z. E.

Erste, Zweyte, Dritte Satz.
1 Elle vor — 6 gl. — wie theuer 60 Ellen?
Facit 15 thlr. — —

Oder, wenn auch kleine Sorten bey denen grossen, oder eintzelne Dinge bey dem Gantzen stehen; So werden die Gantzen mit derjenigen Ziffer, welche in eintzelen Stücken das Gantze ausmachet, nehmlich die Thaler mit 24, und die meißnischen Gülden mit 21 zu Groschen, die Groschen mit 12 zu Pfennigen, Item, die Centner mit 110 zu Pfunden, die Pfunde mit 32 zu Lothen, die Lothe mit 4 zu Qventgen: Ingleichen die Malter mit 12 zu Scheffeln, die Scheffel mit 4 zu Vierteln, die Viertel mit 4 zu Metzen, und die Metzen mit 4 zu Mäßgen multipliciret, in so weit es die in einer kleinern Sorte bestehende Zahl des hintern oder fordern Satzes erfordert, z. E.

55 Pfund kosten 10 thlr., wie theuer 5 Centn.?
Facit: 100 thlr. 110
550 Pfund.

Weil forne Pfunde stehen, so werden die hintern Centner auch zu Pfunden multipliciret.

Wenn in einem nurbesagter zwey Sätze Gantze (e. g. Centner) alleine, in dem andern aber Centner nebst Pfunden, auch wohl Loth und Qventlein stehen; So müssen die Centner in dem Satze, wo sie alleine stehen, auch zu solcher kleinen Sorte gemacht, und iede Sorte zu ihres gleichen, das ist, das oberste im Satz zu dem, was die Multiplication brin-

bringet, addirt werden, nehmlich die obern Pfunde zu denen multiplicirten Pfunden, die Loth zu denen Lothen, die Qvent zu denen Qventlein, u. s. w. als:

3 Cent. 24 Pf. 8 L. 3 Qv. vor 56 thlr. — 1 Cent.

110 multipl,	ist 110 Pfund.
330 dazu obige	mult. mit 32
24 Pfund addirt	220
354 Pfund.	330
32 multipl.	3520 Loth.
708	4
1062	14080 Qv.
11328. Dazu obige 8 L.	
11336 Loth	Nunmehro haben beyde, der fördere und hintere Satz, gleiche Nahmen, nehmlich beyderseits Qventlein.
4 multip.	
45344. Dazu obige 3 Qventl.	
45347 Qventl.	

Man machet aber mit dem Addiren oder Hinzuthun der obern kleinen Sorten nicht so viel Wesens, sondern rechnet selbige sogleich im Multipliciren mit ein, als:

Cent. Pf. Loth. Qv.	Thlr. gl. pf.
3. 24. 8. 3. vor	56. 16. 6. 2c. 2c.
110	24
354 Pf. Hier sind die 24 Pf. eingerechnet.	240 Hier sind die 16 gl. eingerechnet.
32	112
11336 L. Hier sind die 8 Loth. eingerechnet.	1360
4	12
45347 Qv. Hier sind die obern 3 qv. mit eingerechnet.	2726 Hier sind die obern 6 pf. eingerechnet.
	1360
	16326 pf.

Stünden bey denen gantzen Zahlen auch Brüche, so werden die Gantzen mit des Bruchs Nenner multipliciret, und der obere Zehler mit eingerechnet, als:

2½ Pfund vor 13 gl. 7½ pf. —— 1 Pfund?

12

21 Achtel Pfund) 33 Hier ist die obere 8 Achtel Pfund.

13 7 addirt.

163

2 der Nenner.

327 halbe pfen. inclusive des obern Zehlers 1.

Bestünde das Exempel aus einerley Sache, das ist, in gitel Gelde, oder in Gewichte ꝛc. und hätte im fördern oder hintern Satze, oder auch in beyden Sätzen, bey denen Thalern auch Groschen ꝛc. in der Mitten aber nur Thaler alleine; So dürffen doch diese mittlern Thaler nicht kleiner gemachet werden, sondern sie bleiben wie sie sind, e. g.

87 thlr. 12 gl. —— gewinnen 8 thlr. was gewinnen 357 thlr.?

Setze kürtzer also:

87 12 —— 8 —— —— 357 ——

24 24

360 inclus. der obern 1428

174 12 gl. 714

2100 gl. 8568 gl.

Wenn nun alle Drey Sätze, so weit es, nurgedachter maßen, nöthig ist, durchs multipliciren eingerichtet sind, alsdenn werden der mittlere und der 3te Satz einer durch den andern multiplicirt, es wird nehmlich die kleinere Zahl eines von diesen beyden Sätzen unter die gröβere gesetzet, und alsdann, wie gedacht, einer mit dem andern

andern vermehret, als in der Fortsetzung dieses Exempels:

2100 gl. — 8 thlr. — 8568 gl.
die mittlern 8 thlr.

68544

Diese multiplicirte Zahl wird nunmehro für Thaler geachtet, denn es bekommet der Betrag der Haupt-Multiplication allemahl den Nahmen, welchen der mittlere Satz, entweder in gantzen oder in kleinen Sorten, führet.

Diese grosse Zahl nun wird ab- i. e. zur Seite gesetzet, und (welches, als der 3te generale Umstand, ebenfalls wohl zu mercken ist,) allemahl mit der Zahl des fördern Satzes, wenn diese nicht in einer Unität oder 1 bestehet, dividiret, diese ist die Haupt-Division, auf welche die dadurch hinwieder verminderte Zahl hinter dem Striche einen andern Nahmen bekommet, nehmlich denjenigen, welchen der mittlere Satz, entweder in gantzen, wie hier die 8 thlr. oder in eingerichteten kleinen Sorten, zuletzt gehabt, stehet also:

I
ℌ3
ℌ8ℌ44 | 32 thlr.
ℵ1ℵ00 |
ℵ

24.

5376
2688

322568 gl.

2100) ℨℵℵ56 | 15 gl.
ℵℵ7
12

1512
756

2100) ℌℌ72 | 4 pf.
ℵ6

Facit: 32 thlr. 15 gl. $4\frac{672}{2100}$ pf. oder $\frac{8}{21}$ pf.

Wenn bey der ersten Division der 68544, oben nichts übrig geblieben wäre; So machte das Facit gerade 32 thlr. und das Exempel wäre damit fertig. In-

dem aber 1344 thlr. übrig geblieben; So müssen diese mit der 24 in Groschen multipliciret, und wieder mit dem Haupt-Divisore, hier der 2100, dividiret werden, da kommen hinter den Strich 15 gl., und bleiben noch 756 übrig. Selbige mit der 12 in Pfennige multiplicirt, und mit der 2100 abdividirt, kommen 4 pf. und bleiben noch 672 übrig. Mit diesen ist weiter nichts zu thun, als daß sie mit dem Haupt-Divisore in Bruch gesetzet, und, wie oben Cap. 9. gewiesen, durchs dividiren mit schicklichen Zahlen abgekürtzet werden, also:

$$\frac{672}{2100}\Big|^{7}_{300}\ \frac{96}{}\Big|^{6}_{50}\ \frac{16}{}\Big|^{2}_{25}\ \frac{8}{}\ \text{pf.}$$

Hätte aber das nunerklärte Exempel in dem mittlern Satz, nach denen 8 thlrn. annoch Groschen und Pfennige: So müste auch dieser Mittel-Satz erst in solche kleinste Sorte, nehmlich Pfennige, durchs Multipliciren eingerichtet werden, und so dann, wie allemahl, durch den 3ten Satz die Haupt-Multiplication geschehen. Was nun diese, insgemein in starcken Zahlen, bringet, das wird mit dem fördern Satz, als dem Haupt-Divisore, zuletzt, und hernach durch eben die Zahlen, durch welche der Mittel-Satz in seine kleinste Sorte multipliciret worden, nehmlich, wenn ein Bruch verhanden, mit deßen Nenner in gantze Pfennige, alsdenn mit der Pfennig-Zahl: 12, in Groschen, und endlich mit der 24 in Thaler (woferne der mittlere Satz in Gelde bestehet,) dividirt, und was diese Divisores an Groschen, Pfennigen ꝛc. oben übrig lassen, das wird mit zum Facit gesetzet, z. E. Wenn 87 thlr. 12 gl. — gewinnen 8 thlr. 6 gl. 5 $\frac{1}{2}$ pf. was gewinnen 357 thlr?

Setze kürtzer:

87	12	—	8	6	5½	—	357	—
24			24				24	
360			198 gl.				1428	
174			12				714	
2100 gl.			401				8568 gl.	
			198				4763 mittle Satz.	
			2381 pf.				25704	
			2				51408	
			4763 halbe pf.				59976	
							34272	
							40809384.	

			I	
			7	
1 7 7				
7 9 9 6 6	7 7 1	7 7 7 8	7 8 7	
4 0 8 0 9 7 8 4	7 9 4 8 7	9 7 7 6	8 0 9	33 thlr.
7 7 7 7 7 7 0 0	7 7 7 7	7 7 7 7	7 4 4	
7 7 7 7		7 7	7	

Facit: 33 thlr. 17 gl. 8½ und $\frac{84}{2100}$ Theil eines halben Pfennigs. Es sollen aber diese zwey Brüche bald hernach vereiniget, und gleichsam unter einen Huth gebracht werden.

Dieses Exempel dürffte wohl zur Erklärung der Regul de Tri ein ziemliches Licht geben, obgleich der fördere und hintere Satz nicht in die kleinsten Sorten, nehmlich in Pfennige und in gebrochene Pfennige gehen, welches nöthig seyn würde, wenn bey denen 87 thlrn. 12 gl. auch noch Pfennige und ein Bruch, wie beym mittlern Satz, vorkäme, da denn beyde, der erste und letzte Satz, in solche kleinste Sorte, wie der mittlere, multipliciret würden, und einerley Nahmen bekämen, es möchte nun solcher Nahme in Pfennigen oder Viertels-Pfennigen, in Quentlein, oder einem Bruch vom Quentlein, oder was es sonst ist, bestehen. Inzwischen giebt dieses Exempel zu erkennen:

1.) Daß der erste und dritte Satz von gleichen Nahmen, nehmlich Groschen, sind, und beyderseits von Gewinst reden.

2.) Zeiget der mittlere Satz den bekannten Gehalt an, welcher dem ersten Satze zukommt.

3.) Hat dieser Mittel Satz bis auf halbe Pfennige multipliciret werden müssen, weil oben ½ pf. im Exempel stehet.

4.) Ist die Haupt-Multiplication des dritten Satzes mit dem mittlern geschehen, und hat solche Haupt-Vermehrung ihren Nahmen von der letzten Multiplication im mittlern Satze, nehmlich hier halbe pf.

5.) Was diese starcke Multiplication des dritten mit dem mittlern Satz beträgt, das ist ab- und zur Seite gesetzet, und, wie es allemahl, wenn sonst mehr als eine 1 stehet, seyn muß, anfangs mit sothanem fördern Satz, als dem Haupt-Divisore, sodann mit eben den Zahlen, nehmlich hier der 2, 12, und 24 wieder zurück ins Gantze dividiret, mit welchen Zahlen der mittlere Satz vorher in viel kleine Theilgen multipliciret worden.

6.) Wenn der Haupt-Divisor oben nichts übrig läßet, so ist das Exempel mercklich leichter. Es bleiben aber hier 84 übrig, diese mit besagten Divisore im Bruch gesetzet, werden $\frac{84}{1\,5\,0}$ Theilgen eines halben Pfennigs; Das erste Facit hinter dem Striche aber ist 19433 halbe Pfennige; Diese mit der 2 dividirt, bestehet das andere Facit in 9716 gantzen Pfennigen; Diese mit der 12. dividirt, werden 809 gl., endlich auch diese mit der 24 dividirt, Facit 33 thl.

7.) Es haben aber alle drey ietztermeldte Special-Divisiones oben etwas übrig gelaßen, nehmlich bey der letzten mit der 24, bleibt oben 17 übrig, sind 17 gl., bey der vorhergehenden mit der 12, ist 8 übrig, sind 8 pf. weiter zurück mit der 2, ist oben eine 1 übrig, selbige mit dem Divisore 2 in Bruch gesetzet, ist ½ pf. diese 3 übrig bleibenden Zahlen: 17 gl. 8½ pf. kommen zu dem Haupt-Facit der 33 thlr.

8.) In-

8.) Indem aber bey diesem Exempel zwey Brüche übrig bleiben, nehmlich forne bey der Haupt-Division obige $\frac{84}{2100}$ Theilgen eines halben Pfennigs, und hernach beym dividiren mit der 2, der $\frac{1}{2}$ pf. So müssen diese beyden Brüche mit einander vereiniget, und unter einerley oder unter einen einzigen Nenner gebracht werden. Dieses geschiehet nun auf die vorher Cap. X. zu Ende des Addirens der Brüche beschriebene Weise, nehmlich: Setze neben einander

$$\frac{84}{2100} \quad \frac{1}{2}$$

Multiplicire den fördern großen Nenner mit dem Zehler des andern Bruchs, weil aber dieser, als eine Unität oder 1, nurgedachten fördern Nenner nicht multipliciren kan, so bleibt selbiger für sich, dazu addire seinen Zehler, die 84, werden 2184, als nunmehro der Zehler beyder Brüche. Multiplicire nun auch deren 2 Nenner, nehmlich 2 mahl 2100 macht 4200, diese ist der Nenner beyder Brüche, so hernach durchs dividiren mit der 7, 6 und 4, aufgehoben oder abgekürzet werden, wie oben Cap. IX. zu sehen, also:

$$\begin{array}{cccc} & 7 & 6 & 4 \\ 2184 & 312 & 52 & 13 \\ \hline 4200 & 600 & 100 & 25 \end{array}$$ eines Pfennigs.

Weiter kan dieser Bruch mit keiner Ziffer dividiret und aufgehoben werden. Wenn man aber von dem Zehler 13 so wohl als von dem Nenner 25 eine 1 wegwirfft; So würde der Bruch zu $\frac{12}{24}$, oder, wie es der Augenschein giebt, $\frac{1}{2}$ pf. Allein, da dieser $\frac{1}{2}$ pf. ohnedem schon bey der zweyten Division des Exempels übrig war; So siehet man, daß durch nurangezeigtes Wegwerffen einer 1, oben vom Zehler, und 1 unten vom Nenner, der fördere Bruch $\frac{84}{2100}$, gänzlich verlohren gehet. Es ist auch an diesen $\frac{84}{2100}$ eines halben Pfennigs oder eines Hellers eben so wenig gelegen,

als wenn eine Taube von $\frac{1}{2}$ Mäßgen Erbßen etwa so viel, nehmlich 84 Körner wegschnappet, dahero mit dergleichen Subtilitæten sich nicht viel Kopfbrechens zu machen.

9.) Man pfleget aber auch heut zu Tage in der Regul de Tri noch kürtzer, und mit Anwendung ein und andern practischen Vortheils, zu rechnen, wobey es vornehmlich, zum bequehmern Multipliciren und Dividiren, auf die Zerfällung derer doppelten in einfache Zahlen, z. E. des Thalers, oder der 24 gl., in die beyden 4, 6, (denn 4 mahl 6 machet eben 24.) und auf die Zerfällung des Groschens, oder der 12 pf. in die 3. 4, (weil 3 mahl 4 eben 12 machet,) und hiernächst auch auf das unterwärts Dividiren ankommt. e. g. Es kauffet ein Handelsmann eine starcke Parthie Waare, wovon ihm der Centner, aufs schärffste und mit allen Unkosten gerechnet, 25 thlr. 16 gl. $7\frac{3}{4}$ pf. zu stehen kommt; Und verlanget zu wissen, was ihn 1 Pfund solcher Waare gekostet? Setzet und rechnet demnach also:

1 Cent. hat 110 Pfund. vor 25 thlr. 16 gl. $7\frac{3}{4}$ pf. was 1 Pfund?

4
100
6
600

Diese 4 und folgende 6 multipliciren an statt der 24, obige 25 thlr. in Groschen.

addire obige 16 gl.

Es müßen diese 16 gl. nicht bey der ersten Multiplication, sondern zuletzt addiret werden.

Dividire mit der 110 nehmlich 110 Pfund) 616 gl. | 5 gl.

Multipl. die 66 mit 3) 198

item mit 4) 792

Die 3 und 4 multipliciren, an statt der 12, die 66 übrigen Pfennige.

addire obige - - 7 pf.

Dividire wieder mit 110.) 799 pf. | 7 pf.
2

29
Multiplicire mit 8, als des obigen Bruchs Nenner.
232 sind Achttheilgen eines Pfenn.
addire - - 3 als des Bruchs Zehler.
Thut

Dividire noch- 235 | 2., sind $\frac{2}{8}$ pf. und bleiben $\frac{15}{110}$
mahls mit 110 1 | eines 8tel Pfennigs übrig.

Diese zwey Brüche, wie sie hier in der Elaboration einander folgen, nehmlich:
$\frac{15}{110}$ und $\frac{2}{8}$ müßen also, wie vorher zu Ende des 10den Capitels gelehret worden, addiret und vereiniget werden.
Facit 1 Pfund obiger Waare:
5 gl. $7\frac{47}{176}$ pf.

10,) Proba dieses Exempels:
1 Pfund kostet 5 gl. $7\frac{47}{176}$ pf. was 1 Cent. oder 110 Pfund?
multipl. mit 3 Diese 3 und 4 multipliciren an statt
item mit 4 15 der 12 pf.
67 pf. Hier sind obige 7 pf. schon addirt.
multipl. mit 176 als des Bruchs Nenner,
402
469
67
multipl. mit) 11839 Hier sind obige 47, als des Bruchs
der hintern - - 110 Zehler, addirt oder mit eingerechnet, dergleichen Einrechnen, um
118390 Kürtze willen, allemahl, wo oben
11839 im Satze kleinere Sorten mit
1302290 vorkommen, zu beobachten ist.

Diese letzte Zahl 1302290 dividire wieder zurück mit denen Zahlen, welche der mittlere Satz, als von welchem sich das Facit nennet, erfordert, nehmlich hier mit 176., als des Bruchs Nenner, in Pfennige, diese Pfennige sodann mit 12 in Groschen, und die Groschen mit 24 in Thaler;

Thaler; So kommt dasjenige Facit, was in nächstvorhergehenden Exempel: §. 9. der gantze Centner gekostet, nehmlich die 25 thlr. 16 gl. $7\frac{3}{8}$ pf. wieder heraus.

Hierbey ist noch zu mercken: Daß bey der ersten Division der multiplicirten großen Zahl: 1302290 mit der 176, ein Bruch von 66, nehmlich $\frac{66}{176}$ Theilgen eines Pfennigs, übrig bleibet. Dieser Bruch kan zwar mit einer ordentlichen einfachen Zahl weiter nicht als mit der 2 dividiret und aufgehoben werden, kommen $\frac{33}{88}$ pf. Weil aber hier der Nenner so wohl als der Zehler in einerley Ziffern bestehen, und also mit der Doppel-Zahl 11 gerade aufgehoben werden können, so bedarff es solchen Aufhebens nicht, sondern es dürffen nur die letzten übereinander stehenden $\frac{3}{8}$, das ist $\frac{3}{8}$ pf. zum Facit gesetzet werden.

Es bleibt aber mit der Subtilität derer Brüche bey voriger Anmerckung.

11.) Ein anders hingegen ist es, wenn man aus der kleinen Probe ins Große zu rechnen hat, zum Exempel: Es kaufft ein Gold-Arbeiter 50 Marck vergoldet Bruch-Silber, wirfft selbiges in den Tiegel, machet hernach mit $\frac{1}{4}$ Marck oder 4 Loth, die Probe, und findet darinne $\frac{13}{25}$ Theil eines Oventleins an Golde; Ist die Frage: Wie viel die gantzen 50 Marck an Golde in sich haben? Setze also:

4 Loth —— $\frac{13}{25}$ Ovent. —— 50 Marck,
25 der Nenner, mit 16 in Loth,

100

800
50

Facit 800 Loth,
13 Zehler.

2400
800

10400

104 | 104 Ov.
1 | Gold.

Wolte

Wolte man aber auch allhier die $\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ Qv., wie obgedacht, ins Gerade, nemlich in $\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{25}$ Qvent. versetzen; So würde an denen 50 Marcken nur 100 Qv. heraus kommen, mithin der Goldscheider accurat 4 Qvent Gold oder 4 Ducaten übrig, und vor sich behalten können. Hieraus erhellet einiger maßen, wo man mit Brüchen nach der Schärffe zu rechnen habe, und wo man, im Gegentheil, damit nur ohngefehr procediren könne.

12) Die noch schwerern Lectiones vom Rechnen mit Brüchen werden sich hernach zu Ende des XX. Capitels umständlicher zeigen. Allhier aber ist nur mit wenigen noch zu berühren:

13.) Daß auf den Mittel-Satz das meiste ankomme, weil dieser nicht nur allemahl ein gewißes, und insgemein in mehrern oder größern Zahlen bestehendes Quantum in sich begreifft, aus welchen der dritte Satz seinen Betrag erforschet, sondern auch von sothanem Mittel-Satz, es mag selbiger in Gelde, oder Maaß oder Gewicht bestehen, das Facit allemahl seine Benennung hat.

Nun ist zwar oben schon erinnert worden, daß, wenn sothaner Mittel-Satz nur in einer gantzen Sorte, es seyen Thaler, oder Centner, Faß, Malter, oder was es sonst ist, bestehet, und keine kleinere Sorten bey oder nach sich hat, man selbigen aus dem Gantzen nicht zereinzeln, oder in kleinere Theile versetzen, sondern nur damit sogleich den folgenden 3ten Satz multipliciren dürffte. Es trägt sich aber auch bisweilen zu, daß, obschon besagte beyde Sätze mit einander multipliciret worden, selbige dennoch nicht so viel bringen, daß es mit dem fördern Satz dividiret werden könne. Auf solchen Fall nun muß der mittlere Satz in kleinere Sorten so weit multipliciret werden, biß dessen weitere Multiplication mit dem dritten Satze so viel Ziffern bringet, als deren der fördere Satz zum dividiren nöthig hat, e. g.

Es kauffet einer in Leipzig ein Kistgen von 1000. Holländischen Tobacks-Pfeiffen, und giebt dafür 10 thlr.

Was

Was kostet ihm also iedes Stück solcher Tobacks-Pfeiffen? Setze:

1000 St. — 10 thlr. — 1 St.

Weil die Unität, nehmlich die 1., es mag selbige im letzten, wie hier, oder im ersten Satze stehen, weder multipliciren noch dividiren kan, so hat die mittlere 10 keine Vermehrung von dem letzten Satze, gleichwohl muß die fördere 1000 etwas, und so viel haben, daß sie es dividiren könne. Solchemnach müssen die 10 thlr. in Groschen, und weil die 240 gl. zur 1000. noch zu schwach sind, diese in Pfennige multipliciret werden, als:

1000 St. — 10 thlr. — 1 St.

24
240 gl.
12
480
240
2880 pf.

4

2880 | 2 / 1000 | 500

880 | 22 / 800 | 25 pf.

Facit: 1 Stück à $2\frac{22}{25}$ pf. diese $2\frac{22}{25}$ sind sehr nahe 3 pf. als wozu nur noch $\frac{3}{25}$ mangeln.

Bestünde aber das Sortement der Tobacks-Pfeiffen in mercklich geringern Guth, da das 1000 etwa auf 3 thlr. käme; So langet auch deren Multiplication in Pfennige nicht zu, daß in selbige mit der 1000 dividiret werden kan, daß dannenhero die Anzahl derer Pfennige, als der Zehler, mit der 1000 im Bruch gesetzet werden muß, als:

1000

1000 St. — 3 thlr. — 1 Stück,

24

72 gl.

12

144

72

864 pf.

8

864	108	pf. Facit.
1000	125	

Wenn zu dem Zehler 108 noch 17 solche 125 Theilgen vorhanden wären, so würde der Zehler dem Nenner gleich, und käme also eine solche Tobacks-Pfeiffe auf 1 pf.

Was hier noch nicht gnugsam deutlich und verständlich ist, das wird sich hernach, wenn folgende weitere Ausführung anfänglich nur obiter durchgegangen, und hernach mit mehrern Fleiß betrachtet und imitiret seyn wird, von selbst erklären.

14.) Endlich sind auch bisweilen die Zahlen so geschickt, daß sie sich in Brüche, wie oben am Ende des 9ten Capitels zu sehen, versetzen lassen, da man denn mit dergleichen Exempel, ohne daß man erst die grössere Sorte in die kleinere, e. g. 2 thlr. 18 gl., wie bald folgen wird, in Groschen multipliciren müße, geschwind gnug fertig werden kan, als:

Es verkauffet einer 1 Pfund Waare vor 20 gl. wie theuer kommt ½ Centner, oder 55 Pf.? Sage: die 20 gl. sind ⅓ vom Thaler, stehet demnach also:

1 Pf. — ⅓ thlr. — 55 Pfund.

3

6)	165	45 ½ thlr.
	3	Facit.

Hier müssen die ⅓ das Exempel machen, deren die eine von diesen Zahlen multipliciret, die andere aber dividiret.

Nun

Nun iſt die Frage: Welche von beyden multipliciren, und welche dividiren müſſe? Antwort: weil das Pfund nicht auf 1 vollen thlr., daher auch nicht 55 thlr., ſondern ein wenigers kommt; So folget, daß die kleinere Zahl des Bruchs, nemlich der Zehler 5 multipliciren müſſe, denn durchs multipliciren oder vermehren mit einer gröſſern Zahl kan auch anders nichts als ein überſteigendes Facit erfolgen. Dahingegen, wenn das Facit kleiner, als die hintere Frag-Zahl hier die 55, werden ſoll, nothwendig mit der kleinern Ziffer des Bruchs multipliciret, und mit der gröſſern dividiret werden muß, worauf man, ob das Facit gröſſer oder kleiner ausfallen kan, als die hintere Frag Zahl, allemahl zu ſehen, und demnach zum gröſſern Facit mit der gröſſern, zum kleinern Betrag hingegen mit der kleinern Bruchzahl NB. zu multipliciren hat.

Und hiermit iſt gegenwärtiges Exempel ſchon deutlich gnug; Es ſind nehmlich die 55 thlr. mit der 5, als dem Zehler der $\frac{5}{6}$ multipliciret, und das alſo vermehrte mit dem Nenner 6 dividiret worden. Im dividiren kommen 45 thlr. und bleibt eine 5 übrig, darunter den Diviſorem 6 in Bruch geſetzt, ſind $\frac{5}{6}$ thlr., oder, wie ſchon bekannt, 20 gl.

Proba:

55 Pf. koſten $45\frac{5}{6}$ thlr. wie theuer 1 Pfund?

55) 275 Sechstheil | $\frac{5}{6}$ thlr. oder 20 gl. Facit.

Multiplicire mit dem Nenner 6 die gantzen 45, und thue den Zehler 5 hinzu, ſo haſt du 275 Sechstheil, dieſe dividire, wie allemahl, mit dem fördern Satz, hier 55, ſo kommen 5, nehmlich Sechstheil, oder 20 gl. auf 1 Pfund, zum Beweiß, daß das vorhergehende Exempel richtig ſey.

Item: Einer verkauffet 1 Pfund Waare vor 2 thlr. 18 gl. (die 18 gl. ſind $\frac{3}{4}$ vom thlr.,) wie theuer kommt 1 gantzer Centner, oder 110 Pfund? Setze alſo:

1 Pfund

1 Pfund, — $2\frac{3}{4}$ thlr. — 110 Pfund?

$\frac{11}{4}$ theil. 110

4) 1210 | 302 $\frac{2}{4}$ thlr.
2 | Facit

Weil hier 1 Pfund mehr als 1 thlr., ja mehr als 2 thlr. kostet, so ist leicht zu erachten, daß 110 Pfund im Gelde über zweymahl stärcker werden, und man solchemnach mit der größern Zahl des Bruchs, hier der 11, multipliciren, hingegen mit der kleinern 4 dividiren müße. Daß man sothane 11, von welcher vorherstehende 1210 Viertheil herrühren, hier nicht unter die 110 gesetzet hat, ist die Ursach, weil keine 1 multipliciret, und man daher die 110 nur noch einmahl, iedoch geschoben, untersetzen darff, wie oben im Eingange des 6ten Capitels gewiesen worden.

Proba.

110 Pfund, — 302 $\frac{1}{2}$ thlr. — 1 Pfund?

110) 605 halbe thlr. | 5 $\frac{55}{110}$ halbe thlr.
Facit.

Die 302 gantzen Thaler werden um des dabey stehenden $\frac{1}{2}$ thlrs willen mit diesem Nenner 2 in halbe Thaler multipliciret, und das Vermehrte so dann, wie allemahl, mit dem fördern Satze dividirt, kommen 5 halbe thlr, und bleiben 55, nehmlich $\frac{55}{110}$ eines halben Thalers übrig; Gleichwie nun die 5 halben Thaler 2 thlr. 12 gl. betragen; Also machen die $\frac{55}{110}$, wenn beyde Zahlen mit der 55 selbst aufgehoben werden, $\frac{1}{2}$, nehmlich die Helffte von dem halben thlr., oder 6 gl., diese zu denen 2 thlr. 12 gl. addirt, thut 2 thl. 18 gl., oder kürtzer, $2\frac{3}{4}$ thlr. als den Mittel-Satz des vorhergehenden Exempels.

Diese Arth mit Brüchen zu rechnen, wird besonders bey der Müntz-Resolvirung unten Cap. 26. ihren Nutzen zeigen, in welcher nicht allein die Species-Thaler, die Meißnischen-, Fränckischen-, und Rheinischen- oder Kaiser-

Fl., wo nicht allemahl gegen einander selbst, doch wenigstens gegen den Current-Thlr., in Proportion stehen, sondern auch der Rheinische Gold-Gülden, und der Ducaten mit ein und andern solcher Müntzen proportionirt, und durch Brüche am kürtzesten zu resolviren sind.

Wie die Regula de Tri mit denen Brüchen, wenn dergleichen im fördern und hintern Satze alleine, oder auch nebst gantzen Zahlen, vorkommen, umgehe, ist hier weder deutlich gnug zu beschreiben, noch auch zu verstehen möglich, muß dahero biß zu denen in folgender Ausführung enthaltenen Exempeln verspahret werden. Dieses aber ist bey gegenwärtiger Einleitung annoch zu melden und zu wissen von nöthen, daß die Regula de Tri sich in drey Haupt-Puncte eintheile, nehmlich in

a.) Multiplications-
b.) Divisions- und
c.) Proportions-Exempel.

Der erste Haupt-Punct hat im ersten, der andere aber im dritten Satz eine 1, oder ein einiges Stück, der dritte Haupt-Punct hingegen hat sowohl im ersten als dritten Satze stärckere Zahlen.

Und da zum Theil schon bekannt, theils auch aus nachfolgenden Exempeln, zumahl denen, so zum dritten Haupt-Puncte gehören, abzunehmen ist, daß die Regul de Tri dann und wann sehr weitläufftig und schwer sey, und es bißweilen viel Mühe koste, den Irrthum zu vermeiden, oder den etwa begangenen Fehler bald ausfündig zu machen, und selbigen zu corrigiren; So hat man, solchen Schwierigkeiten abzuhelffen, heut zu Tage eine sehr bequeme Arth an der sogenannten Welschen *Practica*, durch welche die meisten im gemeinen Handel und bey Rechnungs-Sachen vorfallenden Dinge viel geschwinder, als durch die Regul de Tri gerechnet, und, ob man ein richtiges Facit habe, mit leichter Mühe untersuchet werden können.

Zum

Zum Unterscheid ietztbesagter neuern oder practischen Arth und der ordentlichen Regul de Tri, wird hernach Cap. 17. 18. 19. und 20. von jeder ein auf beyderley Weise gerechnetes Exempel vorkommen. Daß also noch voraus zu setzen nöthig ist

CAP. XVI.

Die Einleitung zur Welschen Practica insonderheit.

Diese könte mit gleichem Recht die teutsche Kauffmanns-, oder auch, in ihrer Maaße, die einfältige Bauer-Rechnung heißen,

Denn sie bestehet in eitel Vortheilen, da dasjenige, was sonst durch die Regul de Tri geschehen müste, theils ohne, theils nur mit wenigen Ziffern, das meiste aber in Gedancken gerechnet wird. Der kurtzen Griffe dabey sind vielerley, nachdem einer durch die Ubung sich gewöhnet hat.

Ein Anfänger muß sich, nebst dem Einmahl Eins, die im Eingange dieses Rechen-Buchs præmittirten Tabellen, was die Pfennige zu Groschen, und die Groschen zu Gülden oder Thalern, item die Loth zu Pfunden und diese zu Centnern betragen, wohl bekannt machen, damit er diese und dergleichen geringere Dinge, sogleich in Gedancken, ohne langweiliges dividiren, in die gantzen oder größern Sorten resolviren könne, zum Exempel:

Ein Bauer soll die Land-Steuer, nach 150 Schocken, vom Schock 8 pf. bezahlen; Dieser wird schon wissen, daß 3 Acht-Pfenniger 2 gl. machen, und also fortzehlen: 6 Acht-Pfenniger machen 4 gl. 12 machen 8 gl., und so weiter bis auf 50 solcher Acht-Pfenniger, welche 33 gl.

4 pf., oder 1 thlr. 9 gl. 4 pf. betragen, als der dritte Theil von denen 150 Schocken, da er denn wissen kan, daß die 1 Thlr. 9 gl. 4 pf. dreymahl erfordert werden, und er also in allen 4 thlr. 4 gl. zur Land Steuer haben müsse.

Ein anderer wird etwa also rechnen: 100 Pfennige machen 8 gl. 4 pf., halb so viel thun 4 gl. 2 pf., und also: 150 Schock, vom Schock 1 pf., machen 12 gl. 6 pf., 2 pf. vom Schock machen 1 thl. 1 gl., 4 pf. vom Schock machen 2 thlr. 2 gl., und noch einmahl so viel, nehmlich 8 pf. vom Schock, betragen 4 thlr. 4 gl.

Noch ein anderer dürffte also rechnen: 8 pf. sind zwey Drittheil vom Groschen, wenns 12 pf. oder ein Groschen vor voll wäre, so müste ich so viel Groschen als Steuer-Schocke haben, nehmlich 150. Weil aber der dritte Theil an Groschen mangelt, so muß auch von denen 150 gl. der dritte Theil wegfallen, nehmlich 50 gl., bleiben noch 100 gl. diese machen 4 thlr. 4 gl. Und was dergleichen einfältige Arthen mehr seyn mögen.

Es kommt aber bey der Welschen Practica das meiste auf das Zerfällen der großen Zahlen in kleinere oder einfache Ziffern an, welches Wort zu erklähren vor allen nöthig seyn will.

Zerfällen oder Zerstreuen, heisset eine große zwey- auch wohl bißweilen dreyfache Zahl, mit welcher man practisch nicht wohl multipliciren und dividiren kan, in zwey, drey und mehr einfache Ziffern, die, wenn man sie miteinander multipliciret oder zusammen addiret, eben so viel, als die grosse zwey- oder dreyfache Zahl, ausmachen, zertheilen.

Gleichwie nun sothane Zerfällung hauptsächlich durch die Multiplication nach dem Ein mahl Eins geschicht, und, wenn die grosse Zahl, die man zerstreuet, gerade und in dem Ein mahl Eins enthalten, darmit am geschwindesten fortzukommen, wiedrigenfalls aber, bey ungeraden Zahlen, das, was zu Erfüllung der grossen Zahl noch ermangelt, durch das Addiren, so viel ohnoch nöthig, vollends

hinzu

hinzu zu thun, und mit dem gewöhnlichen Zeichen -|- Plus, zu bemercken, oder auch, wann die grosse Zahl durch die Multiplication zweyer einfachen Ziffern mit einer 1 oder 2 übersteigen wird, diese übersteigende Zahl, so mit dem Zeichen — Minus anzudeuten, durchs Subtrahiren von dem gemachten Facit hinwieder abzuziehen ist;

Also hat man bey sothaner Zerfällung auch darauf zu sehen: Welche von beyden, ob die mittlere Zahl des Geldes, bey welcher es sonst am meisten zu geschehen pflegt, oder die dritte, nehmlich die Frag-Zahl sich am leichtesten zerfällen lasse? Und iedesmahl solche Zerfäll Zahlen zu erwählen, da immer eine aus der andern fliesset, und dasjenige, was die erste Zerfäll-Zahl gebracht, durch die folgende, entweder durchs Halbiren, oder auch durchs Dividiren mit einer einfachen Zahl, leicht fortgesetzet, und, wenn auf die gantzen auch kleinere Sorten, e. g. auf die Thaler noch Groschen und Pfennige folgen, von dem Gantzen auf die geringere Sorte leichtlich hinüber gegangen werden könne, welches am bequehmsten geschehen kan, wenn bey denen Thalern die letzte Zerfäll-Zahl eine 1 ist, solches auch bey denen Groschen, woferne Pfennige folgen, zu beobachten.

Folgen nunmehro unterschiedene Exempel, darinnen die nechstvorher mit wenigen angedeutete Zerfällung der grossen Zahlen, bey welchem Satze, und durch was für Ziffern selbige am füglichsten geschehen könne, mit mehrern gewiesen wird.

Wenn 1 Centner Zucker vor 19 thlr. 15 gl. 7 pf., inclusive derer Unkosten, zu stehen kommt, was erfordern 72 Centner?

Nach der Regula de Tri müste dieses Exempel also stehen:

1 Cent. 19 thlr. 15 gl. 7 pf. wie theuer 72 Centner?

Practisch aber setze also:

	72 Cent.	à	19 thlr.	15 gl.	7 pf.
3)	216 thlr.		3 mahl	12 und	6 und
6)	1296 —/—		6 und	2 und	1
-|- 1)	72 —/—		1 Plus)	1	7
12 gl.)	36 —/—		(19 thl.	15	wie oben.
2)	6 —/—				
1)	3 —/—				
6 pf.	1 12 —/—				
1)	—/— 6 —/—				

Facit. - 1414 thl. 18 gl. —/—

Nota. Die 8 Zerfäll-Zahlen sind bey diesem Exempel, zu bessern Begriff, fornean gesetzet, welches sonst eben nicht nöthig ist.

Hier ist die Zerfällung beym Gelde geschehen, nehmlich die 19 thlr. sind in 3 mahl 6 (ist 18) zerfället, dazu die 1 -|- Plus, thut 19. Die 15 gl. werden nach der Addition in 12, 2 und 1, und die 7 pf. in 6 und 1 zerstreuet. Und ob man gleich bey denen Groschen auch andere Ziffern, als 12 und 3, oder 6, 6 und 3, hätte gebrauchen können; So ist doch die Zahl 12 gl. als der halbe Thaler, und die untenstehende 1 sehr bequehm, mit jener, der 12, in die Thaler, wie bald folgen wird, zu arbeiten, mit dieser, der 1, nehmlich 1 gl., aber leicht auf die Pfennige hinüber zu gehen, weil die 6 pf. unter der 7 den Groschen halb machen, und also, was der 1 gl. gebracht, bey denen 6 pf. nur halbiret werden darff.

Mit gegenwärtigem Exempel verfähret man also: Zuförderst wird unter iede Zahl, die man zerfällen will, ein kleiner Strich oder halber Zirckel gemacht, sodann zuerst die 72 Centner, mit der, unter den 19 thlrn. stehenden 3, multiplicirt, kommen 216.

Weil aber diese 216 nur eine Stuffe ist, über welche man zu der stärckern Zahl schreiten muß; So gilt sie

weiter

weiter nichts, wird also mit einem darunter gemachten Strich, von der folgenden abgeschnitten. Jedoch wird sothane 216 mit der unter der 19 stehenden 6 multiplicret, so kommen 1296 thlr, welches eben die Zahl ist, als wenn die obere grosse Zahl ordentlich mit der 18 wäre multipliciret worden. Nun ist bey denen 19 thlrn noch die 1 -|- zurücke; Mit dieser sage: 1 mahl 72 ist 72, setze sie unter die 1296, und gehe weiter zu denen Groschen, sage: bey der, unter der 15 befindlichen 12, 12 gl. ist der halbe Thaler, halbire also die 72 gantzen Thaler, kommen 36. Ferner 2 gl. ist von 12 der sechste Theil; Dividire also mit der 6 in die von der 12 gebrachten 36 thlr, so kommen 6 thlr.: Und, weil die 1 halb so viel ist, als die vorhergehende 2. So halbire auch die 6 thlr, werden 3 thlr. Gehe nun weiter zu denen Pfennigen, sage: 6 pf. ist der halbe Groschen, halbire demnach die 3 thlr, welche der nechstvorhergehende 1 gl. gebracht, kommen 1 thlr. 12 gl. Endlich sage bey dem 1 pf., 1 ist von der darüber stehenden 6 der sechste Theil, dividire also in die aus sothaner 6 gekommenen 1 thlr. 12 gl. oder 36 gl., sage: 6 in 36 hab ich 6 mahl, setze die 6 gl. an ihren Orth, mache drunter einen Strich, und addire alles, was unter dem andern Strich stehet, zusammen, Facit: 1414 thlr. 18 gl.

So langweilig vorherbeschriebenes practisches Exempel manchem vorkommen möchte; So kurtz wird es hingegen einem, der im Rechnen geübt ist, dergestalt, daß er dergleichen Exempel weit eher fertig machen, als dessen Beschreibung allhier durchlesen kan.

Es kan aber eben dieses Exempel noch weit kürtzer und mit sehr wenig Ziffern elaboriret werden, als:

72 Centner à 19 thlr 15 gl. 7 pf.

8	157	4	8	
9	Facit 1414 thlr. 18 gl. —			

Hier ist die Zerfällung in der Haupt- oder Frag-Zahl geschehen, weil die 72 gerade, und also nach dem Ein mahl Eins in 8 mahl 9 abgekürtzet ist, denn 8 mahl 9 macht eben 72. Gehe zuerst mit der Zerfäll-Zahl 8 zu denen 7 pf., sage: 8 mahl 7 sind 56, oder 4 gl. 8 pf. diese, die 8 pf., setze unter die gemachte Linie, die 4 gl. aber behalte im Sinne; Gehe ferner mit der 8 zu denen 15 gl., und multiplicire, kommen 120 gl., diese betragen 5 thlr., und bleibt davon nichts übrig, als die vorhin im Sinne behaltenen 4 gl., diese setze unter die 15 gl., oder rechne also: 15 Acht-Groschen-Stücke machen 5 thlr., (denn drey Acht-Groschen-Stücke sind 1 thlr.) 6, 2 thlr. 9, 3 thlr. 12, 4 thlr., und also 15 sind 5 thlr. Endlich multiplicire auch mit solcher Zerfäll-Zahl 8, die 19 thlr., und zu dem, was kommt, thue die nurerwehnten 5 thlr., so sinds 157 thlr. ꝛc.

Was nun die 8 gebracht hat, das multiplicire mit der andern Zerfäll-Zahl 9, zuförderst die 8 pf., sage: 9 mahl 8, oder 8 mahl 9 ist 72, sind gerade 6 gl., sodann die 4 gl. sage: 9 mahl 4 ist 36, die aus denen Pfennigen gekommenen 6 gl. dazu, sind 42 gl. oder 1 thlr. 18 gl., die 18 gl. setze unter den andern Strich, den Thaler aber behalte im Sinne. Endlich multiplicire mit der 9 auch die 157 thlr., thue den im Sinne behaltenen 1 thlr. hinzu, werden 1414 thlr., womit das Exempel kurtz und gut fertig ist. Damit man aber den Unterscheid und den öfftern Vorzug, den die Welsche Practica vor der alten mathematischen Regula de Tri hat, eigentlich sehen und erkennen möge; So stehet gegenwärtiges bereits auf eine doppelte Arth elaborirtes Exempel nach der Regul de Tri also:

1 Cent. vor 19 thlr. 15 gl. 7 pf. was 72 Cent.?

mit 24 zu Groschen,

76
3 8(5 sind obige 15 gl.
(1

add. 471
mit 12 zu Pfennigen,

942
471(7 diese 7 sind obige Pfennige,

5659 multiplicire ferner
mit der 72 als der Haupt- oder Frag-Zahl,

11318
39613

407448 sind Pfennige. Diese dividire wiederum, wie sie vorher mit denen Geld-Ziffern multipliciret worden, nehmlich mit der 12 zu Groschen, und sodann mit der 24 zu Thalern:

	(1		
~~7777~~	~~7773~~		
~~74176~~	~~79371~~(8		
~~4074448~~	~~3395~~4	1414 thlr.	18 gl.
~~7777777~~	~~74444~~		
~~7777~~	~~777~~		

Indem aber auch, wie oben bereits erinnert, in der Welschen Practica solche Zahlen vorkommen können, die entweder gantz ungerade, oder doch im Ein mahl Eins nicht anzutreffen, und also nicht zu zerfällen sind; So muß man sich bey dergleichen durch das Plus oder Minus helffen; e. g. wenn die Zahl 75 vorkäme, so verfahre also:

75

8 mahl
9 ist 72
3 plus + addirt,

wird 75

Solchemnach würde zu dem Facit des vorherstehenden Exempels (allwo 72 mahl 19 thlr. 15 gl. 7 pf. das Facit 1414 thlr. 18 gl. gebracht,) noch das Plus, oder 3 mahl 19 thlr. 15 gl. 7 pf. addirt, sage: 3 mahl 7 pf. sind 21 oder 1 gl. 9 pf. Ferner 3 mahl 15 gl. sind 45 gl., der Groschen, so die 21 pf. gebracht, dazu, werden 46. Weil nun 48 gl. 2 thlr machen, so mangeln noch 2 gl. daß also 46 gl. 1 thlr. 22 gl. betragen. Sage endlich: 3 mahl 19 thlr. sind 57 thlr., darzu der 1 thlr. aus denen Groschen, werden 58. Thue also:

72 Cent. betragen	1414 thlr.	18 gl.	——
+ 3 addirt,	58	22	9
75	1473 thlr.	16 gl.	9 pf.

Wären aber weniger, als die geraden 72 Centner verhanden; So kommt es mit dem, was daran mangelt, auf das Minus an; e. g.

69 Cent. — —	à	19 thlr.	15 gl.	7 pf.
8 mahl	8)	157	4	8
9 ist 72	9)	1414	18	——
+ Minus 3	subtrahirt	58	22	9
bleiben 69 Cent.		1355 thlr.	19 gl.	3 pf.

Daß die 3 Centner + Minus 58 thlr. 22 gl. 9 pf. ausmachen, ist bereits angezeiget; Und da mit dem Zerfällen grosser Zahlen, in einfache nicht höher zu kommen ist, als auf 9 mahl 9 (ist 81) ob man sich gleich bey denen Zahlen 82, 83, 84 ꝛc. durch das Plus, wie nechstvorher gewiesen worden, noch in etwas helffen kan; So ist doch

auch

auch die 10 noch eine bequehme Zerfäll-Zahl, weil bey denen Gantzen, e. g. Centnern, Thalern ꝛc. die 0 nicht multipliciret noch dividiret, als:

100 Centner à 19 thlr.

Facit 1900 thlr.

Daß 19 mahl hundert oder 1900 thlr. einerley sey, weiß auch ein Knabe, der nur das Numeriren gelernet hat: Wenn aber die 19 thlr. auch Groschen und Pfennige nach sich haben, alsdenn kan die Zahl 100 in 10 mahl 10 zerfället und also gerechnet werden:

100 Centner	à 19 thlr. 15 gl.	7 pf.
10 mahl	196 thlr. 11 gl.	10 pf.
10	1964 thlr. 22 gl.	4 pf.

Sage mit der ersten 10: 10 mahl 7 pf. sind 70 oder 5 gl. 10 pf. setze die 10 pf. unter den Strich, die 5 gl. aber behalt im Sinne; Sage ferner: 10 mahl 15 gl. sind 150, oder nur mit der 1 von der Zehen gerechnet: 1 mahl 15 ist 15, und die Nulle hinten angesetzet, ist 150, darzu die im Sinne behaltenen 5 gl., werden 155 gl., 100 gl. machen 4 thlr. 4 gl., und 55 gl. thun 2 thlr. 7 gl., addire in Gedancken, sind 6 thlr. 11 gl., diese 11 gl. setze hin, die 6 thlr. aber thue zu denen 10 mahl 19 oder 190 thlrn., sage: 1 mahl 19 und die 0 darzu, sind 190. setze die vorige 6 thlr. an statt der 0, und verfahre mit der untern 10 und den 196 thlrn. 11 gl. 10 pf. eben also, wie mit der obern.

Also können auch die geraden Zahlen:

200 in 10 mahl 20,
300 in 10 mahl 30,
400 in 20 mahl 20,

und so weiter zerfället werden.

Ob nun zwar die 10 sehr bequehm ist, die gantzen Thaler und dergleichen damit zu multipliciren, wie vorher gemeldet

meldet und bewiesen worden; So ist doch mit sothaner 10, wenn starcke Groschen damit multipliciret, und hernach ins Gantze gebracht werden sollen, nicht so geschwinde fortzukommen, als wenn die erste 10 in 2 mahl 5, oder 5 und 5 zertheilet wird, auf welchen Fall auch die Zahl 20 in 4 mahl 5, die 30 in 5 mahl 6, und so fort, weiter zerfället werden kan, weil doch z. E. 30 gl. mit der 5; und was diese gebracht, hernach mit der 6 viel eher, als mit der grossen Zahl 30 auf einmahl, ins Gantze versetzet werden können.

Nichts desto weniger sind die auf Nullen ausgehenden Zahlen: 100, 200, 300 ꝛc. geschickt gnug, daß man, ohne deren langweilige Zerfällung, damit ziemlich starcke Posten multipliciren, und vorherstehendes Exempel also rechnen kan:

100 Centner, à 19 thlr. 15 gl. 7 pf.

Wer sich aus obigem Cap. I. §. 5. unter andern wohl bekannt gemachet, daß 100 Pfennige 8 gl. 4 pf. und 100 Groschen 4 thlr. 4 gl. betragen, der kan auch leicht in Gedancken also multipliciren: 700 pf. machen 56 gl. 28 pf. sind 58 gl. 4 pf. oder 2 thlr. 10 gl. 4 pf. Item: 15 gl. 100 mahl, oder 1500 gl., thun 60 thlr. 60 gl., sind 62 thlr. 12 gl. —. denn 100 gl. sind, wie nurgedacht, 4 thlr. 4 gl., und machen also 15 mahl 4 thlr. 60 thlr. und 15 mahl 4 gl. thun 60 gl. oder 2 thlr. 12 gl. —. beydes zusammen 62 thlr. 12 gl. —. Stehet also:

100 Centner à 19 thlr. 15 gl. 7 pf.

19 thlr.	1900 thlr.	—.	—.
15 gl.	62.	12.	—.
7 pf.	2.	10.	4.
Fac.	1964.	22.	4.

Oder man kan auch die Groschen und Pfennige zerfällen, also:

100

100 Centn. — à 19 thlr. 15 gl. 7 pf.

12 6
3 1

Sage erſtlich mit der 1 von der 100: 1 mahl 19 iſt 19. ſetze nur die zwey Nullen von der 100 hinzu, ſo ſinds 1900.

2) Bey denen 12 gl. ſage: 12 gl. iſt der halbe Thlr., und 100 halbe Thlr machen 50 Thlr.

3) 3 gl. 100 mahl ſind 300 gl. oder 12 thlr. 12 gl. Oder alſo: 3 gl. ſind der vierte Theil von denen 12 gl. dividire mit ſolcher 4 in die von der 12 gebrachten 50 thlr. als: 4 in 50 hab ich 12 mahl, 4 mahl 12 thut 48, dieſe von 50 thlr. abgezogen, bleiben 2 thlr übrig. Nun könte man ſagen: 2 thlr. ſind 48 gl. 4 in 48 habe ich 12 mahl, man ſetzet aber lieber die 2 thlr. mit dem Diviſore 4, (iedoch nur in Gedancken,) in Bruch $\frac{2}{4}$ thlr, und ſagt: $\frac{1}{4}$ thlr. iſt 6 gl. und $\frac{2}{4}$ thlr. thut 12 gl.

4) 6 pf. iſt der halbe Groſchen, 100 halbe machen 50 gantze Groſchen, oder 2 thlr. 2 gl.

5) Iſt noch übrig der 1 pf. von denen 7 pf. ſage: 100 pf. machen 8 gl. 4 pf. Stehet alſo:

100 Centner — à 19 thlr.			15 gl.	7 pf.
100 mahl 19 thun	1900 thlr.		—	—
100 mahl 12 gl.	50		—	—
100 mahl 3 gl.	12		12	—
100 mahl 6 pf.	2		2	—
100 mahl 1 pf.	—		8	4
Facit: - -	1964 thl.		22 gl.	4 pf.

Im Fall aber die Zahlen 200, 300 ꝛc. nicht ſo gerade wären, ſondern anſtatt der Nullen, gültige Ziffern ſtünden, als 234, 345 ꝛc. So iſt zuförderſt darauf zu ſehen, ob der Werth oder das Geld ſich leichter, als die Haupt- oder Frag-Zahl zerſtreuen laſſe. Hiervon kan folgendes Exempel zu einer Probe oder Verſuch dienen:

Ein

Ein Gold-Bergwerck giebt in etzlichen Jahren 336 Marck Goldes, was beträgt dieſes an Current-Gelde?

Eine Marck Goldes hält 64 Quentl. oder Ducaten, thut an Silber-Gelde, den Ducaten zu 2 thlr. 16 gl. gerechnet, 170 thlr. 16 gl. Nun kommt es darauf an, ob ſich die 336 gerade zerfällen laßen? Setze:

336	Marck à	170 thlr.	16 gl.
6		1024	—
7		7168	—
8		57344 thlr.	—

Dieſes Exempel möchte wohl kurtz genug ſeyn vor einen, der die Zerfällung groſſer Zahlen in Ubung hat, ſelbige geſchiehet alſo: Weil von dieſer ſtarcken Zahl 336 die letzte Ziffer eine 6 iſt; So verſuche es mit eben der 6, ob ſie, durchs dividiren, die 336 gerade aufhebet, wie es denn angehet, und die 56 heraus kommt, iſt alſo die 6 die erſte Zerfällungs-Zahl. Weil aber auch die 56 noch zu ſtarck iſt, die aber doch in 7 mahl 8 zerſtreuet werden kan, ſo ſetze die 7 und 8 ebenfalls unter die 336, daß alſo drey Zerfällungs-Zahlen verhanden ſind. Mit der erſten, der 6, multiplicire zuförderſt die 16 gl., alſo: 6 16 gl. Stücke machen 4 thlr. und 6 mahl 170 werden 1020 thlr., hierzu nurgedachte 4 thlr., werden 1024 thlr.: Dieſe multiplicire mit der andern Zerfällungs-Zahl 7, kommen 7168 thlr., und endlich dieſe letztern mit der 8, Facit 57344 thlr.

Ob nun zwar drey Reihen Ziffern da ſtehen: So gilt doch nur die letzte Reihe, von welcher die vorhergehenden beyde, durch Striche abgeſondert werden müſſen, weil immer eine Zahl aus der andern entſtehet, und das Facit einzig und alleine durchs multipliciren gebracht wird, mithin, wie ſchon erwehnt, die Multiplication mit der letzten Zerfäll-Zahl das Facit bringet, und kein addiren oder zuſammenzehlen nöthig iſt.

Es

Es laſſen ſich aber, öfftermahlen maſſen, nicht alle ſo ſtarcke Zahlen ins kleine zerfällen, daß man ſich hernach nicht erſt noch durch das Plus oder Minus helffen, und ſchon ziemlich weitläufftig rechnen müſſe, worzu man aber, ſeinen Zweck zu erlangen, noch einen bequehmern Weg hat, als:

336 Marck à 170 thlr. 16 gl.		Not. die 16 gl.
33600	100 und	ſind ⅔ vom thlr.
23520	70	
224		

57344 thlr. Facit.

Man ſiehet leicht, daß die 170 thlr. zuerſt in 100 und 70 zerfället, und die fördere Haupt-Zahl 336 mit ieder beſonders multipliciret iſt, zumahl, da man mit den Nullen geſchwind fortkommen kan. So ſind auch die 16 gl. hier um ſo leichter in Thaler zu bringen, als ſich die fördern 3 Ziffern, 336 darzu vollkommen bequehmen. Denn weil drey 16 gl. Stücken 2 thlr. machen, ſo machen deren 300 Stück 200 thlr. Die mittlere Zahl von 336 iſt 30, dieſe macht an 16 gl. Stücken 20 thlr. Die letztere Ziffer 6, nehmlich ſechs 16 gl. Stücke, machen 4 thlr.: Alſo alle drey Poſten zuſammen 224 thlr., wie vorhergehendes Exempel weiſet.

Hierbey iſt noch zu mercken: Daß man bey denen kleinern Geld-Sorten, dergleichen obige 16 gl. ſind, zuförderſt, und ehe man ſie zerfället, acht habe, ob ſie ſich leicht und ohne ſolche Weitläufftigkeit, in die gröſſere Sorte, als oben die Thaler waren, verſetzen laſſe, z. E.

224 Ellen, à 2 gl. was koſten ſie?

Sage: 2 gl. iſt gegen 24 gl., oder dem Thaler, der 12te Theil. Weil nun die 12 ein Numerus Compoſitus oder doppelte Zahl iſt, mit welcher man die 224 nicht in Gedancken dividiren kan; So zerfälle die 12 in 3 mahl 4, (denn 3 mahl 4 macht eben 12,) dividire die 224 zuerſt mit denjenigen, von dieſen beyden Zerfäll-Zahlen, welche

mit

mit der letzten von der Haupt-Zahl am nächsten verwandt ist. Hier ists die 4 selbst, kommen 56. Diese dividire mit der andern Zerfäll-Zahl, obiger 3, kommen 18 thlr., und bleibt in der Division eine 2 übrig, unter diese setze den Divisorem 3, werden $\frac{2}{3}$ eines Thalers oder 16 gl.

Also auch, die Elle

à 3 gl.	ist $\frac{1}{8}$ thlr.	dividire	mit 8.
″ 4 gl.	ist $\frac{1}{6}$ thlr.	″ ″	mit 6.
″ 6 gl.	ist $\frac{1}{4}$ thlr.	″ ″	mit 4.
″ 8 gl.	ist $\frac{1}{3}$ thlr.	″ ″	mit 3.
″ 12 gl.	ist $\frac{1}{2}$ thlr.	″ ″	mit 2.

Zum Exempel:

1 Pfund vor 8 gl. was 100 Pfund?

3) 100 | 33$\frac{1}{3}$ thlr.

Ferner.

1 Pfund vor 9 gl. wie theuer 36 Pfund?

6
3

9 thlr.
4 thlr. 12 gl.
13 thlr. 12 gl.

Zerfälle die 9 in 6 und 3, sage: 6 gl. ist vom Thaler der 4te Theil, dividire mit dieser 4 in die 36, kommen 9 thlr. Dann ferner: 3 ist halb so viel als 6, halbire die 9 thlr. und addire beydes.

Item:

1 Pfund vor 11 gl. wie theuer 46 Pfund?

23 — ″ — ″
1 22 — ″

Fac. 21 thl. 2 gl.

Sage:

Sage: Wenn das Pfund vor 12 gl., nehmlich ½ thlr. käme; So wäre halb 46, 23 thlr. Weil aber nur 11 gl. und also 1 gl. weniger verhanden, müssen 46 gl. oder 1 thlr. 22 gl. wieder abgezogen werden, bleiben 21 thlr. 2 gl.

Item:

1 Pfund vor 13 gl. wie theuer 46 Pfund?

23	— ß	— ₰
1	22 ß	— ₰
24 thl.	22 gl.	— ₰

Weil hier 1 gl. mehr ist, als der halbe Thaler; So wird das, was vorhin abgezogen, hier addiret. Hätte man mit Meißnischen Gülden zu rechnen; So ist zum voraus zu mercken, daß in 21 gl. keine Zahl gerade aufgehet, als die 3 und die 7. Denn 7 mahl 3, oder 3 mahl 7, macht beydes 21, als:

1 Elle vor 13 gl. was 76 Ellen?

7	25 fl.	7 gl.	— ₰
3	10	18	— ₰
3	10	18	— ₰
	47 fl.	1 gl.	— ₰

Zerfälle die 13 gl. gegen 21 gl. in 7, 3, 3. Sage bey der 7, 7 ist von der 21 der 3te Theil, dividire mit der 3 in die 76, kommen 25, und bleibt 1 übrig, darunter setze den Divisorem 3, ist ⅓ fl. oder 7 gl. Sage ferner bey denen folgenden Zerfäll Zahlen: 3 ist aus 21 gl. der 7de Theil: Dividire mit der 7 in die 76, kommen 10 fl. und bleiben 6 fl. übrig; Diese mache zu Groschen, werden 126 Groschen, dividire sie nochmals mit der 7, kommen 18 gl. Was nun die erste 3 gebracht, das bringt auch die andere, setze die 10 fl. 18 gl. noch einmahl, und addire zusammen, Facit: 47 fl. 1 gl.

Item:

1 Pfund vor 17 gl. was 95 Pfund? zu fl. gerechnet,

7	31 fl.	14 gl.	—₰
3	13	12	—₰
6	27	3	—₰
1	4	11	—₰
	76 fl.	19 gl.	—₰

Man könte zwar die 17 noch kürtzer in 7, 7 und 3 zerfällen: Weil aber bey ietztgemachter Zerfällung eine 6 anzubringen; So wird, wie vorher gezeiget, wegen der 7 mit der 3, und wegen der 3 mit der 7, in die 95 dividiret, und was diese leztere bringet, wegen der folgenden 6 verdoppelt; Denn die 6 ist noch einmahl so viel, als die 3. Bey der lezten 1 sind 95 gl. zu fl. zu machen; 84 gl. machen 4 fl, und also 95 gl. 4 fl. 11 gl., addire, Facit: 76 fl. 19 gl.

Mit obiger Zerfäll-Zahl 3 bey denen fl. kan man auch, wenn, um mehrerer Kürtze willen, die Zahlen 9, 12 und 15 anzubringen sind, gar bequehm fortkommen. Denn, was die 3 bringet, das bringet die 9. 3 mahl, die 12. 4 mahl, und die 15. 5 mahl so viel. Z. E.

1 Pfund vor 18 gl. was 84 Pfund?

3	12 fl.	—₰	—₰
15	60	—₰	—₰
Facit:	72 fl.	—₰	—₰

Sage, wie vorher, 3 gl. ist aus 21 der 7de Theil, dividire mit der 7 die 84, kommen 12 fl. Nun ist 15. 5 mahl so viel als 3, multiplicire mit der 5 die aus der 3 gekommenen 12 fl.: 5 mahl 12 ist 60, addire, Facit: 72 fl.

Weil in Gülden zu rechnen wenig vorkommt, so kan es hierbey sein Bewenden haben, bey der Zerfällung der Groschen, gegen den Thaler aber, muß dieses noch in acht genommen werden, daß man mit denen ungeraden

Zahlen

Zahlen immer auf die vorhergehenden oder nachfolgenden geraden Zahlen das Abſehen richte, als:

1 Elle vor 15 gl. • was 60 Ellen?

4		10 thlr.	—ß —ß
4		40	—ß —ß
1 $\frac{1}{5}$	ſubtr.	2	12 —ß
		37 thlr.	12 gl. —ß

Hier iſt die Zerfällung der 15 gl. mit 4 mahl 4 geſchehen, und, weil 4 gl. der ſechſte Theil vom Thaler ſind, mit der 6 in die Frag-Zahl dividiret, auch die gebrachten 10 thlr. mit der andern 4 multipliciret worden. Indem aber die beyden Zerfäll-Zahlen, 4 mahl 4, 16 machen, und alſo 1 gl. zu viel iſt; So iſt dieſer Groſchen mit dem Zeichen $\frac{1}{5}$ Minus, bemercket worden, anzudeuten, daß an der Summe 60 gl. oder 2 thlr. 12 gl. zu diminuiren oder abzuziehen ſind.

Oder ſetze die mittlern 15 gl. in Bruch, ſind $\frac{5}{8}$ thlr. multiplicire die 60 mit dem Zehler 5, kommen 300, dividire dieſe mit dem Nenner 8, als:

1 Elle vor 15 gl. —• was 60 Ellen? multipl. mit 5

div: 8) 300 | 37 $\frac{4}{8}$ thlr.
64 | dieſe $\frac{4}{8}$ ſind 12 gl.

Nota: Dergleichen Verſetzung derer Groſchen und anderer Sorten in Brüche, kan bey vielen leichten Zahlen geſchehen, deren ſorne zu Ende des Numerirens in Brüchen, unterſchiedliche anzutreffen ſind.

Stünden aber bey denen 15 gl. auch Pfennige, ſo wäre obige erſte Zerfällung in 4 mahl 4 nicht ſo bequehm, als folgende:

1 Elle vor	15 gl.	8 pf.	was 120 Ellen?
	12	6	60 — —
	2	2	10 — —
	1		5 — —
			2 12 —
			— 20 —
			Facit: 78 thl. 8 gl. —

Die 15 gl. in 12, 2 und 1, und die 8 pf. in 6 und 2 zerstreuet; Sage: 12 gl. ist der halbe Thaler, halb 120 ist 60. Ferner, 2 ist der sechste Theil von 12, sage: 6 in 60 hab ich 10. Ferner 1 ist halb so viel als die 2, halbire die von der 2 herrührenden 10 thlr., werden 5. Weiter sage: 6 pf. sind der halbe Theil vom Groschen; Was nun der 1 gl. vorher gebracht hat, nehmlich die 5 thlr, das halbire, werden 2 thlr. 12 gl. Endlich 2 pf. oder ein Zweyer, ist der dritte Theil von 6 pf. sage: Die 2 thlr. 12 gl. sind 60 gl., 3 in 60 hab ich 20 mahl, nehmlich 20 gl., mache den Strich, und addire zusammen.

Item:

1 Pfund vor	17 gl.	was 110 Pfund?
	4	18 thlr. 8 gl. —
	4	73 thlr. 8 gl. —
	†1	addire 4 — 14 — —
		Facit: 77 thlr. 22 gl. —

Sage bey der Zerfällung: 4 mahl 4 ist 16, und 1 darzu macht 17, die erste 4 ist der sechste Theil vom Thaler, dividire mit der 6 in die 110, kommen zuerst 18 thlr. und bleiben 2 übrig. Sage: 2 thlr. sind 48 gl., dividire diese mit eben solcher Zahl, 6 in 48 habe ich 8 mahl, sind 8 gl. Was nun die erste 4 gebracht, das wird mit der andern multiplicirt, thut 73 thlr. 8 gl. Indem aber 4 mahl 4 nur 16 macht, und der 17de Groschen noch mangelt, so

sage:

ſage: 110 Pfund â 1 gl. betragen 4 thl. 14 gl., addire dieſe zu denen 73 thlr. 8 gl. Facit: 77 thlr. 22 gl. Gleichwie aber nurbeſchriebner maßen, die 17 gl. durch die Multiplication (4 mahl 4 iſt 16) zerfället worden, bey welcher Arth der Zerfällung wohl zu mercken iſt, daß dasjenige, was die erſtere 4 gebracht, nichts gilt, denn dieſe iſt nur eine Stuffe, auf welcher man zu dem wahren Facit, welches die andere Zerfäll-Zahl nebſt dem Betrag des 1 gl. bringet, hinauf ſteiget, daher man jenes nicht mit addiren, ſondern durch die Linie von dem, was die letztere Zerfäll Zahl ausmachet, abſondern muß; Alſo können auch die 17 gl. nach der Addition zerfället werden, da ſodann beydes, was ſowohl die erſte als die andere Zerfäll-Zahl bringet, gültig iſt, und zuſammen gerechnet (addiret) werden muß, als:

1 Pfund vor 17 gl. was thun 110 Pfund?

12	55	— —
6	27	12 —
1 ÷ ÷	82	12 —
	subtr. 4	14 —
	Fac. 77 thl.	22 gl. —

Thue, als ob du 18 gl. hätteſt, zerfälle ſie in 12 und 6, ſage: 12 gl. iſt der halbe Thaler, nimm alſo die 110 halb, thut 55 thlr. Sage ferner: 6 iſt halb ſo viel als 12, halbire die 55 thlr., ſo die 12 gebracht, thut 27 thlr. 12 gl., addire beydes, thut 82 thlr. 12 gl., die Elle nehmlich zu 18 gl. gerechnet.

Not. Auf dieſe Arth kan man die 18 gl. Stücke zu Thalern rechnen, ob es gleich ſonſt, wenn ſie in Natura verhanden ſind und aufgezehlet werden, keines Rechnens bedarff.

Es ſind aber bey gegenwärtigem Exempel nur 17 gl. und alſo 1 gl. zuviel gerechnet, welcher, wie er bey vorhergehenden Exempel addiret worden, hier im Gegentheil ſubtrahiret und abgezogen werden muß.

Hiernechſt kan man auch mit ſolchen Zahlen derer Groſchen, oder was es ſonſt iſt, die dem Gantzen nahe und mit ſelbigem proportionirt ſind, ohne die Zerfällung rechnen, wenn nehmlich dasjenige, was noch zum Gantzen nöthig iſt, in Bruch geſetzet, und der Betrag ſubtrahiret wird, z. E.

Wenn vorherſtehende 110 Pfund, jedes à 1 thlr. wäre ſo hätte man das Facit in eben ſo viel Thalern, als Pfunde da ſind. Weil aber 18 gl. nur $\frac{3}{4}$ vom Thaler betragen, und alſo $\frac{1}{4}$ mangelt, ſo dividire mit dem Nenner des Bruchs in die 110, und was dieſe bringet, das ziehe von ſelbiger ab. Alſo kan man auch verfahren bey 16 gl. oder $\frac{2}{3}$ thlr. Item:

15 gl. ſind $\frac{5}{6}$ thlr, mangeln $\frac{1}{6}$.
20 gl. ſind $\frac{2}{3}$ thlr, mangelt $\frac{1}{3}$.
21 gl. ſind $\frac{7}{8}$ thlr, mangelt $\frac{1}{8}$.

Es muß aber, wenn der Zehler des Bruchs mehr als 1 iſt, dasjenige, was der Nenner durchs dividiren gebracht, mit dem Zehler multipliciret, und alsdenn von der Frag-Zahl ſubtrahiret werden, als:

1 Pfund vor 15 gl. oder $\frac{4}{5}$ thlr, was machen 100 Pfund?

dividire mit dem Nenner 8)	$12\frac{4}{8}$
multiplicire mit dem Zehler 3)	$37\frac{4}{8}$ oder $\frac{1}{2}$
dieſe ziehe ab von der	100
bleiben, als das Facit:	62 thlr. 12 gl.

Es ſind nehmlich die 15 gl. um $\frac{1}{4}$ weniger als 1 thlr. Den Betrag dieſer $\frac{1}{4}$ rechne zuerſt, und verfahre hernach, wie bereits gewieſen worden. Indem aber die gerade Zahl 100, gleich wie ſonſt, alſo auch hier bequehm iſt, daß man alſobald die 15 anſtatt der 1, vor die zwey Nullen ſetzen, und die 1500 gl mit der 24 zu Thalern dividiren kan, ſo bedarff es weder des Setzens noch der Regul de Tri, noch des obigen practiſchen Rechnens.

Im-

Immaſſen hier erinnert werden muß, daß man NB. beym erſten Haupt-Puncte, da das Einfache forne ſtehet, nur 2 Sätze nöthig hat, als

135 Pfund à 15 gl.

wobey die Worte: Was betragen ſie, im Sinne behalten werden; Bey denen übrigen zwey Haupt-Puncten hingegen, muß das Exempel mit allen 3 Sätzen ſtehen.

Man kan aber noch kürtzer mit ſolchen Zahlen, die ſich gegen ihr Gantzes in einen kleinen, aus einfachen Ziffern beſtehenden Bruch verſetzen laſſen, rechnen, als:

135 Pfund à 15 gl.
5 ſind $\frac{1}{8}$ thl.

8) in 675 | 84 $\frac{3}{8}$ thlr. Facit.
3 3
8

Daß 15 gl. oder $\frac{1}{8}$ thlr. einerley ſey, iſt oben zu Ende des Numerirens der Brüche unter andern gewieſen, auch bereits allhier angemercket worden. Der Zehler multipliciret die Frag-Zahl, hier 135, der Nenner dividiret und bringet das Facit, hier 84 $\frac{3}{8}$ thlr, oder an ſtatt der $\frac{3}{8}$, 9 gl. Und hiermit kan es gnug ſeyn, die Worte: Zerfällen oder Zerſtreuen, alſo verſtehen zu lernen, daß man in Erklärung folgender Exempel deſto weniger davon erwehnen dürffe.

Es braucht aber des Zerfällens nicht allemahl, unter andern auch bey ſolchen Zahlen, wenn die kleinern Sorten denen gröſſern ſo nahe ſind, daß nur das wenige, ſo noch ermangelt, von dem Facit abzuziehen iſt. Z. E.

1 Pfund vor 1 thlr. 23 gl. 11 pf. was 125 Pfund?

Oder:

125 Pfund à 1 thlr. 23 gl. 11 pf.

Wenn noch 1 Pfennig da wäre, ſo käme das Pfund auf 2 thlr, und, die 125 mit dieſer 2 multipliciret, wäre

das Facit 250 thlr. Es mangeln aber 125 Pfennige, diese machen 10 gl. 5 pf., ziehe sie von denen 250 thlrn ab, bleiben 249 thlr. 13 gl. 7 pf. Facit.

Damit nun die Regul de Tri desto bekannter, und in deren Zusammenhaltung mit der Welschen Practica kund werden möge, in welcher von beyden am bequehmsten zu rechnen sey; So wird mit mehrern Exempeln nach alter und neuer Arth fortgefahren; Und sind anfangs alle drey Haupt Puncte, wie sie oben zu Ende des 15ten Capitels nach ihrem Unterscheid beschrieben worden, bey jedem Exempel zusammen genommen.

Es bedeutet aber der Buchstabe

A. den ersten
B. den andern } Haupt-Punct.
C. den dritten

CAP. XVII.

Fortsetzung der Regul de Tri nebst Der Welschen Practica, bestehend

In einer guten Anzahl derer am meisten vorkommenden und in dem modo procedendi von einander abgehenden Exempel, aus welchen dieses Stück der Rechen-Kunst gründlich gefasset, und alles, was hierinne vorkommt, so kurtz, als nur möglich, gerechnet werden kan.

Not.

Not. Die Exempel des andern Haupt-Puncts sub B. sind allemahl die Probe derer zum ersten Haupt Punct sub A. gehörigen Exempel. Der dritte Haupt-Punct sub C. aber kan durch gleichmäßige Versetzung, wie bey dem andern, vor sich probiret werden.

Exemplum I.

Wenn von 1 Steuer-Schocke, oder auch 1 Pfund Fleisch 2 Pfennige Steuer entrichtet werden, was erfordern 144 Schock oder Pfund?

Nach der Regul de Tri stehet der Satz also:

A.

1 Pfund 2 pf. 144 Pfund?

2

288 pf.

288	24 gl. oder 1 thlr.

Die mittlere Zahl unter die 144 gesetzt, und also multiplicirt, kommen 288, sind Pfennige, 12 pf. machen 1 gl., werden also die 288 mit der 12 zu Groschen dividirt, kommen 24 gl. oder 1 thlr.

Practisch setze also: –

6) 144 Pfund à 2 pf.

24 gl. —

Sage: 2 pf. sind der sechste Theil von 12 pf. oder 1 gl., denn 2 mahl 6 macht 12. Mit solcher 6 dividire die 144, so kommen 24 gl.

B.

144 Pfund vor 24 gl. wie theuer 1 Pfund?

12

48 | 288 | 2 pf. Facit.
24 | 144 |

288

Nach der Practic also:

144 Pfund vor 24 gl. — 1 Pfund?

8 3

$\frac{24}{144}$ | $\frac{3}{18}$ | $\frac{1}{6}$ gl. ist 2 pf.

Weil die fördere Zahl 144 zu groß ist, das mit selbiger die 24, wie es sonst seyn muß, nicht dividiret werden kan, so setze beydes zusammen in Bruch, selbige hebe zuerst mit der 8, und hernach mit 3 auf ꝛc.

C.

Es kaufft einer 8 Pfund Fleisch vor 10 gl. 8 pf. was würden 72 Pfund kosten? Facit: 4 thlr.

8 Pfund 10 gl. 8 pf. — 72 Pfund?

12

28
10

128
72

256
896

9216

Zuerst mache die 10 gl. durchs multipliciren mit der 12 zu Pfennigen, und nimm gleich anfangs die neben der 10 stehenden 8 pf. darzu, kommen 128, diese vermehre mit der hintern 72, und was diese bringet, das dividire zuerst mit der fördern 8, sodann was kommt, mit der 12 zu Gro-

schen,

schen, und die gebrachten 96 gl. mit der 24 (denn so viel hat der Thaler Groschen) zu Thalern.

Practisch also:

8 Pfund 10 gl. 8 pf. — 72 Pfund?

Facit: 4 thlr. — 8 in 9

Weil sowohl die fördere 8 als die hintere 72 gerade Zahlen sind, indem die 72 mit der 8 dividiret werden kan, daß nichts übrig bleibet; So sage ich: 8 in 72 habe ich 9 mahl; So hat nunmehro die fördere 8 das ihrige gethan, mit der hintern 9 aber multiplicire zuerst die 8 pf. 8 mahl 9 ist 72 pf. oder 6 gl., diese behalt im Sinne, und sage bey denen 10 gl., eben mit solcher 9: 9 mahl 10 ist 90, die im Sinne behaltenen 6 gl. darzu, thut 96 gl. Daß diese 96 gl. 4 thlr. machen, ist forne Cap. I. §. 7. bekannt worden.

Proba dieses Practischen Exempels:

8): 72 Pfund machen 4 thlr, was 8 Pfund?

9 — 9 in 96 gl. | $10\frac{6}{9}$ gl. diese $\frac{6}{9}$ mit der 3 aufgehoben, werden $\frac{2}{3}$ gl. oder 8 pf.

Mit der hintern 8 in die fördere 72 dividirt, kommen 9, mit dieser dividire in die mittlern 4 thlr. oder 96 gl., thut 10 gl. und bleiben 6 übrig, unter diese 6 setze den Divisorem 9 in Bruch ꝛc.

Not. Itzbeschriebene Proba hat man nur dieses mahl, umb den Satz zu zeigen, mitnehmen wollen, weiter ist dergleichen nicht vonnöthen, würde auch zu weitläufftig seyn.

Exemplum 2.

A.

Vom Thaler 3 pf. Land-Accis, was geben 192 thlr.? Facit: 2 thlr.

1 thlr.

1 thlr. 3 pf. 192 thlr.

3

576

576	48	2 thlr.
000	24	

Ist mit vorigen einerley, nur daß die 48 gl. mit der 24 vollends in Thaler dividiret werden,

Practisch:

4 in) 192 thlr. ‧ ‧ à 3 pf.

48 gl. sind 2 thlr.

3 pf. sind vom Groschen der vierte Theil, mit dieser 4 dividire die 192, kommen 48 gl.

B.

192 thlr geben 2 thlr, was 1 thlr.?

sind 48 gl.

mit 12 zu Pfennigen,

96

dividire mit 192) 48 / 576 pf. | 3 pf. Facit.

Practisch also:

192 thlr. ‧ 2 thlr. ‧ 1 thlr.

3) 64 ‧ ‧ 16 gl. —‧

8) 8 ‧ ‧ 2 gl. —‧

8) 1 ‧ —‧ —‧ 3 pf.

Wenn die 192 mit der 3 dividiret wird, so kommen 64, diese lassen sich in 8 mahl 8 zerfällen, mit solchen drey Zerfäll-Zahlen dividire die mittlern 2 thlr., so kommt auf

64 thlr.

64 thlr. der dritte Theil von 2 thlrn, nehmlich, 16 gl. und so weiter.

C.

192 thlr. geben 2 thlr., was 84 thlr?

		2
I		168
XXIV		24
IVOXX	21 gl. Facit.	672
IXXXX		336
IX		4032

Die hintern 84 thlr. sind mit der mittlern 2 multiplicirt, und auf 168 vermehret worden. Indem aber diese noch zu wenig sind, mit der fördern 192 darein zu dividiren, so haben sie mit der 24 zu Gröschen multipliciret werden müssen, da sodann die gebrachten 4032 zur Seite gesetzet, und mit 192 dividiret worden. Facit: 21 gl.

Practisch also:

$$6 \text{ in } \frac{192 \text{ thlr.}}{32}, \quad 2 \text{ thlr.}, \quad 6 \text{ in } \frac{84 \text{ thlr?}}{14}$$

2

28

4

$\frac{28}{32}$ | $\frac{7}{8}$ thlr.

Versuche, mit was vor einerley Zahl sowohl die fördern 192, als die hintern 84 sich dividiren lassen, daß sie gerade aufgehen; Dieses kan mit 6 geschehen, welche die fördern 192 in 32, und die hintern 84 in 14 vermindert, die letztern, nemlich 14, mit der mittlern 2 multiplicirt, werden 28, diese mit der fördern 32 in Bruch gesetzet, und mit der 4 aufgehoben, kommen $\frac{7}{8}$ thlr. Daß selbige 21 gl. machen, ist forne beym Numeriren der Brüche zu ersehen.

Not. Weil hier die Zahlen so bequehm sind, daß sie anfangs mit der 6, und hernach mit der 4 dividiret werden können,

können, so ist es kurtz gnug, wären aber die Zahlen ungerade, so würde die vorherstehende Arth in der Regul de Tri kürtzer und geschwinder seyn.

Exemplum 3.

A.

Eine Kanne Bier vor 5 pf., wie theuer kommt eine Tonne von 105 Kannen?

1 Kanne 5 pf. 105 Kannen?

5

525 pf.

℔	ß	
℔49	℔9	
525	43	1 thlr. 19 gl. 9 pf.
℔22	℔4	
℔		

Die hintern 105 mit der mittlern 5 multiplicirt, kommen 525 pf. Selbige zuerst mit der 12 in Groschen, und sodann mit der 24 in Thaler eingetheilet, kommt 1 thlr. 19 gl. 9 pf. Diese, die 19 gl. 9 pf., sind leicht zu sehen, daß sie beym Dividiren mit der 24 und mit der 12 oben übrig und unausgestrichen geblieben.

Practisch:

105 Kannen à 5 pf.

17 gl. 6 pf.	2
17 gl. 6 pf.	2
8 gl. 9 pf.	1
1 thlr. 19 gl. 9 pf.	

Es hätten zwar die 5 pf. (welche deßwegen zerstreuet werden müssen, weil sie ungerade und damit in die 12, als den Gehalt des Groschen, nicht also dividiret werden kan, daß nichts übrig bleibe) noch kürtzer in nur zwey Zahlen, nehmlich 4 und 1 zerstreuet werden können. Indem aber die

die 4 und 1 nicht so bequehm sind, als die obige 2, 2, 1, welches einer, der dieses Exempel, wie es hier gemacht ist, verstehet, leicht versuchen und wahrnehmen kan; So sage bey der erstern 2: 2 pf. sind vom Groschen der sechste Theil, mit dieser 6 dividire die 105, kommen 17 gl. und bleiben 3 übrig, nehmlich 3 Zweyer, oder 6 pf. Denn wenn man unter die 3 die 6 setzet, mit welcher dividiret worden, und den Bruch $\frac{3}{6}$ mit der 3 aufhebet, so kommt $\frac{1}{2}$ gl. oder die nur angezeigten 6 pf. Es ist aber die 2 unter der 5 noch einmahl verhanden, setze also auch die von der erstern 2 gebrachten 17 gl. 6 pf. noch einmahl. Die unter der andern 2 stehende 1 ist halb so viel als die 2, halbire die 17 gl. 6 pf. oder dividire in selbige mit der 2, kommen 8 gl. 9 pf. addire zusammen, Facit: 1 thlr. 19 gl. 9 pf.

B.

105 Kannen Bier kosten 1 thlr. 19 gl. 9 pf. wie theuer kommt 1 Kanne?

105 Kannen 1 thlr. 19 gl. 9 pf. ℔ 1 Kanne?

24 und
19 machen

43 gl.
mit 12 multiplicirt

525 pf. incl. obiger 9 pf.

525 | 5 pf. Facit.
000 |

Die Elaboration dieses Exempels ist dem vorhergehenden No. 2. Lit. A. in allen gleich.

Practisch also:

105 Kannen 1 thlr. 19 gl. 9 pf. ℔ 1 Kanne?

3	—	℔	14	7
5	—	℔	2	11
7 Facit:	—	℔	—	5

Weil

Weil hinten eine 1 ſtehet, welche nicht multipliciret; So haben nur die fordern und mittlern Zahlen mit einander zu thun. Die mittlern ſolten von der fordern dividiret werden; Es iſt aber die fördere Zahl zu ſtarck, daher es auf die Zerfällung derſelben ankommt. Verſuche mit einer einfachen Zahl, ob ſich die 105 alſo, daß nichts übrig bleibet, durchs dividiren ins kleine bringen laſſe; Darzu iſt die 3 geſchickt. Mit dieſer dividire die 105, kommen 35. Da nun auch die 35 ſich in 5 mahl 7 (denn 5 mahl 7 macht eben 35) weiter zerfällen läſſet, ſo ſind die drey Zahlen 3, 5, 7, diejenigen, welche die 1 thl. 19 gl. 9 pf. dividiren, und das Facit bringen müſſen. Sage zuerſt mit der 3: 3 in 1 thlr. hab ich 8 gl., und 3 in 19 gl. habe ich 6 gl. und 1 gl. übrig, addire die 8 und 6 gl., werden 14 gl. und ſage ferner: der übrig gebliebene Groſchen hat 12 pf., darzu die obern 9 pf., macht 21 pf., dividire mit eben der erſtern Zerfäll Zahl, 3 in 21 hab ich 7 mahl, nehmlich 7 pf. ſetze dieſe nebſt denen 14 gl. unter den Strich, und ſage mit der andern Zerfäll-Zahl: 5 in 14 gl. habe ich 2 mahl, 2 mal 5 iſt 10, und bleiben alſo 4 gl. übrig, ſetze die 2 unter den andern Strich, bey denen übrig gebliebenen 4 gl. aber ſage: 4 mahl 12 pf. iſt 48, darzu die unter dem erſten Striche ſtehenden 7 pf. addirt, werden 55 pf. Dieſe dividire ebenfalls mit der andern Zerfäll-Zahl, der 5, kommen 11 pf. Mache den dritten Strich, und ſage: Die zuletzt gebrachten 2 gl. ſind 24 pf., darzu die 11 pf. werden 35 pf. in dieſe dividire mit der dritten Zerfäll-Zahl: 7 in 35 hab ich 5 mahl, das ſind die 5 pf. als das verlangte Facit.

Nota: Hierbey iſt wohl zu mercken, was bereits ſonſt Cap. 16. in der Einleitung zur Welſchen Practica, mit erinnert worden: Daß nehmlich einige groſſe Zahlen in der Addition, einige aber durch die Multiplication zerfället werden müſſen. Bey gegenwärtigem dritten Exempel kommt beyderley vor, denn nechſtvorher ſub A. wurden die 5 pf. durch die Addition in 2 und 2 und 1 zerſtreuet, daher auch

das

das dabey stehende Geld, nehmlich die zweymahl 17 gl. 6 pf., und die 8 gl. 9 pf. durch die Addition in eine Summe gebracht werden müssen. Hingegen hier, bey nur ietzo beschriebenen practischen Exempel sub B. ist die Zahl 105 durch die Division in 3, 5, 7. zerstreuet worden, welche 3 Zahlen durch die Multiplication: 7 mahl 5 ist 35, und 3 mahl 35, macht 105, wieder zurück in nurbesagte grosse Zahl versetzet werden können. Wie nun bey vorerwehnter Additions-Zerfällung zwischen die gebrachten Geld-Posten, oder was es sonst ist, kein Strich oder Linie gemachet werden darff, denn die 3. Posten machen zusammen das Facit; Also muß man bey denen Multiplications- oder Divisions-Zerfällungen die Linien nicht vergessen, weil die letzte Post allein das Facit in sich hat, und die drüber stehenden nur vor Stuffen zu achten sind, durch welche man, entweder Multiplicando ins grössere, oder Dividendo in ein kleineres Facit gestiegen ist. Weiterhin werden Exempel vorkommen, da beyderley Zerfällungen zugleich nöthig sind, alsdenn muß man nur sehen, wie viel Zerfäll-Zahlen zu jedweder Arth gehören, und, nach Unterscheid derselben, mit denen Linien also verfahren, damit weder zur Unzeit addiret, noch die Posten, so addiret werden müssen, von einander getrennet werden; Worzu die fernere Ubung gnugsame Anleitung geben, und dieses Notandum noch deutlicher machen wird.

C.

105 R. vor 1 / 19 / 9 / was 420 Kannen?

sind 525 pf. wie vorher sub B. zu sehen,

420

10500

2100

mit 105) 7 | 7 | 5 | 7 thlr. 7 gl.

Die mittlern 525 pf. sind mit der hintern 420 multipliciret, hernach ist mit der fördern 105, sodann mit der 12 zu Groschen, und endlich mit der 24 zu Thalern dividiret worden, wie es der Proceß bey der Regul de Tri erfordert.

Practisch also:

105 Kann. 1 • 19 • 9 • 420 K. | 4.

Facit: 7 • 7 • — 105 |

Auf die fördere und hintere Zahlen ist vor allen Dingen zu sehen, ob diese miteinander proportionirt sind, also, daß eine die andere ins kleine versetzen könne. Hier giebt es der Augenschein, daß, weil zumahl die gültigen Zahlen bey der 105 und der 420, wenn man jede, nehmlich 1 und 5, wie auch 4 und 2 zusammen addiret, die 6 herauskommt, selbige in genauer Proportion stehen müssen. Weil nun die 420, da sie mit der 105 dividiret worden, gerade aufgehet; So multiplicire mit der gebrachten 4 zuerst die 9 pf., kommen 36 pf., sind 3 gl., sodann die 19 gl. 4 mahl 19 macht 76, darzu die 3 gl., werden 79 gl., machen 3 thlr. 7 gl., die 7 gl. setze unter den Strich, multiplicire endlich den 1 thlr. mit dieser 4, und nimm die aus denen 19 gl. gebrachten 3 thlr. darzu, werden 7 thlr., Facit: 7 thlr. 7 gl.

Not. Wem schon vorhin bekannt ist, daß 420 Kannen Bier allhier in Dreßden ein Faß oder 4 Tonnen machen, der darff nur die 1 thlr. 19 gl. 9 pf. zweymahl verdoppeln:

1 19 9 ist 1 Tonne,

3 15 6 sind 2 Tonnen,

7 7 — sind 4 Tonnen.

Exemplum

Exemplum 4tum.

A.

Die Sächßische Land-Steuer wird in zwey Terminen entrichtet, ieden Termin 8 Pfennige vom Schock. Was erfordern 347 Schock?

Not. In der Regul de Tri ist dieses Exempel dem vorhergehenden Exemplo 2do sub A. gleich.

Practisch also:

347 Schock ◦ â 8 pf.

3) 115 2/3 gl. — 4 : 4

sind

4 thlr. 19 gl. 8 pf.

4 ◦ 19 ◦ 8 ◦

9 thlr. 15 gl. 4 pf.

Zerstreue die 8 pf. in 4 und 4, sage bey der ersten 4: Diese ist 1/3 eines Groschen, denn es gehören zu einem Groschen 3 Vier-Pfenniger, mit solcher 3 dividire die 347 Schock, kommen 115 gl. und bleibt 2, nehmlich 2/3 eines Groschen, sind 8 pf., übrig.

Die 115 gl. machen 4 thlr. 19 gl., setze die 8 pf. hinzu, und weil die Zerfäll-Zahl 4 zweymahl da ist, so verdoppele das erste Facit, werden

9 thlr. 15 gl. 4 pf.

B.

347 Schock 9 ◦ 15 ◦ 4 ◦ 1 Schock?

Wenn die Thaler und Groschen, wie bey vorhergehenden dritten Exempel sub B. zu Pfennigen gemachet worden, so dürffen sie nur mit der fordern 347 abdividiret werden, Facit: 8 pf.

Practiſch alſo:

347 Schock 9 ℔ 15 ß 4 ₰ 1 Schock?

24 { 3 mahl 9 iſt 27
8 mahl 27 iſt 216
darzu obige 15 gl.

12 { 6 mahl 231 gl.
thut 1386
2 m. 1386 iſt 2772 pf.
darzu obige 4 pf.

dividire mit 347) 2776 | 8 pf.
35

Weil die Zahl 347 groß und ungerade iſt, dahero ohne Weitläufftigkeit und Nachſinnen nicht zerfället werden kan; So muß dieſes Exempel entweder nach der ordentlichen Regul de Tri, oder alſo gemachet werden: Zerfälle die 24 gl., mit welcher ſonſt die 9 thlr. zu Groſchen multiplicirt werden müſten, in 3 mahl 8, und die 12 pf. des Groſchen in 6 mahl 2, und multiplicire mit dieſen 4 Zerfäll-Zahlen auf die dabey gezeigte kürtzere Art, dividire endlich mit der Haupt-Zahl 347, ſo kommen die aus vorhergehenden Exempel ſub A. ſchon bekannten 8 pf.

Not. Dieſes practiſche Exempel ſiehet deswegen weitläuftig aus, weil nicht nur die Erläuterung mit Worten und Zahlen hinzugeſetzet worden, welches hier nur zur Information, einem Rechner aber ſonſt nicht nöthig iſt, ſondern auch, weil die oben bey denen 9 thlrn. ſtehenden 15 gl. 4 pf. abſonderlich mit untergeſetzet ſind, da doch ſolche kleinere Sorten iedesmahl zu dem, was ihre NB. letztere Zerfäll-Zahl bringet, hier die 15 gl., bey denen 216, und die 4 pf. bey denen 2772 in Gedancken addiret, und mit eingerechnet ſeyn ſolten. Stünde alſo kürtzer:

347 ◦ 9 ◦ 15 ◦ 4 ◦ 1

3) 27

8) 231 gl.

6) 1386

2) 27 7/16 | 8 pf.

347) 15 |

C.

347 Schock geben 9 thlr. 15 gl. 4 pf., was betragen 1000 Schock? Facit 27 thl. 18 gl. 8 pf.

Die Elaboration dieses Exempels wäre vor eine unnütze Weitläufftigkeit um so mehr zu achten, als es schwerlich anders als in der ordentlichen Regul de Tri zu machen seyn dürffte. Wer in dergleichen Geld-Sachen zu rechnen hat, der weiß schon vorher, was ein Steuer-Schock giebt, rechnet daher aus dem einfachen, auf obige sub A. dieses vierten Exempels gezeigte Art, und lässet sich um die zumahl ungeschickten Proportions-Zahlen, dergleichen hier die 347 ist, unbekümmert. Er würde vielleicht also verfahren:

1000 Schock à 8 pf.

4) 250

9) 27 7/9 thl. die 7/9 machen 18 gl. 8 pf.

Aus der Ubung weiß er, daß zu einem Thaler 36 Acht-Pfenniger gehören, die 36 zerfället er in 4 mahl 9, und dividiret zuerst mit der 4 die 1000, und sodann mit der 9 die 250, kommen 27 thlr, und bleiben 7, nehmlich 7/9 übrig. Ein Calculator kan die 7/9 gar bald in Gedancken resolviren, wovon bey folgendem Exempel ein mehrers.

Hiernechst ist auch die Proportions-Rechnung, des allhier mit C. bemerckten dritten Haupt-Puncts eine nicht so gar offt vorkommende Sache, weil niemand leicht

etwas kaufft oder verkaufft, davon er nicht schon vorher das Einfache wissen, oder selbiges, nach dem andern Haupt-Punct, zu erforschen sich bemühen solte.

Ein anders aber ist es, wenn man aus dem Gantzen in gewisse Theile desselben rechnen muß, als aus dem gantzen Jahr auf eine Anzahl Wochen oder Tage, oder vice versa, ingleichen aus dem Quanto der Interessen, oder des Gewinsts oder Verlusts, auf das gewöhnliche pro Cent, allwo die 100 insgemein im ersten- und eine andere gröſſere oder kleinere Zahl im dritten Satze des Exempels zu stehen kommt, von welcher Arth zu rechnen, unten bey der Interesse-Rechnung ein mehrers, hier aber, in der Practischen Regul de Tri, nur das nöthigste, ohne sich so genau an ermeldten dritten Haupt-Punct zu binden, vorkommen wird.

Exemplum 5.

A.

Wenn vom Thaler 9 pf. General-Accis entrichtet wird, was erfordern 84 thlr, Facit: 2 thlr. 15 gl.

1 thlr. ♂ 9 pf. ♂ 84 thlr.

9

1 | 756

Practisch also:

84 thlr. ♂ 8 9 pf.

42 | 6

21 | 3

63 gl., machen 2 thlr. 15 gl.

Ver-

Zerfälle die 9 pf. in 6 und 3; Sage: 6 pf. ist der halbe Groschen, halbire demnach auch die 84, kommen 42 gl., und weil die 3 halb so viel ist, als die 6, so halbire auch die 42 gl., kommen 21, addire, thut 63 gl., 48 gl. machen 2 thlr, und biß 63, sinds 15 gl.

B.

84 thlr. geben 2 thlr. 15 gl. was 1 thlr.?

sind 63 gl.

12

126

63

756

3

756 | 9 pf.

84

Practisch also:

84 thlr. 2 thlr. 15 gl. 1 thlr.?

7 3

$\frac{6\,3}{8\,4}$ | $1\frac{2}{1\,2}$ | $\frac{3}{4}$ gl. oder 9 pf.

Die 2 thlr. 15 gl. machen 63 gl., diese setze mit der fördern 84 in Bruch, und hebe zuerst mit der 7, und sodann die gebrachten $1\frac{2}{1\,2}$ mit der 3 auf, kommen $\frac{3}{4}$ gl. i. e. 9 pf.

C.

Ein Exempel des dritten Haupt-Puncts hier beyzufügen, ist eben so unnöthig, als bey vorhergehendem, wie daselbst dargethan worden.

Exemplum 6.

A.

Wenn ein Thaler zu Unkosten 10 pf. beyträgt, was kommt auf 144 thlr.? Facit: 5 thlr.

1 thlr. ⸗ 10 pf. ⸗ 144 thlr.

10

1440

5 thlr.

Practisch also:

144 thlr. ⸗ ⸗ ⸗ à 10 pf.	
6) 72 gl. sind 3 thlr. —⸗	6
3) 36 ⸗ ⸗ 1 ⸗	12 3
1) 12 ⸗ ⸗ —⸗	12 1
5 thlr. —⸗	

Zerfälle die 10 pf. in 6, 3, 1, durch die Addition, 6 pf. sind der halbe Groschen, halbire also auch die 144, kommen 72 gl. oder 3 thlr. Die andere Zerfäll-Zahl 3 ist halb soviel als die 6; halbire die 3 thlr., kommt $1\frac{1}{2}$ thlr. Die dritte Zerfäll Zahl 1 ist der dritte Theil von der über ihr stehenden 3, mit solcher 3 dividire die 36 gl. oder $1\frac{1}{2}$ thlr., kommen 12 gl., addire ꝛc.

B.

Wann 144 thlr. Verlust leiden 5 thlr. was kommt auf 1 thlr.?

Ist in der Regul de Tri, wie Lit. B, beym Exemplo 2do,

Practisch:

144 thlr. ⸗ ⸗	5 thlr. ⸗ 1 thlr.?
4	1 ⸗ 6 —⸗
4	—⸗ 7⸗ 6
9	Facit: 10 pf.

Man kan bey der 144 leicht abnehmen, daß sie sich mit der 4 also, daß nichts übrig bleibet, dividiren lasse, es kom-

kommen 36, diese in 4 mahl 9 zerfället, und mit solchem 2 Zerfäll-Zahlen nach einander dividiret, thut 10 pf.

C.

144 thlr. tragen 5 thlr. Unkosten, was 1000 thlr?

5
5000

1
20
62
2884
5000 | 34 thlr., und übrig
1444 | 104 thlr.
14 24
416
208
dividire mit 144) 2496 | 17 gl.
1958
37
4 (12
96
48
dividire mit 144) 576 | 4 pf.
77

Multiplicire die 1000 mit der mittlern 5, setze die gebrachten 5000 zur Seite, und dividire mit der fördern 144, kommen 34 thlr., und bleiben 104 übrig, welche noch vor Thaler zu achten, indem oben weder die 5 noch die 1000 thlr. zu Groschen gemachet worden, multiplicire also die 104 mit 24 zu Groschen, und dividire die herauskommenden 2496 abermahls mit der fördern 144, kommen 17 gl., und bleiben annoch 48 übrig, diese multiplicire mit der 12

zu

zu Pfennigen, und dividire die erfolgenden 576 nochmahls mit der fördern 144, kommen 4 pf., und bleibt nichts mehr übrig, Facit:

34 thlr. 17 gl. 4 pf.

Nach der Practic verfahre also:

144 thlr.	5 thlr.	1000 thlr.
4 in 36 oder 4 mahl 9	4 und 1	4 in 250 — 9 in 27 (7/9) sind 18 gl. 8 pf. 4)
		6 — 22 — 8
Facit:	34 — 17 — 4	

Zu diesem Exempel gehöret zwar eine ziemliche Übung, wie es denn auch vorher in der Regul de Tri nicht sonder Weitläufftigkeit ist, und von einem Anfänger allenfalls, bis zu erlangter Fertigkeit, ausgesetzet werden kan. Es bestehet aber dessen Elaboration darinne: Ob zwar die mittlern 5 thlr. mit der hintern Zahl 1000 in guter Proportion stehen; So hat doch allhier in der practischen Arth die 5 mit 1000 nichts, sondern mit der fördern 144 zu thun, und selbige klein und zum Dividiren in die hintere Zahl 1000 bequehm zu machen. Es ist aber die 5 zu der fördern 144 gantz ungeschickt, und kan diese durchs Dividiren nicht also aufheben, daß nichts übrig bleibe; Solchemnach wird die 5 in zwey solche Zahlen, die sowohl unter sich selbst, als auch mit der 144 in Proportion stehen, zerstreuet, und zwar in 4 und 1. Mit der 4 dividire die 144, kommen 36, es ist aber diese zum practischen Dividiren noch zu groß, zerfälle demnach die 36 in 4 mahl 9, (ist eben 36) dividire zuerst mit der 4 in die 1000, kommen 250, diese, als eine Stuffen-Zahl, thut zum Facit an und vor sich nichts, schneide sie mit darunter gezogener Linie ab, und dividire in selbige mit der fördern andern Zerfäll-Zahl 9, kommen 27, und bleiben 7 übrig, darunter den Divisorem 9 in Bruch gesetzt,

sind

sind $\frac{7}{9}$, von welcher, und wie dieser Bruch in benannte Geld-Sorten zu bringen, bald gezeiget werden soll. Womit denn die mittlere Zerfäll-Zahl 4, durch Einrichtung der 144 das ihrige gethan hat. Es ist aber die unter solcher 4 stehende 1 noch übrig, diese beträgt den vierten Theil oder $\frac{1}{4}$ von selbiger, dividire also mit 4 in die $27\frac{7}{9}$ thlr, und zwar zuförderst in die 27 alleine, kommen 6, und bleiben 3 thlr. übrig, solche 3 thlr. solten zum Bruch, und zwar zu Neunteln gemacht werden, weil dergleichen schon da sind, hiermit würde aber das Exempel mühsamer werden, als in der ordentlichen Regul de Tri. Versetze demnach die schon verhandenen $\frac{7}{9}$ sogleich ins Geld, also: 9 (der Nenner) in 24 (den Gehalt des Thalers) habe ich 2 gl. und bleiben 6 übrig, die 2 gl. multiplicire mit dem Zehler 7, thut 14 gl., die übrig gebliebene 6 gl. aber setze mit dem Nenner 9 wieder, iedoch nur in Gedancken, in Bruch, $\frac{6}{9}$ nehmlich, und hebe ihn mit der 3 auf, thut $\frac{2}{3}$ gl., diese betragen 8 pf., multiplicire sie mit dem Zehler 7, werden 56 pf. oder 4 gl. 8 pf., darzu vorherstehende 14 gl., thut 18 gl. 8 pf., denn so viel machen die $\frac{7}{9}$ thlr. Nunmehro kanst du mit denen vorhin bey der 27 übrig gebliebenen 3 thlrn besser fortkommen, selbige machen 72 gl., darzu die nächsterlangten 18 gl. 8 pf. addirt, werden 90 gl. 8 pf., die 90 dividire mit der aus der mittlern Zerfäll-Zahl 1, herrührenden oberwehnten 4, 4 in 90 habe ich 22 mahl, 4 mahl 22 ist 88, bleiben 2 gl. übrig, sind 24 pf., darzu die bey denen 18 gl. stehenden 8 pf., werden 32, diese nochmals mit der 4 eingetheilet, kommen 8 pf., durchstreiche die $\frac{7}{9}$ weil sie in Geld versetzt sind, und addire die 27 thlr. 18 gl. 8 pf., und die 6 thlr. 22 gl. 8 pf., Facit: 34 thlr. 17 gl. 4 pf.

Gegenwärtiges Exempel verdienet der beschehenen weitläufftigen Beschreibung um so mehr, als es die meisten Vortheile der Practischen Arth zu rechnen, in sich fasset, und zu leichtern Verstande der folgenden Exempel, ein ziemliches Licht giebt.

Exemplum

Exemplum 7.

A.

Wenn ein Species-Thaler Frantz-Geld, gegen unverrüffene Sorten 1 gl. verlieret, wie viel betragts pro Cent? Facit: $3\frac{1}{8}$ thlr.

1 Spec. thlr. —ſ 1 gl. —ſ 100 thlr. Curr.

32 2400 gl.

77		
36	73	
2400	75	3 thl. 3 gl.
372	24	
6		

Hierbey iſt nur ſo viel in acht zu nehmen, daß man gleich anfangs den Satz alſo faſſen kan:

32 gl. geben 1 gl. —ſ was geben 2400 gl.

Denn weil 1 Spec. Thaler 32 gl. gilt, und die 100 thlr. mit der 24 zu Groſchen gemachet werden müſſen, ſo darff man nur von ſolcher 100 die beyden Nullen hinter die 24 ſetzen.

Practiſch alſo:

1 Spec. thlr. 1 gl. —ſ 100 thlr. Curr.

$\frac{4}{3}$ 4) 25 gl.

3) 75 gl.

Der Current-Thaler hat 3 Acht-Groſchen-Stücke oder $\frac{3}{4}$, der Spec. Thaler aber hält 4 Acht-Groſchen-Stücke, und alſo 4 ſolche Drittheile vom Current-Thaler. Weil nun in der Mitten nur eine 1 ſtehet, welche weder multipliciren noch dividiren kan, ſo haben nur die förderu und hintern Zahlen mit einander zu thun. Setze unter die förderе 1 den vorerwehnten Bruch $\frac{4}{3}$. Mit der 4 dividire die

die 100, kommen 25, diese multiplicire mit der 3, werden 75 gl., daß 75 gl. 3 thlr. 3 gl. machen, ist entweder schon bekannt, oder du kanst die 75 mit 24 dividiren.

Not. $\frac{4}{3}$ ist kein ordentlicher Bruch, weil oben der Zehler grösser ist, als unten der Nenner, wie beym Numeriren der Brüche erinnert worden, daher es besser ist, wenn man dergleichen Brüche aus den Gedancken rechnet, als daß man sie hinschreibet, wie denn ein geübter Rechen Meister die Zerfäll-Zahlen, und was er sonst vor Vortheile brauchet, nicht unter das Exempel setzet, sondern mit mehrerer Kürtze aus den Gedancken rechnet, welches hier bey der Information sich nicht thun lässet.

Not. Hätte gegenwärtiges Exempel in der Mitten, an statt der 1, eine 2, so multiplicire das Facit mit solcher 2, kommen 6 thlr. 6 gl. Wäre der Verlust am Spec. Thaler eine 3, nehmlich 3 gl., so multiplicire das Facit mit der 3, thut 9 thlr. 9 gl. u. s. w. Diese Arth ist bequehmer, als wenn man, wie sonst, also rechnen wolte:

1 Spec. thlr. — 3 gl. — was 100 thlr. Curr.

$\frac{4}{3}$

3

4) 300

3) 75

225 gl.

Die 100 sind zuerst mit der mittlern 3 multipliciret, und hernach mit der fordern 4 und 3, wie vorhin, gerechnet worden, kommen 225, diese nun müsten erst mit der 24 dividiret werden, dahingegen man nach der vorigen Arth, ohne dividiren, wissen kan, daß 75 gl. 3 thlr. 3 gl. — zu 1 gl., und also obige 3 gl. dreymahl so viel, nehmlich 9 thlr. 9 gl. ausmachen.

B.

100 thlr. Curr. verlieren 3 thlr. 3 gl., was 1 Spec. thlr.? Setze also, wie vorher sub A. gewiesen worden, nehmlich:

2400

2400 gl. — 75 gl. — 32 gl.

32

150

225 | 24 | 1 gl.
24

2400

Weil man hier alle 3 Sätze sogleich in Groschen, welches aber bey grössern Exempeln nicht allemahl möglich ist, bringen kan; So darf nur die mittlere mit der hintern Zahl multipliciret, und was kommt, mit der fördern divi-ret werden.

Not. Weil die fördere Zahl mit dem mittlern durch die Multiplication gebrachten Quanto einerley ist; So siehet man leicht, daß es gar keines dividirens bedurfft hätte, zum wenigsten hat man nur 24 mit 24 zu dividiren; Denn wenn der Numerus Dividendus eben so viel Nullen am Ende hat, als der Divisor, so werden die Nullen gegeneinander aufgehoben und weggelassen, und nur die gültigen Ziffern in einander dividiret.

Practisch also:

100 thlr. — 3 thlr. 3 gl. — was $1\frac{1}{3}$?

4) 25 — 5) 75 gl. — $\frac{4}{3}$

5 — 5) 15

5 — 3) 3

1 gl.

Ein Species-Thaler ist, wie vorhergedacht, $1\frac{1}{3}$ Current, multiplicire die hintere 1 mit dem Nenner 3, werden $\frac{3}{3}$, darzu das $\frac{1}{3}$, sind $\frac{4}{3}$. Mit der 4 dividire forne die 100, kommen 25. Ob man nun gleich in die 75 gl. sogleich mit der 25 dividiren könnte, so kan doch auch die 25 gegen dieser 75 in 5 mahl 5 zerfället werden, dividire also mit der ersten 5 die 75, kommen 15 gl., die andere 5 bringet 3 gl., und die noch übrige 3 von dem Bruche der $\frac{4}{3}$ bringet 1 gl., als das Facit:

C.

C.

100 thlr. geben nach dem Reichs-Fuß 25 thlr. Agio, was müssen 67 geben? Facit: $16\frac{3}{4}$ thlr.

100 — 25 — 67

25) 4 — 4) $16\frac{3}{4}$ thlr.

Weil dieses Exempel in der Regul de Tri leicht ist, maßen die 67 nur mit der 25 multipliciret, sodann in die vermehrte Zahl mit der 100 dividiret, und was übrig bleibt, mit 24 zu Groschen multipliciret, und diese ebenfalls mit 100 dividiret, oder mit der 100 im Bruch gesetzet, und diese mit gerade aufgehenden Zahlen verkürtzet werden darff; So ist das Exempel sogleich Practisch gemachet worden, als: Dividire mit der mittlern 25 die fördern 100, indem man schon weiß, daß 4 mahl 25 100 machen, setze die 4 unter die 100, und dividire mit selbiger die 67, kommen $16\frac{3}{4}$ thlr. Es bleiben nehmlich von der 67 eine 3 übrig, darunter setze den Divisorem 4, ist eben der Bruch $\frac{3}{4}$. Daß übrigens $\frac{3}{4}$ thlr, 18 gl. betragen, ist forne beym Numeriren der Brüche gewiesen, und solhanes Numeriren um somehr sich wohl bekannt zu machen, weil man bey folgenden Exempeln die mit dem Facit erfolgenden Brüche nicht allemahl resolviren wird.

Not. Hätte man das Agio nach dem Zinnischen Fuß, à $12\frac{1}{2}$ pro Cent zu rechnen; So ist es am bequehmsten, wenn es anfangs eben so, wie nur gewiesen worden, nach 25 pro 100 gerechnet, und das Facit halbiret wird, indem $12\frac{1}{2}$ halb soviel sind, als 25.

Exemplum 8.

A.

Vor 1 Pfund Fleisch 1 gl. 8 pf. was 72 Pfund?

20 pfen. — 20

1440 pfen.

divi-

dividire: 72 | 120 | 5 thlr.
24 | 24
48

Practisch also:

72 Pfund — à 1 gl 8 pf.

3 thlr. — 6
1 — 12 — 2
— 12

5 thlr. — Facit.

Sage bey dem 1. gl. und der fördern 72, 1 mahl 72 gl. sind 3 thlr. Zerfälle die 8 pf. in 6 und 2. Was nun der Groschen gebracht, das bringen die 6 pf., als der halbe Groschen, zur Helffte, nehmlich 1 thlr. 12 gl. Die 2 von denen Pfennigen ist der 3te Theil von 6 pf., sage: 3 in 1 thlr. 12 gl. oder in 36 gl., sind 12 gl., addire, Facit: 5 thlr. wie oben.

B.

72 Pfund Fleisch vor 5 thlr., wie theuer 1 Pfund?

Die 5 thlr. zu Groschen mit der 24, und die Groschen mit der 12 zu Pfennigen multipliciret, was sodann an Pfennigen kommt, mit 72 dividiret, Facit: 20 pf. oder 1 gl. 8 pf.

Practisch also:

72 Pfund — 5 thlr. — 1 Pfund?

mit 72) 120 gl. | 1 gl. 48/72 (8) | 6/5 | 2/3 (3) gl.
48
4

Daß 5 thlr. 120 gl. machen, ist bekannt, in diese mit der 72 dividiret, kommt 1 gl., und bleibt 48 übrig; Selbige mit

mit dem Divisore 72 in Bruch gesetzt, und zuerst mit der 8, sodann mit der 3 aufgehoben, werden $\frac{2}{3}$ gl. oder 8 pf.

C.

6 Centner vor 37 thlr. 12 gl., was 42 Centner?

24
160
74
900 gl.
42
37800

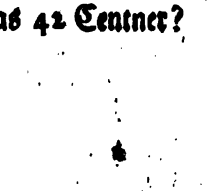

Facit: 262 thlr. 12 gl. —

Practisch: 6 Centner — 37 thlr. 12 gl. — 42 Centner?
1 Facit: 262 12 — 7

Dividire die fördere 6 mit sich selbst, kommt 1. Mit eben der 6 dividire auch die hintere 42, kommt 7. Diese 7 multipliciret die 12 gl., und sodann die 37 thlr., Facit wie oben.

Exemplum 9.

A.

1 Buch Pappier vor 1 gl. 9 pf., wie theuer 1 gantze Ballen?

1 Buch — 1 gl. 9 pf. — 1 Ballen?
21 pf. 10 Ries.
20
I
21 pf.) 200 Buch
4200 pf.

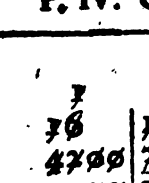

Facit: 14 thlr. 14 gl. —

Sage: 1 Ballen Pappier hat 10 Rieß, das Rieß 20 Buch, multiplicire die 10 mit der 20, kommen 200. Das Buch 21 pf., sage: 21 mahl 200, oder, weil bey der 200 nur eine gültige Ziffer ist, 2 mahl 21 sind 4200, nehmlich Pfennige; Diese mache zu Groschen, und endlich zu Thalern.

Practisch:

1 Buch — 1 gl. 9 pf. — 1 Ballen?

8 thlr.	8 gl.	—	10 Rieß
4	4	—	200 Buch
2	2	—	

Facit: 14 thl. 14 gl. —

Wenn der Ballen Pappier in 200 Bücher multiplicirt ist; So sage bey dem 1 gl., die 200 Buch sind 200 gl., machen 8 thlr. 8 gl., die 9 pf. zerfälle in Gedancken in 6 und 3. Die 6 pf. sind der halbe Groschen, halbire die 8 thlr. 8 gl., thut 4 thlr. 4 gl. Die 3 pf. sind halb soviel als die 6 pf., halbire auch die 4 thlr. 4 gl. thut 2 thlr. 2 gl., und addire.

B.

1 Ballen Pappier 14 thlr. 14 gl. wie theuer 1 Buch?

10 Rieß, 20 — 200 Buch. — 24 — 70 — 28 — 350 gl.

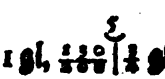

Nach-

Nachdem der Ballen in 200 Buch, und die 14 thlr. 14 gl. in 350 multiplicieret worden; So dividire diese Groschen mit der 200, kommt 1 gl., und bleiben 150 oder übrig; Diese mit ihrem Divisore in Bruch gesetzt, und mit der 5 aufgehoben, werden $\frac{3}{4}$ gl. oder 9 pf., Facit: 1 gl. 9 pf.

Practisch verfahre also:

1 Ballen 14 thlr. 14 gl. — 1 Buch?

5

$\frac{350}{200}$ | $\frac{70}{40}$

Ein Pappiermacher, oder wer sonst mit dieser nützlichen Waare umgehet, weiß schon, daß 1 Ballen Pappier aus 200 Büchern bestehe. Die 14 thlr. aber werden auf nechstvorherstehende Arth zu Groschen gemacht, und die 14 gl. addirt, thut 350 gl. Setze diese mit der Zahl der Bücher 200 in Bruch, also daß die 200, mit welcher sonst dividiret werden müste, der Nenner wird, und hebe beydes durchs dividiren mit der 5 auf, kommen $\frac{70}{40}$. Durchstreiche die Nullen, weil sie einerley Stand hinter ihren gültigen Ziffern haben, werden $\frac{7}{4}$ gl. Sage: $\frac{1}{4}$ gl. ist 3 pf., und $\frac{3}{4}$ Groschen, 21 pf.

C.

Es werden in einer Pappier-Mühle in 1 Tage 7 Rieß Pappier aus der Bütte geschöpffet, wieviel Zeit erfordern 21 Ballen?

7 Rieß — 1 Tag, — 21 Ballen?

10

210 Rieß

210 | 30 Tage.
77

Der Ballen hat 10 Rieß, damit multiplicire die 21, werden 210, diese dividire mit der fördern 7, Facit: 30 Tage.

Practisch:

7 Rieß — 1 Tag, — 21 Ballen?

7) 1 — 7) 3

10

Facit: 30 Tage.

Weil die fördere 7 mit der hintern 21 proportionirt ist; So sage: 7 in 7 hab ich 1, und 7 in 21 3 mahl, diese 3 multiplicire mit der 10, als so viel der Ballen Rieß hat, werden 30, nehmlich Tage.

Exemplum 10.

A.

1 Pfund Zucker $5\frac{1}{2}$ gl. wie theuer 1 Centner?

11 — 110 Pfund.

110

1210

25 thlr.

Facit: 25 thlr. 5 gl. —

Die $5\frac{1}{2}$ gl. machen 11 halbe Groschen oder Sechs-Pfenniger, welches daran zu erkennen, wenn man die 5 Gantzen mit des Bruchs Nenner, der 2, multiplicirt, und den Zehler 1 mit einrechnet. Indem nun die beyden Eins, aus welchen die mittlere 11 bestehet, iede vor sich nicht multiplicirt; So dürffen nur die 110 Pfund, als der Betrag des Centners, 2 mahl, und zwar das letztere eingerückt, hingesetzt und addiret werden, sind 1210. Diese, als 6 Pfenniger, deren 2 auf einen Groschen gehen, mit solcher 2 in Groschen, und die Groschen mit der 24 in Thaler dividirt, Facit ut supra.

Pra-

Practisch:

110 Pfund — â 5 gl. 6 pf.

18 thlr.	8 gl.	— ₰	4
4 •	14 ₰	— ₰	1
2 ₰	7 ₰	— ₰	
25 thlr.	5 gl.	— ₰	

Die 5 gl. in 4 und 1 zerfället, 4 gl. sind der 6te Theil vom Thaler, mit solcher 6 in die 110 dividirt, kommen 18 thlr. 8 gl. Der 1 gl. ist der 4te Theil von der über der 1 stehenden 4, dividire mit der 4 die 18 thlr. 8 gl., thut 4 thlr. 14 gl. Die 6 pf. sind halb so viel als nurbesagter 1 gl., halbire also die 4 thlr. 14 gl. und addire.

Oder also:

110 Pfund — â 5 gl. 6 pf.

27 thlr.	12 gl.	— ₰
2 •	7 ₰	— ₰

Facit: 25 thlr. 5 gl. — ₰

Bilde dir bey denen 5 gl. 6 pf. ein, als ob 6 gl. vor voll da wären, die 6 gl. sind der vierte Theil vom Thaler; Mit solcher 4 dividire die 110 Pfund, kommen 27 thlr., und bleiben 2 thlr. übrig; Diese theile ebenfalls mit der 4, thut ein Theil 12 gl. Es sind aber nicht 6 gl., sondern nur 5 gl. 6 pf. verhanden, und also 6 pf. zu viel, als ein halber Graschen, halbire die 110, thut 55 gl. oder 2 thlr. 7 gl. Diese ziehe von denen 27 thlr. 12 gl. ab, bleiben 25 thlr. 5 gl. —₰

B.

110 Pfund vor 25 thlr. 5 gl. — 1 Pfund?

3) 75

8) 605 gl.

75 | 55 | 5 thlr. 55/10 | 1/2 gl.

605

110

Zerfälle die 24 gl., als den Gehalt des Thalers, in 3 mahl 8, multiplicire die 25 zuerst mit der 3, und die gebrachten 75 mit der 8, thue zuletzt die obern 5 gl. hinzu, werden 605. Diese dividire mit der 110, kommen 5 gl. und bleiben $\frac{55}{110}$ übrig. Man siehet leicht, daß 55 halb so viel als 110, und dieser Bruch $\frac{1}{2}$ gl. oder 6 pf. ist.

C.

6 Centner vor 16 thlr. 10 gl. 8 pf. — 42 Centner?

1 Facit: 115 thlr 2 gl. 8 pf. 7

Dividire die fördere 6 mit 6, und weil diese mit der hintern 42 proportionirt ist; So wird die fördere zur 1, und die hintere Zahl durchs dividiren mit der 6, zur 7. Mit dieser 7 multiplicire zuerst die 8 pf., kommen 4 gl. 8 pf., diese 8 pf. setze unter den Strich, die 4 gl. aber behalt im Sinne. Multiplicire sodann die 10 gl., werden 70 gl., die im Sinn behaltenen 4 gl. darzu, thut 74 gl., oder 3 thlr. 2 gl. Mit der 7 multiplicire endlich auch die 16 thlr., addire die aus denen Groschen gekommenen 3 thl., thut 115 thlr. ꝛc.

Exemplum II.

A.

1 Kanne Wein vor 7 gl. was 5 Eymer?

~~X~~		72
~~XXX~~	105 thlr.	360 Kannen.
~~IIII~~		7
~~XX~~		2520 gl.

Den Eymer zu 72 Kannen gerechnet, thut 360 Kanneh. iede à 7 gl., machen 2520 gl., und, nach dem dividiren mit der 24, ist das Facit 105 thlr.

Pra-

Practisch:

72 Kannen, à 7 gl.

12 thlr. —	4
6 —	2
3 —	1
5) 21	

105 thlr.

Zerfälle die 7 gl. auf 4, 2 und 1, und rechne damit auf 1 Eymer, an 72 Kannen; Sage bey der Zerfäll-Zahl 4: dieſe iſt vom Thaler der 6te Theil, dividire mit der 6 in die 72, kommen 12. Die andere Zerfäll-Zahl 2 iſt halb ſo viel als beſagte 4, halbire die 12 thlr, thut 6. Die dritte Zerfäll-Zahl 1 iſt halb ſo viel als die 2, halbire die von der 2 gebrachten 6 thlr, thut 3, addire, ſind 21 thlr. vor 1 Eymer. Es ſind aber 5 Eymer vorhanden; Mit dieſer 5 multiplicire die 21 thlr, Facit: 105 thlr.

B.

5 Eymer vor 105 thlr, was 1 Kanne?

8) 40	3) 315	4	
9) 360 Kan.	8) 2520 gl.	72 | 2520 | 360	7 gl.

Zerfälle die 72 Kannen, als ſo viel deren einen Eymer machen, in 8 mahl 9, multiplicire die 5 Eymer zuerſt mit der 8, werden 40. Dieſe mit der 9 multiplicirt, thut 360. Die 105 thlr. multiplicire, an ſtatt daß es ſonſt mit der 24 geſchehen ſolte, mit denen auf die 24 eingerichteten Zerfäll-Zahlen, 3 mahl 8. Was dieſe an Groſchen bringen, das dividire mit der fördern 360.

Pract. 5 Eymer 105 thlr, was 1 Kanne?

1	5) 21	7	
72 K.	4) 84	504 | 77	7 gl.
	6) 504 gl.		

Weil die 5 mit der 105 proportionirt ist, so dividire die fördere 5 mit sich selbst, und mit solcher 5 auch die 105 thlr.; So kommt forne 1 Eymer oder 72 Kannen, und in der Mitten der Werth des Eymers an 21 thlr. Diese versetze mit denen Zerfäll Zahlen, 4 mahl 6 (ist 24) in Groschen, und dividire mit der fördern 72, Facit: 7 gl.

C.

4 Pferde ziehen 15 Eymer, was 40 Pferde?

40

4) 600 | 150 Eymer.

Practisch also:

4 Pferde 15 Eymer, was 40 Pferde?

1 150 10

Man siehet leicht, daß die hintere 40 sich mit der fördern 4 dividiren und in 10 vermindern lasse, mit solcher 10 multiplicire die mittlern 15, Facit: 150 Eymer.

Item, 15 Eymer erfordern 4 Pferde, wieviel Pferde und Wagen müssen 150 Eymer haben?

15 Eymer — 4 Pferde — 150 Eymer?

15) 10 Wagen,

4) 40 Pferde.

Dividire mit der fördern 15 die hintern 150, weil diese in einander gerade aufgehen, daß nichts übrig bleibet, Facit 10 Wagen; Diese 10 multiplicire mit der mittlern 4, Facit 40 Pferde.

Exemplum 12.

A.

Eine Crone Gold vor 1 fl. 18 gl. wie theuer 80 Cronen?

1 Crone

1 Crone — 1 fl. 18 gl. — 80 Cronen?

39 gl.
80
3120 gl.

21
22
1092
3120 | 148 fl. 12 gl. —
2222
22

Die 1 fl. 18 gl. sind 39 gl. Diese multiplicire mit der hintern 80, und dividire die 3120 gl. mit der 21, als dem Gehalt des Meißnischen Gülden, kommen 148 fl. und bleiben 12 gl. oben übrig.

Practisch also:

80 Cronen, à 1 fl. 18 gl.
11 fl. 9 gl. —
57 ⸗ 3 —
148 fl. 12 gl. —

3
15

Die 18 gl. werden in 3 und 15 zerfället; Sage zuerst bey dem 1 fl. 1 mahl 80 ist 80, diese stehet schon da, hernach bey denen 3 gl., 3 ist von 1 fl. oder 21 gl. der 7de Theil, dividire mit der 7 in die 80, kommen 11, und bleiben 3 fl. übrig, diese 3 fl. machen 63 gl., sage mit eben der 7: 7 in 63 hab ich 9 mahl, nehmlich 9 gl. Was nun die 3 unter denen 18 gl. gebracht, das bringet die andere Zerfäll Zahl 15 noch 5 mahl so starck, mit dieser 5 multiplicire die 11 fl. 9 gl., und addire alle drey Posten.

B.

80 Cronen Gold vor 148 fl. 12 gl., wie theuer 1 Crone?
In der Regula de Tri ist es leicht.
Practisch also:

80 Cronen — 148 fl. 12 gl. — 1 Crone.

8 | 18 ⸗ 12 ⸗ —
10 (5, 2 | 3 ⸗ 15 ⸗ —
1 fl. 18 gl. —

Die 80 wird in 8 mahl 10 zerfället; Weil aber mit der 10 in Gedancken nicht wohl zu dividiren ist; So zerfället man sie in 5 mahl 2, und dividiret mit der 8 in die 148 fl. 12 gl., kommen 18 fl. 12 gl.; Diese mit der 5, und die von selbiger gebrachten 3 fl. 15 gl. mit der 2 dividiret, Facit: 1 fl. 18 gl. —.

Not. Daß man sich wohl bekannt mache, was etliche Gantze, z. E. Thaler oder Gülden, an Groschen, und etzliche Groschen an Pfennigen betragen, ist beym Practischen Rechnen gar sehr vonnöthen, damit man die beym dividiren der Gantzen übrig bleibenden sogleich in Gedancken in die kleinere Sorte zereintzeln und diese letztern mit eben der Zahl, mit welcher die Gantzen dividiret worden, ebenfalls dividiren könne. Besiehe oben Cap. I. §. 5, 6, 7, 8.

C.

36 Cronen Gold vor 48 thlr. 12 gl., was betragen 237 Cronen?

Daß, nach der Regul de Tri, die 48 thlr. 12 gl., zuerst in Groschen multipliciret, diese mit der hintern 237 vermehret, und die durch sothane zwey Multiplicationen gebrachte starcke Zahl, mit der fördern 36, und was selbige bringet, mit 24 zu Thalern dividiret werde; Ist aus vorhergehenden Exempel leicht.

Practisch aber kan also verfahren werden:

36 Cronen 48 thlr. 12 gl. —› — 237 Cronen.

9)	4	5	9	4	79 • —
4)	1 Cron. vor 1 thlr.	8 gl.	4 pf.		3 • 7 •

Fait: 319 thl. 7 gl. —

Weil sich die fördern 36 durch die 9 und 4, auf das einfache, nehmlich 1 Crone, dividiren lassen; So dividire mit solchen zwey Ziffern 9 und 4, in gleicher Linie, auch das Geld, kommt 1 Crone vor 1 thlr. 8 gl. 4 pf. Mit diesem

sem Werthe nun multiplicire die hintern 237, sage erst bey dem 1 thlr: 1 mahl 237, diese stehen schon da, so dann bey denen 8 gl., 8 gl. ist vom Thaler der dritte Theil, dividire mit der 3 in die 237, kommen 79. Endlich sage: 4 pf. sind vom Groschen der dritte Theil, dividire mit solcher 3 in die 237, kommen 79 gl., diese machen 3 thlr. 7 gl. addire alle drey Posten, so ist das Facit: 319 thlr. 7 gl.

Exemplum 13.

A.

Ein Rheinischer Gold-Gülden ist erhöhet auf 1 thlr. 22 gl. 6 pf., was machen deren 64 Stück?

1 — 1 thlr. 22 gl. 6 pf. — 64

46 gl.

2

93 Sechser.

93

192

576

5952 Sechser.

111	59	
59[illegible]	29[illegible]6	124 thlr. Facit.
7777	7444	
	77	

Die 1 thlr. 22 gl. machen 46 gl., an statt nun, daß man diese 46 gl. um der obenstehenden 6 pf. willen, mit einer Doppel-Ziffer, der 12, zu Pfennigen multipliciren solte, kan es mit einer einfachen Zahl, nehmlich der 2 geschehen, weil zwey Sechser einen Groschen machen, kommen, inclusive des oben bey denen 1 thlr. 22 gl. stehenden, 93 Sechser, mit diesen multiplicire die 64 Stk., thun 5952 Sechser. Selbige durch die 2, wie nur gedacht, hinwieder zu Groschen, und die Groschen zu Thalern dividirt, Facit: 124 thlr.

Pra-

Practisch:

64 Gst. à 1 thlr. 22 gl. 6 pf.

2) 128 —

† 4 —

Facit: 124 thlr. —

Indem die 1 thlr. 22 gl. 6 pf. fast 2 volle Thaler machen; So multiplicire die 64 mit solcher 2, als wenn 2 thlr da wären, kommen 128. Indem aber die vollen 2 thlr, um 1 gl. 6 pf. mehr sind, als 1 thlr. 22 gl. 6 pf. So sage bey dem 1 gl: 1 mahl 64 gl. thun 2 thlr. 16 gl., und 64 Sechser machen halb so viel, nehmlich 1 thlr. 8 gl., addire beydes, sind 4 thlr., diese ziehe von denen 128 thlrn ab, bleiben 124 thlr.

B.

64 Rheinische Goldst. machen 124 thlr., wie hoch kommt 1 Gst.

divid. 64) ~~124~~ | 1 thlr.
mult. 24) 60

240

120

divid. 64) ~~1440~~ | 22 gl.
~~256~~
~~64~~

mult. 12) 8

64

32

divid. 64) ~~384~~ | 6 pf.
~~0~~

Ohne Beobachtung derer gewöhnlichen drey Sätze der Regul de Tri, dividire sogleich mit der 64 in die 124, kommt

kommt 1 thlr., und bleiben 60 übrig, diese setze unterwärts, mache sie, weil es thlr. sind, mit 24 zu Groschen, dividire wieder mit der Haupt-Zahl 64, kommen 22 gl., und bleiben 32 gl. übrig, diese mit 12 zu Pfennigen multiplicirt, und sodann nochmals mit der 64 abdividirt, werden 6 pf. Das gantze Facit stehet hinter denen Strichen. Es wäre aber nicht nöthig gewesen, die bey denen Groschen übrig gebliebenen 32 zu Pfennigen zu machen, denn wenn man sie gegen den Divisorem 64 hält, so zeiget sichs, daß 32 halb so viel ist, als 64, und also $\frac{1}{2}$ gl. oder 6 pf.

Practisch:

64 Gfl. 124 thlr. — 1 Gfl.

8 | 15 ⸗ 12 gl. —⸗

8 | 1 thlr. 22 gl. 6 pf.

Zerfälle die 64 in 8 mahl 8, dividire mit der ersten 8 in die 124, kommen 15 thlr., und bleiben 4 thlr., oder 96 gl. übrig; In diese dividire ebenfalls mit solcher ersten 8, kommen 12 gl. Die unter den ersten Strich gesetzten 15 thlr. 12 gl. dividire mit der andern 8, kommen von der 15 1 thlr., und bleiben 7 übrig. Diese 7 thlr. weiß ein geübter Rechner gar leicht in Gedancken zu Groschen zu machen, ein Ungeübter aber setzet sie zur Seite, und multipliciret sie mit der 24, werden 168 gl., darzu die neben denen 15 thlr. stehenden 12 gl., thut 180 gl.; Selbige mit vorbesagter letztern 8 dividirt, kommen 22 gl., und bleiben 4 gl. übrig; Diese mit dem Divisore, der 8, in Bruch gesetzt, und mit der 4 aufgehoben, thut $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ gl. oder 6 pf.

C.

28 Gold-Gülden werden in den Tiegel geworffen, und halten an Golde 45 thlr. 17 gl. 5 pf. Es sind aber noch mehrere, biß 96 Stück, verhanden, was dürffte deren Gehalt seyn?

Facit: 156 thlr. 18 gl. $6\frac{5}{7}$ pf.

In

In der Regul de Tri iſt dieſes Exempel nicht ſo ſchwer als weitläufftig; In der Practic aber nicht ſo weitläufftig als ſchwer, weil die fördere 28 mit der hintern 96 nicht alſo proportionirt iſt, daß jene in dieſer gerade aufgienge; Denn 3 mahl 28 machet 84, mangeln alſo zur 96 noch 12. Hingegen machen 4 mahl 28, 112, und ſolchemnach 16 mehr als 96. Daß es alſo bey der 96 auf mehrere Zerfäll-Zahl ankommt.

28 Gſl. vor 45 thlr. 17 gl. 5 pf. — 96 Gſl.

3	137	4	3	84
84	11	10	$4\frac{1}{4}$	7
	6	12	$9\frac{3}{7}$	4
	1	15	$2\frac{9}{28}$	1

Facit: 156 thlr. 18 gl. $6\frac{6}{7}$ pf. 96

Multiplicire die fördern 28 mit einer ſolchen einfachen Zahl, daß die hintere 96 ſo nahe, als es ſeyn kan, erreichet wird, ſage: 3 mahl 28 machet 84, ſetze dieſe unter die 96, und ſage: Weil 84. 3 mahl ſo viel iſt, als 28, ſo müſſen die mittlern 45, 17, 5, auch 3 mahl vermehret, das iſt, mit der 3 multipliciret werden, thut 137 thlr. 4 gl. 3 pf. Suche ferner ſolche Zahlen, welche die 96 vollends ausmachen, aber auch ferne in der 28 gerade aufgehen; Dergleichen Zahlen ſind hier die 7, 4 und 1. Die 7 iſt 4 mahl weniger als 28, dividire alſo mit dieſer 4 in die obere 45 thlr. 17 gl. 5 pf., kommen 11 thlr. 10 gl. $4\frac{1}{4}$ pf. Ferner bey der dritten Zerfäll-Zahl ſage: 4 iſt 7 mahl weniger, oder der 7de Theil von 28, dividire mit ſolcher 7 in die 45 thlr. 17 gl. 5 pf., thut 6 thlr. 12 gl. $9\frac{3}{7}$. Endlich weil die letzte 1 der 4te Theil iſt von der über ihr ſtehenden 4; So dividire mit 4 in das, was nurgedachte 4 gebracht, ſind 1 thlr. 15 gl. $2\frac{9}{28}$.

Not. Die bey dieſem Exempel mit vorkommenden Brüche zu beſchreiben, dürffte zu weitläufftig, und einem, der das vorhergehende 13te Capitel gnugſam gefaſſet hat, ſelbige

selbige zu untersuchen nicht schwer fallen. Wer aber damit noch nicht fortkommen kan, der lasse sie nur gar weg, weil ein Gold-Arbeiter sich ohne dem schwerlich in eine so haarscharffe Rechnung einlassen wird.

Proba dieses Exempels:

96 betragen 156 thlr. 18 gl. $6\frac{5}{7}$ pf. was 28?

24	4)	39 ' 4 ' $7\frac{1}{7}$ '		7
4	6)	6 ' 12 ' $9\frac{2}{7}$ '		
6	7)	45 thlr. 17 gl. 5 pf. Facit.		

Vermindere sowohl die 96 als die 28 durchs dividiren mit der 4. Und weil die fördere 24 zum practischen dividiren noch zu starck ist, so zerfälle sie in 4 mahl 6. Dividire mit der 4 in die mittlern 156 thlr. 18 gl. $6\frac{5}{7}$ pf., kommen 39 thlr. 4 gl. $7\frac{1}{7}$ Diese dividire mit der 6, und das gebrachte multiplicire mit der hintern 7.

Not. Es gehöret hierzu ebenermaßen eine gute Ubung, daß man die im dividiren übrig bleibenden Thaler in Gedancken zu Groschen, und, was an Groschen übrig bleibet, zu Pfennigen multipliciren, auch in sothane Groschen und Pfennige dividiren, die übrig bleibenden Pfennige aber in Bruch versetzen, und auch diesen mit der Zerfäll-Zahl dividiren, oder, wenn der Zehler ungerade ist, und sich nicht dividiren lässet, sodann dessen Nenner mit eben der Zahl, womit man eintheilen sollen, multipliciren könne; Da denn der Nenner um so viel mahl gröſſer, der Zehler aber in seinem Stande gelassen wird.

Exemplum 14.

A.

Wenn 100 Ducaten, jeder à 2 thlr. 17 gl. zu bezahlen, in natura aber nicht verhanden sind, was machen sie an Silber-Gelde? Setze also:

5. Duc.

1 Duc. 2 thlr. 17 gl. — 100 Duc.

65 gl.
100
6500 gl.

77
272
6500 | 270 thl. 20 gl.
7444
77

Practisch also:

100 Duc.	ê	2 thlr.	17 gl.
200 thlr.	—	—	8
33	8	—	8
33	8	—	1
4	4	—	
Facit: 270 thlr. 20 gl.		—	

Mit denen 2 thlrn die 100 multipliciret, werden 200 thlr. Die 17 gl. in 8, 8 und 1 zerfället, und wegen der ersten 8, welche $\frac{1}{3}$ vom Thaler ist, mit der 3 in die 100 dividirt, kommen 33 thlr., und bleibt 1, nehmlich $\frac{1}{3}$ thlr. oder 8 gl. übrig. Was nun diese erste 8 gebracht, das bringet auch die andere, nehmlich 33 thlr. 8 gr. Die dritte Zerfällungs Zahl 1 gl., bringet mit der 100 eben so viel Groschen, oder 4 thlr. 4 gl. Da sodann alle 4 Posten addiret werden.

Ein geübter Rechner aber bedarff hierzu nicht so viel Ziffern; Er wird vielmehr nur in Gedancken also rechnen: 100 thlr. 2 mahl, sind 200, 100 Kfl., oder 16 gl., machen 66 thlr. 16 gl. und der 17de Groschen thut 100 mahl, 4 thlr. 4 gl., Facit: 270 thlr. 20 gl.

B.

100 Ducaten werden berechnet mit 270 thlrn 20 gl., wie theuer kommt 1 Ducaten?

160

100 — 270 thlr. 20 gl. — 1

24

1100 1

54 | 27

100) 6500 | 65 | 2 thlr. 17 gl. —

| 24

Wenn die 270 thlr. in Groschen multiplicirt, und die 20 gl. mit eingerechnet sind; So werden die 6500 gl. mit 100 dividiret, wobey es aber nicht viel Mühe brauchet, weil hier beyderley Zahlen zuletzt zwey Nullen haben, daß man also nur sagen darff: 1 in 65 habe ich 65, diese mit 24 zu Thalern dividirt, kommen 2 thlr. 17 gl. —

Practisch also:

100 — 270 thlr. 20 gl. — 1

10 27 ′ 2 ′ ′

2 13 ′ 13 ′ ′

5 2 thlr. 17 gl. ′

Die 100 in 10 mahl 10 zerfällt, die erstere 10 dividiret die 270 thlr. 20 gl. gar leicht, die andere aber wird in 2 mahl 5 zerfället, indem, wenn man die andere 10 gantz behalten, und damit in die 27 dividiren solte, selbige 7 thlr. übrig lassen würde, welche man erst in Groschen multipliciren, und sodann mit der 10 dividiren müste.

C.

Ein Banquier wechselt 70 Kreutzer Ducaten ein, mit 191 thlrn 1 gl., und verlässet davon 21 Stück an einen guten Freund, was muß dieser dafür zahlen? und wie theuer kommt ein solcher Ducaten? Nach der Regul de Tri werden die 191 thlr., wegen des dabey stehenden 1 gl., mit der 24 multipliciret, und dieses 1 gl. mit eingerechnet, die gebrachten 4585 gl. mit der hintern 21 multipliciret, thut

96285, diese mit der fördern 70, und, was kommt, mit der 24 in Thaler dividiret, Facit: 57 thlr. $7\frac{3}{70}|\frac{1}{2}$ gl.

Nach der Practic kan man den Betrag mit wenigern Ziffern erforschen, wie folget:

70 Ducaten 191 thlr. 1 gl. — 21 Ducaten?

10 573 thlr. 3 gl. —• (3

57 thlr. 7 gl. 6 pf.

Weil sich die fördere 70 sowohl als die hintere 21, mit der 7 durchs dividiren in 10 und 3 völlig, und also, daß nichts übrig bleibt, verkürtzen lassen; So multiplicire mit der hintern 3 die mittlern 191 thlr. 1 gl., werden 573 thlr. 3 gl. Diese dividire mit der fördern 10, und zwar nur mit der gültigen 1, sage: 1 in 57 habe ich 57, und bleiben 3 thlr. übrig; Diese machen 72 gl., und die dabey stehenden 3 gl. darzu, thut 75, sage ferner: 10 in 75 habe ich 7 mahl, und bleiben 5 gl. übrig. Diese setze mit dem Divisore 10 in Bruch $\frac{5}{10}$, hebe beydes mit der 5 auf: 5 in 5 hab ich 1 mahl, und 5 in 10 2 mahl, stehet also: $\frac{1}{2}$ gl. oder 6 pf. Es müssen aber dergleichen geringe Brüche nur in Gedancken gerechnet werden, welches einem, der schon so weit, als die Practic bis hieher beschrieben worden, gekommen ist, nicht mehr schwer fället. Man kan dieses Exempel auch ohne das multipliciren, bloß durchs dividiren rechnen, also:

Duc.		thlr.	gl.	—	Duc.	
70	—	191	1	—•	$\frac{21}{70}\|\frac{3}{10}$	(2, 1.
	5)	38	5	—•		
		19	2	6•		

Facit: 57 • 7 • 6•

Nachdem sich, wie nur gedacht, die 21 sowohl als die 70 mit der 7 dividiren lassen, so setze beydes zusammen in Bruch, diesen hebe mit nur angezeigter 7 auf, werden $\frac{3}{10}$.

Der

Der Zehler 3 aber stehet mit der 10 in keiner solchen Proportion, daß man selbige damit dividiren und völlig aufheben könne; Zerfälle demnach die 3 in 2 und 1, und sage, 2 ist gegen den Nenner 10 der 5te Theil, mit solcher 5 dividire die 191 thlr. 1 gl., kommen 38 thlr. 5 gl. Und weil die neben der 2 stehenden 1 halb soviel ist, als 2, so halbire oder dividire mit der 2 die 38 thlr. 5 gl., kommen 19 thlr. 2 gl. 6 pf. addire beydes, Facit: 57 thlr. 7 gl. 6 pf.

Proba.

21 Ducaten 57 thlr. 7 gl. 6 pf., was betragen deren 70 Stück? Setze kürtzlich also:

21 Duc.	—	57	7	6	—	70 Duc.
3)		171	22	6		63
9)		19	2	6		7

Facit: 191 thlr. 1 gl. —.

Weil sich die hintere grössere Zahl 70, mit der fördern 21 nicht also, daß nichts übrig bleibet, dividiren lässet; So suche eine der 70 am nächsten kommende geringere Zahl, in welcher die 21 gerade aufgehet, dergleichen geringere Zahl ist hier die 63. Denn 3 in 63 hab ich 21 mahl, oder 3 mahl 21 machen 63. Ist also die 63. 3 mahl so viel, als die 21. Mit solcher 3 multiplicire die 57 thlr. 7 gl. 6 pf., und zwar, wie gewöhnlich, die Pfennige zuerst, werden 171 thlr. 22 gl. 6 pf. Bestünde nun die hintere Frag-Zahl nur in 63, so wäre das Exempel hiermit schon fertig; Es sind aber 70 Ducaten und also noch 7 Stück mehr, als 63 verhanden; Diese 7 ist mit der 63 vollkommen proportionirt, wenn ich sage: 7 in 63 hab ich 9 mahl, denn 9 mahl 7 machen eben 63. Mit solcher Proportions-Zahl (als um soviel mahl die 7 geringer ist, als die 63) dividire in die 171 thlr. 22 gl. 6 pf., kommen 19 thlr. 2 gl. 6 pf., addire die zwey Posten.

Not. Bey diesen und seines gleichen Proportio-Exempeln, da man vor allen dahin zu sehen hat, ob und auf was masse die fordere und hintere Zahl mit einander zu vereinigen, und gleichsam unter einen Huth zu bringen? ist zum genauern Begriff annoch anzumercken: Daß, da man hier die mittlere Zahl oder Satz nur mit der 3 multipliciret, und, daß die fordere 21 dreymahl in der 63 stecke, angeführet hat, diese 21 dadurch auf einmahl abgethan, und ihrer Gültigkeit (da sie sonst, nach der Regul de Tri, dasjenige, was die Multiplication des mittlern mit dem dritten Satze bringet, dividiren müste) gäntzlich benommen sey; Dahero denn die unter die 63 gesetzte 7, oder was es sonst für eine oder mehrere Zerfäll-Zahlen seyn möchten, auf die fordere 21, weiter nicht, sondern nur auf die hintere erste Zerfäll-Zahl (hier die 63) zu reflectiren haben, daß sothane Zahlen mit dieser proportionirt seyen, und in selbiger gerade aufgehen, auf welchen Fall auch besagte geringere Zerfäll-Zahlen eintzig und allein aus dem Quanto, so mehrermeldte große Zerfäll-Zahl (hier die 63) gebracht hat, gerechnet werden. Z. E. Wenn bey gegenwärtigem Exempel die hintere Frag Zahl, anstatt der 70, in 71 bestünde; So wären drey Zerfäll-Zahlen, nehmlich 63, 7 und 1 vonnöthen, und diese 1 müste, als der siebende Theil von 7, aus dem Betrag, was diese 7, vermittelst ihrer Proportions-Zahl, gegen 63, der 9 gebracht, gerechnet werden; Es war nehmlich sothaner Betrag durch nurangezeigte 9, 19 thlr. 2 gl. 6 pf., in diese dividire mit der 7, kommen 2 thlr., und bleiben 5 thlr., sind 120 gl., darzu die 2 gl., werden 122 gl. Diese ebenfalls mit der 7 dividiret, kommen 17 gl., und bleiben 3 gl. oder 36 pf. übrig, darzu nächstvorherstehende 6 pf., werden 42 pf. Diese nochmals mit der 7 dividirt, thut 6 pf. Thut also die 1, oder der einfache Ducaten, 2 thlr. 17 gl. 6 pf., als auf so hoch obiger Banquier die 70 Ducaten eingewechselt und bezahlet hat; Wäre demnach das Facit von 71 Ducaten 193 thl. 18 gl. 6 pf. Bestünde

die

die Anzahl aus 72 Ducaten, so würden die 2 thlr. 17 gl. 9 pf. noch einmahl addiret, und das Facit 196 thlr. 12 gl. Man kan aber auf das Quantum von 72 Ducaten ebenfalls mit zwey Zerfäll-Zahlen kommen, und stünde bisher erklärtes letztere Exempel also:

21 Duc.	57 thlr.	7 gl.	6 pf.	— 72 Duc.	
3)	171	22	6	63	(3
7)	24	13	6	9	(7

Facit: 196 thlr. 12 gl. —

Was massen die grosse Zerfäll-Zahl 63 aus 3 mahl 21 bestehe, und die 57 thlr. 7 gl. 6 pf. mit solcher 3 multiplicirt sey, das ist bereits zur Gnüge gewiesen. Die unter der 63 stehende 9, welche die 72 vollends ausmachet, ist der 7de Theil von der 63, mit solcher 7 wird in die von der 63 herrührende 171 thlr. 22 gl. 6 pf. dividiret, thut 24 thlr. 13 gl. 6 pf., und beydes zusammen, 196 thlr. 12 gl.

Bis hieher sind in gegenwärtigem 17den Capitel viertzehen Exempel nach allen drey Haupt-Puncten der Regul de Tri, nebst der Welschen Practica, vorgestellet und bestmöglichst erkläret worden, welche zu Cassen und Haußhaltungs-Sachen schon hinlänglich seyn dürfften; Bey Handlungs-Geschäfften aber ist noch ein mehrers, auch in diesem Stück der Arithmetic, vonnöthen, zu deren bessern Begriff man folgende Exempel eines ieden Haupt-Puncts insonderheit, keinen unnützen Uberfluß zu seyn erachtet.

CAP. XVIII.

Der Regul de Tri
und
der Welschen Practic
weitere Fortsetzung
und zwar
Des ersten Haupt-Puncts
insonderheit,
In Multiplications-Exempeln
bestehend.

1.) Ein Wucherer nähme wöchentlich 1 Heller vom Thaler Interesse, so auf 1 Jahr, oder 52 Wochen 2 gl. 2 pf. machen, was wäre also der Zinß von 100 thlrn auf 1 Jahr?

1 thlr. giebt 2 gl. 2 pf., was 100 thlr?

26 pf.

100 | 3

12 pf. 2600 | 216 | 9 thlr. — 8 pf. Facit.

288 | 24

216

Wenn die Woche vom Thaler ein Heller genommen wird; So kommen auf 1 Jahr 52 Heller, diese halbirt, oder mit 2 dividirt, sind vom Thaler jährlich 26 pf., selbige mit 100 multiplicirt, macht 2600 pf., diese mit der zur Seite stehenden 12 unterwärts (zur Ersparung des Absetzens) dividirt, und endlich mit 24 zu Thalern gemachet.

Practisch:

Practisch:

100 — â 2 gl. 2 pf.

8 thlr. 8 gl. —
— 16 8

Facit: 9 thlr. — 8 pf.

Sage: 100 mahl 2 gl., machen 8 thlr. 8 gl., und 100 mahl 2 pf., thun 16 gl. 8 pf., addire beydes.

Not. Man muß sich, wie vorher schon erinnert, die Groschen und Pfennige wohl bekannt machen, damit man sogleich wissen könne, was deren 100 auch mehr oder weniger, an Thalern oder Groschen in sich halten. Die Proba dieses Exempels folget Cap. 19. No. 1.

2.) Eine Elle Leinwand vor 3 gl. 5 pf., wie theuer 1 Schock?

1 Elle vor 3 gl. 5 pf., was 60 Ellen?

12 — 41

41 pf. — 2460

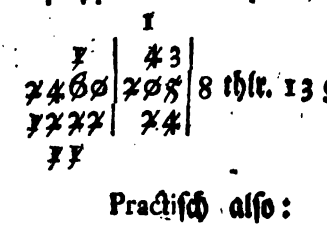

Practisch also:

60 Ellen â 3 gl. 5 pf.

5 — — 2
2 12 — 1
1 1 —

Facit: 8 thl. 13 gl. —

Hier muß man schon wissen, daß 60 gl. 2 thlr. 12 gl., und also 2 mahl 60, 5 thlr. machen, setze unter, und dole

den 3ten gl. von der 3 nach, sind 60 gl. oder 2 thlr. 12 gl. Bey den 5 pf. sage: 1 mahl 60 sind 5 gl., und also 5 mahl so viel 25 gl., oder 1 thlr. 1 gl. Setze unter, und addire. Die Proba dieses Exempels folget Cap. 19. No. 2.

3.) Ein Creutzer gilt $3\frac{1}{5}$ pf., was machen 45 Creutzer?

1 Xer $3\frac{1}{5}$ pf. — 45?

5 — 16 Fünfftheile eines Pfennigs. — 16

270

45

720 Fünfftel-Pfennig.

✗	✗	
~~720~~	~~144~~	12 gl. — Facit.
~~555~~	~~122~~	
	✗	

Hier müssen die 3 pf. mit des dabey stehenden Bruchs Nenner multiplicirt, und die obere 1, als der Zehler, darzu genommen werden, kommen 16. Mit dieser die 45 multiplicirt, werden 720, nehmlich Fünfftheilgen eines Pfennigs. Weil nun hinten Fünfftheilgen sind, so müssen dergleichen forne auch werden, die fordere 5 dividirt die 720 zu gantzen Pfennigen, und mit der 12 zu Groschen.

Practisch:

— 45	—	à $3\frac{1}{5}$ pf.
—	7 gl. 6 pf.	2
—	3 ß 9 ß	1
—	— 9 ß	
Facit: —	12 gl. —	

Die 3 pf. sind in 2 und 1 zerfället; Sage bey der 2: diese ist $\frac{1}{5}$ vom Groschen, dividire mit der 6 in die 45, kommen 7 gl. und bleiben 3, nehmlich Groschen, oder 36 pf. übrig; Dividire diese 36 wieder mit der 6, kommen 6 pf. Was nun die 2 gebracht, das bringt die 1 zur Helffte, nehm-

nehmlich 3 gl. 9 pf., diese dividire mit der 5, wenn zuvor die 3 gl. 9 pf. zu 45 pf. gemacht sind, 5 in 45 hab ich 9 pf., addire $\frac{1}{2}$. Facit: 12 gl. Die Proba wird sich Cap. 19. No. 3. finden lassen.

Not. Wenn an statt des $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$ stünden; So würden die letzten 9 pf. so viel mahl genommen, als es der Zehler des Bruchs erfordert.

4) Ein Loth Silber vor $15\frac{1}{2}$ gl., wie theuer kommen $2\frac{9}{32}$ Marck?

1 Loth — 15 gl. 3 pf. — 2 Marck 4 L. 2 Q.?

4 Q. | 12 | 16
33 | 36 L.
15 | 4
183 pf. | 146 Q.
(A) | 183
16 | 438
9 | 1168
32) 744 | 4 L. | 146
26 | 26718
1

32 $\frac{16}{32}$ sind $\frac{1}{2}$ Loth.

2332	2227	774	23 thlr. 4 gl. $7\frac{1}{2}$ pf. Facit.
26778	66779	556	
4444	2222	744	
	22	2	

Beym Satz werden die Brüche sogleich resolviret, nehmlich der $\frac{1}{2}$ gl. in 3 pf., und die $\frac{9}{32}$ Marck, wie sub A. zu ersehen, in 4 Loth 2 Qvent. Es hat nehmlich die Marck 16 Loth, diese mit dem Nenner 9 multipliciret, und, was kommt, mit dem Zehler 32 dividirt, kommen 4 Loth, und

bleiben 16 übrig, darunter den Diviſorem geſetzt, $\frac{16}{32}$, dieſe mit 8 aufgehoben, werden $\frac{2}{4}$ Loth oder $\frac{1}{2}$ Loth; $\frac{1}{2}$ Loth aber iſt 2 Qvent. Das gantze Exempel iſt im übrigen dem vorhergehenden gleich.

Practiſch alſo:

2 Marck 4 Loth 2 Qvent. oder

$36\frac{1}{2}$ Loth, —	à 15 gl. 3 pf.
18 thlr. — —	12
3 — —	2
1 12 —	1
— 9 —	
— 7 $7\frac{1}{2}$	

Facit: 23 thlr. 4 gl. $7\frac{1}{2}$ pf.

Zerfälle die 15 gl. in 12, 2, und 1, (denn die Zerfällung auf die 1 iſt um der folgenden 3 pf. willen nöthig) ſage: 12 gl. iſt der halbe Thaler, nimm die 36 Loth halb, oder, weil 2 mahl 12 gl. einen Thaler machen, dividire die 36 mit 2, kommen 18 thlr. Ferner, unter der 12 ſtehet eine 2, dieſe iſt von der 12 der 6te Theil, dividire mit der 6 die 18, kommen 3 thlr. Die 1 iſt halb ſo viel, als die 2, halbire demnach die 3 thlr, werden 1 thlr. 12 gl. Die 3 pf. ſind der 4te Theil vom gl., was nun die 1 gebracht, das dividire mit ſolcher 4, kommen 4 in 36 gl. (oder 1 thlr. 12 gl.) 9 gl. Endlich iſt bey der 36 noch das halbe Loth, halbire den Werth des gantzen Loths, 15 gl. 3 pf., kommen 7 gl. $7\frac{1}{2}$ pf., addire, Facit wie oben.

5.) Ein Stein Wolle, vor $5\frac{3}{4}$ thlr, wie kommen $36\frac{3}{4}$ Stein?

Setze also:

1 Stein — 5 thlr. 9 gl. — 36 St. 16½ Pf?

22 Pfund — 24

b) 44 halbe Pf. 129

22

88

72

808

2

1617 halbe Pfund.

129

14553

3234

1617

208593

ɣ	(a)	ɣɪ	
ȝ4ɣ		54	
4ɣ73		ɣȝ82	197 thlr.
ɣø8593		4ɣ4ø	
b)444444		ɣ444	
444		ɣɣ	

mit 11 dividiret.

a) 33 | 3

b) 44 | 4 gl. sind 9 pf.

Facit: 197 thlr. 12 gl. 9 pf.

Die Proba dieses Exempels ist unter Cap. [illegible] No. 4. nachzusehen.

Practisch also:

36 Stein 16½ Pfund — à 5 thlr. 9 gl. —

3		11			16	ʻ	3	ʻ —
12		5½			193	ʻ	12	ʻ —
					2	ʻ	16	ʻ 6
					1	ʻ	8	ʻ 3
					197 thlr.		12 gl.	9 pf.

Zerfälle die 36 Steine in 3 mahl 12, denn dieses macht 36, multiplicire mit der 3 die 5 thlr. 9 gl., kommen 16 thlr 3 gl. Diese multiplicire mit der 12, (welche Zahl zwar nicht

nicht so bequehm ist, als wenn die Zerfällung in 4 mahl 9 geschehen wäre,) kommen 193 thl. 12 gl. Die $16\frac{1}{2}$ Pfund sind $\frac{3}{4}$ Stein, zerfälle diese in 11 Pfund, als den halben Stein, und $5\frac{1}{2}$ Pfund, als den $\frac{1}{4}$ Stein. Sage bey der 11: $\frac{1}{2}$ Stein macht die Helffte von 5 thlrn 9 gl., nehmlich 2 thlr. 16 gl. 6 pf., und der $\frac{1}{4}$ Stein ist wieder halb so viel, als der halbe Stein, nehmlich 1 thlr. 8 gl. 3 pf., addire die letzteren 3 Posten, denn die oberen 16 thlr. 3 gl. gehören nicht darzu, weil sie nur eine Stuffe sind, dadurch man auf den Werth der 36 Steine kommen können.

Obzwar, wie oben gedacht, die Zerfällung der 36 Steine in 3 mahl 12 nicht so gut ist, als in 4 mahl 9., so ist doch die 12, occasione der Pfennige des Groschen, auch ziemlich bequehm und gelaufftig.

Weil bey vorhergehendem Exempel die $16\frac{1}{2}$ Pfund in $\frac{3}{4}$ Stein bestehen, ist damit leicht fortzukommen; Sonst aber, wenn sothaner Pfunde mehr oder weniger wären, also zu verfahren:

36 Stein 17 Pfund — 5 thlr. 9 gl. —

4	2	21	12	—		
9	8	193	12	—		
	1				8	
					8 $\frac{}{11}$	
		3	21		9 $\frac{9}{11}$	
			5		10 $\frac{4}{11}$	
	Facit:	197 thlr.	15 gl.		8 $\frac{2}{11}$ pf.	

Hierbey ist vornehmlich die Zerfällung der 17 Pfund gegen den Stein, der 22 Pfund, zu mercken; Denn, weil in 22 keine Zahl gerade aufgehet, ohne nur die 11, und die 2, mit der 11 aber, wenn die Zahl der Pfunde mehr oder weniger sind, nichts zu thun ist, indem keine Zahl mit der 11 sich vergleichen lässet; So muß die Zerfällung allemahl zuerst

mit

mit der 2 geschehen, zu welcher sich denn hernach alle gerade Zahlen schicken. Es ist aber hier die 2 nur vor eine Stuffen-Zahl zu achten, durch welche auf eine höhere, die den Betrag der 2 mit in sich hat, hinauf gestiegen, daß also, weil solcher Betrag von der 2 nicht, wie vorher die ersten 21 thlr. 12 gl., mit der Linie separiret, und von der darüber stehenden gültigen Zahl, 193 thlr. 12 gl. abgesondert werden kan, die aus mehrerwehnter 2 gebrachten 11 gl. $8\frac{8}{11}$ pf. nur durchstrichen, und nicht mit addiret werden. Indessen gelten sie so lange, bis die Vermehrung mit der unter der 2 stehenden Zerfäll-Zahl 8 geschehen ist, denn, da 2 mahl 8. 16 machet, sagt man: 8 mahl 11 gl. sind 88 gl., dazu 5 gl., so aus denen $8\frac{8}{11}$ pf. durch die Multiplication mit besagter Zerfällungs-Zahl 8 gekommen, thut 93 gl. Diese machen 3 thlr. 21 gl. Endlich ist die mit † bemerckte 1 noch übrig, diese bringt halb so viel, als die drüberstehende 2 gebracht hat, und müssen also die durchstrichenen 11 gl. $8\frac{8}{11}$ pf. halbiret werden.

Not. Wenn man bey der practischen Rechnungs-Arth die Brüche, wie bey gegenwärtigem Exempel, also brauchen solte, würde die sonst kürtzere Arth schwerer und langwieriger seyn, als die ordentliche Regul de Tri. Es ist aber besser, daß, wenn der Bruch, wie hier die $\frac{8}{11}$, fast das Gantze oder $\frac{11}{11}$ erreichet, man die vorherstehenden 8 pf. vor 9 pf. rechne, und, wenn der Bruch sehr geringe gegen das Gantze ist, selbigen, als eine unnütze Sache, gar weglasse. Die Proba dieses Exempels wird hernach Cap. 19. No. 5. vorkommen.

6.) Wenn einer an gewissen Revenüen täglich einzunehmen hätte 17 thlr. 19 gl. 10 pf. was macht es auf ein gantzes Jahr?

1 Täg — 17 thlr. 19 gl. 10 pf. — 365 Tage?

24

87
34

427
12

864
427

5134
365

25670
30804
15402

1873910

Die 17 thlr. werden mit der 24 zu Groſchen multiplicirt, und die 19 gl. ſogleich zuerſt mit eingerechnet. Was kommt, wird mit der 12 zu Pfennigen multiplicirt, und die 10 Pfen. ebenfalls mit eingerechnet, alsdenn mit der Haupt-Zahl 365 multiplicirt.

✗	✗	✗	I	
Ø✗✗7✗2		✗✗	✗5	
✗87✗9✗Ø		✗5Ø✗5✗9		6506 thlr. 15 gl. 2 pf. Facit.
✗✗✗✗✗✗		✗✗✗✗✗		
✗✗✗✗✗		✗✗✗		

Was die Haupt-Zahl 365 gebracht, wird mit 12 zu Groſchen, und mit 24 zu Thalern dividiret.

Nach der Practic ſtehet voriges Exempel alſo:

365 Tage —		â	17 thlr.	19 gl.	10 pf.
2920	—	—	8	12	6
2920	—	—	8	6	3
365	—	—	1	1	1
182	12	—			
91	6	—			
15	5	—			
7	14	6			
3	19	3			
1	6	5			
6506 thlr.	15 gl.	2 pf.			

Hier ſind zwar 9 Zerfäll-Zahlen, jedoch alle ſo bequem, daß, wenn eine 1 kommt, der folgende Satz nur halbiret werden darff.

Daß

Daß die Zerfällung der obigen Thaler, Groschen und Pfennige durchgehends nach der Addition geschehen, und immer eine Post aus der andern gerechnet worden, ist aus vorhergehenden weitläufftigen Erklährungen bekannt. Die Proba dieses Exempels wird sich Cap. 19. No. 6. zeigen.

7.) Eine Marck Silber hält Fein 13 Loth, 2 Qventlein, 3 Pfennig-Gewicht, was halten 48 Marck?

1 Marck — 13 Loth 2 Qv. 3 Pfgw. — 48 M?

4
54
4
219 Pfgw.
48
1752
876
10512

2 1 3	2	2 1 1	
1 0 5 1 2	2 6 2 8	6 5 7	41 Marck 1 Loth. Fac.
4 4 4 4	4 4 4	1 6 6	
		1	

Practisch also:

48 Marck —	à 13 Loth	2 Qvent.	3 Pfgw.
24 —	½ M.	½ L.	½ Q.
12 —	¼ M.		¾ Q.
3 —	1/16 M.		
1 8			
— 6			
— 3			
41 Marck	1 Loth.		

Die 13 Loth können gegen die Marck (16 Loth) zerfället werden in 8 Loth, oder $\frac{1}{2}$ Marck, in 4 Loth oder $\frac{1}{4}$ Marck, und in 1 Loth oder $\frac{1}{16}$ Marck. Ferner die 2 Qvent. sind $\frac{1}{2}$ Loth, die 3 Pfennig-Gewichte sind $\frac{1}{2}$ Qvent. und $\frac{3}{4}$ Qvent.

Sage demnach bey der Zerfällung der 13 Loth: $\frac{1}{2}$ Marck nimmt die 48 Marck halb, sind 24, $\frac{1}{4}$ Marck halbiret die 12, das $\frac{1}{16}$ ist der 4te Theil vom $\frac{1}{4}$, sage: 4 in 12 hab ich 3 mahl. Was diese $\frac{1}{16}$ Marck oder 1 Loth gebracht hat, das bringet das $\frac{1}{2}$ Loth zur Helffte, nehmlich 1 Marck 8 Loth oder 24 Loth; Das $\frac{1}{2}$ Qvent. ist der 4te Theil von $\frac{1}{2}$ Loth, dividire mit 4 die 24 Loth, kommen 6, und endlich, das $\frac{1}{4}$ Qvent. ist halb so viel, nehmlich 3 Loth; Addire ꝛc. Die Proba dieses Exempels wird Cap. 19. No. 7. vorkommen.

8.) Einer behandelt einen Rest von Zucker, den Centner, nach 110 Pfund, vor 22 thlr. 8 gl. 6 pf., der Zucker wird gewogen, und 5 Centner 64 Pfund befunden, was kosten diese?

1 Centner — 22 thlr. 8 gl. 6 pf. — 5 Cent. 64 Pfund?

110 Pf. 24) 96

44

12) 536 gl.

1078

536

614) 6438

25752

6438

38628

3952932 pf.

110

614 Pf.

Weil hier Pfund sind, so muß der fördere 1 Centner auch zu Pfunden gemachet werden.

	7	1	
77 7	777	73	
6073 68	77757	578	
3957973 2	35975	7994	124
7777779	77777	2444	
7777	777	22	

2

Facit: 124 thlr. 18 gl. $7\frac{82}{110}\frac{41}{55}$ pf.

Die vielen Pfennige müssen zuerst mit der fördern Zahl 110, und dann mit der 12 wieder zu Groschen, auch endlich mit 24 wieder zu Thalern dividiret werden.

Nach der Practica stehet dieses Exempel also:

5 Cent. 64 Pfund — à 22 thlr. 8 gl. 6 pf.

10	111	18	6
50	2	—	$9\frac{3}{11}$
2	10	3	$10\frac{4}{11}$
2	—	9	$9\frac{3}{55}$
	—	9	$9\frac{3}{55}$

Facit: 124 thlr. 18 gl. $7\frac{41}{55}$ pf.

Not. Die Pfund können gegen den Centner (à 110 Pfund) anders nicht, als zuerst in 10 oder 11, und dann in solche Zahlen, die sich zu einer oder der andern von diesen Zahlen schicken, da man solche erste Zerfäll Zahl doppelt, oder zwey- drey- vier- fünff- und mehrmahl so starck nimmt, biß man nahe an die Anzahl derer verhandenen Pfunde kommt, zerfället werden. Wenn anstatt der obern 64 Pfund eines mehr, nehmlich 65 Pfund wären; So hatte die Zerfällung erst mit der 10 und 50, dann aber noch mit einer 5 geschehen müssen. Die 10 ist der 11te Theil vom Centner: Wenn nun bey diesem Exempel zuförderst mit der fördern 5 die hintern 6 pf., dann die 8 gl. und die 22 thlr. gewöhnlicher massen, multipliciret sind; So sage

man bey der Zerfäll Zahl 10: diese ist der 11te Theil vom Centner, dividire mit solcher 11 in die 22 thlr, kommen 2 thlr. In die 8 gl. kan mit der 11 nicht dividiret werden, mache sie demnach zu pf., werden 96, dazu die bey denen 8 gl. stehende 6 pf., sind 102, setze diese bey seite, (indem die 11 eine doppelte Zahl ist, mit welcher man in Gedancken nicht wohl dividiren kan) sage: 11 in 102 hab ich 9 mahl, und bleibt 3; nehmlich $\frac{3}{11}$ übrig. Was nun die 11 oder vielmehr die 10, aus welcher die 11 entstunde, gebracht, das bringet die andere Zerfäll-Zahl, obige 50, 5 mahl so starck, multiplicire also mit dieser 5 die von der 10 gekommenen 2 thlr. $9\frac{5}{11}$ pf., thut 10 thlr. 3 gl. $10\frac{4}{11}$ pf. Endlich ist die letzte Zerfäll-Zahl 2 der 5te Theil von der drüberstehenden 10, dividire mit 5 das, was die 10 gebracht, und, weil die 2 noch einmahl verhanden; So setze das, was die erstere 2 gebracht, noch einmahl, und addire, Facit: 124 thlr. 18 gl. $7\frac{4}{11}$ pf.

Welchergestalt aber mit denen hierbey vorkommenden Brüchen verfahren worden, ist weitläufftig zu beschreiben nicht der Mühe werth. Man kan selbige entweder weglassen, oder sich oben beym multipliciren und mediren in Büchen erholen.

Wären an statt obiger 64 Pfund zwey mehr, nehmlich 66 Pfund; So müste die Zerfällung zuerst mit der 11, (welche der 10de Theil vom Centner ist) und dann mit 55 geschehen, denn 55 und 11 machen eben 66, und was zuerst die 11 gebracht, das bringet die 55. 5 mahl, denn 5 mahl 11 macht 55.

Hierbey ist aber auch noch in acht zu nehmen, ob man in denen Pfunden einen halben Centner hat, welches denn bey letztbeschriebener Zerfällung der 66 Pfund angehet, z. E.

1 Centn.	22 thlr. 8 gl. 6 pf.		66 Pfund?
	11 ′ 4 ′ 3 ′		55
	2 ′ 5 ′ $7\frac{8}{10}$		11

Facit: 13 thlr. 9 gl. $10\frac{8}{10}$ oder $\frac{4}{5}$ pf.

Hier sind die 66 Pfund in 55 und 11 zerfället, 55 ist eben der halbe Centner, werden also die thlr. gl. und pf. halbiret, 11 ist vom halben Centner der 5te Theil, sage: 5 in 2 thlr. oder 48 gl. und so fort, wie bey vorigem Exempel.

Hätte man weniger, als 10 Pfund, z. E.

1 Centn. vor 22 thlr. 8 gl. 6 pf. was 8 Pfund?

		3	5
ℵ	—	9	2
		1	
1	—	$4\frac{8}{11}$	1
	9	$9\frac{3}{11}$	
	4	$10\frac{29}{11}$	

Facit: 1 thlr. 15 gl. — $\frac{12}{11}$ pf.

So zerfället man zwar die 8 Pfund in 5, 2 und 1, Weil aber die 5 Pfund der 22te Theil vom Centner sind, und mit dergleichen starcken Zahl sich in alles Geld nicht wohl dividiren lässet; So braucht man an statt der 5 die 10, und sagt: 10 ist aus 110 Pfund der 11te Theil, dividirt also mit solcher 11 die 22 thlr. 8 gl. 6 pf., kommen 2 thl. $9\frac{3}{11}$ pf. Weil aber nur 5 Pfund oben stehen; So wird das von der falschen Zahl 10 gebrachte halbirt, die andere Zerfäll-Zahl 2 ist der 5te Theil von der 10, mit solcher 5 in die 2 thlr. $9\frac{3}{11}$ pf. dividirt, und, was kommt, halbiret; So ist auch der letzten Zerfäll Zahl 1 ihr Recht geschehen, die von mehrbesagter falschen Zahl 10 gekommene 2 thlr. $9\frac{3}{11}$ pf. aber werden durchstrichen und nicht mit addirt. Die Probe dieses Exempels soll Cap. 19. No. 8. nachgeholet werden.

9.) Eine Zeche hat zwar nur 128 Kuxe, so lange sie Zubusse erfordert; Wenn es aber zur Ausbeute gedeyet; So kommen noch insgemein 3 Kuxe hinzu, nehmlich einer vor die Kirche, einer vor die Commun, und einer vor den Besitzer des Grund und Bodens, werden also 131 Kuxe; Deren hat in etlichen Jahren ieder 227 thlr. 15 gl. 7 pf. Ausbeute gegeben, was haben solche 131 Kuxe getragen?

1 Kux — 227 thlr. 15 gl. 7 pf. — 131 Kuxe?

24) 923
454
5463
12) 10933
5463
65563
131) 65563
196689
65563
8588753 pf.

Facit: 29822 thlr. 1 gl. 5 pf.

Practisch also:

131 Kuxe,	â 227 thlr.	15 gl.	7 pf.	
100	1138	5	11	(5
30	5691	5	7	(5
5	22764	22	4	(4
6	6829	12	6	
1	227	15	7	

Facit: 29822 thlr. 1 gl. 5 pf.

Die 131 Kuxe werden zuerst in 100 und 31, sodann die 100 in 5, 5, 4. (denn 5 mahl 5 machet 25, und 4 mahl 25 ist

ist 100) Ferner die 30 in 5 mahl 6, und 1 † zerfället, und die 227 thlr. erst mit der 5, 5, und 4 multiplicirt, kommen unter die 3te Linie 22764 thlr. 22 gl. 4 pf., alsdenn sage: 5 mahl 6 ist 30, obige 227 thlr. 15 gl. 7 pf. zuerst mit 5 multiplicirt, und was kommt, mit der 6, das aber, was diese letztere 5 gebracht, wird durchstrichen, indem es eine Stuffen Zahl, dadurch auf die 30 gestiegen, endlich, wegen der letzten Zerfäll-Zahl 1, das obere einfache addirt. Gleichwie das im Anfange dieses Rechen-Büchleins nach dem Dividiren mit angezeigte Dupliren und Mediren sehr nützlich ist, wie schon vorher bey vielen Exempeln sich ausgewiesen; Also kan es auch beym practischen Rechnen in der Regul de Tri mit gutem Vortheil gebrauchet werden. Das Mediren gehöret zu folgenden andern Haupt-Punct; Das Dupliren aber bringet nächst-folgendes Exempel zu Stande,

als:

131 Kure,	â 227 thlr.	15 gl.	7 pf.	
	455	7	2	(1
	910	14	4	(2
	1821	4	8	(4
	3642	9	4	(8
	7284	18	8	(16
	14569	13	4	(32
	29139	2	8	128
	455	7	2	(2
	227	15	7	(1
Facit:	29822 thlr.	1 gl.	5 pf.	131 K.

Der Satz ist wie zuvor, das Geld aber jedesmahl durch die Progression mit der 2 multiplicirt, und also verdoppelt, hinten sind die Zahlen beygesetzt, wie vielmahl das einfache, nehmlich die 227 thlr. 15 gl. 7 pf. in der vorangesetzten Zeile der thlr. gl. und pf. enthalten. Diese Progressions-Zahlen müssen ebenfalls, sowohl als das ihnen vorangesetzte

Geld, mit der 2 multipliciret werden, damit man wissen könne, ob die grosse Frag-Zahl bald erreichet sey. Die obere Linie ist deswegen gemacht, damit das einfache desto deutlicher bleibe, hernach kan man die Linien erspahren, denn es gilt ohnedem keine Zahl, als diejenige, welche die Frag-Zahl entweder erfüllet, oder ihr doch nahe kömmet; Die alsdenn mit einer Linie von denen vorhergehenden Posten abgeschnitten wird. Hätte man hier mit Zubuß-Kuren zu thun; So käme das Facit alsobald durch die ordentliche Progression, oder iedesmahlige Verdoppelung bey der hinten stehenden Zahl 128: Weil man aber hier von Ausbeut-Kuren redet; So muß das, was zu Erfüllung der 131 Kure noch vonnöthen ist, hinzu gesetzet werden, nehmlich der Betrag von 3 Kuren. Wie nun oben schon stehet, was 2 Kure gegeben; Also ist, zu Erfüllung solcher 3 Kure, das oberste einfache auch noch hinzu zu thun, und sodann diese letztern beyden Posten, mit dem, was die letzte und gröste Progressions-Zahl 128 in sich fasset, zu addiren. Diese Arth zu rechnen scheinet zwar, wegen der mehrern Ziffern, mühsamer zu seyn, als die vorhergehende; Allein, da in den vorigen die Zerfällung künstlich, und hernach mit denen Zerfäll-Zahlen in Gedancken zu rechnen nicht so leicht, noch auch so gar zuverläßig ist; So kan hingegen durch die letztere Arth, der Progression, desto geschwinder und ohne vieles Kopfbrechen, desto sicherer gerechnet, auch, ob man richtig gegangen, geschwind untersuchet werden.

Und wie man bey gegenwärtigem Exempel sich durch dasjenige Quantum, so zu Erfüllung der Haupt- oder Frag Zahl noch nöthig gewesen, vollends helffen müssen; Also, wenn diese Haupt- und Frag-Zahl in der Progression überstiegen würde, muß man das übrige hinwieder abziehen, wozu denn in der Progression selbst sich schon solche Posten finden, die die Zahl des Uebersteigens ausmachen. Man hätte nehmlich bey gegenwärtigem Exem-

pel

pei etwa auf 122 Kure zu rechnen; Da geschicht die Progreſſion zwar eben biß auf 128. Indem aber solchergestalt 6 mahl 227 thlr. 15 gl. 7 pf. zuviel wären; So addire in G. dacken die beyden Posten, welche bey gegenwärtigem Progreſſions-Exempel vor der (2) und (4) stehen; So hast du den Betrag von 6 mahl Uberschuß, dieſes ziehe von dem, was die 128 ausmachen, ab. Die Proba dieſes Exempels wird hernach Cap. 19. No. 9. sich zeigen.

Ein mehrers hiervon zu melden, wird hoffentlich unnöthig seyn, weil die Sache, wenn man sie recht ansiehet, ohne dem nicht schwer ist; Hingegen muß, zum Schluß dieſes Ersten Haupt-Punets, annoch beygebracht werden, wie mit denen Brüchen, sowohl nach der ordentlichen Regul de Tri, als auch in practiſchen Vortheilen zu verfahren.

10.) Wenn hinten alleine ein Bruch ohne Gantze, als: 1 Elle Tuch vor 2 thlr. 9 gl. 8 pf., wie theuer sind $\frac{3}{4}$ Ellen?

1 Elle vor 2 thlr. 9 gl. 8 pf., wie theuer $\frac{3}{4}$ Ellen?

4 | 24
57
12
122
57
692
3
2076

Facit: 1 thlr. 19 gl. 3 pf.

Die 4, als des Bruchs Nenner, wird auch forne geſetzt, damit hinten und forne gleiche Benennung sey. Die Thaler und Groſchen werden zuerſt zu Pfennigen, und

dann mit des Bruchs Zehler zu Viertel-Pfennigen multipliciret; Was kommt, das wird mit dem forne gesetzten Nenner wieder zu gantzen Pfennigen, und dann in Groschen und Thaler dividirt.

Practisch:

1 Elle — 2 thlr. 9 gl. 8 pf. — $\frac{3}{4}$ Ellen?

1	4	10	2
—	14	5	1

Facit: 1 thl. 19 gl. 3 pf.

Der Zehler 3 auf den Nenner 4 in bequehme Zahlen, die in solcher 4 aufgehen, zerfället, sage bey der ersten Zerfäll-Zahl: 2 ist halb so viel, als 4, nimm das Geld halb, wird 1 thlr. 4 gl. 10 pf., dann ferner: Die 1 ist halb so viel, als 2, halbire das, was die 2 gebracht hat, und addire beydes.

11.) Wenn hinten bey dem Bruch auch Gantze stehen, als:

1 Pfund vor 3 thlr. 16 gl. 9 pf., wie theuer $8\frac{2}{3}$ Pf?

3 | 24) 88 gl. | 28

12) 185

88

26) 1065

6390

2130

27690 Drittel-Pfennige.

Facit: 32 thlr. 1 gl. 2 pf.

Not. Die $8\frac{2}{3}$ Pfund sind mit dem Nenner multiplicirt, und der Zehler 2 darzu addirt, der Nenner 3 aber auch forne angesetzt, und damit zuerst dividirt.

Nach

Nach der Practic alſo:

1 Pfund — 3 ℔ 16 ß 9 ₰ — $8\frac{3}{4}$ Pfund?

29	14	—	1
1	5	7	1
1	5	7	
32	1	2	

Erſtlich multiplicire mit den 8 gantzen Pfunden die 3 thl. 16 gl. 9 pf. und ſahe, wie allemahl, und anders nicht ſeyn kan, von den Pfennigen an. Dann zerfälle die 2, als den Zehler, in 1, 1, und ſage: 1 iſt $\frac{1}{4}$, dividire mit der 3 in den obern Werth, was kommt, das ſetze noch einmahl, weil noch 1 verhanden, und addire.

12.) Wenn in der Mitten allein ein Bruch verhanden, als:

1 Elle vor $\frac{9}{16}$ thlr. — 65 Ellen?

16 — 9

585

~~74~~		~~2~~	
~~209~~		~~758~~	
~~585~~	36 thlr.	~~216~~	$13\frac{8}{16}$ oder $\frac{1}{2}$
~~666~~		~~666~~	
~~9~~		~~9~~	

24 mahl 9

216 gl.

Die Frag-Zahl wird mit dem Zehler des Bruchs multipliciret, und, was kommt, mit dem Nenner, (welcher zu dem Ende forne an die allemahl dividirende Stelle zu ſetzen,) abdividiret; Facit: 36 thlr. ꝛ und da oben eine 9 übrig bleibt, wird dieſe mit 24 gl. aus dem Bruch vom Thaler in Groſchen multipliciret, und, was kommt, wieder mit der 36 abdividirt, kommen 13 gl., und bleibt eine 8

übrig, darunter den Divisorem gesetzt, sind $\frac{8}{16}$ oder $\frac{1}{2}$ gl., das ist 6 pf.

Practisch stehets also:

1 Elle — $\frac{9}{16}$ thlr. — 65 Ellen?

8 — $32\frac{1}{2}$

1 — $4\frac{1}{16}$

Facit: $36\frac{9}{16}$ thlr.

Die 9 wird gegen ihren Nenner in 8 und 1 zerfället, und da die 8 von der 16 der halbe Theil ist, wird die Frag-Zahl 65 halb genommen, thut $32\frac{1}{2}$ thlr. Die andre Zerfäll-Zahl 1, ist von der 8 der 8te Theil, dividire mit dieser in die von der 8 gebrachten $32\frac{1}{2}$ thlr., kommen 4 thlr. von der 32. Ferner, bey dem $\frac{1}{2}$ thlr. multiplicire die 2, als den Nenner, mit der 8, weil man in $\frac{1}{2}$ thlr. mit solcher 8 nicht dividiren kan; So ist der 8te Theil von $\frac{1}{2}$ thlr. auch da, nehmlich $\frac{1}{16}$ thlr., mache den $\frac{1}{2}$ thlr. zu 6 Theilen, sage: halb 16 ist 8, dazu das $\frac{1}{16}$, thut $\frac{9}{16}$.

Not. Man kan aber mit diesen letzten beyden Brüchen kürtzer durchkommen, wenn anstatt des halben Thalers gesetzt wird 12 gl., und da hernach, wegen der andern Zerfäll Zahl, der 1, der 8te Theil von 12 gl. genommen werden muß; So ist entweder schon bekannt, daß solcher 8te Theil 1 gl. 6 pf. beträgt, oder man machet die 12 gl. zu Pfennigen, kommen 144 pf., selbige mit 8 dividiret, werden 18 pf., diese zu denen 12 gl. addirt; Facit in allen 36 thlr. 13 gl. 6 pf.

13) Wenn in der Mitten bey dem Bruch auch Ganze stehen, nehmlich:

1 Centn.

1 Cent vor $21\frac{5}{6}$ thlr. — 23 Centn.?

6

131
23
393
262
3013

1 | 502 $\frac{3}{6}$ thlr.

Das $\frac{3}{6}$ thlr. ist 4 Groschen.

Die Elaboration bestehet darinne, daß die Gantzen 21 mit des Bruchs Nenner multiplicirt, und der Zehler 5 sogleich mit eingerechnet wird, alsdenn multipliciret die Frag-Zahl, und der forne gesetzte Nenner 6 dividiret wieder ab.

14.) Wenn in der Mitten Gantze und Gebrochene, hinten aber ein Bruch alleine, als:

1 Marck giebt Fein $11\frac{3}{4}$ Loth, was $\frac{7}{8}$ M.?

4 der mittl. N. mahl 8 der hint. N. ist 32

47
7 der hintere Zehler.

| 10 $\frac{9}{32}$ Loth.

Hier muß das fördere mit beyden Nennern multiplicirt, und mit dem, was kommt, das mittlere dividiret werden, Facit: $10\frac{9}{32}$ Loth. Die $\frac{9}{32}$ Loth machen $1\frac{1}{8}$ Qvent, das $\frac{1}{8}$ Qvent. ist 1 Heller-Gewicht.

Nach der Practic stehets also:

1 Marck giebt $11\frac{3}{4}$ Loth — $\frac{7}{8}$ Marck?

$5\frac{7}{8}$ sind $\frac{188}{32}$	4
$2\frac{1}{4}\frac{5}{8}$ " $\frac{80}{32}$	2
$1\frac{3}{32}$ " $\frac{15}{32}$	1

Facit; $10\frac{9}{32}$ L. ($\frac{7}{32}$ oder 2 Gantze und $\frac{9}{32}$ L.

Bey

Bey diesem Exempel ist die Practic schwerer, als die ordentliche Regul de Tri; Verfahre also: Zerfälle den Zehler der hintern Frag Zahl auf die gerade Proportion ihres Nenners in 4, 2, 1, sage: 4 ist halb 8, halbire also die 11 Loth, kommen 5, und bleibt 1 Loth übrig, dieses mache zum Nenner des dabey stehenden Bruchs, sind 4 Viertel Loth, den Zehler oben darzu, werden $\frac{7}{4}$ Loth. Weil nun dieser Zehler 7 ungerade ist, und sich nicht halbiren lässet: So verdoppele den Nenner, die 4, werden 8, darüber setze den Zehler 7, sind $\frac{7}{8}$. Also ist der Bruch halbiret; Denn man kan leicht wissen, daß $\frac{7}{8}$ nur halb so viel ist, als $\frac{7}{4}$.

Also wird auch mit der Halbirung bey denen übrigen Zerfäll-Zahlen, 2 und 1, verfahren, weil sich keiner dieser Brüche halbiren lässet, und also die Nenner allemahl in noch einmahl so viel Theilgen gebracht, oder verdoppelt werden müssen.

Indem nun hier dreyerley Nenner vorkommen, so nimmt man den, der die kleinsten Theilgen hat, nehmlich die 32, und verdoppelt die drüber stehenden $\frac{5}{16}$, so wohl Zehler als Nenner, werden $\frac{10}{32}$, und endlich auch die obern $\frac{7}{8}$. Denn 32 ist 4 mahl so viel als 8, müssen also die $\frac{7}{8}$ mit der 4 multipliciret werden, kommen $\frac{28}{32}$, immassen diese Einrichtung derer Brüche gleich dabey stehet, und zusammen $\frac{73}{32}$ machen. Dividire den Zehler 73 mit dem Nenner 32, so kommen 2 Gantze, und bleiben $\frac{9}{32}$ noch übrig. Addire die schon verhandenen Gantzen, und nimm diese letztere 2 darzu; Facit: $10\frac{9}{32}$ Loth.

Wer dieses Exempel nur einmahl nachmachet, der wird damit geschwind gnug fortkommen können.

15.) Wenn sowohl hinten, als in der Mitten Gantze und Gebrochene zugleich verhanden wären, wird folgender massen gerechnet, als:

1 thlr.

1 thlr. gewinnet $9\frac{1}{6}$ gl. wie viel gewinnen $132\frac{2}{3}$ thlr?

8] beyde Nenner. 77 Achtel. 398
3] 77
24 2786
2786
30646

53 thlr. 4 gl. 11 pf. Facit.

12
44
22
264

264 | 11

Beyderley Gantze werden mit denen Nennern ihrer bey sich habenden Brüche multiplicirt, sodann beyde gebrachte kleine Theilgen, hier die 398 mit der 77 multiplicirt, und mit der fördern, aus der Multiplication beyder Nenner gekommenen Zahl 24 abdividirt. Und weil oben im Satze nur Groschen und keine Pfennige sind, wird das in solcher Division übrig bleibende zu Pfennigen gemacht, und mit dem fördern Divisore 24 ebenfalls dividiret.

Practisch verfahre also:

1 thlr.	$9\frac{1}{6}$ gl.	$132\frac{2}{3}$ thlr.?			
	8 2	44		—	—
	1 2	5		12	—
	1	1		9	—
		1		9	—
		—		16	6
		—		6	5
		Facit:	53 thlr.	4 gl.	11 pf.

Die

Die 9 gl. auf den Betrag des Thalers in 8 und 1 zerfället, die 8 ist der 3te Theil vom Thaler, dividire also mit 3 in die 132, (die $\frac{2}{3}$, so dabey stehen, bleiben biß auf die letzt) sodann mit der 1 unter der 8 in das, was die 8 gebracht, nehmlich 1 ist der 8te Theil von solcher 8, sage: 8 in 44 ꝛc. Ferner zerfälle die 5 als den Zehler des Bruchs, in Absicht auf seinen Nenner, in 2, 2 und 1, sage: 2 ist der 4te Theil von solchem Nenner, der das Gantze in sich hat; Was nun die vorige 1 gebracht, in das dividire mit dieser 4, und weil noch eine 2 verhanden; So setze das, was die erste 2 gebracht, noch einmahl, die unter der 2 stehende 1 ist halb so viel, als das, was die 2 gebracht ꝛc. Weiter multiplicire mit dem Zehler des hintern Bruchs 2 die mittlern Gantzen 9, sage: 2 mahl 9 ist 18, diese dividire mit gedachten Bruchs Nenner: 3 in 18 hab ich 6 mahl, nehmlich 6 gl. Endlich multiplicire die Nenner beyder Brüche miteinander, dann auch beyde Zehler; So kommt ein starcker Bruch $\frac{10}{24}$; Sage: $\frac{1}{24}$ gl. ist 1 Heller, oder $\frac{1}{2}$ pf., also sind $\frac{10}{24}$ 5 volle Pfennige, addire alles zusammen.

16.) Wenn sowohl in der Mitten, als hinten bey denen gröſſern Sorten auch kleinere, nehmlich bey denen Centnern noch Pfunde und Loth, bey beyden aber auch Brüche stehen, als:

1 Centner vor 19 thlr. 17 gl. $9\frac{2}{3}$ pf., was betragen 16 Centn. 86 Pfund $2\frac{1}{2}$ Loth.

Dieſes Exempel, welches ohnedem in solchen Kleinigkeiten nicht leicht vorkömmt, und, wenn man es in der Regul de Tri ordentlich rechnet, wohl eine halbe Stunde Zeit, auch wohl über 200 Ziffern erfordert, völlig hieher zu setzen, ist unnöthig, wenn man nur überhaupt so viel anmercket, daß, nach Anleitung vorhergehender Exempel, die hintern 16 Centner biß in die kleineſte Sorte, nehmlich in die halben Loth, sodann forne der 1 Centner ebenfalls

falls in halbe Loth, und in der Mitte das Geld zuerst die Thaler mit 24 zu Groschen, diese mit 12 zu Pfennigen, und die Pfennige mit 3 zu Drittel-Pfennigen durch die Multiplication verkleinert, hernach dieses mittlere mit der Anzahl der hintern halben Lothe multiplicirt wird; So kommet eine Zeile von 10 Ziffern. Diese werden abgesetzt und zuerst mit der fördern Anzahl der halben Lothe 7040 in Drittel-Pfennige, diese mit 3 zu gantzen Pfennigen, die pf. mit 12 zu gl., und diese mit 24 zu Thalern dividiret; So ist das Facit: 331 thlr. 7 gl. $7\frac{2}{7}$ pf., und über die $\frac{6073}{7040}$ Theilgen eines Drittel-Pfennigs.

Da nun hier zwey Brüche, (Bruch aus Bruch) nehmlich dieser letztere starcke, und $\frac{2}{7}$ pf. zusammen kommen; So könnten sie, wenn es nöthig und der Mühe werth wäre, auf obig, zu Ende des 10den Capitels gezeigte Arth, vereiniget werden.

Nach der Practica kan vorherstehendes Exempel also gemachet werden:

1 Cent. vor 19 thlr. 17 gl. $9\frac{2}{3}$ pf. — 16 Cent. 86 Pf. $2\frac{1}{2}$ L.?

157	22	5	8	10
157	22	5	8	70
1	19	1		5
12	13	7		1
—	21	6		
—	4	3		
—	—	3		
—	—	1		

Facit: 331 thlr. 7 gl. 7 pf.

Die Zerfällung kan anders nicht, als in der Frag-Zahl geschehen: Die 16 Centner in 8 und 8, mit solcher 8 wird das Geld multiplicirt, wo die Zahlen zu starck sind, daß man sie in Gedancken nicht multipliciren kan, muß es mit der Feder geschehen. Was die erstere 8 gebracht, das bringet auch die andere. Die 86 Pfund in 10, 70, 5 und

1 zer-

1 zerfället. Was die 10, als der 11te Theil vom Centner (daher der erste Werth mit 11 zu dividiren,) bringet, das wird mit 7 (denn 70 ist 7 mahl so viel als die 10) multiplicirt. Die 5 nimmt das von der 10 gekommene halb; Die 1 ist der 5te Theil von dem, was die 5 gebracht, die 2 Loth sind der 16de Theil von dem 1 Pfund, und das halbe Loth ist der 4te Theil von 2 Loth. Wie dieses alles die vorherstehende Elaboration (bey welcher die weitläufftigen und sehr schwer zu beschreibenden Brüche verändert, und entweder, wo sie nichts betragen, weggelassen, oder, wenn sie dem Gantzen nahe kommen, in gantze Pfennige versetzet worden,) deutlich gnug ausweiset.

17.) Wenn hinten und forne nicht einerley Nahmen, sondern forne ein Gantzes, und hinten nur etzliche Theile davon stehen, als:

1 Marck giebt Fein $12\frac{3}{4}$ Loth, was $5\frac{5}{8}$ Loth?

16	51	45 Achttheilgen
8	45	vom Loth.
128	255	
4	204	
512	2295	

4		36
57	476	478
2295 | 4 Loth.	988 | 1 Q.	1904 | 3 Pfgw.
517	517	517
4	4	
988	1904	

8 2

$\frac{36}{517}$ | $\frac{46}{64}$ | $\frac{43}{32}$ Pfenniggewicht.

Facit: 4 Loth 1 Qvent. $3\frac{23}{32}$ Pfgw.

Wenn zuförderst die Gantzen in der Mitte und hinten mit denen Nennern ihrer Brüche zu lauter Theilgen des Bruchs

Bruchs multipliciret worden; So wird ferne die Marck zu Pfunden, nehmlich 16, angesetzt, und diese mit denen Nennern beyder Brüche multiplicirt, ingleichen auch das mittlere und hintere miteinander; Was hier kommt, mit dem fördern abdividirt, das oben übrigbleibende mit 4 in Qvent. multiplicirt, was übrig bleibt, mit 4 in Pfennig Gewicht, und das endlich übrigbleibende in Bruch gesetzt, und so weit sichs thun lässet, aufgehoben.

Practicé also:

1 Marck giebt $12\frac{3}{4}$ Loth, was $5\frac{1}{8}$ Loth?

3 Loth — q;	3 Pfgw.			4 2
— ' 3		$\frac{3}{4}$ sind 24		1 2
— ' — '		$3\frac{3}{6}$ ' 6		1
— ' — '		$3\frac{3}{6}$ ' 6		
— ' — '		$1\frac{9}{32}$ ' 19		32 Theilgen.

Facit: 4 Loth 1 Q. $2\frac{3}{32}$ Pfgw.

Zerfälle die gantzen 5 Loth in geraden Zahlen auf die Marck à 16 Loth, in 4 und 1. In der Mitte setze, anstatt der $\frac{3}{4}$ Loth, Qvent. Dividire mit der 4 in die 12, kommen 3 Loth, ingleichen in die $\frac{3}{4}$ oder 3 Qvent. Weil es sich aber mit 4 in die 3 nicht dividiren lässet; So mache die 3 q; zu 12 Pfgw., dividire mit 4, kommen 3 Pfgw. Die 1 ist der 4te Theil von der 4, nimm diese 4, und dividire in die 3 Loth, wenn sie zuförderst zu 12 q; gemacht sind, kommen 3 q;, und weil in die 3 Pfgw. abermahls mit der 4 nicht dividiret werden kan; So mache sie zu 12 Viertel-Pfgw. und dividire alsdenn mit der 4, werden $\frac{3}{4}$. Zerfälle den Zehler des hintern Bruchs, die 5, gegen den Nenner 8, in 2, 2 und 1. Sage bey der ersten 2: 2 ist von 8, dem Nenner, der 4te Theil, dividire mit dieser 4 die 3 q;, es gehet aber nicht an, mache sie zu Pfennig-Gewichten, werden 12, in diese dividire mit der 4, kommen 3 Pfgw., sodann in die $\frac{3}{4}$. Da es aber mit der 4 in den Zehler 3 sich nicht thun lässet; So wird nur der Nenner durch die Multipli-

cation mit voriger 4 in 16 verkleinert. Was die erste 2 gebracht, das bringet auch die andere, setze es also noch einmahl hin. Die 1 ist halb soviel als die 2, halbire demnach die $3\frac{3}{16}$; Sage: halb 3 ist 1, und bleibt 1 übrig, dieses mache in 16 Theilgen, als den Nenner des Bruchs, sage: 1 Gantzes ist 16, den Zehler 3 darzu, ist $\frac{19}{16}$. Indem aber die 19 ungerade ist, und sich nicht weiter theilen lässet; So verdoppele den Nenner 16 mit der 2 in 32, denn 2 mahl 16 macht 32, der Zehler 19 aber bleibet für sich. Nun sind hier 4 Brüche von dreyerley Nennern, nehmlich 4, 16 und 32, die aber allesamt einerley Ursprung aus der 4 haben. Nimm den Nenner der kleinesten Theilgen, die 32, sage mit dem Nenner von den $\frac{3}{4}$: 4 in 32 hab ich 8 mahl, und 3 (nehmlich der Zehler) mahl 8 ist 24, nehmlich $\frac{24}{32}$, und so fort, bey dem Nenner 16 in 32 hab ich 2 mahl, und 2 mahl 3 (der Zehler) ist 6 ℔. Addire diese 32 Theilgen, sind deren 55, davon das Gantze, nehmlich den Nenner 32 abgezogen, wird 1 Gantzes, und bleiben $\frac{19}{32}$. Dann addire die Pfennig-Gewichte, und dividire sie mit 4 zu Qv., und die Qv. mit 4 in Loth.

18.) Wenn in allen drey Sätzen Brüche stehen, als: $\frac{3}{4}$ Stein Seiffe (den Stein schwer Gewicht zu 18 Pfund) würden vor 1 thlr. $13\frac{1}{2}$ gl. bezahlet, was kosten $4\frac{5}{6}$ Stein?

$\frac{3}{4}$ Stein — â 1 thlr. $13\frac{1}{2}$ gl. — $4\frac{5}{6}$ Stein?

3	24	29
6	37	4
18	2	116
	75 halbe gl.	75
		580
		812
		8700

4566	1		
8700	4867	2761	10
7888	2772	2744	
77		2	

4 3

Facit: 10 thlr. $1\frac{24}{36}$ | $\frac{6}{9}$ | $\frac{2}{3}$ gl. sind 8 pf.

Setze den fördern Zehler 3 unter den Strich, multiplicire ihn mit dem hintern Nenner: Dann multiplicire die hintern 4 gantzen Stein mit der 6, als dem Nenner des Bruchs, zu sechs Theilgen, und nimm die 5, als den Zehler, darzu, kommen 29, diese multiplicire mit dem Nenner des fördern Bruchs, kommen 116; Multiplicire mit der mittlern Anzahl der halben Groschen, und was alsdenn kommt, das dividire erstlich mit dem fördern Haupt-Divisore 18, sodann, weil man Sechs-Pfenniger oder halbe Groschen hat, mit 2 zu gantzen Groschen, und mit 24 zu Thalern. Indem nun bey der Division 2 Brüche übrig bleiben, nemlich $\frac{6}{18}$ und $\frac{1}{2}$. So bringe sie, wie oben zu Ende des 10. Cap. gewiesen, in einerley Bruch, nemlich: Weil bey dem $\frac{1}{2}$ der Zehler nur 1 ist; So setze den Haupt-Divisorem nur einmahl, und addire den Zehler des ersten Bruchs, die 6 darzu, werden 24. Dann multiplicire beyde Nenner mit einander, kommen 36, setze beydes übereinander, $\frac{24}{36}$. Diese zuerst mit 4, und sodann mit 3 aufgehoben, werden $\frac{2}{3}$ gl. Daß ein Drittheil vom Groschen 4 pf., und also $\frac{2}{3}$ 8 pf. machen, ist leicht.

Practisch also:

$\frac{3}{4}$ Stein vor 1 thlr. 13 gl. 6 pf. — $4\frac{3}{8}$ Stein?

div. 3) —		12	6
mult. 5)	2	2	—
	10	10	—
subtr.	—	8	4

Facit: 10 thlr. 1 gl. 8 pf.

Zuförderſt muß man erforſchen, wie theuer der gantze Stein kommt. Weil nun forne $\frac{3}{4}$ ſind; So dividiret man mit dem Zehler ins Geld, kommen 12 gl. 6 pf., als das vierte Viertel. Dieſes addire zu dem Werth von drey Vierteln, werden 2 thlr. 2 gl. Nun könnte man dieſes Geld zuerſt mit denen hintern 4 Gantzen multipliciren, ferner den Zehler 5 gegen ſeinen Nenner in 3, 1, 1, zerfällen, und mit ſolchen drey Zahlen in den gantzen Stein an 2 thlrn 12 gl. dividiren, und was kommt, zuſammen addiren; Es iſt aber beſſer, daß man ſich einbilde, als ob hinten, anſtatt der $4\frac{5}{6}$, 5 volle Steine wären, mit dieſer 5 multiplicire die 2 thlr. 2 gl. kommen 10 thlr. 10 gl. Weil aber an denen 5 Steinen $\frac{1}{6}$ mangelt; So dividire mit dem Nenner 6 in den gantzen Stein, à 2 thlr. 2 gl., kommen 8 gl. 4 pf., dieſe ziehe von der Summa ab ꝛc.

Hiermit kan der erſte Haupt-Punct ſeine Endſchafft um ſo mehr haben, als hoffentlich die bequehmſten Arthen zu rechnen alleſammt gezeiget ſeyn werden. Folget nun

CAP. XIX.

Der Regul de Tri
nebſt
der Welſchen Practic
anderer Haupt-Punct
inſonderheit,
In Diviſions-Exempeln
beſtehend.

1.) Wenn ein Wucherer von 100 thlrn. auf ein Jahr 9 thlr. — 8 pf. Intereſſe liquidiret, was hat er vor ein Abſehen, von jedem Thaler zu nehmen?

100 thlr.

100 thlr. — 9 thlr. — 8 pf. — 1 thlr?

24
216
12
440
216
2600

26 pf. oder 2 gl. 2 pf. Facit.

Diese 26 pf. mit der Anzahl derer Wochen im Jahre in Bruch gesetzt $\frac{26}{52}$, und mit dem Zehler in den Nenner dividirt: 26 in 26 hab ich 1 mahl, und 26 in 52 kommen 2 mahl, setze im Bruch $\frac{1}{2}$ pf. oder 1 Heller auf iede Woche.

Practisch kan man zwar dieses Exempel auf folgende Arth also machen:

100 thlr. betragen 9 thlr. — 8 pf. — 1 thlr.?

50 thlr. betragen	4	12	4
25 " "	2	6	2
5 " "	—	10	10
1 " "	—	2	2
1 Woche	—	—	$\frac{1}{2}$ pf.

Man siehet leicht, daß zuerst zweymahl halbiret, sodann mit der 5 in die 25, und weil 1 von der 5 der 5te Theil ist, eben wieder mit der 5 in die 5 thlr. und das neben ihr stehende Geld dividiret, und mit der Ausrechnung auf die Woche, wie nechstvorher bey der ordentlichen Elaboration gemeldet, verfahren worden; Es ist aber diese, und die Practische Arth, von einerley Zeit und Mühe, und dabey wenig Vortheil. Die Proba dieses Exempels stehet vorher Cap. 18. No. 1.

2.) 60 Ellen Leinwand kosten 8 thlr. 13 gl., wie theuer ist 1 Elle?

60 Ellen — 8 thlr. 13 gl. — 1 Elle?

24

60) ⅋ø5 | 3 gl.
2 |
12

50
25

60) ⅋øø | 5 pf.

Practisch also:

60 Ellen — 8 thlr. 13 gl. — — 1 Elle?

5	1	17	—
4	—	10	3
3	Facit: —	3 gl.	5 pf.

Die Zerfällung der 60 geschicht durch die 5 zuerst, 5 in 60 hab ich zwölff mahl. Weil aber die 12 eine doppelte Zahl, und mit selbiger nicht leicht zu dividiren ist; So wird sie in 3 mahl 4 zerfället, und mit einer Zahl nach der andern in die Thaler, Groschen und Pfennige dividiret. Die Proba dieses Exempels ist vorher Cap. 18. No. 2. zu sehen.

3.) 45 Creutzer machen $\frac{3}{4}$ thlr, was ist also der Werth eines Creutzers?

45 Xer — 12 gl. — 1 Xer?

12

24
12

144 pf.

⅋9 | 9
⅋44 | $3\frac{3}{4}\frac{1}{3}$ | $\frac{1}{3}$ pf.
45 |

Pra-

Practisch also:

45 Xer — 12 gl. — — 1 Xer?

5 — 2 — $4\frac{1}{5}$

9 — Facit: — $3\frac{1}{5}$ pf.

Die 45 in 5 mahl 9 zerfället, sage: 5 in 12 gl. habe ich 2, und 2 mahl 5 ist 10, von 12 gl. bleiben 2, diese machen 24 pf. Sage ferner: 5 in 24 hab ich 4 mahl, 20 von 24 bleibt 4, darunter den Divisorem 5, sind $\frac{4}{5}$ pf. Hierauf dividire in die 2 gl. $4\frac{4}{5}$ pf. mit der 9, sage: 2 gl. sind 24, und 4 darzu, werden 28 pf., 9 in 28 hab ich 3 pf., 3 mahl 9 ist 27, 27 von 28 bleibt 1. Diese 1 mache zu dem dabey stehenden Bruch, nehmlich 5tel, ist $\frac{1}{5}$, die $\frac{4}{5}$ darzu, werden $\frac{5}{5}$, dividire sie mit der vorigen Zerfäll Zahl 9, kommt $\frac{1}{5}$ pf., Facit: $3\frac{1}{5}$ pf. Die Proba stehet oben Cap. 18. No. 3.

4.) 2 Marck, 4 Loth, 2 q; Silber, machen 23 thlr. 4 gl. $7\frac{1}{2}$ pf., wie theuer ist 1 Loth?

2 M. 4 L. 2 q; — 23 thlr. 4 gl. $7\frac{1}{2}$ pf. — 1 L.?

16 — 24 — 4 q;

36 L. — 96

4 — 46

146 q; — 556

12

1119

556

6679

2

13359

4

53436

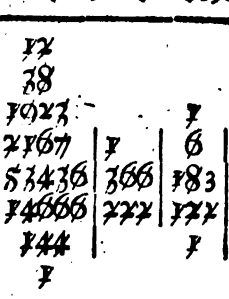

15 gl. 3 pf. Facit.

Forne werden die Marck zu Loth, und die Loth zu Qvent., in der Mitte die Thaler bis auf halbe Pfennige, und dann mit denen hintern 4 q; (weil forne ebenfalls Qvent. sind) multiplicirt, sodann die starcke Post mit der fördern Zahl, ferner mit 2 wieder zu Pfennigen, und diese mit der 12 zu Groschen dividirt.

Practisch also:

2 M. 4 L. 2 q; — 23 thlr. 4 gl. 7½ pf. — 1 L.?

16) 36 L.
4) 146 q;

3) 69 — — —
8) 553 | 3 gl.
146) 738 |
3) 11
4) 354
146) 1473 | 9 pf.
509 |
2) 10 1
146) 219 | 1 Heller 73/146 Heller.
173 |

Die fördern Marck, Loth ꝛc. müssen zu Qventl. gemachet werden, kommen 146. Wenn sich diese Zahl in einfache gerade zerfällen liesse; So wäre damit auf die Weise, wie bey vorhergehendem Exempel, zu verfahren. Es können

aber

aber die 146 weiter nicht, als mit der 2 zu 73 dividiret werden, daher folgender massen zu rechnen ist: Mache die 23 thlr. mit 24 zu Groschen, und weil mit der 24 nicht so leicht zu multipliciren, so zerfälle sie in 3 mahl 8. Die 3 bringt 69, diese mit der 8 multipliciret, kommen (inclusive der übern bey den 23 thlrn stehenden 4 gl. als welche NB. nicht zuerst, sondern bey der andern Zerfäll-Zahl mit eingerechnet werden) 556 gl.; Solche mit der fördern Zahl 146 dividirt, werden 3 gl., und bleiben übrig 118 l., diese, anstatt der sonst gewöhnlichen 12, durch Zerfäll Zahlen, 3 mahl 4, in Pfennige multiplicirt, und bey der 4 die obere 7 pf. mit mit eingerechnet, werden 1423 pf.; Selbige mit der fördern Zahl 146 dividiret, kommen 9 pf., und bleiben 109 pf. Uberschuß. Diese mit 2 zu halben Pfennigen oder Hellern multiplicirt, und den obern $\frac{1}{2}$ pf., nehmlich die 1 addirt, werden 219 Heller. Selbige nochmals mit der fördern 146 dividirt, kommt 1 Heller, und bleiben übrig 73, welche mit dem Divisore 146 in Bruch gesetzt, sind $1\frac{73}{146}$ Heller. Die 73 ist halb so viel als der Nenner, solchemnach $\frac{1}{2}$ Heller. Beträgt also 1 q; von denen 146 q; 3 gl. 9 pf. $1\frac{1}{2}$ hl., wie dieses Facit hinter dem Strich befindlich ist. Weil aber bey obigem Satz des Exempels die Frag-Zahl hinten 1 Loth ist; So sage: 1 Loth hat 4 q;, multiplicire also mit dieser 4 nurgedachte 3 gl. 9 pf. $1\frac{73}{146}$ hl., zuerst den Zehler des Bruchs, 4 mahl 73 sind 292, diese mit dem Nenner 146 dividirt, werden 2 hl., sodann den 1 hl. mit 4 multiplicirt, und vorige 2 darzu genommen, sind 6 hl. oder 3 pf. Ferner: 4 mahl 9 pf. sind 36, die letztere 3 darzu, werden 39 pf., 36 pf. machen 3 gl., und bleiben 3 pf. übrig; Endlich die 3 gl. von obigem Facit 4 mahl, sind 12 gl., darzu die 3 gl., so aus denen Pfennigen gekommen, werden 15 gl. Facit: 1 Loth — 15 gl. 3 pf.

Not. Diese practische Arth will wohl geübet seyn, ausserdem ist sie fast mühsamer, als die ordentliche Regul de

Tri. Die Proba des Exempels iſt oben Cap. 18. No. 4. zu befinden.

5.) Wenn 36 Stein 16½ Pfund Wolle bezahlet werden mit 197 thlr. 12 gl. 9 pf., wie theuer kommt 1 Stein?

36 St. 16½ Pf. vor 197 thlr. 12 gl. 9 pf. — 1 St.?

22
88
72
808
2
1617 halbe Pf.

24
800
394
4740
12
9489
4740
56889
44
227556
227556
2503116

22 Pf.
44 halbe Pfund.

Facit: 5 thlr. 9 gl.

Practiſch könnten zwar die fördern 1617 halbe Pfund in 3, 7, 11, 7, zerfället, und mit einer Zahl nach der andern in den Werth der 197 thlr. 12 gl. 9 pf. dividiret werden, biß

biß man endlich den geringen Betrag des halben Pfundes erforschet, und mit der hiptern Zahl 44 einen gantzen Stein, als die Frag-Zahl, wissen könnte. Es kommen aber allenthalben Brüche, welche diese Arth zu rechnen sehr schwer und ungewiß machen; Dahero damit eben wie mit vorhergehenden practischen Exempel zu verfahren; Die Operation selbst aber anher zu setzen der Mühe nicht werth ist, weil dergleichen Ausrechnung nicht leicht vorkommt. Die Proba dieses Exempels ist oben Cap. 18. No. 5. befindlich.

6.) Wenn in einem Jahre 6506 thlr. 15 gl. 2 pf. eingekommen, wieviel auf 1 Tag?

Nach der ordentlichen Regul de Tri werden die Thaler zu Groschen, und diese zu Pfennigen gemacht, sodann mit der Zahl der Tage im Jahr, 365, ferner, was diese gebracht, mit 12 wieder zu Groschen, und mit 24 zu Thalern dividiret; So ist das Facit: 17 thlr. 19 gl. 10 pf.

Practisch also:

365 Tage — 6506 thlr. 15 gl. 2 pf. — 1 Tag?

5) 73

div. 5) ✗3ø✗ | 7 | 10

div. 73) ✗7ø | 17 thlr.

ø8

mult. 3) 6

mult. 8) 180

divid. 73) ✗447 | 19 gl.

77ø

8

mult. 3) 6

mult. 4) 180

div. 73) 77ø | 10 pf.

ø

Da-

Damit man nicht mit der groſſen Zahl 365 dividiren dürffe, kan ſelbige, nebſt dem Gelde, zuerſt durchs dividiren mit der 5 verkürtzet, und hernach, wie mit vorhergehenden 4ten Exempel, verfahren worden. Die Proba dieſes Exempels iſt oben Cap. 18. No. 6. befindlich.

7.) 48 Marck Silber halten Fein 41 Marck, 1 Loth, was hält 1 Marck?

48 Marck 41 Marck 1 Loth — 1 Marck?

16 16 16 Loth.

288 247 5

48 41 72

768 ℔. 657 285

hintere 16 ℔. 3978 | 13 Loth.

3942 1285 | 13 Loth.

657 768

10512 76

4 q;

768) 2112 | 2 q;

795

57

4 Pfgw.

768) 228 | 3 Pfgw.

228

Practiſch alſo:

48 Marck — 41 Marck 1 Loth — 1 M.?

6 6 13 2 q;

8 Facit: — 13 ℔. 2 q; 3 Pfgw.

Die 48 in 6 mahl 8 zerfället, und zuerſt in die 41 mit der 6 dividirt, kommen 6 Marck, und bleiben 5 Marck übrig; Selbige mit 16 zu Lothen, werden 80, und das

obige

obige 1 Loth darzu, sind 81, diese wieder mit der 6 dividirt, kommen 13 Loth, und bleiben 3 übrig, diese mit der 4 zu Qvent. multiplicirt, sind 12, in selbige mit voriger 6 dividiret, werden 2 q;. So ist die erste Zerfäll-Zahl gerechnet; Also auch in das, was diese gebracht, mit der andern Zerfäll-Zahl 8 dividirt ꝛc. Die Proba des Exempels suche oben Cap. 18. No. 7.

8.) 5 Centner 64 Pfund vor 124 thlr. 18 gl. $7\frac{4}{5}\frac{1}{5}$ pf., wie theuer 1 Centner?

5 Cent. 64 Pf. — 124 thlr. 18 gl. $7\frac{4}{5}\frac{1}{5}$ pf. — 1 Cent.?

110	24	110 Pf.
614 Pfund.	514	
	248	
	2994 gl.	
	12	
	5995	
	2994	
Not. (a	35935	
In dieser Reihe ist des obern Bruchs Zehler 41 mit eingerechnet.	55	
	179716 (a	
	179675	
	1976466	
	hintere 110 Pfund	
	19764660	
	1976466	
	2174611260	

Es wird anfangs mit der 24, sodann mit der 12, ferner mit dem Nenner des Bruchs 55 multiplicirt, und an jedem Orthe die gl., pf. und der Zehler des Bruchs mit eingerechnet, sodann aber auch mit der hintern 110 multiplicirt; Was nun unten durch die Multiplication gebracht, das wird zuerst mit der fordern 614, dann mit des obigen

Bruchs

Bruchs Nenner 55, ferner mit 12 zu Groschen, und endlich mit 24 zu Thalern dividiret, Facit: 22 thlr. 8 gl. 6 pf.

Practisch kan dieses Exempel anders nicht gemachet werden, als wie das vorher, sub No. 4. Es kommt aber auch dergleichen nicht leicht vor. Die Proba desselben ist oben Cap. 18. No. 9. zu suchen.

9.) Wenn 131 Kuxe 29822 thlr. 1 gl. 5 pf. Ausbeute geben, was bekommt 1 Kux?

Hier müssen die Thaler und Groschen in Pfennige multipliciret, und sodann mit 131 dividiret werden; So ist das Facit: 227 thlr. 15 gl. 7 pf.

Practicè kan es nicht anders geschehen, als wie oben bey No. 4., indem sich die Zahl 131 nicht zerfällen lässet.

Wenn aber obige Summa nur unter 128 sonst gewöhnliche Kuxe zu vertheilen wäre; So kan man mit dem Calculo um so leichter fortkommen, als diese Zahl sich nicht nur folgender massen in 3 eintzele Ziffern zerfällen, sondern auch durch das Mediren oder Halbiren biß auf die 1 verkürtzen lässet, als:

128 Kuxe — 29822 thlr. 1 gl. 5 pf. — 1 Kux?

4	7455	12	$4\frac{1}{4}$
4	1863	21.	$1_{\frac{1}{16}}$
8			

Facit: 232 thlr. 23 gl. $7\frac{1}{2}$ pf.

In die 128 mit 4 dividirt, kommen 32, diese in 4 mahl 8 zerfället, und mit solchen drey eintzelen Zahlen das Geld nach und nach herab dividirt, ist wohl der kürtzeste Weg. Und obgleich endlich ein grosser Bruch von 128 Theilgen kommt; So kan man es doch bey $\frac{1}{2}$ pf. bewenden lassen.

Item,

Item, durch das Halbiren also:

128 Kure —	29822 thlr.	1 gl.	5 pf. — 1 Kur?
64	14911	—	$8\frac{1}{2}$
32	7455	12	$4\frac{1}{4}$
16	3727	18	$2\frac{1}{8}$
8	1863	21	$1\frac{1}{16}$
4	931	22	$6\frac{17}{32}$
2	465	23	$3\frac{17}{64}$
1 Facit:	232 thlr.	23	$7\frac{81}{128}$ pf.

Das Halbiren müste 7 mahl geschehen, ehe man auf die 1, nehmlich 1 Kur, und dessen Betrag, herunter käme, bleibt also obige Zerfällung die bequehmeste Arth dieses Exempels. Dessen Proba oben Cap. 18. No. 9. zu befinden ist.

Bißherige Exempel sind auf die Probe derer ersteren 9. Exempel des ersten Haupt-Puncts eingerichtet: Mit denen übrigen aber will es sich mit solcher Probe nicht thun lassen, weil auf den Unterscheid derer Brüche das Absehen zu machen, als:

10.) Wenn vorne allein ein Bruch:

$\frac{7}{8}$ Ellen vor 4 thlr. — 1 Elle?

7 obere Zehler

8 fördere Nenner.
4 mittlere Zahl.

7) 32 | $4\frac{4}{7}$ thlr.
4 |

Mit

Mit was vor Ziffern hier multipliciret und dividiret worden, iſt dabey angemerckt.

Practiſch:

$\frac{7}{8}$ Ellen — 4 thlr. — 1 Elle?

32 thlr. — —

Facit: 4 thlr. 13 gl. $8\frac{4}{7}$ pf.

Die mittlere Zahl des Werths wird mit des Bruchs Nenner multipliciret, und was kommt, wird mit dem Zehler abdividirt.

II.) Wenn forne beym Bruch auch Gantze ſtehen, als:

$7\frac{3}{4}$ Pfund vor 15 thlr., wie theuer 1 Pfund?

31 — 4 hint. Zahl. — 4 förd. Nenner.

60

2
ℨ9
ϭϕ | $1\frac{29}{31}$ thl. iſt das Facit.
fördere ℨ1

Die fördern Gantzen werden mit des Bruchs Nenner 4 multipliciret, und der Zehler 3 mit eingerechnet, und alsdenn ferner verfahren, wie die Ziffern es ſelbſt weiſen. Wie die $\frac{29}{31}$ thlr. in Groſchen und Pfennige zu verſetzen, iſt forne Cap. 9. Exempl. 3. zu ſehen. Stünden bey denen gröſſeren Sorten auch kleinere, zum Exempel, hier, nach denen 15 thlrn, auch Groſchen und Pfennige; So müſten die Thaler zu Groſchen und Pfennigen gemacht, und ferner eben ſo, wie vorher angedeutet, mit denen Brüchen verfahren werden.

Pra-

Practisch also:

$7\frac{3}{4}$ Pfund vor 15 thlr. wie theuer 1 Pfund?

31 | 31) 600 | 1 thlr.
39
24) 2
116
58
div. 31) 696 | 22 gl.
74
mult. 12 zu pf.) 1
28
14
div. 31) 168 | $5\frac{13}{31}$ pf.
13

Wenn an statt der fordern $7\frac{3}{4}$, $8\frac{3}{4}$ Pfund, und also 35 Viertel-Pfund vorhanden wären; So könte die 35 in 5 mahl 7 zerfället, und damit in die durch die 4, als den Nenner des Bruchs, auf 60 multiplicirte Thaler, zuerst mit der 5, und dann, was diese gebracht, mit der 7 dividiret werden; So hätte man das Facit. Indem aber hier nur 31 Viertel-Pfund vorhanden sind, und diese Zahl sich nicht zerfällen lässet; So muß damit, wie die Elaboration zeiget, verfahren werden. Bey dem vorhergehenden erstern Satze dieses Exempels ist das Facit: $1\frac{29}{31}$ thl. Bey diesem letztern aber sind die $\frac{29}{31}$ in ihre Groschen und Pfennige resolvirt, und das Facit hinter denen Strichen zu sehen.

12.) Wenn in der Mitten ein Bruch alleine, als:

21 Centner Ertz hielten $\frac{7}{10}$ Marck, was 1 Centner?

10 Nenner. 7 mittlere Zehler.

210 7

Facit: $\frac{7}{210}$ oder $\frac{1}{30}$ Marck.

Weil vorne die 210, mit welcher man dividiren solte, grösser ist, als das hintere; So wird es miteinander in Bruch gesetzt, und selbiger mit der Zahl 7, in welcher sowohl Zehler, als Nenner, gerade aufgehen, verkleinert.

Practisch also:

21 Centner vor $\frac{7}{10}$ Marck, was 1 Centner?

7 $\frac{1}{30}$

3

Zerfälle die 21 in 3 mahl 7. Weil nun mit der 3 der Zehler des mittlern Bruchs 7 nicht gerade zertheilet werden kan; So geschicht es mit der fördern 7, Sage: 7 in 7 hab ich 1 mahl. Diese 1 nun solte auch mit der 3 dividiret werden. Indem aber die 1 zu wenig ist; So wird der Nenner des Bruchs durch sothane 3 zu kleinern Theilgen gemacht nehmlich: 3 mahl 10 ist 30, Fac. $\frac{1}{30}$ Marck, oder 2 ℔; $\frac{8}{15}$ Pfgw. Rechne nehmlich die $\frac{1}{30}$ Marck also: Setze an statt der 1 oben die 16 Loth einer Marck, und weil in selbige mit dem Nenner 30 nicht dividiret werden kan, so mache sothane 16 Loth mit der 4 zu Qventlein, werden 64, in diese dividire nunmehro mit der 30, kommen 2 Qventgen, und bleiben 4 ℔ übrig. Selbige multiplicire mit der 4 zum Pfennig-Gewicht, werden 16, in diese solte mit der 30 nochmals dividiret werden; Weil aber die 16 zu schwach ist, so setze sie mit der 30 in Bruch: $\frac{16}{30}$ und hebe mit der 2 auf, werden $\frac{8}{15}$ Pfgw., oder etwas über $\frac{1}{2}$ Pfgw.

13.) Wenn in der Mitte nebst dem Bruch auch Gantze stehen, als:

12 Pfund

12 Pfund vor $22\frac{3}{5}$ gl. — 1 Pfund?

5 / 60

60) 227 | 1 gl.
5
12

104
52 12

60) 6248 | 10 pf. $\frac{3}{60}$ | $\frac{3}{5}$ pf.

Der Nenner des Bruchs multiplicirt sowohl das fördere, als die Gantzen in der Mitten, damit wird ferner durch die Division verfahren, wie schon mehrmahl erläutert, auch bey der Elaboration allhier leicht zu erkennen ist.

Practicè also:

12 Pfund vor $22\frac{3}{5}$ gl. — 1 Pfund?

3 / 4

4) $5\frac{3}{5}$ gl. —
3)
1 gl. $10\frac{3}{5}$ pf. Facit.

Zerfälle die fördern 12 in 3 mahl 4, dividire in die $22\frac{3}{5}$ gl. zuerst mit der 4, weil diese die übrig bleibenden Fünfftel gerade aufhebet, welches die 3 nicht vermag, kommen $5\frac{3}{5}$ gl. Diese müssen mit der 3 dividirt werden, also: Mache zuförderst die $\frac{3}{5}$ gl. in Gedancken zu Pfennigen. Der Groschen hat 12 pf., sage: 3 mahl 12 ist 36, 5 (der Nenner) in 36 hab ich 7 mahl, nehmtlich 7 pf., und bleibt $\frac{1}{5}$ übrig; Sage nunmehro bey denen $5\frac{3}{5}$ gl. mit solcher andern Zerfäll-Zahl: 3 in 5 hab ich 1 gl., bleiben 2 gl. übrig, sind 24 pf., darzu vorige 7 pf. aus dem $\frac{3}{5}$ gl., werden 31 pf., sage: 3 in 31 habe ich 10 mahl, bleibt 1 pf. übrig, sind $\frac{1}{5}$, darzu voriges übrige $\frac{1}{5}$, sind 6, sage: 3 in 6 hab ich 2 nehmlich $\frac{3}{5}$ pf.

Man könte auch die $22\frac{3}{5}$ gl. sogleich zu Fünfftel-Pfennigen multipliciren, und hernach mit denen Zerfäll-Zahlen dividiren.

14.) Wenn forne nur ein Bruch, in der Mitten aber, nebst dem Bruch auch Gantze befindlich, als:

$\frac{5}{7}$ Elle vor $9\frac{3}{7}$ pf. wie 1 Elle?

5 ober. Zehl. 48
5 mittl. N. 7
25 336

1
χ
χ81
336 | $13\frac{11}{25}$ pf.
χ55
χ

Wie mit denen Brüchen allhier gerechnet worden, ist theils angemercket, theils vorher schon bekannt gemacht.

Practisch:

$\frac{5}{7}$ Elle vor —→ $9\frac{3}{7}$ pf. — 1 Elle?
—→ 5 gl. $7\frac{1}{7}$ pf.
Facit: —→ 1 gl. $1\frac{11}{25}$ pf.

Multiplicire die $9\frac{3}{7}$ pf. mit dem fördern Nenner 7, kommen 5 gl. $7\frac{1}{7}$ pf., diese dividire mit dem fördern Zehler 5. So hast du das Facit.

15.) Wenn sowohl forne als in der Mitten bey denen Brüchen auch Gantze stehen, als:

$4\frac{2}{7}$ Pfund vor $9\frac{5}{8}$ gl. — 1 Pfund?

14 77 3 der fördere Nenner.
8 mittl. Nenner 3 fördere Nenner.

112 231

χ7 | 7
χ3χ | $2_{112}\frac{7}{112}$ | $\frac{5}{16}$ gl. oder $\frac{3}{4}$ pf.
χχχ |

Facit: 2 gl. $\frac{3}{4}$ pf.

Nach

Nach der Practic also:

$4\frac{2}{3}$ Pfund vor —• $9\frac{5}{8}$ gl. —• — 1 Pfund?

14	7) 1 thl. $4\frac{7}{8}$ —•
2	2) —• $4\frac{1}{8}$ —•
7	—• $2\,\frac{1}{16}$ gl. die $\frac{1}{16}$ gl. sind $\frac{3}{4}$ pf.

Multiplicire mit dem Nenner des fördern Bruchs die mittlern $9\frac{5}{8}$ gl., sage: 3 mahl $\frac{5}{8}$ sind $1\frac{5}{8}$, oder 1 Gantzes und $\frac{7}{8}$ gl. übrig, diese setze unter, den gantzen Groschen aber behalt im Sinne; Sage ferner: 3 mahl 9 ist 27, der vorige Groschen darzu, sind 28 gl., oder 1 thlr. 4 gl. Zerfälle die fördern 14 in 2 mahl 7, versuche, mit welcher von diesen Zerfäll-Zahlen am besten in die 1 thlr. $4\frac{7}{8}$ gl. zu dividiren? Hier ists die 7, sage: 7 in 1 thlr. 4 gl. oder 28 gl. hab ich 4 mahl, und 7 in $\frac{7}{8}$ gl. hab ich $\frac{1}{8}$ gl. Endlich dividire die $4\frac{1}{8}$ gl. mit der andern Zerfäll Zahl 2, sage: 2 in 4 hab ich 2 gl., 2 in $\frac{1}{8}$ kan ich nicht, setze anstatt des $\frac{1}{8}$, $\frac{2}{16}$, und 2 in 2 hab ich 1 mahl, nehmlich $\frac{1}{16}$ gl. Diese $\frac{1}{16}$ mache zu pf., sage: 1 mahl 12 ist 12, und weil diese zum dividiren mit dem Nenner 16 zu wenig ist, so setze sie in Bruch:

4

$\frac{12}{16}$ | 3 pf.

16.) Wenn forne und in der Mitten Gantze, kleinere Sorten und Brüche stehen, und hinten eine kleinere Sorte, als forne die Gantzen sind, als: 8 Centner $48\frac{1}{2}$ Pfund vor 64 thlr. 16 gl. $9\frac{5}{8}$ pf., wie theuer 1 Stein, (à 22 Pfund?)

8 Cent. $48\frac{1}{2}$ Pf. — 64 thlr. 16 gl. $9\frac{5}{8}$ pf. — 1 St.?

110	22 Pfund
928	2
2	44 halbe Pfund.
1857 halbe Pfund.	

Weil dergleichen Exempel nicht leicht vorkommt; So ist dessen weitere Elaboration ohnnöthig; Sie würde aber darinne bestehen, daß, wenn hinten und forne gleiche Nahmen, nehmlich halbe Pfunde, eingerichtet sind, man ferner die mittleren Zahlen des Werths zu Achtel-Pfennigen, nach Erforderung des dabey befindlichen Bruchs, multiplicire, diese Multiplication mit der hintern Zahl fortsetze, und sodann wieder abdividire, zuförderst mit der forne gebrachten grossen Zahl, sodann (weil mit der 8, als des mittlern Bruchs Nenner, multipliciret worden,) wieder mit sothaner 8, ferner mit 12 zu Groschen, und endlich mit 24 zu Thalern, Facit: 1 thlr. 12 gl. $9\frac{1}{2}$ pf.

Practicè könte dieses Exempel also gemachet werden: Laß das halbe Pfund und die $\frac{1}{2}$ Pf. des vorhergehenden Satzes gar hinweg, denn am Ende zeiget sichs, daß diese Brüche das Facit noch nicht um 1 Pf. vermehren.

Setze also:

$8\frac{2}{7}$ Cent. vor 84 thlr. 16 gl. 9 pf. — $\frac{1}{7}$ Cent.?

42

div. 42) 22 | 1 thlr.
mult. 3) 66
mult. 8)
div. 42) 528 | 12 gl.
420
mult. 4) 3
mult. 3) 120
div. 42) 369 | $8\frac{3}{42}$ pf.
43
3

Halbire die bey erstern Exempel stehenden 48 Pfund wie auch den Betrag des Centners, an 110 Pfund, und setze beydes in Bruch $\frac{24}{55}$ Cent., hinten aber setze, an statt des Steins, $\frac{1}{7}$ Cent., (denn 1 Cent. hat 5 Stein) sage ferner bey dem Nenner 5: 5 in 55 (vorigen Nenner) hab ich

11 mahl,

11 mahl, mit dieser 11 dividire die 55, kommen 5, wie auch die 24, als den Zehler, kommen 2, und bleiben 3 übrig, welche hinweggelassen werden, weil sie nichts oder wenig machen, ist also der starcke Bruch verkürtzt in $\frac{2}{7}$, und mit dem hintern Bruche gleiches Nahmens. Richte nunmehro die förderen Gantzen mit dem Nenner des dabey stehenden Bruchs ein, kommen 42 Fünfftel-Centner, mit diesen dividire die mittleren 64 thlr, kommt 1 thlr. und bleiben 22 übrig; Diese mache Practisch durch 3 mahl 8 zu Groschen, und nimm zuletzt bey der 8 die oberen 16 gl. darzu; Dividire wieder mit 42, was übrig bleibt, mache mit 3 mahl 4 zu pf. Dividire nochmahls mit 42, Facit: 1 thlr. 12 gl. $8\frac{3}{4}\frac{3}{5}$ pf., an statt voriger $9\frac{1}{2}$ pf. Woraus zu sehen, daß, wenn ja dergleichen Ausrechnung vorfiele, man durch die, bey Weglassung einiger kleinen Theilgen, ziemlich kurtze Practische Arth, weit eher, als durch die ordentliche Regul de Tri, zu einem Facit gelangen könne.

17.) Wenn $\frac{7}{10}$ Cent. Candis-Brod bezahlet werden mit 26 thlr. 8 gl. $5\frac{3}{4}$ pf., wie kommen $28\frac{1}{4}$ Centner?

$\frac{7}{10}$ Centn. — 26 thlr. 8 gl. $5\frac{3}{4}$ pf. — $28\frac{1}{4}$ Centner?

7 der Zehl.	30359 Viertel-	113
4 der hint. N.	Pfennige.	10 förd. N.
28		1130

Wenn in der Mitten die 26 thlr. zu Groschen gemacht, und die dabey stehenden 8 gl. mit eingerechnet werden, sodann die gekommene Groschen zu Pfennigen, die 5 Pfennige mit eingerechnet, die Pfennige mit 4 zu Viertel Pfennigen, den Zehler 3 mit eingerechnet; So kommen obige 30359. Diese mit der 1130 multiplicirt, und die hieraus entstehende grosse Anzahl zuerst mit dem förderen Divisore 28, und dann mit denenjenigen Zahlen derer mittlern Geld-Sorten, durch welche vorher die Multiplication geschehen, nehmlich mit dem Nenner des Bruchs,

4, zu gantzen Pfennigen, diese mit 12 zu Groschen, und die Groschen mit 24 zu Thalern dividirt, Facit: 1063 thlr. 13 gl. $\frac{5}{8}$ pf.

Practisch also:

$\frac{7}{10}$ Centn. (7 in)	— 26 thlr.	8 gl.	$5\frac{3}{4}$ pf.	— $28\frac{1}{4}$ C.?	
10 mahl)	3	18	$4\frac{1}{4}$	4	
4 mahl)	37	15	$6\frac{1}{2}$	ist 1 gan-	7
7 mahl)	150	14	2	tzer Cent.	
	1054	3	2		
$\frac{1}{4}$ Cent.	9	9	$10\frac{1}{8}$		
Facit:	1063 thlr.	13 gl.	$\frac{5}{8}$ pf.		

Wenn dieses Exempel auf vorherbeschriebene Arth elaborirt hier stehen könte, würde der Unterscheid gegen die practische Operation sehr mercklich seyn. Diese letztere Arth aber bestehet darinnen: Weil hinten von 28 gantzen Centnern die Frage ist, forne aber kein völliger Centner, sondern nur $\frac{7}{10}$ eines Centners verhanden; So muß ich zuförderst wissen, was ein gantzer Centner allhier beträgt. Solchemnach theile mit des fördern Bruchs Zehler, der 7, die 26 thl. 8 gl. $5\frac{3}{4}$ pf. ein; So kommen 3 thl. 18 gl. $4\frac{1}{4}$ pf. auf $\frac{1}{10}$ Theil. Dieses multiplicire mit der Zahl des Gantzen, der 10, (denn $\frac{10}{10}$ ist das Gantze,) So kommt der Betrag eines völligen Centners auf 37 thlr. 15 gl. $6\frac{1}{2}$ pf. Diese mit der hintern Frag Zahl 28, nachdem sie in 4 mahl 7 zerfället, erst mit der 4, und dann auch mit der 7 multiplicirt, kommen auf 28 Cent. 1054 thlr. 3 gl. 2 pf. Nun mangelt noch der hintere $\frac{1}{4}$ Cent., dividire mit diesem Nenner 4 in des vorangezeigten gantzen Cent. Betrag, kommen 9 thl. 9 gl. $10\frac{1}{8}$ pf. Selbige zu vorherstehender starcken Post addirt; Facit ut supra.

Gleichwie nun die letzteren beyden Exempel guten Theils mit in folgenden 3ten Haupt-Punct gehören; Also ist die ordentliche Regul de Tri mit noch etlichen Exempeln des

CAP.

CAP. XX.

Dritten Haupt-Puncts insonderheit, In Proportions-Exempeln bestehend,

Nunmehro zu beschliessen, hierbey aber zu mercken, daß weder forne noch hinten eine 1, wie bey vorhergehenden Exempeln des ersten und andern Haupt Puncts, statt finden könne, sondern es bestehet sowohl der fördere als hintere Satz aus mehrern Zahlen, und wird, wie vorher, das mittlere mit der hintern Frag-Zahl multiplicirt, und was die Multiplication gebracht, mit dem fördern abdividiret. Z. E.

Wenn 4 Schreib-Federn vor 3 pf. gegeben werden, wie theuer kommen deren 100?

Setze also:

4 Federn vor 3 pf., wie 100 Federn?

3

300

4		
300	75 pf.,	oder 6 gl. 3 pf.
44		

Item: Wenn 7 Eyer vor 1 gl. kommen, wie theuer sind deren 1 Schock, oder 60?

7 Eyer vor 1 gl. was 60 Eyer?

4

60 | 8 gl.

7

12

7) 48 | $6\frac{5}{7}$ pf.

6

Solchemnach kommt es hierbey auf die Proportion an, was der hintere Satz in Zusammenhaltung mit dem fördern, aus dem mittlern Quanto zu seinem Facit haben müsse.

Und ob zwar dieser Modus nicht so offt, als die vorigen beyden, vorfället, zumahl in Handel und Wandel, da man entweder aus dem einfachen ins grosse, oder aus dem Gantzen ins eintzelne zu rechnen pflegt; So sind doch auch andere Fälle, z. E. bey Vertheilung baarer Gelder auf unterschiedlicher Personen Forderung, daß einer nach Proportion soviel bekomme als der andere, und dergleichen, hierbey zu beobachten, und zur Variation, zumahl in der Welschen Practica, annoch einige Exempel nachzuholen, als:

1.) 8 Ellen vor 1 thlr. 8 gl. was 650 Ellen?

8) 1 | 8 in | 4 gl. | 108 thlr. 8 gl.

Weil dieses Exempel nach der ordentlichen Regul de Tri schon bekannt ist; So hat man bey dessen practischer Elaboration zu mercken:

Erstlich wird die fördere 8 mit 8 in 1, und die mittlere 1 thlr. 8 gl. oder 32 gl. mit solcher 8 dividiret, kommen 4 gl., sage nunmehro: 4 gl. ist vom Thlr. der 6te Theil, dividire mit solcher 6 in die 650, kommen 108, sind Thaler, und bleiben 2 übrig, diese 2 thlr. machen 48 gl., 6 in 48 habe ich 8 gl. Womit das Exempel kurtz und gut seine Richtigkeit erlanget.

2.) 15 Cent. vor 5 thlr. 16 gl. 8 pf. was 87 Centn.?

5) 3 Cent. vor 1 thlr. 12 6

4 2

29 — —
2 21 8
— 23 2
— 2 11
— — 11

Facit: 33 thl. — 8 pf.

Dieses

Dieses Exempel ist in der ordentlichen Regul de Tri fast eben so geschwinde zu machen, weil in gegenwärtiger practischer Elaboration bey allen unter obiger 29 stehenden Sätzen auch Brüche vorkommen, welche man bey einigen mit Weglassung, bey einigen aber mit Erhöhung, in gantze Pfennige versetzet, weil mit denen starcken Brüchen, wie offt erinnert worden, nichts anzufangen, und doch wohl eben so viel, daß es keinen gantzen Pfennig trifft, heraus zu bringen ist. Es ist aber gegenwärtiges Exempel also gemacht: Weil die fördere 15 sich mit der mittlern 5 in guter Proportion befindet; So sage: 5 in 15 hab ich 3 mahl, ist so viel, als wenn man nun 3 Centner vor 1 thlr. rechnete, (ausser was die folgenden 16 gl. 8 pf. hernach noch hinzuthun,) gehe mit der förderen 3 in die hintere 87, und dividire, kommen 29 thlr. Indem nun, wie gedacht, die Proportion dieses gantzen Exempels in den 5 thlrn, daß diese 5 die fördere 15 aufhebet, beruhet; So muß auch das übrige aus der von denen 5 thlrn herrührenden 29 thlr. gerechnet werden. Zerfälle demnach zuförderst die 16 gl. auf eine solche Zahl, die sich zur 5, (nehmlich 5 thlrn,) schicket, etwa in 12 gl., denn 12 gl. ist der 10de Theil von denen 5 thlrn, mit dieser 10 dividire die 29 thlr., welches sich zwar in Gedancken nicht leicht thun lässet, kommen 2 thlr. 21 gl. $7\frac{2}{10}$ pf. Vor die $7\frac{2}{10}$ pf. setze 8 volle Pfennige. Die andere Zerfäll-Zahl unter den 16 gl. ist die 4, sage 4 ist aus 12 gl. der 3te Theil, dividire mit dieser 3 in nurbesagte thlr. gl. und pf. Ferner zerfälle die 8 pf. in 6 und 2, sage: 6 pf. ist von vorigen 4 gl. der 8te Theil, dividire mit 8 in das, was die 4 gl. gebracht. Endlich, 2 ist von 6 pf. der 3te Theil, dividire mit solcher 3 in das, was die 6 pf. gebracht, und setze, anstatt der Brüche, wie oben erinnert, bald einen pf. mehr, bald weniger.

Bey dieser Elaboration nun ist zu erkennen, daß die hintere Haupt- oder Frag-Zahl nur das erste mahl gerechnet,

net, und hernach immer eine Zahl aus der andern gebracht worden.

3.) 12 Cent. vor 8 thl. 15 gl. 7 pf. was 248 Cent.?

6	12	6	124	—	—
2	3	1	41	8	—
			10	8	—
			2	14	—
			—	10	4
			—	1	$8\frac{2}{3}$

Facit: 178 thl. 18 gl. $\frac{2}{3}$ pf.

Weil hier die 8 thl. in der fördern Zahl 12 nicht gerade aufgehen, so sind sie in 6 und 2 zerfället, denn 6 ist halb so viel als 12. Nimm also die hinteren 248 Centner auch halb, so kommen 124, nehmlich thlr., die 2 ist 3 mahl weniger, oder der 3te Theil von 6, dividire die 124 mit 3. Die 12 gl. sind der 4te Theil von 2 thlrn, dividire, was die 2 gebracht, mit 4. Die 3 gl. sind der 4te Theil von 12 gl. Die 6 pf. sind der 6te Theil von 3 gl., und die 1 ist der 6te Theil von 6 pf. Verfahre wie zuvor.

4.) 48 C. vor 158 thl. 20 gl. was 187 Centn. 67 Pf.?

6)	8	26	11	4	561	—	—	11
8)	1 C.	3	7	5	46	18	—	55
			6	4	7	19	—	1
			1	1	2	14	4	
					—	15	7	
					—	7	3	
					1	12	1	
					—	—	7	

Facit: 620 thlr. 14 gl. 10 pf.

Dividire die 48 Centner (weil dieses eine bequehme gerade Zahl ist, denn 6 mahl 8 macht eben 48) mit der 6 so

wohl auch die 158 thlr. 20 gl. Was diese 6 gebracht, das dividire mit 8, denn 8 in 8 hab ich 1 mahl, und mit eben dieser 8 die 26 thlr. 11 gl. 4 pf. dividirt, kommt 1 Cent. vor 3 thlr. 7 gl. 5 pf. Mit den 3 thlrn nun vermehre die 187 Centner, thut 561 thlr. Die 7 gl. zerfälle in 6 und 1, sage: 6 gl. sind vom thlr. der 4te Theil, dividire mit der 4 in die 187 Centner, kommen 46 thlr. 18 gl. Die 1 ist von der über ihr stehenden 6 der 6te Theil, dividire also in die 46 thlr. 18 gl. mit der 6. Ferner zerfälle die 5 pf. in 4 und 1, sage: 4 pf. ist von 1 gl. der 3te Theil, dividire mit der 3 in das, was vorhergehender 1 gl. gebracht, 1 pf. ist von 6 pf. der 6te Theil, dividire mit 6 in das, was die 6 pf. gebracht. Nun sind noch 67 Pfund hinten bey der Frag-Zahl übrig, diese zerfälle gegen den Centner in solche Zahlen, die in 110 gerade aufgehen, es thuts aber keine andere Zahl, als die 10 und 11. Hier ist die 11 am bequehmsten, sage: 11 ist der 10de Theil von 110 (denn 11 in 110 hab ich 10 mahl) mit solcher 10 dividire in den Betrag des einfachen Centners, an 3 thlr. 7 gl. 5 pf., kommen 7 gl. 3 pf., (denn der Bruch beträgt nichts, wie vorher erinnert.) Die andere Zerfäll-Zahl derer Pfunde, die 55, ist 5 mahl so viel, als die 11, multiplicire das, was die 11 gebracht, mit der 5. Endlich das 1 Pfund ist der 11te Theil von dem, was die 11, an 7 gl. 8 pf. gebracht, dividire diese, (sind 87 pf.) 11 in 87 hab ich 7 mahl, und bleiben 10 übrig, darunter die 11, als den Nenner, gesetzt, würden $\frac{10}{11}$ pf. Es ist aber besser, daß, an statt dieses, dem gantzen Pfennige so nahen Bruchs, die letzteren 7 pf. auf 8 pf. erhöhet werden.

Not. Mit der 10 und 11 ist leicht zu dividiren. Denn wie die 10 auf 20, 30, 40, u. s. w. fortgehet, also auch die 11 auf 22, 33, 44, 55, 66, 77, 88, 99. Das meiste, so unter diesen 3ten Haupt Punct gehöret, und nach der Regul desselben auszurechnen ist, bestehet in solchen Geld Posten, da einer, nach Proportion seiner Forderung, etwas zu empfahen oder zu bezahlen hat.

5. Ein

5.) Einer hat 72 thlr. zu fordern, und bekömmt darauf 48 thlr, wieviel muß der bekommen, welcher 84 thlr. zu fordern hat?

Setze also:

72 thlr. — 48 thlr. — 84 thlr.?

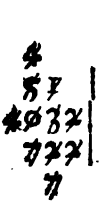

56 thlr. Facit.

48
672
336
4032

Practisch also:

72 thlr. — 48 thlr. — 84 thlr.?

4) 18 — 7 — 21 (4
3) 6in — 336 | 56 thlr. — 7 (3

Die fördern 72 und die hintern 48 lassen sich beyderseits durch einerley Zahlen verkürtzen, die hintere 7 multiplicirt die mittlere 48, und was kommt, wird mit der fördern 6 dividirt, Facit: 56 thlr.

6.) Ein Kauffmann bleibt schuldig 5636 thlr. Seine Effecten an Waaren und ausstehenden Schulden bestehen in 2182 thlr. Die Creditores vergleichen sich, daß sie, nach Proportion ihrer Forderungen, sich in sothane Effecten theilen wollen; Was bekommen davon 875 thlr.?

5636 thlr. — 2182 thlr. — 875 thlr?

875

10910

15274

17456

5636) 1909225000 | 338 thlr.
47047 2
21855
60738
5588
4476
8) 2

3) 34256

5636) 192768 | 18 gl.
56400
41668
3) 32

4) 3960

5636) 158840 | 2 pf.
46888
56

4

$\frac{4568}{10836}$ | $\frac{1142}{14059}$

Facit: 338 thlr. 18 gl. $2\frac{1142}{14059}$ pf.

Multiplicire das hintere und mittlere miteinander; Was kommt, dividire mit dem fördern, werden 338 thlr, und bleiben 4282 übrig. Diese multiplicire mit 24 zu Groschen, practicè durch 8 mahl 3; Was kommt, das dividire wieder mit dem fördern Satz, thut 18 gl., und bleiben 1320 übrig, diese mache mit 12, oder 3 mahl 4, zu

Pfenni-

Pfennigen; Was kommt, das dividire nochmahls mit dem fordern Satz, werden 2 pf., und bleiben 4568 übrig, darunter setze den Divisorem, und hebe sowohl das obere, den Zehler, als auch den untern Nenner mit 4 auf, kommen $\frac{1142}{1409}$, welche sich weiter mit keiner Zahl verkleinern lassen.

Ob dieses Exempel auf eine kürtzere Arth könne gemacht werden, davon ist noch zur Zeit bey keinem Rechenmeister etwas anzutreffen. Es ist auch aller angewendete Fleiß vergebens gewesen, weil die Posten sehr starck, und sich weder das forderste nebst dem mittlern, noch das mittlere nebst dem hintern Satz durch einerley Zahlen, wie bey vorhergehendem 5ten Exempel geschehen, verkleinern lassen, zumahl, wenn bey denen Thalern auch noch Groschen und Pfennige stünden, da es noch mühsamer seyn würde, indem, wie bey vorhergehenden kleinern Exempeln zu sehen, die Thaler in die dabey verhandene geringere Sorte versetzet, und alsdenn erst mit dem multipliciren des hintern und mittlern, und dividiren mit dem fordern Satz, verfahren werden müste; Und wäre zu wünschen, wenn sich noch ein Expediens finden wolte, dergleichen grossen Exempeln, ohne langes Nachsinnen, auf eine kürtzere Arth beykommen zu können. Es sind aber bey dergleichen Vertheilung insgemein viel Personen interessirt, daher man in dem unten folgenden 28 Capitel von der Repartition oder Distribution einer Massæ Concursus ein mehrers beyzubringen unvergessen seyn wird.

7.) Bey einem Concursu wären 256 thlr. 7 gl. 5 pf. Judicial-Expenses liquidirt, die Massa bestünde in 2400 thlr. Was giebt nun einer, der mit 1000 thlr. zur Perception käme, zu solchen Unkosten? Setze also:

2400

2400 thlr. — 256 thlr. 7 gl. 8 pf. — 1000 thlr?

124

1031

512

61511 gl.

12

123307

61511

73817 pf.

1000

73817000

ff	f	I	
ffffff	fffff	ffff	
fffffff	fffffff	fffff	106 thlr.
ffffffff	fffffff	ffffff	
ffff	fff	ff	

Facit: 106 thlr. 19 gl. $1\frac{2}{4}$ | $\frac{00}{00}$ | $\frac{2}{1\frac{1}{2}}$ pf.

Practisch ist dieses Exempel desto kürtzer und leichter also:

24|00 thlr. — 256 thlr. 7 gl. 5 pf. — 10|00 thlr?

4 | 6

2563 | 2 | x

640 | 18 | $6\frac{1}{2}$

Facit: 106 thl. 19 gl. $1\frac{1}{2}$ pf.

Weil hinten und forne Nullen sind; So werden die letzten beyden abgeschnitten und weggelassen, ist eben soviel, als wenn man setzte:

24 thl. geben 256 thlr. 7 gl. 5 pf. was geben 10 thlr.?

Multiplicire mit dieser 10 den mittlern Satz ruckwerts, nehmlich mit denen 5 pf. anzufangen, was kommt, das dividire von forne mit denen fördersten Zerfäll-Zahlen, 4

zuerſt, und dann, was dieſe gebracht, mit der 6. So iſt das Facit da. Hiervon wird hernach Cap. XXVIII. ein mehrers vorkommen.

Folget nun auch, wie bey dieſem 3ten Haupt-Punct mit denen Brüchen zu rechnen: z. E.

8.) Wenn allein forne ein Bruch, ohne Gantze, als:

¾ Cent. vor 3 thlr. 9 gl. 3 pf. — 25 Cent.?

24 — förd. Nenner 4

81 gl. — 100

12

165

81

975

100

97500

	ϗ	ϗϑϗϗ4	ϗϑ0	
	975ØØ	ϗϗ5ØØ	ϗϗØϑ	112 thlr.
förd. Zehl.	ϗϗϗϗ	ϗϗϗϗϗ	ϗϗϗϗ	
		ϗϗϗ	ϗϗ	

Facit: 112 thlr. 20 gl. 4 pf.

Nach der Practic alſo:

¾ Cent. — 3 thlr. 9 gl 3 pf. — 25 Cent.?

4)	13	13	—	5
3)				5
5)	4	12	4	
5)	22	13	8	

Facit: 112 thl. 20 gl. 4 pf.

Mit dem förderu Nenner 4 multiplicire das mittlere, was kommt, das dividire mit dem Zehler 3, dieſes multiplicire mit der hintern in 5 mahl 5 zerfällten 25.

9)

9.) $\frac{1}{8}$ Cent. vor 3 thlr. 18 gl. — 40 Cent?

24 förd. Nenn. 8

90 gl. 320

90

28800

förd. Zehl.	77 / 7888ø / 55555	79 / 5760 / 7444 / 77	240 thlr. Facit.

Practisch also:

$\frac{1}{8}$ Cent. — 3 thlr. 18 gl. — 40 Cent?

30 — 8

Facit: 240 thlr. —

Weil die hintere 40 mit dem Zehler des Bruchs dividirt, gerade aufgehet, denn 5 in 40 hab ich 8 mahl; So wird mit dieser 8, nur das mittlere multiplicirt, und was kommt, mit dem Nenner des Bruchs nochmahls multiplicirt.

Item: $\frac{1}{8}$ Cent. vor 3 thlr. 18 gl. — 5 Centner?

Facit: 30 thlr. —

Hier ist der Zehler des Bruchs 5 mit der hintern Frag-Zahl einerley, heben daher miteinander gleich auf, also, daß das mittlere nur mit dem Nenner alleine multiplicirt werden darff.

10.) Wenn forne bey dem Bruch auch gantze stehen, als:

$4\frac{3}{4}$ Pf. vor 3 thlr. 8 gl. 9 pf. — 3 Pf? fördere Nenner 4

19 | 24 | 12

80

12

169

80

969

12 hintere Zahl,

1938

962

11628

11628	6172	53
1000	772	24
11	7	

2 thlr. 3 gl. — Facit.

Practisch also:

$4\frac{3}{4}$ Pfund. — 3 8 9 — 3 Pfund?

19 | 10 2 3

40 9 —

Facit 2 3 —

Multiplicire mit der hintern 3 das mittlere, und was kommt, mit dem Nenner, dividire sodann mit denen vorne angerichteten 19 Viertel-Pfund.

II.) Wenn hinten allein ein Bruch ohne Gantze, als:

(Zur Probe des vorherstehenden 8ten Exempels:)

25 Centn.

25 Centn. vor 112 thlr. 20 gl. 4 pf. wie $\frac{3}{4}$ Cent.?
4 hint. Nenn. 24

100 468
224
2708
12
5420
2708
32500
hintere Zehler 3
97500

dividire mit der fördern 100.

[illegible] 3 thlr. 9 gl. 3 pf. Facit:

Practisch:

25 Centn. — 112 — 20 — 4 — $\frac{3}{4}$ Centn.?
5 338 13 —
5 84 15 3
16 22 3
Facit: 3 9 3

Multiplicire mit dem Zehler 3 das mittlere Geld, was kommt, das dividire mit dem Nenner 4, ferner mit der fördern ersten 5, und endlich mit der andern 5 dividirt.

12.) Item: Zur Proba des 9ten Exempels:

40 Centn. vor 240 thlr. wie $\frac{5}{8}$ Centn.?
8 hint. Nenn. 5 Zehler.

320 1200

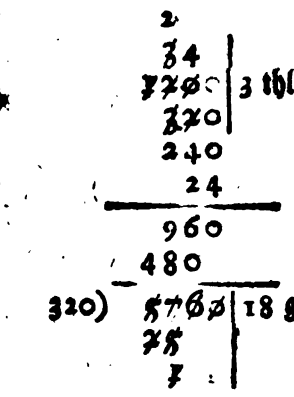

Practisch:

40 Cent. — 240 thlr. — — — $\frac{1}{8}$ Cent.?
8 30 — — —

Facit: 3 thlr. 18 gl. —

Nachdem mit dem Zehler in die fördere 40 dividirt und gerade 8 gebracht, ist in das mittlere zuerst mit dieser 8, und in das, was solchige gebracht, mit dem Nenner des Bruchs dividiret worden.

13.) Wenn hinten beym Bruch auch Gantze stehen:

(Zur Proba des vorhergehenden 10den Exempels:)

3 Pfund — 2 thlr. 3 gl. — $4\frac{3}{4}$ Pfund?
mahl 4 dimt. N. 24 19 Viertel Pf.
42 51 gl.
19
459
51
969

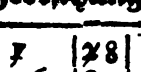

Practisch also:

3 Pfund — 2 thlr. 3 gl. — — 4½ Pfund?

	8	12	—	2
	1	1	6	1
	—	12	9	
	10	2	3	
Facit:	3	8	9	

Zerfälle den Zehler des Bruchs gegen seinen Nenner, in 2 und 1. Multiplicire sodann zuerst mit den 4 Gantzen die 2 thlr. 3 gl., sodann sage bey dem zerfälleten Bruche: 2 ist das halbe Pfund. halbire die 2 thlr. 3 gl., kommen 1 thlr. 1 gl. 6 pf. Ferner die andere Zerfäll-Zahl ist halb soviel als 2, halbire die von der 2 gebrachten 1 thlr. 1 gl. 6 pf, kommen 12 gl. 9 pf. Addire zusammen, und dividire mit der fördern 3.

14.) Wenn in der Mitten allein ein Bruch ohne Gantze, als:

21 Ellen vor ⅞ thlr. — 8 Ellen?
8 Nenner. 7 Zehler.

168 56

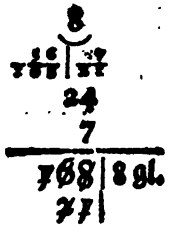

Multiplicire das fördere mit dem Nenner, das hintere aber mit dem Zehler. Indem nun das, was forne gekommen, stärcker ist, als das hintere, daß mit dem fordern nicht dividiret werden kan; So setze dieses, als den Nenner, im Bruch unten, und das hintere, als den Zehler, oben drüber, hebe es mit der 8 auf, kommen $\frac{7}{21}$ thlr. Damit man aber wissen könne, wieviel dieses an Groschen beträgt; So multiplicire den Zehler mit 24 gl. und dividire das gebrachte mit dem Nenner, Facit: 8 gl.

Pract. sch verfahre also:

21 Ellen — $\frac{?}{8}$ thlr. — 8 Ellen?

4	4	—
2	2	—
1	1	—
	3) 7 thlr.	
	8) 21	
	168	8 gl.
	21	

Zerfälle den Zehler 7 gegen den Nenner 8 in gleiche Zahlen, 4, 2, 1. Sage: 4 oder $\frac{4}{8}$ ist der halbe Thaler, halbire die hintere 8, kommen 4 thlr. Ferner, die 2 ist halb so viel als die 4, und die 1 ist halb so viel, als die 2, halbire beydes, wie vorher, und addire, thut 7 thlr., diese mit denen Zerfäll-Zahlen des Thalers oder 24 gl., 3 mahl 8, zu Groschen gemacht, und mit der fordern 21 abdividirt.

15.) Wenn in der Mitte beym Bruch auch Gantze stehen, als:

4 Cent. vor 93⅜ thlr. wie 15 Cent.?

macht 6 (N.)	563	7		
ist 24	45	7272		1
	2815	8445	351 thlr. 21 gl.	1
	563	7444		
	8445	77	0	
			11	

Proba sich also:

4 Centner — 93⅜ thlr. — 15 Cent.?

1	23 1/4	3
	70 9/24	5

Facit: 351 21/24 thlr.

Hebe die fördern 4 Centner auf mit 4, wird 1 Centner. Dann dividire mit eben solcher 4 die 93 thlr., kommen 23, und bleibt 1 thlr. übrig. Diese mache zu dem folgenden Bruch, sind 6/24, darzu den obern Zehler 5, werden 11/24. In diese solte man mit voriger 4 dividiren. Weil aber der Zehler 11 nicht gerade aufgehet; So multiplicire mit 4 den Nenner 6, werden 24, und setze darüber den Zehler 11, thut 23 11/24 thlr. auf 1 Centner. Zerfälle die hintere Zahl 15 in 3 mahl 5, multiplicire dir 23 11/24 erst mit der 3, sage: 3 mahl 11 (der Zehler des Bruchs) macht 33, diese dividire mit dem Nenner 24, wird 1 Gantzes und 9/24 thlr. Ferner, 3 mahl 23 thlr. machen 69, den gantzen Thaler aus dem Bruch darzu, werden 70. Diese und den Bruch 9/24 multiplicire mit der andern Zerfäll-Zahl 5, so hast du das Facit.

16.) Wann sorne und in der Mitte Gebrochene gleine, als:

$\frac{7}{8}$ Marck geben $\frac{3}{16}$ Loth, was 37 Marck?

7 obere Zehl. 3 obere Zehl. 8 förd. Nenner.
16 mittl. Nenner. 296
112 mittlere 3
888

o
17 | 8
888 | 7 $\frac{104}{112}$ | $\frac{13}{14}$ Loth.
777 |

Practicè also:

$\frac{7}{8}$ Marck — $\frac{3}{16}$ Loth, — 37 Marck?

3
78 | 2 (14) 777 | $7\frac{13}{14}$ Loth.
8 | 7 f Nenn. 43 |
14 1 |

Weil hier der mittlere Nenner mit dem fördern dividiret werden kan, denn 8 in 16 habe ich 2 mahl; So wird diese 2 mit dem fördern Zehler 7 multiplicirt, dergleichen geschicht auch hinten mit dem mittlern Zehler 3, was kommt. das wird mit dem, was die förderen Nenner und Zehler gebracht, abdividirt, Facit: $7\frac{13}{14}$ Loth.

17.) Wenn forne Gantze und Gebrochene, in der Mitte aber nur ein Bruch. Z E.

$11\frac{3}{7}$ Centn. geben $\frac{4}{5}$ thlr was 6 Centn.?

58 mittlere Zehler 5
6 mittlere Nenner 30
348 fördere Nenner 5
150

6
$\frac{120}{348}$ | $\frac{24}{58}$ thlr.

Weil

Weil die hintern 150 zum dividiren mit der fördern 348 zu schwach sind; So wird beydes in Bruch gesetzt, mit 6 aufgehoben, Facit: $\frac{25}{58}$ thlr. Diese in Groschen und Pfennige, wie forne bey der Numeration der Brüche Cap. 9. Exemplum 3. gewiesen, resolvirt, sind 10 gl. $4\frac{4}{29}$ pf.

18.) Wenn forne nur ein Bruch, in der Mitte aber Gantze und Gebrochene, als:

$\frac{5}{4}$ Marck, vor $8\frac{1}{4}$ thlr. wie 13 Marck?

4 ordentliche Zehler 35
4 mittlere Nenner.
16

5 fördere Nenner.
65
mittlere 35
325
195
2275

142 $\frac{3}{16}$ thlr. $\frac{3}{16}$ sind 4 gl. 6 pf.

Practisch also:

$\frac{5}{4}$ Marck — $8\frac{1}{4}$ thlr. — 13 Marck?

5)	$43\frac{3}{4}$	—	—	130	—	—
4)	10	22	6	6	12	—
		12		3	6	—
		6		1	15	—
		3		—	13	—
		1		—	6	6

Facit: 142 thlr. 4 gl. 6 pf.

Sage mit dem fördern Nenner 5: 5 mahl 3 (nehmlich der mittlere Zehler) ist 15, (nehmlich Viertel-Thaler) oder

oder 3 Gantze und $\frac{3}{4}$. Ferner 5 mahl 8 ist 40, darzu vorige 3 gantze Thaler addirt, thut 43. Diese $43\frac{3}{4}$ thlr. dividire mit dem fordern Zehler, der 4, also: 4 in 43 habe ich 10 mahl, und bleiben 3 thlr. übrig. Diese mache zu Groschen, sind 72, darzu die $\frac{3}{4}$ thlr., oder 18 gl., thut 90 gl., dividire sie mit voriger 4, kommen 22 gl., und bleiben 2 gl. oder 24 pf. übrig, diese theile ebenfalls mit der 4 ein, werden 6 pf. Mit der 10 multiplicire nun die hintere 13, kommen 130 thlr. Die 22 gl. zerfälle in 12, 6, 3, 1, sage: 12 ist der halbe Thaler, nimm die 13 Marck (welche für Thaler zu achten) halb. Ferner, 6 ist halb so viel, als die vorhergehende 12, und 3 ist halb so viel als 6, muß also der Betrag des Geldes noch zweymahl halbirt werden. Endlich, 1 ist der 3te Theil von 3, hiermit dividire, was die 3 gebracht, nehmlich die 1 thlr. 15 gl. oder 39 gl., kommen 13 gl. Und weil die noch übrigen 6 pf. halb so viel sind, als der letztere 1 gl.; So nimm, was dieser gebracht, nehmlich die 13 gl., halb, und addire.

Gegenwärtige praxische Elaboration ist weitläufftiger und schwerer, als die vorhergehende ordentliche Operation, welches die hintere Zahl 13 guten Theils verursachet, weil diese ungerade ist, und nicht zerfället werden kan, daher die Zerfällung beym Gelde geschehen müssen. Indem aber die 22 gl. 6 pf. beynahe den gantzen Thaler erreichen; So kan anstatt der 10 thlr., mit 11 thlrn die 13 multipliciret werden, kommen 143, wovon dasjenige, was an denen 22 gl. 6 pf. zum vollen Thaler noch mangelt, nehmlich 1 gl. 6 pf., mit der 13 multipliciret, und die herauskommenden 19 gl. 6 pf., von letztgedachten 143 thlrn abgezogen werden, bleiben 142 thlr. 4 gl. 6 pf., als das Facit.

19) Wenn in der Mitten und hinten nur Brüche, als:

14 Pfund

14 Pfund vor $\frac{5}{16}$ thlr., wie theuer $\frac{2}{3}$ Pfund?

3 hintere Nenner. m. Zehler 15) 2

42

16 mittlere Nenner. 30

252

42

672

5

6 24 8 2

$\frac{30}{672}$ | $\frac{5}{112}$ thlr. 120 | 1 gl. $\frac{96}{112}$ | $\frac{12}{14}$ | $\frac{6}{7}$ pf.

8

12

96

Mit was vor Zehlern und Nennern forne und hinten multipliciret worden, ist dabey schon angemercket. Indem aber forne der Divisor 672 grösser ist, als die hintere Zahl 30, welche dividiret werden solte; So wird beydes über einander in Bruch gesetzet, und mit 6, als welche Zahl hier bequehm ist, aufgehoben, kommen $\frac{5}{112}$ thlr. Diesen Bruch, was er an Groschen und Pfennigen ausmache, zu erforschen; Setze den Zehler 5 bey seite, multiplicire mit dem Gehalt des Thalers, nehmlich 24 gl., kommen 120. Selbige mit dem Nenner 112 dividirt, thut 1 gl., und bleibt 8 übrig, selbige mit der 12 zu Pfennigen multiplicirt, werden 96, mit dem Nenner 112, weil die 96 zu klein ist, und sich nicht dividiren läst, in Bruch gesetzt, sind $\frac{96}{112}$. Diese zuerst mit 8, und dann mit 2 aufgehoben, werden $\frac{6}{7}$ pf., Facit: 1 gl. $\frac{6}{7}$ pf.

Nach der Practica setze, anstatt des mittlern Bruchs der $\frac{5}{16}$ thlr., den eintzeln Werth desselben, 22 gl. 6 pf., denn $\frac{1}{16}$ thlr. macht 1 gl. 6 pf., wie forne pag. 100. beym Numeriren der Brüche mit angesetzt zu befinden, machen

also

also 15 solcher 16 Theile, 15 Gantze und 15 halbe Groschen, zusammen 22 gl. 6 pf. Setze also:

14 Pfund vor 22 gl. 6 pf. wie theuer $\frac{2}{3}$ Pfund?

45

14) 315 gl. | 1 $\frac{1}{4}$ gl. oder: $\frac{6}{3}$ pf. wie vorher gewiesen.
1

Multiplicire die mittlern 22 gl. 6 pf. mit dem hintern Zehler 2, kommen 45 gl., dividire sie mit dem Nenner 3, thut 15, diese dividire mit der fördern Zahl 14, facit: 1 gl. $\frac{6}{3}$ pf.

20.) Wenn hinten nur ein Bruch, in der Mitten aber Gantze und Gebrochene zugleich.

Zum Exempel:

9 thlr. geben 1 $\frac{2}{3}$ thlr. was geben $\frac{3}{8}$ thlr.?

8 h. Nenn. — 5 Drittel Thaler. — 3 obere Zehler.

72 — mittl. Zahl 5

3 mittlere Nenner. — 15

216

3

1 $\frac{15}{216}$ | $\frac{5}{72}$ thlr.

Wie dieser Bruch ins kleine auf einen bekannten Werth zu bringen, ist nechstvorher gewiesen.

Practisch wird dieses Exempel also gemacht:

9 thlr. — 1 $\frac{2}{3}$ thlr. — $\frac{3}{8}$ thlr.?

mit 3 — machen 40 gl. — machen 9 gl.

27 — 9 hintere Zahl.

und 8 zu gl. — 216) 360 | 1 gl.
154
4
(3

216 — 432

432
4
216) 1728 | 8 pf.
144

Weil die hintern $\frac{1}{3}$ thlr. und die mittlern $1\frac{2}{3}$ thlr. gar leicht zu Groschen resolviret werden können; So müssen auch die fördern 9 thlr. practisch mit 3 und 8 (anstatt 24) zu Groschen multiplicirt werden. Das mittelste wird mit der hintern Zahl multiplicirt, und die gebrachten 360 mit der fördern 216 dividirt, kommt 1 gl. und bleiben 144 übrig, diese practisch mit 3 und 4 (anstatt 12) zu Pfennigen gemacht. und mit dem Divisore 216 eingetheilt, kommen 8 pf. und bleibt nichts übrig.

Dieses ist wohl der beste Weg, den eigentlichen Werth aus denen Brüchen, welche sich, wie obige $1\frac{2}{3}$ thlr. und $\frac{2}{3}$ thlr. leicht in ordentliche Müntze resolviren lassen, heraus zu bringen.

21.) Wenn in der Mitte ein Bruch, hinten aber Gantze und Gebrochene sind, als:

7 Stück Citron. vor $\frac{1}{2}$ Mfl., wie theuer $9\frac{2}{3}$ Schock?
2 mittlere Nenner.

24

11
20
220

1
3
8
220
144
7

2
15 $\frac{10}{12}$ 1/7 Fl. Meißnisch.

Wenn der hintere Satz mit dem Nenner, nehmlich 3 mahl 3 ist 9, der Zehler 2 darzu, wird 11, eingerichtet ist; So hat man 11 Drittel-Schock, ein Drittheils eines Schocks

Schocks ist 20, mit dieser die 11 multiplicirt, werden 220, womit ferner, wie vorher, verfahren wird.

Practisch aber also:

7 Stück — $\frac{1}{2}$ Mfl. — $3\frac{2}{7}$ Schock?

fördere 7) ~~220~~ | Stück.
$\not{3}$ | $31\frac{1}{7}$ Mfl.
halb

Facit: $15\frac{5}{7}$ Mfl.

Daß $3\frac{2}{7}$ Schock 220 Stück machen, kan leicht in Gedancken gerechnet werden, in diese 220 mit der fördern 7 dividirt, kommen 31, und bleiben 3 übrig, sind $31\frac{3}{7}$ halbe Gülden. Diese mit dem mittlern Nenner 2 dividirt, oder auch halbirt, halb 30 ist 15 gantze fl., der 31ste und die $\frac{3}{7}$ fl. machen $\frac{10}{7}$ fl., sage: halb 10 ist 5, nehmlich $\frac{5}{7}$ fl., $\frac{1}{7}$ fl. ist 3 gl., und also $\frac{5}{7}$ 15 gl. Facit wie oben.

22.) Wenn lauter Brüche, ohne Gantze, da sind, als:

$\frac{9}{10}$ Elle vor $\frac{5}{6}$ thlr. wie kommen $\frac{3}{7}$ Elle?

9 obig. Z. hl. 5 obere Nenner. — 3 obere Z.
6 mittl. N. — 16 förd. N.
54 — 48
5 hintere Nenner. — 5 mittl. Z.
270 — 240

6 | 5

$\frac{240}{270}$ | $\frac{40}{45}$ | $\frac{8}{9}$ thl. oder 21 gl. 4 pf. Facit.

Practisch also:

$\frac{9}{10}$ Elle — $\frac{5}{6}$ thl. — $\frac{3}{7}$ Elle?

9 obere Zehler. 20 — 3 obere Zehler.
5 hintere Nenner. — 16 förd. Nenner.
45 — 48
mittlere 20
960

	960	21 $\frac{15}{45}$ gl.	
fördere 45)	915	15	
	1	$\frac{15}{45}$	$\frac{1}{3}$ gl.

Dieses Exempel siehet zwar so weitläuftig aus, als das vorhergehende nach der gemeinen Arth: Es ist aber zu wissen, daß man eines Theils in der Operation nicht nöthig hat, alle Zahlen, wie sie hier, um Unterrichts willen, stehen, auszuschreiben, und andern Theils kan man hier sogleich den eigentlichen Betrag an Groschen und Pfennigen wissen, welches bey voriger ersten Arth aus denen $\frac{8}{9}$ thlrn erst noch erforschet werden müste. Drittens, ist diese Arth die leichteste zu behalten, denn man kan nur so viel mercken, daß der fordere Zehler mit dem hintern Nenner, und der hintere Zehler mit dem fördern Nenner, und also ein Bruch mit dem andern übers Creutz multipliciret, und sodann, nach der ordentlichen Regul de Tri, das hintere mit dem mittlern multipliciret, und was kommt, hier 960, mit der fördern 45 dividiret wird, werden 21 gl., und bleiben 15 übrig, darunter den Divisorem gesetzt, so sinds $\frac{15}{45}$, diese mit der 15 selbst dividirt und aufgehoben: 15 in 15 hab ich 1 mahl, und 15 in 45, 3 mahl, setze die 1 und 3 in Bruch, wird $\frac{1}{3}$ gl. oder 4 pf. So wird auch letzterklärtes Exempel in der practischen Arth dadurch etwas weitläufftiger, daß es aus lauter solchen Brüchen, deren keiner in dem andern aufgehet, zusammen gesetzt ist; Dahingegen, wenn solche Brüche, welche entweder alle dreye, oder doch der förderste und hinterste, aus einerley Nennern bestehen, zusammen kommen, die practische Rechnungs Arth desto leichter ist, als:

$\frac{7}{8}$ Pfund vor $\frac{3}{4}$ thlr. wie theuer $\frac{13}{14}$ Pfund?

(14	13)	—	18 gl.	(18
7	7)	9	18 gl. —	
2)		1	9	$5\frac{1}{7}$
		—	16 gl.	$8\frac{4}{7}$ pf.

Ob zwar die Nenner dieser Brüche nicht einerley zu seyn scheinen; So kommen sie doch aus einerley Ursprung, nehmlich der 2 her, welche durch die Progression und Verdoppelung, auf 4, 8, 16, 32, und so weiter hinauf steiget. Müssen also die fördern und hintern Nenner einander gleich werden. Weil hinten 16 Theilgen stehen, und forne der Nenner 8 noch einmahl so groß ist als die 16 (denn $\frac{1}{8}$ eines thirs ist 3 gl., dahingegen $\frac{1}{16}$ nur 1 gl. 6 pf. beträgt) so wird der Zehler 7 verdoppelt, und diese 14 untergesetzt. Daß die $\frac{3}{4}$ thlr. in der Mitten 18 gl. machen, ist bekannt, diese mit dem hintern Zehler 13 multiplicirt, kommen 9 thlr. 18 gl. Die fördere 14 ist zum dividiren in Gedancken zu groß, und kan in 7 mahl 2 zerfället werden. Dividire demnach die 9 thlr. 18 gl. zuerst mit der 7, kommen 1 thlr. 9 gl. $5\frac{2}{7}$ pf., diese dividire mit der 2, Facit: 16 gl. $8\frac{4}{7}$ pf.

23.) In allen 3 Sätzen Gantze mit Brüchen, wenn $12\frac{3}{4}$ thlr $154\frac{3}{7}$ thlr. bekommen, wieviel müssen $2468\frac{4}{7}$ thlr. haben?

$154\frac{3}{7}$	—	$12\frac{3}{4}$	—	$2468\frac{4}{7}$?
464		51		12344
5 hint. Nenner.				3 förd. Nenner.
2320				37032
4 mittlere Nenner.				51 mittlere Zahl.
9280				37032
				185160
				1888632

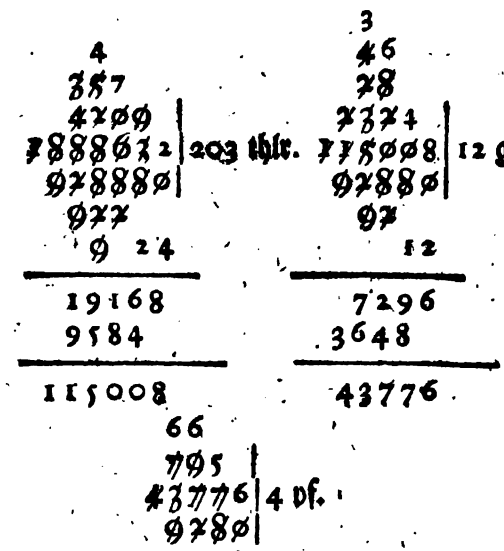

Wenn in allen drey Sätzen Gantze und Gebrochene verhanden ; So werden erstlich die Gantzen mit dem Nenner des dabeystehenden Bruchs multiplicirt, und bey iedem Satz der Zehler seines Bruchs dazugethan, was forne kommt, wird mit beyden Nennern, sowohl mit dem mittlern, als hintern, sodann dieses hintere mit dem fördern Nenner und der mittlern durch den Bruch eingerichteten Zahl multiplicirt, und diese mit der fördern starcken Zahl abdividirt. Das in solcher Division übrig bleibende, muß mit 24, weil oben nur Thaler sind, multiplicirt, und mit der fördern grossen Zahl dividiret, was nun auch hier übrig ist, muß mit 12 zu Pfennigen gemacht und nochmahls mit gedachtem fördern Haupt-Divisore eingetheilet werden. Kommen hier 203 thlr. 12 gl. 4 pf. und sind zuletzt noch $\frac{66}{795}$ pf. übrig blieben. Diese, sowohl den Zehler als den Nenner, zuerst mit 8, und was kommt, nochmahls mit 8 aufgehoben, werden $\frac{104}{1272}$ pf., welche sich nicht kleiner machen lassen.

Gegenwärtiges ſtarcke Exempel auf practiſche Arth zu rechnen, würde mehr Nachſinnens und eben ſo viel Weitläufftigkeit erfordern, als vorhergehende ordentliche Elaboration. Dahingegen, wenn zwar eben dergleichen Brüche, doch die Gantzen kleiner ſind, folgendermaſſen practiſch zu verfahren.

$4\frac{2}{7}$ Cent. vor $9\frac{3}{4}$ thlr., wie theuer $35\frac{4}{7}$ Cent.?

14	3	9 Gantze	315	—	—
2	2	$\frac{1}{2}$	17	12	—
7	1	$\frac{1}{4}$	8	18	—
	hintere Nenner	5	7	77	9 $\frac{7}{5}$
	hintere Zehler	4	8	7	$2\frac{2}{7}$
		add.)	349	13	$2\frac{2}{7}$
	fördere Nenner	3)	1048.	3	$7\frac{1}{7}$
	forne untere	2)	524	1	$9\frac{3}{7}$
	forne untere	7)			

74 thl. 20 gl. $9\frac{3}{7}\frac{3}{7}$ pf.

Multiplicire mit der mittlern 9 die hintern 35. Setze den mittlern Zehler ab, und zerfälle ihn in 2 und 1, die 2 iſt $\frac{1}{2}$ thlr., nimm die 35 halb. Die 1 iſt halb ſo viel, nehmlich $\frac{1}{4}$ thlr., nimm das, was die 2 gebracht, zur Helffte.

Weil ſich der hintere Zehler 4 gegen ſeinen Nenner weder in $\frac{1}{2}$ noch ſonſt in eine Zahl, welche in dem Nenner 5 gerade aufgehet, dividiren oder zerfällen läſſet; So dividire mit dem Nenner 5 in die mittlern $9\frac{3}{4}$ thlr., was kommt, das multiplicire mit dem hintern Zehler 4, und durchſtreiche, was die 5 gebracht, indem man durch dieſe, als eine Stuffe, nur auf den Betrag der $\frac{4}{7}$, wie ſchon mehrmahls erinnert worden, kommen können. Die übrigen noch gültigen Zahlen addire. Hierein dividire ferner mit dem fördern Nenner 3. Richte die fördern $4\frac{2}{7}$ mit

dieſem

diesem Nenner ein, kommen 14, nehmlich Drittheil-Centner. Diese 14 zerfälle in 2 mahl 7, dividire zuerst mit der 2 in das, was durch die vorigen Zahlen gebracht worden, was kommt, das dividire mit der 7; So bringst du das Facit, an 74 thlrn 20 gl. $9\frac{3}{7}$ pf. Immassen die Zahlen, mit welchen multipliciret und dividiret worden, angemercket sind.

Man siehet aber an diesem Exempel gar bald, daß die practische Elaboration ebensalls sehr weitläufftig, zumahl, da man das meiste in Gedancken rechnen muß; Und wer mit dergleichen Arbeit nicht täglich umgehet, oder nicht ein besonder gutes Gedächtniß hat, der wird den Procels, wie man mit dergleichen Exempel verfahren soll, nicht lange wissen. Dahingegen die alte Arth des Rechnens mit Brüchen viel eher zu fassen und zu behalten, wenn man sich nur einmahl wohl imprimiret, mit welcherley Zehler oder Nenner zu multipliciren, nehmlich:

a) Der fördere Nenner multipliciret den hintern Zehler, hingegen
b) Der hintere Nenner den fördern Zehler, also ein Nenner den andern Zehler übers Creutz.
c) Der mittlere Zehler fähret hinten, der Nenner aber forne mit dem multipliciren fort, wenn anders in der Mitten nur allein ein Bruch stehet: Wenn aber Gantze darbey sind, so werden diese mit ihres Bruchs Nenner multipliciret, der Zehler mit eingerechnet, und was kommt, damit wird das hintere (nachdem dieses, wie vorerwehnet, mit dem fördern Nenner schon multiplicirt ist) vermehret, und dennoch mit dem mittlern Nenner, es mögen in der Mitten Gantze dabey seyn oder nicht, das fördere multiplicirt, wie die letzten beyden Exempel, nach gemeiner Arth, alles deutlicher machen.

Solte hier ein geübter Rechner den Einwurff machen: Man hätte die gantzen und gebrochenen Zahlen dann und

wann beſſer abbreviren und mit wenigern Ziffern das Facit heraus bringen können; So dienet zur Antwort: daß übrige Künſteley eine Sache ſchwerer und die Erläuterung weitläufftiger zu machen pflege.

Ein Rechenmeiſter, der alle Tage mit denen Ziffern umgehet, und darinnen informiret, kan die ſubtilen Variationes noch eher im Gedächtniß behalten, als ein anderer, der das Rechnen nicht in täglicher Ubung hat; Dieſer wird viel eher und lieber eine gröſſere Anzahl Ziffern nach der alten Regul de Tri hinſchreiben, als ſich über die genaueſten practiſchen Vortheile erſt lange den Kopff zerbrechen.

CAP. XXI.

Regula de Tri inverſa,

Oder

Die umgekehrte Regul de Tri.

Dieſe wird alſo genennet, weil deren Operation zwar ebenfalls, wie die in vorhergehenden vier Capiteln beſchriebene ordentliche Regul de Tri, vermittelſt dreyer Sätze, davon der mittlere und hinterſte Satz mit einander multipliciret, und was kommt, durch den fördern Satz abdividiret, dagegen aber das bey der ordentlichen Regul de Tri forne im erſten Satz ſtehende ein- und mehrfache Quantum einer Sache verkehrt, nehmlich hinten, an ſtatt der Frag-Zahl, dieſe hingegen forne angeſetzet, und nach Proportion des dritten Satzes, das Facit, welches die Benennung des mittlern Satzes allemahl führet, heraus gebracht, und ſelbiges gleichſam zum vierten Satz wird, maſſen man ſich hierbey vier Sätze einzubilden, und aus dem Betragen des erſten gegen den dritten, und des zweyten

ten gegen den vierten zu urtheilen hat, ob das Exempel zur directen (ordentlichen,) oder zur inversen (verkehrten) Regul de Tri gehöre, damit nicht ein falsches Facit heraus gebracht werde. Sothane Unterscheidung der Directæ von der Inversa kan durch folgende zwey Observationes geschehen;

1.) Wenn die gewöhnlichen 3 Sätze, wie schon oben bey der ordentlichen Regul de Tri C. 15. §. 1. gelehret worden, also eingerichtet sind, daß die fördere und die hintere Zahl gleiche Benennung, es sey Geld oder Waare, führen; So siehe auf den mittlern Satz, ob dieser etwa in dem Interesse, aus welchem man den Betrag des Capitals erforschen will, oder ob er in Meilen, Ellen- oder Kannen-Maaß, Gewicht, Personen oder Zeit bestehe? und die Frag-Wörter: wie weit? wie lang? wieviel? wie groß? wie schwer? wie bald? und dergleichen, womit man nach dem Facit fraget, gebrauchet werden können. Anbey ist aber auch, nachdem

2.) Ein ieder zum wenigsten soviel zum voraus wissen kan, ob das Facit gröſſer oder kleiner als die mittlere Zahl, von welcher selbiges sich allemahl nennet, ausfallen müsse, darauf zu sehen, ob das Facit gegen den mittlern, und der dritte Satz gegen den ersten, mehr oder weniger mache? Wenn beydes, nehmlich das Facit gegen die mittlere, und der dritte Satz gegen den ersten, entweder beyderseits gröſſer, oder, im Gegentheil, beyderseits kleiner sind; So gehöret das Exempel zur vorherbeschriebenen ordentlichen Regula de Tri, wovon hernach Cap. 23. ein mehrers. Die drey, oder, wenn das Facit darzu kommt, vier Sätze, stehen also:

(1.) Vor 2 gl. kauffte einer (2.) 5 Pfund Brod; Wieviel bekäme er (3.) vor 1 thlr? Facit: (4.) 60 Pfund. Setze mit wenigern Worten also:

2 gl. — 5 Pfund, — 1 thlr?

24
5

2) 120 | 60 Pfund Facit.

Hier stehet zwar in der Mitten Gewicht, und gehörte daher dieses Exempel, besage vorherbefindlicher ersten Anmerckung, zur verkehrten Regul de Tri, zumahl auch das Frag Wort: wieviel vor 1 thlr? statt findet; Es ist aber, vermöge der 2ten Observation, nicht nur der dritte Satz grösser als der erste, sondern auch der vierte, (das Facit,) grösser als der zweyte, daher denn nach der Regula de Tri directa gerechnet werden muß.

Proba.

Vor 24 gl. — 60 Pfund, wieviel vor 2 gl.?

2) 12 | 20

3 Facit: 5 Pfund.

4

Hebe die fördere 24 mit der hintern 2 auf, kommen 12, diese zerfälle in 3 mahl 4, dividire mit der 3 in die 60, kommen 20, und diese mit der 4, Facit: 5 Pfund. Solchemnach ist das Facit kleiner als die mittlere 60, gleichwie auch die hintere Zahl kleiner ist als die fordere, daher das Exempel ebenermassen zur ordentlichen Regul de Tri gehöret. Denn eben dieses einerley, es heisse nun grösser oder kleiner, ist das genaueste Kennzeichen, daß ein solches Exempel nicht hieher zur verkehrten, sondern zur vorher weitläufftig ausgeführten ordentlichen Regul de Tri gehöre.

Dahingegen, wenn ein Exempel vorkommt, welches nach eingangsberührter ersten Regel, nicht nur etwa das Interesse eines noch unbekannten Capitals, oder, an dessen Stelle, Meilen, Elle, Maaß, Gewicht oder dergleichen,

gleichen, wie oben zu sehen, in der Mitten hat, sondern auch die hintere Zahl gegen die fördere etwa grosser, das Facit aber gegen die mittlere kleiner, oder umgekehrt, wenn die hintere Zahl gegen die fördere kleiner, das Facit aber gegen die mittlere Zahl grösser, und also unter diesen beyden letzten Sätzen einer groß, der andere aber klein heissen konte, bey solchen Umständen gehöret das Exempel zur Regula de Tri inversa, als:

Wenn das Korn 2 thlr. gilt, und der Becker müste nach solchem Tax 6 Loth Brod vor einen Pfennig geben; Wieviel würde man bekommen, wenn das Korn auf 1 thlr 6 gl. herunter fiele? Der Aufsatz kan zwar eben so geschehen, wie man dergleichen unter die Regul de Tri gehörige Exempel anzugeben pflegt, als:

2 thlr. — 6 Loth — 1 thlr. 6 gl.?

48 gl. 30 gl.

6

288

1	6	
288	$9\frac{18}{30}$	$\frac{3}{5}$ Loth Facit.
30		

Not. Weil der dritte Satz kleiner als der erste, das Facit aber grösser ist als der mittlere Satz, und solchemnach die gleiche Benennung derer zwey letzten Sätze, ermangelt, überdieß auch der mittlere Satz in Gewicht bestehet, und bey dem dritten Satz die Frage: Wieviel? vorkommt; So gehöret dieses Exempel zur Regul de Tri inversa, nach welcher der erste Satz mit dem mittlern multipliciret, und die gebrachten 288 mit der hintern 30 dividiret worden.

Man thut aber besser, wenn man das Exempel gleich anfangs verkehret, und also setzet:

1 thlr. 6 gl. — 6 Loth, — 2 thlr.?

30 gl. 48 gl.

6 6

30) 288 | 9 18/30 | 3/5

1

Hingegen aber auch, nach der ordentlichen Regul de Tri, den dritten mit dem mittlern Satz multipliciret, sodann mit dem fördern dividiret, und also bey der Gewohnheit bleibet. Und hiermit wird wohl der Unterscheid zwischen der ordentlichen und der verkehrten Regul de Tri dargethan und gnüglich erkläret seyn. Folget nun auch noch einige unter dieses eingangsbenannte 21te Capitel gehörige, am meisten vorkommende Exempel.

1.) Es brauchte einer 8 Ellen Tuch, 2 1/4 Elle breit, zum Kleide, wieviel seidenen Zeug, à 3/4 Elle breit, muß er zum Unterfutter haben? Setze also:

3/4 Ell. — 8 Ellen, — 2 1/4 Ell.?

11

11 Viertel.

fördere Zehler 3) 88 | 29 1/3 Ellen.

21 |

Facit: 29 1/3 Ellen.

Weil aber die Bein-Kleider nicht mit seidenem Zeuge gefüttert werden, und auf Rock und Veste nur etwa 6 2/3 Elle Tuch zu rechnen sind; So muß auch das Unterfutter nach solcher Proportion gerechnet werden, also:

3/4 Ellen — 6 1/3 Ellen, — 2 3/4 Ellen?

12 2) 13 11

11) 26 2

12) 286 | 23 10/12 | 1/6 Ellen.

40 |

1

Facit: 23 1/6 Ellen.

Erklä-

Erklärung: Weil hinten, wenn die $2\frac{3}{4}$ durch des dabeystehenden Bruchs Nenner in 11 Viertel-Ellen eingerichtet sind, kleine Theile kommen; So müssen auch die mittlern $6\frac{1}{2}$ Ellen zuerst mit dem Nenner 2 in 13 halbe, und diese 13 nochmahls mit der 2 in Viertel-Ellen verkleinert, und die 26 mit der hintern Zahl 11 multipliciret werden. Sodann solte man mit des fördern Bruchs Zehler 3, und was diese bringt, mit der 4 (weils Viertel sind,) wieder zu gantzen Ellen dividiren: Man thut aber besser, wenn die 3 und 4 miteinander zu 12 multipliciret und mit dieser 12 die grosse Zahl dividiret wird, weil sonst beyde Zahlen, die 3 und 4, Brüche übrig lassen würden.

2.) Item: Ein Silber-Arbeiter hat 20 Marck Silber, die Marck hält Fein 13 Loth, er will es aber geringer, nur auf 11 Loth, haben, wieviel muß er Kupffer zusetzen? Verkehre sogleich den Aufsatz, also:

11 Loth — 20 Marck, — 13 Loth?

13

60

20

11) 260 | 23 $\frac{7}{11}$ Loth Facit.

47

3

3.) Item: Ein Commendant hat auf $\frac{1}{4}$ Jahr Meel in der Festung, und davon zeithero täglich $5\frac{1}{4}$ Centner verbraucht, wieviel kan er verthun, wenn das Meel auf 19 Wochen währen soll?

19 Wo

19 Wochen — $5\frac{3}{4}$ Centn. — $\frac{1}{4}$ Jahr.
7 Tage in der Woche. 25 13 Wochen.
133 91 7
4 der mittl. Netet. 23 91 Tage.
532 207

532) ~~2000~~ | $3\frac{476}{532}$ Centner täglich Facit.
~~500~~
~~80~~
49

Dieser Bruch beträgt gantz nahe einen vollen Centner. Er könte aber auch, auf oben Cap. 9. Exempl. 3. und 4. gewiesene Arth, in Pfund, Loth und Qvent. versetzet werden.

4.) Item: Wenn einer zu Leipzig 1 Centner, oder 110 Pfund, Waare kaufft, das Pfund vor 1 thlr., wie theuer kommt das Pfund nach Breßlauer Gewicht, den Centner zu 132 Pfund?

132 Pfund — à 1 thlr. — 110 Pfund?
24 24
44
22
2640

~~2640~~ | 20 gl. Facit.
~~320~~
~~80~~

5.) Item: Wenn einer Tuch kaufft, die Brabander Elle vor $2\frac{1}{2}$ thlr., was kostet die Leipziger Elle, wenn 5 Brabander 6 Ellen zu Leipzig machen?

6 Ellen — $2\frac{1}{2}$ thlr. — 5 Ellen?

fördere 6 in ~~60~~ gl. | 10 gl.
hintere 5 mahl

Facit: 50 gl. oder 2 thlr. 2 gl.

6) Item:

6.) Item: Wenn 5 Mäurer eine Mauer fertigen können in 18 Tagen, wie bald könte die Mauer stehen, wenn 12 Mäurer angeleget würden?

12 Mäurer — 18 Tage, — 5 Mäurer?

5

12) 90 | $7\frac{6}{12}$ oder $\frac{1}{2}$ Tag.
76

7.) Item: Wenn mir einer 500 thlr. Geld leihet ohne Zinß, auf 7 Monath, wie lange soll ich ihm dagegen 400 thlr. ohne Zinß überlassen?

4|00 thlr. 7 Monath, — 5|00 thlr.?

mittlere 7

fördere 4) 35 | $8\frac{3}{4}$ Monath.
3

8.) Ein Commendant hat in der hart belagerten und enge eingeschlossenen Festung vor 2500 Mann auf $\frac{1}{4}$ Jahr Proviant, wie viel hätte er nur Besatzung haben sollen, wenn er gewust hätte, daß die Festung in 20 Wochen hätte entsetzet werden können?

20 Wochen — 2500 Mann — 13 Wochen?

13

75

25

20) 3250 | 1625 Mann wären in der Festung geblieben, und
875 Mann hätten in Zeiten ausmarchiren müssen.

9.) Item: Ein Fuhrmann dinget 6 Centner auf 25 Meilen; Wieviel Meilen ist er zu fahren schuldig, wenn er $1\frac{1}{2}$ Centner mehr, und also $7\frac{1}{2}$ Centner Ladung bekäme? Stehet also:

$7\frac{1}{2}$ Centn.

$7\frac{1}{2}$ Centn. — 25 Meilen — 6 Centner?
15 halbe Centn. — 12 — 2
50 — 12 halbe Cent.
25
15) 300 | 20 Meilen-Facit.

10.) Item: 5 Mann haben Brod auf $\frac{1}{2}$ Jahr, wie lange können sich 12 Mann davon behelffen?

12 Mann — $\frac{1}{2}$ Jahr — 5 Mann?
26 Wochen.
5
12) 130 | $10\frac{10}{12}$ oder $\frac{5}{6}$ Wochen Facit.
1

Weiß- und Platz-Becker-Rechnung des Semmel- und Brod-Taxes.

11.) Wenn der Scheffel Weitzen, Dresdnisch Maaß, 36 gl. gilt, und der Weiß-Becker, außer der Mahl-Metze, weiter gar keine Abgaben und Unkosten hätte; So müste er an Semmel vor 1 Pfennig geben: 8 Loth.

Es könte aber seyn, daß hiesigen Orths dem Weiß-Becker auf 1 Scheffel Weitzen biß 16 gl. Unkosten, und überdieß, bey grosser Dürre und Mangel des Mahl-Wassers, annoch 4 gl. Fuhr-Lohn in entlegene Mühlen, passirten, und dadurch die 36 gl. Marckt-Tax auf 52, oder, mit besagtem Fuhr-Lohn, auf 56 gl. anstiege; So hätte er, nach 36 gl. Einkauff und 16 gl. ordinairen Unkosten, den Calculum auf nurgedachte 52 gl., oder, 2 thlr. 4 gl. zu setzen, und diesemnach an Semmel vor 1 Pfennig zu geben 5 Loth, $2\frac{1}{2}$ Quent.

Der Satz gründet sich auf die an. 1574. allhier gehaltene Mahl- und Back-Probe, nach welcher auf 36 gl. wie

wie Eingangs erwehnt, 8 Loth Semmel vor 1 Pfennig ausgefallen, und ſtehet alſo:

36 gl. geben 8 Loth, was 52 gl.?

8

288

2		8	
3			
288	5 Loth,	28	2 Quent. und $\frac{8}{52}$ q; ſind faſt $\frac{1}{4}$ q;, oder 1 Pfgw.
52		52	

Erklärung des Exempels:

Es werden, nach Arth der verkehrten Regul de Tri, die fördern 36 gl. mit der mittlern 8 multiplicirt, thut 288. Dieſe mit der hintern 52 dividirt, kommen 5 Loth, und bleiben oben in der Diviſion 28 übrig. Wolt man ſelbige mit dem Diviſore 52 in Bruch ſetzen, und durchs dividiren mit der 4 in $\frac{7}{13}$ verkleinern; So würde doch mit dergleichen Bruch im Gewichte nichts anzufangen ſeyn. Das Loth aber hat, wie bekannt, 4 Quentl, mit dieſer 4 multiplicire die übrig gebliebene 28 in Quent., werden 112 q;. Selbige mit eben dem Diviſore 52 eingetheilt, thut 2 q;, und bleiben noch $\frac{8}{52}$ übrig. Ob nun zwar die 8 gegen die 52 noch nicht den vierten Theil, oder $\frac{1}{4}$ Quent. ausmachet, indem darzu $\frac{3}{52}$ gehören, und alſo noch 5 ſolche Theilgen an der 13 ermangeln; So kan doch eine Sechs-Pfennig-Semmel, welche ſonſt, auſſer ſothanem Bruche, 1 Pfund, 1 Loth haben müſte, eher um 1 Quentlein ſchwerer als leichter ſeyn. Beym einzelnen Pfennig aber dürffte der Becker mit dergleichen Bruch, von $\frac{1}{4}$ Pfennig-Gewicht, nicht unbillig verſchonet bleiben.

Nach letzterklärtem Exempel nun können alle Taxen der Semmel gerechnet werden, als etwa:

Wenn der Scheffel Weitzen auf 2 thlr. 12 gl. (ſind 60 gl.) anſteiget, und dem Becker, bey dürrer Zeit und Waſſer-

Waſſer-Mangel, ſtatt der ordinairen 16 gl. biß 20 gl. paſſiret werden, welche, nebſt beſagtem Marckt-Tax, der 60 gl., zuſammen 80 gl. machen; So müſte er vor 1 Pfennig 3 Loth $2\frac{1}{2}$ q; Semmel geben, und alſo eine Sechs-Pfennig-Semmel 21 Loth, 3 Qvent. wägen. Stehet alſo:

36 gl. geben 8 Loth, was 80 gl.?

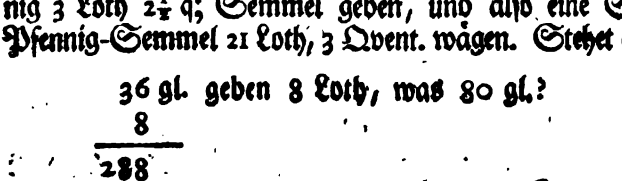

Not. An dieſen $\frac{2}{5}$ Qventl. mangelt nur noch $\frac{1}{5}$ Fünfftheil, oder $\frac{1}{10}$ q. So wäre es $\frac{1}{2}$ Qventl., wofür es auch bey ſo geringen Mangel billig geachtet wird.

Setze ferner:

Vor 1 pf. 3 Loth, $2\frac{1}{2}$ Qventl. wie viel vor 6 pf.

Thut 21 Loth, 3 Qventl.

Sage: 6 halbe Qvent. machen 3 Gantze, die mittlern 2 q; 6 mahl, thun 12, darzu die erſten 3 gantzen Qvent., ſind 15, 4 Qvent. gehen auf 1 Loth, dividire mit ſolcher 4 die 15, thut 3 Loth, 3 Qvent. Endlich multiplicire mit der 6 auch die mittlern 3 Loth, werden 18, addire die 3 Loth aus denen Qventlein, machen 21 Loth, Facit: vor 6 pf. Semmel: 21 Loth 3 Qvent. ut ſupra.

Was nun auch das Korn, und das daraus gebackene weiſſe Pfennig- und Dreyer- ingleichen das ſogenannte ſchwartze, das iſt, Rockene oder Haußbackene Brod anbetrifft; So iſt bey obangezogener accuraten

Mahl-

Mahl- und Back-Probe befunden worden: Daß, wenn der Scheffel Korn Einkauff 26 gl., wie damahls, kostete, und der Becker keine Abgaben und Unkosten hätte, selbiger vor 1 Pfennig 14½ Loth Brod geben müste. Im Fall ihm aber (bey reichlichen Mahl-Wasser, und Erspahrung des Fuhrlohns in entfernte Mühlen) ordentlich 18 gl. Unkosten, iedoch nur beym weissen Pfennig- und Dreyer Brode passiret werden, mithin diese, nebst dem Einkauff des Korns, 44 gl. betrügen; So müste ein Pfennig-Brod 8½ Loth, und ein Dreyer-Brod 25½ Loth wägen, besage folgender Ausrechnung:

26 gl. thun 14½ Loth, was 44 gl.

29 halbe Loth.
26 gl.

174
58

754 halbe Loth.

3		
376	1	
754	17	8½ Loth.
444	2	
4		

Mache zuförderst die mittlern 14½ Loth, mit des Bruchs Nenner 2 zu halben Lothen, und rechne den Zehler 1 mit ein, thut 29. Diese multiplicire mit der fördern 26, kommen 754 halbe Loth; Setze sie zur Seiten, und dividire zuerst mit der hintern 44, kommen 17. Diese dividire mit des Bruchs Nenner 2 (weil die mittlern 14½ Loth zuerst damit multipliciret worden, und also die 17 noch in halben Lothen bestehen) so ist der Quotient hinter dem Striche 8 Loth, und bleibt von der 17 oben eine 1 übrig. Diese setze mit der drunter stehenden 2, als dem Divisore, in Bruch, ist ½ Loth, Facit wie oben.

Und obgleich forne bey der ersten Division mit der 44 eine 6 oben übrig bleibt, welche nur den 7den Theil eines halben Loths beträgt, woran der Becker, auf 1 Pfennig-Brod, nicht gebunden werden kan; So ist doch selbiger schuldig, das Dreyer-Brod in reichlichem Gewichte, daß an obigen 25½ Loth nichts mangele, viel eher 1½ Ptgw. überschiesse, auf den Laden zu legen; Also auch, wenn der Scheffel Korn 2 thlr. 8 gilt, und dem Becker, vom weissen Brodte, bey guter Witterung und reichlichen Mahl-Wasser, 18 gl. Unkosten passiret werden; So ist der Calculus auf 74 gl. Aufwand zu setzen, und aus dem Fundament mehrermelter alten Back-Probe, also zu rechnen:

26 gl. geben 14½ Loth, was 74 gl.?

29 halbe Loth.
26 gl.
174
58
754 halbe Loth.

1 | 754 | 44 | 7 | 29 | 26 | 5 Loth.

Der Process ist mit nächstvorhergehendem Exempel einerley. Und weil forne, bey der ersten Division mit der 74, ein Bruch, an 7/44 Theilgen eines halben Loths, welche noch nicht ½ Pfennig Gewicht ausmachen, übrig bleiben, darauf aber bey 1 Pfennig-Brod nicht zu rechnen ist; So kan doch ein Dreyer-Brod, welches hier, nach obigen 74 gl. Aufwand, 15 Loth wägen muß, eher ½ Loth mehr haben, als daran der geringste Mangel verlanget worden.

Hingegen pflegen, bey dem sogenannten schwartzen oder Hauβbackenen Brodte, dem Becker allhier (bey guter Witterung und Erspahrung des Fuhrlohns in entlegene Mühlen) nur 6 gl. Unkosten zu passiren. Da nun diese, mit obigem Marck-Fuß, 2 thlr. 14 gl. ausmachen:

chen; So kommt auf einen Pfernig 6 Loth solchemnach muß ein Groschen-Brod 12 mahl soviel, nehmlich 72 Loth, oder 2 Pfund 8 Loth, ein Zwey-Groschen Brod $4\frac{1}{2}$ Pfund, und ein Vier-Groschen-Brod 9 Pfund reichlich wägen. Denn der folgende Calculus wird ausweisen, daß in der Haupt-Division $\frac{10}{32}$ eines halben oder $\frac{5}{32}$ eines gantzen Loths übrig bleiben, welche bey einem Pfennig dergleichen Brods nichts bedeuten, ohne nur, daß an denen 6 Lothen nicht das mindeste mangeln darff. Ein Groschen-Brod aber kan um 1 Loth, ein 2 gl. Brod um 2 Loth, und ein 4 gl. Brod um 4 Loth schwerer seyn, und dieses letztere 9 Pfund 4 Loth wägen, als:

26 gl. thun $14\frac{1}{2}$ Loth, was 62 gl.?

29 halbe Loth.
26 gl.

174
58

754 halbe Loth.

1 2

730 | 72 | 10/26 | 6 $\frac{10}{32}$ Loth vor 1 pf.
754 | | 26
624 |
6

Weil die grosse Ziffer 754 in halben Lothen, und, da sie mit der 62 dividiret worden, der Quotient hinter dem ersten Striche ebenfalls in nichts andern, als in halben Lothen bestehen kan, biß diese $12\frac{10}{32}$ mit der 2 (denn 2 halbe machen 1 gantzes Loth) dividiret worden; So zeiget der letzte Bruch, $\frac{10}{32}$ Loth, daß wenn man diese 12 mahl (nehmlich zu 1 gl. Brodte) rechnet, sothaner Bruch auf $\frac{60}{32}$ ansteige, und also zum gantzen Loth nur noch 2 solche Theilgen ermangeln, folglich das Loth vor voll zu rechnen, und zu denen 12 mahl 6 Lothen zu addiren sey, also;

12 pf. oder 1 gl. Brod.
6 Loth vor 1 pf.

72 Loth, und
add. 1 Loth aus dem Bruche,

73 Loth, oder 2 Pfund 9 Loth vor 1 gl.

Es iſt aber hierbey überhaupt zu mercken, daß vorhergehende 16, 18, oder 6 gl. Unkoſten, und das Fuhrlohn, ſteigend und fallend, auch nur auf hieſige Reſidentz-Stadt zu reflingiren ſeyen. Bey anderen Städten aber beruhet auf Obrigkeitlicher Ermäßigung, was für Herrſchafftliche Gefäll der Becker von ſeinem Back-Weſen zu entrichten, ob er, über die Mahl-Metze, noch einiges Geld in der Mühle abzuſtatten, und was er beym Backen vor Holtz, Licht, Saltz, Hefen ꝛc. aufzuwenden habe? Sind nun zuforderſt ſolche Unkoſten regulirt, ſo können ſelbige, mit Unterſcheid der Semmel und des Brods, zu dem Einkauff des Getreydes geſchlagen, und der Semmel- und Brod-Tax nach obigen Exempeln allemahl erforſchet werden. Gnug hiermit von einer, obſchon nicht vor die Schulen gehörigen, doch dem gemeinen Weſen gar angelegenen Sache.

Folgen noch ein paar Exempel von dem aus denen Zinßen oder Nutzung zu erforſchenden Gehalt eines Capitals, dergleichen Calculus zwar ſonſt unter die verkehrte Regul de Tri gehöret, iedoch aber, zu beſſern Begriff, nach der ordentlichen Regul allhier geſetzet, und alſo gerechnet worden:

12.) Es giebt einer alljährlich 73 thlr. 12 gl. wiederkäufflichen Zinß, wie hoch beläufft ſich das Capital, à 5 pro 100 gerechnet? Setze alſo, und verfahre ſodann nach der Regula directa:

5 —

5 — 100 — 53 thlr. 12 gl.

24

224

106

1284

mittlere 100

128400

Die 128400 dividire zuerſt mit der fördern 5, kommen 25680 gl. Dieſe dividire mit der 24, werden 1070 thlr. Capital, als das Facit.

Nota. Daß man, nachdem die 53 thlr. 12 gl. mit der 24, in 1284 gl. multipliciret worden, ſodann die mittlere 100 lange unterſetze, und damit multiplicire, iſt nicht vonnöthen, weil die 1 von ſolcher 100 keine Vermehrung bringen kan, dahero nur die zwey Nullen von der 100 der Zahl 1284 anzufügen ſind.

13.) Item: Ein Ritter Guth hat, nach Abzug aller Ausgaben, in 10 Jahren, ein Jahr in das andere gerechnet, jedes Jahr 1345 thlr., 19 gl. 7 pf. Nutzung gebracht, was iſt alſo der Werth ſothanen Guths? Setze alſo:

5 — 100 — 1345 thlr. 19 gl. 7 pf.

Multiplicire die 1345 thlr. mit der 24 in Groſchen, und rechne die bey denen Thalern ſtehenden 19 gl. ſogleich mit ein, kommen 32299 gl. Dieſe multiplicire mit der 12 zu Pfennigen, und rechne die obern 7 pf. ebenfalls mit ein, ſind 387595 pf. Dieſe ſolten mit der mittlern 100 multipliciret werden, man darff aber nur, wie die Nota bey nächſtvorhergehendem Exempel zeiget, die zwey Nullen von ſolcher 100 hinten anhängen, werden 38759500. Dieſe dividire zuerſt mit der fördern 5, kommen 7751900 pf. Selbige mit der 12 zu Groſchen, und mit der 24 in Thaler dividirt, Facit: 26916 thlr. 7 gl. 8 pf.

Man kan aber dieſem Exempel auf practiſche Art

weit kürtzer beykommen: Weil sich die mittlere 100 durch die fördere 5 dividiren und auf 20 vermindern lässet: So wird die 5 mit sich selbst, und mit selbiger auch die 100 dividirt, sodann die 20 in 4 mahl 5 zerfället, und mit diesen Zahlen die 1345 thlr. 19 gl. 7 pf. Nutzung multiplicirt, also:

5	— 100	— 1345 thlr. 19 gl. 7 pf.		
1	20	5383	6	4
	4	26916	7	8
	5			

Folget nun:

CAP. XXII.

Die

Regula Quatuor.

Selbige hat ein gewisser ausländischer Autor, als eine neue Methode, mit an- und weitläufftig ausgeführet. Indem aber sothanes Rechen-Büchlein hier zu Lande nicht sehr bekannt seyn dürffte; So dienet davon folgendes wenige zu einer nicht so gar unnutzbaren Nachricht: Ihr Nahme rühret her von denen vier Sätzen, worauf es bey dieser Arth zu rechnen ankommt; Sie hat forne und hinten nur einfache Sätze, von gleichen Nahmen, entweder Geld oder Sache, in der Mitten aber zwey Sätze, an Personen, Zeit oder Gelde, nebst einem andern Umstande, und bringet ein doppeltes Facit von solcher Benennung, wie die in der Mitten stehende Sätze haben, als worinne sie von nachfolgender Regula Quinque mercklich unterschieden und zu vielen Dingen sehr bequehm ist, wie folgende Exempel erweißlich machen werden:

Wenn 4 Personen in 7 Monathen verzehren 35 thlr. wieviel Personen können sich behelffen mit 145 thlrn? und wieviel Monathe?

35 thlr.

35 thlr. { 4 Personen / 7 Monathe } 145 thlr. ?

28. 1160 / 290 / 4060

ZB
ℨℨℨ
4060 | 116 Personen } ist das Facit.
ZZZZZ | auf 1 Monath }
ZZ

Wolte man aber weniger Personen auf 2, 3, 4, oder mehr Monathe mit obigen 145 thlrn unterhalten; So wird das Facit 116, mit der Zahl der Monathe, wieviel man deren bestimmet, dividirt, da sodann der Divisor die Monathe, der Quotient hinter dem Striche aber die Personen anzeiget, als: z. E.

Es solten eine Anzahl Personen auf 2 Monathe von solchen 116 thlrn leben: Dividire mit dieser 2.

ℨℨ6 | 58 Personenen auf 2 Monath } oder { 2 Personen auf 58 Monath.
ZZ

Oder auf 3 Monath:

Z2
ℨℨ6 | 38⅔ Personenen auf 3 Monath } oder { 3 Personen auf 38⅔ Monath.
ZZ

Item:

Z
ℨℨ6 | 29 Personen auf 4 Monath } oder { 4 Personen auf 29 Monath.
44

und so weiter mit 5, 6, 7, 8, 9, 10 und mehr Monathen zu dividiren.

Verlangte man zu wissen, wieviel monathlich auf eine Person käme; So dividire, nach dem letztern Satz, die 116 mit 29, und was kommt, mit der Zahl der Monathe 4, als:

3		
~~116~~	4	1 thlr. Facit.
~~29~~	4	

Item: Einer verzehret alle Wochen 1 thlr. 16 gl., wieviel Personen können sich behelffen mit 720 thlrn, und wie lange?

1 thlr. 16 gl. [1 Person / 1 Woche] 720 thlr?

24 | 24

40 gl. | 2880 / 1440 / 17280 gl.

3	Facit:
~~17280~~	432 Personen
~~4444~~	auf 1 Woche.

Wenn nun diese 432 thlr. auf mehrere Wochen hinlangen solten, wie viel Personen müsten dagegen abgehen, z. E.

Es solten die 432 thlr. auf 4 Wochen hinreichig seyn, wie viel Personen können davon leben? Dividire die 432 mit der 4.

Facit nun:

~~432~~	108 Personen.
~~444~~	324 gehen ab.

Solten die 432 thlr. auf ein gantzes Jahr langen, wieviel Personen können davon zehren? Dividire diese 432 mit der Zahl derer Wochen im Jahre 52, als:

16 | 4
432 | 8 16/32 | 1 4/32 Personen.
512

Facit: 8 und 1 4/32 Personen.

Weil aber die Personen sich nicht in Brüche theilen lassen; So muß es beym Gelde geschehen, daß die übrigen 16 thlr. in Cassa verbleiben, und nur 8 Personen von denen 432 thlrn verpfleget werden.

Item: Einer verdinget eine Mauer vor 1000 fl. Meißnisch, rechnet auf 12 Mäurer in 4 Wochen 96 fl. will aber die Mauer gerne zeitiger fertig haben, wiewohl er eigentlich nicht weiß, wieviel er Mäurer bekommen könne; Ist die Frage, wie viel Personen, und in was vor Zeit sie die verwilligten 1000 fl. verdienen können.

96 fl. — [12 Mäurer / 4 Wochen] — 1000 fl. / 48

48 | 48000 | 500
192
0

Facit: 500 Personen in 1. Woche.

Wenn aber so viele Mäurer nicht zu haben, oder füglich anzulegen; So kommts auf die Wahl an, was für Zeit darzu anzuwenden. Setze also:

1
500 | 250 Mäurer in 2 Wochen.
2

2
500 | 125 Mäurer in 4 Wochen.
4

5
500 | 100 Mäurer in 5 Wochen.
5

ℵøø	50 Mäurer	}	oder {	10 Mäurer
ɣøø	in			in
ɣ	10 Wochen.			50 Wochen.

ɣ				
ɣℵℵ				
ℵøø	33⅓ Mäurer	}	oder {	15 Mäurer
ɣℵℵ	in			in
ɣ	15 Wochen			33⅓ Wochen.

Item: Einer giebt von 100 thlrn 6 thlr. Zinß auf 1 Jahr, möchte aber von seinem Creditore gerne ein Capital haben, davon er die Zinsen auf eine Forderung von 39 thlr. compensiren könne, wieviel muß er Capital bekommen, und wie lange? Setze:

6 thlr. — [100 thlr.] — 39 thlr.?
[12 Monath]

1200
39 des hintern Satzes.

108
36

6) 4ø8øø | 7800 Setze ferner:
ℵ

ɣ
ɣø
78øø | 650 thlr. auf 1 Jahr.
mit 12 M. ɣxxɣ
ɣɣ

Indem er aber ein so starckes Capital nicht bekommen kan, gleichwohl auch die Compensation seiner Forderung nicht viel Jahre hinaus verschoben wissen will; So machet er folgenden Versuch, ob sein Creditor darauf eingehen wolle:

℣		
7800	600 thlr.	auf 13 Monath.
℣333		
℣℣		

℣		
7332		
7800	557$\frac{1}{7}$ thlr.	auf 14 Monath.
℣444		
℣℣		

℣		
732		
7800	520 thlr.	auf 15 Monath.
℣555		
℣℣		

℣		
℣65		
3428		
7800	487$\frac{1}{2}$ thlr.	auf 16 Monath.
℣666		
℣℣		

℣1		
℣57		
3054		
7800	458$\frac{4}{17}$ thlr.	auf 17 Monath.
℣777		
℣℣		

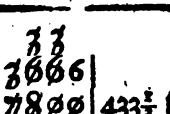
433⅓ thlr. auf 18 Monath oder 1½ Jahr.

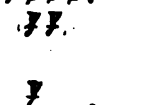
410⅔ thlr. auf 19 Monath.

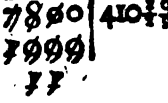
390 thlr. auf 20 Monath.

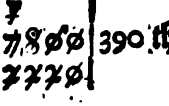
371⅓ thlr. auf 21 Monathe.

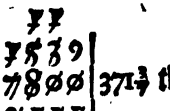
354$\frac{6}{11}$ thlr. auf 22 Monathe.

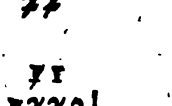
339$\frac{3}{23}$ thlr. auf 23 Monathe.

1	
2	
16	
78	325 thlr. auf 24 Monath oder 2 Jahr.
24	
72	

Womit der Handel geſchloſſen wird.

CAP. XXIII.

Regula Quinque.

Dieſe hat ihren Nahmen von den fünff Sätzen, aus welchen iedes Exempel gemeiniglich und aufs wenigſte beſtehen muß, es ſind nehmlich forne zweyerley ſchon bekannte Quanta und eben ſo viel hinten. Was für einen Nahmen nun das fördere obere führet, das hat auch das hintere obere, und wie das fördere untere genennet wird, ſo muß auch das hintere untere heiſſen, in der Mitten aber ſtehet nur ein einfacher Satz, ſo meiſtentheils den Werth oder Gehalt der beyden fördern Sätze ausdrücket, der hintere doppelte Satz hingegen formiret die Frage: was der fördere doppelte und der mittlere einfache Satz vor einen Ausſchlag geben? welcher, als das Facit, hernach von dem mittlern Satze, gleichwie bey der Regul de Tri, genennet wird. Die beyden fördern Sätze multipliciren einander, ingleichen auch die hintern, und was dieſe, die hintern beyden Sätze, bringen, das wird mit der Zahl des mittlern Satzes multipliciret, und die hiermit vergröſſerte Zahl, ſodann mit dem multiplicirten Quanto derer fördern beyden Sätze abdividirt, ebenermaſſen, wie bey der Regul de Tri.

Es iſt aber die Regula Quinque eben ſo wohl, als die Regula de Tri, zweyerley, nehmlich:

1) Da-

1) *Directa*, die ordentliche,

2) *Inversa*, die verkehrte.

Deren Unterscheidung allerdings zu wissen nöthig, und daran zu erkennen ist:

Die Directa oder ordentliche Regula Quinque hat im ersten und dritten Satze entweder Geld und Person, oder Geld und Zeit, oder Zeit und Person, und läufft beym dritten Satz auf die Frage hinaus: was machen? oder was kosten? oder wie theuer sind? oder wie viel betragen? als welche Fragen das Facit beantwortet. Das noch genauere Kenn-Zeichen aber bestehet darinne, wenn die obern Zahlen des ersten und dritten Satzes mit der mittlern alleine genommen, und, nach mehren Inhalt der Einleitung, zu dem vorhergehenden 21ten Capitel, nur ohngefehr betrachtet wird, was sothane drey Sätze für ein Facit bringen möchten, ob dieses gröſſer, als der mittlere Satz? ingleichen, ob der hintere Satz ebenfalls gröſſer, als der fördere, oder, ob im Gegentheil der hintere Satz und das Facit kleiner sind, als der fördere und der mittlere Satz? So dann ist auch der erste und dritte untere gegen sothanen mittlern Satz zu halten, und gleicher massen zu erforschen, ob beydes, der dritte Satz gegen den ersten, und das Facit gegen den mittlern Satz gröſſer, oder ob beydes kleiner sey? Ist nun bey denen zuerst betrachteten obern, und dann auch bey denen nurermelten untern Sätzen, wenn selbige, nach der Regula de Tri, seperatim untersuchet worden, sothane Gleichheit verhanden, es mag nun der eine Part das Plus, der andere aber das Minus, oder auch beyde Theile das Plus, oder das Minus haben; So gehöret das Exempel unter die Regulam Quinque directam.

Dahingegen, wann die, ietztbesagter massen, auseinander gezogenen und seperatim untersuchten Theile, in dem dritten gegen den ersten, und beym Facit gegen den mittlern

lern Satz, sothane Gleichheit, des Plus oder Minus, nicht haben, mithin an und vor sich selbst ungleich sind hiernächst auch in dem Mittel-Satze Zeit oder Meilen stehen, da es mit denen zwey hintern Sätzen auf die Frage; wie lange? oder wie weit? ankommt; So gehöret ein solches Exempel unter die *Regulam Quinque inversam*. Wie denn vorherbeschriebene Unterscheidung in folgenden Exempeln sich deutlicher darstellen wird, als:

1.) 3 Mäurer verdienen 5 thlr. 6 gl. in einer Woche; Wieviel können 9 Mäurer in ½ Jahre oder 26 Wochen verdienen? Facit: 409 thlr. 12 gl. Setze:

3 Mäurer in 1 Woche } 5 thlr. 6 gl { 9 Mäurer in 26 Wochen?

Hier sind nicht nur beyde Hinter Sätze, die 9 und die 26 grösser als die fördern 3 und 1, sondern es bringet auch der dritte oder Satz mehr und ein grösser Facit als in der Mitten stehet: Denn wenn 3 Mäurer 5 thlr. 6 gl. verdienen; So müssen nothwendig neun Mäurer 3 mahl soviel bekommen. Und wenn in einer Woche 5 thlr. 6 gl. verdienet werden; So müssen nothwendig 26 Wochen weit mehr, nehmlich 26 mahl soviel betragen; Solchemnach findet sich hier das Plus in allen Hinter-Sätzen, daher das Exempel, bey solcher Gleichheit, völlig unter die *Regulam Quinque directam* gehöret.

2.) Versetzung und Proba dieses Exempels: 9 Mäurer verdienen in 26 Wochen 409 thlr. 12 gl., was verdienen 3 Mäurer in 1 Woche? Facit: 5 thlr. 6 gl.

9 Mäurer in 26 Wochen } 409 thlr. 12 gl. { 3 Mäurer in 1 Woche?

Hier sind beyde Hinder-Sätze kleiner als die fördern, und 3 Mäurer können zum Facit gegen ihrer 9 nur den dritten Theil haben, wie denn auch 1 Woche nur den 26ten

Theil

Theil vom halben Jahre beträgt, daß also, weil beyde Hinter-Sätze geringer sind, als die fordern, und beyde Facit ebenfalls geringer sind, als der mittlere Satz, daher o durchgehends das Minus haben, ein dergleichen Exempel ebenfalls zur *Regula Quinque directa* gehöret.

3.) Es kan aber auch der eine Satz das Plus, der andere aber das Minus haben, als:

9 Mäurer fertigen an einer Garten-Mauer 36 Ellen in 1 Woche, wieviel Ellen machen 3 Mäurer in 26 Wochen? Facit: 312 Ellen.

Setze also:

9 Mäurer in 1 Woche } 36 Ellen. { 3 Mäurer in 26 Wochen?

Hier hat der obere Satz das Minus so wohl in der hintern Zahl als in dem Facit, denn 3 Mäurer sind nicht so viel als 9, können also auch ihrer 3 nicht so viel Ellen machen als ihrer 9. Hingegen hat der untere Satz das Plus, denn die hintern 26 sind mehr, als die fördere 1, und müssen daher in dem Facit nothwendig mehr Ellen in 26 Wochen herauskommen als in einer einzigen Woche; Gehöret also das Exempel, weil ieder Satz für sich seine Gleichheit hat, ebenfalls zu der *Regula Quinque directa*.

4.) Wenn aber der eine Theil des Exempels, es sey der obere oder der untere, ungleich fället, da der hintere Satz kleiner als der fördere, das Facit aber gröſſer ist als der mittlere Satz, aut vice versa; So gehöret ein solch Exempel, wegen sothaner Ungleichheit des einen Satzes, ob auch schon der andere Theil das Plus oder Minus allein hätte, zur *Regula Quinque inversa*, und muß damit anders, als nach der ordentlichen Regul, verfahren werden, als:

9 Mäu-

9 Mäurer arbeiten vor 13 thlr. 12 gl. eine Woche oder 6 Tage; Wird also gefragt, wie viel Tage 3 Mäurer vor 20 thlr. arbeiten müssen? Facit: $26\frac{2}{3}$ Tage. Setze also:

9 Mäurer vor 13 thlr. 12 gl. } 6 Tage { 3 Mäurer vor 20 thlr.?

Hier ist zwar im obern Satze die hintere 3 weniger als die fördere 9. Es begreifft aber ein jeder gar leicht, daß ihrer dreye 3 mahl mehr Tage vor die 13 thlr. 12 gl., geschweige vor 20 thlr. arbeiten müssen, als ihrer neune; Gehöret also sothaner Ober-Satz unter die Regulam Quinque inversam. Der Unter-Satz hingegen spricht: 13 thlr. 12 gl. werden in 6 Tagen verdienet, wie lange muß vor 20 thlr. gearbeitet werden? Indem nun die hintern 20 thlr. mehr sind, als die fördern $13\frac{1}{2}$ thlr., auch vor jene nothwendig mehr Tage gearbeitet werden muß, als vor diese; So gehöret der untere Satz, da er in beyden das Plus hat, zur Regula Quinque directa, nichts destoweniger aber wird das gantze Exempel, wegen der Ungleichheit des obern Satzes, der Regulæ Quinque inversæ beygezehlet.

5.) Hätten aber beyde Theile des Exempels im dritten Satze das Plus, und hingegen beym Facit das Minus, oder umgekehrt; So gehöret dasselbe völlig unter die Regulam Quinque inversam, als:

Wenn 6 Mäurer täglich 2 Stunden arbeiten, und in 4 Tagen einen geraumen Bogen schliessen, wieviel Tage brauchen 8 Mäurer zu dergleichen Bogen, wenn sie täglich 3 Stunden arbeiten? Facit: Nur 2 Tage. Setze also:

6 Mäurer täglich 2 Stunden } 4 Tage { 8 Mäurer täglich 3 Stunden?

Hier ist zwar im obern Satze die hintere 8 mehr, als die fördere 6, gleichwie auch im untern Satze die hintere 3 mehr ist, als die fördere 2. Allein man erkennet auch gar bald, daß 8 Mann weniger Tage gebrauchen, als ihrer 6, und daß zu 3 Stunden ebenfalls weniger Tage erfordert werden, als zu 2 Stündiger Arbeit. Haben dahero beyde Sätze in denen hintern Zahlen das Plus, in ihrem Facit aber das Minus, und gehöret demnach das Exempel, wegen sothaner Ungleichheit beyder Sätze, völlig unter die Regulam Quinque inversam.

Jetzt beygebrachte, zum richtigen Aufsetzen dienende 5 Exempel nun sollen, nebst mehrern, weiter ausgearbeitet werden, und zwar die sub No. 4. und 5. bald hernach bey der Regula Quinque inversa, die ersten aber folgen sogleich in der

Erklärung der *Regulæ Quinque directæ.*

1.) 3 Mäurer in 1 Woche } 5 thlr. 6 gl. { 9 Mäurer in 26 Wochen?

3 | 126 | 234
126
1404
468
234
29484

~~2 2~~	1242	
~~29484~~	~~878~~	409
3033	~~4444~~	
	~~22~~	

Facit: 409 thlr. 12 gl.

Sage

Sage bey denen fördern 2 Sätzen: 1 mahl 3 ist 3. Die mittlern 5 thlr. 6 gl. mache, wegen dieser 6 gl., mit der 24 zu Groschen. Die hintern 2 Sätze multiplicire mit einander, kommen 234. Diese multiplicire mit der mittlern 126, was kommt, das setze zur Seite, und dividire es mit der fördern 3, und was kommt, mit der 24 zu Thalern, weil beym mittlern Satze vorher mit dieser 24 multipliciret worden. Folget die Proba dieses ersten Exempels.

2.) 9 Mäurer in 26 Wochen } 409 thlr. 12 gl. { 3 Mäurer in 1 Woche?

234	819	3
	3	
	2457	

11

2457 | 24 | 5 117/234 | 1/2 oder 5 thlr. 6 gl.

2344

23

Facit:

Multiplicire die fördern 26 mit der drüberstehenden 9, werden 234, mache die mittlern 409 thlr. wegen der dabeystehenden 12 gl. (sind 1/2 thlr.) durchs multipliciren mit der 2 zu halben Thalern, und rechne den 1 halben Thaler, (nehmlich die 12 gl.) mit ein, werden 819 halbe Thaler. Sage bey denen hintern Sätzen: 1 mahl 3 ist 3, mit dieser multiplicire die mittlern 819, kommen 2457, welche für halbe Thaler zu achten. Diese dividire mit der fördern 234, kommen 10 halbe Thaler, selbige mit der 2 dividiret, werden 5 thlr, und bleiben bey der ersten Division 117 übrig; Diese setze mit dem drunter stehenden Divisore 234 in Bruch, hebe die 117 mit sich selber, und mit eben der 117 auch den Nenner 234 auf, so kommt 1/2, nehmlich 1/2 von einem halben Thaler, sind 6 gl., indem

ſorne die 2457, von welchen die 117 oben übrig geblieben, in halben Thalern beſtehen.

3.) 9 Mäurer in 1 Woche } 36 Ellen { 3 Mäurer in 26 Wochen.

9

78
26
468
234
2808

ff
2808 | 312 Ellen Facit.
ggg

Weil die fördere 1 nicht multipliciren kan; So ſetze nur die drüber ſtehende 9 unter den Strich: Die hintern 26 vermehre mit der drüber ſtehenden 3, werden 78. Dieſe multiplicire mit der mittlern 36, kommen 2808. Selbige dividire mit der fordern 9, Facit: 312 Ellen.

Aus dieſen drey Exempeln nun erhellet, daß mit der Regula Quinque directa nicht anders verfahren werde, als mit der Regula de Tri directa, denn, wenn die fördern und hintern Sätze mit einander durchs multiplicuen eingerichtet ſind, ſo wird der letztere mit dem mittlern nochmahls multiplicirt, und die alſo vermehrte Zahl mit dem fordern Satz abdividirt.

4.) Wenn 10 thlr. in 5 Monathen 6 gl. Zinß geben, was erfordern 100 thlr. auf ein gantzes Jahr? Stehet alſo:

10 thlr. in 5 Mon. } 6 gl. { 100 thlr. in 12 Monath?

50

1200
6
5) 7200 | 300 | 6 thlr. Facit.
2 | 24

Wenn

Wenn die beyden Doppel-Sätze ieglicher vor ſich multipliciret worden, ſo werden die hintern 1200 mit der mittlern 6 multipliciret; Weil aber forne bey der 50 eine Nulle vorkommt, und hinten bey der 1200 zwey Nullen ſtehen, ſo wird die hintere letzte Nulle weggelaſſen, gleich als ob nur 120 da ſtünden, hingegen aber auch nur mit der fordern 5 alleine, ohne die Nulle, dividiret, mithin ſo viel Nullen, als beyde Sätze hinter denen gültigen Zahlen führen, gegeneinander compenſiret.

Die Proba dieſes Exempels beſtehet darinne, daß der hintere Doppel-Satz forne, und der fordere hinten, in der Mitte aber das vorhergebrachte Facit geſetzet, und damit, bereits angezeigter maſſen, ferner verfahren wird, als:

5.) 100 thlr. in 12 Mon. | 6 thlr. | 10 thlr. in 5 Monath?

1200 | 50 | 6

Bruch: $\frac{300}{1200}$ | $\frac{1}{4}$ thlr. i. e. 6 gl.

Man hätte mit denen Nullen ſogleich auf nurgemeldete Arth verfahren können; Es trägt aber hier nicht viel aus, zum wenigſten muß der Bruch, weil ſowohl der Zehler, als der Nenner zwey Nullen hat, alſo angeſehen werden, als ob nur $\frac{3}{12}$ da ſtünden; Dieſen Bruch mit der 3 dividiret und aufgehoben, ſo wird die obere 3 zur 1, und die untere 12 zur 4, nehmlich $\frac{1}{4}$ thlr. Es hat aber mit nurbeſagtem Bruche die bereits oben bey der Regul de Tri gezeigte Beſchaffenheit, daß, weil das hintere durch die mittlere 6 gebrachte Multiplicatum 300 zu klein iſt, daß ſelbiges mit der fordern 1200 nicht dividiret werden kan; So wird das fördere der Nenner, und das hintere der Zehler.

6.) Item: Wenn 8 Perſonen in 7 Wochen 65 thlr. 8 gl. verzehren, was bedürffen 15 Perſonen in 1 Jahre oder 52 Wochen? Verfahre alſo:

8 Personen in 7 Wochen] 65 thlr. 8 gl. [15 Personen in 52 Wochen?

56

30
75
780
65
3900
4680
26
50960

ff
ffßßßß | 910 thlr. Facit.
ffßßß
ff

Vorherbeschriebener massen multiplicire die beyden Doppel-Sätze, bey dem letztern kommen 780. Diese vermehre mit denen mittlern 65 thlrn, kommen in der Addition 50700. Es stehen aber in der Mitten noch 8 gl. oder $\frac{1}{3}$ thlr., mit dieser 3 dividire die 780, kommen 260, setze diese zu denen andern bereits genannten Zahlen, an gehörige Stelle, (die Nulle von solcher 260 kan wegbleiben, weil sie hier nichts gilt,) addire zusammen, und dividire endlich mit der fördern 56, Facit: 910 thlr.

Nota: Diese Regula Quinque wird auch Dupla genennet, indem man dergleichen Exempel durch zwey Aufgaben, nach der ordentlichen Regul de Tri, ebenfalls rechnen kan, als:

3 8 Perso-

8 Personen 65 thlr. 8 gl. was 15 Personen?

65

75

90

975

add. 5

divid. mit 8) 980 | 122½ thlr. Facit.

174

8

Es werden nehmlich von vorhergehendem Exempel zuerst die beyden obern und der mittlere Satz genommen, und damit nach der Regul de Tri verfahren, die 8 gl. sind ⅓ thlr, mit dieser 3 in die obere 15 dividirt, kommen 5 thlr, selbige zu der 975 addirt, werden 980, diese mit der fördern 8 dividirt, Facit: 122⅛ oder ½ thlr.

Die andere Aufgabe nimmet die untern Zahlen des fördern und hintern Doppel-Satzes, in der Mitten aber, das Facit der ersten Aufgabe, also:

In 7 Wochen 122½ thlr. was in 52 Wochen?

52

244

610

6

2

mit 7) 6370 | 910 thlr. Facit.

Man siehet leicht, daß die mittlern 122 mit der hintern 52 multipliciret, und weil der halbe Thaler 52 mahl gerechnet, 26 gantze Thaler beträgt diese 26 addirt, und endlich mit der fördern 7 dividiret, folglich eben das Facit wie bey vorhergehenden fünfffachen Satze gebracht worden; Es weiset aber der Augenschein, daß die erstere Arth des nurberührten fünfffachen Satzes kürtzer und bequehmer sey, auffer wenn [illegible] fördern oder hintern gantzen

Zahlen auch Brüche oder kleine Sorten stünden, solchenfalls ist mit letztbeschriebener Zertheilung leichter fortzukommen, indem nur nach vorhergezeigter Methode der Regul de Tri gerechnet werden darff.

Proba dieses Exempels: 15 Personen verzehren in 52 Wochen 910 thlr., wieviel kommt auf 8 Personen in 7 Wochen? Stehet also:

15 Personen in 52 Wochen] 910 thlr. [8 Personen in 7 Wochen?

30 | 6370 | 56
75 | 8 | 7
780 | 50960 | 8

2
46
81
50960 | 65 thlr. 260/780 | 1 3/39 | 1/3 thlr. Facit.
7880
7

Hierbey ist über das, was aus vorhergehenden Erläuterungen schon bekannt worden, nur dieses noch zu mercken, daß die hintern 56 in 7 mahl 8 zerfället, sodann die mittlern 910 zuerst mit der 7, und hernach mit der 8 multipliciret, endlich auch die 50960 mit der fordern 780 dividiret werden. Weil aber in solcher Division oben 260 übrig bleiben; So setze sie mit dem Divisore 780 in Bruch, und hebe zuerst beydes mit der 2 auf, kommen (wenn die letzten Nullen, wie bey denen Brüchen nöthig, und davon bereits vorher Erinnerung geschehen, wegbleiben) oben 13 und unten 39, nehmlich 1 3/39. Wer das grosse Einmahleins gelernet, oder sonst mit denen Ziffern gute Bekanntschafft hat, der weiß, daß die 13 mit der 39 gar proportionirt ist, indem 3 mahl 13 eben 39 machet, hebe demnach die 13 mit sich selbst auf, also:

also: 13 in 13 hab ich 1 mahl, und 13 in 39 hab ich 3 mahl, ist $\frac{1}{3}$ thlr. oder 8 gl. Facit wie oben.

7.) Also auch: Wenn 12 Centner Kauffmanns Gut von Leipzig bis Erfurth, auf 14 Meilen, 13 thlr. Fracht gäben, was würden 10 Centner von Leipzig bis Franckfurth, auf 39 Meilen, erfordern? Facit: 30 thlr. 4 gl. $3\frac{3}{7}$ pf.

12 Centner] 13 thlr. [10 Centner
14 Meilen] [39 Meilen?

48 | 390
12 | 13
168 | 1170
390
5070

273 | 4
5070 | 30 thlr. 388 | 4 gl.
1688 | 720
16 | 168
24 | 12
120 | 96
60 | 48
720 mit 168) | 576 | 3 pf.
392
7

8 3
$\frac{72}{168}$ | $\frac{9}{21}$ | $\frac{3}{7}$ pf.

Das meiste, so hierbey zu bemercken, kommt auf das, was beym dividiren übrig bleibt, allhier an, daß nehmlich die 30, so bey denen Thalern übrig sind, mit der 24 zu Groschen multipliciret, und mit der fördern 168 abdividiret worden, sodann muß man die bey denen Groschen

übrig bleibe den 48 mit der 12 in Pfennige multipliciren, und wieder mit 4 er fördern 168 dividiren, bis endlich der nochmahlige Uberschuß, an 72. 168 Theilgen in Bruch gesetzet, und dieser zuerst mit der 8 auch sofort mit der 3 aufgehoben, und in $\frac{3}{7}$ verkürzet wird.

8) Ferner: Wenn ein Stück Tuch, 31 Ellen lang und $2\frac{3}{4}$ Ellen breit, vor 63 thlr 12 gl. behandelt wird, wie theuer muß ein anderes Stück, so zwar von gleicher Güte, jedoch nur 29 Ellen lang und $2\frac{1}{4}$ Elle breit ist, bezahlet werden?

Setze also:

31 Ellen lang,	36 thlr. 12 gl.	29 Ellen lang?
$2\frac{3}{4}$ Ellen breit	24	$\frac{9}{4}$ Ellen breit?
31	264	261 Viertel-Ellen.
31	126	
341	1524 gl.	

Not. Die beyden Zehler 11 und 9 multipliciren die obern Zahlen 31 und 29. Nunmehro ist der Satz, wie bey der ordentlichen Regul de Tri, nehmlich:

341 Viertel-Elle, vor 1524 gl., was machen 261 Viertel-Ellen?

Verfahre nach Anleitung besagter Regul de Tri, Facit: 48 thlr. 14 gl. $5\frac{2}{3}\frac{1}{4}\frac{1}{7}$ pf.!

9) Item: Es verdinget einer eine Mauer von 10 Ellen lang, 6 Ellen hoch, und $1\frac{1}{2}$ Elle dicke, vor 17 thlr. Er befindet aber, daß die Mauer nur 9 Ellen lang, 5 Ellen hoch und 2 Ellen dicke seyn müsse, was hat er dafür, nach vorigem Gedinge zu zahlen? Setze:

10 Ellen lang,	17 thlr.	9 Ellen lang,
6 Ellen hoch,		5 Ellen hoch?
60		45
mult. $\frac{6}{4}$ dicke,		mult. $\frac{8}{4}$ dicke,
360 Viertel Ellen.		360 dergleichen.

Dieses

Dieſes Exempel iſt hiermit ſchon fertig, denn weil forne und hinten einerley Zahlen kommen, ſo bleibt es bey dem Gedinge der 17 thlr. Wären aber die fördern und hintern Zahlen nicht einerley; So müſte ferner nach der Regula de Tri directa verfahren, nehmlich der hintere Satz mit dem mittlern multipliciret, und die daher entſtehende gröſſere Zahl mit der fördern dividiret werden.

Item: 6 Pferde bekommen in einer Woche 9 Viertel Hafer, was müſſen 25 Pferde in 16 Wochen bekommen? Facit: 150 Scheffel.

10.) Item: Ein Wucherer nimmt vom Thaler wöchentlich 1 Pfennig, was machen 100 thlr. in 1 Jahre? Stehet alſo:

1 Woche — 1 Pfennig, — 52 Wochen
1 thlr. — 100 thlr?

5200 pf.

Weil forne und in der Mitten lauter Unitäten oder Eins ſind, ſo dürffen nur die hintern beyden Sätze miteinander multipliciret werden, man ſiehet leicht, daß oben 52, und unten 100, 5200, nehmlich Pfennige, dieſe aber mit 12 zu Groſchen, und mit 24 zu Thalern dividirt, 18 thlr. 1 gl. 4 pf. betragen.

Man kan aber dieſes Exempel nach der practiſchen Regul de Tri, ohne dergleichen weitläufftigen Aufſatz alſo machen: 1 thlr. giebt in 52 Wochen 52 pf., was geben 100 thlr.?

Oder noch kürtzer:

100 thlr. —	â	4 gl.	4 pf.
16	′	16 ′	—
1	′	9 ′	4
Facit: 18 thlr.		1 gl.	4 pf.

Sage:

Sage: 4 gl. sind der 6te Theil vom Thaler, dividire mit der 6 in die 100. Ferner: 4 pf. ist der dritte Theil vom Groschen, dividire mit solcher Proportions-Zahl 3 die obern 100, kommen 33 gl., oder 1 thlr. 9 gl., und bleibt 1, nehmlich $\frac{1}{3}$ gl., das ist 4 pf., übrig.

11.) Item: Wenn von 100 thlrn jährlich 5 thlr. Zinß gegeben werden, was kommt von 456 thlrn auf 16 Wochen?

100 thlr.]	5 thlr. [	456 thlr.
52 Wochen]	24 [	16 Wochen?
5200	120	2736
	22	456
	240	7296
	120	1440
	1440	291840
		29184
		7296
		10506240

Die hintere starcke Zahl muß zuerst mit der fördern, sodann mit 12 in Pfennige, und diese mit 24 in Thaler dividiret, der verbleibende Bruch aber zuerst mit 8, ferner mit 2, und endlich mit 5 aufgehoben werden; So wird das Facit in 7 thlrn — $4\frac{2}{8}\frac{8}{4}$ pf. bestehen.

Bis hieher von der Regula Quinque directa.

Folget nun auch die Elaboration einiger Exempel in der

Regula Quinque inversa.

Welchergestalt diese, die *inversa*, von nächst vorher beschriebener *directa* zu unterscheiden, und der Aufsatz also einzurichten sey, daß kein falsches Facit erfolge; Davon ist oben in der Einleitung zu gegenwärtigem 23sten Capitel umständliche Meldung geschehen, und zu solchem Ende

5 Exem-

5 Exempel angefüget worden, wovon die zwey letztern sub No 4. und 5. anher zur Regula Quinque inversa gehören, und zwar

1.) Wenn 9 Mäurer vor 13 thl. 12 gl. eine Woche oder 6 Tage arbeiten; So wurde gefragt: Wie viel Tage 3 Mäurer vor 20 thlr. arbeiten müsten? Setze nochmahls also:

9 Mäurer] 6 Tage, [3 Mäurer
13 thlr. 12 gl.] [20 thlr.

Weil obbesagter massen der untere Satz dieses Exempels zur Regula Quinque directa, der obere hingegen anher zur inversa gehöret; So erfordert es auch eine besondere und gleichsam vermischte Elaboration: Es werden nehmlich nicht, wie sonst, die Zahlen des fördern, und sodann auch die Zahlen des hintern Satzes, also wie sie untereinander stehen, iede Part vor und mit sich selbst sondern übers Creutz multiplicirt, und zwar allhier die fördern 13 thlr. 12 gl. mit der hintern 3, und die hintern 20 thlr. mit der fördern 9, indem eben diese beyde Zahlen, die 3 und 9 zur *inversa* gehören, und mithin eine so verkehrte Multiplication verursachen, hernach aber gehet die fernere Elaboration nach der ordentlichen Regul de Tri, also:

9 Mäurer] 6 Tage, [3 Mäurer	
13 thlr. 12 gl.] [20 thlr?	
27 halbe Thaler.	40 halbe Thaler.
3	9
81	360
	6
	2160

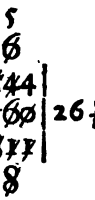

Die 12 gl. hinter denen 13 thlrn sind $\frac{1}{2}$ thlr., machen also 13 thlr. 12 gl., wenn die 13 mit der 2 in Gedancken multiplicirt, und der halbe Thaler (die 12 gl.) sogleich addirt worden, 27, die hintern 20 thlr. aber sind 40 halbe Thaler; Hierauf werden, wie nur erwehnt, die 27 mit der 3 des obern Hinter-Satzes, und die hintern 40 mit der 9 des obern Förder-Satzes, und, was diese 9 mit der 40 bringet, durch die mittlere 6 multiplicirt; Die gebrachten 2160 werden ferner mit der fördern 81 dividirt, die oben übrigbleibenden 54 mit dem Divisore 81 in Bruch gesetzet, und durchs dividiren mit der 9 und 3 aufgehoben, Facit: $26\frac{2}{3}$ Tage.

2.) Das in obiger Einleitung des gegenwärtigen Capitels in Ansatz gebrachte 5te Exempel, bestehet, daselbst erklärter maßen, völlig in der inversa, und dessen Elaboration, wenn zuförderst die Zahlen des ersten, und sodann auch des 3ten Satzes miteinander multipliciret worden, gehet nach der Regul de Tri inversa, also, daß der fördere Satz mit dem mittlern multipliciret, und sothanes Multiplicatum mit dem hintern Satz dividiret wird, wie folget:

6 Mäurer] 4 Tage, [8 Mäurer
2 Stunden] [3 Stunden?

12 — 24

Facit:

4 — 2 Tage.

48

Oder

Oder auch durch zwey Aufsätze, nach der Regula de Tri inversa:

a) 6 Mäurer, 4 Tage, 8 Mäurer?

4

6 | 3 Tage Facit.
8 |

b) 2 Stunden, 3 Tage, 3 Stunden?

3 die mittlere

6 | 2 Tage, Facit wie vorher beym Doppel-
3 | Satze.

Es dürfften aber dergleichen Exempel, da beyde Sätze nach der umgekehrten Regul de Tri zu rechnen, gar selten, vielmehr aber solche, von welchen nur der eine Satz zur inversa, der andere und bißweilen nöthige dritte Satz hingegen zur directa gehöret, vorkommen; dahero von dieser vermischten Arth noch etzliche Exempel zur Ubung folgen:

3.) Es verzehren 4 Personen in 52 Wochen (nehmlich in 1 Jahre) 156 thlr., wie lange können also nach Proportion 7 Personen von 100 thlrn zehren? Facit: $19\frac{13}{273}$ Wochen. Setze also:

4 Personen] 52 Wochen, [7 Personen
156 thlr.] [100 thlr.

7 — 4

1092 — 400

52

20800

5
87
1092 | 4
208 | $19\frac{52}{1092}$ | $\frac{13}{273}$ Wochen.
208
1092
1092

Der

Der obere Satz dieses Exempels gehöret allein unter die Regulam inversam, weil 7 Personen, mehr sind, als die fördern 4 Personen; und weniger Zeit, als 52 Wochen nöthig haben, 100 thlr. zu verzehren. Der untere Satz hat hinten 100 thlr. welche weniger sind als die fördern 156 thlr. mithin auch in wenigerer Zeit, als diese letztern verzehret werden können; Daher, bey solcher Gleichheit des Minus, sothaner untere Satz zur Regula directa gehöret, und durch den obern Satz übers Creutz, nehmlich die 156 thlr. mit der hintern 7, und die 100 thlr. mit der fördern 4 multipliciret werden, wie vorhergehendes erste Exempel ausweiset. Nach solcher verkehrten Einrichtung beyder Sätze wird ferner wie bey der ordentlichen Regul de Tri verfahren.

4.) Wenn 12 Centner bis Leipzig, auf 13 Meilen, vor 7 thlr. Fracht aufgedungen werden, wie weit kan man 10 Centner vor $25\frac{5}{6}$ thlr. fortbringen? Facit: $57\frac{4}{7}$ Meilen. Setze also:

12 Centner]	13 Meilen,	[10 Centner
7 thlr.]		[$25\frac{5}{6}$ thlr.
6		155
42		12
10		310
420		155
		1860
		13
		5580
		1860
		24180

2
3 3 4
~~24180~~ | $57\frac{240}{420}$ | 6 | $\frac{4}{7}$ Meilen.
~~420~~
~~42~~

Not.

Not. Daß 10 Centner weniger sind als 12 Centner, hingegen aber 10 Centner mehr Meilen vor die bestimmte Fracht geführet werden müssen als 12 Centner, und solchemnach mit diesen beyden Zahlen der Centner übers Creutz, nach Arth der Regulæ Quinque inversæ, multiplicirt werde, das ist bey nächstvorhergehendem ersten Exempel angezeiget. Der untere Satz aber gehöret zur Regula directa, indem 25 thlr. mehr sind, als 7 thlr., und ie mehr das Geld beträgt, ie weiter muß auch dafür die aufgedungene Last geführet werden.

Die hintern $2\frac{5}{8}$ thlr. mit des Bruchs Nenner multiplicirt, und den Zehler 5 mit eingerechnet, thut 155. Diese multiplicire mit der fördern 12, werden 1860, und, nach beschehener Vermehrung mit der mittlern 13, kommen 24180. Indem nun die fördern 7 thlr. mit denen hintern $25\frac{5}{8}$ gleichen Nahmen haben müssen; So multiplicire die 7 thlr. ebenfalls mit der 6, als dem Nenner des Bruchs, thut 42, und diese mit der hintern 10, werden 420. Mit solcher Forder Zahl dividire die hintere, kommen 57, und bleiben bey der Division oben übrig 240. Diese setze mit dem Divisore 420 in Bruch, dividire beydes mit der 6, und übergehe die hintern Nullen, weil sie gleichen Stand haben, und gegeneinander aufheben, werden $\frac{4}{7}$.

5.) Wenn 8 Centner, ieder à 110 Pfund Leipziger Gewicht mit 3 thlrn 8 gl. auf 13 Meilen, nehmlich von Dreßden bis Leipzig, befrachtet werden; Was erfordern 20 Centner, nach 106 Pfunden, Hamburger Gewicht, auf 47 Meilen, nehmlich von Hamburg nach Leipzig? Facit: 29 thlr. und fast $\frac{2}{3}$ gl. Stehet also:

8 Centner 110 Pfund 13 Meilen	3 thlr. 8 gl. 24	20 Centner 106 Pfund 47 Meilen?
330	80 gl.	742
110		424
1430		4982
obere 8		obere 20
11440		99640
		mittlere 80
		7971200

NB. Dieſes Exempel giebet bereits aus dem mittlern Geld-Quanto den Schein, daß es nicht ſowohl als das vorerwehnte 4te Exempel, als welches in der Mitten Meilen hat, zur verkehrten Regul gehören könne, immaſſen auch der obere Satz zeiget daß 20 Centner mehr ſind als die fördern 8 Centner, daher auch mehr Fracht erfodern. Beym mittlern Satz iſt die hintere 106 weniger als die fördere 100, giebt alſo auch weniger Fracht. Der dritte Satz muß von 47 Meilen, weil dieſe mehr ſind als die fördern 13, auch nothwendig mehr Fracht geben. Solchemnach regieret den obern Satz alleine das Plus, den mittlern das Minus, und den letzten abermahls das Plus, bey welchem Wort allein eben die Regula directa, wie offt gedacht, erkannt wird.

Die Elaboration dieſes Exempels giebt der Augenſchein, und wenn die hintere Zahl 7971200 mit der fördern dividiret, ſodann, was in den Product hinter den Strich zu ſtehen kommt, mit der 24 (weil mit dieſer Zahl die mittlern 3 thlr. 8 gl. in Groſchen dividiret ſind,) in Thaler dividiret wird; So iſt das Facit 29 thlr, und der in der erſtern Diviſion übrigbleibende Bruch beträgt noch nicht $\frac{2}{3}$ gl., worauf bey dergleichen Handel nicht reflectiret wird.

6.) Hin-

6. Hingegen gehöret folgendes 6te Exempel unter die Regulam Quinque inversam, deſſen Inhalt dieſer iſt:

Wenn 3 Schreiber in 10 Tagen 200 Bogen, iede Seite zu 24 Zeilen, ſchreiben, wieviel Tage müſſen 5 Schreiber zu ſolchen 200 (oder auch mehr oder weniger) Bogen, iede Seite â 20 Zeilen, haben? Setze alſo:

3 Schreiber
200 Bogen
24 Zeilen,
} 10 Tage, {
5 Schreiber
200 Bogen
20 Zeilen?

Hier gehöret nur der obere Satz: 3 Schreiber, 10 Tage, 5 Schreiber, zur Regula inverſa, weil 5 Schreiber mehr ſind als 3, und hingegen weniger als 10 Tage zu 200 Bogen nöthig haben. Die übrigen zwey Sätze aber gehen nach der Regula directa. Man ſiehet aus der Anweiſung vorhergehender Exempel leicht, daß bey dem fördern Anſatz 24 mahl 200. 4800 und beym dritten Satz 20 mahl 200 4000 machen, die fördern 4800 übers Creutz mit der obern 5 des hintern Satzes, und die hintern 4000 mit der obern 3 des fördern Satzes, ſodann auch mit der mittlern 10 multiplicuret, und mit der fördern vergröſſerten Zahl abdividiret, iſt das Facit: 5 Tage.

CAP. XXIV.

Stich- und Tauſch-Rechnung.

Dieſe beſtehet darinne: Wenn ein Handelsmann ſich mit einer Waare überleget, und davon etwas gegen andere Waaren verſtechen will.

Der Satz hält in ſich 4 Stücke: (a) Das Quantum der Waare, die einer loß zu werden verlanget (b) deren Werth nach iedem Stück, (c) das einfache, ſo einer dafür bekommen ſoll, und (d) deſſen Werth.

Es muß aber nicht in der Ordnung wie hier, sondern verkehrt gesetzet werden, nehmlich d. zuerst, c. forne, a. und b. aber hinten.

Zum Exempel.

Egon hat 60 Ellen Tuch, à $2\frac{1}{4}$ thlr, die will Anton gegen Damast, die Elle v. r 2 thlr. annehmen, ist die Frage, wie viel Ellen Damast für das Tuch müssen gegeben werden?

Setze also:

2 thlr. 1 Elle Dam. — 60 Ellen Tuch à $2\frac{1}{4}$ thlr?

54 gl.

240

300

3240

I

74

482

3240 | 6480 | $67\frac{1}{2}$ Ellen Damast Facit.

7777 | 744

7

Multiplicire die 60 mit den $2\frac{1}{4}$ thlr. an 54 gl. was kommt, das dividire mit der fördern 2, und was diese bringet, sind noch Groschen, diese dividire mit 24 zu Thalern.

Practisch verfahre also:

2 thlr. 1 Elle — 60 Ellen à $2\frac{1}{4}$ thlr.?

120

15

2) 1735 | $67\frac{1}{2}$ Elle.

11

Sage:

Sage: 60 Ellen â 2 thlr., machen 120 thlr., der $\frac{1}{4}$ thlr. ist der 4te Theil vor 60, nehmlich 15, addire beydes, und dividire mit der fördern 2, thut $67\frac{1}{2}$ und bleibt 1 übrig, darunter setze den Divisorem 2, wird $\frac{1}{2}$.

Proba.

$2\frac{1}{4}$ thlr. 1 Elle Tuch — $67\frac{1}{2}$ Elle Damast â 2 thlr.?

9 Viertel-Thlr. — 4

270

2

9) 540 | 60 Ellen.

Mache die fördern $2\frac{1}{4}$ thlr. mit des Bruchs Nenner zu $\frac{9}{4}$, die hintere 67 multiplicire mit 4 zu Viertel Ellen, und nimm die $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{4}$ Ellen darzu, kommen 270. Diese multiplicire mit den hintern 2 thlrn, was kommt, das dividire mit der fördern 9, Facit: 60 Ellen.

Item: Ihrer zwey werden einig, Zucker und Coffé-Bohnen gegeneinander umzusetzen, Cajus will 23 Centner Zucker â 19 thlr. 17 gl. 6 pf. gegen Coffé-Bohnen, das Pfund zu 15 gl. vertauschen, wieviel bekommt er deren?

15 gl. — 1 Pf. — 23 Cent. â 19 thlr. 17 gl. 6 pf.?

12	24
30	93
15	38
180	473
	12
	952
	473
	5682
	23
	17046
	11364
	130686

ℒ
ℋ4
6ℋ0
ℒℑ0686 | 726 $\frac{6}{180}$ | $\frac{1}{30}$ Pfund Facit.
ℒ8880
ℒℒ

6

Weil hinten Pfennige ſtehen, ſo muß das Geld ſowohl forne, als hinten, zu Pfennigen gemacht, und ſodann ferner nach der Regul de Tri verfahren werden.

Item: Cajus kaufft neu gearbeitet Silber, 6 Marck, 5 Loth, das Loth vor 18 gl., und giebt Sempronio daran 7 Marck 12 Loth alt Silber, das Loth vor 14 gl., welcher hat dem andern herauszugeben?

7 Marck 12 Loth, â 14 gl. — 6 M. 5 L. â 18 gl.?

124 Loth.	101 Loth.
14	18
496	808
124	101
1736 gl.	1818
	1736 ſubt.
	82

ℐ
ℋ0|
8ℋ| 3 thlr. 10 gl. Facit.
ℋ4|

Mache die Marck forn und hinten zu Loth, multiplicire dieſe mit eines ieden Werth, was herauskommt, ziehe das wenigere von dem mehrern ab; Facit: 3 thlr. 10 gl., welche Cajus Sempronio herauszugeben hat.

CAP.

CAP. XXV.

Gewinn-und Verluſt-Rechnung.

Hat zum Grunde theils einen gewiſſen Vorſatz, wieviel einer an einer Waare gewinnen will, und wie theuer er ſolchemnach die Waare eintzeln wieder verkauffen; theils, wenn er etwas gewiſſes an eintzelen gewonnen, wie hoch der Einkauff im Gantzen geweſen; theils auch, wenn der Verkauff geſchehen, ob gegen den Einkauff gewonnen oder verlohren worden, und wieviel?

Der Satz geſchiehet zwar nach der Regul de Tri, doch ſo, daß entweder, wenn der Gewinnſt oder Verluſt aufs Gantze oder Eintzele ſchon bekannt iſt, dieſer von dem Einkauff ſubtrahiret, jener aber addiret, und ſodann erſt der Betrag aus dem Eintzeln ins Gantze, oder aus dem Gantzen ins Eintzele, nach beſagter Regul de Tri, gerechnet, oder, wo der Vortheil oder Schaden unbekannt iſt, der Satz wiederholet, und durch 2 bis 3 Exempel gefunden werden muß, als:

Einer kaufft in Böhmen 500 Scheffel Weitzen, den Scheffel vor 3 thlr., will daran 25 pro Cent gewinnen, wie muß er den Scheffel verkauffen? Setze alſo:

500 Schfl. gewinn. 125 thlr., was kommt auf 3 thlr.?

4) 125

3

375

24

1500

750

9000 gl.

9000 | 18 gl. Facit.

5500

Weil 25 pro Cent der 4te Theil von 100 ist, so dividire mit der 4 in die 500, kommen 125, diese setze in die Mitten, und den Einkauff, die 3 thlr. hinten. Ist die Frage also: Was über solthane 3 thlr. noch mehr gelöset werden müsse? Facit: 18 gl., müste also der Scheffel vor 3 thlr. 18 gl. verkauffet werden. Daß die mittlere Zahl mit der hintern multiplicirt, und, was da gekommen, mit 24 zu Groschen gemacht, auch diese sodann mit der fordern Anzahl der 500 Scheffel abdividirt worden, zeiget die Elaboration selbst.

Es bedarff aber bey dergleichen proportionirten Zahlen, als hier die 25 gegen 100 ist, keiner solchen Weitläufftigkeit; Denn, gleichwie 25 aus 100 der 4te Theil ist, also kan man auch den 4ten Theil von 3 thlrn oder 72 gl. leicht rechnen, und daraus abnehmen, daß der Scheffel um den 4ten Theil, nehmlich 18 gl., theurer, als der Einkauff gewesen, verkaufft, und also der vorgesetzte Profit erlanget werden müsse.

Wenn aber die Zahl des Gewinsts nicht so geschickt wäre, daß man (wie vorher mit der 4) die Proportion aufs 100 sogleich finden könte; So wäre am sichersten also zu verfahren; z. E.

Einer kaufft 24 Malter Korn, den Scheffel vor 2 thlr., verhoffet daran in kurtzen 12 pro Cent zu gewinnen; Wie theuer muste er den Scheffel hinwieder verkauffen? Setze also:

24 Malter,
mit 12 zu Scheffeln,
sind 288 Scheffel, ieden Scheffel
à 2 thlr.
thut 576 thlr., diese
zu 12 pro 100

11 52
57 6

thlr. 69 | 12

thlr.

thlr. 69 | 2
24

48
2 4
gl. 2 | 88
12

1 76
8 8

pf. 10 | 56

Diese Arth zu rechnen, wird sich hernach Cap. 27. beym Interesse zeigen.

100 mit 4 aufgehoben, thut $\frac{14}{25}$ pf.

Solchemnach ist der Gewinst von 24 Maltern à 12 thlr. pro 100. 69 thlr. 2 gl. $10\frac{14}{25}$ pf.

Nun ist noch die Frage: Wieviel auf einen ieden Scheffel geschlagen werden müsse, daß obiger Gewinst der 12 pro Cent herauskomme?

Setze:

288 Schfl. gewinn. 69 thlr. 2 gl. $10\frac{14}{25}$ pf., was 1 Schfl.?

24

278
138

1658 gl.
12

3326
1658

19906 pf.
25

99544
39812

497664 Fünff- und zwantzig-Theilgen eines Pfennigs.

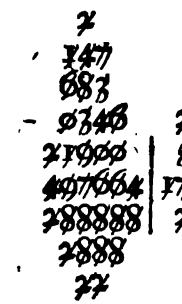

Facit: — 5 gl. $9\frac{3}{21}$ pf. hierzu der Einkauff an 2 thlrn, — —

muß der Schfl. 2 thlr. 5 gl. $9\frac{3}{21}$ pf. gelten.

Item: Einer kaufft 236 Pfund Pfeffer, giebt vor das Pfund 6 gl., und gewinnet an iedem Pfund 1 gl. 9 pf., was ist also seine Anlage gewesen?

Ziehe zuförderst von denen
6 gl. — die
1 gl. 9 pf. ab,

bleiben 4 gl. 3 pf. Setze nunmehro
1 Pfund vor 4 gl. 3 pf., wie theuer 236 Pfund?

12 | 51
51 pf.

51
236
1180
12036 pf.

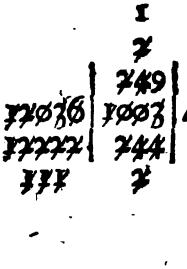

Item:

Item: Einer kaufft 36 Malter Korn, vor 864 thlr, muß den Scheffel nach dem Marckt-Tax vor 1 thlr. 19 gl. verkauffen, indem das Korn je länger je wohlfeiler wird, was gewinnet oder verlieret er? Setze nach der ordentlichen Regul de Tri:

1 Scheffel — 1 thlr. 19 gl. — 36 Malter?

43 gl. — 12

72

36

432 Scheffel.

à 43

1296

1728

18576 gl.

774 thlr. gelöset.

Der Einkauff war 864 thlr.
Der Verkauff aber 774 thlr.

Iſt alſo Einbuſſe: 90 thlr.

Item: Einer kaufft 15 Malter Gerſte, den Scheffel vor 1 thlr. 18 gl., verkaufft den Scheffel hinwieder vor 2 thlr. 1 gl. 6 pf., was hat er gewonnen?

Ziehe die 1 thlr. 18 gl. von denen 2 thlrn 1 gl. 6 pf. ab, bleiben 7 gl. 6 pf. Setze:

1 Scheffel — 7 gl. 6 pf. — 15 Malter oder 180 Scheffel?

Verfahre weiter, wie bey vorigem Exempel.

CAP. XXVI.

Müntz-Reſolvirung, Caſſir- und Wechſel-Rechnung.

Man kan dieſes alles zwar nach der ordentlichen Regul de Tri, doch aber auch, mit ein und andern Vortheil, dann und wann etwas kürtzer rechnen, als:

100 thlr., wieviel machen sie an Meißnischen Gülden? Dieses kan auf dreyfache Arth ausgerechnet, und davon die bequehmste erwehlet werden.

1.) Ist bekannt, daß der Thaler 24 gl. hat, betragen also 100 thlr. 2400 gl. Diese dividire mit dem Gehalt des Gülden, nehmlich 21 gl.

```
  ¥¥
  ¥96|
 ¥4ø¥ø| 114 fl. 6 gl. Facit.
 ¥¥¥¥|
  ¥¥
```

Also auch 1000 thlr. sind 24000 gl., dividire mit der 21, als dem Gehalt des Gülden.

```
    1
  ¥¥¥
  ¥9ø8|
 ¥4øøo| 1142 fl. 18 gl. Facit.
 ¥¥¥¥¥|
  ¥¥¥
```

Item: 1800 Meißnische Gülden, was machen sie an Thalern? Der Gülden hat 21 gl., sind also die 1000 fl. 21000 gl. Selbige dividire mit dem Gehalt des Thalers, nehmlich 24 gl.

```
   ¥
  ¥4
  ø8¥|
 ¥¥øøø| 875 thlr. Facit.
 ¥444|
  ¥¥
```

Mit diesem Modo ist leicht fortzukommen, wenn die Zahl nur forne eine kleine gültige Ziffer, hernach aber eitel Nullen

Nullen hat, denn daß 2000 fl. 42000 gl., und 3000 fl. 63000 gl. haben, ist denen, welchen es geläuffig ist, diese und dergleichen Zahlen in Gedancken zu multiplicieren, eine leichte Sache. Allein, wenn die Frag-Zahl in mehrern gültigen Ziffern bestehet, welche man erst mit der 21 oder 24 in Groschen ordentlich multipliciren müste, z. E.

3177 thlr., was machen sie an Gülden?

24

12708
6354

76248 diese mit 21 dividirt,
7361 | 3630 fl. 18 gl. Facit.
 1 |

Da ist die 2te Arth kürtzer, als:

3177 thlr.,
8

7) 25416 | 3630 fl. 18 gl.
 42 |

Hier haben die beyden Ziffern 7 und 8 ihr Werck, denn weil die 8 der dritte Theil vom Thaler ist, so werden diese, die Thaler, mit solcher 8 multipliciret, und weil die 7 der dritte Theil vom Gülden ist, so wird das, was die 8 in der Multiplication gebracht, mit der 7 dividirt, und was in der Division übrig bleibt, das wird eben mit solcher Proportions-Zahl 3 multiplicirt. Bey gegenwärtigem Exempel bleibt 6 übrig, diese mit besagter 3 multiplicret, wird 18 gl.

Wolte man aber Meißnische Gülden in Thaler resolviren; So werden die Gülden mit ihrem Drittheil, der 7, multiplicirt, und was kommt, mit der 8, als dem Drittheil eines Thalers, dividirt, hernach das, was beym divi-

vidiren übrig bleibet, ebenfalls durch multipliciren mit der 3 in Groschen versetzet, z. E.

3630 fl. 18 gl., was machen sie an thlrn.?

7

8) 25420 | 3177 thlr. Facit.
16

Nachdem die 3630 fl. mit der 7 multipliciret, und was diese gebracht, mit der 8 dividiret worden; So bleibet in der Division eine 2 übrig. Diese mit der 3 multiplicirt, wird 6 gl., darzu die 18 gl., so bey denen 3630 fl. stehen, addirt, thut 1 thlr. um diesen 1 thlr. nun vermehret sich das Facit der 3176 auf 3177 thlr.

Hierbey ist auch wahrzunehmen, wie nützlich das Unterwärts-dividiren sey, daß man die multiplicirte Zahl nicht erst absetzen müsse.

Noch kürtzer aber ist die dritte Resolvirungs-Arth, weil man dabey des weitläufftigen multiplicirens entbehren kan; Nach welcher Arth gegenwärtiges Exempel also stehet:

3630 fl. 18 gl., was machen sie an Thalern?
453 18

3177 thlr. — Facit.

Hier muß man sich dasjenige, was resolviret werden soll, schon vor diejenige Sorte einbilden, die man wissen will, nehmlich die Gülden vor Thaler, und die Thaler vor Gülden. Die Operation geschiehet ebenfalls durch die Drittheil-Zahlen 7 und 8, doch also, daß man sich, wie nur gedacht, die 3630 fl. dieses Exempels schon als Thaler vorstelle, dahero nicht mit der 7, sondern mit der 8 in selbige dividire, und was kommt, hier 453 thlr. gerade unter setze. Es bleibt aber in solcher Division hier eine 6 übrig, diese, wie bey vorhergehender 2ten Arth, mit der 3 multiplicirt, werden 18 gl., welche hinten nach gesetzet,

gesetzet, und zuerst die Groschen von denen Groschen, sodann auch die untern Thaler von denen obern subtrahiret werden. Hätte man nur bey der untern Zahl einige Groschen, oben drüber aber entweder gar keine, oder weniger Groschen als unten, daß man diese von jenen nicht abziehen könte; So muß von denen obern 3630 fl., oder was es sonst für Zahlen sind, eine 1 geborget, diese in 24 gl. (weil man sich die Gülden vor Thaler einzubilden hat) versetzet, und davon sodann die untern Groschen, auf die Arth, wie man sonst subtrahiret, abgezogen werden. Wovon hernach noch ein Exempel folgen soll.

Also auch: 3177 thlr. zu Gülden.
453 18 gl.

Facit: 3630 fl. 18 gl.

Die 3177 thlr. sind vor Gülden zu achten, dahero mit der 7 zu dividiren, und was diese bringet, zu der obern Zahl zu addiren.

Not. Es sind bey dieser practischen Arth zu rechnen, die 3 Species: Dividiren, Subtrahiren und Addiren wohl zu unterscheiden: Mit dem dividiren wird allemahl der Anfang gemachet, und was dieses bringet, bey denen Gülden subtrahirt, weil die Zahl der Thaler gegen die Gülden nothwendig schwächer, die Anzahl der Gülden aber gegen die Thaler stärcker werden muß, welches eben aus der Addition der dividirten und unter die Haupt-Zahl gesetzten Gülden erfolget.

Was bey vorhergehendem Exempel von dem subtrahiren derer Groschen angemercket worden, das wird sich in folgenden deutlicher zeigen:

2356 fl. 9 gl. zu Thalern,
294 " 12 " diese subtrahire.

2062 thlr. 21 gl.

Weil

Weil die untern 12 gl. von denen obern 9 gl. nicht abgezogen werden können; So borge von den obern 23/6 fl., (welche iedoch, wie obgedacht, für Thaler zu achten,) und zwar von der 6 eine 1, nehmlich 1 Thaler oder 24 gl. von diesen ziehe die untern 12 gl. ab, bleiben 12 gl., darzu addire die obern 9 gl., werden 21 gl., sage sodann bey der obern 6, die aber, wegen der 1, so in 24 gl. zereintzelt worden, nur eine 5 ist: 4 von 5 bleibt 1, 9 von 15 bleibt 6, 2 von 2 (weil von der 3 eine 1 der 5 zugegeben, und diese zur 15 worden) gehet auf, und endlich: die obere fördere 2 bleibt 2.

Fränckische Gülden in Current-Thaler zu resolviren. Multiplicire die Frsl. mit ihrem Gehalt der 20 gl. zu Groschen, und dividire sie, mit dem Gehalt des Thalers, an 24 gl., als:

875 Frsl.
20

24) 17500 | 729 thl 4 gl. Facit.
3774
84
X

Oder also: 875 Frsl. Not. 1. Frsl. hält 5. 4 gl. Stücke,
5 Stücke, oder 5/6 thlr.

6) 4375 | 729 5/6 thlr. oder 4 gl.
151

Multiplicire mit dem Zehler des Bruchs, nehmlich der 5, die 875 Frsl, und was kommt, das dividire mit dem Nenner 6, Facit: 729 thlr., und die in der Division übrig bleibende 1, setze mit dem Divisore 6 in Bruch, 1/6.

Proba dieses Exempels:

Die Thaler in Fränckische Gülden zu versetzen:

729 thlr. 4 gl.
6

5) 4374 | 874
2

Kehre

Kehre den Bruch der $\frac{5}{6}$ um, in $\frac{6}{5}$, weil der Thaler um $\frac{1}{5}$ Frſl. ſtärcker iſt als dieſer. Multiplicire mit dem Zehler 6, und was dieſe gebracht, das dividire mit dem Nenner 5, thut 874, und bleibt im dividiren 4 übrig. Dieſe ſetze mit dem Divisore 5 in Bruch, ſind $\frac{4}{5}$ eines Frſl. oder 16 gl., darzu die bey denen 729 thlrn ſtehenden 4 gl. addirt, thut 20 gl., oder 1 Frſl., mit welchem die 874 zu 875 Frſl. werden, als der Betrag des vorherſtehenden Exempels.

Fränckiſche in Meißniſche Gülden zu reſolviren. Dieſes kan anders nicht wohl als auf die gemeine Arth geſchehen, daß nehmlich die Fränckiſchen Gülden mit ihrem Gehalt an 20 gl. multiplicirt, und was an Groſchen kommt, mit dem Gehalt des Meißniſchen Gülden, an 21 gl. dividiret werden.

Fränckiſche in Rheiniſche oder Kaiſer-Gulden zu reſolviren.

875 Frſl.

5

4) 4375 | 1093 $\frac{3}{4}$ Kſl. oder 12 gl.

3

Der Kaiſerſl. hält 16 gl. Weil nun der Fränckiſche um $\frac{1}{4}$ eines Kaiſerſl. ſtärcker iſt als dieſer, ſo ſetze den Bruch auf $\frac{5}{4}$, multiplicire mit dem Zehler, und dividire mit dem Nenner, wie vorher.

Proba dieſes Exempels, nehmlich die Kaiſerſl. in Fränckiſche zu reſolviren.

Vorherſtehende 1093 Kſl. 12 gl.

4

5) 4372 | 874 $\frac{2}{5}$ Frſl.

2

Kehre den Bruch des vorhergehenden Exempels um, denn 1 Kſl. hält $\frac{4}{5}$ des Frſl., multiplicire mit dem Zehler, und dividire mit dem Nenner, Facit: 874 $\frac{2}{5}$ Frſl., die $\frac{2}{5}$ (nehmlich von 20 gl.,) machen 8 gl., darzu die bey denen

1093 Kfl. ſtehenden 12 gl. thut 20 gl. oder 1 Frſl. womit die 8 74 zu denen obigen 875 Frſl. werden.

Kaiſerſl. in Current-Thaler zu reſolviren.

vorige 875 Frſl.

2

3) ~~1750~~ | 583 1/3 thlr. Facit.
~~21~~ 1 |

Ein Kaiſerſl. iſt 2/3 eines Thalers, multiplicire mit dem Zehler 2, und dividire mit dem Nenner 3, wie zuvor.

Proba: Die Thaler in Kaiſerſl. zu reſolviren:

Vorherſtehende 583 thlr. 8 gl. mit 1/2.

3

2) ~~1750~~ | 875 thlr. Facit.
~~21~~ |

Der Thaler hat drey halbe Kfl., multiplicire mit dem Zehler 3, und rechne 1, nehmlich 1/2 thlr. oder die 8 gl. mit ein, dividire mit dem Nenner 2, wie vorher.

Reſolvirung in Creutzern.

Ein Creutzer hat 3 1/2 hieſige Pfennige, und wird insgemein mit Xer geſchrieben.

Wieviel hat nun 1 Ducaten, ſo ietzo meiſtentheils 2 thlr. 18 gl. — (ſind 66 Groſchen) gilt, ſolcher Creutzer in ſich?

Multiplicire anfangs die obigen 3 1/2 pf. in Fünfftheilgen, ſage: 5 mahl 3 iſt 15., die über der 5 ſtehende 1 dazu, wird 16 Fünfftheil-Pfennige. Sodann multiplicire auch die 66 Groſchen mit der 12, oder mit 3. 4. als Zerfäll-Zahlen ſolcher 12. in Pfennige, kommen 792 pf. Dieſe multiplicire ferner mit des Bruchs Nenner 5., werden 3960 Fünfftheil-Pfennige. Selbige dividire nunmehro mit ietztgedachter 16., kommen 247 1/2 Xer als das Facit. Stehet alſo:

3 1/5 Pfenn. — 1 Creutzer, — 1 Ducaten?

16

66 gl.
3
198
4
792
5
3960 Fünfftb. Pf.

247 8/16 Xer.

Item: 1 Spec. thlr, an 32 ggl., wieviel hat dieser Creutzer? Facit: 120 Xer.

3 1/5 Pf. — 1 Xer, — 32 gl.

16

12
64
32
384 pf.
5
1920 Fünfftb. Pf.

120 Xer Facit.

Also auch: 1 Current-Thlr, oder 24 ggl. hält 90 Xer.
Ein Kaiser- oder Rheinischer Gulden hat 60 Xer.
Ein Fränckischer Gülden oder 20 gl. hat 75 Xer.

Wieviel hat aber 1 Meißnischer Gülden â 21 ggl. solcher Creutzer? Facit: 78 3/4 Creutzer. Stehet also:

3 1/5 Pfenn. — 1 Xer, — 21 ggl.

16

12
42
21
252 pf.
5 des Bruchs Nenner.
1260

78 12/16

Den Bruch 12/16 hebe mit der 4 auf, werden 3/4.

Folget nun die Resolvirung der Creutzer in andere Münze, e. g.

5 Xer, ieder $3\frac{1}{5}$ pf. machen 1 ggl. 4 pf.
16 mahl — 16 Fünfftheil-Pfenn.
5 in 80 | 16 pf. oder 1 ggl. 4 pf.

15 Xer, ieder $3\frac{1}{5}$ pf. machen 4 ggl.
16 — 16
90
15
5) 240 | 48 pf. oder 4 ggl.

Item: Einer hat 500 Creutzer, will selbige gegen ander Geld verwechseln, was bekommt er dagegen an Thalern?

500 Xer ieder $3\frac{1}{5}$ pf.
16 — 16 Fünfftel Pfennig.
8000 Fünfftel-Pfennig.

	yy		
1	3 | 444 | 1		5 thlr. 13 gl. 4 pf.
	80000 | 16000 | 1600		
	55555 | 11111 | 1111		
	yy		

Die Creutzer können also aufgebreitet und gezehlet werden, als:

5 Xer machen	1 gl.	4 pf.
5	1	4
5	1	4
15 erster Satz:	4 gl.	—

6 solche Sätze von 15 Xern machen 1 thlr. oder 24 gl.

Hätte man 3 Xer und 1 so genannte Fledermauß darzu, so wäre es 1 ggl. (guter Groschen) Denn

1 Xer

1 Xer ist $3\frac{1}{5}$ pf.
und 1 Fledermauß $2\frac{2}{5}$

5 solche Fledermäuse oder Schlesische-Gröschel machen 1 guten Groschen.

Item: Wenn man 500 Stück einfache Kaisergl. in Thaler umsetzen solte:

500 Kgl. — à 3 Xer oder $9\frac{3}{5}$ pf.

48 — 48

24000 Fünfftel Pfennige.

I
Y4
2Ø6
4ØØ
7444

24000	4800	400	16 thlr. 16 gl. Facit.
5555	7777	744	
	YY	Z	

Daß zuerst die $9\frac{3}{5}$ pf. mit dem Nenner des Bruchs 5, also: 5 mahl 9 ist 45, der Zehler 3 darzu, macht 48, nehmlich Fünfftel Pfennige, und mit dieser 48 die fordern 500 multiplicirt, was kommt, mit vorbesagtem Nenner 5 zu ganzen Pfennigen, diese mit 12 zu Groschen, und die Groschen mit 24 zu Thalern dividiret werden müssen, zeiget die Elaboration, wie vorher stehet.

Die einfachen Kaiser Groschen werden zu 5 Stück auf eine Reihe gezehlet, 6 solche Reihen, oder 30 Stück, machen 1 thlr.

Die doppelten Kaiser Groschen, wenn sie vor 6 Creutzer zu bekommen sind, werden ebenfalls zu 5 Stück gezehlet, diese machen 8 gl., und 3 mahl so viel, 1 thlr. Indem aber die doppelten Kaiser-Groschen ietzo mehrentheils, sonderlich die alten Sorten, 7 Creutzer gelten; So darff man nur zu iedem solchen Stück, bey einzeler Ausgabe eine Fledermauß legen, alsdenn hat man gar reichlich 2 gute

Groschen. In grossen Posten kan diese Sorte der 7 Creutzer zwar eben zu 3 mahl 5 Stück, wie nächstvorhergedachte 6 Creutzer, gezehlet werden; Es machen aber die 15 Stück 1 thlr. 4 gl., und also 6 mahl 15 Stück 7 thlr.

Dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen Kaiserlichen $\frac{1}{8}$ oder 4 gl. Stücken, an 15 Creutzern; Sie sind aber grossen theils auf 17 Creutzer erhöhet, daher, wenn bey einzelner Ausgabe zu einem solchem 17 Creutzer noch 1 Creutzer und 1 sogenannte Fledermauß geleget worden, so sindts 5 gl.

In gantzen Posten aber können sie eben so, wie andere $\frac{1}{8}$ oder 4 gl. Stücken, 6 auf einen Thaler, gezehlet werden; Sie betragen aber 1 thlr. 3 gl. $2\frac{2}{7}$ pf, und also 5 solche Reihen, oder 30 Stück thun 5 thlr. 16 gl. Ferner: 10 Reihen oder 60 Stück, machen 11 thlr. 8 gl. Endlich 15 Reihen, iede zu 6 Stück, oder zusammen 90 Stück, sind 17 thlr.

Ferner:

30 Weiß-Pfennige, oder
15 Batzen, machen 1 Kfl., und also
45 Batzen, 2 thlr.

15 Szostaki betragen 1 thlr., einzeln aber, wenn noch 2 sogenannte Fledermäuse darzu geleget werden, so hat man 2 ggl.

5 Tinofi machen ebenfalls 1 thlr., einzeln aber, wenn noch 1 Fledermauß darzu kommt, sindts 5 ggl.

Also wird auch mit denen übrigen auf gebrochene Zahlen hinauslauffenden Müntz-Sorten, welche ohnedem nicht so offte vorkommen, verfahren.

Bey denen geraden Sorten ist schon bekannt, daß die guten Groschen 4 auf eine Reihe gezehlet werden, und 6 solcher Reihen 1 thlr. machen.

Derer

Derer Doppel-Groschen aber sind nur 3 dergleichen Reihen, von 4 Stücken, zu 1 thlr. vonnöthen.

Item: Daß $3\frac{2}{3}$ oder 16 gl. Stücke, 2 thlr.

$4\frac{3}{4}$ oder 18 gl. Stücke, 3 thlr. und

3 Spec. thlr. Reichs-Fuß, 4 thlr. Curr., wie auch

4 Holländische 30 gl. thlr, 5 thlr. Curr.

betragen, ist ebenermossen in täglicher Ubung.

Die Rheinischen Gold-Gülden haben vorzeiten nur 30 Groschen gegolten; Jetziger Zeit aber, da sie ohnedem nicht mehr so gänge sind, wird sie niemand unter 40 gl. weggeben.

Wenn demnach einer 100 thlr. mit solchen Gold-Gülden zu bezahlen hätte, wieviel müste er deren haben? Setze und rechne also:

40 gl. — 1 Gfl. — 100 thlr.?

2400 gl.

2400 | 60 Gfl. Facit.
440 |

Oder also:

100 thlr. in Goldfl. à 40 gl.

3

5) 300 | 60 Gfl. — ist $1\frac{2}{3}$ thlr.

$\frac{1}{3}$ thlr.

Bey dem erstern Exempel müssen die 100 thlr. im dritten Satz zu Groschen gemachet werden, thut in solcher Multiplication 2400 gl. Diese mit dem Förder-Satz dividirt, 40 in 2400. Facit 60 Rheinische Goldfl.

Das andere Exempel zeiget, wie man, nach dem oben Cap. 15. §. 14. befindlichen Unterricht, die 40 gl. in einen schicklichen Bruch, nehmlich in $1\frac{2}{3}$ thlr. versetzen könne; Da nun das 1 Gantze mit dem Renner 3 multipliciret, und der Zehler 2 mit eingerechnet worden; So werden aus 40 gl. (oder 1 thlr. 16 gl.) $\frac{1}{3}$ thlr. Hierbey siehet man leicht, daß 100 thlr nicht 100 Gold Gülden, sondern ein viel wenigers bringen können, und man also mit der kleinern

kleinern Zahl des Bruchs, der 3 multipliciren, hingegen mit der grössern 5 das multiplicirte dividiren müsse.

Proba:

60 Goldfl. à 40 gl. in Thaler.

5 — $1\frac{2}{3}$ thlr.

3) 300 | 100 thlr. sind $\frac{5}{3}$ thlr.

Weil $1\frac{2}{3}$ gröſſer sind als 1 thlr., so muß nothwendig von 60 Gold Gülden ein gröſſeres Facit als die 60 herauskommen, solchemnach mit der gröſſern Zahl des Bruchs nehmlich der 5, multiplicirt, und mit der kleinern 3, dividiret werden. Facit: obige 100 thlr.

Es hat aber mit denen Rheinischen Gold-Gülden noch diese Bewandniß, daß selbige hiesiger Lande, ihrem genauesten Werthe nach, auf $46\frac{1}{2}$ gl. in Rechts Sprüchen gesetzet worden, und, wenn sie nicht in natura anzuschaffen, also vergütet werden müssen. Solte nun einer 100 thlr. mit Rheinischen Gold-Gülden bezahlen, wieviel Stück hätte er dazu vonnöthen? Weil $46\frac{1}{2}$ gl. sich gegen den Thaler nicht in einen bequehmen oder bekannten Bruch versetzen lassen; So rechne also:

$46\frac{1}{2}$ gl. — 1 Gfl. — 100 thlr.

93 Sechser oder halbe Groschen.

24

2400 gl.

2

4800 Sechser.

5

~~10~~

~~357~~

~~4800~~ | 51

~~993~~

9

Facit: 51 Goldfl. und 57 Sechs-Pfenniger, oder 1 thlr. 4 gl. 6 pf. an Current-Gelde.

Oder:

Oder: Es solte einer 50 Rhein. Goldfl. Straffe geben; Was würden sie, ieder â 1 thlr. 22 gl. 6 pf. an Current-Gelde betragen?

Rechne auf völlige 2 thlr., so wären es 100 thlr. Weil aber an iedem Goldfl. $1\frac{1}{2}$ gl. mangeln, und diese 50 mahl gerechnet, 3 thlr. 3 gl. machen; So ziehe selbige von denen 100 thlrn ab, bleiben 96 thlr. 21 gl., als das Facit.

Also auch 385 thlr. mit Ducaten, â 2 thlr. 17 gl. zu bezahlen. Setze:

2 thl. 17 gl — 1 Ducat. — 385 thlr.?

24

65 gl.

24

1540

770

9240

142 Ducat. 10 gl. Facit.

Proba:

Einer will 142 Ducaten ausgeben, das Stück zu 2 thlr. 17 gl., was betragen sie an Current-Gelde?

1 Duc. 2 thlr. 17 gl. — 142 Duc.?

24

65

65

710

852

9230

384 thlr. 14 gl. Facit.

Wenn die bey vorigem Facit noch stehende 10 gl. dazu genommen werden, so kommt das erste Quantum der 385 thlr. wieder heraus.

Es kan aber dieses und dergleichen die Ducaten in Silber-Müntze resolvirende Exempel noch kürtzer gefasset werden, als:

142 Ducat. â 2 thlr. 17 gl. —

		3					
	426	—	—		142		
	41	10	—		7		
Facit:	384 thl. 14 gl. —			24)	994	41 thlr. 10 gl. —	
					730		
					1		

Bilde dir ein, als ob du den Ducaten auf volle 3 thlr. zu rechnen hättest und multiplicire mit solcher 3 die Anzahl derer Ducaten, so wären es 426 thlr. Indem aber der Ducaten nur auf 2 thlr 17 gl. gerechnet werden soll, und also bey denen vollen 3 thlrn der Sache um 7 gl zu viel geschehen; So multiplicire mit dieser 7 die Zahl der 142 Ducaten, thut 994 gl. Solche Groschen dividire mit der 24 in Thaler, kommen 41 thlr, und bleiben 10 gl. übrig. Diese 41 thlr. 10 gl. ziehe von denen aus, der durch die Multiplication mit der 3 gebrachten 426 thlr ab, so hast du eben das vorige Facit, nehmlich 384 thl. 14 gl. —

Auf eine noch kürtzere Arth können die Ducaten in Corrent-Thaler resolviret werden, woferne sich der Werth des Ducaten in einen kleinen Bruch versetzen lässet, z. E.

271 Ducat. â 2 thlr. 16 gl.

8

oder $2\frac{2}{3}$ thlr.

3)	2168	$722\frac{2}{3}$ thlr. Fac.	$\frac{2}{3}$ theil thlr.
	2		

An

An statt der 2 thlr. 16 gl. — setze gleich $2\frac{2}{3}$ thlr., selbige mache mit dem Nenner des Bruchs durch multipliciren der 2 Gantzen mit der 3 und Hinzuthuung des Zehlers 2, zu 8 Drittheilen, nehmlich vom Thaler, oder zu 8 gl. Stücken. Mit solcher 8 multiplicire die Anzahl der Ducaten 271, so kommen 2168 Drittheil vom Thaler. Diese dividire mit sothanem Nenner, der 3, kommen 722 thlr., und bleiben $\frac{2}{3}$ oder 16 gl. übrig. Facit: 722 thlr. 16 gl. —

Proba dieses Exempels, iedoch mit Weglassung der 16 gl. Es hätte einer 722 thlr. zu bezahlen, dazu aber kein ander Geld als Ducaten, wieviel werden dererselben dazu erfordert? ieden Ducaten auf $2\frac{2}{3}$ thlr. gerechnet.

Setze:

722 thlr. in Ducat.	à $2\frac{2}{3}$ thlr.
3	$\frac{8}{3}$
8) 2166 | $270\frac{6}{8}$ Duc. Facit.	
16	

Die $2\frac{2}{3}$ thlr. machen, wie vorher gewiesen, 8 Drittheil. Weil nun in Ducaten eine viel kleinere Anzahl herauskommen muß, als Thaler da sind, so folget von selbst, daß man hier nicht mit der grössern Ziffer des Bruchs der 8, sondern mit der weit kleinern 3 multipliciren dürffe; Diese bringet 2166. Solche Zahl wird nunmehr mit der 8 dividirt, kommen 270 Ducaten, und bleibt 6 im dividiren übrig, Facit: $270\frac{6}{8}$ (oder $\frac{3}{4}$) Ducaten. Nun fragt sichs, was mit diesem Bruch $\frac{3}{4}$ Ducaten zu thun sey? Setze und rechne, iedoch nur in Gedancken:

1 Duc. ist 2 thlr. 16 gl. —			
$\frac{1}{2}$	1	8	—
$\frac{1}{4}$	—	16	—
$\frac{3}{4}$ Duc.	2 thlr.	—	—

Ist

Iſt alſo das Facit dieſes Probe Exempels: 270 Ducaten und 2 thlr., zu dieſen 2 thlr. thue die von vorigem Facit weggelaſſenen 16 gl. — So haſt du noch 1 Ducaten, und alſo 271 Ducaten, und hiermit ſowohl die Probe des vorhergehenden Exempels richtig, als auch einen Unterricht, wie man das Current Geld in Ducaten reſolviren konne.

Alſo auch: Wenn man 369 Ducaten, ieden â 2 thlr. 18 gl. — oder $2\frac{3}{4}$ thlr. umſetzen wolte. Stehet alſo:

369 Duc. à $2\frac{3}{4}$ thl.

11 — $\frac{11}{4}$

369

369

4) 4059 | 1014$\frac{3}{4}$ thlr. Facit.

3

Proba:

1014$\frac{3}{4}$ thlr. in Ducat. à $2\frac{3}{4}$ thlr.

11) 4059 Vier- | 369 Ducat. — $\frac{11}{4}$

369 theil | Facit

3

Item: 300 thlr. Curr. mit Species-Thalern, â 32 gl. zu bezahlen:

300

75

Facit: 225 Spec. thlr.

Weil der Species-Thaler um $\frac{1}{4}$ oder 8 gl. mehr iſt, als ein Current-Thaler; So dividire mit ſolcher Proportions-Zahl 4 in die 300, kommen 75; Dieſe ziehe von der Anzahl der Current Thaler ab, bleiben 225 Spec. thlr.

Item: 400 Banco-Thaler, â 30 gl., mit Current-Gelde zu bezahlen:

400

100

500 thlr. Curr.

Der

Der Banco-Thaler zu 30 gl. ist um $\frac{1}{4}$ stärcker, als der Current-Thaler, dividire mit solcher 4, kommen 80, diese addire.

Item: 564 thlr. mit Doppel Groschen zu bezahlen, wieviel Würffe sind darzu vonnöthen, jeden Wurff zu 4 Stück.

564
3
Facit: 1692 Würffe.

Ist leicht, denn 1 Wurff zu 4 Doppel-Groschen, macht 8 gl, und 3 mahl 8 gl. betragen 1 Thaler, werden also die 564 thlr. mit solcher 3 multiplicirt.

Wenn aber ietzbesagte 564 thlr. mit Siebenzehen-Creutzer Stucken bezahlet werden solten; So könten selbige eben wie die 15 Creutzer oder 4 gl. Stücke gezehlet, doch aber, weil jene, die 17 Xer, ein mehrers betragen, zuförderst also reduciret werden:

564 | 15 | 2820 | 564 | 8460 | 497 Würffe, ieden zu 6 Siebenzehen-Creutzern.

17) 8464 | 15 gl.
17) 408 | 6 pf.

Facit: 497 Würffe, und drüber noch 15 gl. $6\frac{6}{17}$ pf.

Die

Die Elaboration dieſes Exempels geſchiehet durch 15, mit welcher multipliciret wird, und 17, mit welcher man dividiren, und alſo die 15 Creutzer in 17 Creutzer reſolviren muß. Was bey der Diviſion übrig bleibt, das wird mit 24 zu Groſchen multiplicirt, und mit dem Diviſore 17 in die übrigen Groſchen eingetheilt, und weiln auch hier noch etwas übrig iſt, wird ſolches mit 12 zu Pfenningen multiplicirt, und dieſe wieder mit 17 abdividirt ꝛc.

Solten 6 Stück auf einen Wurff zuviel und unbequehm ſeyn; So kan man auch nur 4 Stück auf einmahl werffen, dieſe betragen 68 Creutzer, mangeln alſo noch zum Thaler (welcher 90 Creutzer hat) 22 Creutzer. Dieſe multiplicire mit dem vorigen Quanto der Thaler 564, kommen 12408 einfache Creutzer, dividire ſie mit 17 zu Siebenzehen-Creutzern, thut 729 Stück, und bleiben 15 Creutzer, oder 4 gute Groſchen, übrig. Die 729 dividire mit 4 zu Würffen, kommen 182 Würffe, und bleibt 1 Siebenzehen-Creutzer übrig; Indem nun ſchon vorher ſo viel vierfache Würffe geſchehen, als Thaler ſeyn ſollen,

nehmlich: 564 Würffe; So addire obigen
Nachſchuß: 182 Würffe, 1. 17 Xer und 4 ggl.

Facit: 746 Würffe, 1 Stück, und 4 ggl.

Hätte man mit 15 Creutzern, oder 4 gl. Stücken zu thun, und wolte nur 4 Stück auf einen Wurff haben; So machten obige 564 thlr. 846 Würffe. Setze alſo:

564 thlr., jeder Thaler zu
6 Stück,

3384 Stück.

3384 | 846 Würffe, jeder zu 4 Stück.

CAP.

CAP. XXVII.

Intereſſe-Rechnung,

ingleichen,

Wie aus ſelbiger der Betrag des Capitals zu erforſchen.

Daß in dem Römiſchen Reiche, mithin auch in hieſigen Landen, das in denen Rechten geſetzte Intereſſe zweyerley ſey, iſt eine bekannte Sache, nehmlich:

Fünff von 100 bey Special-Hypothequen oder Verpfändungen, und

Sechs von 100 in Wechſel-Briefen.

Es kan aber auch ein Handelsmann an theils ſeiner Waaren 7, 8, 9, 10, und mehr vom 100, gewinnen oder verlieren. Dahero bey folgenden Exempeln die Worte: *Intereſſe*, Zinß, Gewinn und Verluſt, vor einerley zu achten, mithin auch, wenn die Worte: *pro Cent*, (vom Hundert) zum Grunde liegen, auf einerley Arth und Weiſe zu rechnen, die Intereſſen aber allemahl vor einen Jahrs-Zinß, (wenn keine andere Zeit dabey ſtehet,) zu nehmen ſind, z. E.

100 thlr. geben 6 thlr., was 1000 thlr.?

6

6000

60 thlr. Facit, nehmlich auf 1 Jahr.

Item: 100 thlr. à 5 thlr. — 2560 thlr.?

5

12800

128 thlr. Facit.

Es bedarff aber dergleichen weitläuftigen Aufſetzens und Rechnens nach der Regul de Tri gar nicht, denn, wer nur das Ein mahl Eins gelernet hat, der weiß ſchon, daß Tauſend

Tauſend und zehen Hundert einerley iſt. Wenn nun vom Hundert 5 thlr. gegeben wird, ſo folget von ſelbſt, daß 10 Hundert 10 mahl 5 thlr. Zinß geben, ſind 50 thlr., und alſo 2000 an Zinß 100 thlr. betragen; Solchemnach kan gegenwärtiges Exempel in Gedancken oder mit der Feder alſo gerechnet werden:

2000 thlr. Cap. thun	100 thlr. Zinß,
500	25
60	3
2560 thlr. Cap. thun	128 thlr.

Den Zinß von dieſen letztern 60 thlrn kan man daraus erkennen: Wenn 100 thlr. 5 thlr. Zinß geben, ſo kommt auf den fünfften Theil von 100, nehmlich auf 20 thlr. Cap. 1 thlr. Zinß, und alſo auf halb ſo viel, nehmlich auf 10 thlr. ½ thlr. oder 12 gl. Nun iſt 60. 6 mahl 10, daß alſo 6 halbe Thaler erfordert werden, dieſe machen 3 thlr.

Es iſt aber nur bey ſolchen geraden Zahlen, ſo auf Nullen ausgehen, auch mit denen 12 gl. Zinß von 10 thlrn Cap. nur mit dem 5 pro Cent ſo leichte fortzukommen; Denn bey 4, 6, 7, ꝛc. pro Cent, läufft es bey denen 10 thlrn Cap. auch auf Pfennige und Brüche hinaus, wie es ſich hernach zeigen wird. Und was beſagte bequehme Zahlen, ſo auf Nullen ausgehen, anbetrifft, als die 1000, 100, 200 ꝛc. da darff man nur die letzten zwey Nullen alſo anſehen, als ob ſie nicht da ſtünden, unter die vorhergehende dritte Nulle oder auch gültige Ziffer aber die Zahl des pro Cent 5, 6, oder was es ſonſt iſt, ſetzen, und multipliciren, z. E.

500 thlr. Cap.	1000 fl. Cap.
5 pro Cent	6 pro Cent.
25 thlr. Intereſſe.	60 fl. Zinß.
100000 thlr. Cap.	125000 thlr. Cap.
5 pro Cent.	6 pro Cent.
5000 thlr. Zinß.	7500 thlr. Zinß.

Wenn

Wenn aber zuletzt nicht zwey Nullen verhanden, als etwa vorherſtehendes Exempel nur eine Nulle hat, nehmlich:

2560 thl. Cap.
5 pro Cent.

128⌀⌀ Facit: 128 thlr. Zinß.

Da gelten nur die fördern drey Ziffern zum Facit, die leztern aber, wenn ſie auch nicht in Nullen, ſondern in gültigen Ziffern beſtünden, werden weggelaſſen, wovon bald ein mehrers.

Wäre zuletzt gar keine Nulle verhanden, und alſo der Zinß ſo beſchaffen, daß man auch auf Groſchen rechnen müſte, als:

65 thlr. Capital,
â 5 pro Cent.

thlr. 3 | 25
24 Facit: 3 thlr. 6 gl.
1 00
5 0
gl. 6 | 00

Alsdenn werden die von der fördern 3 abgeſonderten leztern 25 mit dem Betrag des Thalers an Groſchen, nehmlich 24, in Groſchen multiplicirt, kommen 600. Es gilt aber nur die fördere 6 vor ſich, denn die zwey Nullen heben mit dem Cent, oder der 100 gerade auf, wie ſich dieſes Aufheben deutlich machet, wenn man das Exempel in der Regul de Tri rechnet:

100 geben 5, was 65
multiplicire mit der 5
325 | 3 thlr.
dividire mit der ⌀00 |
die 25 mit der 24 zu gl. mult.
100
50
dividire nochmahls ⌀⌀⌀ | 6 gl.
mit der fördern ⌀⌀ |

Gleichwie nun bey dieser Proba zu sehen ist, daß die Zahl 100 (mit welcher man in der Zinß- wie auch Gewinn- und Verlust-Rechnung, wenn man das pro Cent in der Regul de Tri rechnet, allemahl dividiren muß) die letzten zwey Ziffern frey lässet, wie es bey obiger 325 sich zeiget; Also muß auch sothane Absonder- oder Freylassung der letzten zwey Ziffern, daß man selbige nicht ins Facit ziehe, sondern in eine geringere Sorte, z. E. die Thaler zu Groschen, und die Groschen in Pfennige multiplicire, aber auch bey solchen geringen Sorten die letzten zwey Ziffern, bis sie endlich in Bruch fallen, allemahl von den fordern absondere, und nur diese fordern Zahlen zum Facit bringe, genaubeobachtet werden. Bey dessen fleißiger Betrachtung man allen Zinß, Gewinn und Verlust durch folgende practische Vortheile geschwind und leicht ausrechnen kan, als:

67 thlr.
â 6 pro Cent.

thlr. 4|02
24
48
12
96
4 8
pf. 5|76
100 | $\frac{19}{25}$ pf.

Nachdem die 67 mit der 6 multipliciret worden, so kommt die fördere 4 zum Facit. Die letztern 02, oder, weil die 0 voran nichts gilt, nur die 2 wird mit der 24 in Groschen multiplicirt, werden 48. Diese bestehet in denen nächstvorher erklärten zwey Absonderungs-Zahlen, und bringet keinen Groschen zum Facit. Es wird aber sothane 48 mit der 12 in Pfennige multiplicirt, thut 576, da denn die förcere 5 zum Facit gehöret, die letztern zwey Ziffern hinge-

gen

gen mit dem General-Nenner, 100 in Bruch gesetzet, und beyde, Zehler und Nenner, mit der 4 aufgehoben werden, Facit: 4 thlr. — ß $5\frac{1}{2}\frac{0}{3}$ pf.

Not. Daß die Zahl 100 allemahl der General-Nenner sey, das erkläret die dem gegenwärtigen Exempel vorhergehende Probe, in welcher, nach der Regul de Tri, sowohl Thaler als Groschen mit solcher forneanstehenden 100 ordentlich dividiret worden. Wenn nun auch Pfennige verhanden sind, und von selbigen, nach gleichmäßigem dividiren mit der 100, oben etwas übrig bleibet, so muß selbiges nothwendig mit sothanem Divisore in Bruch gesetzet, und zuerst entweder mit der 10, oder mit der 5, 4 oder 2, nachdem eine oder die andere von diesen Zahlen auch zugleich den über der 100 stehenden Zehler gerade machet, aufgehoben werden.

Item: Wenn bey dem Capital auch Groschen stünden, z. E.

65 thlr. 9 gl. â 5 pro Cent.

	5	5
thlr.	3,25	45
	24	
	100	
	50	

addire 45 von obigen 9 gl. herrührend.

Facit: 3 thlr. 6 gl. $5\frac{2}{3}$ pf.

gl.	6,45
	12
	90
	45

pf. $5\frac{40}{100}|\frac{4}{10}|\frac{2}{3}$ pf.

Hier müssen die obern 9 gl. eben so wohl als die fördern 65 thlr. mit dem pro Cent multipliciret, und deren Betrag 45 hernach zu denen multiplicirten Groschen addiret werden. Es bleiben aber eben diese 45, nachdem die

ſubdere 6 davon ab, und dem Facit zugetheilet worden, bey denen Groſchen übrig, welche mit der 12 in Pfennige multiplicirt, 540 ausmachen, wovon die fördern 5 pf. zum Facit kommen, die abgeſonderten letztern 40 hingegen mit der 100 in Bruch geſetzet, zuerſt mit der 10, und dann mit der 2 aufgehoben, und die $\frac{2}{7}$ pf. ebenfalls zum Facit geſetzet werden.

Ferner: Wenn bey dem Capital nebſt denen Groſchen auch Pfennige ſtünden, als:

87 thlr. 18 gl. 7 pf. à 6 pro Cent.

thlr.	5, 22	108	42
	24		
	1 96		
	4 4		
gl.	6, 36		
	12		
	1 14		
	3 6		
pf.	$4, 1\frac{74}{100}$	$\frac{37}{50}$ pf.	

Facit: 5 thlr. 6 gl. $4\frac{37}{50}$ pf.

Dieſes Exempel iſt dem vorhergehenden in der Elaboration gleich, auſſer daß die 7 pf. ebenfalls mit der 6 (pro Cent) in 42 multiplicirt, und hernach, wenn bey der Haupt-Multiplication die von denen Groſchen übrig bleibenden 36 mit der 12 vermehret, ſothane 42 ſogleich mit eingerechnet, und die bey denen Pfennigen zuletzt übrig bleibende 74 mit der 100 in Bruch geſetzet, und durchs dividiren mit der 2 in $\frac{37}{50}$ verkürzet werden.

Es pfleget aber auch ein geübter Rechner dergleichen Exempel auf eine, noch mehr als ietztangeführte practiſch ſcheinende Arth zu machen, und, mit Weglaſſung derjenigen Ziffern, durch welche multipliciret und dividiret wird, (wie denn ein ſolcher gewohnt iſt, auſſer der einem Scholaren gebenden Unterweiſung, ſo kurtz, und mit ſo wenig Ziffern, als

als es nur möglich, zu operiren, damit derjenige, der ihn rechnen siehet, und so viel Erfahrung darinne nicht hat, sothane Kürtze vielmehr zu bewundern, als den Process mit Augen zu übersehen habe) folgender massen seine Ziffern zu setzen:

87 thlr.	18 gl. 7 pf.
526	15 6
104	
639	
117	Facit: 5 thlr. 6 gl. $4\frac{37}{40}$ pf., wie vorher.
474	

Er hat nehmlich die Zahl, wieviel pro Cent gegeben wird, hier die 6, in Gedancken, und multipliciret mit solcher Zahl zuerst die 7 pf., werden 42 pf., oder 3 gl. 6 pf., diese 6 pf. setzet er unter den ersten Strich, die 3 gl. aber behält er im Sinne, und, da er sofort die 18 mit besagter 6 pro Cent in 108 gl. multipliciret, so thut er sothane 3 gl. hinzu, werden 111 gl., diese machen 4 thlr., und bleiben 15 gl. übrig, welche er unter den Strich setzet, die 4 thlr. aber, beym multipliciren der fördern 87 mit eben der 6 pro Cent, mit einrechnet, wenn er sagt: 6 mahl 7 ist 42, die im Sinn behaltene 4 thlr. darzu, sind 46, u. s. w. Es kommen unter den ersten Strich 526; Diese nun solte er mit der 100 dividiren, weil, nach der Regul de Tri, wie im Eingange dieses Capitels zu sehen, die 100 im ersten Satze stehen müste. Es bringet aber hier die 100 nichts mehr hinter den Strich, als die förderste 5, und die folgenden 26 bleiben übrig, daher er nur sothane 5, so zum Facit gehöret, absondern könte. Das lässet er iedoch ebenfalls nicht mercken, multipliciret aber nur die letztern zwey, nehmlich die 26, in Groschen, also: Er zerfället practisch die 24 (durch welche man sonst, nach teutscher Arth, die Thaler zu Groschen machet) in 4 mahl 6, denn 4 mahl 6 sind eben 24, mit solcher Zerfäll Zahl 4,

multipliciret er die 26, werden 104; Dieſe vermehret er, nach gemachten Striche, mit der andern Zerfäll Zahl 6, und addiret hier die obern 15 gl., thut 639. Von dieſer dreyfachen Zahl, welche ebenfalls, wie obgedacht, mit der 100 dividiret werden ſolte, bemercket er nur die fördere 6 zum Facit, die 39 aber multipliciret er, und zwar nicht eben mit der 12, ſondern ebenfalls mit Zerfäll Zahlen, nehmlich 3, 4, (denn 3 mahl 4 macht 12) in Pfennige, zuerſt mit der 3, kommen 117, ſodann mit der 4, bey welcher er die obern unter dem Satz ſtehenden 6 pf. mit einrechnet, werden 274. Dieſe ſolten nochmals mit der 100 dividiret werden; Man darff aber nur die fördere 4 zum Facit, die übrigen 74 hingegen mit ſothanem Diviſore 100 in Bruch ſetzen, und ſelbigen durch die 2 in $\frac{37}{50}$ pf. abkürtzen.

Dieſe letztere gleichſam zerſtümmelte Arth zu rechnen, erfordert, wie bereits erwehnt, eine mehrere Ubung. Wer die nicht hat, der wird Zweiffelsohne die erſtere Elaboration des gegenwärtigen Exempels (welches er iedoch ebenermaſſen durch die angezeigte Zerfäll Zahlen, die er eben nicht hinſetzen muß, ſondern damit nur in Gedancken rechnen kan) leichter, und obſchon von mehrern Ziffern, doch von wenigern Nachſinnen, mithin eben ſo geſchwind, und faſt ſicherer, als nur erklärte letztere Arth, befinden.

Alſo auch nach voriger geläuffigern Methode:

566 thlr. 19 gl. 5 pf. â 6 pro Cent.

6 6 6

thlr. 33 96 114 30

24

498 hier ſind die 114 mit eingerechnet.

192

NB. 24,18

12

66 hier ſind die 30 pf. mit eingerechnet.

18

pf. $2\frac{46}{100}|\frac{37}{50}$ pf.

Die

Daß nicht nur die groben Sorten, als hier die Thaler ſind, ſondern auch die kleinen, nehmlich die Groſchen und Pfennige, mit der Zahl des pr Cent (hier die 6) multipliciret, und was dieſe letztern ausmachen, und zwar die multiplicirten Groſchen bey der zweyten, die Pfennige aber bey der dritten Multiplication, entweder hinzugeſetzet und addirt, oder, wie es hier, zu mehrerer Kürtze, geſchehen, ſo gleich mit eingerechnet werden müſſen, das iſt bereits zur Gnüge erkläret worden. Es ereignet ſich aber bey dieſem Exempel ein neuer Umſtand, indem die obern ſtarcken Groſchen verurſachen, daß in der zweyten Multiplication die mit dem NB. bemerckten 24 gl. herauskommen. Da nun dieſe 1 thlr. ausmachen, ſo wird ſelbiger zu denen obern 33 thlrn addirt, womit das Facit 34 thlr. — $2\frac{2}{5}\frac{3}{0}$ pf. beträgt.

Item: Wenn bey dem Capital auch ein Bruch, oder gebrochene Pfennige, vorkämen.

Nach der Regul de Tri ſtünde der Aufſatz dergleichen Exempels alſo:

100 thlr. — 5 thlr. — 2578 thlr. 20 gl. $10\frac{3}{4}$ pf.?

Es müſten zuerſt die 2578 thlr. mit der 24 in Groſchen, (wobey die 20 gl. mit einzurechnen) ſodann die Groſchen mit der 12 in Pfennige, (wobey die 10 pf. mit einzurechnen) und die Pfennige mit dem Nenner des Bruchs 4 in Viertel-Pfennige, (wobey der Zehler 3 mit einzurechnen) endlich auch die groſſe Zahl der Viertel-Pfennige mit der mittlern 5 multipliciret werden, kämen alſo 148497815. Dieſe anfangs mit der fördern 100, ſodann mit der 4, (wegen der Viertel-Pfennige) weiter mit der 12 zu Groſchen, und dieſe mit der 24 zu Thalern dividirt, Facit 1289 thlr. 1 gl. $\frac{1}{2}\frac{3}{0}$ pf.

Wer die obbeſchriebene Regul de Tri und das Rechnen in Brüchen (deren hier zwey, nehmlich bey der erſten

Division mit der 100, $\frac{1}{100}$, und bey der zweyten mit der $\frac{2}{4}$, sind $\frac{50}{100}$ oder $\frac{1}{2}$ pf. heraus kommen) wohl gefasset hat, der kan dieses Exempel auf angezeigte Arth zu seiner Übung elaboriren; Alsdenn wird er den grossen Unterscheid zwischen dieser alten- und der neuen practischen Art nicht sonder Verwunderung ersehen; Denn, da jene, die Regula de Tri, wenigstens 160 Ziffern erfordert; So kan er bey der Practic mit 45 Ziffern, und gegen jene mit dem vierten Theil von Zeit und Mühe austommen, wie folget:

25-80 thlr. 20 gl. $10\frac{3}{4}$ pf. à 5 pro Cent.

	5	5	5
thlr.	1289,00	100	$50\frac{15}{4}$
gl.	1,00	von denen	20 gl.
addire	50	von denen	10 pf.
	15	von denen	$\frac{3}{4}$ pf.
	$\frac{65}{100}$	$\frac{13}{20}$ pf.	

Facit: 1289 thlr. 1 gl. $\frac{13}{20}$ pf.

Das Exempel erkläret sich aus vorhergehenden von selbst. Weil aber bey der ersten Multiplication die letzten zwey Uberrest-Zahlen in Nullen bestehen; So ist weiter nichts zu multipliciren, sondern es dürffen nur die bereits multiplicirten 20 gl. $10\frac{3}{4}$ pf. in den Calculum gezogen, und bey erstern, nämlich der 100, von denen Groschen, die fordere 1. zum Facit gebracht, die folgenden aber addiret, und, weil sie die 100, daß ein gantzer Pfennig käme, nicht erreichen, nur in Bruch gesetzet, und dieser mit der 5 in $\frac{13}{20}$ verkürtzet werden.

Sonst aber, wenn mit gültigen Ziffern nicht so kurtz, als nächstvorher mit denen Nullen, gerechnet werden kan, und bey der Haupt-Zahl ebenfalls ein Bruch stehet, als:

89 thlr.

89 thlr. 6 gl. $3\frac{7}{8}$ pf. â 6 pro Cent.
6 6 6

thlr. 5,34 (4 36 $18\frac{42}{}$
136 (6
gl. 8,52 (3
156 (4
pf. 6,42 (8
$\frac{378}{800} \mid \frac{189}{400}$

Facit: 5 thlr. 8 gl. $6\frac{189}{400}$ pf. An dem Zehler des Bruchs fehlen nur noch 11 ſolche Theilgen, ſo betrüge er $\frac{1}{2}$ pf.

Die Elaboration dieſes Exempels iſt denen vorhergehenden zweyen in allen gleich, auſſer daß hier, an ſtatt der 24 zu Groſchen, und der 12 zu Pfennigen, mit denen Zerfäll-Zahlen 4, 6, und 3, 4, gerechnet, auch der Bruch: $\frac{7}{8}$ pf. und zwar deſſen Zehler 7, gleich denen vorhergehenden Groſchen und Pfennigen, ebenfalls mit der 6 in 42 multipliciret, und dieſe 42 forne bey der Haupt-Multiplication, da die 642, oder vielmehr nur die übrigen 42 pf. mit der 8, als des Bruchs Nenner, vermehret ſind, mit eingerechnet worden, kommen alſo 378. Unter dieſe nun darff das Centum, oder die 100, nicht, wie bey vorhergehenden Exempeln, einfach geſetzet, ſondern es muß ſelbiges durch des Bruchs Nenner multipliciret, mithin aus der 100 hier 800, und dieſe endlich mit der 2 (weil ſich ſothaner Bruch nicht kleiner machen läſſet) abgekürtzet oder aufgehoben werden.

Not. Bey der nur ietzt ſowohl auch vorher ſchon mehrmahls gebrauchten und erklärten practiſchen Zerfällung einer Doppel-Zahl, z. E. der 24, in zwey einfache, nehmlich 4, 6, hat man ſich hier ſonderlich wohl fürzuſehen, daß man bey dem, was die erſtere Zerfäll-Zahl durchs Multipliciren bringet, weder forne die Ziffer, ſo zum Facit gehöret, abſchneide, noch dasjenige, was oben beym Satz an multiplicirten Groſchen ſtehet, bey nurermeldter erſteren Zerfäll-Zahl mit einrechne, ſondern beydes, das Ab- und Zuthun, bis zum

Betrag der andern Zerfäll-Zahl verſpahre, welches auch mit denen Pfennigen in acht zu nehmen. Wer bey dergleichen ſubtilen Exempeln nach alter Art, nehmlich mit denen unzerfällten Zahlen, 24, 12, oder wie ſie ſonſt ſind, multipliciret, der kan dem Irrthum leichter entgehen.

Item: Wenn bey dem pro Cent, â 5, 6 thlr., oder was es ſonſt ſeyn mag, auch Groſchen ſtünden, als:

850 thlr. 18 gl. 9 pf. â 6 thlr. 13 gl. pro Cent.
6 6 6

thlr.	51,00	108	54
gl.	1,08		Facit: â 6 pro Cent,
	12		51 thlr. 1 gl. 1½ pf.
pf.	1,50 | 1		
	1 00 | 2		pf.

Rechne anfangs nur nach 6 thlr. pro Cent. und verſpahre die 13 gl. bis auf die letzte. Verfahre mit ſolchen 6 thlrn durchs multipliciren, bey denen fordern Thalern, Groſchen und Pfennigen, wie vorher gewieſen. Und weil aus der Multiplication der 850 thlr. die letzten zwey Ziffern nur in Nullen beſtehen; So ſetze die 108 aus denen Groſchen an ihren Orth, davon gehöret die fordere 1 zum Facit, die hintere 8 aber wird mit der 12 in Pfennige multipliciret, und die 54, von denen 9 pf. herrührend, mit eingerechnet, kommen 150, wovon die fordere 1, an 1 pf., ebenfalls zum Facit gebracht, die 50 aber über die 100 im Bruch geſetzet, die letzte Nulle im Zehler und Nenner durchſtrichen, bleibt $\frac{5}{10}$, dieſe mit der 5 dividirt; wird $\frac{1}{2}$. Nunmehro ſetze das gebrachte Facit, und den Betrag der 13 gl. hinzu, als:

51 thlr.	1 gl.	1½ pf.	â 6 thlr.	—⁄
4	6	1⅛	—⁄	12 gl. } pro Cent.
—⁄	8	6⅛	—⁄	1 gl. }

Zerfälle die 13 gl. in 12 und 1; Sage: 12 gl. ſind gegen die 6 pro Cent der 12te Theil, dividire mit ſolcher 12 in das erſtere

erſtere Facit der 51 thlr. 1 gl. $1\frac{1}{2}$ pf. Der 1 gl. iſt gegen die 12 gl. ebenfalls der 12te Theil. Dividire in die 4 thlr. 6 gl. $1\frac{1}{2}$ pf., ſo die 12 gl. gebracht, nochmahls mit der 12, auf Arth und Weiſe, wie bereits aus obiger practiſchen Regul de Tri gelernet worden.

Nach alſo hoffentlich zur Gnüge vorgeſtellter Zinß Rechnung in großen Poſten, dürffte etwa iemand aus Curioſität zu wiſſen verlangen, was das Intereſſe von einzelnen Thalern, Gülden, Groſchen und Pfennigen betrage? Hiermit iſt nun zuförderſt auf das pro Cent, ob 6, 5, 4, oder wieviel ſonſt, vom Hundert gegeben werde, das Abſehen zu richten; Womit denn die Zahl, deren Intereſſe man wiſſen will, anfangs multipliciret, und ſodann weiter, wie vorher, verfahren wird, als:

Wenn vom Hundert 6 thlr. gegeben werden, was kommt auf 1 thlr.? Setze practiſch alſo:

1 thlr. à 6 pro Cent.

24 gl. iſt der Gehalt des mit 6 pro C. Thlrs.

144
12
88
44
$5/100\frac{28}{100}|\frac{7}{25}$

Facit: 1 gl. $5\frac{7}{25}$ pf.

1 Kſl. à 8 pro Cent.

16 gl. hält der Kſl.
8
128
12
56
28
$3/100\frac{36}{100}|\frac{9}{25}$

Facit: 1 gl. $3\frac{9}{25}$ pf.

1 Meißniſch Kſl. à 5 p. C.

21 gl.
5 pro Cent.
105
12
6ø|3
10ø|5

Fac. 1 gl. $\frac{3}{5}$ pf.

9 gl. à 5 pro Cent.
5
45
mit 12 zu pf.
90
45
540|2
10ø|5

Facit: $5\frac{2}{5}$ pf.

1 gl.

1 gl. â 5 pro Cent.	1 gl. â 6 pro Cent.
12 pf. thut der gl.	12
5 Facit: $\frac{3}{5}$ pf.	6
60 | 3	$\frac{72}{1000}$ | $\frac{18}{25}$ pf. Facit.
100 | 5	
1 pf. â 5 pro Cent.	1 pf. â 6 pro Cent.
5 mahl	6 mahl
ist $\frac{5}{1000}$ | $\frac{1}{200}$ pf. Facit.	ist $\frac{6}{1000}$ | $\frac{3}{500}$ pf. Facit.

Ferner ist auch zu zeigen, wieviel das Interesse Monath-weise betrage?

Dieses muß aus dem Zinß eines gantzen Jahrs genommen, und selbiger zuerst auf 6 Monath, oder $\frac{1}{2}$ Jahr, ferner von denen 6 in 3 Monath, oder $\frac{1}{4}$ Jahr, und endlich von denen 3 in 1 Monath dividiret werden, aus welchen Divisionibus man sodann so viel Monathe, als man zu wissen verlanget, zusammensetzen und addiren kan, z. E.

Wenn 1000 thlr. auf 1 Jahr 50 thlr. Zinß geben, was betragen diese in 11 Monathen? Sage:

50 thlr. —•	—•	auf 12 Monathe.
25 —•	—•	6 Mon.
12	12 gl. —•	3 Mon.
4	4 —•	1 Mon.

Diese letztern 4 thlr. 4 gl. von obigen 50 thlrn —• abgezogen,

bleiben 45 thlr. 20 gl. auf 11 Monath.

Item: von 1000 thlrn, nach 5 pro Cent, auf 7 Monath. Setze zusammen:

25 thlr. —•		auf 6 Monath
4	4	auf 1 Monath

Facit: 29 thlr. 4 gl.

Wenn

Wenn aber der Jahrs-Zinß unbekannt iſt, und erſt ausgerechnet werden muß, als:

23 76 thlr. 18 gl. à 5 pro Cent.

5 5

thlr. 118,80 90

24

4 10

160

gl. 20,10

12

20

10

pf. $1,\frac{20}{100}|\frac{1}{4}$ pf.

Das Facit iſt:

118 thlr.	20 gl.	$1\frac{1}{4}$ pf.	auf	12	} Monath.
59	10	$\frac{6}{100}$		6	
29	17	$\frac{3}{100}$		3	
9	21	$8\frac{1}{100}$		1	

Daß die 118 thlr. ꝛc. und die 59 thlr. ꝛc. halbiret, in die 29 thlr. ꝛc. aber mit der 3, weil 1 Monath von denen 3 Monathen der dritte Theil iſt, dividiret worden, das giebt der Augenſchein.

Wolte man nun wiſſen, was auf 10 Monathe komunt, ſo dürffen nur die letzten 3 Poſten zuſammen geſetzet und addiret werden, Facit: 99 thlr. 9 pf. Wie man denn hieraus auch 4, 5, 7, 8, 9, und 11 Monathe zuſammen ſetzen und rechnen kan. Man kan iedoch hierbey nicht in Abrede ſeyn, daß, wie obgedacht, dieſer Vortheil nur bey ſolchem Zinß, der nicht in die Pfennige und Brüche läufft, zu gebrauchen, bey letztern Exempe aber durch die Regulam Quinque directam beſſer fortzukommen ſey. In welcher zwar der Aufſatz alſo geſchehen ſolte: 109 thlr. geben in 12

Mona-

Monathen 5 thlr. Zinß; Was betragen 2376 thlr. 18 gl. in 10 Monathen? Man muß sich aber nach denen im 3ten Satz befindlichen kleinern Sorten, als hier die 18 gl. sind, richten, und lieber also setzen:

12 Mon. 100 thlr. | 5 thlr. | 10 Monath 2376 thlr. 18 gl. mit 24 zu gl.

1200

9522 hier sind die 18 gl. mit eingerechnet.
4752
57042 gl.

obige 10 Monath.

570420

die mittlere 5

2852100

~~222~~ 237
~~4089~~ 57
~~28522100~~ ~~23776~~ 99 thlr. 900 | 3 / 1200 | 4 gl.
~~22222100~~ ~~2444~~
~~222~~ 2

Die 2852100 werden zuerst mit der fördern 1200, und die gebrachten 2376 mit der 24 in Thaler dividirt, thut 99 thlr.; Indem aber bey der ersten Division 900 oben übrig geblieben; So setze sie mit dem Divisore 1200 in Bruch, hebe die Nullen gegeneinander auf, bleiben $\frac{9}{12}$, diese verkürtze durchs dividiren mit der 3, thut $\frac{3}{4}$ gl. oder 9 pf.

Not. Die Benennung dieses Bruchs mit dem Wort: Groschen, rühret von obiger ersten Multiplication her, da die 2376 thlr. 18 gl. zu Groschen gemachet, und mit denen folgenden Multiplicanten, der 10, und der 5, noch weiter vermehret, bis sie endlich wieder in Thaler dividiret worden.

Item:

Item: Wenn in der Mitten bey dem pro Cent auch Groſchen, und bey der Frag-Zahl im dritten Satz annoch Pfennige ſtünden, deren Betrag man auf etliche Monathe zu wiſſen verlangte, als:

100 thlr. geben in 1 Jahre oder 12 Monathen 5 thlr. 16 gl. Zinß, was betragen 687 thlr. 15 gl. 9 pf. in 7 Monathen? Setze kürtzer und bequehmer alſo:

12 Monath } 5 thlr. 16 gl., { 7 Monath
100 thlr. } { 687 thlr. 15 gl. 9 pf.

Die Elaboration dieſes Exempels anher zu ſetzen, und zu erklären, wäre zu weitläufftig; Sie beſtehet aber in folgenden: Im fördern Satze werden die 100 thlr. mit der drüber ſtehenden 12 multiplicirt, thut 1200 thlr., dieſe mit der 24 zu Groſchen, und die Groſchen mit der 12 in Pfennige multiplicirt, weil im 3ten Satze auch Groſchen und Pfennige ſtehen, thut 345600 pf. Die 5 thlr. 16 gl. des mittlern Satzes mit der 24 multiplicirt, machen 136 gl. Das meiſte aber kommt auf den dritten Satz an, allda werden die 687 thlr. mit der 24 in Groſchen multiplicirt, und die 15 gl. ſogleich mit eingerechnet, kommen 16503 gl. Dieſe mit der 12 in Pfennige multiplicirt, und die obern 9 pf. mit eingerechnet, thut 198045 pf. Selbige mit der 7 obiger Monathe, und was kommt, mit der mittlern 136 multiplicirt, endlich die durch ſothane Multiplicationes gebrachte groſſe Zahl mit der fördern 345600 dividirt, kommen 545 gl., und bleiben 186840 gl. übrig; Dieſe mit der 12 in Pfennige multiplicirt, und mit dem Diviſore 345600 dividirt, thut 6 pf., und bleiben noch 168480 übrig, ſelbige mit dem Diviſore in Bruch geſetzet, ſind $\frac{168480}{345600}$ pf., welche, wie es der Augenſchein giebt, faſt $\frac{1}{2}$ pf. machen; Bey welcher ohngefähren Abkürtzung eines dergleichen ſtarcken Bruchs man es lieber zu laſſen, als ſich damit lange zu maceriren hat, weil er doch nicht weiter, als auf $\frac{39}{80}$ pf. zu verkürtzen iſt. Die vorgedachten 545 gl. mit der 24 in Thaler dividirt, Facit: 22 thlr. 17 gl. $6\frac{1}{2}$ pf.

Nach

Nach also gezeigten Calculo des Zinßes auf ein Jahr, oder nur etzliche Monathe, ist nun auch vorzustellen, was das Interesse auf mehrere und auf so viel Jahre, biß das alterum tantum erreichet ist, betrage. Hierbey dienet zur Nachricht, daß, wenn der Zinß von Jahr zu Jahr abgeführet wird, besagtes alterum tantum, oder die Gleichheit des gegebenen Zinßes mit dem Capital

â 5 pro Cent. in 20, und
â 6 ″ ″ in $16\frac{3}{4}$ Jahren erfüllet werde.

Wolte aber einer den Zinß allemahl am Ende ieden Jahres zum Capital schlagen, und auf das Interusurium rechnen; So wird das alterum tantum in wenigern Jahren erreichet, z. E.

Cajus borget ein Capital von 100 thlrn auf ein Grund-Stück, führet aber keinen Zinß ab, daher ihm endlich sein Creditor folgendes Liquidum formiret, und damit das verpfändete Grund-Stück an sich zu bringen vermeynet, als:

100 thlr.	—ʒ	—₰	Capital, Ostern 1700 erborgt,
5	—ʒ	—₰	Interesse, Ostern 1701 betagt.
Sa. 105	—ʒ	—₰	hierzu:
5	6	—₰	Int. bis Ostern 1702.
Sa. 110	6	—₰	Capit. hierzu:
5	12	3	Int. Ostern 1703.
Sa. 115	18	3	Cap. hierzu:
5	19	—₰	Int. Ostern 1704.
Sa. 121	13	3	Cap. hierzu:
6	1	10	Int. Ostern 1705.
Sa. 127	15	1	Cap. hierzu:
6	9	2	Int. Ostern 1706.
Sa. 134	—ʒ	3	Cap. hierzu:
6	16	10	Int. Ostern 1707.

Sa. 140

Sa. 140	17	1	Cap. hierzu:
7	—	10	Int. Oſtern 1708.
Sa. 147	17	11	Cap. hierzu:
7	9	4	Int. Oſtern 1709.
Sa. 155	3	3	Cap. hierzu:
7	18	2	Int. Oſtern 1710.
Sa. 162	21	5	Cap. hierzu:
8	3	6	Int. Oſtern 1711.
Sa. 171	—	11	Capit. hierzu:
8	13	3	Int. Oſtern 1712.
Sa. 179	14	2	Cap. hierzu:
8	23	6	Int. Oſtern 1713.
Sa. 188	13	8	Cap. hierzu:
9	10	4	Int. Oſtern 1714.
Sa. 198	—	—	Cap.

Not. Hier iſt das alterum tantum, bis auf 2 thlr. bereits in 14 Jahren erfüllet. Man rechnet aber billig fort biß ins 20te Jahr, um zu ſehen, wie hoch alsdenn ein alſo genanntes Capital anſteigen könne.

198 thlr.	—	—	Transport vorher, hierzu
9	21	7	Int. Oſtern 1715.
Sa. 207	21	7	Cap. hierzu:
10	8	6	Int. Oſtern 1716.
Sa. 218	6	1	Cap. hierzu:
10	21	11	Int. Oſtern 1717.
Sa. 229	4	—	Cap. hierzu:
11	11	—	Int. Oſtern 1718.
Sa. 240	15	—	Cap. hierzu:
12	—	9	Int. Oſtern 1719.
Sa. 252	15	9	Cap. hierzu:
12	15	2	Int. Oſtern 1720.

Sa. 265 6 11 in 20 Jahren, nehmlich:
100 thl. — — erstes Darlehn,
100 — — — ordentliches Interesse, dem Capital gleich, oder das alterum tantum.
65 thlr. 6 11 Interusurium,
ut supra.

Aus diesem kleinen Versuch erhellet nun, wie hoch einer, der von liegenden Gründen seinen Unterhalt zu nehmen, und die Baarschafft, bisweilen mit stärckern Zinß, als hier nur auf 5 pro Cent, gerechnet worden, nutzbar zu machen, Gelegenheit hat, sein Capital bringen kan, massen einer, der mit 1000 thlrn anfähet, und selbige 20 Jahr glücklich nutzet, sodann 2653 thlr. 7 gl. 2 pf. und also mit seinen ersten 1000 - bis 1653 thlr. 7 gl. 2 pf. Interesse und Interusurium erworben hat.

Und ob zwar diesem Calculo entgegen gesetzet werden könte, daß 1.) nicht leicht iemand ein Capital mit fortlaufenden Zinß und Interusurio auf so lange Zeit über sich behalte. 2.) Zinß von Zinß zu nehmen, in denen Rechten verbothen. 3.) Ein Capital von ungerader Zahl und bis auf Groschen und Pfennige so accurat unterzubringen, nicht wohl möglich sey, und 4.) das Interesse bisweilen stecken bleiben, oder davon etwas verlohren gehen könne; So ist doch ad 1.) weder nöthig noch rathsam, den Zinß bey dem Capital, und es damit auf ein ungewisses Interusurium ankommen zu lassen, da man selbigen anderwärts eben so wohl nutzen kan. 2.) Ist niemanden verbothen, sein Geld, wenn nur kein Wucher getrieben wird, so genau als möglich, auch 3.) in Handlungs-Geschäfften alle Thaler, Groschen und Pfennige nutzbar zu machen. Und obgleich ad 4.) der Zinß nicht so accurat eingienge; So pfleget doch selbigen nicht leicht iemand auf ein völliges Jahr stehen zu lassen, sondern ihn wenigstens von halben Jahren zu halben Jahren einzuheben, da denn der Verlust nicht

so

ſo groß und ſelbigem in Zeiten vorgebauet, beſonders auch der halbjährige Zinß deſto eher zu Capital gemachet werden kan. z. E.

Wer Oſtern 1726. ein Capital von 1000 thlrn auf Grund und Boden geliehen, und das Intereſſe auf ein gantzes Jahr geletzet hat, der bekommt Oſtern 1727 50 thlr. Intereſſe: Wer aber den Zinß alle halbe Jahre einhebet, der empfähet ſchon Michaelis 1726 25 thlr. Intereſſe; Dieſe betragen auf ein halb Jahr, bis Oſtern 1727. 15 gl. Interuſurium, um welche die 50 thlr. Jahrs Zinß höher, und obige 2653 thlr. 7 gl 2 pf. in 20 Jahren auf 2684 thlr. 21 gl. 8 pf. anſteigen mithin das Intereſſe zu halben Jahren 31 thlr. 14 gl. 6 pf. mehr als beym gantzen Jahrs-Zinß einbringet.

Hiernächſt iſt auch anzumercken, wenn

a) Capital mit Capital jährlich vermehret, oder im Gegentheil

b) ein Capital nach und nach abgetragen, der Uberreſt aber inzwiſchen, bis zur gäntzlichen Tilgung, zinßbar fortgeführet wird.

a) Das erſte voll (hier zum Exempel) in dem Calculo eines gewiſſen wichtigen Societäts Caſſe beſtehen:

	Thlr.	gl.	pf.	
	4000	—	—	Capital ſind Johannis 1720 vorhanden, dieſe tragen à 5 pro Cent.
	200	—	—	Intereſſe auf 1 Jahr. dazu:
	4000	—	—	neu Capital, Joh. 1721.
Sa.	8200	—	—	Davon gehen ab
	2100	—	—	Ausgaben Joh. 1721.
Bl.	6100	—	—	Dieſe betragen
	305	—	—	Int. auf 1 Jahr.
dazu	4200	—	—	neu Capital.
Sa.	10605	—	—	Davon gehen ab Joh. 1722.
	2220	—	—	Ausgaben,

bl.	8385	—	—	Dieſe betragen	
	419	6	—	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	13004	6	—	Davon gehen ab	Joh. 1723.
	2340	—	—	Ausgaben,	
bl.	10664	6	—	Dieſe betragen	
	533	5	1	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	15397	11	1	Davon gehen ab	Joh. 1724.
	2460	—	—	Ausgaben,	
bl.	12937	11	1	Dieſe betragen	
	646	21	—	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	17784	8	1	Davon gehen ab	Joh. 1725.
	2580	—	—	Ausgaben,	
bl.	15204	8	1	Dieſe betragen	
	760	5	2	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	20164	13	3	Davon gehen ab	Joh. 1726.
	2700	—	—	Ausgaben,	
bl.	17464	13	3	Dieſe betragen	
	873	5	6	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	22537	18	9	Davon gehen ab	Joh. 1727.
	2820	—	—	Ausgaben,	
bl.	19717	18	9	Dieſe betragen	
	985	21	4	Int. auf 1 Jahr,	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	24903	16	1	Davon gehen ab	Joh. 1728.
	2940	—	—	Ausgaben,	
bl.	21963	16	1	Dieſe betragen	
	1098	4	2	Int. auf 1 Jahr	
dazu	4200	—	—	neu Capital,	
Sa.	27261	20	3	Davon gehen ab	Joh. 1729.
	3060	—	—	Ausgaben,	

bl.	24201	20	3	Dieſe betragen
	1210	2	3	Int. auf 1 Jahr,
dazu	4200	—:	—:	neu Capital
Sa.	29611	22	6	Davon gehen ab
	3180	—:	—:	Ausgaben,
bl.	26431	22	6	Caſſen-Beſtand auf Joh. 1731.

Joh. 1730.

b) Das letztere, wenn nehmlich das Capital nach und nach abgetragen, der Uberreſt aber inzwiſchen, bis zur gäntzlichen Tilgung, zinßbar fortgeführet wird, pfleget alſo zu geſchehen, z. E.

Graf Bruno verkaufft an Graf Otten eine Herrſchafft vor 100000 thlr. Die Helffte, an 50000 thlrn. wird ſogleich baar erleget, die andere Helffte aber ſoll jährlich mit 10000 thlrn, halb Oſtern und halb Michaelis abgeführet, und bis zur völligen Abfindung, mit 6 pro Cent verintereſſiret werden, thut

	thlr.	gl.	pf.	
	50000	—:	—:	Cap. Oſtern 1720.
	1500	—:	—:	Int. auf ½ Jahr bis Mich. 1720.
Sa.	51500	—:	—:	hiervon gehen ab:
	5000	—:	—:	Zahlung Mich. 1720.
bleiben	46500	—:	—:	dieſe betragen
	1395	—:	—:	Int. bis Oſtern 1721.
Sa.	47895	—:	—:	hiervon gehen ab:
	5000	—:	—:	Zahlung Oſtern 1721.
bleiben	42895	—:	—:	dieſe betragen:
	1286	20	10	Int. bis Mich. 1721
Sa.	44181	20	10	hiervon gehen ab
	5000	—:	—:	Zahlung Mich. 1721.
bleiben	39181	20	10	dieſe betragen
	1175	10	11	Int. bis Oſtern 1722.
Sa.	40357	7	9	hiervon gehen ab
	5000	—:	—:	Zahlung Oſtern 1722.
bleiben	35357	7	9	dieſe betragen
	1060	17	3	Int. bis Mich. 1722.

Sa.	36418	1	—=	hiervon gehen ab:
	5000	—=	—=	Zahlung Mich. 1722.
bleiben	31418	1	—=	dieſe betragen
	942	13	—1	Int. bis Oſtern 1723.
Sa.	32360	14	—=	hiervon gehen ab:
	5000	—=	—=	Zahlung Oſtern 1723.
bleiben	27360	14	—=	dieſe betragen:
	820	19	7	Int. bis Mich. 1723.
Sa.	28181	9	7	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Mich. 1723.
bleiben	23181	9	7	dieſe betragen
	695	10	7	Int. bis Oſtern 1724.
Sa.	22876	20	2	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Oſtern 1724.
bleiben	18876	20	2	dieſe betragen
	566	7	4	Int. bis Mich. 1724.
Sa.	19443	3	6	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Mich. 1724.
bleiben	14443	3	6	dieſe betragen
	433	7	1	Int. bis Oſtern 1725.
Sa.	14876	10	7	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Oſtern 1725.
bleiben	9876	10	7	dieſe betragen
	296	7	—=	Int. bis Mich. 1725.
Sa.	10172	17	7	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Mich. 1725.
bleiben	5172	17	7	dieſe betragen
	155	4	4	Int. bis Oſtern 1726.
Sa.	5327	21	11	hiervon gehen ab
	5000	—=	—=	Zahlung Oſtern 1726.
bleiben	327	21	11	dieſe betragen
	9	20	1	Int. bis Mich. 1726.
Sa.	337	18	—=	welche Michaelis 1726. vollends abgeführet werden.

Solchem

Solchemnach hat Graf Otto, anſtatt der 50000 thlr. Termin-Gelder, 60337 thlr. 18 gl. bezahlt, als:

50000 thlr. —— Capital,
8250 —— Intereſſe, und
2087 18 —— Interuſurium, welches letztere, wenn er das Intereſſe alle halbe Jahre baar abgeführet hätte, gäntzlich vermieden und erſpahret werden können.

Im Fall aber der Verkäuffer die entrathene Nutzung der 50000 thlr. Termin Gelder allbereit zur Kauff-Summe geſchlagen, mithin Graf Otto davon kein Intereſſe zu bezahlen hätte; Es lieffen ihm auch ſogleich nach vollzogenen Contract ſo viel baare Mittel durch Erbſchafft oder ſonſt in die Hand, daß er die verglichene Kauff-Summe der 100000 thlr. auf einmahl erlegen könte, der Verkäuffer auch ſelbige ſich anderweit zu Nutze zu machen, Gelegenheit hätte. Was müſte dieſer alſo jenem an obbeſagten Termin Geldern erlaſſen? Facit: Vorherſtehende 8250 thlr. ordentliches Intereſſe, welches alſo auszurechnen:

1500 thlr. auf ½ Jahr von Oſtern bis Mich. 1720.

		nach	50000 thlrn.
1350	Oſtern	1721.	45000 Cap.
1200	Mich.	1721.	40000
1050	Oſtern	1722.	35000
900	Mich.	1722.	30000
750	Oſtern	1723.	25000
600	Mich.	1733.	20000
450	Oſtern	1724.	15000
300	Mich.	1724.	10000
150	Oſtern	1725.	5000
8250	ut ſupra, womit die Zahlung ohne Intereſſe ihre Endſchafft erreichet hätte.		

Die 2087 thlr. 18 gl. Interuſurium aber an dem Kauff-Pretio ebenermaſſen fallen zu laſſen, dürffte Verkäuffer ſchwerlich eingehen, weil kein Intereſſe ſtipuliret, und das

volle Kauff-Geld ihm auf dem verkaufften Fundo sicherer stünde, als wenn er es, auf sein Risico, anderwärts vernegotiiren muß.

Auf diesem Fusse des Interesse, oder der zinßbaren Nutzung eines Capitals, ruhet nun auch

Die Licitations-Rechnung.

Z. E.

Es wird ein Hauß oder Guth, so auf 2800 thlr. taxiret worden, feil gebothen: Hierzu melden sich verschiedene Käuffer, deren Licita zum theil so geringe sind, daß sie nicht attendiret werden; Ihrer dreye aber offeriren, wie folget:

1) Albert will 2300 thlr. auf Ostern 1727. baar erlegen;
2) Barthol beut 2400 thlr., selbige binnen 6 Jahren von und mit Ostern 1727. an, iedes Jahr 400 thlr. nebst Landüblichen Interesse von dem iedesmahligen Residuo; und
3) Clement offeriret 2600 thlr., welche er mit 800 thlrn Angelde, Michaelis 1726., und den Uberrest jährlich mit 300 thlrn, von und mit Michaelis 1727. an, iedoch ohne Zinß, bezahlen will.

Ist also die Frage: Welcher von diesen drey Licitanten das stärckste Geboth gethan?

Hiermit nun hat man zuförderst das Absehen auf des Verkäuffers Nutzen zu richten, wie bald dieser, oder auch bey einem Concurs die Creditores zu ihrem Gelde gelangen, und dann, wie hoch sie die gethanen Licita in der Zeit derer am längsten währenden Termine mit Interesse und Interusurio bringen können?

Es erstrecket sich aber solche Zeit, bey gegenwärtiger Ausrechnung, bis auf Michaelis 1732., da Clement mit seinen Terminen fertig wird: Und auf sothane Zeit müssen auch die erstern zwey Licitanten, Albert und Barthol, ob sie gleich mit ihrer Zahlung eher zu Ende kommen, gerechnet werden.

Setze

Setze und rechne demnach, auf die in gegenwärtigem Capitel beſchriebene practiſche Arth, das Intereſſe, es ſey nun, daß ſelbiges ein und anderer Licitant an den Verkäuffer mit zu zahlen ſich erkläret, oder daß es dieſer von der empfangenen und ſogleich hinwieder nutzbar gemachten Baarſchafft anderwärts zu ziehen habe, wie folget:

1.) Albert zahlet das völlige Licitum, an

2300 thl.	—ß	—₰	Oſtern 1727. baar. Dieſe kan der Verkäuffer nutzen, mit
115	—ß	—₰	Intereſſe, auf 1 Jahr, bis Oſtern 1728.
thut 2415	—ß	—₰	Dieſe betragen
120	18	—₰	Int. bis Oſtern 1729.
2535	18	—₰	ferner:
126	18	11	Int. bis Oſtern 1730.
2662	12	11	dieſe bringen weiter
133	3	—₰	Int. bis Oſtern 1731.
2795	15	11	hierzu nochmahls
139	18	10	Int. bis Oſtern 1732.
2935	10	9	und endlich
73	9	3	Int. auf ½ Jahr, von Oſtern bis Mich. 1732.
Sa. 3008	20	—₰	

2.) Barthol will zahlen:

400 thl.	—ß	—₰	den 1ſten Termin Oſtern 1727. Dieſe machet der Verkäuffer anderweit nutzbar, und bekömt
20	—ß	—₰	Int. auf 1 Jahr, bis -
100	—ß	—₰	Zinß, zahlet ihm der Käuffer, von 2000 thlr. Rückſtand, und } Oſtern 1728.
400	—ß	—₰	zum 2ten Termin.
920	—ß	—₰	dieſe bringen
46	—ß	—₰	Intereſſe bis -
80	—ß	—₰	dergleichen von 1600 Rückſtand. } Oſtern 1729.
400	—ß	—₰	der 3te Termin.
1446	—ß	—₰	dieſe thun
72	7	2	Intereſſe bis - } Oſtern 1730.
60	—ß	—₰	dergl. von 1200 Rückſtand.
400	—ß	—₰	der 4te Termin.
1978	7	2	dieſe

1978	7	2	bringen	} Ostern 1731.
98	22	—:	Interesse bis -	
40	—:	—:	dergl. von 800 Rückstand.	
400	—:	—:	der 5te Termin.	
2517	5	2	thun	} Ostern 1732.
125	20	8	Interesse, bis -	
20	—:	—:	dergl. von 400 Rückstand.	
400	—:	—:	der 6te und lezte Termin.	
3063	1	10	diese tragen	
76	13	10	Int. auf ½ Jahr, bis Michael. 1732.	
Sa. 3139	15	8		

3.) Clements Licitum bestehet in

800 thl.	—:	—:	Angelde, Mich. 1726. Diese nutzet der Verkäuffer mit
40	—:	—:	Interesse auf 1 Jahr, bis Mich. 1727. Darzu
300	—:	—:	des Käuffers 1ster Termin Mich. 1727.
thut 1140	—:	—:	diese betragen
57	—:	—:	Interesse bis Michael. 1728.
300	—:	—:	der 2te Termin.
1497	—:	—:	selbige bringen
74	20	5	Interesse bis Michael. 1729.
300	—:	—:	der 3te Termin.
871	20	5	diese thun
93	14	2	Interesse bis Michael. 1730.
300	—:	—:	der 4te Termin.
2265	10	7	selbige machen
113	6	6	Interesse bis Michael. 1731.
300	—:	—:	der 5te Termin.
2078	17	1	diese bringen
133	22	5	Interesse bis Michael. 1732.
300	—:	—:	der 6te und lezte Termin.
Sa. 3112	15	6	

Wiewohl nun im Zusammenhalt derer Schluß-Summen, sich veroffenbähret, daß derer beyden leztern, Barthols und Clements, Licita, dem Verkäuffer, binnen sechs Jahren, mehr Nutzen schaffen, als des ersten, Alberts, Offerte, mithin dem mittlern, Bartholn, als dem stärcksten, das

feil-

feilgebothene oder subhastirte Hauß zuzuſchlagen ſey; So durfte doch einem Verkäuffer, wenn er etwa der völligen Kauff Summe benöthiget wäre, oder ſelbige ſogleich hinwieder anlegen und nutzbar machen könte, des erſtern, Alberti, Licitum, das annehmlichſte ſeyn, zumahl die Termin-Gelder bisweilen nicht ſo richtig eingehen, oder alſo ſcharff, als ſie hier auf Intereſſe und Interuſurium gerechnet ſind, nicht allemahl genutzet werden können.

Und auf die in obigen 3 Exempeln vorkommende Variationes können alle, auch die ſubtilſten Licita, ſie mögen in dem Kauff Pretio oder in denen Terminen gegeneinander differiren wie ſie wollen, auch mit oder ohne Intereſſe von dem Rückſtande beſtimmet ſeyn, unterſuchet werden. Nur iſt darbey die bereits beſchehene Erinnerung wohl zu beobachten, daß nehmlich ſo lange, bis derjenige Licitant, ſo die Termine am weiteſten hinausgeſetzet hat, mit ſeiner Zahlung fertig wird, man auch die Intereſſen derer eher, welche zeitiger ſich endigen, von Jahr zu Jahr fortzurechnen habe, weil auf der Gleichheit der Zeit die Comparation derer Kauff-Gelder, ob und wie weit eines das andere überſteiget, hauptſächlich beruhet.

Von dem Agio, deſſen Unterſcheid, der Zeit nach, oben Cap 2. §. 4 zu ſehen, noch etwas zu gedencken; So beſtehet ſolches, nach dem Reichs Fuſſe, in 1 Quart pro Cent, dahero deſſen Ausrechnung eines der leichteſten Stücke iſt. Dividire das Capital mit der 4. So haſt du hinter dem Striche das Facit, welches zu dem Capital addiret wird, z. E.

4		
400 thlr.	25 Agio, und	
44	100 Cap.	
	125 thlr.	

4			43		
1000 thlr.	250 thlr. Agio.		4747	586¾ thlr. Agio.	
444			444		

Der

Der Zinnische Fuß erfordert $\frac{1}{2}$ Quart, oder $\frac{1}{8}$ pro Cent. Dividire also das Capital mit der 8, z. E.

74		773	
7000 thlr.	125 thlr. Agio.	77477	293$\frac{3}{8}$ thlr. Agio.
888		888	

Item: Wenn einer mit 1569 thlrn Anlage 126 thlr. gewinnet oder verlieret, was kommt pro Cent, oder auf 100 thlr.? Setze:

1569 — 126 — 100?

1560) 7760000 | 8 thlr.
4778
4

die 24 mult. die 48.

192
96

1152 gl.

Diese mit 12 zu pf., weil die 1152 zu schwach sind, daß sie mit der 1569 nicht dividiret werden können.

2304
1152

1569) 7787424 pf. | 8 $\frac{1272}{1569}$ | $\frac{424}{523}$ pf.
55342
127

Facit: 8 thlr. — 8$\frac{424}{523}$ pf.

Endlich ist noch zu zeigen, wie aus dem Zinß das Quantum des Capitals, und aus der Nutzung eines Grund-Stücks oder Guthes, dessen Werth zu erforschen. Wenn z. E. jährlich 75 thlr. Zinß oder Nutzung eingehoben werden, was gehöret darzu für ein Capital â 5 von 100.? Setze:

5 thlr. — 100 thlr. — 75 thlr.?

5) 7500 | 1500 thlr. Facit.
7

Item:

Item: Ein Banquier hatte in einem Jahre 25476 thlr. Intereſſe eingenommen; Was gehöret dazu, â 5 pro 100 fur ein Capital? Setze alſo:

25476 thlr. —— â 5 pro 100.
20 — 1 — 20
509520 thlr. Capital, Facit.

Weil die 5 mit der 100 in guter Proportion ſtehet, ſo dividire oder hebe die 5 mit ſich ſelbſt, und mit ſolcher 5 auch die 100 auf, ſo kommen 1 und 20. das iſt: 1 thlr. pro 20 thl. Mit ſolcher 20 multiplicire die fördere Haupt-Zahl, ſo iſt das Facit ſogleich da.

Proba: 509520 thlr. Capital, was giebt daſſelbe jährlich Intereſſe â 5 pro 100? Setze eben ſo, wie oben:

509520 thlr. —— 5 pro 100
5
25476 ßß Facit 25476 thlr. Intereſſe.

Multiplicire mit der 5, und was dieſe gebracht, das dividire mit der 100. Weil aber von ſolcher 100 weder die fördere 1, noch die 2 Nullen dividi en können, ſo durchſtreiche oder hebe die Nullen gegen einander auf ꝛc.

Wenn aber auch beym Zinß noch Groſchen und Pfennige ſtünden, und dieſe mit der obigen aus der 100 gebrachten 20 nicht ſo geſchwind multiplicirt und dividiret werden konten; So zerfälle die Doppel-Zahl 20 in zwey einfache, nehmlich in 4 und 5, (denn 4 mahl 5 iſt eben 20) multipl cire das Quantum des Intereſſe zuerſt mit der 4, und was dieſe gebracht, mit der 5, fahe von denen Pfennigen an, und verfahre wie oben Cap. 6. pag. 273 gelehret worden. Z. E. Es hätte ein Landes-Ærarium in einem Jahre 123856 thl. 17 gl. 8 pf. Intereſſe, à 5 pro 100 bezahlt, wieviel iſt daſſelbe an Capital ſchuldig? Setze alſo:

123856

123856 thlr. 17 gl. 8 pf. à 5 pro 100

495426 • 22 • 8 • 1 20

2477134 thlr. 17 gl. 4 pf. Facit Capita oder 2 Millionen 4 Tonnen Goldes und 77134 thl. ꝛc. 4 5

Proba: 2477134 thlr. 17 gl. 4 pf Capital, was müssen diese à 5 pro 100. jährlich Interesse zahlen? Setze:

2477134 thlr. 17 gl. 4 pf. à 5 pro 100.

thlr. 123856.73
24

292
146

gl. 17.66
12

132
66

pf. 8,00

Verfahre nach dem oben pag. 564. befindlichen Exempel; Facit: 123856 thlr. 17 gl. 8 pf. ut supra.

Item: Es hat eine wichtige Grafschaft, in einem aus dem Uberschuß von 10 Jahres-Rechnungen gezogenen Gemein-Jahre (vid. infr. Anschlag ꝛc pag 731.) 24871 thlr. 18 gl. 9 pf. Nutzung getragen; Was ist sie à 6 pro Cent gerechnet, werth? Setze anfangs die 24871 thlr. multiplicire sie mit dem Cent oder 100, und weil weder die 1, noch die zwey Null n die schon vorhandenen Zahlen ändern oder vermehren können, so setze von der 100 nur die 2 Nullen hinten an, sind sodann 2487100 oder 24871 mahl Hundert. Die 18 gl. zerfälle in 12 und 6 gl. Sage: 100 mahl 12 gl. oder 100 halbe Thaler machen 50 thlr. und die 6 gl. sind halb so viel als die 12 gl., halbire die 50, so die 12 gebracht, thut 25 thlr. Zerfälle die 9 pf. in 6 und 3, sage: 6 pf. sind der halbe Groschen, halbire die 100, thut 50 gl. oder 2 thlr. 2 gl. — sodenn 3 pf. sind halb

halb ſo viel als 6 pf., halbire die 2 thlr. 2 gl., ſo die 6 pf. gebracht haben, thut 1 thlr. 1 gl. —, addire alles zuſammen, werden: 2487178 thlr. 3 gl. —

Dieſe dividire mit der pro Cent-Ziffer, hier 6, ſage: 6 in 24 habe ich 4 mahl, und bleibt nichts übrig. Ferner, 6 in 8 hab ich 1 mahl, und bleiben 2 übrig, ſodann 6 in 27 4 mahl, und ſo weiter, wie oben bey der Diviſion des Geldes Cap. 7. pag. 279. ſeq. gelehret worden. Stehet alſo:

2487100	—	—	6 pro 100.
50	—	—	
25	—	—	
2	2	—	
1	1	—	

Not. Die 2 Nullen ſind von der 100 hinzugeſetzt.

2487178 thl. 3 gl. —

6) 414529 thl. 16 gl. 6 pf. Facit Capital.

Proba: Wie bey nächſtvorherſtehenden Exempel, und oben pag. 564. zu ſehen.

Wiewohl auf einen ſo hohen Anſchlag à 6 pro 100 kein Käuffer oder Pachter eingehen wird.

Ein mehrers iſt hiervon nicht nöthig, weil ſchon oben Cap. 21. No. 12. und 13 zwey anher gehörige Exempel ſtehen.

CAP. XXVIII.

Repartitions- und Erbtheilungs-Rechnung.

Hiermit kommt es auf etzliche Perſonen oder eine Handlungs-Compagnie, Gewerckſchafft, Societät und dergleichen an, welche, nach Beſchaffenheit ihrer gegründeten Anforderung, der Zeit und anderer Umſtände, in eine Summa Geld oder Geldeswerth, entweder in gleichen oder ungleichen Portionen, ſich zu theilen haben, z. E.

1.) Ein Handelsmann leget 350 thlr. an mit Neu-Jahr 1721. Deme tritt ein anderer bey mit 465 thlrn, den 1 May 1722. Zu dieſen kommt der dritte mit 578 thlrn

Sa.	36418	1	—ß	hiervon gehen ab:
	5000	—ß	—ß	Zahlung Mich. 1722.
bleiben	31418	1	—ß	dieſe betragen
	942	13	—ß	Int. bis Oſtern 1723.
Sa.	32360	14	—ß	hiervon gehen ab:
	5000	—ß	—ß	Zahlung Oſtern 1723.
bleiben	27360	14	—ß	dieſe betragen:
	820	19	7	Int. bis Mich. 1723.
Sa.	28181	9	7	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Mich. 1723.
bleiben	23181	9	7	dieſe betragen
	695	10	7	Int. bis Oſtern 1724.
Sa.	23876	20	2	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Oſtern 1724.
bleiben	18876	20	2	dieſe betragen
	566	7	4	Int. bis Mich. 1724.
Sa.	19443	3	6	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Mich. 1724.
bleiben	14443	3	6	dieſe betragen
	433	7	1	Int. bis Oſtern 1725.
Sa.	14876	10	7	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Oſtern 1725.
bleiben	9876	10	7	dieſe betragen
	296	7	—ß	Int. bis Mich. 1725.
Sa.	10172	17	7	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Mich. 1725.
bleiben	5172	17	7	dieſe betragen
	155	4	4	Int. bis Oſtern 1726.
Sa.	5327	21	11	hiervon gehen ab
	5000	—ß	—ß	Zahlung Oſtern 1726.
bleiben	327	21	11	dieſe betragen
	9	20	1	Int. bis Mich. 1726.
Sa.	337	18	—ß	welche Michaelis 1726. vollends abgeführet werden.

Solcheme

Solchemnach hat Graf Otto, an ſtatt der 50000 thlr. Termin-Gelder, 60337 thlr. 18 gl. bezahlt, als:

50000 thlr. —ʃ —₰ Capital,
8250 —ʃ —₰ Intereſſe, und
2087 18 —ʃ Interuſurium, welches letztere, wenn er das Intereſſe alle halbe Jahre baar abgeführet hätte, gäntzlich vermieden und erſpahret werden können.

Im Fall aber der Verkäuffer die entrathene Nutzung der 50000 thlr. Termin-Gelder allbereit zur Kauff-Summe geſchlagen, mithin Graf Otto davon kein Intereſſe zu bezahlen hätte; Es lieffen ihm auch ſogleich nach vollzogenen Contract ſo viel baare Mittel durch Erbſchafft oder ſonſt in die Hand, daß er die verglichene Kauff-Summe der 100000 thlr. auf einmahl erlegen könte, der Verkäuffer auch ſelbige ſich anderweit zu Nutze zu machen, Gelegenheit hätte. Was müſte dieſer alſo jenem an obbeſagten Termin-Geldern erlaſſen? Facit: Vorherſtehende 8250 thlr. ordentliches Intereſſe, welches alſo auszurechnen:

1500 thlr. auf ½ Jahr von Oſtern bis Mich. 1720.

		nach	50000 thlrn.
1350	Oſtern	1721.	45000 Cap.
1200	Mich.	1721.	40000
1050	Oſtern	1722.	35000
900	Mich.	1722.	30000
750	Oſtern	1723.	25000
600	Mich.	1733.	20000
450	Oſtern	1724.	15000
300	Mich.	1724.	10000
150	Oſtern	1725.	5000
8250	ut ſupra, womit die Zahlung ohne Intereſſe ihre Endſchafft erreichet hätte.		

Die 2087 thlr. 18 gl. Interuſurium aber an dem Kauff-Pretio ebenermaſſen fallen zu laſſen, dürffte Verkäuffer ſchwerlich eingehen, weil kein Intereſſe ſtipulirt, und das

volle Kauff-Geld ihm auf dem verkaufften Fundo sicherer stünde, als wenn er es, auf sein Risico, anderwärts negotiiren muß.

Auf diesem Fusse des Interesse, oder der zinßbaren Nutzung eines Capitals, ruhet nun auch

Die Licitations-Rechnung.

Z. E.

Es wird ein Hauß oder Guth, so auf 2800 thlr. taxiret worden, feil gebothen: Hierzu melden sich verschiedene Käuffer, deren Licita zum theil so geringe sind, daß sie nicht attendiret werden; Ihrer dreye aber offeriren, wie folget:

1) Albert will 2300 thlr. auf Ostern 1727. baar erlegen;
2) Barthol beut 2400 thlr., selbige binnen 6 Jahren von und mit Ostern 1727. an, iedes Jahr 400 thlr. nebst Landüblichen Interesse von dem iedesmahligen Residuo; und
3) Clement offeriret 2600 thlr., welche er mit 800 thlrn Angelde, Michaelis 1726., und den Uberrest jährlich mit 300 thlrn, von und mit Michaelis 1727. an, iedoch ohne Zinß, bezahlen will.

Ist also die Frage: Welcher von diesen drey Licitanten das stärckste Geboth gethan?

Hiermit nun hat man zuförderst das Absehen auf des Verkäuffers Nutzen zu richten, wie bald dieser, oder auch bey einem Concurs die Creditores zu ihrem Gelde gelangen, und dann, wie hoch sie die gethanen Licita in der Zeit derer am längsten währenden Termine mit Interesse und Interusurio bringen können?

Es erstrecket sich aber solche Zeit, bey gegenwärtiger Ausrechnung, bis auf Michaelis 1732., da Clement mit seinen Terminen fertig wird: Und auf sothane Zeit müssen auch die erstern zwey Licitanten, Albert und Barthol, ob sie gleich mit ihrer Zahlung eher zu Ende kommen, gerechnet werden.

Setze

Setze und rechne demnach, auf die in gegenwärtigem Capitel beſchriebene practiſche Arth, das Intereſſe, es ſey nun, daß ſelbiges ein und anderer Licitant an den Verkäuffer mit zu zahlen ſich erkläret, oder daß es dieſer von der empfangenen und ſogleich hinwieder nutzbar gemachten Baarſchafft anderwärts zu ziehen habe, wie folget:

1.) Albert zahlet das völlige Licitum, an

2300 thl.	—ß	—₰	Oſtern 1727. baar. Dieſe kan der Verkäuffer nutzen, mit
115	—ß	—₰	Intereſſe, auf 1 Jahr, bis Oſtern 1728.
thut 2415	—ß	—₰	Dieſe betragen
120	18	—₰	Int. bis Oſtern 1729.
2535	18	—₰	ferner:
126	18	11	Int. bis Oſtern 1730.
2662	12	11	dieſe bringen weiter
133	3	—₰	Int. bis Oſtern 1731.
2795	15	11	hierzu nochmahls
139	18	10	Int. bis Oſtern 1732.
2935	10	9	und endlich
73	9	3	Int. auf ½ Jahr, von Oſtern bis Mich. 1732.
Sa. 3008	20	—₰	

2.) Barthol will zahlen:

400 thl.	—ß	—₰	den 1ſten Termin Oſtern 1727. Dieſe machet der Verkäuffer anderweit nutzbar, und bekömt	
20	—ß	—₰	Int. auf 1 Jahr, bis -	Oſtern 1728.
100	—ß	—₰	Zinß, zahlet ihm der Käuffer, von 2000 thlr. Rückſtand, und	Oſtern 1728.
400	—ß	—₰	zum 2ten Termin.	Oſtern 1728.
920	—ß	—₰	dieſe bringen	Oſtern 1729.
46	—ß	—₰	Intereſſe bis -	Oſtern 1729.
80	—ß	—₰	dergleichen von 1600 Rückſtand.	Oſtern 1729.
400	—ß	—₰	der 3te Termin.	Oſtern 1729.
1446	—ß	—₰	dieſe thun	Oſtern 1730.
72	7	2	Intereſſe bis -	Oſtern 1730.
60	—ß	—₰	dergl. von 1200 Rückſtand.	Oſtern 1730.
400	—ß	—₰	der 4te Termin.	Oſtern 1730.
1978	7	2	dieſe	

1978	7	2	bringen	
98	22	—:	Intereſſe bis -	Oſtern
40	—:	—:	dergl. von 800 Rückſtand.	1731.
400	—:	—:	der 5te Termin.	
2517	5	2	thun	
125	20	8	Intereſſe, bis -	Oſtern
20	—:	—:	dergl. von 400 Rückſtand.	1732.
400	—:	—:	der 6te und lezte Termin.	
3063	1	10	dieſe tragen	
76	13	10	Int. auf ½ Jahr, bis Michael. 1732.	
Sa. 3139	15	8		

3.) Clements Licitum beſtehet in

800 thl.	—:	—:	Angelde, Mich. 1726. Dieſe nutzet der Verkäuffer mit
40	—:	—:	Intereſſe auf 1 Jahr, bis Mich. 1727. Darzu
300	—:	—:	des Käuffers 1ſter Termin Mich. 1727.
thut 1140	—:	—:	dieſe betragen
57	—:	—:	Intereſſe bis Michael. 1728.
300	—:	—:	der 2te Termin.
1497	—:	—:	ſelbige bringen
74	20	5	Intereſſe bis Michael. 1729.
300	—:	—:	der 3te Termin.
871	20	5	dieſe thun
93	14	2	Intereſſe bis Michael. 1730.
300	—:	—:	der 4te Termin.
2265	10	7	ſelbige machen
113	6	6	Intereſſe bis Michael. 1731.
300	—:	—:	der 5te Termin.
2678	17	1	dieſe bringen
133	22	5	Intereſſe bis Michael. 1732.
300	—:	—:	der 6te und lezte Termin.
Sa. 3112	15	6	

Wiewohl nun im Zuſammenhalt derer Schluß-Summen, ſich veroffenbähret, daß derer beyden leztern, Barthols und Clements, Licita, dem Verkäuffer, binnen ſechs Jahren, mehr Nutzen ſchaffen, als des erſten, Alberts, Offerte, mithin dem mittlern, Bartholn, als dem ſtärckſten, das

feil-

feilgebothene oder subhastirte Hauß zuzuſchlagen ſey; So dürfte doch einem Verkäuffer, wenn er etwa der völligen Kauff Summe benöthiget wäre, oder ſelbige ſogleich hinwieder anlegen und nutzbar machen könte, des erſtern, Alberti Licitum, das annehmlichſte ſeyn, zumahl die Termin-Gelder bisweilen nicht ſo richtig eingehen, oder alſo ſcharff, als ſie hierauf Intereſſe und Interuſurium gerechnet ſind, nicht allemahl genutzet werden können.

Und auf die in obigen 3 Exempeln vorkommende Variationes können alle, auch die ſubtilſten Licita, ſie mögen in dem Kauff-Pretio oder in denen Terminen gegeneinander differiren wie ſie wollen, auch mit oder ohne Intereſſe von dem Rückſtande beſtimmet ſeyn, unterſuchet werden. Nur iſt darbey die bereits beſchehene Erinnerung wohl zu beobachten, daß nehmlich ſo lange, bis derjenige Licitant, ſo die Termine am weiteſten hinausgeſetzet hat, mit ſeiner Zahlung fertig wird, man auch die Intereſſen derer enden, welche zeitiger ſich endigen, von Jahr zu Jahr fortzurechnen habe, weil auf der Gleichheit der Zeit die Comparation derer Kauff-Gelder, ob und wie weit eines das andere überſteiget, hauptſächlich beruhet.

Von dem Agio, deſſen Unterſcheid, der Zeit nach, oben Cap 2. §. 4 zu ſehen, noch etwas zu gedencken; So beſtehet ſolches, nach dem Reichs Fuſſe, in 1 Quart pro Cent, dahero deſſen Ausrechnung eines der leichteſten Stücke iſt. Dividire das Capital mit der 4. So haſt du hinter dem Striche das Facit, welches zu dem Capital addiret wird, z. E.

4		
400 thlr.	25 Agio, und	
44	100 Cap.	
	125 thlr.	

4			43	
1000 thlr.	250 thlr. Agio,		37477	586¾ thlr. Agio.
444			444	

Der

Der Zinnische Fuß erfordert $\frac{1}{2}$ Quart, oder $\frac{1}{8}$ pro Cent. Divitire also das Capital mit der 8, z. E.

24		723	
1000 thlr.	125 thlr. Agio.	2347	$293\frac{3}{8}$ thlr. Agio.
888		888	

Item: Wenn einer mit 1569 thlrn Anlage 126 thlr. gewinnet oder verlieret, was kommt pro Cent, oder auf 100 thlr.? Setze:

1569 — 126 — 100?

1560) 12600 | 8 thlr.
4728 |
4 |

die 24 mult. die 48.

192
96

1152 gl.

diese mit 12 zu pf., weil die 1152 zu schwach sind, daß sie mit der 1569 nicht dividiret werden können.

2304
1152

1569) 73824 pf. | 8 $\frac{1152}{1569}$ | $\frac{432}{523}$ pf.
5742
127

Facit: 8 thlr. — $8\frac{432}{523}$ pf.

Endlich ist noch zu zeigen, wie aus dem Zinß das Quantum des Capitals, und aus der Nutzung eines Grund-Stücks oder Guthes, dessen Werth zu erforschen. Wenn z. E. jährlich 75 thlr. Zinß oder Nutzung eingehoben werden, was gehöret darzu für ein Capital â 5 von 100.? Setze:

5 thlr. — 100 thlr. — 75 thlr.?

5) 7500 | 1500 thlr. Facit.
2 |

Item:

Item. Ein Banquier hatte in einem Jahre 25476 thlr. Intereſſe eingenommen; Was gehöret dazu, â 5 pro 100 fur ein Capital? Setze alſo:

25476 thlr. —• â 5 pro 100.

20 — 1 — 20

509520 thlr. Capital, Facit.

Weil die 5 mit der 100 in guter Proportion ſtehet, ſo dividire oder hebe die 5 mit ſich ſelbſt, und mit ſolcher 5 auch die 100 auf, ſo kommen 1 und 20. das iſt: 1 thlr. pro 20 thl. Mit ſolcher 20 multiplicire die fördere Haupt-Zahl, ſo iſt das Facit ſogleich da.

Proba: 509520 thlr. Capital, was giebt daſſelbe jährlich Intereſſe â 5 pro 100? Setze eben ſo, wie oben:

509520 thlr. —• 5 pro 100

5

25476 00 Facit 25476 thlr. Intereſſe.

Multiplicire mit der 5, und was dieſe gebracht, das dividire mit der 100. Weil aber von ſolcher 100 weder die fördere 1, noch die 2 Nullen dividi en können, ſo durchſtreiche oder hebe die Nullen gegen einander auf ꝛc.

Wenn aber auch beym Zinß noch Groſchen und Pfennige ſtünden, und dieſe mit der obigen aus der 100 gebrachten 20 nicht ſo geſchwind multiplicirt und dividiret werden konten; So zerfälle die Doppel-Zahl 20 in zwey einfache, nehmlich in 4 und 5, (denn 4 mahl 5 iſt eben 20) multipl cire das Quantum des Intereſſe zuerſt mit der 4, und was dieſe gebracht, mit der 5, fahe von denen Pfennigen an, und verfahre wie oben Cap. 6. pag. 273 gelehret worden. Z. E. Es hätte ein Landes-Ærarium in einem Jahre 123856 thl. 17 gl. 8 pf. Intereſſe, à 5 pro 100 bezahlt, wieviel iſt daſſelbe an Capital ſchuldig? Setze alſo:

123856,

123856 thlr. 17 gl. 8 pf. à 5 pro 100

495426	•	22 •	8 •	1	20
					4
2477134 thlr. 17 gl. 4 pf. Facit Capita oder 2 Millionen 4 Tonnen Goldes und 77134 thl. ꝛc.					5

Proba: 2477134 thlr. 17 gl. 4 pf Capital, was müssen diese à 5 pro 100. jährlich Interesse zahlen? Setze:

2477134 thlr. 17 gl. 4 pf. à 5 pro 100.

thlr. 123856.73
24

292
146

gl. 17 66
12

132
66

pf. 8,00

Verfahre nach dem oben pag. 564. befindlichen Exempel; Facit: 123856 thlr. 17 gl. 8 pf. ut supra.

Item: Es hat eine wichtige Grafschaft, in einem aus dem Uberschuß von 10 Jahres-Rechnungen gezogenen Gemein-Jahre (vid. infra Anschlag ꝛc pag 731.) 24871 thlr. 18 gl. 9 pf. Nutzung getragen; Was ist sie à 6 pro Cent gerechnet, werth? Setze anfangs die 24871 thlr. multiplicire sie mit dem Cent oder 100, und weil weder die 1, noch die zwey Null 0 die schon vorhandenen Zahlen ändern oder vermehren können, so setze von der 100 nur die 2 Nullen hinten an, sind sodann 2487100 oder 24871 mahl Hundert. Die 18 gl. zerfälle in 12 und 6 gl. Sage: 100 mahl 12 gl. oder 100 halbe Thaler machen 50 thlr. und die 6 gl. sind halb so viel als die 12 gl., halbire die 50, so die 12 gebracht, thut 25 thlr. Zerfälle die 9 pf. in 6 und 3, sage: 6 pf. sind der halbe Groschen, halbire die 100, thut 50 gl. oder 2 thlr. 2 gl. — sodann 3 pf. sind halb

halb ſo viel als 6 pf., halbire die 2 thlr. 2 gl., ſo die 6 pf. gebracht haben, thut 1 thlr. 1 gl. —, addire alles zuſammen, werden: 2487178 thlr. 3 gl. —

Dieſe dividire mit der pro Cent-Ziffer, hier 6, ſage: 6 in 24 habe ich 4 mahl, und bleibt nichts übrig. Ferner, 6 in 8 hab ich 1 mahl, und bleiben 2 übrig, ſodann 6 in 27 4 mahl, und ſo weiter, wie oben bey der Diviſion des Geldes Cap. 7 pag. 279. ſeq. gelehret worden. Stehet alſo:

2487100	—	—	6 pro 100.
50	—	—	
25	—	—	
2	2	—	
1	1	—	

Not. Die 2 Nullen ſind von der 100 hinzugeſetzt.

2487178 thl. 3 gl. —

6) 414529 thl. 16 gl. 6 pf. Facit Capital.

Proba: Wie bey nächſtvorherſtehenden Exempel, und oben pag. 564. zu ſehen.

Wiewohl auf einen ſo hohen Anſchlag à 6 pro 100 kein Käuffer oder Pachter eingehen wird.

Ein mehrers iſt hiervon nicht nöthig, weil ſchon oben Cap. 21. No. 12. und 13 zwey anher gehörige Exempel ſtehen.

CAP. XXVIII.

Repartitions- und Erbtheilungs-Rechnung.

Hiermit kommt es auf etzliche Perſonen oder eine Handlungs-Compagnie, Gewerckſchafft, Societät und dergleichen an, welche, nach Beſchaffenheit ihrer gegründeten Anforderung, der Zeit und anderer Umſtände, in eine Summa Geld oder Geldeswerth, entweder in gleichen oder ungleichen Portionen, ſich zu theilen haben, z. E.

1.) Ein Handelsmann leget 350 thlr. an mit Neu-Jahr 1721. Deme tritt ein anderer bey mit 465 thlrn, den 1 May 1722. Zu dieſen kommt der dritte mit 578 thlrn

thlrn, den 1 Julii 1723. Sie handeln mit sothanen Anlagen bis zu Ende des 1724ten Jahres, und verdienen 567 thlr, was bekommt iedes hiervon zu seinem Antheil?

Zehle die Monathe, wie lange ein ieglicher in Compagnie gestanden, mit diesen multiplicire das eingelegte Geld, als:

Anlage,	Zeit.	Multiplicatum.
350 thlr.	48 Mon.	16800 (a)
465	32	14880 (b)
578	18	10404 (c)
		add. 42084

Setze zuerst das addirte Multiplicatum, in der Mitte den verdienten Profit, und im dritten Satze das Multiplicatum eines ieden derer 3 Consorten, und operire sofort nach der Regul de Tri, als:

42084 — 567 — 16800 (a)

567

117600

1008

dividire 840

mit 42084) 952560000 | 226 thlr.

176008426

368424

277711

1756

4 (24 mult.

58464

dividire 29232

mit 42084) 1709784 | 8 gl.

341442

11

12 mult.

28224

dividire 14112

mit 42084) 1693344 | 4 1008/42084 pf.

10078

Nor. Die Brüche dürffen nicht aufgehoben oder abgekürzet werden, bis alle 3 Posten ausgerechnet, und die Facit addiret, mithin erforschet worden, ob der Profit der 567 thlr. herauskomme. Welches auch bey allen Exempeln durch dieses gantze Capitel zu beobachten ist, inmassen durch sothane Addition derer ausgerechneten Particulier-Summen, an Thalern, Groschen, Pfenningen und Brüchen, die Haupt-Summe der Vertheilung wieder herausgebracht, und an solcher Probe die Richtigkeit des Calculi erkannt werden muß, welcher nicht eher im Stande seyn kan, bis die sämtlichen NB. Zehler derer Brüche, wenn sie addirt, und mit dem Nenner dividiret worden, accurat ins Gantze (z. E. Pfenninge) fallen, also daß weder daran etwas mangelt, noch im dividiren übrig bleibet. Weßwegen man, wie obgedacht, die Brüche, (wenn sie sich gleich durchs dividiren mit einer solchen Zahl, so den Nenner sowol als den Zehler völlig aufhebet, vermindern liessen) in ihrem ersten Stande lassen muß, ob man sie schon hernach, auf sothane Probe und befundene Richtigkeit, entweder ordentlich, oder, wo sie unproportionirt sind, nur ohngefehr, in Viertel- Halbe- oder Drey-Viertel Pfenninge versetzen, oder auch, weil man in particulari mit Brüchen niemand bezahlen kan, gäntzlich weglassen mag. Welches von denen Brüchen überhaupt, wie es schon mehrmahls erinnert worden, auch allhier zu merken, und sich mit solchen Subtilitäten, ohne Noth, und ausser einer accuraten Probe, kein Kopfbrechen zu machen ist.

Fortsetzung des vorhabenden Exempels:

42084 — 567 — 14880 (b)

Verfahre eben so, wie mit der ersten Post sub a.

Facit: 200 thlr. 11 gl. $5\frac{405\,72}{42084}$ pf.

42084 — 567 — 10404 (c)

Facit: 140 thlr. 4 gl. $2\frac{504}{42084}$ pf.

Addire, zur Probe, alle drey Facit.

a)	226 thlr.	8 gl.	4	1008 pf.
b)	200	11	5	40572
c)	140	4	2	504
				42084 Nenner.

567 — Diese sind der vertheilte Profit, und zeigen, daß das Exempel richtig sey.

— 42084 Die obenstehenden 3 Zehler, welche, weil sie dem Nenner gleich fallen, 1 pf. betragen, und weiter nicht gelten, daher durchstrichen werden.

2.) Wenn 25 Personen 738 thlr. geschenket würden, wovon ihrer 20 nur einfache, die übrigen 5 Personen aber vierfache Portiones haben solten, was müste ieglicher bekommen?

Multiplicire die 5 vierfache Portiones mit solcher 4, darzu addire die 20 einfachen Portionen, werden 40. Stehet also:

5
4 mahl
20 und
20
thut 40

Mit dieser 40 dividire die zu vertheilenden 738 thlr, also:

40) 738 | 18 thlr.
31
(24
72
36
40) 432 | 10 gl.
(12
64
32
40) 384 | 9 24/40 | 3/5 pf.
2

Das Facit: 18 thlr. 10 gl. 9 3/5 pf. ist eine einfache Portion, dergleichen ihrer 20 bekommen. Diese 18 10 9 3/5 multiplicire mit der 4,

thut 73 19 2 2/5 vor ieden derer 5 Percipienten, so vierfache Portiones haben sollen.

Facit: 18 thlr. 10 gl. 9 3/5 pf.

Proba: Zerfälle die Zahl 40, nach welcher die Eintheilung geschehen, in 5 mahl 8, multiplicire das Facit anfangs mit solcher 5, und was diese bringet, das multiplicire rückwärts (wie es allemahl also geschehen muß) von denen Pfennigen an, nebst dem Bruche, mit der 8; So muß die Summe der 738 thlr. wieder heraus kommen.

3.) Ein Vater disponiret vermittelst Testaments, daß seine 2 Kinder erster Ehe, und 3 Kinder anderer Ehe in gleichen Theilen zwar erben; Wenn aber vor ihm eines verstürbe,

ſtürbe, deſſen Portion auf ſein vollbürtiges Geſchwiſter, mit Ausſchlieſſung derer übrigen, fallen ſolle. Die Verlaſſenſchaft wird in 6525 thlrn beſtehend angetroffen, und anfangs in 5 gleiche Theile, nach Anzahl derer Kinder, dividiret, wovon die Kinder erſter Ehe, an ihren 2 Fünfftheilen 2610 thlr, und die 3 Kinder anderer Ehe, an 3 Fünfftheilen, 3915 thlr. bekommen. Indem aber inzwiſchen von dieſen leztern dreyen eines verſtorben; So theilen ſich die überlebenden zwey in die 3915 thlr, alſo daß davon iegliches die Helffte an 1957 thlr. 12 gl. bekommt. Deſſen gar kurze und leichte Ausrechnung, weil die Theilung nicht auf Pfennige und Brüche, (wie die vorhergehende ſub 1.) ausfället, darinne beſtehen kan:

Dividire die Verlaſſenſchaft mit der 5 alſo:

5	
6525	1305 thlr. iedes Kind.
5555	mit 2 multipl.
	2610 thlr. die erſten 2 Kinder.
add.	1305 thlr.
	3915 thlr. die 3 Kinder anderer Ehe.
halbirt	1957 thlr. 12 gl. iedes dieſer 2 leztern überlebenden.

4.) Ein Vater verläſſet 5 Kinder, und hat in ſeinem Teſtamente verordnet, daß dieſe zu gleichen Theilen erben, deren ebenfalls noch lebende Mutter aber zwey Kindes-Theile von ſeiner Verlaſſenſchaft, welche in 4654 thlrn beſtehet, bekommen ſolle. Was wird dieſemnach der Mutter und iedem Kinde zu ſeinem Antheil?

Weil die Mutter 2 Kindes-Theile haben ſoll, ſo iſt es gleich viel, als ob 7 Kinder vorhanden wären; Mit der Theilungs-Zahl 7 dividire die Verlaſſenſchafft;

7) 4665 | 664 thlr.
4536 |
24

7) 144 | 20 gl.
7 |
12

7) 48 | 6 5/7 pf.
6 |

Fac. 664 thlr. 20 gl. 6 5/7 pf.

Diese verdoppele; So bekömmt die Mutter:

1329 thlr. 17 gl. 1 5/7 pf.

und iedes Kind obige

664 thlr. 20 gl. 6 5/7 pf.

Die Proba ist ebenfalls leicht, wenn man das Kindes-Theil mit der 5 multipliciret, und sodann der Mutter Theil addiret.

5.) Item: Es verordnet ein Ehemann, daß dessen hinterbleibende Wittbe von seiner in 8765 thlrn bestehenden Verlassenschaft 1/3, das übrige aber seine 3 Kinder, zu gleichen Portionen, erben, iedoch zuforderst sie allerseits die Passiva, an 1234 thlrn, nach Proportion ihrer Erbtheile bezahlen sollen. Was bekommt also die Wittbe und iedes Kind, und wie hoch beläufft sich der Abzug an zu bezahlenden Schulden?

Weil die Wittbe 1/3 zu erben, und folglich auch 1/3 zu Bezahlung der Schulden zu conferiren hat; So dividire sowohl die Summe der Verlassenschaft, als auch die Passiva mit der 3, als dem Nenner des Bruchs.

3) 8765 | 2921 thlr. 16 gl. Erb-Portion der Wittbe,
2 |

3) 48 | 16 gl.

bleiben 5843 thlr. 8 gl. vor die 3 Kinder.

3) 1234 | 411 thlr.
1 |

3) 24 gl. | 8 gl.

Beytrag der Wittbe zu denen Schulden.

Subtrahire von 2921 thlr. 16 gl. Erbtheil,
die 411 8 Schuld,

bleiben 2510 thlr. 8 gl. vor die Wittbe.

3 in

3 in	5843 thlr.	8 gl.	— ₰	Erbtheil vor die 3 Kinder,
	1947	18	8	iedes Kind.
3 in	822 thlr.	16 gl.	— ₰	Schulden, so diese über sich nehmen.
	274	5	4	auf iedes Kind.
Subtr. von	1947	18	8	Erbtheil,
die	274	5	4	Schuld,
bleiben	1673	13	4	vor iedes Kind.

Proba:	2510	8	— ₰	der Mutter,
	1673	13	4	die 3 Kinder,
	1673	13	4	
	1673	13	4	
	1234	— ₰	— ₰	Schulden,
	8765	— ₰	— ₰	obige Sa. der Verlassenschafft.

6.) Ein fremder Studiosus stirbt auf der Universität, und hat seine bey sich habende Mobilien und Baarschafft (deren Betrag nach seinem Tode in 2476 thlr. 16 gl. bestehend, angetroffen wird) vier guten Freunden vermacht, dergestalt, daß

der 1te $\frac{1}{3}$ Not. Diesen Nenner 3 mit der untern 8
der 2te $\frac{1}{4}$ multiplicirt, wird 24 der General-
der 3te $\frac{1}{6}$ Nenner.
der 4te $\frac{1}{8}$

und den Uberrest das Allmosen-Amt bekommen soll; Was bekommt ieder dieser Erben?

Weil die Vertheilung in Brüchen bestehet; So verfahre damit nach der oben Cap. 10. beschehenen Anweisung; Suche nehmlich einen General-Nenner, in welchem die Special-Nenner 3, 4, 6 und 8 durchs dividiren völlig aufgehen. Doch muß man dahin trachten, daß besagter General-Nenner so geringe sey, als nur möglich. Hier ist es die 24; Mit dieser dividire die 2476 thlr. 16 gl. Verlassenschafft, also:

24	
2476	103 thlr. 4 gl.
7444	
77	

Die bey der Verlassenschafft stehenden 16 gl. mache mit der 12 zu Pfennigen, werden 192 pf. Diese dividire mit dem General-Nenner 24, kommen 8 pf., kommt auf Ein vier und zwantzig Theil der Erbschafft 103 thlr. 4 gl. 8 pf. Und stehet nunmehro die Einrichtung derer von dem Testatore beliebten Brüche, und wie viel solcher vier und zwantzig Theile auf ieden Erben fallen, folgender massen:

	24				
$\frac{1}{3}$	8	bekömmt	825	13	4
$\frac{1}{4}$	6		619	4	—
$\frac{1}{6}$	4		412	18	8
$\frac{1}{8}$	3		309	14	—
Sind	$\frac{21}{24}$		2167	2	—
darzu	$\frac{3}{24}$	so vor das Armuth übrig bleiben, machen	309	14	—
Summa:	$\frac{24}{24}$		2476	16	— Verlassenschafft.

Dividire mit dem Special-Nenner in den General-Nenner 24, als: 3 in 24 hab ich 8 mahl, 4 in 24, 6 mahl, 6 in 24 4 mahl, und 8 in 24, 3 mahl. Mit diesen hinter den Strich gesetzten vier Zehlern 8, 6, 4, 3, multiplicire obiges Ein vier und zwantzig Theil, an 103 thlr. 4 gl. 8 pf., nehmlich zuerst mit der 8, Facit: 825 thlr. 13 gl. 4 pf. vor den ersten Erben, welchem $\frac{1}{3}$ vermachet worden, und so weiter mit denen übrigen. Indem nun besagte Zahlen 8, 6, 4, 3, im Addiren nur $\frac{21}{24}$ ausmachen, und also, zu Erfüllung des Gantzen, an $\frac{24}{24}$ noch 3 solche Theilgen mangeln, diese $\frac{3}{24}$ aber zur Armosen-Casse kommen sollen; So siehet man leicht, daß diese, und der letzte Erbe, deme $\frac{1}{8}$ verordnet worden, einander gleich sind, mithin das Armuth ebenfalls $\frac{1}{8}$ von der Verlassenschafft bekommen müsse, wie es die Probe, wenn man alle 5 Posten addiret,

addiret, und damit die Summe der Verlassenschafft wieder herstellet, deutlich ausweiset.

7.) Bey einem Concursu haben, unter anderen stärckern Creditoribus, folgende Fünffe zu fordern:

A.	15 thlr.	—ß	—₰
B	25	—ß	—₰
C	48	—ß	—₰
D	60	—ß	—₰
E	100	—ß	—₰

Die sämtlichen Passiva des Gemein-Schuldners, oder was auf die subhastirten Grund-Stücke geliehen worden, bestehen in 2348 thlrn; Die Massa Concursus aber (oder der Geld-Vorrath, so aus dene verkaufften Immobilien oder Mobilien des Debitoris gelöset worden,) beträgt nur 1761 thlr, und an Jud al-Unkosten sind 91 thlr. 17 gl. 3 pf. liquidirt. Was bekomen demnach obige 5 Creditores auf ihre Forderungen, und was müssen sie pro rata zu denen Unkosten beytragen?

Setze zuerst das gantze Quantum derer Schulden, sodann die verhandene Massam, und endlich die Forderung des Creditoris, und verfahre nach der Regul de Tri also:

2348 thlr. — 1761 thlr. — 15 thlr. sub A.

15

8805
1761

divid. mit 2348 | 11 thlr.

5

24

2348
1174

divid. mit 2348) | 6 gl.

Alſo auch mit denen übrigen 4 Poſten ſub B. C. D. und E.

A	Facit:	11 thlr.	6 gl.	—₰
B		18	18	—₰
C		36	—₰	—₰
D		45	—₰	—₰
E		75	—₰	—₰
Summa:		186	—₰	—₰ Perception auf obige Anforderungen.

Bey denen Unkoſten ſetze zuerſt die unter die Creditores zu vertheilende Maſſam, an 1761 thlr., ſodann die Summe der Unkoſten, an 91 thlr. 17 gl. 3 pf., und endlich eines ieden Creditoris beſondere Perception.

Hier ſind zwar nur 5 Creditores zur Vorſtellung des Exempels genommen; Es kommen aber deren bey manchem Concurſu wohl 10, 20, und mehr zuſammen, welche, wenn man eines ieden Perception, wie nächſtvorher geſchehen, und dann auch den Betrag zu denen Unkoſten, nach der Regul de Tri ausrechnen wolte, viel Zeit und Mühe, ehe man das Facit ſo vieler Exempel alſo bringet, daß ſelbige endlich die gantze Maſſam und die Summe derer Unkoſten accurat ausmachen, erfordern würden; Dahero, meines Erachtens, kürtzer davon zu kommen, wenn ſich einer, der eine dergleichen Diſtribution der Maſſæ Concurſus zu fertigen hat, eine kleine Tabelle machet, und zuerſt den Betrag der Perception auf 10 thlr., und dann auch ebener maſſen den Beytrag zu denen Unkoſten auf 10 thlr., nach der Regul de Tri, oder, wenn die Zahlen ziemlich gerade und proportionirt ſind, nach der welſchen Practica ausrechnet, als:

1761 thlr. Maſſa haben 91 thlr. 17 gl. 3 pf. Unkoſten zu tragen, was kommt auf 10 thlr.?

Setze kürtzer:

1761 thlr. — 91 thlr. 17 gl. 3 pf. — 10 thlr.?

24

381

182

2201

12

4405

2201

1761)	4405	5 pf.	12 gl. 6 pf. Facit.
	1408	22	
	83	5	
	3		

Mache nehmlich zuförderst die Thaler zu Groschen und 5 pfennigen, und rechne die obern 17 gl. bey denen multiplicirten Groschen, und die 3 bey denen Pfennigen mit ein, thut 2641 5. Diese solten mit der hintern 10 multipliciret werden; Weil aber weder die 1 noch die 10 an und vor sich multipliciren oder vermehren kan, so setze nur die 0 zu der letztangezeigten grossen Zahl, und dividire sodann mit der fordern 1761, auch endlich mit der 12 (weil nurgedachte multiplicirte grosse Zahl in Pfennigen bestehet) zu Groschen, so ist das Facit 12 gl. 6 pf.

Dieses Exempel ist so glücklich, daß es ohne Bruch ausgefallen; Kämen aber dergleichen vor, so lasse man sie, wenn selbige keinen halben Pfennig betragen, entweder gar hinweg, indem doch nichts daran gelegen ist, ob an der gantzen Vertheilung ein paar Pfennige, welche aus vielen Brüchen zusammen gebracht werden können, wegbleiben, oder einem und dem andern stärcksten Creditori ein Pfennig mehr zugetheilet, mithin die Haupt-Somme der Vertheilung vollkommen wird. Oder man reducire die Brüche, nachdem sie dem Viertel, halben oder drey Viertel-Pfennigen nahe kommen, in sothane begreiflichere Theile, wie oben beym Numeriren der Brüche erinnert worden. Letztausgerechneter Betrag

Also auch mit denen übrigen 4 Posten sub *B*. *C*. *D*. und *E*.

A Facit:	11 thlr.	6 gl.	—₰
B	18	18	—₰
C	36	—₰	—₰
D	45	—₰	—₰
E	75	—₰	—₰
Summa:	186	—₰	—₰ Perception auf obige Anforderungen.

Bey denen Unkosten setze zuerst die unter die Creditores zu vertheilende Massam, an 1761 thlr., sodann die Summe der Unkosten, an 91 thlr. 17 gl. 3 pf., und endlich eines iedern Creditoris besondere Perception.

Hier sind zwar nur 5 Creditores zur Vorstellung des Exempels genommen; Es kommen aber deren bey manchem Concursu wohl 10, 20, und mehr zusammen, welche, wenn man eines ieden Perception, wie nächstvorher geschehen, und dann auch den Betrag zu denen Unkosten, nach der Regul de Tri ausrechnen wolte, viel Zeit und Mühe, ehe man das Facit so vieler Exempel also bringet, daß ielbige endlich die gantze Massam und die Summe derer Unkosten accurat ausmachen, erfordern würden; Dahero, meines Erachtens, kürtzer davon zu kommen, wenn sich einer, der eine dergleichen Distribution der [illegible]e Concursus zu fertigen hat, eine kleine Tabelle [illegible] und zuerst den Betrag der Perception auf 10 thlr. [illegible]ann auch ebener massen den Betrag zu denen [illegible]uf 10 thlr., nach der Regul de Tri, oder, we[illegible]len ziemlich gerade und proportionirt sind, nac[illegible]hen Practica ausnet, als:

1761 thlr. Massa h[illegible]
tragen, was kommt

1761 thlr. — 91 thlr. 17 gl. 3 pf. — 10 thlr. ?

24

381

182

2201

12

4405

2201

1761) ~~4041~~50 | ~~1~~50 pf. | 12 gl. 6 pf. Facit.

~~1~~08 | ~~1~~22

~~8~~3

3

Mache nehmlich zuförderst die Thaler zu Groschen und 7 pfennigen, und rechne die obern 17 gl. bey denen multiplicirten Groschen, und die 3 bey denen Pfennigen mit ein, thut 26415. Diese solten mit der hintern 10 multipliciret werden; Weil aber weder die 1 noch die 10 an und vor sich multipliciren oder vermehren kan, so setze nur die 0 zu der ietztangezeigten grossen Zahl, und dividire sodann mit der fordern 1761, auch endlich mit der 12 (weil nurgedachte multiplicirte grosse Zahl in Pfennigen bestehet) zu Groschen, so ist das Facit 12 gl. 6 pf.

Dieses Exempel ist so glücklich, daß es ohne Bruch aus- dergleichen vor, so lasse man sie, wenn nig betragen, entweder gar hinweg, legen ist, ob an der gantzen Ver- che aus vielen Brüchen zu- ehbleiben, oder einem und Pfennig mehr zuerl- theilung vollkom- he, nachdem sie Pfennigen nahe [illegible] aben denen [illegible] gerechnet

der Unkosten von 10 thlrn Perception bestunde in 12 gl. 6 pf., diese halbire, so hast du 6 gl. 3 pf. auf 5 thlr.; Die 6 gl. 3 pf. machen 75 pf., selbige dividire mit der 5, kommen 15 pf. auf 2 thlr. Perception. Aus diesem Gehalt von 10, 5, und 1 thlr. nun kanst du alle Particular-Posten der Perception und der Unkosten durchs Addiren und Multipliciren zusammen bringen, wie folget:

1 thlr. giebt	—	1 gl.	3 pf.
2 thlr. geben	—	2 gl.	6 pf.
3	—	3	9
4	—	5	—
5	—	6	3
10	—	12	6
20	1 thl.	1 gl.	—
30	1	13	6
40	2	2	—
50	2	14	6 R. R.
100	5	5	—

Solchemnach trägt bey:

A	—	12 gl.	6 pf.	nach 10 thlr.,	
	—	1	3	1	
	—	—	$3\frac{3}{4}$	—	6 gl.
	—	14 gl.	$\frac{3}{4}$ pf.	nach 11 thlr.	6 gl. Perception.
B	—	23 gl.	$5\frac{1}{4}$ pf.	nach 18 thlr.	18 gl.
C	1	21	—	36	—
D	2	8	3	45	—
E	3	21	9	75	—
	9	16	6	nach 186 thlr.	— Percept.

Die Proba, ob diese 5 Posten (und wenn deren noch mehr wären,) allesamt richtig stehen, kan also geschehen; Setze bey gegenwärtigem Exempel: 1761 thlr. Massa Concursus müssen 91, 17, 3, Unkosten tragen, was kommt auf die 186 thlr. Perception vorherstehender 5 Creditorum? Mache die 91 thlr. 17 gl. 3 pf. zu Pfennigen, wie es vorher schon geschehen,

hen, kommen 26415 pf., diese multiplicire mit der 186, werden 4913190, selbige dividire zuerst mit der fördern 1761, sodann, weil die grosse Haupt-Zahl in Pfennigen bestunde, mit der 12 zu Groschen, und diese endlich zu Thalern, thut 9 thlr. 16 gl. 6 pf., wie vorher zu sehen.

8) Vertheilung derer Berg-Ausbeuten.

Eine Zeche nach 131 Ausbeut-Kuxen, (v. supra Cap. II. §. 16.) schliesset in einem Quartal

3321 thlr. 20 gl. 5 pf. Ausbeute,

wie viel kommt auf 1 Kux? Facit: 25 thlr. 8 gl. 7 pf. dividire die 3321 mit der Anzahl der Kuxe 131, thut 25 thlr., und bleiben 46 thlr. oben übrig. Diese multiplicire mit der 24, oder durch Zerfäll-Zahlen zu Groschen, und rechne die bey denen 3321 thlrn stehenden 20 gl. mit ein, werden 1124 gl., selbige dividire wiederum mit der 131, kommen 8 gl. und bleiben 76 gl. übrig. Diese multiplicire mit der 12, oder mit deren Zerfäll-Zahlen in Pfennige, und rechne die bey der Summe der Ausbeute befindlichen 5 pf. mit ein, werden 917 pf., dividire auch diese mit der 131, so kommen 7 pf., und bleibet nichts mehr übrig. Stehet also:

131) 3321 | 25 thlr.
262
75
4 | 24
204
92

131) 1124 | 8 gl.
786
7
12
157
76

131) 917 | 7 pf.
3

Indem nun, wie oben Cap. 2. §. 16. angemercket worden, ein und andere Zeche, an statt der sonst gewöhnlichen 128 auf 131 Kuxe gerechnet, und die übrigen 3 Kuxe der Kirche, der Gemeinde, und dem Besitzer des Grund und Bodens zugetheilet werden, deren Ausbeute bey gegenwärtigem Calculo 76 thlr. 1 gl. 9 pf. zusammen ausmachet;

So

So verbleiben der Gewerckschafft vor ihre 128 Kure 3245 thlr 18 gl. 8 pf., wovon, nach Anzahl der zugewährten Kure, bekommen

Anton, nach	32	Kuren,	811 thlr.	10 gl.	8 pf.
Barthol,	20		507	4	8
Caspar,	16		405	17	4
Donat,	15		380	8	9
Egon,	11		278	22	5
Frank,	8		202	20	8
Gregor,	7		177	12	1
Heinrich,	4		101	10	4
Jonas,	3		76	1	9
Kilian,	$2\frac{7}{8}$		72	21	$8\frac{1}{8}$
Ludwig,	$2\frac{1}{2}$		63	9	$5\frac{1}{2}$
Matthes,	2		50	17	2
Nicol,	1		25	8	7
Otto,	$\frac{3}{4}$		19	—	$5\frac{1}{2}$
Peter,	$\frac{5}{8}$		15	20	$4\frac{7}{8}$
Quirin,	$\frac{1}{2}$		12	16	$3\frac{1}{2}$
Rudolph,	$\frac{3}{8}$		9	12	$2\frac{5}{8}$
Simon,	$\frac{1}{4}$		6	8	$1\frac{3}{4}$
Tobias,	$\frac{1}{8}$		3	4	$\frac{7}{8}$
Valtin,	$\frac{11}{128}$		10	2	$5\frac{101}{128}$
Wenzel,	$\frac{42}{128}$		8	7	$8\frac{38}{128}$
Zachäus,	$\frac{11}{128}$		6	22	$4\frac{117}{128}$

Summa: 128 Kure,	3245 thlr.	18 gl.	8 pf.	
hierzu die 3 privileg. Kure der Kirche ꝛc.	76	1	9	
131	3321	20	5	ut supra.

Erklärung dieses Exempels:

Nachdem, was auf ieden deter 131 Kure kommt, obstehender massen, ausgerechnet worden; So multiplicire sothanen Betrag eines Kures. an 25 thlr. 8 gl. 7 pf. mit der 3, thut 76 thlr. 1 gl. 9 pf. vor die Kirche, die Gemeinde und den Besitzer des Grund und Bodens. Diese ziehe von der gantzen Summe der Vertheilung ab, bleiben 3245 thlr. 18 gl. 8 pf. vor die 128 gewerckschafftlichen Kure. Weil nun

1) Antons 32 Kure eine Schicht, oder den vierten Theil der

der gantzen Zeche, ausmachen; so dividire mit 4 in die 3245 thlr. 18 gl. 8 pf. also:

	I	
4)	3245 (24 18	811 thlr,
4)	42 (12 24 8	10 gl.
4)	32	8 pf.

Sage mit der vorangesetzten 4, 4 in 32 hab ich 8 mahl, 4 in 4 1 mahl, und 4 in 5 1 mahl. 1 mahl 4 von 5 bleibt 1 oben übrig. Diese, an 1 thlr, oder 24 gl setze drunter, und addire die bey denen 3245 thlrn stehenden 18 gl., thut 42 gl., diese dividire mit eben der 4, wie vorher, kommen 10 gl., und bleiben 2 gl. übrig. Selbe mit 12 dividirt, werden 24 pf., dazu die 8 pf., so bey denen 3245 thlr. 18 gl. stehen, thut 32 pf., selbige ebenfalls mit der 4 dividirt, kommen 8 pf., und gehen gerade auf. Bekommt also Anton auf 32 Kuxe: 811 thlr. 10 gl. 8 pf.

Es bedarff aber ein geübter Rechner, wie schon mehrmahls erinnert worden, gar nicht, daß er dergleichen leichtes Exempel mit einem so kleinen Divisore, als hier die 4 ist, erst durchs Multipliciren und Dividiren ausrechne; Sondern er pflegt es nur also zu setzen, und mit solcher 4 in Gedancken, von forne oder von denen Thalern an, zu dividiren:

	3245	18	8		
Facit:	811	10	8 auf 32 Kuxe,		A.
	Diese halbire, oder dividire mit der 2.				
Thut	405	17	4 auf	16 Kuxe,	C
	202	20	8	8	F
	101	10	4	4	H
	50	17	2	2	M
	25	8	7	1	N
	12	16	$3\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	Q
	8	8	$1\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$	S
	3	4	$\frac{7}{8}$	$\frac{1}{8}$	T

Aus diesen acht Halbirungen nun ist die gantze Rechnung, von Caspern an biß auf Tobias, mit leichter Mühe, durchs Addiren, oder bißweilen Subtrahiren, herauszubringen, wie folget:

Barthel

Barthel hat 20 Kuxe: Addire den Betrag von 16 und 4 Kuxen, sub C und H, als:

405	17	4	C.
101	10	4	H.
Facit: 507	3	8	

Caspar hat 16 Kuxe, setze 405 17 4 sub C.

Donat hat 15 Kuxe, setze:

405	17	4	sub C.
subtr. 25	8	7	N.
bleiben 380	8	9	

Egon hat 11 Kuxe, setze:

202	20	8	sub E.
50.	17	2	M.
25	8	7	N.
addire 278	22	5	

Frantz hat 8 Kuxe, setze was bey lit. F. stehet.

Gregor hat 7 Kuxe, setze eben diesen Gehalt sub F. und subtrahire den sub N.

Heinrich hat 4 Kuxe, setze was bey lit. H. stehet.

Jonas hat 3 Kuxe, setze:

50	17	2	sub M.
25	8	7	N.
addire 76	1	9	

Kilian hat $2\frac{7}{8}$ Kuxe, setze eben diese

76	1	9	
subtrah. 3	4	$\frac{7}{8}$	sub T.
bleiben 72	21	$8\frac{1}{8}$	

Ludwig hat $2\frac{1}{2}$ Kuxe, setze nochmals

76	1	9	
subtrah. 12	16	$3\frac{1}{2}$	sub Q.
bleiben 63	9	$5\frac{1}{2}$	

Matthes hat 2 Kuxe, setze was bey lit. M. stehet.

Nicol hat 1 Kux, setze den Betrag bey lit. N.

Otto hat $\frac{1}{4}$ Kux, setze:

12	16	$3\frac{1}{2}$	lit. Q.
6	8	$1\frac{3}{4}$	S.
addire: 19	—	$5\frac{1}{4}$	

Peter hat $\frac{1}{8}$ Kux, addire $\frac{1}{2}$ oder $\frac{4}{8}$ sub Q. und $\frac{1}{8}$ sub T.

Quirin hat $\frac{1}{2}$ Kux, setze den Betrag sub Q.

Rudolph hat $\frac{1}{8}$ Kux, setze, was bey $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$ sub S. und $\frac{1}{8}$ bey T. stehet, und addire.

Simon

Simon hat $\frac{1}{4}$ Kur, ſetze den Gehalt ſub S.

Tobias hat $\frac{1}{8}$ Kur, deſſen Betrag bey T. zu ſehen.

Nunmehr ſind noch die 3 ſchwerſten Poſten des Valtins, Wentzels und Zachäi übrig. Damit verfahre alſo:

Valtin hat $\frac{111}{128}$ Kur, ſetze den Gehalt des gantzen Kures: 25 thlr. 8 gl. 7 pf. dieſe mache zu Groſchen und Pfennigen, und rechne die 8 gl. und die 7 pf. an ihren Orthen mit ein, thut 7303 pf., multiplicire ſie mit des Bruchs Zehler, der 51, und was kommt, das dividire zuerſt mit dem Nenner 128, ſodann mit der 12 zu Groſchen, und endlich mit der 24 zu Thalern. Es bliben aber bey der erſten Diviſion mit der 128 oben 101 übrig, dieſe ſetze zuſammen in Bruch $\frac{101}{128}$ pf. Facit: 10 thlr. 2 gl. $5\frac{101}{128}$ pf.

Wentzel hat $\frac{42}{128}$ Kur, ſetze den Gehalt des gantzen Kures, wie nächſtvorher, ſind 7303 pf. ſelbige multiplicire mit dem Zehler des gegenwärtigen Bruchs 42, und was dieſer bringet, das dividire mit dem Nenner 128, und deren Quotienten hinter dem Striche in Groſchen und Thaler. Bey der erſten Diviſion mit der 128, bleiben 38 übrig, welche mit dem Diviſore 128 in Bruch geſetzet, werden $\frac{38}{128}$ pf. Facit: 8 thlr. 7 gl. $8\frac{38}{128}$ pf.

Zachäus hat $\frac{34}{128}$ Kur. Verfahre mit dem ſchon vorher in 7303 pf. multiplicirten Betrag des gantzen Kures eben wie zuvor, multiplicire dieſe Pfennige mit dem Zehler 35, und dividire hernach mit dem Nenner 128 in Pfennige, und ſodann in Groſchen und Thaler. Und weil bey der erſten Diviſion mit der 128 oben 117 übrig bleiben; So ſetze ſie in Bruch $\frac{117}{128}$ pf. Facit: 6 thlr. 22 gl. $4\frac{117}{128}$ pf.

Damit du nun wiſſen mögeſt, ob alles richtig gerechnet ſey; So addire erſt die Zehler derer 3 letzten in ſtarken Brüchen beſtehenden Kure:

51
42
35

128

welche, weil ſie ihrem Nenner gleich ſind, 1 gantzen Kur ausmachen, wie denn dieſe Brüche ſowohl als hernach die bey denen Pfennigen gerade aufgehen müſſen, weil weder die Anzahl derer 128 Kure, noch die Summa der geſchloſſenen Ausbeute einen Bruch bey ſich haben. Alſo müſſen auch die letzten groſſen Bruche bey denen Pfennigen, ihren Zehlern nach, als:

101
38
117
---

in 256 addiret und dieſe ſodann mit ihrem Nenner 128 dividiret werden, thut 2 gantze Pfennige, und bleibet nichts übrig.

Endlich addire den Betrag aller 22 Poſten Ausbeute auf 128 Kure, an Brüchen, Pfennigen, Groſchen und Thalern, und thue zuletzt den Gehalt derer 3 privilegirten Kure vor die Kirche ꝛc. hinzu. Komme denn

denn die Haupt-Summe der geſchloſſenen Ausbeute accurat heraus; So haſt du die Probe, daß das Exempel durchgehends richtig ſey.

9.) Vertheilung einer Societäts-Caſſe.

In einer Stadt vereinigten ſich hundert Bürger, daß ieglicher 10 thlr. binnen 4 Jahren, nehmlich 4 thlr. das erſte, 3 thlr. das zweyte, 2 thlr. das dritte, und 1 thlr. das vierte Jahr, einlegen, ſolchemnach ſie 1000 thlr. zuſammen bringen wolten, damit nicht nur ein und andern aus ihrem Mittel, bey vorfallenden Bedürffniß, mit einem Capital an die Hand gegangen, ſondern auch, bey ſich ereignenden Unglücks-Fällen, als Brand- und Wetter-Schaden, und dergleichen, nach Proportion ein gewiſſes geſteuert werden könne. Indem nun ſothane 1000 thlr. nach und nach zuſammen- und, ſo gut als möglich, zinßbar untergebracht, und weil ſich kein dergleichen Unglücks-Fall ereignet, nach Verlauff 12 Jahre, nehmlich von und mit 1714. bis 1725. befunden worden, daß der Fond auf 1370 thlr. angewachſen. Wieviel würde demnach ieglicher bekommen, wenn die Intereſſenten ſothane Caſſe unter ſich vertheilen und aufheben wolten; Da ihrer

50 von Anno 1713 bis 1716
28 1714 1717
12 1715 1718
5 1716 1719 ihre Einlage zu 4, 3, 2 und 1 thlr, wie obgedacht; Dann ferner:

2 Perſon. An. 1720
1 1721
1 1722
1 1723
} Die 10 thlr. auf einmahl erleget haben.

Da nun die Caſſe, wie vorerwehnet, in 1370 thlrn, nehmlich: 1000 thlr. —, — Einlage, und
370 —, — Zuwachs, beſtehet; So bekömmt ein ieglicher ſeine 10 thlr. Einlage wieder zurück, der Zuwachs aber wird unter die 100 Membra Societatis alſo eingetheilet, nachdem ſie ihre Einlagen zeitig oder ſpath gethan, und damit mehr oder weniger Nutzen geſchaffet haben. Der Calculus ſothaner Vertheilung dürffte wohl in folgen-

den

den beſtehen: Es haben mehrbeſagte Einlagen, vom Anfange, da ſie von Anno 1713. an geſchehen, und ſeither Anno 1714. bis mit Anno 1725. nach und nach ausgeliehen, mithin 12, 11, 10, 9, ꝛc. Jahre genutzet worden, einen ungleichen Anfang; Dahero zuerſt die Jahre, wie lange iegliches Geld-Quantum geſtanden, mit ſothanem Quanto der Einlage multipliciret, und dieſes Multiplicatum mit der Zahl derer Perſonen, welche gleiche Anfangs-Jahre, mithin auch gleichen Genuß haben, noch weiter multipliciret werden muß, z. E.

50 Perſonen
4 thlr. erſte Einlage An. 1713.

200
12 jährige Nutzung von An. 1714. an bis mit 1725.

400
200

2400 (a) wie folget.

Beruhet demnach die Vertheilung auf folgenden Sätzen und deren Multiplication.

Perſonen,	Einlagen,	Jahre,	Multipl.	
50	4 thlr.	12	2400	(a)
	3	11	1650	(b)
	2	10	1000	(c)
	1	9	450	(d)
28	4	11	1232	(e)
	3	10	840	(f)
	2	9	504	(g)
	1	8	224	(h)
12	4	10	480	(i)
	3	9	324	(k)
	2	8	192	(l)
	1	7	84	(m)
5	4	9	180	(n)
	3	8	120	(o)
	2	7	70	(p)
	1	6	30	(q)
2	10	6	120	(r)
1	10	5	50	(s)
1	10.	4	40	(t)
1	10	3	30	(v)
		Summa	10029	

Dieſe 10020 ſind allemahl der Förder-Satz, die 370 thlr. Zuwachs ſtehen in der Mitten, im Hinter-Satz aber kommt von obigen mit Buchſtaben, (welche in der Suite dieſer Anrechnung das . . . ieder Zeile nachholen ſollen) bemerckten multiplicirten Zahlen eine nach der andern zu ſtehen.

Nor. Obzwar mit denen allhier vorkommenden vielen Nullen ein und anderer Vortheil gebrauchet, auch dann und wann mit Zerfällungs-Zahlen practiſch gerechnet werden könte; So würde doch die Beſchreibung dergleichen Vortheile allzuweitläufftig und ſchwer zu verſtehen, ſelbige auch eine Veranlaſſung ſeyn, daß bey denen vielen Exempeln mancherley Nenner derer ſtarcken Brüche, die man am Ende wieder unter ihren Genera Nenner vereinigen müſte, ausfallen dürfften, daher es viele gute Rechner vor beſſer anſehen, daß man bey weitläufftigen Ausrechnungen lieber nach dem alten geläuffigen Schlendrian procedire, als daß man ſich bey wenigern Ziffern deſtomehr Kopffbrechen mache, und endlich gar confus werde. Demjenigen iedoch, der in lauter kurtzen Vortheilen geſchwind u. ſicher rechnen kan, an ſeinem Ruhm nichts benommen.

Obangezeigte drey Sätze eines ieden anher gehörigen Exempels ſtehen nach der Regul de Tri alſo:

a) 10020 — 370 — 2400 ſub (a)

37—0

168000

72

10020) 888000 | 88 thlr.

644

2 (24

24960

12480

10020) 149760 | 14 gl.

58

4 (12

18960

9480

10020) 113760 | 11 pf.

54

Facit: 88 thlr. 14 gl. 11 $\frac{1560}{10020}$ pf.

b) 10020 — 370 — 1650 sub (b)

Verfahre hiermit wie mit vorhergehendem Exempel, Facit: 60 thlr. 22 gl. $3\frac{3140}{10020}$ pf.

Also auch mit denen übrigen von lit. c. bis v.

c)	Facit: 36 thlr.	22 gl.	$2\frac{7220}{10020}$	pf.
d)	16	14	$9\frac{6300}{10020}$	
e)	45	11	$9\frac{9900}{10020}$	
f)	31	—	$5\frac{1740}{10020}$	
g)	18	14	$7\frac{9060}{10020}$	
h)	8	6	$6\frac{1800}{10020}$	
i)	17	17	$4\frac{6720}{10020}$	
k)	11	23	$1\frac{5540}{10020}$	
l)	7	2	$1\frac{8700}{10020}$	
m)	3	2	$5\frac{3180}{10020}$	
n)	6	15	$6\frac{2520}{10020}$	
o)	4	10	$4\frac{1680}{10020}$	
p)	2	14	$-\frac{4320}{10020}$	
q)	1	2	$7\frac{420}{10020}$	
r)	4	10	$4\frac{1680}{10020}$	
s)	1	20	$3\frac{7380}{10020}$	
t)	1	11	$5\frac{3900}{10020}$	
v)	1	2	$7\frac{420}{10020}$	

Addire diese Geld-Posten von a. bis v. und zwar zuerst die allein angesezten Zehler derer Brüche, dividire deren Summe mit ihrem General-Nenner, der im fördern Satze des vorher elaborirten Exempels stehenden Zahl 10020; So werden gantz accurat 9 pf. kommen. Diese thue zu denen gantzen Pfennigen, selbige machen 9 gl. Diese addire bey denen Groschen, welche 10 thlr. betragen, thue sie zu denen von a. bis v. verhandenen Thalern, Facit: 370 thlr, als die Summe des unter die 100 Interessenten zu vertheilenden Zuwachses oder erlangten Interesse von ihren zusammen gelegten 1000 thlrn. Diese Probe zeiget, daß die völlige Ausrechnung gewiß und zuverläßig sey.

Nunmehro ziehe die obigen Facit auseinander, und addire auf nunbeschriebene Weise die Posten derjenigen, so zugleich eingeleget haben, als:

88 thlr.	14 gl.	11	3540	sub (a)
60	22	3	3060	(b)
36	22	2	7320	(c)
16	14	9	6300	(d)
203	2	$3\frac{180}{1008}$		pf.

Diese Summe bekommen die ersten 50 Einleger zu gleichen Theilen. Davon laß den untheilbaren Bruch weg, und setze:

50 Personen 203 thlr. 2 gl. 3 pf., was 1 Person?

Rechne nach der hoffentlich nunmehr gnugsam geläufigen Regul de Tri. Bekommt ieglicher, über seine eingelegten 10 thlr. annoch 4 thlr. 1 gl. 5 oder gar nahe 6 pf. von denen Interessen. Setze ferner:

45 thlr.	11 gl.	9	9900	pf. sub (e)
31	—	5	1740	(f)
18	14	7	9060	(g)
8	6	6	1800	(h)
103	9	$5\frac{2460}{1008}$		pf.

Diese bekommen die andern 28 Einleger, ieglicher 3 thlr. 16 gl. $7\frac{1}{2}$ pf. Setze weiter:

17 thlr.	17 gl.	4	6720	pf. sub (i)
11	23	1	6540	(k)
7	2	1	8700	(l)
3	2	5	3180	(m)
39	21	$1\frac{1128}{1008}$		pf.

Diese bekommen die dritten 12 Einleger, ieder 3 thlr. 7 gl. $9\frac{1}{2}$ pf. Setze nochmahls:

6 thlr.	15 gl.	6	2520	pf. sub (n)
4	10	4	1680	(o)
2	14	—	4320	(p)
1	2	7	420	(q)
14	18	$5\frac{8940}{1008}$		pf.

Diese bekommen die vierdten 5 Einleger, ieglicher 2 thlr. 22 gl. $10\frac{3}{4}$ pf. Sind noch übrig die letzten 5 Personen, welche ihre 10 thlr. auf einmahl eingeleget, und diese sowohl, als von denen Interessen folgende Antheile zu gewarten haben, als: 4 thlr. 10 gl. $4\frac{1680}{1008}$ pf. sub (r) In diese theilen sich 2 Personen, bekommt ieglicher 2 thlr. 5 gl. 2 pf. Endlich die Einleger

sub

sub (s)	1 thlr.	20 gl.	3¾ pf.
(t)	1 thlr.	11 gl.	5¼ pf.
(v)	1 thlr.	2 gl.	7 pf.

Summa dieſer Vertheilung:

370 thlr. Zupachs oder Intereſſe, hierzu:
1000 thlr. Capita: oder Einlage, jedem derer 1000 Societäts-Verwandten ſeine 10 thlr.

thut 1370 thlr. ut ſupra.

Biß hieher ſind, nach Maaßgebung des Titul-Blats und der Vorrede dieſes Rechen-Büchleins, die allgemeinnöthigſten Stücke der Arithmetic vorgeſtellet, und hoffentlich alſo umſchrieben und erkläret worden, daß einer, der ſelbige wohlgefaſſet, und die letztern ſtarcken Ausrechnungen mit ſchicklichen Variationen zu mitiren die Fertigkeit erlanget hat, ſich ſodann in alle übrige Arthen leicht finden, mithin auch ein Lehrling, ſo die Handlungs Buchhalterey und den Wechſel-Cours, oder eine von denen Probier- und Marckſcheide-Gold- und Silber-Alligations- oder auch Aſtronomie-Ingenieur- und dergleichen wichtigen Künſten zu erlernen incliniret, deren Operationes, was hierbey auf die Ziffern ankommt, und ihm von ſeinem Lehr-Herrn oder andern Kunſt-Verſtändigen diesfalls aufgegeben und einiger maſſen erkläret wird, ohne Schwierigkeit faſſen, wenigſtens die von ſothanen Wiſſenſchafften in gröſſern Rechen-Büchern mit enthaltene Exempel geſchwind verſtehen, und ſich mit geringerer Mühe vollends helffen kan.

Folgende Capitel ſollen nicht ſowohl vom Rechnen in Theſi, als vielmehr von Rechnungs-Sachen in Praxi annoch etwas beybringen, als:

CAP. XXIX.

Die Calendariſche Zeit-Rechnung, oder

Welchergeſtalt nach dem Cyclo Gregoriano aus der ſogenannten Goldenen Zahl, ingleichen denen Sonn-

tags-Buchstaben, wie auch aus denen Epacten, der Oster-Termin und die von diesem Feste dependirende Eintheilung derer gemeinen- und Schalt-Jahre, und was dem anhängig, zu erforschen.

§. 1.) Ob zwar, was zuförderst die Epocham, oder die Zahl derer Jahre von Erschaffung der Welt, anbetrifft, die Meynungen unterschiedlich sind; So dürffte es doch wohl den demjenigen Calculo, welcher, von Erschaffung der Welt bis zur Geburth CHristi, auf 3950 Jahr fest gesetzet ist, um so mehr sein Bewenden haben, als die ietzigen Jahrs-Calender nach selbiger sich richten, und bis zum Schluß des verwichenen 1726ten Jahrs, also rechnen: Die Zeiten

Alten Testaments	3950 Jahr,
Neuen Testaments	1726 Jahr,
Summa:	5676 Jahr bis mit 1726.

§. 2.) Hiernächst ist bekannt, daß iedes Jahr 12 Monathe, oder insgemein 365 Tage, die Monathe aber ungleiche Tage haben, massen selbige bestehen:

7 Monathe,	à	31 Tage,	thut 217 Tage,
4	à	30	120
1	à	28	28
			365 Tage.

Die 7 und 4 Monathe bleiben bey ihren 31 und 30 Tagen unveränderlich; Der eine Monath hingegen, welcher der Februarius ist, vermehret sich alle 4 Jahr um 1 Tag, nehmlich von 28 auf 29 Tage, daß also das Schalt-Jahr (welches von sothaner Einschalt- oder Einrückung eines Tages den Nahmen hat) auf 366 Tage ansteiget.

§. 3.) Welche Jahre es sind, so einen Tag mehr bekommen, und Schalt-Jahre heissen, ist daran zu erkennen: Dividire die Jahr-Zahl mit der 4, wenn nun in sothaner Division die Jahr-Zahl gerade aufgehet, und nichts übrig bleibet; So ist selbiges ein Schalt-Jahr, i. E. Die Jahr-Zahl:

1		
1728	432	Dieser Quotient bedeutet nichts, ist dahero durchstrichen.
44		

Hier bleibet nichts übrig; Dahingegen die Jahr-Zahl

1 2		
1726	431	
444		

eine 2 übrig lässet, woraus zu erkennen, daß sothanes 1726ste ein gemein Jahr, und nach dem leztern Schalt-Jahr 1724 das zweyte sey. Dergleichen gemeines Jahr auch das abgewichene 1725ste, nicht minder auch das 1727ste gewesen. In denen folgenden Jahr-Zahlen 1728 und 1732 aber bleibet nichts übrig; Sind also diese und ihres gleichen gerade Jahr-Zahlen ebenfalls, wie die vorigen 1724, 1720, ꝛc. Schalt-Jahre.

§. 4.) Der alle vier Jahre eingeschaltete Tag rühret daher: Weil das Jahr, über seine 365 Tage, annoch 5 Stunden und fast 49 Minuten, nach derer berühmtesten Mathematicorum Ausrechnung, erfordert, ehe die Sonne wieder auf den Punct kommt, auf welchem sie das zurückgelegte Jahr ihren Lauff angefangen hat; So werden sothane 5 Stunden 49 Minuten vor 6 volle Stunden geachtet, und diese 6 Stunden mit der 4 multipliciret, thut 24 welche, als nunmehr ein gantzer Tag, allemahl im vierten Jahr in den Monath Februarium eingeschaltet werden, wodurch eben, wie obgedacht, dieser Monath einen Tag mehr, nehmlich 29, mithin dergleichen Jahr 366 Tage bekommt.

§. 5.) Indem aber mit sothanen vollen 6 Stunden der Sache alle Jahre um 11 Minuten zu viel geschicht, als welche, an obigen 49 Minuten, deren 60 eine Stunde machen, zu Erfüllung des gantzen Tags noch ermangeln; So kommt hierbey die Frage vor: In wie viel Jahren die alljährlich zu viel genommenen 11 Minuten einen gantzen Tag betragen. Setze und rechne also:

11 Min. 1 Jahr — 1 Tag,

sind 24 Stunden,
60 Min.

divid. mit 11) 1440 | 130
31

Facit in $130\frac{10}{11}$ Jahren. Wenn zu denen 1440 Minuten nur noch 1 Minute verhanden wäre; So würde das Facit 131. Daß also dieser aus denen 11 Minuten entstehende übrige Tag von unseren Nachkommen, allemahl wenn 130 Jahr verflossen sind, ausgeschaltet oder weggelassen, mithin sothane Ausschaltung, wenn sie 1831 schreiben werden, das erstemahl geschehen, oder, weil dieses Jahr kein Schalt-Jahr seyn kan, in dem folgenden Jahre 1832. der Schalt-Tag weg, und der Februarius bey seinen ordentlichen 28 Tagen bleiben müste; Wofür man die Nach-Welt sorgen lässet; Diesem aber hier noch anfüget, daß eben solche Jährlich übrige 11 Minuten die Ursach sind, daß, um die Zeit-Rechnung wieder auf den richtigen Fuß zu setzen, mit Endigung des verwichenen 17den Seculi, nehmlich in Anno 1700. 11 Tage aus dem Monath Februario hinweggeworffen werden müssen, welcher groben Ausschaltung auf einmahl es nicht bedurfft hätte, wenn die Vorfahren seither des Anno Chr. 325. zu Nicæa gehaltenen Concilii, allemahl nach Verlauff einer Zeit von etwa 130 Jahren den Schalt-Tag aus dem Julianischen Calender weggelassen hätten.

§. 6.) Dergleichen Veränderung des nurgenannten Julianischen schon vor Christi Geburth von dem Kaiser Julio Cæsare herrührenden Calenders ist bey der Römischen Kirche, durch Veranstaltung Pabst Gregorii des XIII. bereits Anno 1582. geschehen, da man 10 Tage aus dem Monath October weggeworffen, und den alten schon Anno 527. von dem Abt Dionysio verfertigten Cyclum auf sothane Veränderung eingerichtet hat, nach welchem der Oster-Voll-Mond, und die auf selbigen erfolgende Feyer des

Oster-

Oster-Fests ausgerechnet, solcher Cyclus auch nachher bey ermeldter Römischen Kirche iederzeit observiret worden. Bis in obbesagten Jahr 1700 die Verbesserung des Calenders auch von Seiten der Protestantischen Kirchen (wiewohl ausser denen Königreichen Groß-Britannien, Dännemarck und Schweden) vor die Hand, und, obschon nicht eben der Gregorianische Cyclus pro Regula angenommen, doch in so weit, als selbiger mit dem Astronomischen Calculo übereinkommt, beybehalten worden, immassen von Anno 1700 bis mit 1723. sich über der Feyer des Oster-Fests zwischen denen Römisch Catholischen und denen Protestanten keine Differenz ereignet hat.

§. 7.) Anno 1724 aber wolte mehrerwanter Cyclus mit denen Tabulis Rudolphinis Köpleri nicht eintreffen, massen jener, der Gregorianische Cyclus, den Oster-Vollmond nach 1. Uhr (mit welcher Nacht-Stunde sich allemahl die 24 stündige Zeit eines Tages anfähet) hervor brachte, nach denen pro Norma gesetzten Rudolphinischen Tabellen hingegen der erste Schein dieses Vollmonds schon vor Mitternacht, folglich in denen zum vorhergehenden Tage noch gehörigen Stunden, ersehen worden. Und weil der Gregorianische Oster-Vollmond eben auf einen Sonntag eintrat, und solchemnach das Oster Fest erst den folgenden Sonntag (immassen es die Römisch-Catholischen also hielten) durchgehends im Römischen Reiche und anderen dem verbesserten Calender beygetretenen Landen, hätte gefeyert, mithin, nach Verordnung des vorangezogenen Concilii Nicæni von der Oster-Feyer derer Juden, welche selbige sogleich in der Stunde des Vollmonds antreten, abgewichen werden sollen: Dahingegen aber, wie nur erwehnt, der Astronomische Calculus den Oster-Vollmond um einen Tag früher, nehmlich des Sonnabends dargethan; So ist am 23. Januarii 1723. von dem höchstlöblichen Corpore Evangelicorum zu Regenspurg ein Conclusum abgefasset, und diesem zu folge, Anno 1724. das Oster-Fest sogleich auf den, er-

drem Sonnabende unmittelbar gefolgten Sonntag (da Juden ihr Pascha schon an sothanem Sonnabende gegen n. angefangen hatten) mithin um 8 Tage früher und tiger, als von der Römischen Kirche, gefeyert worden.

§. 8.) Gleichmäßige Differenz und Abweichung ereigt sich in dem izttauffenden Seculo noch dreymahl, nehm Anno 1744. 1778 und 1798, da, nach dem Cyclo Gregoriano, der Oster-Vollmond erst des Sonntags, in den mehrbenannten Astronomischen Tabellen aber des Sonnends vorher seinen vollen Schein erlanget, daher das er Fest von denen Protestanten um 8 Tage eher als von en Röm. Catholischen begangen, in denen übrigen Jahaber, bis mit 1800 von beyderseits zugleich gefeyert wer wird. Welchen Umstand, als eine Exception der bald enden Regel zur Ausrechnung des Oster-Termins, n allhier zum voraus zu setzen vor nöthig erachtet.

§. 9.) Ob offtangeregter Gregorianische Cyclus mit dem onomischen Calculo in denen folgenden Seculis durch alle hre einig bleiben, oder wie offt einer von dem andern abchen werde; Dafür lässet man die Posterität um so bilr sorgen, als ohnedem, daß gegenwärtiges geringe Buch so geraume Zeit hinaus bekannt, und in seiner Maaße chbar bleiben soll, nicht prætendiret werden kan.

§. 10.) Ehe ich aber die Gründe, aus welchen der Osterrmin herauszubringen, vorstellig mache; So fället mir Besorgniß bey: Daß vielleicht mancher mein Unterinen bewundern und fragen dürffte: Cui bono? oder zu dienet diese Weitläufftigkeit, da an Calendern kein ngel ist? und wie gehören dergleichen Dinge in ein hut-Buch? Hierauf wird geantwortet: 1.) Superflua non nocent. 2.) Dürffte wohl kein Uberfluß seyn, in einem Rechen-Buche auch etwas von der Zeit-Rechg. und zu bessern Verstande derer Jahres-Calender ende Nachrichten zugegeben werden. 3.) Kan sichs agen, wie es die Erfahrung ehemahls gelehret, daß man

den Tag der Leipziger Oster-Messe des künfftigen Jahrs, ehe diesfalls noch ein neuer Calender vorhanden, zu erkundigen nöthig hat, oder iemand die Eintheilung des bevorstehenden Jahrs, nach denen Sonn- und beweglichen Fest-Tagen, damit er nach selbigen ein und andere Verrichtung reguliren könne, zu wissen Verlangen trägt, daß also die Inserirung dieses Capitels nicht ohne allen Nutzen seyn dürffte.

§. 11.) Sothane Sonn- und bewegliche Fest-Tage nun, als da sind die Anzahl derer Sonntage post Epiphanias und post Trinitatis, ingleichen das Himmelfahrts- und Pfingst-Fest, item, die Zeit der Fastnacht ꝛc. dependiren allemahl

von dem Oster-Fest,

welches dermaassen beweglich ist, daß es in einigen Jahren über eine gantze Monaths-Frist auseinander gehet, und, ob es zwar allermeist in denen ersten zwey Drittheilen des Monaths Aprilis eintritt, doch auch bisweilen schon im Monath Martio, und so gar in iezlauffenden Seculo einmahl den 22 Martii, nehmlich im Jahr 1761, und zweymahl den 23 Martii, als im verwichenen 1704ten und künfftigen 1788ten Jahre; Hingegen aber auch ziemlich spath, und zwar zweymahl den 24 Aprilis, nehmlich Anno 1707 und 1791, wie auch 1 mahl den 25 Aprilis, 1734, seinen Stand hat.

§. 12.) Diesen Calendarischen Stand und die Feyer des Oster-Fests zu erforschen, muß man vier Tabellen, als:

1.) Die Zeichen derer 7. *Planeten*,
2.) Die ersten 7. Buchstaben im Alphabeth,
3.) Die Zahlen von *I.* bis auf *XXVIII.* und
4.) Eben diese Zahlen, doch nur bis auf *XIX.*

bekannt, und worzu sie nützen, vorstellig machen, ob man sich gleich hierunter in eine weitläufftige Beschreibung, wenn und wo selbige, nebst dem darauf gegründeten Calculo, erfunden worden, und welchergestalt gegenwärtig arbeitender Autor die Känntniß dieser zu seiner Profession eben nicht nöthigen Wissenschafften erlanget, keinesweges einlässet.

Tabula I.

Tabula I.

§. 13.) Die Zeichen der Sieben Planeten sind zuförderst zur kurtzen Bemerkung derer 7 Wochen-Tage dienlich, als:

☉ *Sol*, Sonntag,	♃ *Jupiter*, Donnerstag,
☽ *Luna*, Montag	♀ *Venus*, Freytag,
♂ *Mars*, Dienstag,	♄ *Saturnus*, Sonnabend.
☿ *Mercurius*, Mittewoch,	

§. 14.) Beyläufig dienet Zweyerley zur Nachricht, daß

a) Diese 7 Planeten in ietztlauffenden Seculo regieren:

Sol,	Anno 1702	1709	
Luna,	1705	1712	
Mars,	1701	1708	und so weiter, ieglicher nach Verlauff 7 Jahre.
Mercur.	1704	1711	
Jupiter,	1700	1707	
Venus,	1703	1710	
Saturn.	1706	1713	

Und fangen ihr Regiment an:

Der in Anno	1701	den 1 Sept.
	1702	den 2ten
	1703	den 3ten
	1704	den 4ten
	1705	den 5ten
	1706	den 6ten
	1707	den 7 Sept.

und so fort, alle Jahr einen Tag später.

b) In der Metallurgie bedeuten mehrbesagte Planeten:

☉ Gold,	☿ Quecksilber,
☽ Silber,	♃ Zinn,
♂ Eisen,	♀ Kupffer, ♄ Bley.

Tab. II.

§. 15.) Die Sieben Tags-Buchstaben sind, und fangen in iedem Jahr an: Januar.

A.	den 1.	8.	15.	22.	29.	Januar.
B.	den 2.	9.	16.	23.	30.	
C.	den 3.	10.	17.	24.	31.	
D.	den 4.	11.	18.	25.	1.	Februar.
E.	den 5.	12.	19.	26.	2.	
F.	den 6.	13.	20.	27.	3.	
G.	den 7.	14.	21.	28.	4.	

und

und ſo weiter durch alle Monathe, bis zu Ende des Decembris, allemahl der 7de Tag.

§. 16.) Wenn man nun die Anzahl derer Tage eines gemeinen Jahrs mit der 7 in Wochen dividirt, als:

$$\begin{array}{r|l} 71 & \\ 365 & 52 \text{ Wochen } 1 \text{ Tag Facit.} \\ 77 & \end{array}$$

So findet ſichs, daß dieſe 7 Buchſtaben 52 mahl das Jahr durchlauffen, und wenn es gerade in 52 Wochen beſtünde, ſelbiges gantz ordentlich mit dem G. ſich enden, und das A. des folgenden Jahrs Anfangs-Buchſtabe, (wie er es ohnedem allemahl iſt,) deſto gewiſſer ſeyn würde. Da aber das G. N. in dem gemeinen Jahr, iederzeit auf den 30 Decembris fället; So bekommt der 31te ejusdem das A. zum 53ſten mahl, und beſchlieſſet das Jahr, fähet aber auch, wie oben zu ſehen, das Neue Jahr wieder an.

Eine andere Bewandniß hat es mit dem Schalt-Jahre, als welches zwar über den 52 mahligen Umlauff ſothaner 7 Buchſtaben, noch 2 übrige Tage, doch aber das F. ſowohl den 24 Febr. (als den Schalt Tag,) als auch den 25 ejusd. (ſo der Tag Matthiæ iſt) zum Tags-Buchſtaben hat, mithin ſich gleichermaſſen der 31 Dec. mit dem A. endiget.

§. 17.) Verlangte man anbey auch zu wiſſen, in der wievielſten Woche des Jahrs man ſtehe? z. E. Es wäre iemand, der dieſe Nachricht am Tage Johannis des Täuffers, welcher unbeweglich allemahl auf den 24 Junii fället, nöthig hätte; Man addire die Tage der verfloſſenen Monathe, als:

Januar	hat	31 Tage,
Febr.		28
Mart.		31
April.		30
Maj.		31
Jun.		24 bis zum Tage Johannis.
Sind		175 Tage.

dividire

dividirt sie mit 7, als so viel die Woche Tage hat.

$$\begin{array}{r|l} 7 & \\ 175 & 25\text{ste Woche.} \\ 0 & \end{array}$$

Weil im Dividiren nichts übrig bleibt, sondern die 175 Tage gerade 25 Wochen machen; So folget, daß der Tag Johannis alle gemeine Jahre der letzte Tag der 25sten und im Schalt-Jahre der erste Tag der 26sten Woche sey. So ist aber werden die Wochen nach denen Sonntagen gerechnet, also, daß der erste Sonntag im Jahr vor die erste Woche geachtet, und wenn der Neu-Jahrs-Tag selbst ein Sonntag ist, die erste Woche von dem letzten Montage des vorhergegangenen Jahrs angefangen wird.

§. 18.) Daß der 1 Januarii, als der Neu-Jahrs-Tag, allemahl den Buchstaben A habe, und die folgenden Tage mit denen Buchstaben B, C, D, E, F, G. fortfahren, bis den 24 Februarii das F. mit dem Tage Matthiæ kommt; Ingleichen, daß, im Schalt-Jahre der 24 Februarii, als der Schalt-Tag, den Matthias-Tag auf den 25ten ejusdem fortstosse, und solchenfalls diese beyden Tage das F. mit einander gemein haben, davon ist bereits vorher Meldung geschehen; Im fortzehlen nun mit denen folgenden Buchstaben G, A, B, C. wird sich finden, daß, im gemeinen sowohl als im Schalt-Jahre, es mag in diesem letztern der Februarius gleich 29, oder in jenem nur 28 Tage haben, das D. allezeit auf den 1 Martii falle, mithin sothanes D. hier eben so, wie das A. beym 1 Januarii, festen Fuß setze. Indem aber das Schalt-Jahr iedesmahl zwey Sonntags-Buchstaben hat, nehmlich den ersten vom Anfange des Jahrs, was für ein Buchstabe, vom A des 1ten Januarii an, den ersten Sonntag trifft, dergestalt, daß, wenn der 1 Januarii selbst ein Sonntag ist, besagtes A. der erste Sonntags-Buchstabe des Schalt-Jahrs, bis zum Tage Matthiæ, und was für ein Buchstabe

ſtabe den erſten Sonntag nach Matthias trifft, dieſer ſodann die folgenden 10 Monathe, mithin, wenn der Tag Matthias ſelbſt auf einen Sonntag fällt, deſſen vorangezeigtes F der Sonntags-Buchſtabe bis zu Ende des Jahrs verbleibet; So iſt nunmehr zu zeigen, welcher Buchſtabe in iedem Jahr zum Sonntags-Buchſtaben werde. Dieſen bringet hervor

Tabula III.

§. 19.) Der *Cyclus Solis* oder Sonnen-Zirckel, in der viermahl geſiebenden Zahl XXVIII. beſtehend, welche ſich in dem Schalt-Jahr 1700 mit der Zahl I. und denen zwey Buchſtaben D C angefangen, und in folgenden Jahren 1701, bis mit 1800 denen Ziffern nach ordentlich, mit denen 7 Tags-Buchſtaben aber rückwärts fortgehet, wie folget:

1	DC	11	E	21	GF
2	B	12	D	22	E
3	A	13	CB	23	D
4	G	14	A	24	C
5	FE	15	G	25	BA
6	D	16	F	26	G
7	C	17	ED	27	F
8	B	18	C	28	E
9	AG	19	B		
10	F	20	A		

Es ſind hier iedesmahl drey einfache und ſodann ein doppelter Buchſtabe, wie ſie einander rückwärts folgen, anzutreffen. Wenn nun der Calculus durch die Jahrs-Zahl einen einfachen Buchſtaben trifft, ſo iſt es ein gemein Jahr von 365 Tagen, fällt er aber auf einen doppelten Buchſtaben, ſo deutet er ein Schalt-Jahr von 366 Tagen an.

§. 20.) Gothaner Calculus geſchiehet alſo: Setze die Zahl des Jahrs, in welchem du, zur Erforſchung des Oſter-Feſts, den Sonntags-Buchſtaben zu wiſſen verlangeſt, z. E.

Das

Das verwichene Jahr 1728, darzu
addire 9, es mag eine Jahr-Zahl seyn
1737 welche es wolle.

Die also mit der 9 erhöhete Jahr-Zahl, hier 1737, dividire mit der End-Zahl des Cycli Solis, 28, als;

1	
55	
1737	62.
168	
9	

Dieser Quotient gilt auch hier nichts, ist dahero durchstrichen worden, sondern die Zahl, so oben übrig bleibt, hier die 1. Diese suche in vorherstehender Tab. III. als nurgenannten Cyclo Solis, so findest du dabey das D. und C. welche bereits vorherangemerckte Verdoppelung derer Buchstaben zu erkennen giebt, daß obiges Jahr 1728. ein Schalt Jahr sey, immaßen auch dieses durch das im Eingange des gegenwärtigen Capitels §. 3. bemerckte dividiren mit der 4, in welcher die 1728. gerade aufgehet, sich veroffenbaret.

§. 21.) Wer auf nunerklärte Weise, nehmlich durchs Addiren mit der 9, und im Dividiren mit der 28, auch die Jahr-Zahl 1737. und 1748. ausrechnen, und die im Dividiren übrig bleibende Ziffern, in dem Cyclo Tab. III. suchen will, der wird dabey befinden, daß in dem gemeinen Jahr 1737. der Sonntags-Buchstabe das F. mithin der Tag Matthiæ mit solchem seinem beständigen F. eben ein Sonntag sey, und in dem Schalt-Jahr 1748. wird sich das G. als der erste Sonntags Buchstabe vom Anfange des Jahrs, und das F. zum andern Sonntags Buchstaben, bey Matthias (den der Schalt-Tag von seinem 24. auf den 25 Febr. fortstösset) angeben, mithin dieser Tag ebenfalls ein Sonntag, zu seyn befunden werden.

§. 22.) Beym Dividiren derer im vorhergehenden §. 20. und 21. bemerckten Jahr-Zahlen, bleiben gewisse Ziffern übrig; Solte aber der Haupt-Divisor, die 28, nichts übrig

lassen;

laſſen; So wird er ſelbſt zur Sonnen-Zahl, und das in vorhergehenden Cyclo Solis bey ſothaner 28 ſtehende E. der Sonntags-Buchſtabe durch ſelbiges gantze Jahr, wie denn z. E. die Jahr-Zahl 1727, wenn ſie, vorher §. 20. gezeigter maſſen, ausgerechnet wird, nichts übrig, folglich ſelbiges Jahr die 28 zur Sonnen-Zahl, und das E. zum Sountags-Buchſtaben hat.

§. 23.) Hieraus nun veroffenbaret ſich: Auf welchen Monaths-Tag der erſte Sonntag ieden Jahrs falle? Wenn der Sonntags Buchſtabe alſo, wie bißher gelehret, erforſchet, und, da er beſonders zum Oſter-Feſt nöthig, genau gemercket worden; So ſage: A iſt der 1te Januarii, B der 2te, C der 3te, D der 4te, fället alſo das E des nächſtvorher zum Exempel genommenen Jahrs 1727. auf den 5 Januarii. Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem erſten Sonntage nach Matthiae; Sage: der Matthias-Tag, mit ſeinem beſtändigen F, iſt in beſagtem gemeinen Jahr 1727. der 24 Februarii, G, der 25, A der 26ſte, B der 27ſte C der 28ſte Febr. D der 1 Martii, unveränderlich, wie ſchon erinnert, und ſolchemnach mit E, den 2 Martii der erſte Sonntag nach Matthias 1727.

§. 24.) Indem aber der Februarius im Schalt-Jahr 29 Tage, und der 1 Martii allemahl den Tags Buchſtaben D. hat; So ergiebt ſichs auch hieraus, daß nurbemeldtes E des Jahrs 1727, gleichwie es auf das D ſogleich folget, alſo auch den ſchon angezeigten 2 Martii zum erſten Sonntag nach Matthias beſtimme. Wobey es auch in dem Schalt Jahr ſein Bewenden hat, maſſen der andere Buchſtabe des §. 19. ausgerechneten Jahrs 1728, nehmlich das C, weil es vor dem D des 1 Martii unmittelbar vorhergehet, den ebenfalls nächſtvorhergehenden Tag, welcher im Schalt Jahr der 29 Febr. iſt, zum erſten Sonntage nach Matthias ernennet.

§. 25.) Nunmehr kan auch die Frage: Welcher Wochen-Tag der erſte in iedem Jahr ſey? oder auf welchen Wochen-Tag der Neu-Jahrs-Tag eintrete?

kürtzlich beantwortet werden: Wenn der Sonntags-Buchstabe das A ist; So kan der Neu-Jahrs-Tag anders nichts als ein Sonntag seyn, immassen der erste Tag eines ieden Jahrs unveränderlich das A, der 2te Jan. das B. der 3te das C. der 4te das D. der 5te das E. u. s. f. hat; Wäre nun das E, wie Anno 1727, der Sonntags-Buchstabe; So zehle zurück: E der 5 Jan. ist der ☉, D der 4 Jan ♄, C der 3 Jan. der ☿, B der 2 Jan. der ☽, und also A der 1 Jan. oder Neu-Jahrs-Tag, die Mittewoche, folglich ist auch der erste Weyhnacht-Tag des nächstvorher verflossenen Jahres an einer Mittewoch gefeyert worden, welchen Tag man, zu Erforschung des Spatii temporis zwischen Weyhnacht- und Fastnachten, zu wissen nöthig hat, wie bald folgen wird.

Das noch hinterstellige lezte und vornehmste Stück zur Cyclischen Erforschung des Oster-Fests, ist

Tabula IV.

§. 26.) Der *Cyclus Lunæ*, oder die sogenannte goldene Zahl.

Diese bestehet in 19 Ziffern, mit hinzugesezten vor Alters ausgerechneten Monaths-Tagen, und obigen §. 15. bestimmten 7 Tags-Buchstaben, wie auch denen aus der goldenen Zahl entstehenden Epactis, von welchen hernach §. 40. umständliche Nachricht sich finden wird.

I.	d. 13 April.	lit. E	Epactæ	9
II.	2 April.	A		11
III.	22 Martii,	D		22
IV.	10 April.	B		3
V.	30 Martii.	E		14
VI.	18 April.	C		25
VII.	7 April.	F		6
VIII.	27 Martii,	B		17
IX.	15 April.	G		28
X.	4 April.	C		9
XI.	24 Martii,	F		20
XII.	12 April.	D		1
XIII.	1 April.	G		12
XIV.	21 Martii,	C		23

XV.

XV.	9 April.	A	4
XVI.	29 Martii,	D	15
XVII.	17 April.	B	26
XVIII.	6 April.	F	7
XIX.	26 Martii,	A	18

§. 27.) Aus diesem Cyclo wird der erste Vollmond nach dem allermeist den 20sten, gar selten auf den 21 Martii eintretenden Æquinoctio verno, das ist: Nach dem Tage, mit welchem der Frühling sich anfähet, und Tag und Nacht in denen Stunden einander gleich werden, also erforschet: Addire eine 1 zu der Jahr-Zahl, in welcher du den Oster-Tag zu wissen verlangest; dividire sodann in selbige mit der Haupt- oder End-Zahl dieses Cycli, der 19. Der Quotient hinter dem Striche gilt auch hier nichts, wird daher durchstrichen, sondern das, was im Dividiren übrig bleibet, wird in sothanem Cyclo gesuchet, und sich nach dem bey solcher Zahl stehenden Monaths-Tage und Buchstaben gerichtet, wie bald folgen soll. Bliebe aber gar nichts übrig, so ist der Divisor 19, selbst die begehrte Zahl, z. E.

Anno 1728	87	
addire 1	~~1729~~ 90	90
1729	~~1900~~	
	1	

Hier bleibet nichts übrig, ist demnach die goldene Zahl, die 19 selbst, dabey befindest du den 26 Martii, als den Tag des Oster-Vollmonden, und den Buchstaben A, welche beyde genau zu mercken sind.

§. 28.) Indem aber der Oster-Tag nicht auf alle Wochen-Tage ohne Unterscheid (wie die Juden ihr Pascha also halten) sondern allemahl des Sonntags gefeyert wird; So muß man zuförderst den in solchem Jahre, dessen Oster-Tag man zu wissen verlanget, regierenden Sonntags-Buchstaben, auf bereits vorher §. 20. und 21. gezeigte Weise, erforschen. In bemeldtem Jahre

1728. iſt nach Matthias der Sonntags-Buchſtabe das C; Da nun der Oſter-Vollmond ſelbigen Jahres den Buchſtaben A bey ſich hat, und dieſes A vor dem C um 2 Tage hergehet; So folget, daß obbeſagten 26 Martii, als der Oſter-Termin mit A, der Freytag, B der 27 Martii der Sonnabend, und alſo C mit dem 28 Martii das Oſter-Feſt zu feyern ſey. Mit welchem Calculo, nach iedesmahliger Anzeige des Cycli Solis & Lunæ, es durch dieſes gantze Seculum ſeine Richtigkeit hat, wenn nur dabey noch zwey Umſtände beobachtet werden, nehmlich:

a) Daß, wie bereits oben §. 7. und 8. erinnert worden, die von dem Cycliſchen Calculo abweichenden noch bevorſtehenden 3 Jahre 1744, 1778 und 1798. das Oſter-Feſt von denen Evangeliſchen gefeyert werden ſolle:

Anno 1744 den 29 Mart.
1778 den 12 April.
1798 den 1 April.

b) Darff, nach gleichmäßig ſchon §. 7. berührten Schluß des Concilii Nicæni, welchen die Abendländiſche Kirche angenommen und zeither obſerviret hat, die Oſter Feyer derer Chriſten weder nach, oder nur mit Eintritt des letzten Mond-Viertels, noch auch mit der Jüdiſchen zugleich geſchehen; Welchemnach wird, wenn der Oſter-Termin, mit ſeinem Voll-Mond, auf einen Sonntag fället, womit die Juden ihr Pascha ſogleich anfangen, die Chriſtliche Oſter-Feyer biß auf den nächſtfolgenden Sonntag verſchoben, e. g.

Anno 1730
adde 1

dividire 1731 | 19
mit 19) 87 2 dieſe 2 hat Tab. IV. §. 26. den 2 April zum
7 Oſter Termin, mit dem Taas-Buchſtaben A.
Rechne ferner nach §. 20. nur beſagte

1730

1730
adde 9

dividire 1739 | 62
mit 28) 55 (3 Diese 3 suche §. 19. so stehet dabey der Sonntags-Buchstabe, ebenfalls das A.
7

Hieraus erhellet, daß der Oster-Vollmond den 2 April. 1730 an einem Sonntage erscheinet, mithin, weil die Juden ihr Pascha sogleich anfangen, die Christen ihr Oster-Fest um 8 Tage, nehmlich bis auf den 9 April. aufschieben müssen, Und da

§. 29.) Die Leipziger Oster-Messe erst mit dem Sonntage Jubilate sich anfähet, dieser Sonntag aber allemahl 3 Wochen oder 21 Tage nach dem Oster-Sonntage eintritt; So zehle, von und mit dem Oster-Montage an, die 21 Tage fort, so wirst du besagten Sonntag Jubilate entweder noch im Monath April, (in nurausgerechneten Jahre 1730 fället er auf den 30sten oder letzten April.) gar offt auch im Majo zum Anfang der sogenannten Oster-Messe, antreffen. Ausserdem ereignen sich auch bey denen Neu-Jahrs- und Michaelis-Messen zwey Anmerckenswürdige Umstände:

a) Die Neu-Jahrs-Messe fähet sich allemahl mit dem Neu-Jahrs-Tage an. Indem nun der Zahl-Tag in allen 3 Messen ordentlich der 12te Tag nach deren Anfang zu seyn pfleget; Selbiger aber, wenn der Neu-Jahrs-Tag auf eine Mittewoch kommt, auf den folgenden Sonntag über 8 Tage fället, dergleichen Tag hingegen nicht zu weltlichen Negotiis bestimmet ist; So wird der Neu-Jahrs-Zahl-Tag, wie es bereits ehedem geschehen, bis den folgenden Montag ausgesetzet.

b) Die Michaelis-Messe hat ihren Anfang iederzeit den Sonntag nach ietztgenannten Fest, obgleich solchen zum Gottesdienst gewiedmeten Tag, keine öffentlichen Handlungs-Geschäffte exerciret werden.) Stellen sich

aber besagtes Fest selbst mit dem Sonntag ein; So wird selbige Messe biß auf den folgenden Sonntag verschoben. Mit welchem Wochen-Tage das Neue Jahr und das Michaelis-Fest eintreten, davon ist, was das erstere, den Neu-Jahrs-Tag, betrifft, schon oben §. 25. Meldung geschehen, und das leztere, nemlich das Michaelis-Fest, wird sich hernach §. 38. zeigen, immassen nunmehr ordentlich folget:

§. 30.) Die Auffindung derer Sonn- und beweglichen Fest-Tage, welche nach der Oster-Feyer sich reguliren müssen.

Anno 1707 kam der Oster-Tag ziemlich spath, nehmlich den 24 Aprilis, weil das Plenilunium Paschale an einem Sonntage, den 17 ejusd eingetreten war. Von sothanem Oster-Tage an zehle die 7 Wochen oder 49 Tage der Fasten-Zeit zurück, also:

Setze den Tag des Oster-Fests, und wenn dieses im April. fällig ist, so addire die 31 Tage des vorhergehenden Monaths Martii, ingleichen, wofern der Oster-Tag frühzeitig eintritt, mithin die beyden Monathe, nehmlich derjenige Tag, an welchem das Oster-Fest gefeyert wird, und der vor solchem Oster-Monath vorhergehende Monath, mit der Zahl seiner Tage, zum Subtrahiren besagter 49 Fasten-Tage nicht hinreichend wären, sodann addire auch die respective 28 oder 29 Tage des noch vorhergehenden Februarii. Was nun sothane entweder 2 oder 3 Monathe an Tagen zusammen ausmachen, davon ziehe die 49 Fasten-Tage ab, was übrig bleibt, das ist der Tag des zulezt addirten Monaths, auf welchen der Sonntag Esto-Mihi fällig ist.

In dem zu gegenwärtigem Exempel erwehlten Jahr 1707 stellte sich das Oster-Fest, wie schon erwehnt, sehr spath ein, sind also nur die 31 Tage des Martii zu addiren, als:

der

der 24ſte April. Oſter-Tag,
add. die 31 Tage des Martii,

ſind 55 Tage,
ſubtr. 49 Faſten-Tage,

bleiben 6 Tage des Martii, an welchem 6ten Martii der Sonntag Eſto-Mihi, als der Anfang der Faſten-Zeit, damahls geweſen. Worauf ſogleich des Dienſtags, den 8 Martii, der Faſtnacht-Tag, und dieſem die Aſcher-Mittewoch gefolget.

Von ſolchem Sonntage Eſto-Mihi, den 6 Martii an, zehle 7 mahl 7 Tage; So kommen die 6 Sonntage in der Faſten, und endlich das Oſter-Feſt, wie folget:

den 6 Martii Eſtomihi.
13 Invocavit.
20 Reminiſcere.
27 Oculi.
3 April. Lætare.
10 Judica.
17 Palmarum, und
den 24 April. Oſtern.

Gehe von obigem 6 Martii um 7 Tage weiter zurück; So kommt den 27 Febr. der Sonntag Sexageſimæ, und noch um 7 Tage zurück, den 20 Febr. der Sonntag Septuageſimæ.

§. 31.) Nunmehr hat man zu wiſſen nöthig, mit welchem Wochen-Tage in offtbeſagtem Jahr 1707 der Neu-Jahrs-Tag eingetreten, damit es kund werde, wie viel Sonntage poſt Epiphanias herauskommen? Ob zwar der Eintritt des Neu-Jahrs-Tages ſchon oben §. 25. gewieſen worden; So kan er doch auch hier in aller Kürtze erforſchet werden; Rechne, nach Anleitung des §. 20,

die Jahr-Zahl 1707

adde 9

divid. mit 28) 1716 | 61.
53 (8
7

Dieſe 8 ſuche oben in dem Cyclo Solis §. 19.

So findeſt du dabey das B, als den Sonntags-Buchſtaben des gemeinen Jahrs 1707, in welchem der Februarius ſeine gewöhnliche 28 Tage hat. Iſt nun das B der

erſte Sonntag, ſo folget, daß der vorhergehende Tag A der Sonnabend geweſen, mit welchem daſſelbe Jahr angefangen worden, und beſagtes Sonntags B iſt, nach dem beſtändigen A des 1 Januarii, der 2te hujus. Solchemnach fällt der 4te Tag und der 4te Buchſtabe nach dem B, nehmlich das F, mit dem 6 Jan. auf den Donnerſtag, welcher 6ſte allemahl das Feſt der Weiſen, Epiphanias oder Erſcheinung genannt, mit ſich bringet. Von dieſem Feſt-Tage an zehle ferner die 3 Buchſtaben G, A, B, mit ihren 3 Tagen; So fällt ſothanes B, als der diesmahlige Sonntags-Buchſtabe, auf den 9 Januarii, und zeiget, daß

Dieſer	9te Januar.	der 1te	Sonntag nach Epiphanias ſey, welche ſtarcke Anzahl ſolcher Sonntage in dieſem gantzen Seculo nur etwa 3 mahl vorkommt; Worauf
der	16de	der 2te	
der	23ſte	der 3te	
der	30ſte	der 4te	
der	6te Febr.	der 5te	
der	13de	der 6te	

Den 20 Febr. der Sonntag Septuageſimæ,
Den 27 Sexageſimæ, und
Den 6 Martii Eſto-Mihi, beſage des vorhergehenden 30ſten §phi in fine, folget.

§. 32.) Wieviel Wochen ſind nun in vielgenannten Jahre 1707

Von Weyhnachten bis Faſtnacht?

Antwort: Von der Geburth Chriſti bis zum Tage ſeiner Beſchneidung benennet zwar die Heilige Schrifft 8 Tage, womit es denn, wenn man von und mit dem 25 Decembr. anfähet, und bis den 1 Januarii inclusivè, zehlet, ſeine gute Richtigkeit hat, inmaſſen auch die 3 Tage von und mit dem Sterben, bis und mit dem Tage der Aufferſtehung Chriſti alſo gerechnet ſind, und überdieß die teutſche Redens Arth: Uber acht Tage, damit ebenfalls übereinkommt. Es wird aber der Computus obigen Spatii temporis, nehmlich von Weyhnachten bis Faſtnacht, von dem

Tage

Tage nach dem Christ-Fest, den 26 Decembr. angefangen, und bis mit dem Sonntag Estomihi fortgerechnet, also:

6 Tage	vom 26 bis 31 Dec.
31	der Monath Januar.
28	der Februar.
6	bis den 6 Martii 1707, an welchem, wie nächstvorher zu sehen, der Sonntag Estomihi gewesen.
71 Tage	

Diese dividire mit der Zahl der Wochen-Tage: 7, thut von Weyhnachten bis zum Anfang der Fasten-Zeit, 10 Wochen 1 Tag. Bis hieher von der Zeit vor Ostern.

§. 33.) Was nun auch die Sonn- und beweglichen Fest-Tage nach Ostern (in dem allhier zum Exempel genommenen Jahr 1707) anbetrifft; So folgen auf das Oster-Fest die 6 alsogenannten Sonntage: Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate und Exaudi, und den siebenden Sonntag wird das heilige Pfingst-Fest feyerlich begangen. Gleichwie nun unser Heyland am viertzigsten Tage, von und mit dem Tage seiner Auferstehung anzurechnen, seine Himmelfahrt gehalten; Also hat er auch am heiligen Pfingst-Tage, welcher vor den Funffzigsten, von und mit dem Oster-Tage an, gerechnet wird, seine Verheissung in Ausgiessung des Heiligen Geistes, richtig erfüllet.

§. 34.) Fället demnach der Himmelfahrts-Tag An. 1707 auf den 2 Junii, und der Pfingst-Tag auf den 12 Junii, welches also zu rechnen:

Von und mit dem 24 April, als dem Oster-Tage, bis zu Ende selbigen Monaths sind	7 Tage,
Der gantze Majus	31 Tage,
hierzu vom Junio	2
sind bis Himmelfahrt	40 Tage,
darzu bis den 12 Junii	10
thut bis Pfingsten	50 Tage,
ferner: bis Trinitatis,	7
Facit:	57 Tage, bis mit den 19 Jun.

§. 35.) Nunmehro sind von denen 365 Tagen des Jahrs 1707 berechnet: 170 Tage, als: 31 Tage

31 Tage Monath Januar.
28 Februar.
31 Mart.
30 April.
31 Maj.
19 vom Junio, nehmlich bis Trinit.

thut: 170 Tage, ut ſupra. Dieſe von denen 365 Tagen abgezogen, ver-

bleiben 195 Tage, als:

11 Tage Uberreſt des Monaths Jun.
31 Monath Jul.
31 Aug.
30 Sept.
31 Octobr.
30 Nov.
31 Dec.

Summa: 195 Tage, ut ſupra.

§. 36.) Von ſothanen 195 Tagen fället der gröſte Theil in die Zeit derer Sonntage poſt Trinitatis, deren Anzahl man nunmehro auszurechnen, zuförderſt aber die vier Advent-Sonntage zu ſuchen nöthig hat. Der Sonntags-Buchſtabe vielbeſagten Jahrs 1707 war das B; Indem nun wie oben §. 16. zu ſehen, das Jahr ſich allemahl mit dem Tags-Buchſtaben A endiget; So zehle von ſolchem A zurück mit denen 6 Buchſtaben G, F, E, D, C, B, ſind 6 Tage; Dieſe ziehe von denen 31 Tagen des Monaths Decembris ab, als:

31
6 abgezogen,

bleiben 25ſte Decembr. welchen beſagter Sontags-Buchſtabe B trifft. Da nun der 25ſte Decembr allezeit der Chriſt-Tag iſt, und ſelbiger dieſesmahl auf einen Sonntag gefallen; So ſtöſſet er den 4ten Advent um eine gantze Woche zurück. Ziehe demnach von der

25 des Decembris
7 Tage ab, ſo blei-

ben 18de ec. der 4te Advent.
7 ferner ſubtrahirt,

bleiben 11te Dec. der 3te Advent,
7 nochmahls ſubtr.

bleiben 4te Dec. der 2te Advent,

bleiben

bleiben 4te Dec. der 2te Advent,
adde 30 Tage des Novembris.

thut 34, davon
7 Tage abgezogen,

bleiben 27ste Nov. der 1ste Advent,
subtr. 7

bleiben 20ste Nov. der letzte Sonntag post Trinitatis.

Hiermit sind wiederum 5 mahl 7 und 1 mahl 6 Tage, wie sie nach und nach subtrahiret worden, berechnet, thun zusammen 41 Tage.

§. 37.) Und da der Schluß des vorhergehenden 35sten Sphi annoch 195 Tage, von Trinitatis bis zu Ende des Jahrs in Vorrath hatte; So ziehe davon nurangezeigte 41 Tage ab, bleiben 154 Tage. Diese dividire mit der Zahl der Wochen-Tage: 7, Facit: 22 Sonntage post Trinit. Vorher zu Ende des §. 34. kam das Fest Trinitatis

auf den 19 Junii, hierzu
7 Tage

ist der 26 Junii der 1ste post Trin.
3 Julii der 2te
10 3te
17 4te
24 5te
31 6te
7 Aug. 7de
14 8te
21 9te
28 10de
4 Sept. 11te
11 12te
18 13de
25 14de
2 Oct. 15de
9 16de
16 17de
23 18de
30 19de
6 Nov. 20ste
13 21ste
20 22ste und letzte Sonntag post Trinitatis,

womit

womit das Kirchen-Jahr sein Ende hat; Da sodann 7 Tage hernach, nehmlich den 27 Novembris, der erste Advent-Sonntag kommt, und mit diesem ein neues Kirchen Jahr sich anfähet, immassen dieser Tag in dem Calculo des vorhergehenden §. 36. gleichmäßigen Stand hat.

§. 38.) Damit auch endlich den Wochen-Tag, auf welchen das

Michaelis- oder Engel-Fest

kommt, um selbiger Messe willen, wie vorher §. 29. versprochen worden, darstellig mache; So addire nach dem A. 1707 am 24 April. eingetretenen Oster Tage,

6 Tage,	vom Oster Montage an,	bis zu Ende des Aprilis.
31	Monath	Maj.
30		Jun.
31		Jul.
31		Aug.
29		Sept. bis mit dem auf solchen 29 Sept. allemahl eintretenden Tage Michaelis.
158 Tage		

Diese 158 dividire mit der Zahl der Wochen-Tage: der 7.

74	Facit:	
758	22 Wochen 4 Tage von Ostern bis Michaelis 1707.	
77		

Da nun die Zeit der von Ostern bis Michaelis in gegenwärtigem Exempel herauskommenden 22 vollen Wochen dieses Fest noch nicht erreichet, sondern bis dahin im Dividiren noch 4 Tage übrig geblieben; So ziehet sichs, daß sothaner letzte Sonntag (dessen Buchstabe, wie offt gedacht, in ermeldtem Jahre 1707 das B war) um solche 4 Tage vor Michaelis, mithin der 25 Sept. gewesen, auf diesen Sonntag B folget

C, den 26 Sept. der Montag,
D, den 27 Dienstag,
E, den 28 Mittewoch,
F, den 29 Donnerstag, als der alljährlich, den 29 Sept. eintretende Michaelis-Tag, nach welchem
G, den 30 Sept. Freytag,
A, den 1 Oct. Sonnabend, und also
B, den 2 Oct. Sonntags, der Anfang der Leipziger Michaelis-Messe Anno 1707 erfolget ist. Daß übrigens, wenn das Michaelis-Fest selbst auf den Sonntag fället, sothane Messe bis den nächstfolgenden Sonntag, wie es sich in abgewichenem Jahre 1726 ereignet, verschoben werde, dessen ist schon oben §. 29. Meldung geschehen.

Genug

Gnug hiermit von der Eintheilung eines Jahrs, worzu das 1707de, wegen der spathen Oster-Feyer, mit Bedacht erwehlet worden.

§. 39.) Wer Beliebung hat, auf sothane Beschreibung eine Imitation zu machen, wie denn beym Durchlesen vorherstehender Ausrechnung es ihm nicht schwer ankommen wird, der bediene sich darzu des 1717den Jahres, da wird er das Oster-Fest desto früher, nehmlich den 28 Martii, mithin nur 2 Sonntage nach Epiphanias, hingegen deren 26 post Trinitatis antreffen.

Am allerfrühesten aber werden in diesem 18den Seculo unsere Nachkommen besagtes Oster-Fest, den 22sten Martii, 1761. zu feyern haben, welcher besondere und in letztlauffenden Seculo nur einmahl vorkommende Stand desselben Jahrs mich aufmuntert, eine kurtze Imitation zu machen, folgender massen:

1761	
adde	9
28)	~~1770~~ | 67.
	~~88~~ (6 Diese 6 hat den
	☽ Sonnt. Buch-

staben D. vid. §. 19.

1751	
adde	1
19)	~~1762~~ | 99.
	~~88~~ (4 Diese 14 ist
	☽ die goldene
	(1 Zahl, und

stehet dabey der 21 Mart. nebst dem Buchstaben C. vid. §. 26.

Weil das C vor dem D hergehet, und dieses letztere der Sonntags-Buchstabe ist; So kommt

C, der Oster-Vollmond mit dem 21 Martii Sonnabends,

D, der Oster-Tag, den 22 Mart. Sonntags.

Setze nunmehro also:

22 Martii, Ostertag.
adde 28 Tag, Mon. Febr.

50 Tage,

50 Ta

50 Tage,
subtr. 49 Faſtentage,

bleiben 1te Febr. ☉ Eſtomihi, worauf den 3
adde 31 Tage, Mon. Jan. Febr. ♂ Faſtn.

32
subtr. 7 Tage,

25ſte Jan. ☉ Sexageſimæ,
subtr. 7

18 Jan. ☉ Septuageſimæ,
subtr. 7

11 Jan. ☉ poſt Epiph.
subtr. 7

4 Jan. D, ☉ nach dem Neuen Jahr, und alſo den 6 Jan. Trium Reg. Dienſtags.

Dieſe 4 Tage zurück:
D. der ☉, 4 Jan.
C. ♄, 3
B. ♀, 2
A. ♃, 1 Jan. oder Neu-Jahrs-Tag.

Von Weyhnacht biß Faſtnacht ſind 5 Wochen, 3 Tage, als:

Weyhnachten, den 25 Dec.
vom 26 biß 31 Dec. 6 Tage.
der Monath Jan. 31
Eſtomihi den 1 Febr. 1
wie vorhet zu ſehen 38 Tage,
div. mit 7) bleibt 3, kommen 5 Wochen
3 Tage, ut ſupra.

Biß hieher die Zeit vor Oſtern. Setze ferner:
Oſtern den 22 Martii,
vom 23 biß ultimo Mart. 9 Tage,
adde vom April. 12 } Jubil. Meſſe.
21 }

adde

21

adde biß Cantate 7 19de April.
Rogate 7 26ste
(30ste A. Himmelfahrt.)
biß Exaudi 7 3te May.
Pfingsten 7 10de
Fest. Trinit. 7 17de May,

56 Tage von Ostern biß Trin.

addire ferner: 31 T. Mon. Jan.
28 Febr.
22 Mart. biß Ostern.

137 Tage.

Diese von denen 365 Tagen des gantzen Jahrs subtr.

bleiben 228 Tage von Trinitatis biß ult. Decembr.

Ehe man die Anzahl derer Sonntage erforschen kan, müssen zuvor die Advent-Sonntage gesuchet, und rückwärts vom Ende des Jahrs also gerechnet werden:

Der Buchst.	A	den 31 Dec. in allen Jahren.	
	G	30	
	F	29	
	E	28	
Sonnt. Buchst.	D	27	letzte Sonntag.
	C	26	Sonnabend.
	B	25	Freytag, Wyhnacht-Fest.
	A	24	Donnerstag,
	G	23	Mittewoch,
	F	22	Dienstag,
	E	21	Montag,
Sonnt. Buchst.	D	20	Sonnt. der 4te Adv.

Subtrahire von dieser 20
7 Tage,

bleibt 13de Dec. der 3te Advent, bleibt

bleibt 13de Dec. der 3te Advent.
subtr. 7

6te Dec. der 2te Advent.
addire 30 Tage, Monath Nov.

thut 36.
subtr. 7 Tage,

29ste Nov. 1ste Advent.
subtr. 7

22ste Nov. letzte Sonntag nach Trinitatis. Sind also von obigem Uberrest des Jahrs, nehmlich von denen 228 Tagen, weggerechnet 8 Tage, vom 23 bis 30 Nov.
31 der ganze Decembr.

39 Diese von denen
228 subtrahirt, bleiben.

7) ~~228~~ | 27 Sonntage post Trinitatis.

So viel nun dieser Sonntage in der höchsten Zahl, als sie iemahls ansteigen können, allhier sind, destoweniger kommen Sonntage post Epiphanias, nehmlich nur ein eintziger, wie oben zu sehen.

Ist noch übrig den Wochen-Tag des Michaelis-Fests, um selbiger Messe willen zu zeigen:

Ostern fällt Anno 1761. den 22 Martii. Setze:

9 Tage bis zu Ende dieses Mon. Martii,
30 der April.
31 Maj.
30 Jun.
31 Jul.
31 Aug.
29 Sept. Michaelis-Tag.

7) ~~197~~ | 27 Wochen, und 2 Tage übrig.
5 (2.

Die 27 Wochen, welche von dem Oster-Montage sich anfahen, enden sich mit dem Sonntage, zwey Tage vor Michaelis, nehmlich den 27 Sept. darzu die zwey übriggebliebenen Tage:

der 28 Sept. Montag, und also
der 29 Dienstag, Michaelis-Fest.
30 ☿
1 Oct. ♃
2 ♀
3 ♄
4 ☉ Leipziger Michael. Messe.

Hiermit ist das Jahr 1761 eingetheilet, und der ganze Calculus gründet sich auf das Oster-Fest; Dieses aber ist aus dem Cyclo Lunæ gerechnet, welcher den 21 Mart. den Oster-Vollmond brachte, wie im Anfange dieser Rechnung zu sehen.

Wie verhalten sich nun hierbey die Epacten? Antwort: Sie bestimmen ebenfalls Anno 1761 den 21 Mart. zum Oster-Vollmond, wenn man, nach Anleitung des nächstfolgenden 40 §phi also rechnet:

1761 ste Jahr,
adde 1

19) 1762 | 93 4
884
3
1 ist die goldene Zahl 14. Diese
multipl. mit 11 als der Differenz-Zahl zwischen dem Sonnen- und Mond-Jahr, vid. seq. §. 40.
14
14

30) 196
addire 30 Tage eines Monathes.
34
subtr. 11 Tage, welche an. 1700 weggeworffen worden.

NB. 23 ist die Epacten-Zahl des Jahrs 1761. Ziehe diese
von 30 ab, wie folgender 42ste §. lehren wird.

bleiben 7
adde 29 Tage, 12¼ Stunden,
36 Tage, 12¼ Stunden,
subtr. 31 Tage, Mon. Januar.
5 Tage, 12¼ St. Neu-Mond im Mon. Febr.

	5 Tage,	12¼	St. Neu-Mond im Mon. Febr.
adde	29	12¼	
	35	1½	
subtr	28 Tage,	Mon. Febr.	
	7 Tage,	1½	St. Neu-Mond im Martio.
adde	7	9	bis zum ersten Viertel.
	7	9	bis zum Voll-Mond.

21ste Mart. Oster-Termin, und
den 22sten ejusd. das Oster-Fest, besage des Eingangs dieses 39sten Sphi.

§. 40.) Bis hieher ist von dem Regiment des grossen Lichts, so den Tag regieret, und Zeiten, Tage, und Jahre giebt, gleichsam nur das gröbste, so weit man nehmlich mit denen Cyclis es bringen können, vorgestellet worden. Nunmehro soll auch von dem kleinern Licht, so die Nacht regieret, etwas weniges nachgeholet, und noch eine Ziffer, die man in denen Jahrs-Calendern antrifft:

Epactæ, Einkömmlings- oder Mond-Zeiger

genannt, erkläret, und deren Calculus gewiesen werden. Es wird nehmlich unter diesen Benennungen diejenige Differenz von fast 11 Tagen verstanden, mit welchen der Mond seinen Lauff zeitiger, als die Sonne ihre 12 Monath vollendet, massen der Mond weit niedriger gehet als die Sonne, mithin in seinem kleinern Zirckel wohl zweymahl herumkommen könte, wenn sein Lauff mit der schnellen Sonne in Gleichheit stünde, ob er wohl um einige Tage, wie nurgedacht, zeitiger als diese auf den Punct kommt, von welchem sie beyderseits ihren Lauff angefangen. Denn es haben berühmte Mathematici ausgerechnet, daß, die Sonne ihr Jahr in 365 Tagen 5 Stunden 49 Minuten (wie bereits oben §. 4. angemercket worden) der Mond aber sein Jahr in 354 Tagen 8 Stunden 48 Minuten vollende, folglich ein Mond-Jahr um 10 Tage 21 Stunden 1 Minute kürtzer ist als das Sonnen-Jahr.

Diese

Dieser alle Jahre sich ereignende Abfall nun wird vor obangezeigte 11 volle Tage geachtet, und des Monds Zu- und Abnehmen vermittelst nachstehenden Calculi erforschet:

Setze die Jahr Zahl, in welcher du die Epacten zu wissen begehrst, und addire eine 1, dividire sodann mit der End-Zahl des Cycli Lunæ 19 wie oben § 26 und 27 gewiesen; So hast du an der Ziffer, welche im Dividenden übrig bleibet, die goldene Zahl desselben Jahrs. Diese multiplicire mit besagter Differenz-Zahl 11, und was kommt, das dividire mit der 30, als soviel ohngefähr jeder Monath Tage hat, wenn man nehmlich die 365 Tage des Sonnen-Jahrs mit der 12 in die Monathe eintheilet. Wäre die goldene Zahl so geringe, daß in selbige, ungeachtet sie mit der 11 multiplicirt worden, mit der 30 nicht dividiret werden könte; So addire zu solcher multiplicirten Zahl den Cyclum Lunæ 17, und dividire sodann mit der 30, z. E. Anno 1710 war die goldene Zahl die 1, sage: 1 mahl 11 ist [illegible] In diese kan mit der 30 nicht dividiret werden, addire 19, thut 30 selbige dividire, wie vorgedacht, mit 30, gehet gerade auf, und hat also das Jahr 1710 gar keine Epacten, welcher Mangel in denen Calendern durch * oder o angedeutet wird. Was sonst die 30 oben übrig lässet, das sind die Epactæ des Julianischen Calenders. Nachdem nun dieser Calender Anno 1700. 11 Tage verlohren, wie oben §. 5 zu sehen; So werden selbige von sothanem Uberrest abgezogen. Wäre gar nichts, oder auch nicht soviel übrig, daß sothane 11 abgezogen werden könten, alsdenn wird die vorangezeigte 30 zu Hülffe genommen, und was sodann noch übrig bleibet, das wird vor die Epacten des Gregorianischen Calenders geachtet.

Man erwehlet hier zur bequehmen Vorstellung der in denen 19 Jahren des Cycli Lunæ sich ereignenden und oben §. 26. mit angemerckten Veränderungen, die Jahr-Zahl 1717, und rechnet also:

1717
adde 1

19) 1718 | 00 Die offenbleibende 8 ist die goldene Zahl,
8 multiplicire sie
mit der Differenz-Zahl 11
8

30) 88 | 2 Von der übrigbleibenden 28 subtrahire die
2

11 Tage de Anno 1700, bleiben 17. Solchane 17 nun sind die Epacten des besagten Jahrs 1717. Zu solcher 17 addire mehrgenannte Differenz zwischen dem Sonnen- und dem Mond-Jahre, nehmlich die 11, werden 28, als die Epacten des Jahrs 1718. Zu dieser 28 addire ferner nurbesagte 11, werden 39; Hievon subtrahire 30, bleiben 9 die Epacten des Jahrs 1719, und so weiter biß mit Anno 1735, als so weit sich der Cyclus Lunæ von und mit Anno 17[illegible] bis mit 1735 auf 19 Jahr erstrecket; Da sodann [illegible] Anno 1736 die Epacten wieder in den Stand kommen, und also fortgehen, wie sie in dem allhier zum Exempel genommenen 1717ten und folgenden Jahren gewesen. Kommen in ein oder andern Jahre die Epacten, nach beschehener Addition der alljährlichen Vermehrungs-Zahl 11, auf 29 oder 30, so hat ein solches Jahr gar keine Epacten, und das auf selbiges unmittelbar folgende Jahr fähet seine Epacten mit der 11 wieder an, welche in dem nachfolgenden andern Jahre wieder mit solcher 11 erhöhet, zur 22 werden, ꝛc.

§. 41.) Die Ausrechnung der Epacten nun dienet dazu, daß man damit die Tage des Neu-Monden, und mithin auch des ersten Viertels und Voll-Monds ausfindig machen könne, folgender massen: Ziehe die Epacten desjenigen Jahrs, in welchem du die Neu-Monden zu wissen begehrest, von der 30 ab, so deutet die übrigbleibende Ziffer den Tag des Neu-Monden an, z. E.

In obigem Jahr 1717 waren die Epacten 17, diese von 30 abgezogen, bleiben 13, nehmlich der 13 Januar. der Tag des ersten Neu-Monden. Es vermehret sich aber besagte 17 in dem Monath Februario mit 1, also auch im Martio mit solcher 1. und wird zur 18; Diese von 30 abgezogen, bleibet 12, nehmlich der 12te Martii, der Tag des dritten Neu-Monden. In denen folgenden Monathen April, u. s. f. vermehret sich nurgedachte 17 allemahl um 1 Tag, nehmlich im April auf 19, im Majo auf 20, und so weiter, bis sie beym letzten Monath Decembr. auf 27 ansteiget; Diese 27 von der 30 abgezogen, bleibt 3, daß also den 3 Dec. der Tag des letzten Neu-Monden offtangeregten Jahes 1717 gewesen ist. Und dieser Calculus gehet durch alle Jahre, wenn man zuförderst die Epacten eines ieden Jahres ausgerechnet hat, welche iedoch in solchem ersten Stande nur beym Monath Januario gelten, und in denen folgenden Monathen mit 1, 2, 3, 4, und so weiter, bis endlich gar mit der 10 erhöhet werden. Steiget sothane Erhöhung auf 29, 30 oder 31 an, so sind selbige, oder, wenn derselbe Monath nur 28, 29 oder 30 Tage hat der 1ste des folgenden Monaths die Anzeige des Neu-Monds. Uebersteiget aber nur gemeldte Erhohung iezt benannte 31, so wird die 30, wie oberwehnt, auch hier weggeworffen, und an dem, was übrig bleibt, der Tag des Neu-Monden offenbar. Und da manches Jahr gar keine Epacten hat, wie es sich allemahl in 19 Jahren einmahl zuträgt; So wird diese Vacanz vor 30 gerechnet, und der Neu-Mond des Januarii am Ende desselben Monaths angetroffen, sothane 30 aber in denen folgenden Monathen erhöhet, und damit weiter verfahren, wie nur gemeldet. Man kan iedoch hierbey nicht mit Stillschweigen übergehen, daß bisanher beschriebene Epacten-Rechnung ein Cyclisches Wesen, und der Astronomischen Accurateße nicht allemahl conform ist, daher es sich iezuweilen, doch nicht so gar offt, ereignet, daß der Neu-Mond um einen Tag zeitiger oder spather, als ihn die

Epacten zugen, eintrit. Wovon auch die Ungewißheit der Gregorianischen Oster-Rechnung, wie sich selbige in offtangezogenen Jahren, 1724, 1744, 1778 und 1798, 28 Tage leget, herrühren mag. Man kan iedoch auf den Calculum derer Neu-Monden etwas genauer kommen, wenn man den Mittel-Lauff des Monden zu Hülffe nimmt: Es ist nehmlich bereits vorher §. 40 gemeldet worden, daß das Mond-Jahr in 354 Tagen 8 Stunden 48 Minuten bestehe. Wenn nun diese mit der 12 in die Monathe eingetheilet werden, so kommt auf 1 Monath 29½ Tag, eigentlich aber 29 Tage 12 Stunden 44 Minuten; Und wenn auch diese Tage und Stunden in die Viertel des Mond-Wechsels dividiret werden, so bestehet iedes derselben in 7 Tagen 9¾ Stunden.

§. 42.) Nunmehro kommt es auf einen Versuch an, ob und welchergestalt der Ostertag durch die Epacten auszurechnen; Worzu man das verwichene Jahr 1715 (welchem auch die folgenden 1734, 53, 72 und 1791 in der Epacten-Zahl 25 und dem auf den 18 April. eintretenden Oster-Vollmond gleich seyn werden) erwehlet. Setze zuerst die Haupt oder gröste Zahl der Epacten 30, davon ziehe obige mindere Zahl 25 ab, bleiben 5, als der Tag des Neu-Monden im Januario besagter Jahre. Darzu addire die 29½ Tag eines Mond-Monaths, werden 34 Tage 12 Stunden. Subtrahire hiervon die 31 Tage des Monaths Januarii, bleiben 3 Tage 12 Stunden, an welchem 3ten Tage des Februarii der andere Neu Mond eintritt. Zu solchen 3½ Tage addire wiederum die 29½ Tage eines Mond-Monaths, werden 33 Tage. Davon ziehe ab die 28 Tage des Februarii obigen 1715den, als ein gemeinen Jahrs (beym Schalt-Jahr aber sind 29 Tage abzuziehen) bleiben 5, als der Tag des dritten Neu Monden im Martio. Hierzu addire nochn als die 29½ Tage eines Monaths, thut 34½ Tag. Davon subtrahire die 31 Tage des Martii, bleiben

3 Tag

3 Tage 12 Stunden; (welche 3 Tage auf den 3ten April, als den vierten Neu-Mond weiſen, nach welchem innerhalb 15 Tagen der Oſter-Vollmond folget.) Addire nehmlich zu ſolchen 3 Tagen 12 Stunden, 7 Tage, 9 Stunden bis zum erſten Viertel, und 7 Tage 9 Stunden bis zum Vollmond; Thut zuſammen 18 Tage 6 Stunden. Dieſer 18de Tag des Aprilis iſt der Oſter-Termin mit dem Eintritt ſothanen erſten Vollmonds nach dem Æquinoctio verno. Und ſtehet jetzbeſchriebener Calculus in ſeiner Ordnung alſo:

	30 Haupt-Epacten,	
ſubtr.	25 Special-Epacten des Jahrs 1715,	
	5te Jan. erſte Neumond.	
adde	29 Tage 12 Stunden.	
	34 Tage 12 St.	
ſubtr.	31 Tage, Monath Jan.	
	3 Tage 12 St. zweyte Neumond des Febr.	
adde	29 Tage 12 St.	
	33 Tage —	
ſubtr.	28 Tage — des Febr.	
	5 Tage — des dritten Neumonden im Martio.	
adde	29 Tage 12 St.	
	34 Tage 12 St.	
ſubtr.	31 Tage — des Martii,	
	3 Tage 12 St. vierte Neumond im April.	
adde	7 9 bis zum 1ſten Viertel, und	
	7 9 bis zum Vollmond.	

Summa: 18 Tage 6 St. auf welchen 18den Tag des April. der Oſter-Vollmond ſich einſtellet.

Hiermit iſt obiger Zweck, den Oſter-Vollmond und das 3 Tage darauf folgende Oſter-Feſt, wie bald hernach angezeiget werden ſoll, zu erforſchen, erreichet. Wolte man aber alle Neumonden des gantzen Jahrs ausrechnen; So müſte von denen 3 Tagen 12 Stunden des vierten Neumonden im April fortgefahren, und die 29 Tage 12 Stunden eines Mond-Monaths addiret, von ſolcher

Summe ſodann die 30 Tage des Aprilis ſubtrahiret, und damit der fünffte Neumond, im Majo nehmlich, herausgebracht, und alſo mit ſolchem Addiren und Subtrahiren bis auf den letzten Neumond im Decembri fortgefahren werden. Wenn beym Subtrahiren kein Tag übrig bleibet, ſo iſt die ſubtrahirende Zahl ſelbſt der Tag des Neumonden, da ſodann mit denen $29\frac{1}{2}$ Tagen des Mond-Monaths wieder angefangen, und wenn die 30 oder 31 Tage des Sonnen-Monaths nicht abgezogen werden können, dieſe 29 vor den Tag des folgenden Neumonds geachtet, darzu hinwieder $29\frac{1}{2}$ Tag addiret, und derjenige Sonnen-Monath, welcher an der Reihe iſt, abgezogen wird, ꝛc.

Es fällt aber der Neumond, auf welchen, wie gedacht, der Oſter-Vollmond binnen 15 Tagen folget, in dieſem Seculo nur etwa 14 mahl in den April, wenn nehmlich die Epacten auf 25, 26 oder 28 anſteigen; Dahingegen bey denen niedrigern Epacten-Zahlen von 1 bis 20, 22 und 23 (denn die 21 und 24 kommen gar nicht vor, wie in dem Verzeichniß der Epacten §. 26. zu ſehen) der Neumond allemahl im Martio angetroffen, und ſodann nur mit obigen zweymahl 7 Tagen 9 Stunden, oder 14 Tagen in dem Martio fort-auch, da nöthig, in den April hinein gezehlet wird, bis der Tag des Oſter-Vollmonds erreichet iſt.

Indem aber, wie ſchon mehrmahls erinnert worden, der Oſter-Vollmond mehr auf die 6 Wochen-Tage als auf den Sonntag fället, und ſothanes Feſt allemahl den nächſten Sonntag hernach gefeyert werden muß; So bedienet man ſich darzu des Cycli Solis (vid. ſupra §. 19. bis 23.) und rechnet ſolchemnach die allhier zum Exempel genommene Jahr-Zahl 1715 alſo:

1715	1
adde 9	2
	546
1724	1724 | 61
	288
	2

Die im Dividiren übrig bleibende 16 ſuche oben §. 19. im Cyclo Solis, ſo findeſt du dabey den Sonntags-Buchſtaben F. Dieſer Buchſtabe iſt der ſechſte im Alphabeth; Und da der Neu-Jahrs-Tag, oder der 1ſte Januarii allemahl das A hat, ſo kommt das Sonntags-F. auf den 6 Januarii; Fange nunmehro mit dem 7 Jan. an, und zehle die Tage bis zum Oſter-Vollmond, welcher, wie er kurtz vorher ausgerechnet, im Jahr 1715 der 18de April war, alſo:

25	Tage von	7 bis 31 Januar.
28	der Monath	Febr.
31	der Monath	Mart.
18	vom	1 bis 18 April.

102 Tage; Dieſe dividire mit der Zahl 7, als ſo viel die Woche, von einem Sonntage zum andern, Tage hat,

$$\begin{array}{c|l} 34 & \\ \not{0}\not{0}\not{2} & 14 \text{ Wochen } 4 \text{ Tage.} \\ \not{7}\not{7} & \end{array}$$

Sind alſo bis zum Oſter-Vollmond 14 Wochen 4 Tage. Die 14 Wochen fahen ſich an von nurangezeigten erſten Sonntage, den 6 Januarii; Wenn nun die 102 Tage im Dividiren gerade aufgegangen wären; So fiele der Oſter-Vollmond mit ſeinem 18den April auf den Sonntag ſelbſt, da denn das Oſter-Feſt des folgenden andern Sonntags, den 25ſten April. gefeyert werden müſte;

Es ſind aber über die 14 vollen Wochen, bis zum letzten Sonntage vor Oſtern, auch noch 4 Tage verhanden; Dieſe zeigen an, daß beſagter letzte Sonntag 4 Tage vor dem 18den April, nehmlich der 14de ejusdem, Palmarum geweſen, und alſo dieſer Tag des Oſter-Vollmonds, im fortzehlen mit ſolchen 4 Tagen, auf den Donnerſtag gefallen; Iſt aber der Donnerſtag der 18de, ſo kommt der folgende Sonntag, als der Oſter-Tag mit dem 21ſten April, des offtbeſagten 1715den Jahrs.

§. 43.) Gleichwie nun dieſer Epacten-Calculus, in dem nurgenannten Jahre, mit dem Calculo aus dem Cyclo Lunæ (wenn man dieſen leztern, nach obiger Anleitung des 27. und 28 §. unterſuchet) gantz genau accordiret; Alſo kommen auch beyderſeits durch das gantze Seculum miteinander in ſo weit überein, daß, ob ſie zwar in der Anzeige des Oſter-Vollmonds bisweilen um einen Tag differiren, dennoch aber das Oſter-Feſt ſelbſt weiter nicht, als in denen fünff Jahren 1720, 1724, 1744, 1778 und 1798 verfehlen, mit folgendem Unterſcheid:

Anno 1720 beſtimmten die Epacten den Oſter-Vollmond auf den 23 Martii, ſo ein Sonnabend war, daß alſo das Oſter-Feſt des ſogleich folgenden Sonntags, den 24 ejusd. hätte müſſen gefeyert werden; Der Cyclus Lunæ hingegen ſetzet es auf nurangezeigten Sonntag, weswegen es, in Conformität mit dem Aſtronomiſchen Calculo, des folgenden Sonntags den 31 Martii, richtig celebriret worden.

Anno 1724 brachte der Cyclus Lunæ oder Gregorianus den Oſter-Vollmond den 9 April. an einem Sonntage; Daher die Römiſche Kirche das Oſter-Feſt 7 Tage hernach, nehmlich Sonntags den 16 ejusd. begienge, und hiermit dem Aſtronomiſchen Calculum um ſolche 7 Tage verfehlte; Ja ſo gar mit ſothaner Feyer in das lezte Mond-Viertel, wieder das Verboth des Concilii Nicæni, verfiele; Die Epacten aber zeigten den Oſter-Vollmond am 8 April. an einem Sonnabende; Und da hiermit auch der Aſtronomus übereinſtimmte; So iſt das Oſter-Feſt des folgenden Sonntags den 9 April. von uns richtig, und nicht ſo genau mit denen Juden, welche ihr Paſcha ſchon des Tags vorher mit dem Eintritt des Mond-Lichts, angefangen hatten, gefeyert worden.

Ein gleiches wird ſich auch in dem ebener maſſen in Streit verfallenen Jahr 1744 ereignen, da die Epacten den Oſter-Vollmond auf den 28 Martii an einem Sonnabende, richtig, der Cyclus Lunæ aber ſelbigen auf den folgenden Sonntag den 29 ejusd. bringet; Woraus eine ebenmäßig ungleiche Feyer beſagten Feſts zu beſorgen ſtehet; Es wäre denn, daß die Römiſch-Catholiſche Kirche denen von ihr gleichfalls recipirten Epacten nachgehen wolte.

Anno 1778 und 1798 verfehlet der Gregorianiſche Cyclus ſowohl als die Epacten den Oſter-Termin, denn beyderſeits beſtimmen ſelbigen Voll-Mond auf Sonntage, im erſtern den 12 April. und im leztern Jahr den 1 ejusd. da ſie doch beyde den vorhergehenden Sonnabend aſtronomicè zum Oſter-Termin haben, mithin auf beſagte Sonntage

die

die Ostern zu feyern, nicht aber um 7 Tage weiter hinaus, bis abermahls ins letzte Mond-Viertel zu verschieben seyn werden.

Und hiermit dürfften auch die Epacten zur Gnüge vorgestellet und erkläret seyn.

§. 44.) Da man nun einmahl in eine hoffentlich nicht gantz und gar unnütze, vielmehr der Jugend zur Ubung im Rechnen und zu bessern Verstande derer Jahrs-Calender in ihren vornehmsten Stücken, gereichende Sache sich eingelassen; So ist nur noch mit wenigen zu berühren:

a) **Woher die Abwechselung des Monds entstehe, und anbey**

b) **In wieviel Tagen selbige sich zutrage?**

Der Mond ist (gleich demjenigen Werck der Hände GOttes, welches uns trägt und nehret) ein Kugelrunder finsterer Cörper, der ohne die Sonne kein Licht hat, und viel niedriger als diese, derselben auch bald vor- bald nachläufft. Kommt nun der Mond in seinem neuen Stande, zwischen die Sonne und unser Gesicht, so wird uns die Sonne um so viel als sie der Mond verdecket, und iezuweilen gantz und gar unsichtbar, und bey dergleichen Sonnen-Finsterniß der helle Mittag zur dunckeln Nacht; Gleichwie auch, beym vollen Monde, wenn er von der Sonne aufs weiteste entfernet ist, und bey solchem geraden Gegenstande von selbiger völlig erleuchtet werden kan, die Erd-Kugel aber bisweilen gerade zwischen inne stehet, der Mond ebenfalls nach Unterscheid des gantz accuraten oder wenigern Zwischen-Standes der Erde, völlig, oder nur auf einen gewissen Grad verfinstert, und durch sothane Mond-Finsterniß sein Licht nach und nach auf einige Stunden, der Nacht entzogen, aber auch, sobald sothane Lichter wieder auseinander lauffen, der Horizont von einem oder dem andern ebenfalls mehr und mehr hinwieder erleuchtet wird, bis die Verfinsterung gäntzlich aufhöret. Hätte nun der Mond seinen Stand unveränderlich zwischen unserem Gesicht und der Sonne, und mit selbiger gleichen

gleichen Lauff; So genöſſe die Erde weder Licht noch Wärme, immaſſen der Mangel dieſer letztern Würckung bey groſſen Sonnen-Finſternissen ziemlicher maſſen zu ſpühren, und der ſonſt warme Tag der kühlen Nacht nicht ungleich iſt. Dafür aber hat der allerweiſeſte Schöpffer gleich anfangs geſorget, daß die Verfinſterungen ſeiner erſchaffenen Lichter weder alle Monathe an einerley Orthen der Welt geſchehen, noch das groſſe Sonnen Licht an und vor ſich iemahls in eine Veränderung und Wechſel, bis ihr HERR, am Ende aller Dinge, ihr ein anders auferlegen wird, verfallen kan.

§. 45.) Der Mond hingegen iſt mit der Sonne nur darinnen einig, daß ſie beyderſeits der Plagæ oder Situationem des Himmels nach, einerley Auf- und Untergang, ſonſt aber gantz ungleichen Lauff, ſo wohl der Zeit als dem Stande nach, haben, maſſen der Mond nicht nur, wie ſchon oben erwehnt, um faſt 11 Tage früher als die Sonne den Punct, von welchem er ſeinen Jahrs Lauff angefangen, wieder erreichet, ſondern auch in dem Zodiaco oder Thier-Creyße, bald weiter, bald näher als die Sonne gehet, und ſelbigen um beſagte 11 Tage zeitiger durchläufft.

§. 46.) Aus ſolcher Ungleichheit des Lauffs nun entſtehet die Abwechſelung des alle Minuten ſich verändernden Monds, obſchon ſothane Veränderung nicht eben alle Stunden, doch aber von einer Nacht zur andern einigermaſſen zu ſpühren, und, wenn ohngefähr 7 Tage 9 Stunden verfloſſen ſind, alſo zu erkennen iſt, daß man ſie eine Abwechſelung nennen kan. Wenn demnach der ſogenannte Neu-Mond aus ſeinem finſtern Stande, (da er der Sonne am nächſten, und von ihr zwar auf ſeiner obern Helffte, die ſich der Sonne zuwendet, vor voll, auf der untern Helffte gegen unſer Geſicht aber eben ſo wenig als ein Spiegel, wenn man das Licht hinter ſelbigen ſtellet, erleuchtet werden kan) ſich nach und nach wieder von der Sonne entfernet, mithin von ihr, nach Proportion ſeiner weitern

Abwei-

Abweichung, auf der Seite gegen Abend oder Sonnen-Untergang, mehr und mehr, und binnen besagten 7 Tagen 9 Stunden, bis zur Helffte illuminiret ist; So wird sothaner Halb-Schein das Erste Viertel genennet, und von der Gestalt des letzten Viertels dadurch unterschieden, wenn sich, wie zuvernehmt, die Rundung des Mondes gegen Abend oder dem Untergang zukehret. Ehe nun der Mond in so weit, nehmlich bis zur Helffte, zugenommen, bestehet sein Schein, zumahl bey langen Tagen, in wenig oder nichts, weil er den gantzen Tag über uns stehet, und sich anfangs schon um 5 Uhr des Nachmittags, hernach iedoch, bey mehrem Zunehmen, täglich um etwa 1½ Stunde spather vertiefet, bis er, wie gedacht, zu seiner Helffte kommt, und sogleich nach dem Untergang der Sonne, ihre Stelle in seiner Maaße vertritt, auch über die halbe Nacht hindurch scheinet.

§. 47.) Wird nun der Mond ohngefehr 14½ Tag alt, so stehet er der Sonne gerade gegenüber, also daß er im Sommer mit Untergang der Sonne aufgehet, und, wenn er, nach etzlichen Stunden, über unserm Haupte stehet, die Sonne gleichsam unter unseren Füssen hat, mithin von ihr völlig, gleich einem Spiegel, den man das Licht gerade entgegen stellet, erleuchtet werden kan. In solchem Stande nun wird er der Volle Mond benennet, und ist auch in Winter-Tagen, wenn die Sonne zeitig Abschied nimmt, mit seinem Schein bereit, alsо, daß er, bey klaren Himmel die gantze Nacht fast wieder zum Tage, und sich denen Reisenden sehr beliebt und nützlich machet. Er fället aber auch sogleich wieder in die ihm auferlegte Veränderung, und fähet an abzunehmen, der Schein wird schwächer, sein Aufgang spather, da man sich die ersten Nacht Stunden, auch wohl bis gegen die Mitten der Nacht, mit Laternen behelffen muß. Denn, da er binnen der Zeit seiner Völle, der Sonne ziemlich weit vor- und ihr aus dem Wege gelauffen, so holet sie ihn nunmehro nach und nach wieder ein, daß sie ihm, wenn er anderweit 7½ Schein älter, und

von

von seinem neuen Stande an, bis 22 Tage alt geworden, aus der bisherigen Entfernung bis auf den halben Weg näher kommt.

§. 48.) In solchem Stande seines 22 tägigen Alters, da er nur noch den halben Schein hat, und seine Rundung gegen den Morgen oder der aufgehenden Sonne zukehret, wird er das Letzte Viertel benennet. Sein Aufgang ist, wie nurerwehnt, erst um Mitternacht, und täglich um ohngefähr 1½ Stunde der Morgen-Zeit näher, da denn die aufgehende Sonne bald hinter ihm ist, und ihn gleichsam seiner Dienste, der Welt zu scheinen, entsetzet. Bis selbige ihn endlich ereilet, und ihm so nahe kommt, daß er ihres Scheins, zu seiner Illumination, in etzlichen Nächten, anfangs in gar nichts, oder doch in denen folgenden nur mit wenigen dienen kan, in welchem finstern Stande er sein 29½ tägiges Alter erreichet hat, und wieder von neuen anfangen muß.

§. 49.) Daß übrigens die Feriæ Messium, oder der an Gerichtsstäten gewöhnliche Stillstand des rechtlichen Verfahrens, und Anberaumung derer Termine, vom 8 Julii bis den 14 Augusti währe, und die sogenannten Hunds-Tage sich mit dem Tage Mariæ Magdalenæ, oder den folgenden 23 Julii allermeist, selten aber den 21 oder 24 ejusdem, anfahen, und im Augusto, an eben dem Tage, mit welchem sie sich im Julio angefangen, hinwieder endigen, ingleichen, daß die Vier Jahrs-Zeiten, nehmlich der Frühling mit dem Æquinoctio verno, den 21 Martii, der Sommer mit dem Solstitio æstivo (der Sommer Sonnen-Wende, da nehmlich die Sonne wieder anfähet sich von uns gegen die mittägigen Theile der Welt zu wenden) den 21 Junii, der Herbst mit dem Æquinoctio autumnali, (der Gleichheit des Tags mit der Nacht im Herbste) den 23 Septembris, und der Winter mit dem Solstitio brumali, (der Winter Sonnen-Wende) den 22 Decembr. sich anfahen, sowohl auch, daß die Vier Quatember-Zeiten, allemahl mit einer Mitte-

woch,

noch, und zwar Reminiscere an besagtem Wochem-Tage nach dem Sonntag Invocavit: Trinitatis nach dem Pfingst-Fest: Crucis nach selbigem Tage, und Luciæ ebenfalls die Mittewoch nach diesem Nahmens-Tage eintreten, obgleich sonst auch die vier Fest-Tage, Ostern, *Johannis*, *Michaelis* und Weihnachten für Quartals-Zeiten gehalten werden, darzu ist eben keine Ausrechnung vonnöthen, sondern es dürffte wohl an gegenwärtiger Anmerckung gnug seyn. Dahingegen

§. 50.) Zum Beschluß dieses Capitels annoch vor diensam erachtet wird, mit wenigen zu berühren

Der Sonnen Auf- und Untergang.

den 1	Jan.	8 Uhr 9 Min.	3 Uhr 51 Min.	
	Febr.	7 30	4 30	
	Mart.	6 37	5 23	
	April.	5 35	6 25	
	Maj.	4 40	7 20	
	Jun.	3 57	8 3	
	Jul.	3 50	8 10	
	Aug.	4 24	7 36	
	Sept.	5 18	6 42	
	Oct.	6 17	5 43	
	Nov.	7 16	4 44	
	Dec.	8 —	4 —	

Wenn man die Zahlen des Auf- und Untergangs jeden Monath-Tags zusammen addiret; So kommen allemahl 12 Stunden, woraus denn die Tages-Länge folgender maßen zu finden: Setze besagte 12, als die Mittags-Stunde, ziehe davon die Stunden und Minuten des Sonnen-Aufgangs ab, und was übrig bleibt, das verdoppele, z. E. Den 21 Junii ist insgemein der längste Tag, da die Sonne 3 Uhr 48 Min. oder drey Viertel auf 4 Uhr aufgehet, setze:

	12 Stund.	— Minut.
subtr.	3	48
bleibt	8 St.	12 von früh bis Mittags,
	8	12 von Mittag bis Abend,
Facit:	16 St.	24 Min. Sonnenschein des längsten Tags. Wie-

wohl

wohl um selbige Zeit, da die Sonne nicht tieff unter dem Horizont über den Nord wieder nach Osten läufft, fast gar keine Nacht ist.

§. 51.) Endlich dürffte auch kein Uberfluß seyn, anherzubringen: Der Römer Zinß-Zahl, Indictio genannt, deren sich die Notarii in ihren Instrumentis zu gebrauchen pflegen: Addire zur Jahr-Zahl eine 3, und dividire den Betrag mit der 15. Der Quotient hinter dem Striche gilt auch hier nichts, sondern was der Divisor, besagte 15, übrig lässet, ist vom 24 Septembris desselben Jahrs, bis den 23 ejusd. des folgenden Jahrs die Indiction. Stehet also:

Anno 1726
adde 3

15) 1729 | 115
274
17

Hier bleibet die Ziffer 4 übrig, welche vom 24 Sept. 1726 bis 23 Sept. 1727 die Römer Zinß-Zahl ist, und sich alle Jahre um 1 erhöhet, bis sie auf 15 gestiegen, da selbige sodann mit der 1 sich wieder anfähet.

CAP. XXX.

Was von denen sogenannten

Rechen-Knechten

zu halten,

und wie selbige mit leichter Mühe zuverläßig zu fertigen.

Wie ein Rechen Knecht aussehe, und wozu er nütze sey, ist selten einem, der mit Geld-Cassen- und Rechnungs-Sachen zu thun hat, so gar unbekannt. Es kan aber auch ein Handelsmann und Haußwirth sich dergleichen Vortheils in vielen Stücken gebrauchen. Diesen letztern, welche davon nicht allemahl Wissenschafft haben, dienet hiermit zur Nachricht:

Ein Rechen-Knecht ist eine in denen Zahlen auf- oder absteigende Tabelle, insgemein aus Perpendicular- oder

von

von oben herunter, und aus Horizontal, i. e in die Qvere hinüber gezogenen Linien bestehend, zwischen welche die entweder aus dem Einfachen in die Vielheit, oder aus dem Gantzen ins Eintzelne gerechneten Ziffern eingezeichnet, und aus diesen der Betrag desjenigen, was man in grösserer oder kleinerer Quantität zu wissen nöthig hat, erforschet wird.

Hieraus erhellet schon so viel, daß dergleichen Tabellen entweder

a) In der Multiplication, oder
b) In der Division bestehen.

Was anfangs die Multiplicir-Tabellen anlanget; So leget darzu den Grund

Das grosse Ein mahl Eins.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	ꝛc.
3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	
4	8	12	16	20	24	28	32	36	40	
5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	
6	12	18	24	30	36	42	48	54	60	
7	14	21	28	35	42	49	56	63	70	
8	16	24	32	40	48	56	64	72	80	
9	18	27	36	45	54	63	72	81	90	
10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
11	ꝛc.									

Worzu man hier nur einen kleinen Anfang machet, und vor-dienlich erachtet, daß damit von der obern 10 in die Qvere hinüber bis mit 25, und von der untern 10 bis mit 100 fortgefahren, und, zum Behuf gegenwärtiger Be-

ſchreibung, ſich eine dergleichen auf einen groſſen Bogen Pappier ausgefertige Tabelle imprimiret werde.

Sothane Verfertigung aber geſchiehet durchs Addiren derer obern zu denen in ihren Columnen oder Reihen herunter nach und nach ſich vergröſſernden Ziffern, (welche, um mehrerer Deutlichkeit willen, mit rother Dinte, was nehmlich die obern multiplicirenden, und die forne an zur lincken Hand befindlichen numerirenden Ziffern anbetrifft, einzutragen ſind) folgender maſſen: Sage mit der obern 2: 2 und 2 iſt 4, darzu 2, thut 6, hierzu nochmahls die obere 2, wird 8, und ſo weiter. Sodann bey der obern 3, ſage: 3 und 3 iſt 6, darzu 3 wird 9, ferner die obere 3 thut 12, und ſofort bis zu Ende jeder Columne. Wenn ſothane obere Ziffern übern die 10 hinaus auf der 11, 12, ꝛc. bis mit 25 zu ſtarck werden, daß man ſie ſo geſchwind und ſicher in Gedancken nicht addiren kan; So ſchreibt man ſich beſagte multiplicirende Ziffern, in gleicher Weite, als die gezogenen Linien ſind, auf ein Streiffgen Pappier, und hält ſie über oder unter die ſchon gerechnete Zahl, und addiret alsdenn, wie man ſonſt 2 ſtarcke zwey-drey- und mehrfache Zahlen rückwärts zu addiren pfleget. Damit man aber ſicher gehen und nicht eine gantze Columne falſch ſetzen möge; So kan man allemahl, wenn man in die Linie einer fördern gezehenden Ziffer kommt, dieſe mit der obern, welche man gleichſam in der Arbeit hat, multipliciret werden, z. E. In obiger kleinen Tabelle ſtehet in der Columne unter der 9, auch die 72, von dieſer Zahl in ihrer Over-Linie herüber, ſi det ſich forne an die 8, dieſe multiplicire mit ſothaner o ern 9: 8 mahl 9 oder 9 mahl 8 iſt 72. Woraus, ob n an annoch richtig gehe, zuerkennen, und wenn in der letzten Columne unter der 25 die Ziffern 50, 75, 100, 125, 150, und ſofort bis 2500: ingleichen am Ende bey der fo dern 100 in der unterſten Horizontal- oder Quer-Li ie 100, 300, 400, und ſo weiter, bis hinüber zu geſagter gröſten und letzten Zahl 2500 richtig fort- und in ſelbige

endlich

endlich einlauffen, ſicher zu ſchlieſſen iſt, daß in der gantzen durch offtangezeigtes Addiren, mithin einer Ziffer aus der andern gerechneten Tabelle kein Fehler ſey.

Es kan aber auch dergleichen Tabelle, welche bisher als unzertheilt auf einem groſſen Bogen Pappier vorgeſtellet, worden, füglicher Libell-weiſe, wie ſie ſich in einen Schreib-Calender oder anderes Hand-Büchlein ſchicket, gefertiget, und in 4 kleine Tabellen eingetheilet werden, da auf iegliecher die oberen 25 Ziffern in die Breite hinüber von denen 100 zehlenden, oder in der fördern Linie von oben herunter ſtehenden Ziffern aber die von 1 bis 25 auf die erſte, von 26 bis 50 auf die zweyte, ferner: von 51 bis 75 auf die dritte, und endlich von 76 bis 100 auf die vierte Tabelle mit ihren ausgerechneten Vermehrungen zu ſtehen kommen.

Der Gebrauch und Nutzen einer ſolchen Multiplicir-Tabelle beſtehet nunmehro darinne: Man ſuchet die zwey Ziffern, welche mit einander zu multipliciren ſind, und zwar die Kleinere oben in der erſten Horizontal-Linie, die Gröſſere aber in der fördern Perpendicular-Linie, z. E. Es wäre zu wiſſen nöthig, wieviel 6 mahl 9 machet? Suche in obiger kleinen Anfangs-Tabelle die 6 oben und die 9 in der iezthbeſagten Perpendicular-Reihe, gehe von ſolcher 9 mit dem lincken Zeige-Finger in der Zeile hinüber, und von der obern 6 mit dem rechten Zeige-Finger herunter; So kommen beyde Finger auf der 54 gleichſam als in einem Winckel zuſammen, denn 6 mahl 9 machet 54, wiewohl einer, der das Ein mahl Eins gelernet hat, dergleichen niedrige Zahl nicht lange ſuchen darff; Kommt es aber zur völligen Ausfertigung ſothaner Multiplicir-Tabelle, und man hätte gröſſere Zahlen zu wiſſen nöthig, e. g. wie viel 25 mahl 99 betrage; Da kan einem, der das Multipliciren mit der Feder nicht gelernet, dergleichen Vortheil zu ſtatten kommen, wenn er von der 25 herunter, und von der 99 hinüber im Winckel die Zahl 2475 antrifft; Denn man hat ſich zur Aufſuchung ſolcher mul-

tiplicirenden Zahlen ein Winckel-Maaß einzubilden, welches, wenn dessen längerer Theil auf der gezogenen Linie ellernächst hinter der poern 25, und der kürtzere Theil des Winckel-Maaßes so gleich auf der nächsten Linie unter der 99 angeleget wird, im Winckel das begehrte Facit, hier die vorgedachte 2475, anweiset; Immassen auch sothane Arth des winckelmäßigen Auffindens einer gewissen Zahl denenjenigen, welchen das sogenannte Pythagorische Multiplicir-Täflein (dergleichen obiges ebenfalls ist) und die in Holland inventirte Meilen-Charte, welche die Entlegenheit einer Stadt von der andern anzeiget, bekannt ist, nichts neues seyn kan. Noch nützlicher aber wird derjenige, so des Rechnens nicht kundig, sothane Tabelle befunden, wenn er den Betrag einer aus zwey bekannten erfolgenden ihme noch unbekannten Geld-Post zu erforschen hat, z. E. Nur in kleiner Maaße, so weit sich nehmlich obiges Täflein zum Multiplicir erstrecket; Ein Bürger hat auf seinem Hause 9 Steuer-Schocke; Von diesen soll er die Land-Steuer, nehmlich vom Schock 8 Pfennige, entrichten, was betragen also

9 Steuer-Schock, jedes à 8 pf. Abgabe?

Suche im besagtem Täflein die 8 oben, und die 9 in der fordern Perpendicular-Linie; So kommen die beyden Finger, wie nurerwehnt, auf der 72 zusammen, Facit: 72 pf. Und daß diese, durchs Dividiren mit der 12, 6 gl. machen, ist leicht, und in vorhergehenden Capiteln vielfältig, besonders auch im Eingange dieses Rechen-Büchleins Cap. I. §. 5. anzutreffen. Ist aber die vorhabende Tabelle in den offt angeregten Stand gesetzet; So kan auch sodann besagte Land-Steuer, nach hohern Steuer-Schocken, und etwa deren beynahe 100, ja mehr als 100 seyn, überdies auch andere in Thalern, Groschen oder Pfennigen, nicht minder in Creutzern bestehende Gelder, oder was es sonst seyn mag, Multiplicando ausgerechnet werden, c. g. Es begehrte iemand zu wissen, wieviel 36 Thaler an Groschen machten? Der

suche

ſuche die 24, als ſo viel ein Thaler an Groſchen hat, oben, und die 36 zur lincken Seite; So wird er im Winckel dieſer beyden Zahlen die 864 antreffen.

Item: Ein Speiſe-Wirth kaufft ein Viertel, an etwa 76 Pfund Rindfleiſch, was hat er dafür, das Pfund à 17 pf., zu zahlen? Suche die 17 (hier Pfennige) oben, und die 76 (hier Pfund) zur linken Seite, und gehe mit beyden Zeige-Fingern von oben herunter, und in die Quere hinüber; So findeſt du im Winckel die Zahl 1292, und was dergleichen Ausrechnungen mehr ſeyn können. Nunmehro iſt die Frage: Was mit einer ſo ſtarcken Anzahl Pfennigen (welche doch etzliche Thaler, ohne die noch übrigen Groſchen und Pfennige, ausmachen) anzufangen ſey? Hiermit kommt es auf eine zweyte Ausrechnung an, in einer

Dividir-Tabelle

beſtehend. Worzu man hier einen kleinen Anfang machet:

(a) Pfennige	thun Thlr.	Gl.	Pf.	(b) machen Gl.	Thlr.
12	—	1	—	12	½
24	—	2	—	24	1
36	—	3	—	36	1½
48	—	4	—	48	2
60	—	5	—	60	2½
72	—	6	—	72	3
84	—	7	—	84	3½
96	—	8	—	96	4

und ſo weiter mit denen zehlenden Numern, derer Pfennige und Groſchen ſub a u. b, welche ebenfalls, zum Unterſcheid derer durchs Dividiren mit der 12 bey denen Pfennigen, und der 24 bey denen Groſchen, erfolgenden reſpective Groſchen u. Thaler, mit rother Dinte einzutragen, und durch das Addiren der 12 als des ganzen Groſchens, oder des halben Thalers, in ſo weit fortzuſetzen, bis die höchſte Zahl der vorherbeſchriebenen Multiplicir-Tabelle, nehmlich 2500 erreichet iſt; Da man ſodann alle obiga multiplicirte Pfennige oder Groſchen, was ſie in ärößern hieſiger Lande gewöhnlichſt zahlbaren Sorten ausmachen, in ſothaner Dividir-Tabelle geſchwinder, als mit der Feder ausrechnen, und, zumahl Weibs-Perſonen, welche des Rechnens nicht allemahl kundig ſind, ſich in

obgedachter Maaße, beſagter beyden Tabellen, wenn ſie nur auf die Ziffern und ihren Stand wohl acht haben, mit Vortheil bedienen können. Und obgleich nicht alle in vorhergehender Multiplicir-Tabelle enthaltene Zahlen, in dieſer Dividir-Tabelle anzutreffen ſind, als e. g. die nächſtvorher vor 76 Pfund Fleiſch zu bezahlenden 1292 pf.; So kommt doch in ihrer Ordnung die Zahl 1284 pf., welche 4 thlr. 11 gl. beträgt, da man denn leichte ſiehet, daß von der 1284 bis zur 1292 noch 8, nehmlich hier 8 pf. zum Facit mangeln; Machen alſo obige 76 Pfund Rindfleiſch, à 17 pf., in allen: 4 thlr. 11 gl. 8 pf.

Beſtünde nurbemeldte Zahl 1292 in Groſchen, z. E. Es hätte ein Kauffmann vor 1292 thlr. Waaren eingekaufft, und müſte jeden Thaler 1 gl. Impoſt oder Accis vergeben, ſo dürffte zwar eine dergleichen mit denen Ziffern täglich umgehende Perſon aus der Ubung geſchwind gnug, auch wohl ohne Feder oder Kreide alſo rechnen, wie bereits oben Cap. 16. §. 1. angezeiget worden, nehmlich:

1000 gl. machen	41 thlr.	16 gl.
200	8	8
92	3	20
Summa: 1292 gl.	53 thlr.	20 gl.

Oder auch, welches vor einen des Rechnens kundigen wohl das kürtzeſte iſt; Die 1292 gl. nur mit der 24 zu Thalern dividiren. Ein Accis-Impoſt- oder Steuer-Einnehmer aber, welcher bisweilen, nach Beſchaffenheit des Orths, ſtarcken Anlauff, und den Kopff (wie man zu reden pflegt) ſchon voll hat, kan ſich durch dergleichen, auf den Unterſcheid ſeiner Einnahmen eingerichteten Tabellen vor mancherley Irrthum verwahren, und ein Rechnungs-Examinator iſt durch ſothane Tabellen im Stande, alle klein und groſſe Individual Poſten, ob ſie Rechnungsführer richtig angeſetzet, zu unterſuchen, ꝛc.

Es werden aber mehrbenannte 1292 gl. in der vorgeſchlagenen Dividir-Tabelle ebenfalls unſichtbar ſeyn, weil die addirende 12, wie obgedacht, ſolche Zahl nicht treffen kan, daher denn auch hier, wie vorher bey denen Pfennigen, die ſothanen 1292 nächſt beykommende Zahl zu ſuchen iſt. Und da in der Dividir-Tabelle die Zahl 1296 nothwendig ſtehen muß ſelbige aber 54 thlr. vor voll ausmachet, und die 1292 mit 4 gl. überſteiget; So können dieſe von denen 54 thlrn leicht abgezogen mithin das Facit auf vorherbefindliche 53 thlr. 20 gl. eingerichtet werden.

Noch viel näher und ſicherer aber kan ein Einnehmer oder Haußwirth, der in einerley, oder doch einander nahe komenden Geld-Sachen viel zu rechnen hat, ſeinen Zweck erreichen, wenn er, durch vorangezeigtes Addiren des Einfachen zu denen nach und nach ſich vermehrenden Zahlen, ſo viel Rechen-Knechte, als er zu ſeiner Einnahme oder Ausgabe nöthig hat, fertiget, die Columnen in Thaler, Groſchen, Pfennige mit zarten Linien eintheilet, ſelbige oben mit dem einfachen Betrag der Sache, von

welcher

welcher iede Columne handelt, bemercket, in die fördere Penpendicular-Linie aber die numerirende Zahl von 1 bis 100 in völliger Ordnung und Folge, und am Ende die 200, 300, ꝛc. bis 1000 nur in sothanen gantzen Hunderten hinzusetzet, was das einfache Hundert beträgt, zu denen folgenden 200, 300, u. s. w. addiret, anbey, so offt er im Addiren auf eine gezehende Zahl kommt, (zwischen welche und die ihr folgende 11 oder 21, 31, ꝛc. iedesmahl eine etwas stärckere Quer-Linie zu ziehen) den Calculum, ob er noch richtig gehe, probiret, und, zu sothaner kurtzen Probe sich nur besagte Gezehende, als gleichsam Stuffen-Zahlen, zum voraus auf ein Blatt Pappier folgender maßen flüchtig ausrechnet, als:

Wenn vom Thaler 9 Pfenntige General-Accis entrichtet wird, so giebt

thlr.		— thlr.	—gl.	9 pf.
adde	1	—:	—:	9
	2	—:	1	6
adde	1	—:	—:	9
	3	—:	2	3
adde	1	—:	—:	9
	4	—:	3	—:
adde	1	—:	—:	9
	5	—:	3	9
adde	1	—:	—:	9
	6	—:	4	6
adde	1	—:	—:	9
	7	—:	5	3
adde	1	—:	—:	9
	8	—:	6	—:
adde	1	—:	—:	9
	9	—:	6	9
adde	1	—:	—:	9
	10	—:	7	6
adde	10	—:	7	6
	20	—:	15	—:
adde	10	—:	7	6
	30	—:	22	6
adde	10	—:	7	6
	40	1	6	—:

Und so weiter mit Addirung der 10 bis 100, da sodann auch die ganzen Hundert, durch gleichmäßiges Addiren des einfachen 100, bis auf 1000 fortgesetzet werden können.

Oder noch kürtzer: Da man, hier zur Information, nur die fördern Thaler ansetzet, deren Betrag über aus denen schon gerechneten, und die vorhabende folgende Zahl ausmachenden Quotis nur in Gedancken addiret, und das Facit niederschreibet, also:,

thlr.		thlr.	gl.	pf.	thlr.		thlr.	gl.	pf.
1 und		—:	—:	9	30 und				
1 ist	2	—:	1	6	40 ist	70	2	4	6
2 und					40 und				
1 ist	3	—:	2	3	40 ist	80	2	12	—:
2 und					40 und				
2 ist	4	—:	3	—:	50 ist	90	2	19	6
2 und					50 und				
3 ist	5	—:	3	9	50 ist	100	3	3	—:
5 und					100 und				
5 ist	10	—:	7	6	100 ist	200	6	6	—:
10 und					200 und				
10 ist	20	—:	15	—:	100 ist	300	9	9	—:
20 und					200 und				
10 ist	30	—:	22	6	200 ist	400	12	12	—:
20 und					200 und				
20 ist	40	1	6	—:	300 ist	500	15	15	—:
20 und					500 und				
30 ist	50	1	13	6	500 ist	1000	31	6	—:
30 und									
30 ist	60	1	21	—:					

Es hat aber einer, der mit dergleichen Ausrechnung nur einen kleinen Anfang gemachet, hernach nicht nöthig, die alhier addirten Ziffern aufs Pappier zu schreiben, sondern es wird ihm gar bald geläuffig werden, das meiste, und zumahl die geringen Zahlen, in Gedancken, insonderheit aber die gleichen Quota, z. E. 500 und 500 ist 1000, durchs Multiplicaren mit der 2: 2 mahl 500 ist 1000, und daher auch: 2 mahl 15 thlr. 15 gl. machen 31 thlr. 6 gl., geschwind genug zu rechnen. Da er sodann die e und alle letzte Posten durch die Regul de Tri zu probiren hat, um zu sehen, ob er recht gerechnet, als:

1 thlr.

1 thlr. giebt 9 pf. was geben 1000 thlr.?

1	1		9
100	136		
10000	7552	31 thlr. 6 gl.	9000 pf.
1111	244		
11	2		

Indem nun sothanes letzte Facit richtig eintrifft, und dieses aus denen vorhergehenden, da immer eine Post aus der andern durchs Addiren oder Multipliciren gerechnet worden, hergeflossen ist; So kan es nicht fehlen, es müssen alle Ziffern recht und zuverläßig, mithin eine solche Tabelle nicht nur geschwinder, sondern auch sicherer seyn, als wenn man alle dergleichen, bey starcken Individual-Einnahmen sehr offt vorkommende Posten â parte ausrechnen, und, zu Vermeidung des Irthums, die Exempel wieder übersehen, oder darüber die Probe machen müste.

Solchemnach könte ein Steuer-Einnehmer sich einen Rechen Knecht von folgenden 5 Columnen, nach bisherigem Fuß derer Schock-Steuern, fertigen.

Land- und Pfennig-Steuer, vom Schock

Steu.	2 pf.			3 pf.			3½ pf.			8 pf.		
so.	thlr	gl.	pf.	thlr	gl.	pf.	thlr	gl.	pf.	thlr	gl.	pf.
1	—	—	2	—	—	3	—	—	3½	—	—	8
2	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	1	4
3	—	—	6	—	—	9	—	—	10½	—	2	—
4	—	—	8	—	1	—	—	1	2	—	2	8
5	—	—	10	—	1	3	—	1	5½	—	3	4
6	—	1	—	—	1	6	—	1	9	—	4	—
7	—	1	2	—	1	9	—	2	½	—	4	8
8	—	1	4	—	2	—	—	2	4	—	5	4
9	—	1	6	—	2	3	—	2	7½	—	6	—
10	—	1	8	—	2	6	—	2	11	—	6	8
11	—	1	10	—	2	9	—	3	2½	—	7	4

Und so weiter, bis 100, sodann 200, 300, ꝛc. wie vorher angezeiget worden.

Auf gleichmäßige Arth kan auch sonst ein Contributions-Accis- oder Impost-Einnehmer, nach Unterscheid

derer Abgaben, ingleichen ein Handelsmann, vor seine neu-antretenden Lehrlinge, wie auch ein Hauß oder Speise-Wirth, sich Rechen-Knechte zulegen; Wiewohl diese lezteren sich auch schon obiges grosse Ein mahl Eins, und zugehörige Dividir-Tabelle in denen meisten Dingen zu nutze machen, und derer vielen Rechen-Knechte entübriget seyn können.

Nicht minder dürffte auch einem Weißbecker dergleichen Tabelle zu statten kommen, wenn sie etwa also gesetzet würde:

Semmel- und Brod-Gewicht.

Wenn dem Becker das Getrodde im Einkauff oder Marckt-Tax, wie auch mit Unkosten zu stehen kommt:

Der Weitzen auf 2 thlr.
Das Korn 1 thlr. 12 gl.

So muß er an Semmel und Brod vor einen Pfennig geben:

Semmel: Loth, Quent.
Brod: Loth, Quent.

Solchemnach müssen wägen, wenn ihn der Weitzen oder das Korn kostet: thlr. gl.

Semmel

Schefl. à gl.	1 pf. ℔.	q;	3 pf. ℔.	q;	6 pf. Pf.	℔.	q;
36							
37							
38							

Brod

Schefl. à gl.	1 pf. ℔.	q;	3 pf. ℔.	q;	1 gl. Pf.	℔.	q;
26							
27							
28							

Und so weiter mit der fördern Zahl bis auf 120 gl. (sind 5 thlr.) als so hoch bey lezterer Theurung das Korn und der Weitzen, nebst Abgaben und Unkosten, an manchen Orthen gestiegen seyn mag, wornach sodann das Gewicht,

nach

nach der verkehrten Regul de Tri (v. C. 21. §. 11.) erst auf den einfachen Pfennig ausgerechnet, und aus diesem, was 3 pf., 6 pf., und 1 gl. Semmel oder Brod wägen müssen, durchs Multipliciren des einfachen mit sothanen 3, 6 und 12 fachen Zahlen nachgeholet wird.

Es muß aber das Fundament zu einer solchen Semmel- und Brod-Tabelle aus einer durch Obrigkeitliche Veranstaltung gehaltenen Mahl- und Back-Probe hergeholet werden, als woraus sich veroffenbaret.

1.) Was das Getreyde damahls gegolten?
2.) Wieviel Brod oder Semmel, an Zahl und Gewicht, aus einem Scheffel gepacken worden?
3.) Was eine Pfennig-Semmel, und vor einen Pfennig weisses, item Rockenes oder Haußbacken-Brod gewogen? und
4.) Wieviel an Herrschafftlichen Gefällen, und des Beckers Fuhrlohn, Mühl- und Back-Kosten, vielleicht auch vor seine Mühe, auf ieden Scheffel Korn und Weitzen gerechnet worden?

Von welchem, dem Publico besonders nützlichen, aber auch ziemlich mühsamen Calculo etwa zu bequehmer Zeit ein mehrers.

Vor die Gold- und Silber-Arbeiter könte hier ebenfalls ein Project zu Multiplicir-Tabellen aus der Crone oder dem Loth bis in die Marck, auf den verschiedenen, nach der Probe des Gehalt sich richtenden Werth des Goldes und Silber, beygebracht werden; Es bleibet aber auch diese Weitläufftigkeit auf Hoffnung der künfftigen Edirung einer guten Anzahl von dergleichen Tabellen in sogleich brauchbarer Form, um so billiger ausgestellet, als man gegenwärtig von

Divisions-Tabellen

oder solchen Rechen-Knechten, vermittelst deren aus dem Gantzen die geringern oder einzelnen Quota, an Interessen, Maaß und Gewicht, ins Geld zu setzen, und denenjenigen, so dessen benöthiget, davon Nachricht zu geben hat, und zwar:

Was

Was anfangs die Interellen, denen ſich auch der Gewinn oder Verluſt von dem an Guther oder Waaren angelegten Capital, zugeſellet, anbetrifft; So iſt bekannt, und bereits oben Cap. 25. 27. und 28. umſtändlich gewieſen, daß der Fuß ſothaner Interellen allemahl auf das Cent oder Hundert geſetzet, deſſen Betrag aber ſehr different ſey, maſſen der Valor des Geldes oder einer Müntze gegen die andere, auf das Interuſecum, und den Cours, das Agio, und der Zinß auf die Landes Verfaſſung, der Wucher auf heimliche Verſchreibung, und der Vortheil oder Verluſt an Waaren auf das Courant ſich zu gründen pflegt.

Ehe wir demnach jedoch zu dergleichen Rechen-Knechten allhier darzuſtellen, erwehlet man billig das ſicherſte und beſtändigſte, nehmlich das Landübliche Intereſſe à 5 pro Cent, und rechnet zuförderſt auf das Einfache oder Einzelne alſo:

100 thlr. geben 5 thlr. — gl. — pf.

Dieſe halbire, werden

50 2 12 —

divid. mit 5,

10 — 12 —

divid. mit 10,

Facit: 1 — 1 2½

Und weil beym Capital auch Groſchen vorkommen können; So halbire ſothanes Facit des einzelnen Thalers:

½ thlr. oder 12 gl. — — 7½ pf.

¼ oder 6 gl. — — 3¾ pf.

⅛ oder 3 gl. — — 1⅞ pf.

divid. mit 3,

1/24 oder 1 gl. — — 5/8 pf.

Not. Die Regel, wie mit dem Halbiren und Dividiren dieſer Brüche zu verfahren, iſt oben Cap. 14. p. 120. item Cap. 13. §. 6. anzutreffen.

Ob nun zwar, zum Unterſcheid derer vorherbeſchriebenen Multiplicir-Tabellen, gegenwärtige Diviſion von dem Ganzen (hier dem Cent.) angefangen, und zurück bis 1 progrediret werden ſolte; So dürffte doch dergleichen Rechen-Knecht zum Gebrauch um ſo beſchwerlicher ſeyn, als man ungewohnt iſt, die Ziffern rückwärts zu zehlen,

zehlen, und also aufzusuchen; Dahero lieber mit der bereits ausgerechneten 1 anzufangen, und in der Progression bis auf 100, 200 ℔. denen vorher angewiesenen Vortheilen nach, mit denen unkänntlichen und ungewöhnlichen Brüchen aber in die ¼, ½ oder ¾ pf., nach ohngefährer Proportion der Zehlers mit seinem Nenner, überzugehen ist, etwa folgender massen:

Interesse à 5 pro Cent.

von	Jährl.			Monatl.		
thlr	thlr	gl.	pf.	thlr	gl.	pf.
1	—	1	2½	—	—	1½
2	—	2	4¾	—	—	2½
3	—	3	7¼	—	—	3¾
4	—	4	9½	—	—	2
5	—	6	—	—	—	7
6	—	7	2½	—	—	7½
7	—	8	4¾	—	—	8½
8	—	9	7¼	—	—	9¾
9	—	10	9½	—	—	11
10	—	12	—	—	1	—

Und so weiter fort in völliger Ordnung, bis 100, 200 ℔. und allemahl nach der gezehenden Zahl eine stärckere Over-Linie.

Dergleichen Interesse-Tabellen sind auch auf 1, 2, 3, 4 und 6 thlr. vom 100 (ingleichen wegen der alten Capitalien derer piarum causarum ℔. auf 5 Meißn. Fl.) zu fertigen, damit nicht nur ein Rechnungs-Beamter oder Steuer-Einnehmer, was ihm, an 1, 2 oder mehr Thalern vom Hundert, zur Einnehmer Gebühr, Zehl-Gelde, u. s. w. geordnet ist, ohne langweiliges Ausrechnen, sogleich finden, sondern auch in dem etwa höher anstehenden Gewinn- oder Verlust, durch Zusammensetz- und Addirung des pro Cent, z. E. 9 pro Cent, aus denen Tabellen à 6 und à 3, oder was das starcke pro Cent sonst ausmachet, man allezeit sich helffen könne.

Nichtminder ist auch der Betrag des Monaths-Zinsses dem Jahres-Interesse an die Seite zu setzen, wie man dessen,

dessen, bey nicht allemahl vollständigen Jahren, so wohl auf eintzelne Wochen, wenn nehmlich der Gehalt eines Monaths mit der 4 (als so viel ein Monath Wochen hat, und auf Tage so gar, wohl schwerlich iemand rechnen möchte) dividiret wird, bisweilen benöthiget ist.

Endlich kommt es noch an auf die hier zu Lande gewöhnlichen Kannen aus dem Wein, Brantewein und Bier-Gefässe; Da bereits oben Cap. 2. §. 5. u. 6. in Ansatz gebracht ist, wieviel sothane Gefässe oder Gebinde an Kannen halten; sowohl beym Gewichte, auf das Pfund aus dem Centner, und auf das Loth ꝛc. aus dem Pfund oder der Marck. Man erkieset hier zum Project solcher Tabellen, einen Eymer Rhein- oder andern Wein, nach 72 Kannen, von welchem das Antheil oder Anthal in Ungarn nicht weit unterschieden ist, und rubriciret dergleichen Rechen-Knecht also:

Tabelle zum Kannen-Maaß.

Wenn der Eymer Wein kostet thlr.
So kommt die Kanne auf thlr. gl.

Der Eymer. a thlr.	Die Kanne vor thlr.	gl.	pf.
1	—;	—	4
2	—;	—	8
3	—;	1	—
4	—;	1	4
5	—;	1	8
6	—;	2	—
7	—;	2	4
8	—;	2	8
9	—;	3	—
10	—;	3	4
11	—;	3	8
12	—;	4	—

&c.

Und so weiter bis auf 100 thlr. Und wenn auch dieser starcke Betrag des Eymers, etwa beym Ungarischen Weine, überstiegen würde; So kan das, was drüber ist, durchs Addiren einer kleinen Zahl aus sothaner Tabelle leicht supplirt

plirtet werden, immaſſen ſelbige eben deswegen von der 1, nehmlich à 1 thlr. der Eymer, anzufangen, obſchon kein Eymer Wein, wenn er auch gleich ſogar in Eßig verfallen wäre, vor 1, 2 oder 3 thlr. zu kauffen iſt. Hierbey iſt auch das beym innländiſchen Wein und dem Bier gewöhnliche Faß-Gebinde (wovon oben Cap. 2. §. 6. Anzeige geſchehen) nicht zu vergeſſen, und, wegen des erſtern, mit dem Werth eines Faſſes guten alten Weins, gleichfalls bis auf 100 thlr. zu gehen.

Und eben dergleichen Ausrechnungen können auch, wie bereits erwehnt, von denenjenigen, ſo ihrer nöthig haben, über den Betrag des Pfunds aus dem, nach Unterſcheid der Waaren, höhern oder niedern Werth des Centners, item des Loths, nebſt dem Quentlein und Pfennig-Gewicht, aus der Marck, ingleichen aus dem Pfund auf das Loth und Quentgen, iedoch mit der fördern Zahl nicht eben bis auf 100 thlr., ſondern nur ſo weit gegangen werden, als man den höchſten Werth von denen Centner-Marck- oder Pfund-weiſe ein- oder zu verkauffenden Waaren vermuthen kan. Bey dieſem leztern, nehmlich dem Marck- und Pfund-Gewicht, dürffte auch nöthig ſeyn, auf die Groſchen, aus dem Thaler, wie nächſtvorher angewieſen worden, zu rechnen, weil der Werth einer Marck oder Pfunds nicht allemahl bey gantzen Thalern ſtehen bleibet, ſondern es auch zum öfftern auf Groſchen mit ankommt, und was dieſe, nach Proportion, erfordern, ebenfalls mit bezahlet werden muß.

Im Fall gegenwärtiges Schreib- und Rechen-Buch, wie man hoffet, und deſſen vielfältig verſichert worden, Approbation und Liebe finden möchte; So ſollen unter andern nützlichen Dingen auch die in hiermit ſich endenden und dem vorhergehenden Calendariſchen Capitel vorgeſtellte Ausrechnungen in förmlichen und accuraten Tabellen, wie ſie bereits fertig liegen, zum Druck befördert, und in einem bequehmen Hand- oder, alſo zu reden, Schubſack-Büchlein, ſo bald Zeit und Umſtände es verſtatten, edicet werden.

Und

Und ſo viel auch von denen Rechen-Knechten, als Sublevations- und Hülffs-Mitteln, zu dem, was nunmehro folget, nehmlich:

CAP. XXXI.

Von dem Rechnungs-Stylo überhaupt.

Daß zwiſchen rechnen, berechnen, oder Rechnung machen, und der Redens Art, Rechenſchafft geben ein mercklicher Unterſcheid ſey, das wird wohl ſo wenig iemand, der nur der teutſchen Sprache kundig iſt, in Zweifel ziehen, als die Diſtinction zwiſchen einem Rechen-Buche und einer Rechnung, zwiſchen einer Rechen-Schule und einem Rechnungs-Amte, und zwiſchen einem Rechenmeiſter und einem Rechnungsführer zur Gnüge am Tage lieget. Das Wort: Rechenſchafft hingegen gehöret weder unter obiges Rubrum dieſes vorhabenden Capitels, noch auch zu einem Rechen-Buche, vielmehr vor diejenigen, welche, an einem Theil, von anbefohlnen oder anvertrauten Geſchäfften und Sachen, Rede und Antwort zu fordern befugt, oder, andern Theils, dergleichen zu geben ſchuldig ſind, obſchon der Lateiner ſeine Worte: Rationem reddere, in beyderley Verſtande promiſcuè, ſo wohl vor Rechnung machen, als vor Rechenſchafft geben, zu gebrauchen pflegt.

2) Solchemnach hat man allhier nur auf die erſtern zwey Worte, nehmlich auf das Verbum ſimplex: Rechnen, und auf das Compoſitum: Berechnen, zu reflectiren.

3) Gleichwie aber, was Rechnen heiſſe, in vorhergehenden dreyßig Capiteln, mit Zahlen und Worten hoffentlich gnugſam dargethan, und mit dem, was ſchon oben am Ende des 28ſten Capitels, vor das Rechnen in Praxi angegeben, der dem Haupt-Titel und der Vorrede dieſes Schreib- und Rechen-Buchs gemäße Grund geleget worden; Alſo läufft der End-Zweck alles Rechnens, auf

das

das Berechnen, oder Rechnung machen hinaus. Und hiervon zum Beschluß des noch unter Händen habenden vierten Haupt-Puncts etwas beyzubringen, dürffte zwar denen Schulen eben nicht so nöthig, als vielmehr, in der Haupt-Vorrede angemerckter massen, jungen Leuthen, so beym Rechnungs-Werck ihr Fortkommen suchen, um so nützlicher seyn, als selbigen, wenn sie zu dergleichen Verrichtungen, bisweilen ziemlich jung, gelangen, sothanes wichtige Studium sehr schwer, und (man redet aus eigner Erfahrung) unerlernlich zu seyn düncket; Dahingegen ein kleiner Vorschmack davon, ihnen sothane Schwierigkeit mercklich erleichtern, und sie der Unlust zu solchen Geschäfften benehmen kan. Zugeschweigen, daß vielleicht auch andern, welche vom Rechnungs-Wesen eben nicht Profession machen, doch bisweilen, entweder durch acquirirende Güther und die mit selbigen verknüpffte Hauswirthschafft, oder bey Führung eines Baues, oder auch vermittelst aufgebürdeter Vormundschafft, in das Ziffer-Reich unvermuthet gerathen, hiermit gedienet seyn möchte.

2.) Wiewohl nun keinesweges zu läugnen ist, daß, wenn der Sache diesfalls ein Gnügen geschehen solte oder könte, man sich hierunter eines Werks ermächtigen würde, welches von solcher Weitläufftigkeit, und so vielerley Variationen unterworffen ist, daß auch etzliche derer gar übtesten Rechnungs-Kenner damit gnug zu schaffen haben, und ein starcker Foliant mit sothanen Materien angefüllet werden dürffte, massen der Rechnungs-Stylus nur in eines Herrn Landen (da man ohnedem in die Ferne zu fliegen, keine Federn, noch auch weiter, als man es selbst unter Händen oder wenigstens im Augenschein gehabt, hiermit zu gehen, den mindesten Vorsatz hat) so different ist, daß, wer, in Cameralibus, etwa eine Amts-Vorwercks-, Hufengelds-, Land-Accis-, Zoll- und Gleiths-, Fleischsteuer-, Zinß-, Getreyde- ꝛc. und beym Steuer-Werck, eine Land-, Tranck-, Pfennig-, oder Quatember-Steuer-Rechnung ꝛc. und zwar diese mit

Unterscheidung derer Unter-Einnahmen von denen Ober- und Haupt-Cassen (derer ebenfalls wichtigen und mühsamen General-Accis-, item derer Jagd- und Forst-, sowohl Bergwercks- und Müntz-, besonders auch derer Militair-Haupt-Cassen, und anderer Rechnungen zugeschweigen) zu Gesichte bekommt, niemahls eine der andern gleich, vielmehr selbige, sowohl in Materialibus, (denen Capiteln und Individuis nach) als auch quoad Formalia, in ihrer Structur mercklich unterschieden antreffen, wird; So dürffte doch, zu obbesagtem Zweck nicht undienlich, vielleicht auch hinlänglich seyn, wenn man, mit Übergehung derer ohnedies beschreiblichen Materien, nur das Formale in einem und dem andern kürtzlich zu erörtern sich bestrebet.

4.) Es sind demnach zuförderst unter dem Rechnungs-Stylo nicht sowohl die Handwercks-Zettel und die Auszüge derer Kauffleuthe, noch auch die Liquidationes derer Gerichts-Personen und Advocaten, als vielmehr die zum theil vorhergenannten, über Herrschafftliche Revenüen üblichen und auf einen gewissen Fuß gesetzten Rechnungen, zu verstehen, deren Einricht- und Fassung, einer, der bey reiffern Jahren zu dergleichen Officio gelanget, allda ersehen, und dem Herkommen oder neuen Vorschrifft folgen muß.

5.) Nichts desto weniger lauffen doch alle iezberührte und ihres gleichen förmliche Rechnungen, welche man ohngefähr in 3 Classen vertheilen könte, nehmlich:

I. In Herrschafftliche *Intraden*-
II. Kauffmännische Buchhalterey- und
III. Haußwirthliche *Administrations*-Rechnungen,

(wiewohl man von dem mittlern Punct um so mehr abstrahiret, als die Unerfahrenheit ohnedies der Ausschweiffung den Riegel vorschiebet) auf eins hinaus, daß sie

1.) Die Einnahme } als die Essential- und
2.) Die Ausgabe } Haupt-Stücke, und

3.) Den

3.) Den verbleibenden *Caſſen*-Beſtand, überdies auch, wo nicht eben durchgehends, doch zum öfftern

4.) Die auſſenſtehenden Reſte, als Accidental- oder aus vorhergehenden erſtern beyden herflieſſende zufällige Stücke, vorſtellig machen, mithin den Ertrag, oder das Vermögen, und wie es adminiſtriret worden bewähren müſſen.

6.) Die Einnahme iſt entweder

a) *Regular* und feſtgeſezt, oder

b) *Irregular*, nehmlich ſteigend und fallend.

a) Jene, die feſtgeſezte Einnahme, (welche, wie ſie jezuweilen einen von neuen Anbau, Melioration und dergleichen ſich anfahenden und ſodann fortwährenden Zuwachs hat, alſo auch, bey ein und anderen Begebenheiten etwas davon aus der Gangbarkeit in die Claſſen derer Decrementen oder Caduciräten fallen laſſen muß) kan von obigen 4ten Punct, nehmlich denen Reſten, nicht durchgehends frey bleiben, indem die Einnahme den vollen Anſatz deſjenigen, was einkommen ſoll, in ſich faſſet, die Umſtände aber nicht allemahl leiden, daß von denen Cenſiten, Contribuenten und Lieferanten die Præſtanda ſofort beygetrieben werden können; Und eben in ſolcherley Rechnungen kommen beſagte 4 Stücke zuſammen. Dahingegen, weil

b) Die irregulare Einnahme derer ſteigend- und fallenden Nutzungen, nur aus dem, was würcklich eingebracht wird, beſtehen kan; So leidet dieſe eigentlich keine Reſte, und beſchlieſſet mit obigem 3ten Stück, nehmlich dem Caſſen-Beſtand; Es wäre denn, daß auch dieſer bereits an gehörigen Orth bezahlet, und die eingelauffenen Anweiſungen oder Quittungen ſogleich der Ausgabe zu annectiren, und unter ſothane Summe mit zu bringen, Herkommens wäre, auf welchen Fall eine dergleichen Rechnung nur die Einnahme und Ausgabe in ſich begreiffen würde.

7.) Alſo ſetzet auch ein Kauffmann das Credit und Debit einander gegenüber in Bilance (i. e. Gleich-Waage der Ausgabe mit der Einnahme,) und wenn er ſein Waaren-Lager inventiret, ſo pflegt er den vormahligen Beſtand und ſeither erfolgten Einkauff in Einnahme, und zu dem, was noch würcklich, oder, vor das Verkauffte, an Baarſchafft verhanden, die auſſenſtehenden Schulden zu ſetzen, und damit die Ausgabe der Einnahme gleich zu machen; Dergleichen Bilance denn auch, bey willkührlichen und nicht auf einen gewiſſen hergebrachten Fuſſe ſtehen-

den Rechnungen applicabel ist, indem man solchergestalt den Ausfall der ganzen Rechnung auf einmahl im Gesichte haben und der Richtigkeit des Calculi desto mehr gesichert seyn kan. Von welchem Expedienti hernach Cap. 33. ein Schema mit vorkommen wird.

8.) Hiernächst hat ein Rechnungsführer / bey ihm gelassener Willkühr, die Capitel, der Einnahme sowohl als der Ausgabe, in solcher Ordnung, wie er es entweder nach der Zeit, oder der Wichtigkeit einer Sache vor der andern, vor gut erkennet, oder auch hiermit, wenn derer Capitel ziemlich viel sind, e. g. ein Bauschreiber, bey Führung wichtiger Gebäude, ingleichen ein Oeconomus oder Cassirer einer vornehmen und begüthertẽ Person, mit Locirung derer Ausgaben (denn die Einnahme bestehet nicht leicht aus so vielerley Dingen) sich des Alphabeths zu bedienen, und iedes Capitel, wenn es auch nur eine einzige Post in sich hätte, mit einer frischen Seite, und oben über in die Mitten gesetzten Wort: Einnahme (Ausgabe) anzufangen, welche Ordnung nach dem Alphabeth zum wenigsten darzu nützet, daß man im Nachschlagen das zu wissen nöthige desto leichter finden könne, wovon hernach Cap. 35. ein mehrers.

9.) Und weil unter die Regeln eines Rechnungs-Examinatoris auch das Mißtrauen mit gehöret, und selbiger diesemnach, wo er Zweiffel hat, Ausstellungen, oder insgemein alsogenannte Defecte zu machen pfleget, welche zwar gröstentheils nur in Erinnerungen und Anfragen bestehen; So kan ein Rechnungsführer sich dargegen verwahren, und nebst dem Verdacht, denen weitläufftigen Beantwortungen vorkommen, wenn er, bey irregulairer Einnahme, über wichtige Posten, (denn bey Kleinigkeiten wird, in Einnahme sowohl als Ausgabe, nicht unbillig seiner Redlichkeit oder aufhabenden Pflicht getrauet) Certificate beybringet. Z. E. Es hätte ein Tutor oder Vormund von seiner Pupillen oder Curanden Bergtheilen einige Ausbeuten in Einnahme. Diese fallen aber selten

in

in einem Quartal wie in dem andern, daher ein dergleichen Certificat, von dem Berg-Amte, oder dem Factor, welcher sothane Ausbeuten vertheilet, darinne, was Zeit solcher Rechnung an Ausbeuten auf ieden Kux geschlossen, und Rechnungsführern, gegen Quittung, bezahlet worden, specificiret, und daß ein mehrers nicht geliefert sey, attestiret wird, allerdings nöthig ist.

10.) Bey der Ausgabe hingegen kommt es bisweilen auf des Rechnungs-Herrn Anordnung, allemahl aber auf sogenannte Belege oder Bescheinigung an, welche, wie sie, nach der Numer, an gehörigen Orthen inducivet und angezeiget, also auch an die Rechnung hinten an- oder, wenn deren viel sind, à parte zusammen geheftet, und gleichermassen numeriret werden.

11) Jedes Capitel, der Ausgabe sowohl als der Einnahme, wird mit der Summe derer darinne enthaltenen Posten beschlossen, und, wenn sie auf nur eine Seite nicht gehen, unten das Wort: Latus, wie auch, nach unter selbiges gemachten schrägen Striche, der Betrag des Lateris oder Seite gesetzet, bis das Capitel, mit denen unter sein Rubrum gehörigen Posten erfüllet ist, da denn die zwey oder mehr Latera mit der Feder, oder denen Rechen-Pfennigen, addiret, und, wie bereits erwehnt, in ihre Summe gebracht werden.

12) Hierbey ist nicht zu übergehen, daß, bey willkührlicher Abfassung einer Privat-Rechnung, man sich der Kaufmännischen Art des transportirens des Lateris der vorhergehenden Seite zum Anfang der folgenden, mit Versetzung der Worte: *Latus* vorher, oder: *Transport* des vorherstehenden, nicht füglich bedienen kan; Denn, da solchergestalt zwar alle Seiten lateriret werden, das vorhergehende Latus aber auf der folgenden oben angesetzet und mit addiret wird; So lauffen zu Ende des Capitel alle Latera von selbst, und ohne weiteres Addiren, unter ihre Summe. Es ist aber eines theils bey dieser Methode gute Behutsamkeit vonnöthen, daß man

nicht falsch rechne, denn, wo das 1ste oder 2te Latus unrecht stünde; So müsten die folgenden durch das gantze Capitel allesamt corrigiret werden, und andern theils ist iezt angeregtes transportiren derer Laterum nicht auf die Capitels-Summen zu erstrecken, denn, da bleibt iede derselben für sich, ohne Transport in das folgende Capitel, bis sie endlich, durch das Legen derer Rechen-Pfennige, oder vermittelst Zusammensetzung dererselben auf ein Blatt Pappier, addiret, und mit denen Worten:

Summa Summarum aller Einnahme
Thur
thlr gl. pf.

in die Haupt-Summe, gleichsam zusammen geschmeltzet oder unter Einen Huth gebracht werden.

13.) Es haben auch einige in Gewohnheit, beym Schluß der Einnahme und der Ausgabe die Summen derer Capitel, nebst ihren Benennungen, zu wiederholen, e. g.

Vorherstehende Einnahme hält in sich:
thlr gl. pf. an Erblichen Gefällen,
thlr gl. pf. - Laaß-Zinßen,
thlr gl. pf. - wiederkäufflichen Zinßen, und so weiter. Alsdenn folget

Summa Summarum aller Einnahme
Thur
thlr gl. pf.

Dergleichen Repetition zum wenigsten vor den Rechnungs-Examinatorem, daß er die Summen derer Capitel nicht erst extrahiren oder mit denen Zahl-Pfennigen legen müsse, bequehm zu seyn scheinet.

14.) Wenn nun auch die Ausgabe, worzu einem Rechnungsführer die Bestallung, Instruction, oder andere cum qualitate negotii quadrirende Verordnungen das Fundament an die Hand geben, ihre Richtigkeit hat; So wird selbige von der Einnahme abgezogen, und die Rechnung geschlossen, etwa folgendermaßen:

Sum-

Summa Summarum aller Ausgaben

Thur

thlr gl. pf. Dieſe von der Einnahme

an thlr gl. pf. abgezogen,

Verbleiben

thlr gl. pf. baar in Caſſa, (oder Caſſen-Beſtand.)

15.) Im Fall aber auch auſſenſtehende Reſte geführet werden müſſen; So wird alſo geſchloſſen:

Verbleiben

thlr gl. pf. baar, welche hierbey bezahlet werden.

Summa der Lieferung

Thur

thlr gl. pf.

Not. Uber dieſe in denen Ausgaben und der Baarſchafft beſtehende Summe wird Rechnungsführer quittiret, und in ſolcher Quittung der Reſt mit angemercket; In der Rechnung aber ſelbiger ſpecifice angeſetzet:

Reſtiren

thlr gl. pf. als:

thlr gl. pf. Verlag, ſo in folgenden beſtehet ꝛc.

thlr gl. pf. auſſenſtehende Reſte, laut angefügter Specification, ſub ✠.

ꝛc. ꝛc.

ut ſupra.

Signatum ✠ ✠ den ✠ *Anno*

N. N.

Schöſſer daſelbſt.

16.) Gleichwie die offtangezeigten zwey, oder, wenn auch Reſte verhanden, drey Stück einer Rechnung, nehmlich:

a) Die Summe der Ausgaben,

b) Die verbleibende Baarſchafft, und

c) Die auſſen ſtehenden Reſte,

allemahl die Haupt-Summe der Einnahme herausbringen, und mit ſelbiger genau übereinkommen müſſen; Alſo wird auch, bey einer aus einem Jahr in das andere fortlauffenden Caſſe (da nehmlich die Baarſchafft nicht zu

des Rechnungs-Herrn Händen kommt, sondern, zu anderweitem Gebrauch oder zinßbarer Nutzung, in des Rechnungführers Gewahrsam bleibet) sothaner Cassen-Bestand, nebst der Summe derer Reste, bey der folgenden Rechnung, gleich im Anfange, als das 1ste Capitel, wieder in Einnahme gebracht, iedoch, was das leztere, den Rest anbetrifft, mit diesem Unterscheid, daß selbiger unter der Einnahme der vorhergehenden Rechnung, wie oberwehnt, mit begriffen sey; Ausser dem aber, wenn nur das, was würcklich eingekommen, in Einnahme angesetzet ist, kan die unter Händen habende Rechnung weder auf den Rest geschlossen, noch dieser bey der folgenden in Einnahme geführet werden, sondern es beruhet der Schluß alleine auf denen Ausgaben und der übrigbleibenden Baarschafft, die Reste hingegen werden ausser dem Calculo gelassen, und nur vor sich, als zur Nachricht, mit denen Worten: Hierüber

An ausstehenden Resten

thlr gl. pf. als:

2c. thlr gl. pf. N. N.

engegeben, und bey der folgenden Rechnung nur das, was nachher darauf eingegangen, in denen ordentlichen Capiteln, von welchen die Reste sich nennen, nicht aber auch forne an, mit der in Cassa verbliebenen Baarschafft, in das erste Capitel, und wenn auch diese, bey Ubergabe der Rechnung mit ausgeliefert wird, weder Baarschafft noch unbezahlte Reste in Einnahme gebracht.

17.) Wer nun ein oder andern dergleichen Rest, als Erlaß oder Wegfall in Ausgabe zu verschreiben hat, der muß auch selbigen nothwendig erst in Einnahme, gleich denen baar bezahlten, ansetzen, denn sonst würde er den Rechnungs-Herrn verkürtzen.

18.) Und wer eine starcke Post auszuzahlen, darzu aber nicht genugsame Einnahme hat, solchemnach von anderen, etwa in die folgende Rechnung gehörigen Geldern, einen Vorschuß thut, der Meynung, sich, durch baldige Einnah-

hung

bung ein- und anderer am Ende sothaner Rechnung specificirten Reste hinwieder zu erholen, weßwegen er das den Calculum übersteigende Quantum seines Vorschusses von denen völlig angegebenen Resten zuletzt abziehet, und das übrigbleibende bey der folgenden Rechnung wieder in Einnahme bringet, in selbiger Rechnung aber auch seinen Vorschuß, mit Beziehung auf die am Ende der vorhergehenden beschehene Anmerkung, in Ausgabe verschreibet, der hat ein Kunststückgen gelernet, wie er den, des Rechnungs-Styli einiger nicht allerdings kundigen Privat-Rechnungs-Abnehmer (denn bey grosser Herren Rechnungs-Expeditionen befinden sich schon solche Examinatores, gegen welche es ein Rechnungsführer nicht so leichte wagen wird) hintergehen, durch zweymahlige Verrechnung einerley Gelder, die eine Part im Beutel behalten, und, wenn sothane Posten austräglich, und dergleichen Griffe sich mehrmahls practiciren lassen, mit unrechtem Guth sich bereichern könne.

Wäre aber damit ein Versehen, dergleichen auch dem redlichsten Rechnungsführer begegnen kan, vorgegangen, derselbe darff nur dasjenige, was er in der ersten Rechnung von denen Resten abgezogen, und bey der andern aus der Einnahme weggelassen, mithin sich schon dadurch bezahlt gemacht, und, da er auch in eben dieser Rechnung seinen Vorschuß in Ausgabe verschrieben, und selbigen dadurch zum andernmahl erhoben hat, bey der dritten Rechnung es wieder in Einnahme bringen, und der Casse den gebührenden Ersatz thun; In Zukunfft aber, bey gleichmäßiger Begebenheit, den gethanen Vor- und Rechnungs-Ueberschuß, mit eben dem Rest, wie er selbigen vorher angegeben, hernach wieder in Einnahme berechnen, und seinen Verlag in Ausgabe verschreiben.

19.) Also ist es auch mit Rechnungen, von irregulairer Einnahme zu halten, welche, wie oben §. 6. sub b. und nächstvorher zu sehen, nur aus dem, was würcklich eingebracht wird, bestehen, und keine Reste in dem Schluß-

Calculo leiden, obschon selbige, wenn deren welche vorhanden, hinten nach nur vor sich angezeiget, oder auch, damit die Rechnung ihre völlige Richtigkeit erlangen könne, gar nicht angegeben, sondern Verlags-weise mit bezahlet, und dagegen in der folgenden Rechnung, wenn sie inzwischen nicht eingegangen, specificiret, oder auch sothane andere Rechnung, gleich der vorhergehenden, auf lauter Baarschafft geschlossen, und der Rest der ersten und zweyten Rechnung bis in die dritte verspahret wird. Es hätte aber auf diese Arth ein Rechnungsführer, nicht nur die Reste beyzutreiben, allen Fleiß vorzukehren, sondern auch ein besonderes Rest-Manual zu halten, damit, bey seinem etwa darzwischen kommenden Absterben, die Seinigen davon genaue Nachricht finden, und sich des in denen abgethanen Rechnungen geschehenen Verlags in der letzten wieder erholen können.

Also kan auch ein Vormund, an denen dem Pupillen, zum Verbrauch, aus dem Inventario hergegebenen Mobilien, eher nichts in Ausgabe verrechnen, es sey denn, daß entweder die sämtlichen Mobilien, mit ihrem Geld-Betrag, schon in Einnahme stehen, oder in selbige wenigstens dasjenige, was er nach und nach hergiebet, jedesmahl gebracht worden. Die verkaufften Mobilia aber werden zwar mit ihrer Taxe in Einnahme, wo sie nicht überhaupt schon in selbiger stehen, keinesweges aber auch wieder in Ausgabe angesetzet, sondern es muß das dafür gelösete Geld unter die Baarschafft oder den Cassen-Bestand fallen. Jedoch werden die verkaufften Mobilia am Inventario abgeschrieben. Dahingegen, wenn ein Rechnungsführer dergleichen zum Verbrauch destinirte Mobilia, oder auch, bey irregularer Einnahme, unter den Schluß-Calculum nicht gehörige Reste, (wenn selbige etwa erlassen und abgeschrieben werden sollen) zwar in die Einnahme ziehet, nicht aber wieder in Ausgabe verschreibet; So würde er sich selbst verkürtzen, oder wo auch dieses, wie billig, geschehen wäre, er liesse aber aus Ver-

sehen

sehen, sothane Reste oder Sachen in dem der Rechnung zugegebenen Verzeichnüß, als vorräthig stehen; So würde er sich der Gefahr der künfftigen Vertret- oder nochmahligen Bezahlung exponiren.

21.) Hieraus erhellet nun, daß mit Rechnungen, welche in lauter baaren Gelde bestehen, leichter fortzukommen sey, als mit solchen, wo Immobilia und Mobilia, ob sie gleich zu Gelde angeschlagen sind, item Reste, besonders aber zinßbare Capitalia sich einmischen. Jene, die puren Geld-Rechnungen, erfordern, nach obigen, nur die Behutsamkeit, daß solche Dinge, welche, bloß um Ordnung und Nachricht willen, völlig in Einnahme stehen, auch wieder in Ausgabe, wie bald folgen soll, gebracht werden; Hingegen was bey andern, aus vermischter gewissen, wie auch steigend- und fallender Einnahme bestehenden Rechnungen, in Ausgabe verschrieben und also abgethan ist, nicht unter denen Resten oder Vorräthen gelassen, vielweniger mit diesen wieder in die Einnahme geführet werde. Dagegen aber ist auch dasjenige, was die Ausgabe übrig lässet, entweder bey folgender gleichmäßigen, oder bey der Cassen-Rechnung, aus welcher die Gelder erhoben, wieder in Einnahme zu bringen, z. E. Ein Bau-Verwalter fähet seine Bau-Rechnung billig mit der Einnahme derer aus Herrschafftlicher Casse empfangenen Gelder an; Hätte er aber deren nicht allesamt nöthig gehabt, folglich seine Rechnung, (welche der Herrschafftliche Cassirer, bey Verschreibung der an jenen bezahlten Gelder in der Ausgabe, anziehet, und nebst denen Bau-Belegen an sich nimmet) auf Uberschuß geschlossen; So müste dieser, der Cassirer, nurbesagten Uberschuß wieder in Einnahme bringen, und selbigen von dem Bau-Verwalter zurück fordern. Es wäre denn, daß die Cassen-Rechnung noch nicht übergeben, und des Bau-Verwalters, ihme, dem Cassirer, ertheilte Bescheinigungen gegen eine Haupt-Quittung über empfangene und würcklich verbauete Gelder auszuwechseln wären, in welchem Fall der Uberschuß zu Ende

der

der Bau-Rechnung cessiren, mithin auch das zu viel bezahlte Geld in des Cassirers Ausgabe und des Bau-Verwalters Einnahme geändert und weggelassen werden könte. Und was dergleichen Fälle, wobey man Einnahme und Ausgabe zugleich zu respiciren hat, sich mehr ereignen möchten, welche einer, der seine Casse rein, i. e. ohne Vermischung mit anderen Geldern, zu halten, anbey das accuraten Aufschreibens in sein Manual oder Concept-Rechnung sich befleißiget, an der Baarschafft, ob er daran Mangel oder Überschuß habe, bald mercken, und den Rechnungs-Fehler in Zeiten ändern kan.

22.) Bey obangeregten zinßbaren Capitalien scheinet in Rechnungen noch mehrere Behutsamkeit nöthig zu seyn, inmassen; wenn der etwa übliche Stylus erfordert, daß selbige zuerst vor voll, als gangbares Vermögen, in Einnahme, deren Auslaih- und Veränderung aber in Ausgabe berechnet werde, man entweder sich oder demjenigen, dem sie zugehören, leichtlich schaden, oder doch in Confusion gerathen kan. Stehet demnach das ausgeliehene Geld etwa deswegen in Einnahme, damit nicht nur das sämtliche Vermögen völlig beysammen, sondern auch der Zinß darnach reguliret, und dieser in einem sogleich folgenden Capitel desto zuverläßiger berechnet werden könne; So muß auch selbiges, entweder in der Ausgabe, oder, welches besser, beym Schluß der Rechnung, nach beschehenen Abzug der Ausgabe von der Einnahme, wieder mit angegeben, und was eigentlich baar in Cassa oder ausstehendes Capital sey, deutlich benennet, mithin dieses von jenem unterschieden werden, wie es denn auch mit denen in Gelde angeschlagenen Im- und Mobilien bey der Einnahme und der jetztbeschriebenen Anzeige am Ende der Rechnung also gehalten werden kan. Würde aber ein dergleichen Capital abgetragen, und anderweit ausgeliehen; So müste die Veränderung bey der Einnahme angemercket, und sothanes Capital, mit behörigen Umständen, in Ausgabe gesetzet, jedoch beym Schluß der Rechnung nicht mit

in

in den Calculum gezogen werden, weil es schon unter der Ausgabe von der Einnahme abgezogen ist, mithin am Ende nicht noch einmahl von der Cassen-Baarschafft decourtiret werden kan. Dahingegen, wenn ein solch abgetragenes Capital nicht sofort wieder ausgeliehen wird; So bleibt es zwar ebenfalls unter dem Capitel: Zinßbares Geld, in Einnahme stehen, und darff nur bey dem Nahmen desjenigen, der es zeithero auf sich gehabt, die beschehene Ablegung, nebst dem Tage, an welchem sie geschehen, angemercket, am Ende der Rechnung hingegen muß selbiges weg- und unter der verhandenen Baarschafft, oder dem Cassen-Bestande gelassen werden. Bliebe es aber auch das folgende Jahr müßig, alsdenn müste es in selbiger Rechnung der Einnahme an zinßbaren Capitalien, entnommen, und dessen zuletzt bey der Cassen-Baarschafft, etwa mit diesen Worten: Inclusivè thlr. gl. an dem von N. N. abgelegten und noch nicht wieder unterzubringen gewesenen Capital, erwehnet werden, bis es anderweit ausgeliehen, folglich von dem baaren Cassen-Bestande separiret, gehörigen Orths in Einnahme, und am Ende, unter dem übrigen Vermögen, denen ausstehenden älteren Capitalien hinwieder zugestellet wird.

23.) Im Fall endlich auch von offtgenannter Cassen-Baarschafft ein neues Capital ausgeliehen werden könte, so würde in der Rechnung zwar sothaner Cassen-Bestand, welcher allemahl das erste Capitel zu seyn pfleget, in dem Stande, wie er beym Schluß der vorhergehenden sich befunden, ingleichen auch sothanes neue Capital in vorangezogenem Capitel des zinßbaren Geldes, zur Einnahme gebracht; Allein solchergestalt stünde dergleichen neues Capital zweymahl in Einnahme, daß es dannenhero in der Ausgabe unter dem Titul: Neu-ausgeliehene Capitalia, das eine mahl hinwieder abgeschrieben, das andere mahl hingegen in der endlichen Anzeige des Vermögens, denen älteren Capitalien zugegeben, mithin nur der Cassen-Baarschafft, bey welcher es nicht mehr

verhanden, nicht aber dem Eigenthums-Herrn entzogen wird. Dieser hierdurch verminderte Cassen-Bestand kommt bey der folgenden Rechnung, ingleichen auch sothanes neue Capital, wie schon gemeldet, in Einnahme; Dahingegen muß es in der Ausgabe weggelassen, und nur zuletzt in offtbesagter Anzeige des Vermögens fortgeführet werden. Wiewohl hierbey nicht zu läugnen ist, daß dergleichen Modus nicht so offt, nur etwa bey denen Vormundschaffts- uud derer Piarum causarum Rechnungen (denn mit der regulirten Rechnungs-Form grosser Herrschafftlicher Einnahmen und Cassen hat es, wie obgedacht, eine andere Beschaffenheit) vorzukommen pflegt, dessen man doch entübriget bleiben, und mit ietztbesagten Privat-Rechnungen auf leichtere Weise verfahren kan, wie sich hernach Cap. 33. zeigen wird.

24.) Gleichwie nun der, auf eine möglichst deutliche Vorstellung derer obbenannten vier Stücke einer förmlichen Rechnung abgezielte Zweck, hoffentlich in so weit erreichet seyn dürffte, daß man daraus, wie die Einnahme und Ausgabe, wie auch der Cassen-Bestand und das Residuum sich gegen einander verhalten, ersehen, und der Confusion sothaner Stücke vorbeugen könne; Also ist zum Beschluß dieser Materie nur mit wenigen zu wiederholen, was schon mehrmahls erinnert worden, daß nehmlich dasjenige, was an Im- und Mobilien, wie auch zinßbaren Capitalien, oben in die Einnahme gebracht, und nicht hinwieder als cessirend oder Wegfall in Ausgabe verschrieben worden, am Ende der Rechnung nothwendig wieder in den Calculum gezogen werden müsse, denn sonst würden die in Residuo oder als Vorrath verbleibende Inventarien-Stücke und ausserstehende Capitalia allesamt unter die Cassen-Baarschafft fallen, welches zwar ein Rechnungsführer leicht mercken; Die von einem neu ausgeliehenen kleinen Capital aber herrührende ihm schädliche Erhöhung nur angeregter Baarschafft nicht sogleich spühren dürffte; Daß dannenhero, wenn beym

Schluß

Schluß der Rechnung die Ausgabe von der Einnahme abgezogen ist, er sodann von dem, was übrig bleibt, auch den Betrag iezgenannter vorräthigen Dinge abzuziehen hat; Was nunmehro noch übrig bleibt, das ist die eigentliche Baarschafft, an welche iedoch sothaner letzte Abzug, vermittelst des Wörtleins:

Hierzu oder hierüber:

thlr gl. pf. an aussenstehenden Capitalien aus vorhergehender Rechnung, laut obiger Einnahme Fol. - und

thlr gl. pf. neuausgeliehenen Capital, besage Ausgabe der gegenwärtigen Rechnung, Fol. -

thlr gl. pf. an Immobilien ꝛc.

gleichsam wieder angebunden, und mit der Summa des baaren und ausgeliehenen Geldes, wie auch übrigen liegend- und fahrenden Vermögens

Thut

thlr gl. pf. welche in folgender Rechnung gehöriger Orthen, wieder in Einnahme gebracht werden sollen, ꝛc.

völlig geschlossen, auch iedes derer nurgenannten vorräthigen Posten unter ihrem Capitel der folgenden Rechnung, mit Beziehung auf sothanen Schluß der vorhergehenden, in Einnahme angesetzet wird.

25.) Die oben mitberührten Oeconomischen Rechnungen sind insgemein weitläufftig, immassen auch die Haußwirthschafft, oder vielmehr die aufrechte Verwalt- und Nutzung eines grossen Vorwercks, Ritter-Guths, und dergleichen, vor ein besonderes Studium, welches von Jugend auf getrieben, und aus der Erfahrung erlernet seyn will, zu achten. Von der Form solcher Rechnungen kan der hernach Cap. 34. folgende ohngefähre Entwurff zu einiger Nachricht dienen, in welchem sich zeigen wird, daß iezternannte Rechnungen nicht nur Erbliche Gefälle, Zinß-, Dienst-, Gerichts-, Pacht-, und dergleichen baare Gelder, sondern auch Länderey- und Vieh-Nutzungen

in

in sich begreiffen, solchemnach zwar diese leztern mit ihrem Geld-Ertrag in Einnahme und den Aufwand in Ausgabe zu verschreiben, das vornehmste; Hernach aber auch den Zuwachs in Natura, und wie dieser administriret und nutzbar gemachet, und entweder verfilbert, consumiret, auf Anordnung weggegeben, oder als noch verhandener Vorrath, welcher bey der folgenden Rechnung unter denen Naturalien wieder in Einnahme zu setzen, aufbehalten worden, in eine Wiederholung, i. e. in nur-genannte Natural-Rechnungen von Einnahme und Ausgabe, zu bringen, hoch nöthig und diensam sey.

26.) Damit aber hiernächst auch sowohl ein Rechnungsführer, vor sich und die Seinigen, als auch dessen Principal, der behörigen Richtigkeit um so mehr gesichert seyn möge, als diese vor den Haupt-Zweck aller Rechnungen billig zu achten; So wird wohlgethan seyn, wenn er auch die zu sothanem End-Zweck führenden Hülffs-Mittel adhibiret, und diesemnach

a) ein Protocoll und Acta hält, in welche er alle Herrschafftliche Verordnungen, entweder in originali, oder, wo er selbige zu Belegen seiner Rechnungen gebrauchen muß, in Abschrifft, anbey auch seinergetroffene Veranstaltungen, abgelassene Briefe, und darauf erhaltene Antwort, nebst anderen zur künfftigen Nachricht dienenden Anmerkungen bringet und einträgt; Dann

b) ein Journal, oder Tage-Register, darein er das eingegangene baare Geld, mit beygesezten dato und des Lieferanten Nahmen, wie auch der Benennung, was oder wofür es sey, kürtzlich zeichnet, und nach selbigem bisweilen Beutel-Rechnung hält, um zu erfahren, ob es wohl verwahret und sicher liege, und zu denen vorfallenden Ausgaben hinreichend, oder davon eine Summe von der Hand und an behörigen Orth zu verschaffen sey? da er denn, wenn eine starcke oder mehrere kleine Posten davon wegzuzahlen sind, die Summe schlieſſet, die Ausgabe sofort, und zwar, zu besserer Unterscheidung von der Einnahme, mit rother Dinte, ebenfalls nur kürtzlich hinzu thut, und deren Betrag von der Einnahme abziehet, alsdenn zu dem verbleibenden Cassen-Bestand die fernere Einnahme bringet, und mit dieser, nebst der weitern Ausgabe, bis zum Rechnungs-Schluß also fortfähret. Besonders aber

c) ein ordentliches Manual, wenn ihm dergleichen nicht von dem Rechnungs-Herrn selbst auszuhändiget wird, anbey anfangs des Rechnungs-

Jahrs

Jahrs ſich fertige, um in ſelbiges mit mehrern Umſtänden, als in vorhergehenden Journal, die gewiſſe Einnahme ſeiner Rechnung, mit dem Quanto wieviel, und der Anzeige, von welchem Orth oder Perſon, ingleichen des Termins, auf den die Zahlung geſchehen ſoll, die ungewiſſe oder ſteigend- und fallende Einnahme aber, worzu er nur die Capitel anmerken kan, nach und nach einzutragen, immaſſen er auch bey der gewiſſen Einnahme hinlänglichen Raum zu laſſen, damit dasjenige, was auf Ab- oder Zurechnung beruhet, und was ſodenn baar bezahlet wird, nebſt dem Tage der Abführung, eingeſchrieben, und der etwa verbleibende Reſt ſpecificiret werden könne; Da denn diejenigen Poſten, welche völlig abgetragen, forne mit dem gewöhnlichen dedit zu zeichnen, diejenigen aber, wo Reſt verblieben, zur Erinneruna, daß dieſer entweder noch beyzutreiben, oder beym Rechnungs Schluß anzugeben ſey, ohne dedit zu laſſen. Sothanes Manual nun iſt der näheſte Grund zur künfftigen Rechnung, welche zuförderſt

d) in ein Concept zu bringen, und dieſes, des bisweilen nöthigen Nachſchlagens halber, nebſt nur gedachtem Manual und vorherberührten Protocoll, beyzubehalten, das Journal aber, wenn die Rechnung übergeben, defectiret und juſtificiret, auch darüber quittiret worden, nach Belieben zu caſſiren iſt.

Durch ſothane Vorſichtigkeit kan ein Richtigkeit liebender Einnehmer, Verwalter und Rechnungsführer, wenn er darneben die Gelder, Belege und Quittungen genau verwahret, ſo wohl ſelbſt bey ſeinem Leben, als die Seinigen, nach deſſen Tode (immaßen bey geſchwinden Fällen auch andere Rechnungs-Verſtändige, die etwa noch hinterſtellige lezte Rechnungen vollends auszufertigen, im Stande ſind) allemahl geſichert und ſchadloß bleiben.

27.) Auſſer bis anher, nur in ſo weit, als es dem obangezeigten Zweck eines kleinen Vorſchmacks von Rechnungs-Sachen gemäß iſt, entworffenen Rechnungs-Stylo, und einiger dahin gehörigen Cautelen, ſind noch etzliche geringere Umſtände kürtzlich zu berühren, als:

1) Linien, zwiſchen welche die Thaler, Groſchen und Pfennige, oder beym Getreyde die Scheffel, Viertel und Metzen, item, was auf das Gewicht ankommt, die Centner, Pfund, Loth und Quent, (nachdem ſothane Worte mit denen gewöhnlichen Abbreviaturen, oben drüber geſetzet) mit Ziffern eingetragen werden, ſind zwar nicht durchgehends im Brauch, doch aber bey Privat-Rechnungen, zu mehrerer Deutlichkeit

un Erſpahrung des Raums, gar bequehm. In ſolche Perpendicular-Linien können unten auch die Latera, nach gemachtem Quer-Strich, nicht aber die Capitels-Summen, geſetzet werden, als welche beſſer auf dem freyen Platz der Seite, mit deſto kräftigern Ziffern, (die ohne dem zur Deutlichkeit und zu verhütender Verfälſchung, nöthig ſind) zu ſtehen kommen.

2) Vacat iſt nicht nur bey den leeren Capiteln unter der Einnahme und Ausgabe ein gewöhnliches, ſondern auch um deswillen nöthiges Wort, damit auf den ſonſt leeren Raum, nach beſchehener Übergabe der Rechnung, nichts geſchrieben, mithin ſelbige nicht verdächtig oder gefährlich werden möge. Zu welchem Ende ſothanes Vacat mit einem kräfftigen Anfangs-Buchſtaben zu machen, damit es nicht ſo leicht radiret werden könne. Unter das Vacat wird in manchen Rechnungen, wo es eingeführt, auch die Urſach, nebſt dem Beweiß oder der Beſcheinigung, geſetzet, warum nichts eingenommen oder ausgegeben worden.

3) Wo keine Thaler, oder keine Groſchen, Pfennige, oder was die Zahlen ſonſt bedeuten, in obbeſagte Linien zu ſtehen kommen, da kan man die Lücke rechnermäßig mit einem Quer-Strichlein, nicht aber mit der Nulle, verbüſſen, und durch ſothane Strichlein die Confuſion verhüten, daß, auſſer denen Linien, die kleinern Sorten nicht an die Stelle der gröſſern, und etwa die Groſchen unter die Thaler geſetzet werden, ꝛc.

4) Wenn eine Geld-Poſt ſo weitläuftige Umſtände bey und nach ſich hat, daß auf die gantze Seite weiter kein Geld zu ſtehen kommt; So wird unter ſolche Seite geſetzet: ꝛ ꝛ Latus per ſe.
Hat aber ein gantzes Capitel nur eine eintzige Poſt; So wird es beſchloſſen mit Summa per ſe. ꝛ ꝛ

5) Im Fall ein forne angeſetztes Quantum in zwey oder mehr kleine Poſten ſich vertheilet, welche ſothanes Quantum ausmachen, und gegen die rechte Hand eingeſchoben drunter geſetzet ſind; So pfleget man nach ſelbigen die Worte
ut ſupra, (i. e. eben ſoviel als ſchon oben ſtehet) zu ſchreiben, damit dieſe mit denen vorhergehenden und etwa nachfolgenden Haupt-Poſten nicht confundiret werden.

Das mehrere wird einen ieden, der mit Rechnungs-Sachen zu thun bekommt, die Erfahrung lehren; Allhier aber ſind, verſprochener maßen, noch etliche Schemata, wiewohl von einem, der ſothane Profeſſion ſchon vor 24 Jahren quittiret hat, nicht ſo vollkommen, als es von gröſſeren in beſtändiger Ubung ſich befindenden Rechnungs-Verſtändigen zu hoffen ſtünde, annoch anzufügen, und zwar:

CAP.

SCHEMA

Zu einer Rechnung eines Cassirers oder Cammerschreibers.

Der Titul, oder die äusserliche Uberschrifft, könte also seyn:

Cassen-Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe Geld

von wegen

Sr. des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn N. Grafen von N.

(und so weiter der völlige Titul)

Hochgräfl. Gnaden (*Excellenz*)

von • Anno • bis dahin

Anno •

geführet von

Hochgedachter Sr. Gnaden

(*Excellenz*)

treugehorsamster Cassirer

N. N.

Not. Bey Verpachtung derer Güther, Ausleihung derer Capitalien, und anderen wichtigen Ausgaben, hat der Cassirer Vorträge an seinen Herrn zu machen, und selbige ins Halbe zu schreiben, damit auf die andere Helffte die Herrschafftliche Resolution hinzugesetzet werden könne.

Auf dem folgenden Blat wird angefangen, mit der

Einnahme

An baaren Cassen-Bestand aus der Rechnung des leztverwichenen Jahrs.

thlr. gl. pf. besage Fol. • sothaner Rechnung.

Hiezu haben Ihre Hochgräfl. *Excellenz* aus Dero Scatoulle hergegeben

thlr. gl. pf. am • • An. •
ꝛc. ꝛc.

Summa dieſer Einnahme

thlr. gl. pf.

Not. Hierauf können auf einer friſchen Seite, mit welcher auch ſonſt alle Capitel, mit dem Wort: Einnahme, anzufangen, die in des Caſſiers Gewahrſam etwa befindliche Pretioſa, gantze Services, wie auch einzelne Gold- und Silber-Geſchirre, Meſſer, Gabeln, Löffel und dergleichen, unter iezterwehnter Rubric, mit ihrem Werth, angeſetzet, und ſich darbey auf die Conſignation und die vorhergehende Rechnung bezogen werden.

Summa an *Pretioſen*, Gold- und Silber-Geſchirre

thlr. gl. pf. als:

thlr. gl. pf. welche, als Abgang, unter Fol. • in Ausgabe befindlich.

thlr. gl. pf. würcklich verhanden.

Ihrer Hochgräflichen Gnaden (Excellenz) *Appointement* (*Tractament*)- oder Beſoldungs-Gelder.

Vacat.

Indem dieſelben ſothane Gelder zu Dero eigenen hohen Hand und Scaroulle ziehen.

An zinßbaren *Capitalien*.

thlr. gl. pf. Herr N. von N. auf N. welche ihm auf • Jahr geliehen, gegen Landes-Regierungs-Conſens, de dato • Iſt Oſtern künfftigen • Jahres zahlbar.

thlr. gl. pf. incluſivè thlr. gl. pf. Intereſſe auf 6 Monath, hat Herr N. N. gegen ſeinen am • dieſes Jahres ausgeſtellten und nächſt-künfftigen • • zahlbaren Wechſel-Brief.

Not. Die Intereſſen von Wechſel-Geldern werden insgemein im Wechſel-Briefe zum Capital, daher auch beydes zugleich in Einnahme gebracht.

thlr.

thlr. gl. pf. Frau N. von N. welche iedoch am • dieſes Jahres abgetragen, und hinwieder ausgeliehen worden, laut Ausgabe Fol. •

thlr. gl. pf. Herr N. N. dieſe ſind am • letzthin bezahlt, und zu Ende dieſer Rechnung unter der Caſſen-Baarſchafft befindlich,

und ſo weiter.

Not. Wie es mit denen zurück bezahlten Capitalien in der künfftigen Rechnung zu halten ſey, davon iſt oben Cap. 31. §. 22. und 23. Erinnerung geſchehen.

Summa

thlr. gl. pf. als:

thlr. gl. pf. annoch auſſenſtehend.

thlr. gl. pf. abgelegt Capital.

Einnahme,

Revenüen aus denen Hochgräfl. *Immobilibus.*

thlr. gl. pf. nach Abzug derer in Ausgabe Fol. • verrechneten Poſten, hat der Pachter der Herrſchafft N. •, auf das Jahr von Walpurgis • bis dahin an. •, zu folge Pacht-Briefs, de dato den •, welcher künfftige Walp. • zu Ende gehet, baar bezahlt.

thlr. gl. pf. Adminiſtrations-Uberſchuß, ſo von dem Schößer zu N., beſage ſeiner übergebenen und hierbey ſub lit. • befindlichen Rechnung, baar geliefert.

thlr. gl. pf. Nutzung aus dem Garthen-Vorwerck allhier, laut des Hofmeiſters N. N. Rechnung, welche ſub lit. • dieſer Rechnung angeheffiet. u. ſ. w.

Summa dieſer Einnahme

thlr. gl. pf.

Hierüber iſt auch der heurige Zuwachs aus dem Weinberge zu N. in Natura verhanden, laut des Kellermeiſters Rechnung ſub No.

Und was etwa derer zur Einnahme gehörigen Capitel mehr seyn möchten. Das letzte ist die

Einnahme in Gemein,

Unter welches nur solche Posten, die von ohngefehr und selten vorkommen, gebracht zu werden pflegen. Darauf folget:

Summa Summarum aller Einnahme

Thut thlr. gl. pf.

Hingegen ist

Ausgabe-Geld,

So Ihrer Hochgräfl. Gnaden (*Excellenz*) hohen Hand, gegen Dero Interims-Scheine.

Vor *Pretiosa*, Gold- und Silber-Geschirr.

thlr. gl. pf. welche Sr. Hochgräfl. Gn., an einem oben in Einnahme befindlichen Bocal von . Marck . Loth, Herrn N. N. zum Hochzeit-Geschenck verehret, laut Dero Scheins sub No. .

thlr. gl. pf. vor neuerkaufftes Silber, als ꝛc.

Nor. Hiermit gehet es nach des Juweliters oder Gold- und Silber-Arbeiters Auszügen, welche numeriret und in der Rechnung allegiret werden.

Vor die Herrschafftliche Tafel, und zu Beköstigung derer *Domestiquen*.

thlr. gl. pf. sind in diesem Jahre dem Küchschreiber N. N. bezahlt, und von ihm berechnet worden, sub No. .

Hierüber an Kostgeldern.

thlr. gl. pf. dem Hauß-Hofmeister N. N. wöchentlich . thlr. . gl. laut Quittung No. .

thlr. gl. pf. dem Stallmeister N. N. wöchentlich . thlr. . . . No. .

thlr. gl. pf. mir dem Casirer, wöchentlich . thlr. worüber ich hiermit eigenhändig quittire,

und so ferner:

Nor. Allhier dürfften auch Zinn, Kupffer, Meßing, wie auch blechern, irdene und höltzerne Küchen-Gefäße ihren Platz finden.

Summa

Summa / thlr. gl. pf.

Auf die Kellerey, wie auch vor Wein, Bier und Brod.

thlr. gl. pf. vor • Aythal Ungarischen Wein an N. N. bezahlt, auf Hochgräfl. Anordnung sub No. • wie auch Quittung No. •

thlr. gl. pf. vor • Eymer Mosler- und

thlr. gl. pf. vor • Eymer Rhein-Wein, an N. N. Handelsmann in Franckfurth, laut quittirtet Rechnung No. • und Hochgräfl. Anordnung, No. •

thlr. gl. pf. vor • Faß Wurtzner- und

thlr. gl. pf. vor • Faß hiesiges Stadt-Bier, besage des Kellermeisters Jahrs-Rechnung, Fol. • welche hier beygehefftet, sub No. •

thlr. gl. pf. vor allerhand Gläser, ferner

thlr. gl. pf. vor 200 grosse- und

thlr. gl. pf. vor 200 kleine Bouteilles, laut des Glashändlers N. N. Rechnung, No. •

thlr. gl. pf. vor Geleuchte in die Keller, besage des Seiffensieders N. N. Zettel und Quittung, No. •

thlr. gr. pf. auf den Weinberg, besage des Richters zu N. Berechnung, No. •

Not. Hierbey dürffte die Weinbergs-Ordnung Chur-Fürst Johann Georg II. in Obacht und zum Fundament zu nehmen seyn.

thlr. gl. pf. vor Semmel und Brod, besage des Weißbeckers N. N. Specification und Quittung, No. •

und was dergleichen Ausgaben, welche der Kellermeister oder Kellerschreiber zu besorgen hat, mehr seyn mögen.

Vor Tafel- und Tisch-Geräthe, wie auch Wachs- und Inselt-Lichte.

thlr. gl. pf. vor • Stück Damast, à • thlr, und

thlr. gl. pf. vor • Stück Zwillich, à • thlr, dem Handelsmann N. N. bezahlt, laut Quittung, No. •

thlr. gl. pf. vor ℔ Cent. ℔ Pfund Wachs-Lichte, und
thlr. gl. pf vor ℔ Stück Flambaux (Wind-Lichter) dem Wachszieher N. N. laut Verzeichnisses, No. ℔
thlr. gl. pf vor ℔ Stein allerhand Inslet-Lichte, dem Seiffensieder N. N. bezahlt, No. ℔
thlr. gl. pf. vor ℔ Stück Pech-Fackeln, dem Seiler N. N. laut Zettels, No. ℔

und so weiter.

Auf die Hochgräfl. *Garderobbe*, vor Kleidung, Wäsche und Geräthe.

Zur *Livrée*, Kleidung, Wäsche und Geräthe derer Bedienten.

Not. Mit diesen beyden Capiteln dürffte es auf die Handlungs-Auszüge, item, Schneider-Schuster-Bortenwircker-Räther- und Wäscherin-Zettel ankommen.

Besoldungen und Liedlöhne.

Not. Allhier wird derer sämtlichen Diener und übrigen Domestiquen Besoldung, Lohn und Warte-Geld, mit Beziehung auf deren Bestallung, Instruction, Contract und Lohn-Bücher, in Ansatz, und deren Quittungen beygebracht.

Auf den Hochgräfl. Stall.

Not. In dieses Capitel gehören die neuerkaufften Pferde, Wagen, und Geschirr, item Pferde- und Stall-Werck-Zeug, ingleichen Hufschlag, Roß-Artzeney, an denen hieher gehörigen Wagner-, Schmiede, Sattler-, Riemer-, Gürtler- und dergleichen Zetteln, item Hafer, Heu und Stroh. Was an sothaner Fütterung von denen Güthern geliefert wird, darüber können dem Lieferanten, statt Geldes, Scheine gegeben, und bey Bezahlung des Pacht- oder Nutzungs-Geldes, nach dem Marcktgültigen Preiß, eben so in Zurechnung wieder angenommen, nicht aber von dem Verwalter in Ausgabe seiner Rechnung verschrieben werden, oder, wo dieser sothane Lieferung in die Geld-Ausgabe gebracht hätte; So müste der Cassirer in seiner Cassen-Rechnung sich nur auf des Verwalters Rechnung beruffen, keinesweges aber den Betrag des gelieferten Hafers, Heu und Strohes in den Calculum seiner Ausgabe ziehen, weil selbiger sonst doppelt, zu Schaden des Rechnungs-Herrn, in Ausgabe stünde. Doch gehöret dergleichen Lieferung in des Verwalters Wiederholung, in welcher er sothanen Zuwachs, in Natura berechnet, und was er zu seines Herrn Haußhaltung verabfolgen lassen, in selbiger Ausgabe, und das Geld dafür in der Einnahme Geld vor verkauffte Getreyde ꝛc. ansetzet. Von letztgenannter Wiederholung

derholung ſoll hernach bey der Forwercks-Rechnung Cap. 34. etwas gemeldet werden.

Ausgabe vor Brenn-Holtz.

Not. Was von denen Güthern geliefert wird, damit hat es, der Bezahl- und Berechnung halber, gleiche Bewandnüß mit vorhergehenden Capitel und der ſelbigem nachgeſetzten Anmerckung.

Auf das Hochgräfl. Wohnhauß.

Not. Hieher dürfften etwa die Bau- und Reparatur-Koſten, wie auch die Landes-Herrſchafftlichen Steuer- und andere Gefälle, nicht minder was zum Gottesdienſt gewiedmet iſt, gehören.

Vor Meubles und Haußrath.

Not. Etwa nach des Tapeziers, Tiſchlers und andern Handwercks-Zetteln, iedoch mit Unterſcheidung desjenigen, was der Küch- und Keller- wie auch Stallſchreiber bekommen, und in ihre Rechnungen gebracht haben.

An von neuen ausgeliehenen Capitalien.

Not. Dieſe kommen nicht unbillig zulezt in Rechnungs-Ausgabe, weil von der eingehenden Baarſchafft zuförderſt der ordentliche Aufwand beſtritten werden muß. Wenn aber ein abgetragenes Capital wieder ausgeliehen, und unter gegenwärtiges Capitel gebracht wird; So kan ſich dabey auf die Einnahme, allwo, wer ſothanes Capital, oder einen Theil deſſelben, vorher auf ſich gehabt, angezeiget worden, nicht minder der anderweiten Ausleihung halber, auf die Herrſchafftliche Approbation und die von denen Debitoribus ausgeſtellten Obligationes und Conſenſe oder Wechſel-Briefe, bezogen werden. Hernach werden ſothane neue Capitalia zu Ende der Rechnung mit angezeiget, und bey künfftiger Rechnung allhier in der Ausgabe weggelaſſen, hingegen daſelbſt von dem Uberſchuß der vorhergehenden abgezogen, und zu denen ſchon verhandenen Capitalien in Einnahme gebracht.

Ausgabe in Gemein.

Not. In eben ſolchen Poſten beſtehend, wie oben bey der Einnahme in Gemein angemerckt zu befinden.

Summa Summarum aller Ausgaben

Thut / thlr. gl. pf. Dieſe von der Einnahme, an thlr. gl. pf. abezogen,

Verbleiben / thlr. gl. pf. als:

thlr. gl. pf. baar in Cassa, und
thlr. gl. pf. annoch auffenstehende Capitalia, laut Einnahme, Fol. ⁄ wie auch
thlr. gl. pf. an denen nach Abzug des in Ausgabe Fol. ⁄ verschriebenen Bocals, annoch verhandenen Pretiosen ꝛc.

ut supra.

Hierzu kommen:

thlr. gl. pf. neuausgeliehen Capital, besage Ausgabe, Fol. ⁄
thlr. gl. pf. an erkaufften Silberwerck, Fol. ⁄ dieser Rechnung.

Not. Diese Baarschafft, wie auch alte und neue Capitalia, ingleichen die vorher verhandene und neuerkaufften Pretiosa, Silberwerck ꝛc. werden bey folgender Rechnung unter ihren Capiteln wieder in Einnahme gebracht. Im Fall auch einem Cassirer, nebst offtbesagten Pretiosen, die sämtlichen Meubles und Haußrath, vermittelst eines darüber errichteten Inventarii, zur Obsicht übergeben wären; So hätte er dessen Vermehrung sowohl als die Verminderung, annoch zu annectiren, etwa folgender maßen:

Hierüber

Sind aus dieser Rechnung zum Inventario kommen:

Not. Allhier sind alle diejenigen in der Geld-Ausgabe befindlichen neuangeschafften Mobilia, so nicht in consumtibilien, als Speise, Tranck und Kleidung ꝛc. bestehen, zu specificiren, welche sofort auch in das Inventarium selbst, ohne, oder mit ihrem Werth, nachdem dieses oder jenes eingeführet ist, also eingetragen werden, daß dabey die Rechnung, in welcher sie angeschaffet, bemercket zu befinden. Diesem folget:

Hingegen

Ist von dem Inventario in diesem Jahre abgegangen, und daselbst zu notiren: ꝛc.

Obiges Project zu einer Cassier-Rechnung ist, wie schon vorher erwehnet, nur ein Brouillon. Es muß ohnedem ein solcher Rechnungsführer sich nach dem Willen seines Herrn und denen von seinem Antecessore geführten Rechnungen richten. Wären aber auch dergleichen nicht vorhanden; So können die etwa noch nöthigen Capitel gar leicht hinzugethan,

zugethan, oder auch ein und andere Dinge, so vorher, z. E. unter denen Küchen- und Kellerey-Ausgaben mit stehen, in besondere Capitel gebracht werden. Im übrigen ist zu bessern Begriff des in sothanem Schemate enthaltenen etwas schweren, daher auch auf mehrerer Circumspection beruhenden Calculi anher zu wiederholen, was diesfalls vorher Cap. 31. §. 22. vorgestellet worden. Desto leichter und bequehmer dürffte hingegen diejenige Rechnungs-Arth fallen, wo die Capitalia, Pretiosen und andere Mobilia nicht in Einnohme geführet, sondern nur vor sich, im Eingange sowohl als nach dem Schluß der Rechnung, angemercket werden. Und hiervon wird deutlichere Nachricht geben folgendes

CAP. XXXIII.

SCHEMA

zu einer

Vormundschafftis-Rechnung.

Ob zwar unter denenjenigen, so eines Vormunden nöthig haben, ein Unterscheid ist, denn

a) *Tutores* werden *Pupillen* oder unmündigen Kindern bestätiget, die nehmlich das 14de Jahr, männlichen, und das 12te Jahr, weiblichen Geschlechts, noch nicht erreichet:

b) *Curator Minorum* ist ein Vormund minderjähriger Kinder, die sothanes *respectivè* 14de oder 12te Jahr zurück geleget haben;

c) *Curator Prodigi*, eines Verschwenders,
- - *Furiosi*, eines Wahnwitzigen,
- - *Absentis*, eines Abwesenden, von dessen Aufenthalt, und ob er noch im Leben, keine Nachricht vorhanden;

So lauffen doch alle solche Vormundschafftis-Rechnungen auf Eins hinaus, daß nehmlich das gesamte Vermögen

gen in Einnahme, und was davon verthan wird, in Ausgabe zu verschreiben, auch der verbleibende Bestand zuletzt allemahl specificè anzuzeigen ist. Indem nun mit denen Immobilibus oder unbeweglichen Güthern solcher bevormundeten Personen, ohne besondere Erheblichkeit, keine Veränderung geschicht, und diese, wenn sie, nebst ihrem Ertrag oder Nutzung, in Einnahme geführet würden, mithin auch wieder in Ausgabe verschrieben werden müsten, nur grosse Summen herzustellen pflegen; So dürffte besser gethan seyn, wenn zwar besagte Nutzung, wie billig, in Einnahme gebracht, die Immobilia selbsten aber, nebst denen Mobilien, ausser derselben gelassen, und von diesen lezteren iedesmahl nur dasjenige, was davon verkauffet, oder denen Pflegbefohlnen zum Verbrauch, als da sind Kleider, Wäsche und dergleichen, verabfolget wird, mit ihrem Geld-Betrag in Einnahme angesetzet, hingegen sothane Consumtibilia sogleich in selbiger Rechnung wieder in Ausgabe verschrieben werden, da sodann auch alles, was von solchen Mobilien entweder verlassen oder verbrauchet worden, in dem Inventario oder der Erbtheilung (wovon, weil in dergleichen Document man nicht gerne schreibet, eine Abschrifft bey der Hand zu behalten) anzumercken ist. Diese leztern zum Verbrauch hergegebenen und in Ausgabe verschriebenen Sachen nun cessiren gäntzlich, und vermindern die Haupt-Summe des Vermögens, die verkaufften hingegen fallen in den baaren Cassen-Bestand, und vermehren diesen, obschon mit Verminderung der Particular-Summe derer Mobilien.

Solchemnach könte eine Vormundschaffts-Rechnung etwas kürtzer und in wenigern Capiteln folgender massen gefasset werden, mit der Uberschrifft:

Erste

Vormundschaffts-Rechnung.

über

Des weyland Königl. und Churfl. N. Herrn N. N. hinterlassener unmündiger Kinder,

nahmentlich:

1.) N. N. welcher ◦ Jahr alt,
2.) N. N. von ◦ Jahren

liegend ◦ und fahrendes Vermögen,
wie selbiges
in
Einnahme und
Ausgabe
Auf das Jahr von ◦ Anno ◦
bis dahin Anno ◦
in obhabender Tutel (Curatel)
administriret hat
N. N.

Not. Wenn ein Vormund mehrerer Kinder annoch ungetheiltes Vermögen verwaltet, so sind sie zwar anfangs in der Einnahme einander insgemein gleich, in der Ausgabe hingegen muß allenthalben angemercket werden, ob das verschriebene vor alle, zu gleichen Theilen, oder von welchen Pupillen dieses oder jenes insonderheit ausgegeben worden, und was endlich einem ieden von der übrigen Baarschafft zu seinem Antheil verbleibe. Wäre aber zwischen denen Kindern eine Theilung getroffen, alsdenn hat entweder ein iedes seinen besondern Tutorem, oder es müste ein Tutor mehrerer Kinder über eines ieglichen Vermögen besondere Rechnung führen, und mithin auch den vorherstehenden Titul darauf einrichten.

Hierauf sind bey einer Ersten Vormundschafftes-Rechnung, Eingangsweise, alle Capitel des Inventarii oder der Erbtheilung, in soweit diese leztere dem Pupillen das Seinige anweiset, zu specificiren, etwan also:

Verzeichniß
Des sämmtlichen Vermögens weyland Herrn N. N. hinterlassenen ältesten Sohns N. N. laut des errichteten und von E. Edl. Hochw. Rath allhier confirmirten Inventarii, (Erbtheilungs-Recessus) und bestehet selbiges in folgenden:

I. Immobilia.

Cap. 1.) das Guth zu N. taxirt auf ◦ fl. ◦ gl. ◦ pf.
2.) das Hauß auf der N. Gasse allhier ◦ ◦ ◦ fl. ◦ gl. ◦ pf.

Cap.

Cap. 3.) der Garthen auf der N. Gasse vor dem N. Thore . . fl. . gl. . pf
4.) der Weinberg zu N. . . fl. . gl. . pf.
5.) an Bergtheilen oder Kuxen . fl. . gl. . pf.
Summa derer *Immobilien*.

fl. gl. pf.

II. An *Mobilien*.

Cap. 1.) Pretiosa und Geschmeide . fl. . gl. . pf.
2.) Silberwerck . . . fl. . gl. . pf.
3.) Manns-Kleidung und Wäsche fl. . gl. . pf.
4.) Frauen-Kleidung und Wäsche fl. . gl. . pf.
5.) Betten . . . fl. . gl. . pf.
6.) Geräthe . . . fl. . gl. . pf.
7.) Damast, Zwillich und Leinwand . . . fl. . gl. . pf.
8.) Bücher und Schrifften . fl. . gl. . pf.
9.) Gewehr . . . fl. . gl. . pf.
10.) Porcelan und Gläser . fl. . gl. . pf.
11.) Haußrath . . . fl. . gl. . pf.
12.) Zinn . . . . fl. . gl. . pf.
13.) Kupffer . . . fl. . gl. . pf.
14.) Meßing . . . fl. . gl. . pf.
15.) Blech und Eisenwerck . . fl. . gl. . pf.
Summa derer *Mobilien*.

fl. gl. pf.

III. An Gelde.

Cap. 1.) Activa oder zinßbar Capital . . . fl. . gl. . pf.
2.) aussenstehende Schuld. . fl. . gl. . pf.
3.) an Ducaten . . . fl. . gl. . pf.
4.) an alten Speciebus und Schaustücken . . fl. . gl. . pf.
5.) an Current-Gelde . . fl. . gl. . pf.

Sum-

Summa

fl. gl. pf.

Hiervon gehen ab:

fl. gl. pf. an Passivis oder zu bezahlenden Schulden

Verbleiben

fl. gl. pf. als der Bestand des sämtlichen liegend- und fahrenden Vermögens.

Not. Daß Activ- und Passiv-Schulden in einer Ersten Vormundschafft-Rechnung zusammen kommen können, ist zwar nicht unmöglich; Es wird aber ein ieder Vormund sich sogleich bestreben, die Passiva, durch Einhebung derer Activorum, ingleichen, da nöthig, durch Verkauff derer überflüßigen Mobilien, oder auch eines Immobilis selbst, ie eher ie besser zu tilgen; Da sodann bey der folgenden andern Rechnung die Erwehnung derer Passiv-Schulden unnöthig ist.

Soviel von einer Ersten Vormundschafft-Rechnung. In der Zweyten, Dritten ꝛc. aber können auf dem ersten Blat nur die Immobilia, nach ihrem Geld-Betrag, und die Mobilia überhaupt mit ihrer Summa, nebst denen Activ-Schulden und dem Species-Gelde, wie auch der übriggebliebenen Current-Baarschafft, also vorangesetzet werden, wie sich das sämtliche Vermögen beym Schluß der vorhergehenden Rechnung befunden. Es wird aber von sothaner Summe derer Im- und Mobilien ꝛc. nichts in den Calculum der Einnahme gezogen, ohne nur das Current-Geld, und dasjenige, was aus denen Mobilien nach und nach gelöset, oder dem Pupillen selbst zum Verbrauch gegeben wird, wie auch die zinßbaren Capitalia, wenn deren einige abgetragen oder ausgeliehen worden, wie nunmehro weiter folget. Die

Einnahme.

Not. Mit diesem Wort werden, wie vorerwehnt, alle Capitel auf frischen Seiten angefangen, und sodann die Rubric oder Uberschrifft, etwa nachstehender maßen, das Geld aber, gleichwie bey der Einnahme, also auch bey der Ausgabe, in Linien gesetzet; Und weil die Inventaria und Erbtheilungen insgemein in Meißnischen Gülden bestehen, so werden dergleichen auch billig in Vormundschafft-Rechnungen geführet, wiewohl

wohl zu wünschen wäre, daß sothane Geld-Sorte, wie es bey groſſen Cassen bereits geschehen, so auch bey diesen und dergleichen Erb- und Verlassenschaffts-Sachen, in die bequehmern Reichs-Thaler verändert werden möchte.

Einnahme

An dem in vorherstehender Anzeige des Vermögens mit befindlichen *Current*-Gelde.

* fl. * gl. * pf. nehmlich:
* fl. * gl. * pf. dem Sohne N. N und
* fl. * gl. * pf. der Tochter N. N zuständig.

Not. Wenn die Rechnung nur einen Pupillen angehet; So giebt sichs von selbst, daß es dieser Unterscheidung nicht bedürffe.

Summa per se.

An eingegangenen *Activis.*
(i. e. abgelegten Capitalien.)

Not. Hier wird das Geld, und der Nahme desjenigen, der dasselbe auf sich gehabt, wie auch der Tag des Abtrags gesetzet.

Zinßen von auſſenstehenden *Capitalien.*

Not. Es wird allhier ebenfalls zuerst der Zinß, sodann der Nahme des Debitoris, ferner die Zeit, ob auf gantze, halbe oder viertel Jahre die Zinßen abgeführet worden, nebst dem Umstande, ob das Capital annoch auſſen-, oder in dieser Rechnungs-Einnahme als abgetragen stehe, wie auch das Quantum des Capitals angezeiget.

Vor verkauffte *Mobilien.*

Not. Damit man sehen könne, daß nichts geringer oder wohlfeiler, als es im Inventario taxirt ist, verlassen worden; So werden bey diesem Capitel forne an, und auch am Ende der Zeilen Linien gezogen, und forne das vor die verkauffte Sachen gelöſete Geld, hernach aber die Taxe ieden Stücks angesetzet, und zuletzt beyderley, der Taxe sowohl, als der Verkauff summiret; Diese, die Summe des Verkauffs, läuffe mit unter die Haupt-Summe der gantzen Einnahme, jene, die Summe des Taxes aber wird zu Ende der Rechnung von der Summe derer im Eingange unter dem gesamten Vermögen mit angezeigten Mobilien abgezogen, wie unten zu sehen.

An denen von dem *Pupillen* selbst verbrauchten *Mobilien.*

Not. Das Geld wird verrechnet, wie es im Inventario oder in der Erbtheilung stehet, und sich allemahl auf das Folium, wo sothane Stücke taxirt zu befinden, bezogen.

Nutzung

Nutzung des Guthes zu N.

Not. Hiermit kommt es insgemein auf das volle Pachtgeld an, wobey die Pacht-Zeit, und wie lange der Contract noch währet, anzuzeigen. Was aber der Pachter, an solchen Abzügen, die er selbst zu tragen nicht schuldig ist, einrechnet, das wird hernach in Ausgabe verschrieben.

Wäre das Guth auf Administration gegeben; So könte nur der, nach Abzug der Ausgaben, verbleibende Uberschuß allhier in Einnahme gebracht, und des Verwalters Rechnung allegiret und beygeheffet werden.

Nutzung des Hauses allhier.

Not. Diese kan in dem Miethzinß vor Logiamenter, Crahm Läden und Gewölber, Keller, Einfahrt und Stallung bestehen, wobey das Jahr des bezahlten Zinßes, wie auch von wem, und auf wie lange das Logiament ꝛc. gemiethet worden, zu melden, anbey von neuen Mieth-Contracten, Abschrifften am Ende der Rechnung beyzuheffter.

Nutzung des Gartens.

Not. Wenn er vermiethet ist; So kommt das Pachtgeld, außerdem aber, was aus denen Früchten derer Bäume und Beeten gelöset worden, in Einnahme.

Weinbergs-Nutzung.

Not. Bestehet in dem verkauffter Most und Obst, weil doch schwerlich ein Vormund den Wein in natura aufbehalten, und sich mit dessen Wartung belästigen wird.

Ausbeuten von denen Kuxen.

Not. Was oben Cap. 31. §. 9. wegen eines Certificats von demjenigen, der die Ausbeuten vertheilet, erinnert worden, das ist allhier applicabel.

An eingegangenen Schulden,

Not. Wenn ein Debitor nicht völlig, sondern in Abschlag bezahlet; So wird das Residuum, u. was sonst noch restiret, ausserhalb derer Geld-Linien mit angemercket. Das lezte Capitel bestehet allemahl in der

Einnahme in Gemein.

Not. Hieher gehöret, was selten vorkömt, oder sonst unter vorhergehenden Capiteln nicht füglich stehen kan. Selbige lauffen allesamt in die

Summa Summarum aller Einnahme

Thut fl. gl. pf. als:

fl. gl. pf. vor dem Sohn N. N. und
fl. gl. pf. vor die Tochter N. N.
(wenn anders mehr als ein Pupille vorhanden.)

Die Ausgaben dürfften ohngefehr in folgenden Capiteln bestehen:

Ausgabe,

Kost- Zieh- und Waschgeld, wie auch vor Logiament Holtz und Licht.

Not. Hier wird das wöchentliche Kostgeld auf ein gantzes Jahr, in einer Summa, und was vor das übrige etwan überhaupt geordnet ist, angesetzet.

Wenn zwey oder mehr Pupillen vorhanden und beysammen leben; So wird ihnen, wo deren Vermögen austräglich ist, insgemein eine Kinder-Frau oder andere Bedientin gehalten, deren Lohn und Kostgeld ebenermaßen in diesem Capitel verrechnet werden kan.

Zur Kleidung derer Pupillen.

Not. Was in dem Kauffmanns-Gewölbe erhandelt wird, darüber ist der Auszug, und vom Schneider und Schuster ihre Zettel, beyzubringen, und sich auf die Numer, wie diese und die übrigen Belege einander folgen, zu beziehen.

An denen dem Pupillen zum Verbrauch gegebenen Mobilien.

Not. Hier darf nur die Summa angesetzet, und sich auf die Einnahme der Rechnung, allwo sie specificiret stehen, bezogen werden.

Dem Medico und vor Artzeney.

Not. Was dem Medico gegeben wird, das passiret ohne Bescheinigung, wenn nur aus der Apothecke der Auszug, nach denen Recepten und sonst, angeschaffet wird.

Informations-Geld und vor Bücher.

Not. Wenn derer Pupillen mehr als Eins, und ein besonderer Informator gehalten wird; So kommt es hiermit auf dessen Besold- und Beköstigung, Waschgeld und den heil. Christ an; Sonst aber, wenn die Kinder anderwärts in die Schule gehen, so wird insgemein ein gewisses Quartal-Geld bestimmet.

Hieher gehören auch die Information-Gelder vor den Sprachmeister, und bey Weibspersonen vor die Nätherin und Putzmacherin, und was zum Nehwerck sonst nöthig ist, wie auch die Schul- und andre Bücher.

Zum Heiligen Christ, und sonst zur Recreation.

Not. Was denen Kindern, ausser der ordentlichen Kleidung, etwa sonst nöthig ist, wie auch, nach Unterscheid ihres Alters, einiges Spielwerck, item, beym Umgang mit andern ihres gleichen, sowohl zu bisweilen, und in behöriger Maaße, anzustellenden Spatierfahrten u. s. w. alles nach Beschaffenheit ihres Zustandes und Vermögens.

Auf

Auf das Guth zu N.

Not. Wenn ſelbiges verpachtet iſt, ſo wird allhier angemercket, ob und wie weit der Pachter die Onera, Reparaturen, item vor Schiff- und Geſchirr ꝛc. entweder zu tragen ſchuldig ſey, oder es wird das volle Pacht-Quantum in Einnahme, die Unkoſten aber allhier in Ausgabe geſetzet. Würde das Guth adminiſtriret; So könte es mit denen Ausgaben alſo, wie oben bey der Einnahme angemercket worden, gehalten, und ſich allhier auf ſothanes Capitel der Einnahme bezogen werden.

Auf das Hauß allhier in N.

Not. Dieſe Ausgaben dürfften in 3 Claſſen einzutheilen ſeyn, als:

1.) Bau- und Reparatur-Koſten.
2.) Herrſchafftliche Gefälle und Onera,
3.) Collecten und Allmoſen.

Auf den Garten vor dem Thore.

Not. Von der Nutzung deſſelben können die Ausgaben beſtritten, und jene vor voll in Einnahme, dieſe aber allhier in Ausgabe verſchrieben, oder, wo der Garten vermiethet wäre, das Miethgeld in Einnahme, und der Abgang allhier in Ausgabe verrechnet werden.

Auf den Weinberg zu N.

Not. Hier kommt es hauptſächlich auf Steuern und Gefälle, Wingerlohn, item vor Dünger und Pfähle an; Die Reparaturen an Gebäuden, wenn dergleichen vorhanden, ereignen ſich nicht alle Jahre.

Wegen der Bergtheile.

Not. Die Zubuß-Kuxe wird ein Vormund vor ſich und ohne Ober-Vormundſchafftliche Bewilligung nicht continuiren. Die ſich ſelbſt verbauenden und zur Ausbeute gediehenen Kuxe aber ſeinen Pflegbefohlnen beym Berg-Amte zugewähren laſſen, da er denn die liquidirte Gebühr, gegen Beſcheinigung, und demjenigen, der ihm Ausbeuten zahlet, etwa jährlich einen Recompens zu geben hat.

An bezahlten Paſſiv-Schulden.

Not. Davon wird ein Tutor ſeinen Pupillen bald-möglichſt zu befreyen ſuchen, und lieber die bisweilen ungewiß werdenden Activa, ſoviel hierzu nöthig, aufheben, als die gewiſſen Paſſiva lange verzinßen.

An neuausgeliehenen Capital.

Not. Die alten Capitalia werden nur am Anfange und Ende der Rechnung unter der Anzeige des Vermögens geführet; Was aber in dem Jahre der vorhabenden Rechnung ausgeliehen worden, das wird, mit Beyfügung der Abſchrifft von denen darüber ausgeſtellten Documenten, allhier in Ausgabe, iedoch nur einmahl verſchrieben, und nach dem Schluß der Rechnung unter dem Vermögen mit angegeben, ſowohl

auch bey der Rechnung des folgenden Jahrs zu denen andern, die man allhier alte Capitalia genennet, in Einnahme gebracht.

Ausgabe in Gemein.

Not. Was unter vorherstehenden Capiteln nicht füglich statt findet, das kan in diesem letzten verrechnet werden. Hierauf folget der Schluß sothaner Rechnung:

Summa Summarum aller Einnahme

Thut / thl. gl. pf.

Diese von der Einnahme an ⸗ thlr. ⸗ gl. ⸗ pf. abgezogen:

Verbleiben

thlr. gl. pf. baar inclusivè ⸗ thlr. ⸗ gl. ⸗ pf. an eingegangenen Capital, laut Einnahme, Fol. ⸗

Hierzu

thlr. gr. pf. an Immobilien.

thlr. gl. pf. an Mobilien, nach Abzug

thlr. gl. pf. vor diejenigen Stücke, welche, laut Einnahme, Fol. ⸗, verkaufft, und

thlr. gl. pf. an denen dem Pupillen zum Verbrauch gegebenen Sachen, vid Einnahme, Fol.

Not. Dieser Abzug derer verkauffsten und verbrauchten Mobilien wird nicht nach dem Betrag des würcklichen Verkaufs, sondern nach der in dem Inventario oder der Erbtheilung befindlichen Taxe gerechnet, weil sonst im Eingange der Rechnung die sämtlichen Mobilia ebenfalls nach der Taxe angesetzet sind.

thlr. gl. pf. an Activis, als:

thlr. gl. pf. alte Capitalia, nach Abzug desjenigen, was oben in der Einnahme Fol. ⸗ eingegangen, und

thlr. gl. pf. neues Capital, laut Ausgabe Fol. ⸗

thlr. gl. pf. Species-Geld und Schaustücke.

Summa des sämtlichen nach dieser Rechnung verbleibenden Vermögens.

Thut / thlr. gl. pf.

Folget nun endlich auch das

Ver-

Verzeichniß
Derer annoch vorhandenen *Mobilien*, mit ihrem taxmäßigen Werth:

thlr. gl. pf. an Geschmeide, nach Abzug ⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf. welche, als Verkauff, Fol. ⁄ dieser Rechnung in Einnahme stehen.

thlr. gl. pf. an Silberwerck, exclusivè ⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf. Verkauff, laut Einnahme Fol. ⁄

thlr. gl. pf. Manns-Kleidung und Wäsche, nach Abzug ⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf., so verkaufft, und ⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf. welche dem Pupillen zum Verbrauch gegeben, und Fol. ⁄ in Einnahme stehen.

Not. Um so weiter, nach allen, gleich im Eingange der Rechnung unter dem Verzeichniß des sämtlichen Vermögens befindlichen Capiteln.

Summa derer annoch vorhandenen *Mobilien*.

thlr. gl. pf. nach Abzug ⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf., welch in gegenwärtiger Rechnung abgegangen, wie nächstvorher, beym Schluß derselben, zu sehen.

Not. Diese Summa, mit Zuziehung des unterbesagten Abgangs, muß mit dem Ansatz im Eingange der Rechnung genau übereinkommen.

Ingleichen ist auch, wie man bereits oben in Vorschlag gebracht, sothaner Abgang in der Abschrifft des Inventarii oder der Erbtheilung, genau anzumercken, und sich auf die Folia der Rechnung, in welcher iedes Stück in Einnahme gesetzet worden, zu beziehen, massen denn, wie ebenfalls schon oben erwehnt, alle dergleichen Sachen, die, als Abgang, in Ausgabe kommen sollen, zuvorher in Einnahme gesetzet werden müssen.

Die folgende Vormundschaffts Rechnung fähret sich, auf vorgängige Ueberschrifft, also an:

Verzeichniß

Des in vorherstehender (Ersten) Vormundschafts-Rechnung verbliebenen, dem unmündigen *N. N.* zustehenden Vermögens.

thlr. gl. pf. an Immobilien,
thlr. gl. pf. Mobilia,
thlr. gl. pf. Activa,
thlr. gl. pf. ausseñ stehende unzinßbare Schulden,
thlr. gl. pf. an Gold- und Silber-Species-Gelde und Schaustücken.
thlr. gl. pf. Current-Geld.

Summa thlr. gl. pf. u. s. w.

Schließlich kommt annoch, was vorher Cap. 31. §. 7. versprochen worden, und nicht nur zu einem summarischen Extract der vorher beschriebenen Vormundschafts-, sondern auch bey anderen förmlichen Rechnungen applicabel ist. Man bedienet sich aber diesfalls allhier deren Capitel einer Kirch-Rechnung, worzu bereits ein Schema im Druck verhanden.

Zuförderst sind bey dergleichen Bilancs einige

Anmerkungen

vonnöthen, welche kürtzlich darinne bestehen;

1.) Præsupponiret dergleichen summarischer Extract eine förmliche Rechnung, oder bey Kauffleuten die Handlungs-Bücher und Inventaria, weil ausserdem die gantzen Capitels-Summen weiter nicht, als zu dem, was oben Cap. 31. §. 7. bemercket worden, nütze seyn dürfften.

2.) Die festgesetzten Erb-Zinßen, und

3.) Die alten Zinß-Reste, wie auch

4.) Die Capitals-Zinßen (deren die von denen auf kurtze Zeit geliehenen Capitalien innerhalb des Rechnungs-

nungs-Jahres nebst dem Capital wieder bezahlet werden) müssen vor voll, ohne Absicht, ob und was darauf vergnüget worden, in Einnahme stehen. Was aber nicht einkommt, das wird entweder als inexigibler Wegfall in Ausgabe verschrieben, oder zuletzt nach der Ausgabe als exegibler Rest angegeben, und in der Rechnung specificiret.

5.) Die sämtlichen Capitalia jedoch in Einnahme zu bringen, ist unnöthig, oder, wo dieses Herkommens wäre, so müsten sie auch zu Ende, nach der Baarschafft, wieder angesetzet werden, wie oben Cap. 31. §. 22. mit mehrern zu sehen. Und was

6.) Sonst für Umstände bey denen in Einnahme als eingegangenen, und in Ausgabe stehenden neuausgeliehenen Capitalien, vonnöthen sind, das ist in nächstvorhergehender Vormundschaffts-Rechnung deutlich erkläret.

7.) Der sogenannte Gottes-Pfennig wird etwan von verkaufften Grundstücken und von Handwercks-Zünfften gutwillig entrichtet; Dahingegen

8.) Die Kirchen-Strafen von Verwandelung der Kirchen-Busse, und von denen versäumten Fasten-Examinibus herzurühren pflegen. Im übrigen

9.) Vergönnet sichs, nach ieden Orths Beschaffenheit, von selbst, was für Capitel annoch hinzuzuthun, oder, im Gegentheil, wegzulassen seyn möchten. Und endlich

10.) Muß die Summe unter der Ausgabe, mit Zuziehung der Kasten-Baarschafft und der aussenstehenden Reste, mit der Summa der Einnahme genau übereinkommen, und die Bilance, oder Gleich-Waage, eben dadurch ihren Nahmen behaupten, wie folget:

Summarische

Cap.	Einnahme.	thlr.	gl.	pf.
I.	An baaren Vorrathe	18	17	9
II.	An Erb- oder eisernen Zinssen	12	3	7
III.	An alten Zinß-Resten	37	12	—
IV.	An heurigen Capitals-Zinssen	260	—	—
V.	Dergleichen Zinßen auf kurtze Zeit	16	9	—
VI	An abgelegten Capitalien	125	—	—
VII.	An Cymbel-Gelde	23	8	5
VIII.	Von Verlöbnissen	4	2	—
IX.	Von Hochzeiten	5	7	6
X.	Von Kindtauffen	2	19	8
XI.	An gelösten Kirchen-Ständen	6	18	—
XII.	An Opffer-Pfennigen	11	5	3
XIII.	An Gottes-Pfennigen	2	—	—
XIV.	An Zuschuß von dem Filial-N. zu denen Geistlichen Bau-Kosten	—	—	—
XV.	An Verehrungen oder Vermächtnissen	—	—	—
XVI.	An Kirchen-Strafen	3	7	—
XVII.	In Gemein	—	—	—
	Summa der Einnahme	528	14	2

Bilance.

Cap.	Ausgabe.	thlr.	gl.	pf.
I.	An neugusgeliehenen Capitalien	250	—	—
II.	Vor Kirchen-Brod und Wein, ingleichen Wachs-Kertzen	16	18	9
III.	Allmosen armen Leuten	5	4	3
IV.	Priester- und Schul-Wittben-Steuer	1	12	—
V.	Bau-Kosten auf die Kirche	—	—	—
VI.	Dergleichen auf die Pfarre	6	20	—
VII.	Item auf die Schule	—	—	—
VIII.	Besoldung dem Pfarrer und Diacono	231	6	—
IX.	Dergleichen dem Schulmeister, Organisten und Calcanten,	55	—	—
X.	Wegfall an caduc gewordenen Capitalien und Zinssen, item Verlust an geringen Müntz-Sorten	—	—	—
XI.	Zur Ergäntz- und Vermehrung des Inventarii	—	—	—
XII.	In Gemein	—	—	—
	Summa der Ausgaben	476	13	—
	Hierzu an verhandener Baarschafft	16	7	2
	Und an exigiblen Resten	35	18	—
	Summa in allen	528	14	2

CAP. XXXIV.

SCHEMA

zu einer

Verwalterey-Rechnung

eines wichtigen Forwercks oder Ritter-Guths

Die Uberschrifft könte seyn:

Jahres-Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

Des

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn *N. N.* von N. ꝛc. (der völlige Titel) zuständigen Ritter-Guths N.

Von *Walpurgis* ⁊ bis dahin

Anno ⁊

geführet

von

N. N.

Einnahme Geld

Erbliche und gewisse Gefälle.

⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Erbzinßen, als:
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Termin Walpurgis,
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Michaelis,
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Martini, ꝛc.
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Zuwachs von eingebauten Häusern.
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Wiederkäufliche Zinßen, als:
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Termin N. ꝛc.
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. Dienstgeld ꝛc.
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. vor Zinßbare Stücken, als:
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. vor - Hüner,
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. vor - Capaunen,
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. vor - Gänse,
⁊ thlr. ⁊ gl. ⁊ pf. vor - Schock Eyer,
item vor Enten, Juselt, Wachs, ꝛc.

ut supra. ⁊ thlr.

= thlr. = gl. = pf. vor Zinß Getreyde, als:
= thlr. = gl. = pf. vor = Scheffel Weitzen, a -
= thlr. = gl. = pf. vor = Scheffel Korn, a -
= thlr. = gl. = pf. vor = = Gerste, a -
= thlr. = gl. = pf. vor = = Hafer, a -
= thlr. = gl. = pf. vor = = Erbsen, a -

Not. Das Zinß-Getreyde wird insgemein in natura erschüttet, und nach dem Marckt-Tax verkaufft, und also berechnet, obgleich dieser steigend und fallend ist, mithin die Einnahme vor Zinß-Getreyde auch unter folgenden Capitel stehen könte.

Summa aller Erblichen Gefälle thlr. gl. pf.

Einnahme Geld
An steigend- und fallend Nutzungen.

thlr. gl. pf. Pachtgeld N. N. von dem Forwercke N. auf 1 Jahr, von Walp. = bis dahin =

Not. Bey denen Pächten ist iedesmahl anzumercken, wenn und zu welcher Zeit selbige sich endigen; Beym ersten Pacht-Jahre aber wird angezeiget, was ein Pachter für Caution bestellet, und, wenn diese in baaren Gelde bestanden, wo selbige berechnet sey?

= = dergleichen N. N. von der Mühle zu N.
= = dergleichen N. N. von der Schencke zu N. ꝛc.
= = Schmiede-Pächte,
= = dergleichen von der Music,
= = Gerichts-Nutzung, als:
= = Lehnwahre und Lehngeld,
= = von Geburths- und Abzugs-Briefen,
= = von Consensen,
= = Schutz-Geld,
= = Theil-Schilling.

ut supra.

Alles besage des Gerichts-Verwalters Specification sub No. =

thlr. gl. pf. Laaß-Acker- und Wiesen-Zinß,
thlr. gl. pf. Handwercks-Geld,
thlr. gl. pf. Haußgenossen-Zinß.

Not. Diese Handwercks- und Haußgenossen-Zinßen erfordern ein Attestat von denen Gerichten des Orths.

thlr. gl. pf. Brantewein-brenner-Zinß, und sonst vor verkaufften Brantewein.
thlr. gl. pf. aus denen Steinbrüchen,
thlr. gl. pf. von Comödianten,

thlr.

thlr. gl. pf. Preßgelder von benachbarten Weinbergen,
thlr. gl. pf. vor erſpahrte Dienſte,
thlr. gl. pf. Cavillen-Zinß.

Summa dieſer Nutzungen / thlr. gl. pf.

Einnahme-Geld.

Ackerbau - Nutzung.

Vor verkaufftes Getreyde, laut nachfolgender Wiederholung.

thlr. gl. pf. vor Weitzen a thlr. gl. pf. Fol.
= = = vor Korn = = =
item, vor Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Hirſe, Rübſen, Hopfen.

Hierzu

thlr. gl. pf. vor Kraut,
item, vor Rüben, Möhren, Schoten, Heu, Stroh.

Summa / thlr. gl. pf.

Einnahme

Garten - Nutzung.

Vor Obſt und Küchen-Gewächſe.

Weinbergs-Nutzung.

Vor Moſt, Obſt, ꝛc.

Holtz-Nutzung.

Vor Bauholtz, an Stämmen,
item, vor Claffter- Schlag- und Reißholtz,
item, vor die Gräſerey und das Streu-Rechen,
item, vor das Eichel- Nuß- und Buch-Eckerſchlagen.

Teich- und wilde Fiſcherey - Nutzung.

Vor Karpfen, Hechte ꝛc. Krebſe,
Pachtgeld der Fiſcher N. N. vor die Fiſcherey auf dem N. Fluß.
dergl. vor die N. Bach, von der Gegend N. bis nach N. ꝛc.

Nutzung aus der Vieh-Zucht.

Milch-Pacht von = melcken Kühen, excluſivè was an Butter, Käſen und Milch zur Haußhaltung gekommen,

der-

dergleichen von ⸗ gelden Kühen und Erstlingen zur Helffte gerechnet,
vor ⸗ Kälber, exclus. ⸗ Stück zum Absetzen,
vor ⸗ Ochsen, und
⸗ Kühe, ingleichen
⸗ Schweine, so gemästet, und darzu die Kleyen von dem gemahlenen Getreyde, wie auch die Treber, Hefen und das übrige Heu und Grummet angewendet worden,
vor ⸗ Ziegen,
Feder-Vieh, an Hünern, Gänsen, Enten, Tauben,
vor ⸗ Schock Eyer.

Schäferey-Nutzung.

Vor verkauffte Schaafe, Schöpse, Schaaf-Käse und Wolle.

Bienen-Nutzung.

Von Stöcken.

Brau-Nutzung.

Vor ⸗ Faß verkaufftes und ausgeschencktes Bier.
Das Getränck kommt vor das Gesinde und die Arbeiter.

Ziegel-Ofen-Nutzung.

Vor ⸗ hundert Mauer-Dach-Pflaster-Först-Simß- und Faltz Ziegel,
vor ⸗ Tonnen oder Scheffel oder Maaß Kalck à ⸗ gl.

Jagd- und Wildprets-Nutzung.

Nor. In so weit als ein Guth mit der Hohen- oder Mittel- oder nur Nieder-Jagd beliehen ist. Item, vor eingefangene und verkauffte Vogel, oder an gewissen Pachtgeldern vor das Vogelstellen.

Einnahme ⸗ Geld. In Gemein.

Summa Summarum aller Einnahme.

Thlr. gl. pf.

Hingegen ist

Ausgabe ⸗ Geld.

Steuern, Zinßen und andere Landes-Herrschafftliche Gefälle und Abgaben, welche nach ihrem Unterscheid specificiret werden.

Die

Diener- und Gesinde-Lohn.

* thlr. * gl. * pf. dem Gerichtshalter Besoldung; Was überdies auch dieser und die folgenden Diener an Deputaten bekommen, das besagen hernachstehende Natural-Rechnungen,
dem Haußverwalter,

Nor. Wobey auch das von der Herrschafft ihm geordnete Meßgeld von verkaufften Getreyde und andere Accidentia anzusetzen, und zu specificiren sind.

dem Förster oder Schützen, item
dem Rebhünerfänger und Vogelsteller,
geordetes Schießgeld und Fängerlohn,
dem Braumeister,
dem Gärtner,
dem Müller, Nor. Wenn die Mühle nicht verpachtet ist.
dem Schirrmeister,
dem Voigte,
dem Bienenwärter,
denen Winzern,
denen * Knechten,
der Käse Mutter,
den * Mägden,
dem Küh-Hirten,
dem Schwein-Hirten,
Gesinde Miethgeld,
Beichtgeld.

Summa / thlr. gl. pf.

Zum Unterhalt derer Diener und des Gesindes, auser dem Getreyde und Getränckе.

thlr. * gl. pf. * vor Fleisch in denen gesetzten Tagen,
vor Bier
vor * Stück Saltz,
vor Gewürtze,
vor Artzeney,

vor ⁄ Stein Seiffe,
vor ⁄ Stein Lichte,
zu thönernen und höltzernen Gefäſſe.

Summa ⁄ ⁄ thlr. gl. pf.

Auf den Feldbau.

⁄ thlr. ⁄ gl. ⁄ pf. Säerlohn, als:
vor ⁄ Scheffel Weitzen,
Korn, ꝛc. insgemein von 5 Scheffein 1 gl. Beſage Wiederholung, Fol. ⁄
Mäderlohn vom Hafer und Graſe.

Nor. Vom Weitzen, Korn, Gerſte und Erbſen wird insgemein denen Schnittern die 9te Garbe, oder der 9te Scheffel, oder auch 1/2 Meißn. ſt von iedem Scheffel Ausſaat gegeben.

Erndtelohn vom Hierſe, Linſen, Rübſen, ꝛc.
Panſerlohn,
Treſcherlohn,
Fröhnerlohn,
Miſtlad- und Breiterlohn,
vor Wagen-Schmiere,
vor Geſchirr auf die Böden und in die Scheunen

Summa ⁄ ⁄ thlr. gl. pf.

Denen Handwercks-Leuten.

dem Schmiede,
dem Wagner
dem Sattler,
dem Riemer,
dem Seiler.

Summa ⁄ ⁄ thlr. gl. pf.

Auf die Fiſcherey.

Not. Bey dieſem und denen folgenden neun Capiteln kan auch iedesmahl angemercket werden, was die Nutzung deſſelben Jahrs betragen, und wo ſelbige in Einnahme berechnet worden, etwan alſo:
Hingegen war die Fiſcherey-Nutzung dieſes Jahres, beſage der Geld-Einnahme, Fol. . . .

	thlr.	gl.	pf.
Auf die Gärten.			
Auf die Weinberge.			
Auf die Steinbrüche.			
Auf die Bienen.			
Auf die Viehzucht exclusivè des Futters.			

= thlr. = gl. = pf. vor = Scheffel Saltz in die Butter und Käſe, NB. wenn das Vieh nicht ſämtlich verpachtet iſt.
vor = Scheffel Saltz, dem Rind-Vieh,
vor Vieh-Artzeney,
dem Schweinſchneider.

Summa	thlr.	gl.	pf.
Auf die Schäferey inſonderheit, ꝛc.			
Auf das Brau-Weſen.			

Auſſer des Brauers Lohn oder Warte Geld, ſo ſchon oben zu befinden.

= thlr. = gl. = pf. auf 1 Gebräude Bier, nach = Faßen den = Mav. als:
vor = Scheffel Gerſte, à = =
vor = Tonnen Hopfen, à = =
dem Mältzer,
dem Brauer,
dem Büttner.
vor = Stein Faß = Pech,
vor = Clafftern Tannholtz,
vor = Clafftern Brauholtz,

auf

auf das Brau-Geräthe,
Franckſteuer, NB. wenn dieſe nicht in einem gewiſſen Deputat beſtehet, und ſolchenfalls unter obige Landes-Herrſchafftliche Steuern und Gefälle gehöret.

ut ſupra. Alſo auch
auf 1. Gebräude, den ſ
auf 1. ſ ſ den ſ

Summa ſ ꝛc
thlr. gl. pf.

Auf das Branteweinbrennen.

Auf das Ziegel- und Kalckbrennen.

ſ ſ ſ auf 1. Brand, im Monath ſ als:
ſ ſ ſ die Erde zu graben, zu ſumpfen, Kalckſteine zu brechen, Ziegel zu ſtreichen, ein- und auszuführen, wie auch vor Zeug und zum Ofen, beſage des Ziegelmeiſtes Zettels, No. ſ
ſ ſ ſ Fuhrlohn vor die Erde und Kalckſteine. NB. wenn ſolche die Hofe Pferde nicht beſtreiten können, oder die Unterthanen dergleichen Fuhren zu thun nicht ſchuldig ſind.
ſ ſ ſ vor ſ Clafftern Holtz.

ut ſupra.

Summa per ſe.

Holtzſchlägerlohn.

ſ ſ ſ vor ſ Clafftern, â ſ gl.
ſ ſ ſ vor ſ Pheymen, iede â ſ gl.

Aufwand bey Beſtellung der Dienſte und Einmahnung der Erblichen Gefälle.

Gerichts- und *Inquiſitions*-Koſten.

Bau- und *Reparatur*-Koſten auf die Hofe-, Mühlen-, Schäferey-, Schencker- und Weinbergs-Gebäude.

Nor. Diese Reparatur-Kosten werden separiret, und wenn auf solche Immobilia andere Ausgaben vorkämen, sodann selbigen auch die Bau-Kosten zu gegeben, und dagegen hier weggelassen.

Denen Unterthanen, wegen erlittener Brand- Wetter-Wasser Schäden, oder Viehsterben, erlassene Erbliche und andere Gefälle.

Nor. Diese werden alle Jahre vor voll in Einnahme geführet, und der Wegfall hingegen in diesem und dem folgenden Capitel, mit Benennung des Censiten, und der Zeit, wie auch der Abgabe, ob diese in Gelde, oder vor zinßbare Stücken, oder vor Zinß-Getreyde bestehe, in Ausgabe verschrieben, und die Herrschafftliche Anordnung beygebracht.

Inexigible Reste.

Nor. Wenn Herrschafftlicher Befehl darzu vorhanden, daß selbige ab und in Ausgabe verschrieben werden sollen.

Ausgabe in Gemein.

* * * vor Schreiberey-Materialien,
dem Schorsteinfeger,
dem Rattenfänger,
Allmosen, exclus. Brod.
ꝛc. ꝛc.

Summa Summarum aller Geld-Ausgaben.

Thut / thlr. gl. pf. Diese von der Einnahme, an thlr. gl. pf. abgezogen.

Verbleiben / thlr. gl. pf. baar.

Selbige sind und werden bezahlt:

thlr. gl. pf. an N. N. den * *

thlr. gl. pf. an * Scheffel vor die Herrschafftlichen Kutsch Pferde gelieferten Hafer, laut Scheins, und was sonst noch an Bier, Holtz, Heu, Stroh ꝛc. der Herrschafft geliefert worden.

Restiren / thlr. gl. pf. als:

ꝛc. ꝛc.

Folgt

Folget nun auch

Die Wiederholung

in denen

Natural-Rechnungen

Des sämtlichen Zuwachses an Frucht und anderen oben in der Geld Einnahme benannten Nutzungen bestehende.

Tabelle

Des auf nachverzeichnete Aecker ausgesäeten, eingeerndeten und ausgetroschenen Getreydes.

Aecker.	Aussaat. schfl.	vtl.	metz.	Erndte. ßo.	m.	garb.	Austrusch. schfl.	vtl.	m.
Weitzen N.N.,	39	2	3	187	3	10	201	2	3½
Korn N.N.	174	1	2¼	509	1	9	970	1	¾
Gerste N.N.	127	2	2	285	1	5	922	2	3½
Hafer N.N.	129	3	3	182	3	12	804	1	—
Erbßen N.N.	20	2	2	100	2	3	124	3	2
Linsen N.N.	1	2	—	5	3	6	5	—	—
Rübsen N.N.	—	3	3	22	—	10	24	2	3
Hierse N.N.	—	—	2½	1	1	5	3	2	1¾

Not. Verlangte man hiebey zu wissen, wie reich in einem Jahre gegen das andere die Erndte an Schocken, und der Austrusch an Scheffeln gewesen; So setze die eingeerndeten Schocke, (denn die Mandeln und Garben sind bey dergleichen ohnedies gantz ohngefähren Ausrechnung nicht vonnöthen) und dividire sie mit denen Scheffeln der Aussaat, bey welcher die Viertel und Metzen ebenfalls wegzulassen. Sodann setze die Scheffel des Austrusch, und dividire sie mit denen Schocken der Erndte, oder mit denen Scheffeln der Aussaat; So kanst du die gewöhnlichen Fragen: Ob das Getreyde Schockreich, und wieviel die Aussaat in Strohe und an Körnern gegeben? beantworten, z. E. Mit denen in vorherstehender Tabelle befindlichen 201 Scheffel Weitzen Austrusch, und der Aussaat an 39 Scheffeln.

$$\begin{array}{l|l} 56 & \\ 201 & 5\,\frac{6}{39} \text{ oder } \frac{2}{13} \\ 39 & \end{array}$$

Facit: $5\frac{2}{13}$ Scheffel. Die $\frac{2}{13}$ sind fast 3 Metzen. Man bleibet aber nur bey dem Gantzen, und sagt: Der Weitzen hat 5 Scheffel reichlich

gegeben. Aus dieſer Tabelle nun wird die Einnahme an Getreyde, mit Zuziehung des von dem jährigen Zuwachs annoch auf dem Boden liegenden Vorraths, formiret, etwan alſo:

Einnahme Weitzen.

25 Scheſſ. 3 Vrtl. — Mtz. jähriger Vorrath,
201 = 2 = 3½ = heuriger Austruſch.

Summa 227 Scheſſ. 1 Vrtl. 3½ Mtz.

Ausgabe Weitzen.

Schſſ. V. Mtz. zur Ausſaat.
= = = denen Treſchern zum 16den Theil, (oder wieviel an ein oder andern Orthe ſonſt gegeben wird.
= = = Deputat denen Dienern, als:
2c. 2c.
= = = denen Arbeitern u. Geſinde zu Gemüſe u. Kuchen,
= = = ſind verkaufft und in Einnahme berechnet, Fol. =
= = = Boden-Riß, oder Abgang,
= = = Aufmaaß von vorherſtehenden = Schſſ. = Vrtl. = Mtz. Ausgabe, vom hundert 1 Scheffel = =

Nor. Alſo auch von dem folgenden harten Getreyde; Vom weichen aber (worunter der Hafer verſtanden wird) 2 Scheffel vom 100. Wenn aber das Getreyde verführet wird, ſo pfleget das Aufmaaß doppelt zu paſſiren.

Summa Schſſ. Vrtl. Mtz.

Bleibet Vorrath Schſſ. Vrtl. Mtz.

Einnahme Korn.

= jähriger Vorrath,
= heuriger Zuwachs.

Ausgabe Korn.

= zur Saat,
= denen Treſchern,
= Deputate,
= zur Brödtung denen Arbeitern und Geſinde, wie auch vor das Armuth,
= vor das Vieh,
= ſind verkaufft, laut Einnahme, Fol.

Alſo auch mit der Einnahme des übrigen Getreydes, an Gerſte, Hafer, Erbſen, Linſen, Rübſen und Hirſe.

Bey der Ausgabe aber kommen unterſchiedene Poſten vor, und beſtehen ohngefähr in folgenden:

Ausgabe Gerſte.

Zur Saat, denen Treſchern, Deputate, zu Gebräuden Bier, jedes a 2 Schfl., zu Grauen vor das Geſinde und die Arbeiter, vor das Vieh, und Verkauff.

Hafer.

Zur Saat, denen Treſchern, Deputate, denen = Hofe-Pferden, iedem wöchentlich =, vor das Feder-Vieh, Verkauff.

Nota. Unter den Verkauff kommt auch dasjenige, was vor die Herrſchafftlichen Kutſch-Pferde, gegen Schein, geliefert worden, da denn ſothaner Schein nach dem Marckt-Tax, wie der verkaufftе Hafer in der Geld-Einnahme ſtehet, angeſchlagen, und der Betrag unter der verbleibenden Baarſchafft der Geld-Rechnung, wie vorher zu ſehen, dem Eigenthums-Herrn zugerechnet wird.

Alſo kan es auch mit andern Getreyde, item, Wein, Bier, Heu, Stroh, Brennholtz, Ziegel, Kalk, ꝛc. ſo der Herrſchafft in Natura geliefert, oder, auf deren ſchrifftliche Anordnung, verſchencket, oder ſonſt auſſerordentlich weggegeben wird, gehalten werden; Weil eben dadurch der völlige Ertrag eines Guths ſich veroffenbaren muß, daß man, wenn ſelbiges etwa verkaufft werden ſolte, den Anſchlag in gewöhnlicher Zuſammenſetzung der Nutzung derer letzten 10 Jahre, welche addirt, und ſodann mit der 10 in ein Gemein-Jahr dividiret wird, daraus fertigen, und den Werth des Guths wiſſen könne.

Ausgabe Erbſen.

Zur Saat, denen Treſchern, Deputat, vors Geſinde zu Zugemüſen, dem Feder-Vieh, Verkauff.

Linſen.

Zur Saat, das Treſcherlohn wird mit Gelde bezahlt) Verkauff.

Rübſen.

Zur Saat, (das Treſcherlohn wird bezahlt) zum Oelſchlagen, zum Geleuchte und unter die Schmiere, Verkauff.

Hierſe.

Zur Saat, (das Treſcherlohn wird bezahlt) Zugemüſen dem Geſinde, Verkauff, oder was ein oder andern Orths ſonſt noch an Getreyde-Ausgaben nöthig und gewöhnlich ſeyn mag. Worauf allemahl, wie oben beym Weitzen zu ſehen, der verbleibende Vorrath angezeiget, oder, wenn nichts mehr vorhanden, alſo geſchloſſen wird.

Bleibet Vorrath / Nichts

Einnahme Hopffen.

℔ Tonnen oder Scheffel jähriger Vorrath.
℔ Tonnen heuriger Zuwachs.

Summa ℔ Tonnen.

Ausgabe Hopffen.

℔ Tonnen zu ℔ Gebräuden Bier, à ℔ Tonnen.
℔ Tonnen verkaufft, laut Geld-Einnahme Fol. ℔ ℔

Summa ℔ Tonnen.

Bleibet Vorrath. ℔ Tonnen.

Einnahme Wein.

℔ Faß jähriger Vorrath, als:
℔ Faß de an. ℔ ℔
℔ Faß de an. ℔ ℔
ꝛc. ꝛc.
℔ Faß heuriger Zuwachs.

Summa ℔ Faß.

Ausgabe Wein.

℔ Eymer, Deputate,
℔ Kannen de an. ℔ ℔ in die Kirche zur Communion (wenn die Herrschafft dergleichen Lieferung schuldig oder darzu willig ist.)
℔ Kannen de an. ℔ ℔ dem Gesinde, wenn sie communiciret haben, item an denen hohen Fest-Tagen (wiewohl dergleichen selten gewöhnlich seyn dürffte.)
℔ Eymer ℔ Kannen de an. ℔ ℔ eingefüllt.

Not. Es werden jährlich vom Eymer 1½ bis 2. Kannen passirt.

℔ Eymer beym ersten Ziehen abgegangen.

Ne-

Nota: Dieser Abgang bestehet in trüben Wein und Hefen, welche, nach ihrem Maaß, allhier angezeiget, und entweder verkaufft oder gebrannt, und der Weinhefen- (sonst sogenannte Rheinische) Brantewein, eben wie hier der Wein, gleich nach diesem Capitel in Einnahme und Ausgabe berechnet wird.

℔ Faß ℔ Eymer verkaufft, als:
℔ Faß de an. ℔ ℔
℔ Faß de an. ℔ ℔
ꝛc. ꝛc.

Summa / ℔ Faß ℔ Eymer.

Bleibet Vorrath,

/ ℔ Faß, als:
℔ Faß de an. ℔ ℔
℔ ℔ ℔ ℔ ℔
ꝛc.

Einnahme Bier.

1 Faß, an ℔ Gebräuden, iedes â ℔ Faß.

Ausgabe Bier.

℔ Faß, an Deputaten, als: ꝛc.
℔ dem Gesinde und denen Arbeitern, zu denen gesetzten Zeiten.
℔ Faß verkaufft, als:
℔ Faß in Gantzen, â ℔ ℔
℔ Faß verzapfet,
℔ Faß der Herrschafft, â ℔ ℔ gegen Schein, welcher vorher unter der baaren Lieferung am Ende der Geld-Rechnung mit eingerechnet worden.

ut supra:

Das Getränckе wird in der Haußhaltung verbraucht.

Summa ℔ Faß.

Bleibet Vorrath. Nichts.

Not. Also auch Einnahme und Ausgabe Honig und Wachs, item allerhand Obst, wie auch Heu und Stroh, wobey ebenfalls die nächst vorher beym Bier, und weiter zurück beym Hafer, wegen derjenigen, was der Herrschafft selbst geliefert worden, beschehene Anmerckung, anher zu wiederholen ist. Das Grummet, wie auch das Bund- oder Wirr-Stroh, kommt vor das Vieh und zur Streu in die Ställe.

Einnahme Clafftter-Holtz.

℔ Clafftern, jähriger Vorrath, als:
- ℔ Clafftern hartes,
- ℔ Clafftern weiches.

℔ Clafftern, als: ꝛc. ꝛc. so in diesem Jahr geschlagen worden.

Summa ℔ Clafftern, als:
- ℔ Clafftern hartes,
- ℔ ℔ weiches.

Not. Bey dem Holtze kommt es auf den bekannten Unterscheid an, ob das harte in büchenen, eichenen, birckenen, erlenen, kiefernen ꝛc. und das weiche in tännenen oder fichtenen, und worinne die Länge der Scheite bestehe, auch was der Tax jeder Sorte betrage, nach welchem die folgende Ausgabe an verkauffitem Holtze, und was dafür gelöset und in die Geld-Einnahme gebracht wird, sich richten muß.

Ausgabe Clafftter-Holtz,

℔ Clafftern Deputate, als: ꝛc.
℔ Clafftern hartes zu ℔ Maltzen,
℔ ℔ ℔ tännenes zu ℔ Gebräuden Bier,
℔ ℔ ℔ dergleichen zu ℔ Brändten Ziegel.
℔ ℔ ℔ dergleichen in die Haußhaltung.
℔ ℔ ℔ Clafftern verkaufft, als: ꝛc. à ℔ gl. ꝛc. inclusive ℔ Clafftern, als: ꝛc. ꝛc.

der

der Herrschafft nacher N. geliefert, gegen Bescheinigung, welche forne unter der verbliebenen Baarschafft der gegenwärtigen Rechnung zu befinden.

Summa / # Clafftern, als: ꝛc.

Bleibet Vorrath. / # Clafftern, als: ꝛc.

Einnahme Ziegel und Kalck.

hundert Mauer- } Ziegel.
Dach-
Pflaster-
Simß-
Faltz-
Först- } und

Scheffel Kalck, jähriger Vorrath.

Hierzu:

tausend Mauer- } Ziegel, wie auch
Dach-
ꝛc. ꝛc.

Scheffel Kalck, sind von # Bränden ausgeführt.

Summa /

Ausgabe Ziegel und Kalck.

Not. Diese dürffte bestehen, in demjenigen, was zur Reparatur derer Hof-Gebäude kommen, item, wenn etwa einer Kirche oder abgebrannten Unterthanen etwas geschencket, und dann, was vor Gelde nach dem auf iede Sorte gesetzten Tax, verlassen, und in der Geld-Einnahme berechnet worden.

Summa

Bleibet Vorrath.

Im übrigen kan es mit denen Inventarien-Stücken, an Pferden, Fohlen, Zug- und Rind- wie auch Schweins- und Schaaf-Vieh, sowohl Ziegen, Kälbern, Hünern, Gänsen, Enten und Tauben, in der Einnahme; und in der Ausgabe, was davon zur Haußhaltung und zur Herrschafftlichen Küche (auf Zurechnung, wie oben beym Haser zu sehen,) geliefert, item gemästet und verkauffet worden, oder auch umgefallen und gestorben, gleichermaßen, wie mit vorhergehenden Nutzungen gehalten, nicht minder auch, was an Schiff und Geschirr, Mobilien und Haußrath bey vorigem Jahre, als Vorrath, angegeben und darzu weiter angeschaffet, als Einnahme; und hingegen das eingeführte, zerbrochene oder sonst abgegangene, in Ausgabe gesetzet, und der verbleibende Vorrath von obigen allen, zur Wiederholung in der künfftigen Rechnung, specificiret werden, zum Exempel:

Pferde.

Einnahme.	Abgang.	Zuwachs.	Bestand.
16 Pferde, laut jährigen Rechnungs-Schlusses.	2 Pferde sind umgefallen, l. Beschein. 3. sind, weil sie im Zuge nicht mehr zu gebrauchen, verkaufft, besage Geld-Einnahme fol.	3 Stück sind nach und nach erkaufft, wie die Geld-Ausgabe fol. besaget.	14 Pferde.

und so weiter mit denen übrigen Inventarien-Stücken, weil selbige insgesamt mit der Geld-Rechnung ihren Nexum haben, da dasjenige, was verkaufft wird, daselbst mit dem dafür gelöseten Gelde, in Einnahme, und im Gegentheil, was vor Geld eingekaufft und angeschaffet wird, in der Ausgabe seine obangezeigte Capitel, Stand und Ordnung findet. Und wird überdieß einem ieden, der mit dergleichen Verwaltung

waltung eines wichtigen Ritter-Guths oder großen Forwercks zu thun bekommt, die Erfahrung lehren, ob und wie weit das hiermit sich endende Schema, bey so grossem Unterscheid derer Situationum, Land- und hergebrachten Verwalt- und Rechnungs-Arthen, applicabel, oder was diesfalls zu vermindern oder zu vermehren, hinzu- oder davon zu thun seyn möchte.

Welchergestalt endlich auch aus dem Ertrag oder der Nutzung eines Guthes ein

Anschlag zum Kauff oder Pacht desselben

zu entwerffen sey; Davon ist in letztbeschlossener Wiederholung schon vorläuffige Erwehnung geschehen. Wiewohl nun das meiste auf der Beschaffenheit des Grund und Bodens, samt denen übrigen Ländereyen, Holtzungen, Fluhren und Trifften, und der davon mit dependirenden Vieh-Zucht beruhet; So sind doch auch die Erblichen Gefälle, nebst denen steigend- und fallenden Nutzungen bey der Einnahme, und unter denen Ausgaben die Landes-Herrschafftlichen Onera, vor Ursachen des höhern oder niedern Pretii zu achten. Und da das accurate Ausmessen derer Felder, Fluhren ꝛc. und die gute Situation des Bodens, nebst denen darauf gegründeten genauen Ueberleg- und Austrechnungen, dennoch die von der Witterung herrührende Ungleichheit derer Jahre zum Gegenstande hat, weßwegen ein erfahrner Oeconomus seinen Calculum auf ein Mittel-Jahr zu setzen, mithin ein, dem Verkäuffer sowohl, als dem Käuffer erleidliches Temperament zu treffen pflegt, von welcher wichtigen und nicht allgemein nöthigen Wissenschafft man um so billiger abstrahiret, als ohnedem die Vergeßlichkeit auch hierinne die Schrancken ins Enge getrieben hat; So dürffte vielleicht zu einem Pacht-Anschlage am bequehmsten seyn, was insgemein das kürtzeste und gewöhnlichste ist, da man nehmlich aus denen auf 10 Jahr vorhandenen Administrations-Rechnungen, die, nach Abzug aller Ausgaben, von der Einnahme übrigbleibende Baarschafft extrahiret und addiret,

sodann

ſodann aber dieſe Summe, mit beſagter Zahl derer Jahre, nehmlich der 10, hinwieder dividiret, mithin ein Jahr in das andere rechnet, und aus ſothaner Diviſion den Betrag eines ſogenannten Gemein-Jahrs, als das Pacht-Quantum, ziemlich nahe, und wenn man dieſes, nach Anleitung des Cap. 21. No. 13. befindlichen Exempels, zu Capital anſchlägt, alsdenn auch das Kauff-Pretium, iedoch excluſive derer etwa beſondern Gebäude und des Inventarii, heraus bringet. Man überläſſet aber auch erfahrnen Oeconomicis zur genauern Beurtheilung, was ihnen auſſerdem bekannt und zweiffels-ohne üblich iſt, ob nicht, zu deſto ſicherer und dem Verkäuffer oder Verpachter zuträglicherer Faſſung eines dergleichen aus 10 Jahrs-Rechnungen gefertigten Anſchlags, auch folgendes in Conſideration zu ziehen ſey:

1.) Ob die Getreyde und andere Vorräthe aus der vorhergehenden allemahl in der folgenden Rechnung wieder in Einnahme gebracht worden? Da denn, bey befundener Richtigkeit, der Vorrath der 10den und letzten Rechnung, in dem Werth, wie der Verkauff zuletzt geſchehen, der addirten 10 jährigen Summe zuzugeben, und mit in das Gemein-Jahr einzutheilen wäre.

2.) Ob in der Ausgabe ſolcher 10. Rechnungen, an Gelde, oder in Natura, ſolche Poſten ſtehen, welche pro voluptuoſis impenſis und überflüßig, oder ſonſt zur Wirthſchafft unnöthig zu achten? Z. E. Bau- und Reparatur-Koſten ꝛc.

3) Ob denen Unterthanen, wegen erlittener beſondern und in einem Spatio Temporis von 10 Jahren nicht ſo leicht wieder vorfallender Calamitäten, ein ſtarcker Remiſs geſchehen, und dieſer, oder auch

4.) Die von vielen Jahren aufgewachſenen inexigiblen Reſte auf einmahl in Ausgabe verſchrieben? Ingleichen

5.) Ob in der letzten Rechnung ſtarcke exigible Reſte an denen in Einnahme ſtehenden Erblichen Gefällen oder anderen beſtändigen Nutzungen angegeben worden?

Auf welchen Fall des einen oder andern, es mit Hinzuſetzung ſolcher, den ſonſt höhern Ertrag vermindernden Poſten ebenermaßen alſo zu halten ſeyn dürffte, wie nächſt vorher beym erſten Puncte in Vorſchlag gebracht worden.

Schließ-